Das Apothekenwesen in den k. k. Oestreichischen Staaten: eine Darstellung der Geschichte des Apothekenwesens, der Rechte und Pflichten ...: nach den bestehenden k. k. Gesezun und Verordnungen / bearbeitet von Math. Macher.

Contributors

Macher, Mathias. Austria. Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library

Publication/Creation

Wien: Bei Bauer und Dirnböck, 1840.

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/bnekagdu

License and attribution

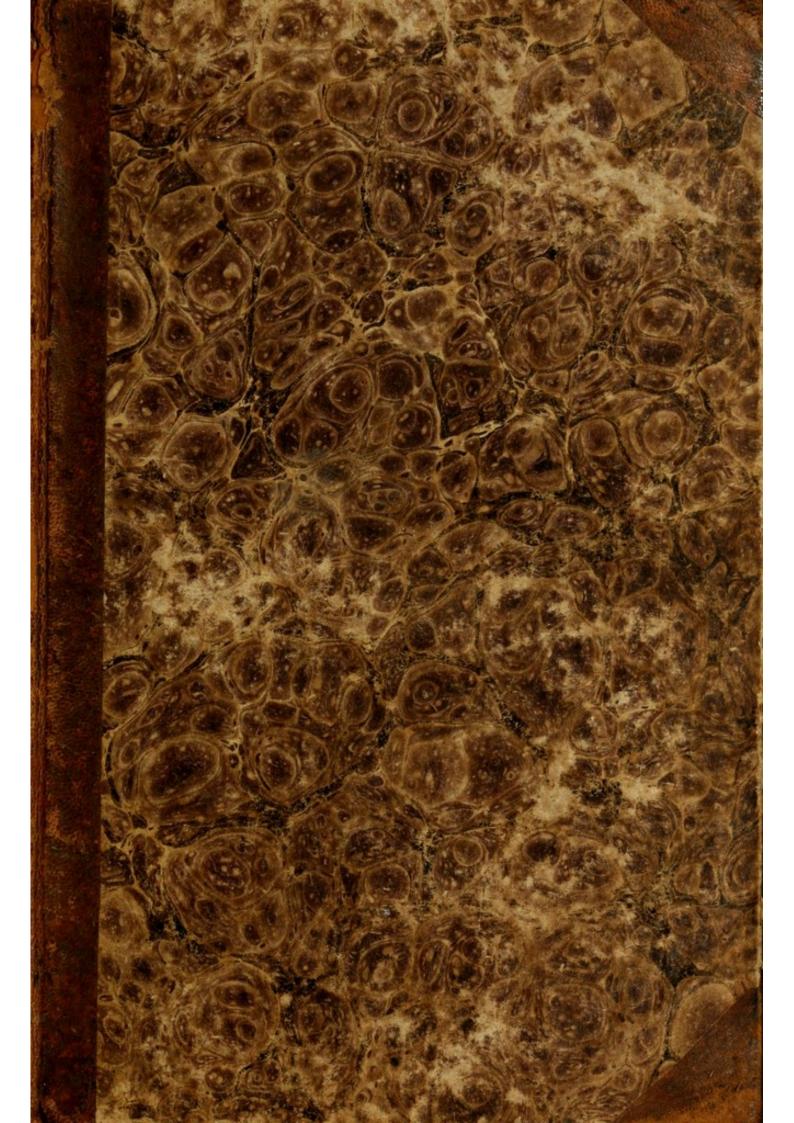
This material has been provided by This material has been provided by the Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library at Yale University, through the Medical Heritage Library. The original may be consulted at the Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library at Yale University. where the originals may be consulted.

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection 183 Euston Road London NW1 2BE UK T +44 (0)20 7611 8722 E library@wellcomecollection.org https://wellcomecollection.org

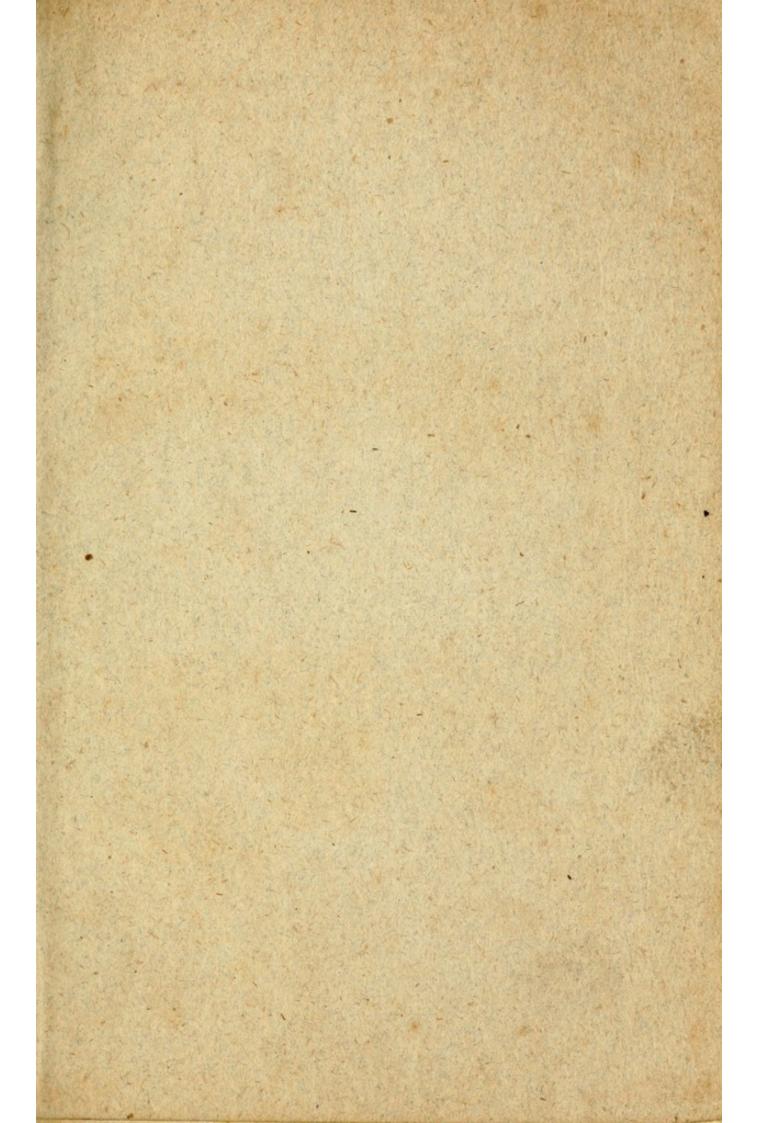


YÁLE MEDICÁL LIBRÁRY



HISTORICÁL LIBRÁRY

100 lest



Ea libris Adall. Schetetypien





Voseph. Kranz Freiherr von Vacquin.

Apothekenwesen

in ben

f. f. Deftreichischen Staaten.

Gine Darftellung

ber

Geschichte des Apothekenwesens,

ber

Rechte und Pflichten

der Upotheker und jener Aerzte, Chirurgen und Tierärzte, welche Sausapotheken halten;

ein

notwendiges Regulativ

für Upotheter, Phifiter, Mergte, Chirurgen, Tierargte, und alle, deren Umt und Geschäft mit dem Upothes tenwesen in Berührung fteht.

Mach den beftehenden

k. k. Gelegen und berordnungen

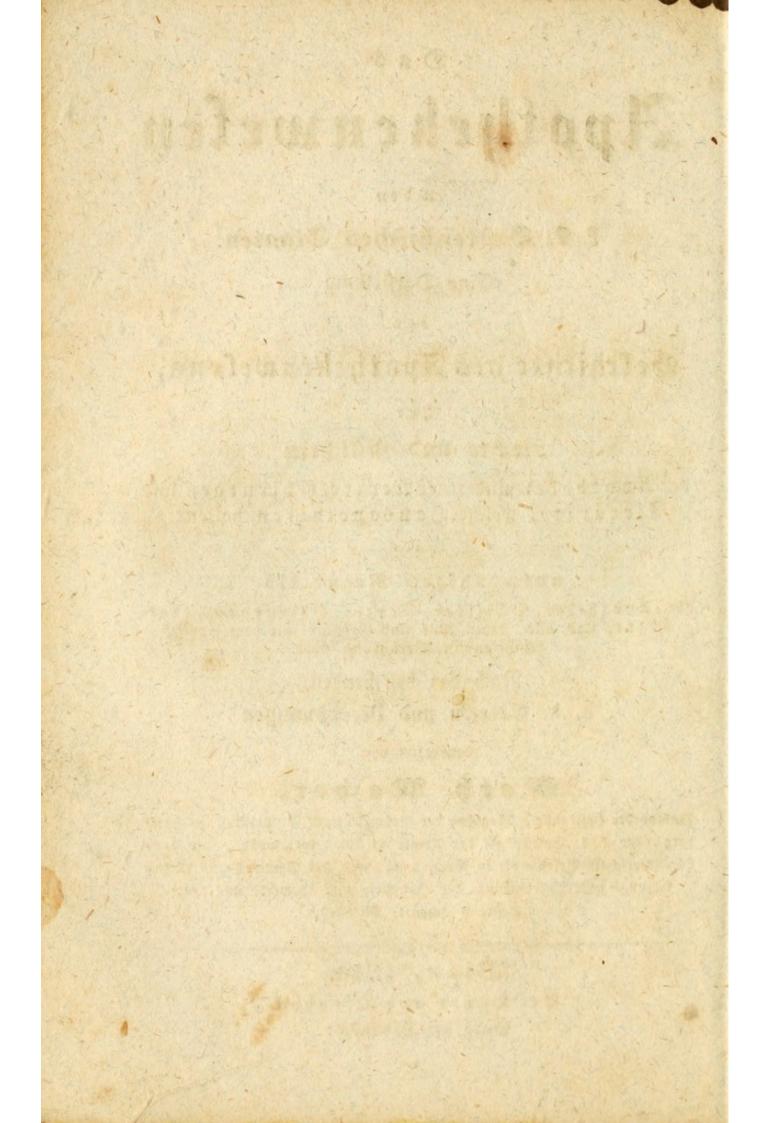
bearbeitet von

Math. Macher,

Doktor der heilfunde, Magiften der Geburthilfe, f. f. Phififus ju harts berg, der f. f. Gesellschaft der Aerzte in Wien korrespond., der f. f. Landwirtschaft: Gesellschaft in Steiermark, und des Vereines jur Untersfügung und Beforderung der Industrie und Gewerbe in Inner: Deftreich ordentl. Mitglied.

Wien, 1840.

Bei Bauer und Dirnbock. Prag bei Dienbock.



Seiner Hochwohlgeboren,

dem Gerrn

J. F. Freiherrn von Jacquin,

f. f. n. oft. wirkl. Regierungsrat, Ritter bes konigl. banifchen Danebrog=Ordens D. d. U., und des kaiferl. ruffischen Bladie mirsOrdens; ber heilkunde Doktor, öffentl. ordentl. Professor ber Chemie und Botanik an ber Biener=Universität, Mitglied und Ausschuftrat ber k. k. Landwirtschaft = Gesellschaft in Bien, wie auch vieler anderer ins und ausländischer Gelehrtenund gemeinnuzigen Gesellschaften Mitglied;

10. 1c. 1c.

in liebe- und ehrfurchtvoller Erinnerung

gemidmet

von Seinem dankpflichtigen Schuler

Dr. Macher.

Digitized by the Internet Archive in 2011 with funding from Open Knowledge Commons and Yale University, Cushing/Whitney Medical Library

http://www.archive.org/details/apothekenwesenin00unse

Borbericht.

Das Apotheken wesen nimmt fortwährend an Ausdehnung und Wichtigkeit zu; es bildet eine Haupt = Stüze des allgemeinen Gesundheitwohles. Die hohen Staats = Verwaltungen waren daher besonders seiteinem Jahrhunderte unablässig besorgt, dasselbe zu pflegen, und durch weise Geseze zu regeln.

In den k. k. östreichischen Staaten wurden die vielseitigen Pflichten und Rechte der öffentlichen Apotheker, so wie jener Aerzete, Ehirurgen und Tierärzte, welche Hanse Apotheken zu halten besugt sind, dann die Berhältnisse, Obliegenheiten und Borteie der Material = Gift = Farben-Parfümeries Händler, der Kräntler, chemischen Fastuder, der Kräntler, chemischen Fastuten u. dgl., welche zum allgemeinen Sanitätzund besonders zum Alpothekenwesen in nas

her Beziehung stehen, gesezlich bestimmt, und für alle diese besonderen Fächer bundige und faßliche Belehrung en erteilt.

Wir entbehrten jedoch bisher einer Gamm= lung und zwekmäßigen Zufammenstellung diefer gefeglichen Bestimmungen, wie folche in Bezug auf das Sanitatwesen überhaupt, und besonders für die ärztliche und chirurgische Splare bestehen. Mehrseitig wurden Rlagen über diesen Mangel lant. Merzte und Phisiker, denen die Ueberwachung der Alpotheken obliegt, wiesen bei ihren Visitationen die Apothefer oft auf Berordnungen bin, die Diese gar nicht kannten, daher ohne Wiffen und Willen gefezwidrig handelten, und da die Unkenntnig der Gefeze nicht entschuldiget, straffällig wurden. Noch häufiger war dieß der Fall bei Material- und Gifthandlern, chemischen Fabrifanten, Durr-Frantlern u. dgl., nicht felten auch bei Landdirurgen. Gelbft politifche Beamte, Merzte und Phisifer, denen die Bandhabung der öffentlichen Sanitat-Polizei, und die Uebermachung der Apotheken, der Material-Handlungen 2c. anvertraut ift, waren genötiget, die diegbezüglis chen Berordnungen und Gefeze muhfam aus allgemeinen Gefegfammlungen und Amts-Regiftraturen zusammen zu suchen, wobei ihnen manches Wichtige entging.

Dieser besonders auf dem Lande fühlbare Mangel bewog mich zum Entwurfe des gegenwartigen Buches, deffen Anlage und Ordnung im nachstehenden sistematischen Inhalt=Berzeichnisse zu ersehen ist.

Außer meiner Phisikats. Registratur benüzte ich dazu vorzüglich die bekannten und verläßlichen Medizinal-Gesez-Sammlungen von John, Ferro, v. Gulden er, Nadherni, Berut, Freih. v. Roß, Böhm, Knolz, Hempel-Kürsinger, und die medizinischen Jahr-bücher des östreichischen Kaiserstaates.

Die Geschichte des Apothekenwesens, und die Darstellung der allmäligen Entwiklung der allmäligen Entwiklung desselben in den k. k. Staaten wurde nur kurz skizirt, wobei die mir zugänglichen Quellen, nebst Auszügen älterer Verordnungen, die bloß der Geschichte angehören, in besonderen Anmerkungen gen erscheinen.

Das Ganze ist bis zum Jahr 1837 fort-

Um durch Erleichterung des Auffindens der Gegenstände die Branchbarkeit des Buches zu erzhöhen, wurde am Ende ein möglichst vollständiges Sachregister beigegeben.

Ich tat, was mir in meinen beschränkten litrarischen Verhältnissen auf dem Lande möglich war; Andere, welchen näher an den Quellen zu schöpfen vergönnt ist, mögen nach mir Vollkomms neres liesern. Index wird dafür gesorgt, daß alle etliche Jahre die nen erschienenen gesezlichen Verfügungen in Heften oder einzelnen Bogen nachgeliefert, und dem Buch als Anhang beigegeben werden, wodurch die Besizer desselben immer ein möglichst kompletes und brauchbares Werk erhalten.

Sartberg in Steiermark, im Mai 1837.

Dr. Macher.

Inhalt.

	Geite
Borberict.	
Erfter Abschnitt.	
Gingang und Gefdichte des Apothetenmefens	
(66. 1-57)	1
Zweiter Abschnitt.	
Bon der Bildung der Upotheter (S. 58-99)	46
1. Lehrzeit der Apotheter (66. 60-70)	46
II. Ausbildung und Geschäft der Apotheter : Gehilfen	
(SS. 71—79)	56
III. Studien der Apotheker (§6. 80 - 99)	60
1. Studien fur das Magisterium der Pharma-	
şie (§§. 81—94)	61
2. Studium für das Doktorat der Chemie	
(\$\$. 95—99)	70
Dritter Abschnitt.	
Bon den Apothefer: Gemerben (§6. 100-162) .	74
I. Bon der Gigenfchaft ber Upothefer. Gemerbe (§6. 100-1	
II. Bon der Ermerbung des Gigentumbrechtes einer Upo-	
thefe (§6. 102-116)	76
III. Bon den Apotheken: Provisoren (§6. 117-122)	85
IV. Bon den Apotheten der barmherzigen Bruder und	
geiftlichen Korporationen überhaupt (§6. 123-125) .	
V. Bon den Apotheker. Gremien (55. 126-162)	91
1. 3m Allgemeinen (SS. 126-128)	91
2. Errichtung von Apothefer . Gremien in allen	
Rreifen der t. t Staaten (§6.129-130) .	92
3. Ordnung und Gefeze fur das Upothefer: Gre-	
mium der f. f. Saupt- u. Residengstadt Bien,	
und für die Filial : Gremien der vier Kreife	
in Deftreich unter ber Enne (55, 131-136)	94

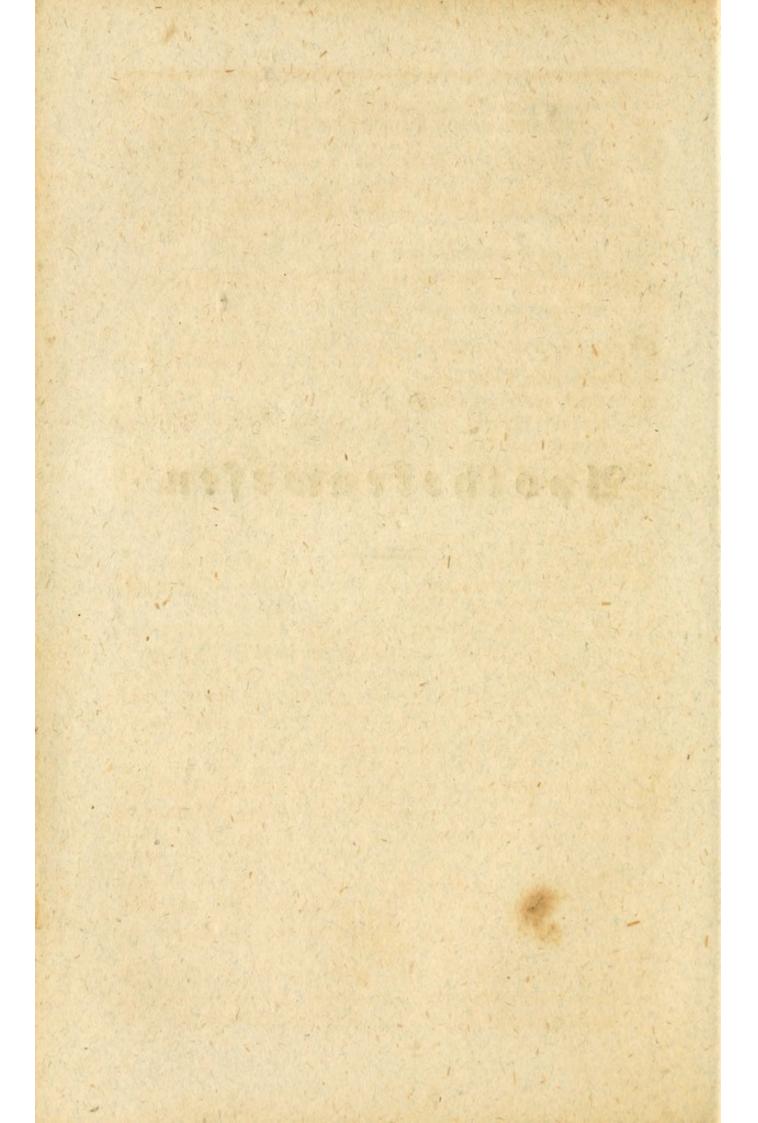
医子宫 计处理器 医水流 医脱毛 医脱毛 医水流 医水流 医二氏试验检尿	Geite
a. Bon bem Saupt: Gremium (§ 132)	94
b. Bon den Filial: Gremien (S. 133)	95
c. Pflichten der Borfteher des Saupt- Gremiums	
und der Filial: Gremien (S. 134)	97
d. hinmeifung auf die Pflichten der Apotheten.	
Befiger, Pachter, Proviforen, Gehilfen, Lehr-	
linge (S. 135)	100
e. Bon den Gremialgebihren (f. 136)	100
4. Ordnung und Gefeze fur die Apotheker Gremien	
in den übrigen Provinzen des öftreichischen Rais	
ferstaates (§ 6. 137-163)	, 102
a. In Steiermark (§§. 138—141)	102
b. Im Kuftenlande (86. 142-160)	107
c. In Böhmen (§§. 161—163)	124
m: mrss	
Vierter Abschnitt.	1
Bon ben Rechten, dem gefeglichen Gewerb.	
foug und anderen Borteilen der Upothe.	
Fer (%. 163-276)	127
I. Rechte und Rang der Upotheter überhaupt (§6. 163-166)	127
II. Begunftigung der Upotheter in Sinficht Der Pharma-	
fopoe (§6. 167-174)	128
III. Begunftigung der Upothefer in Bezug auf den bur-	
gerlichen Geminn und die Meditamententare (SS.	
175—181)	131
1. 3m Allgemeinen (SS. 175-176)	131
2. Bon der gegenwartig geltenden Medikamententare	
(§§. 177—184)	132
a. Eingang: Currende (f. 177)	133
b. Taxa medicamentorum (§. 178)	137
c. Tare für die verschiedenen Apotheker: Arbeis	-
ten (§. 179)	166
d. Tare für die mit den Medikamenten abzuges	
benden Geschirre (§. 180)	167
e. Tape für die nicht offizinelen Arzneimittel	400
3. Medikamententare 20. für das f. E. Militar (S. 183)	168
4. Berfdleiß der Meditamente unter der Tape (§. 184)	182
IV. Borteile der Apotheter bei Toderungen für gelieferte	194
Meditamente (86. 185-225)	194
1. Privat: Foderungen (§ 185 -187)	194
2. Foderungen aus offentlichen Fonden und Konkur-	134
rengbeiträgen (§§. 188-225)	195
a. Bon Dedifamenten-Ordinationen fur offent .	100
liche Unfialten (SS. 188 -202)	195
Ordination-Norm (§ 190)	196
Detto fur Findlinge (6. 191)	197
detto bei Epidemien (S. 193-197)	199
detto bei anderen Gelegenheiten (18. 198	The
202)	200

	Seite
5. Bon der Meditamenten-Rechnunglegung fur	
öffentliche Unftalten (§ 5. 203-213)	205
Bei Epidemien (§§ 204—209)	205
Für Findelfinder (SS. 210-211)	211
Bei andern Gelegenheiten (SS. 212-213)	215
c. Bom Perzenten=Ginlag und der Adjustirung	0.00
der Medikamentenrechnungen (§6. 214 –219)	216
d. Von der Bezahlung der Medikamentenrech.	
nungen für öffentliche Institute u. dgl. (66. 220 225)	220
V. Begunftigung der Uporheter in Bezug auf Mergte, Chi=	220
rurgen und das übrige Sanitatpersonale (§S. 226	
-229) · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	223
VI. Begunftigung der Apotheter in Bezug auf die Dedi-	
Famenten : Ginfuhr, auf Urfane, Rurpfufcher und	
Saufirer (§ 6. 230-243)	224
1. Bon der Ginfupr zubereiteter Urgneien aus dem	
Auslande (\$\$. 230-234)	124
a. Bon den Urkanen (§6. 235-236)	228
3. Bon den Quaffalbern (§6. 237-239)	228
4. Bon den Saufirern (§ 240-43)	230
VII. Begunftigung der Apotheter in Bezug auf Material-	
und Kräuterhandler u. dgl. und den Gifthandel (SS.	
244-269)	232
1. Bon den Materialiften, Gewürzframern, Alchimis ften, Deftilianten, Buterbatern, Burgelfras	
mern, Durifrautlern u. dgl. (§6. 244-254)	920
a. Allgemeines (SS. 244-245)	232 232
b. Berhaltniß der Datericliften gn den Upo-	202
thetern (\$6. 246-247)	234
e. Berhaltniß der Parfumeure gu den Apothe.	
Fern (S. 248)	236
d. Gefegliche Berfügungen bezüglich der Rrauter-	NOTE:
und Wurgelfammler und Durrkräutler	Vision
(SS. 249-2549)	238
2. Bom Sandel mit Giftwaaren (§6. 255-269)	243
a Aelteres (h. 255)	243
b. Tur Inner Deftreich, befonders Steiermart	
(5) 256-260)	244
c. Fue Deftreich unter der Enne (SS. 261-263	256
d. Für Italien, besonders das lombardische	416
Gebiet (§. 264)	264
e. Für die gesammten Erblande (§. 265). f. Berschiedene neuere Verfügungen (§§. 266-269)	265
VIII. Begunstigung der Upotheter in Bezug auf demische	201
Kabrifen (66. 270 -276)	971

	zeile
2. Bestrafung des Eigentumers (§. 356)	321
3. Bestrafung des Provisors (6. 357)	321
111. Etrafen megen Bermechelung der Urgneien (§5. 358-359)321
IV. Etrafen megen nicht gehöriger Abfonderung und Auf-	
bewahrung der Giftmaaren (S. 360)	325
V. Strafen wegen Entdefung der Beheimniffe eines Rran.	3
	323
ten aus den Rezepten (§. 361)	
VI. Strafen megen Abtreibung der Leibesfrucht (§. 362) .	323
VII. Strafen megen Aufname eines Gefellen ohne einer	
ordentlichen (fogenannten) Rundschaft (§. 363)	325
VIII. Strafen megen Ueberschreitung der Tarordnung und	
Unrichtigkeit im Dag und Gewicht (§6. 364-365) .	325
IN Strafen megen unbefugter Ausubung der Beilfunft (S. 366	316
I. Strafen megen unerlaubten Ginverftandniffen und Urg.	
nei-Berabfolgung auf Rezepte unbefugter Perfonen	
(6.367)	327-
Old tor Olh Conitt	1 3 3 4 5
Achter Abschnitt.	
Mandan Sansanathallan dan Haneta and Chie	
Won den Sausapotheffen der Aerzte und Chis	2.0
rurgen (§6. 368-411)	318
1. Rechte und Pflichten der Herste und Chirurgen in Be-	
jug auf die Führung einer Sausapothete (SS 368-407	7) 328
1. Dom Rechte derfelben, Sausapotheten gu juhren,	
überhaupt (§ 3.368-369)	328
2. Bom Meditamenten Dot-Upparate (§. 370-371) .	329
3. Bon den eigentlichen Sausapotheten (§6. 372-375)	331
4. Bom Bezug der Meditamente fur die Sausapothes	1478
fen (\$6 376-379)	336
6. Bon der Lotalitat und den inneren Ginzichtungen	
einer Sausapothete (§6. 380-381)	338
6. Bom Unsgeben der Medifamente aus ben Saus-	000
apotheten (§§ 382—365)	220
The Control of the Manual of the Control of the Con	339
7. Besondere Borteile der Mergte und Chirurgen in	2/4
Bezug auf die Sausapotheken (§6. 386-407)	344
a. Borteile im Allgemeinen (f. 386)	344
b Bergutungen aus öffentlichen Fonden (Sh. 387	
-407)	344
Allgemeine Vorschriften (g. 387)	345
Rechnungen fur Begirksarme (6g. 388-394)	345
- tür Siphilitische (6-395) .	350
- für Findlinge (S6. 396-402) .	351
- bei Epidemien (§6. 403-407) .	
II. Uebermadung der Sausapothefen (§6. 408-411)	364
1. divertis modelly ver semicup rejectit (yy. 400-411)	00,
Mannton Olh Colinite	
Meunter Abschnitt,	
Bon den Sausapothefen der Tierargte (\$6. 412	
	371
I. Berschiebene Berfügungen (SS. 412-414)	3-1
-, ~!! with a collage Bill (33 442 444)	1 1

	Beite
1. Die Saltung eines Medikamenten Rot : Apparates wird den approbirten Tierarzten gur Pflicht ge-	
macht (5. 412)	371
2. Diefer Notapparat mird beschrantt (6.413)	375
3 Kontrolle über die Arzneiverwendung bei Tierfen-	
chen (6.414)	375
II. Boridriften aus der Inftruttion fur Sandes Tierargte	
(§§. 415—419)	376
1. Berhalten bei der Bahl der Argneiftoffe (6. 415) .	376
2. Berhalten in Betreff der fogenanuten Sausmittel	The same
(6.416)	376
3. Berhalten in Betreff der Unichaffung und Bereitung	
der Urgneien (6.417)	377
4. Berhalten in Betreff der Argneigaben (6. 418) .	378
5. Rechnunglegung (§. 419)	380
Chronologifdes Bergeichniß der in dem Bu-	
de vortommenben t. E. Gefege und Bere	
ordnungen	381
Alphabetisches Cadregifter	410

Apothekenwesen.



Erster Abschnitt.

Eingang und Geschichte des Apothekenwesens.

§. 1.

U pothete (vom Griechischen άποθήκη) beißt eigentlich ein Fachwerk, eine Bude, worin verschiedene Gegenstände aufbe-

wahrt ober ausgelegt werden.

Dieser Ausdruf war schon in alten Zeiten üblich zur Bezeichnung von Einrichtungen und Gebäuden, in welchen Arzneimittel vorrätig aufbewahrt, zubereitet und verkauft wurden.

§. 2.

Befentliche Bestandtheile einer Upothefe find:

1. ber Bertauf = Laden (eigentlich fogenannte Upothefe);

2. das Laboratorium, wo die chemischen Arbeiten verrichtet, und die Medikamente zubereitet werden;

3. der Kräuterboden, jum Eroknen der frifch gefammel= ten Begetabilien und jur Aufbewahrung derfelben;

4. die Materialkammer und der sogenannte Bafferteller, zur gehörigen Aufbewahrung der übrigen Borrate; manche rechnen auch noch eine Barmstube, zur Troknung der chemischen Praparate, bazu.

§. 3

Die Upothekerkunst (Pharmazeutik) hat die Samm= lung, Aufbewahrung, Zubereitung und richtige Mischung der Heilmittel zum Gegenstande.

6. 4.

Teile ber Apotheferfunft find :

1. die Raturgeschichte (Botanie, Boologie, Mineralos gie), welche die roben Stoffe ju den Beilmitteln ans zeigt,

2. die Phyfit und Chemie, welche die physitalischen Eigenschaften und Werhaltniffe der Körper, die einfachen Stoffe,
die Scheidung, Mischung 2c. derselben kennen lehrt;

3. die Pharmagie im engeren Ginne, als Kenntniß ber Bubereitung ber Stoffe gu Beilmitteln nach Grunden ber Physik und Chemie;

4. die Baaren tunde, b. i. Renntnif und Unterscheidung ber beften und tauglichften Stoffe ju den Urgneimitteln;

5. eine durch hinreichende llebung erlangte Fertigkeit, ein jedes Seilmittel, als wirkliches Runsterzeugniß, aus den dazu gehörigen Stoffen, mit steter Beziehung auf die Unswendung der genannten Kenntniffe und Biffenschaften, bersstellen zu können, und mechanische Geschickliche keit in Bereitung der verschiedenen Formen, in welchen die Urzneimittel dargestellt und den Kranken übergeben werden sollen (Rezeptur).

Nur wer alle diese Kenntniffe und Eigenschaften in gebo:

rigem Grabe befist, verdient den Namen eines Apothefers.

Die Upothekerkunst ist ein wesentlicher Teil der Beilkunst, und der Upotheker ist der Gehilfe des Urztes.

Die Geschichte der Apothekerkunst geht in das graue Altertum zuruk. Sie ift eigentlich so alt, als die Beilkunst felber.

In den frühesten Zeiten sammelten und bereiteten die Mergte ihre Seilmittel felbst, und reichten sie den Kranten.

Die egnptischen Priester und Merzte gaben den Kranken schon 1600 Jahre vor Christus Brech = und Abführs mittel, Klistire u. s. w. Nach Griechenland überwandert, machte die Kenntniß der Heilmittel durch die folgenden 1000 Jahre wenig Fortschritte. Doch wurden schon damals Centaureum, Crocus martis, Helleborus, in Gebrauch gezogen. Darauf wurden drastische Purgirmittel (Semen mecerei, Fuphorbium, Scamoneum, Colocynthis. Bryonia) auf der Insel Knydus sehr gemisbraucht. Dem Pythagoras war der Meers Zwiebels, Senfs und Uneisselsst schon bekannt.

Hi ppokrates (456. Jahr v. Chr.) der treueste Leobachter der Kranken, gebrauchte meistens sehr einfache Heilmits tel, wie Decoctum hordei, oxymel simplex, u. dgl., wandte aber auch Alaun, Kupfer- und Bleipräparate, so wie drastiiche Mittel an. Mehr tat Uriftoteles (384 v. Chr.) für bie Pharmazie durch feine Natur-Beschreibung und das tiefere

Studium der gefammten Matur.

Die Philosophen damaliger Zeit (im 5. Jahrh. v. Chr.) legten einen festeren Grund im medizinischen Wissen. Sie waren gewöhnlich auch Uerzte, und erweiterten, wie Empedocles, Pythagoras, Heraclitus, die pharmazeutischen Kenntnisse 1).

Die Mergte bereiteten noch immer zugleich die Medikamente

und reichten fie ben Rranten.

6. 10.

Spater (300 J. v. Chr.) wurde eine Erennung verfchiedener Teile der Beilkunft bewirkt, fo daß mehre Uerzte, besonders zu Ulexandrien in Egypten, fich bloß mit der Zube-

reitung von Urgneien beschäftigten.

Nachher überließen viele Uerzte folche Zubereitungen oft anderen Männern (Rhizotomen), und die Upothekerkunst wurde schon vor Christus in vielen Orten förmlich von der eigentlichen Heilkunst getrennt.

6. 11.

Mantias, ein Schuler bes Berophilus in 21feranbrien, mar bodft mabriceinlich ber Berfaffer der erften Pharmafovoe, indem er ein Buch über die Bereitung ber Urinei= mittel, besgleichen eines über die Bertftatt des Urgtes beraus= gab. Beno aus Laodicea machte fich befonders durch Erfindung einer Menge von jufammengefegten Urgneimitteln befannt. Much Furften beschäftigten fich mit medicinischen Biffenichaften, und vorzüglich mit der Untersuchung und Bubereitung von Giften, Gegengiften und manchen Urgneimitteln. Go mar j. B. Uttalus, legter Konig von Derga. mus (134 v. Cbr), berühmt wegen feiner medicinifchen Be-Schicklichkeit und Pflangenkenntniß. Es werden noch verschiedene Argneimittel genannt, die er erfand und bereitete, g. 23 Pflafter aus Bleimeis u. a. m. Mithridat Eupator, Konig von Pontus (von 123 bis 62 v. Chr.), erfand ein Begen. gift, das aus 54 Ingredienzien bestand. Baras von Rape padocien fcrieb in Rom (40 v. Cbr.) ein Bert über Pbar= macie. Dufa, ber berühmte Leibargt des Huguft, empfahl

¹⁾ Phil Carl Hartmann, Pharmacologia dynamica, Vindob. 1816.

mehre Bereitungen von Arzneimitteln, die in der Folge unter feinem Namen gebrauchlich wurden i).

§. 12.

Obwohl zu dieser Zeit der Alexandrinischen Schuzle die Heilfunst und Pharmakologie beinahe in leeren Wortzerm, und endlich in rohe Empirie ausartete, so leuchteten doch mehre Manner, wie Diocles Carpstinus, Seras pro der Alexandriner, Heraclides von Tarent, Micander, Colophonius und Zopprus hervor. Die Pharmakologie wurde auch durch viele Medikamente, als Asakoetida, Cicuta, Hyosciamus, Myrrha, Cinnamomum, Crocus, Colchicum, Cerussa, Lythargyrium, die Kanthariden u. s. w. bereichert.

6. 13.

Ein Jahrhundert vor Christus herrschte die, von Asclepias Bithynus begründete, und von Themison Laodicenus und Thessalus Trallianus kultivirte, methodische Schule, welche auf die Corpuskular-Philosophie gestüzet, die Pharmatologie auf größere Einfach.

beit jurucfführte.

Unter anderen wurden folgende Medikamente durch diese Schule eingeführt: Lactuca, Cichoreum, Anagallis, Arsenicum (als außerliches Mittel), Theriaca Andromachi, Fermentum panis, Bipperne Fleisch, nährende Klystire u. s. w. Celsus, Andromachus, Scribonius largus, waren berühmte Alerzte dieser Schule; letterer schrieb (an. 43 nach Christus) eine große Sammlung von zusammengesezten Arzneimitteln.

S. 14.

Im ersten Jahrhunderte nach Christus ging die dogmatische Schule durch den Urzt Uthen aus in die pneumatische über, welche den Heilmitteln eine eigentümliche, geistige Kraft zuschrieb.

Dioscoribes Unagarbaeus, mahrscheinlich unter Mero (34. nach Christus), ging aus dieser Schule bervor, und lieferte bas erste spstematische und vollständige Werk über Pharmokologie, welches durch viele Jahrhunderte ten pharmakologischen Schulen vorleuchtete.

Er ift noch jest, besonders als großer Pflanzenkenner, beruhmt, und hat zuerft Kenntniß gegeben von der Berfalschung

¹⁾ Conversat. Ber. Leipg. 1834.

vieler Arzneimittel, und von der Bereitungart vieler anderer, wie des Bleiweiße 8, des Galmeis, des weißen Nichts u.f.w. Menekrates, Leibarzt des Tiderius, erfand das Diachyslon = Pflaster; Damokrates beschrieb (47 v. Chr.) die Zubereitung mehrer Arzneimittel, Zahnpulver, Pflaster u.f. w. in Bersen; Philo von Tarsus (23. n. Chr.) war der Ersfinder eines schmerzstillenden Mittels, des Philoniums, welsches aus Opium, Safran und andern Stoffen zusammengesezt war. Der ältere Plinius (bis 79 v. Chr.) machte sich durch Forschen in der Naturgeschichte um die Pharmazie verdient. Asclepias Pharmacion (unter Trajan) war einer der berühmstesten Erfinder vieler zusammengesezten Arzneimittel.

Mit dieser legten Schule zugleich taten fich die Ecklece tiker hervor, welche die Lehren der Methodiker, der Pneumatiker und Empiriker zu vereinigen strebten. Unter diesen zeiche nete sich Agathinus Spartanus (der Gründer), Archigenes

(unter Trajan) und Aretaeus Cappadox aus.

S. 15.

Im zweiten Jahrhunderte nach Christus regenerirte Claudius Galenus (gebor. zu Pergamus 132 n. Christ.) die gesammte Heilkunst, und brachte die dogmatisschen Lebren in ein vollständiges System. Er leitete die Kräfte der Heilmittel von ihren vorwaltenden Elementen, und den daraus hervorgehenden, warmen, kalten, feuchten und trokenen Eigenschaften ber, und teilte den ganzen Medistamenten-Upparat in zwei Klassen. Die eine derselben umfaßte die Evacuantia, und die andere die Alterantia.

Bur Zeit des Galenus (160 bis 200 n. Chr.) beschaftigten fich viele Merzte in Rom mit Bereitung und Empfehlung

fosmetischer (Schonheit befordernder) Mittel.

Bom Tode des Galenus und dem Verfalle des römischen Reiches an verfiel auch die Heilfunft und die Heilmittellehre dem Aberglauben, dem magischen Unsinn, so wie den aftrologischen und theosophischen Träumereien. Höchstens wurde dem Galenus blind nachsgebetet, und es gab durch beinahe acht Jahrhunderte nur wesnige Männer, wie Oribasius, Theod. Priscianus, Aetius, Alexander Trallianus, Paulus Aeginetta u. a., welche die griechischen Ueberbleibsel unserer Wissenschaft für spätere Zeiten retteten. Schwarze Finsterniß der tiessten Unwissenheit dekte die weite, damals bekannte Welt.

6. 17.

Erft im achten Jahrhunderte bemachtigten fich die Uraber der Beltherrschaft und der Biffenschaften, und kultivirten lettere bis jum zwölften Jahrhunderte.

Die philosophischen und medicinischen Renntnife entlehnsten sie vorzüglich von den Griechen; und folgten in der Theo-

rie der materia medica dem Galen.

Sie vermehrten die Zahl der Medikamente durch viele und vortreffliche, wie die gelinderen: Purganzen Manna, Cassia, Senna, Tamanindae, dann Camphora, Moschus, Mercurius zum äußeren Gebrauch, Sacharum statt Honig etc. Sie verlegten sich auch auf die Chemie, bereiteten zuerst des stillirte Wässer, Spiritus, Sprupe, Roob u. dgl. und erhoben die Pharmazie zum Rang einer Kunst. Viele Benennungen von Arzeneimitteln, z. B. Alkohol, Julep u. s. nind arabischen Urspungs.

Der Rhaiif Ulmanfor stiftete, im Jahre 754 in Bagdad die ersten öffentlichen Upotheten.

Die Dispensatorien, als von Obrigkeiten genehe migte Borschriften jur Bereitung der Arzeneimittel, rühren von den Urabern ber.

Saborebn Sahell lieferte um die Mitte des neunten Sahrhunderts daserfte Difpenfatorium.

Im zwölften Jahrhundert gab Ubul halfan, Bischof und Leibarzt der Rhalisen zu Bagdad, ein solches Dispensatorium beraus, welches in der Folge den arabischen Apotheken zum Muster diente. Diese Apotheken standen unter der besonderen Aufsicht der Obrigkeit, und est ward vorzüglich auf Echtheit und Bohlfeilheit der Arzeneimittel gessehen. Zu Cairo in Egypten wurde der Theriak in einem Tempel, im Beisein des ersten Arztes und mehrer deputirter Aerzte, von einem Apotheker bereitet 1). Man erzählte vom Feldherrn Afschin, daß er in den Feldapotheken seines Heeres selbst untersucht habe, ob alle in den Dispensatorien genannten Mittel vorräthig wären 2).

¹⁾ Prosper Alpinus. I. c. lib. I. C. I.

Bernt, Medicinalmesen. Wien 1819 G. 15. *) Eurt = Sprengel, Geschichte der Arzeneikunde. 1. Thl. 3. Aufl. Halle 1821.

Ph. C. Sartmann Pharmacologia dynamica a. a. O. Sonvers. Ler. Leipj. a. a. O.

6. 19.

In Europa, zumal in Teutschland, dauerte die Geistes Berfinsterung in diesen mittelalterlichen Zeiten noch viel langer fort. Der menschliche Geist lag im Lodesschlafe der Fraffesten Unwissenheit und des Aberglaubens. Nur die Mönsche hatten einige Kenntnisse, welche beinahe nur lediglich dars in bestanden, daß sie lesen und schreiben konnten; und diese allein waren größtenteils die erbärmlichen Aerzte sener erbärmlischen Zeiten. Man hielt sich an unzählige Rezeptformeln in Prosa und Versen, und kummerte sich wenig um die Wesenheit der Krankheiten, gegen welche sie gebraucht werden sollen 1).

In Italien war zwar bereits in der Zeit Karls bes Großen, gleich im Unfange des neunten Jahrhunderts, von den Mönchen zu Salerno eine medizinische Lehransstalt errichtet worden; ihr Einfluß wurt Jedoch erst später,

namentlich in Teutschland, fublbar.

Die Geiftlichen betrieben das Geschäft der Beilkunst vorzüglich als ein Werk der Liebe und Barmberzigkeit, und führten dasselbe größtenteils durch ihre Wunderkuren aus, die sie durch Hilfe von Reliquien, unter Unrufung der Beiligenund anderer Fürbitten, bewirken zu konnen behaupteten 2).

Erst im eilften Jahrhunderte fing man an, mit dieser mirakulösen Runft wissenschaftliche Kenntniße zu verbinden, zu welchem Zweke die Schriften der grabischen und griechischen Arzte studirt wurden. Aber bald verfiel man wieder in den als ten Fehler, und strebte nur nach der Kenntniß vieler Medikamente, welche in den Rezepten gegen alle Leidens. Zufälle des menschlichen Körpers als wirksam angeführt waren, sich begnüsgend, die Heilkunst bloß durch empirisches Berordnen der Heilsmittel zu üben.

Die Fertigung ber Urzeneimittel, wenigstens der Urzeneigaben, beforgten die Uergte noch größenteils felbst. Sie bedurften aber dazu verschiedener Behülfen. Besonders wurste das Kräutersammeln. und Berhandeln durch solche betrieben.

Ackermann, institutiones medicae.

i) Hermann Conring, introductio in universam artem medicam etc. Helmstadii 1688.

Dittmann, die homoopathie in ftaatsrechtlicher hinficht. Meigen 1829.

¹⁾ C. Sprengel, Wefdichte der Urgneifunde. wie oben. 2. Thi.

Die Gewerbsart des Kräuter . Sammelns. und Werhandelns erweiterte fich befonders durch den Aberglausben, daß den, unter gewissen Constellationen gesammelten, Kräustern auch besondere beilende Kräfte eigen seien, dann dadurch, daß die Kräuter nicht bloß als Arzeneien, sondern auch zur Zurichtung der Speisen, zur Färberei, Malerei, Schminke, zu wohlriechenden Wässern, zu verschiedenen Handwerken, u. f. w. gebraucht und gekauft wurden 1).

6. 23.

Uls die funft lich zubereiteten und gemischt en Beile mittel in Schwung kamen, wurden größere Borrate folcher Zusammensezungen notwendig, um aus diesen die einzelnen Urze-

neigaben fertigen ju tonnen.

So entstanden die Aromatarii und Pigmentarii (unsere jezigen proguisten), welche sich mit dem Gewürzs Schmint und Farbenhandel befaßten, die Seplasarii, die mit Pflastern und verschiedenen Universalmitteln handelten, endlich die Medicamentarii, oder Pharmacopolae, welche zusammengesezte Arzeneimittel hielten.

S. 24.

Da man es jedoch, bei der Maffe der bekannten Rezepte, und der Notwendigkeit, große Vorräte von vorläufig zuber reiteten Arzeneimischungen zu haben, nicht bloß auf den Wilsten der Händler ankommen lassen konnte, ob und in wie fern sie willens seien, solche Vorräte zu halten: so wurden zuerst auch in Italien, so wie bei den Arabern eigene Leute zur Ferztigung und Vereithaltung der nötigen Arzeneis Vorräte angesstellt, und öffentlich autorisit

Diese hieß man in alteren Zeiten Confectionarii. Ihre Urzeneien wurden Confectiones, und die Lokalitäten (Häuser, Buden, Kramladen, Werkstätte), in welchen die Zubereitung und der Verkauf derselben geschah, Stationes

genannt 2).

i) Joh. Bedman, Bentrage jur Geschichte der Erfindungen. Leipz. 1788.

²⁾ Thomasius, de jure circa pharmacopolia civitatum. Halae 1697. Ackermann, Erläuferung der wichtigsten Medizinal: Gesehe von 1. bis 13. Jahrhundert. (Ppl, Revertorium für öffentl. und gerichtliche Arzeneiwissenschaft. B. III. St. II. S. 216. 20. J. Beckman, Beiträge zur Geschichte der Erfinzdungen.

0. 25.

Bei der Bereitung der Beilmittel wurden besonders die Schriften eines gewissen Ditolaus, welcher als Vorsteher der Salernitanischen Schule den Beinamen Praepositus

erhielt, jur Richtichnur genommen 1).

Diese Schriften gaben ein umftandliches Berzeichniß ber Mamen der Krankheiten und der gegen sie anwendbaren Medistamente, auch eine Unweisung zur Zubereitung der Einfachen und zusammengesezten Urzeneien, welche lettere Antidotagenannt wurden. Das Untidotarium dieses Schriftstellers war im 13. Jahrhundert in Italien gesezlich eingeführt.

§. 26.

Die Medikamenten = Bereiter, und handler erlaubten fich viele Ungebührniffen bei ihren Arzeneimischungen, worüber Dikolaus in seinen Schriften klagte, auch Borschläge tat zur Abstellung derselben und zur Einführung einer besseren Ordnung. Sie namen ungehörige oder verfälschte Substanzen zu ihren Mischungen, verfuhren auch bei der Zubereitung und Aufbewahrung der Medikamente unbehutsam, und betrieben das Geschäft überhaupt nur als gemeines Gewerbe.

6. 27.

Diesen Mängeln abzuhelfen, unterwarf ichon Roger, ber erfte König beiber Sicilien, im Jahre 1140 die Uerzte einer gewissen Polizei. Er gab das Gesez, daß nur von den Beborden autorisirte Uerzte praktiziren sollen, mit Undrohung der Strafe des Gefängnißes und der Gütereinzies hung gegen die Uebertreter 2).

Der Salernische Arztverein mußte, als Medizinal - Rollegium, die Aufsicht über die Stationarii führen; die zu Salerno neu graduirten Aerzte mußten schwören, mit den Apothekern den Gewinn nicht zu teilen, und diese, die Arzeneien, punktlich nach der Vorschrift der Aerzte bereitet, um be-

ftimmte Preife ju verfaufen 3).

S. 28.

Raifer Friedrich II., nachdem er (1224) die hobe Schule zu Deapel gestiftet, fügte biefen Gesegen im Jahre

net. 1562. Desselben Dispensatorium ad Aromatarios. Lugd. 1538.

²⁾ Lindenburg, Codex Leg. antiquor. Francof. 1613.

³⁾ Aderman, Regimen Sanitatis Salerni. Stendaliae, 1790.

1232 noch einige andere bei, und bezwekte baburch eine voll-Fommnere Mediginal = Polizei. Er gab namlich barin nicht nur Borfdriften über die Urt und Beife, wie fich die Mergte bil. ben, und wie lange fie fich bem Studio gewidmet baben follten ; er fette auch bestimmte Regeln fur die Musubung ber Beilkunft feft. Der Randidat follte fie namlich nicht eber fur fic ausuben, als wenn er nach beendigter Studienzeit ein Eramen bei bem Collegio medico in Salerno gut bestanden, fich bann ein Jahr unter Unleitung eines erfahrnen Urgtes geubt, und eidlich verfprochen babe, ben Mediginal : Berordnungen Kolge ju leiften, genaue Muffict über bie Ronfeftiona. rien ju führen, beren Machläßigkeiten und Berfalichungen bei Bubereitung der Medifamente den Beborben angujeigen, bie Rranten gebo. rig gegen ein bestimmtes Sonorar ju besuchen, und ben 21rmen unentgelblich ju belfen. Um es aber moglich ju machen, bag ftete ein binlanglicher und unverdorben bleibender Borrat ber großen Daffe von Urzneimischungen vorbanden fein möchte, der die Mergte nach ihrer Unbanglichfeit an die ausgedachten Rezepte notig batten, übertrug er bas Befchaft der Urgeneis bereitung woblhabenben Dannern in einigen Stabten, und gab ihnen wegen ber Roftspieligteit folder Unternemungen ein Privilegium fur ibre Stationen.

Aus dieser Rucksicht ward der Sandel der Aromatastien oder Droguisten in jenen Gegenden auf den Berkauf bloß rober und einfacher Arzeneien beschränkt, so, daß also nur von diesen Stationarien gemischte Arzeneien feil gestoten werden sollten. Auch den Aerzten ward untersagt, solche Stationen zu haben; sie durften sich auch in keine Sandels:

gefellichaft mit ben Ronfeftionarien einlaffen.

Bei der Urgeneizubereitung wart aber ben Konsfektionarien keine freie Hand gelassen. Es wurden jedem von ihnen zwei erfahrene, glaubwürdige und eidlich verpflichtete Aerzte vorgesezt, nach deren Angabe und unter deren Aufsicht und Leitung sie die Arzeneimischungen machen mußten. Für den Berkauf waren gewisse, jedoch je nach dem sich die Arzeneis-Mischung nur ein Jahr oder länger brauchbar erhielt, verschiedene Taxen bestimmt. Die Konfektionarii mußten eidlich angeloben, diese Borschriften pünktlich zu erfüllen, und namentlich die Arzeneien in Gegen wart der Geschworsen en zuzuber eiten. Uebertretungen waren mit Konsiskastion des Bermögens verpont. Den Geschwornen war, wegen

Teilname an Betriegereien der Konfektionarien, Todesstrafe gedrobt 1).

6. 29.

Im 12. Jahrhundert begannen die ärztlichen Renntniffe der füdlichen Italiener auch in Teutschland fich zu verbreiten. Unfangs kurirten ebenfalls nur Geistliche und Arzneibandler. Die Ersteren hielt man fähig, den Heils mitteln durch Anrufung der Heiligen und durch Gebete eine größere Wirksamkeit zu geben; Lettere reisten durch das ganze Reich herum, boten überall lobvreisend ihre, unter gewissen Konstellationen gesammelten, Wurzeln und Kräuter, so wie ihre geheimnisvollen Arzneimischungen zum Berkaufe an, und fanden reichen Gewinn.

Die hiehergehörigen Gesegesstellen sauten wörtlich:

»Nec contrahat (medicus) societatem cum confectionariis,
nec recipiat aliquem sub cura sua ad expensas suas procerta pretii quantitate; nec ipse etiam habebit propriam
stationem.«

"Confectionarii autem facient confectionem expensis suis, cum testimonio mediorum, juxta formam constitutionis: nec admittentur ad hoc. ut teneant conflectiones, nisi praestito juramento, quod omnes Confectiones suas secundum praedictam formam facient sine fraude. Lucrabitur autem stationarius de confectionibus et simplicibus medicinis, quae non consueverunt teneri in a pot the c is ultra annum, a tempore emptionis; pro qualibet uncia poterit et licebit tres tarenos lucrari. De aliis vero, quae ex natura medicaminum, vel ex alia causa, ultra annum in apotheca tenentur, pro qualibetuncia licebit lucrari tres tarenos. Nec stationes hujusmodi erunt ubique, sed in certis civitabius per regnum. —

»In terra qualibet regni nostri, nostrae jurisdictioni subjecta duos viros circumspectos et fide dignos vulumus ordinari, et corporali per eos praestito sacramento teneri, quorum nomina ad curiam nastram mittentur, sub quorum testificatione, electuaria et Sirupi, ac aliae medicinae legaliter fiant et sic factae vendantur: Salerni maxime per magistros in Physica hoc volumus approbari.— Conficientes etiam medicinas sacramento volumus obligari; ut ipsas fideliter juxta artes et hominum qualitates, in praesentia juratorum conficiant; quod si contra fecerint, publicatione bonorum suorum mobilium sententialiter condamnentur. Ordinati vero, quorum fidei praedicta sunt commissa, si fraudem in credito ipsis officio commisisse probentur, ultimo suplicio feriendos esse censemus. «

Lindenborg-Thomasius. - (Tittmann a. a. O. S. 19.)

Die damaligen eigentlichen Mergte Teutschlands hatten in Galerno oder Meapel ftudirt, und behandelten ihre Kranken nach den dort erhaltenen Grundsagen.

§. 30.

Im Jahre 1348 stiftete Karl IV. in Bohmen die (bießseit der Alpen alteste) Universität zu Prag, nach dem Muster der zu Paris, welche wieder nach den alteren in Italien gebildet war.

Die Biener Universitat murde im Jahre 1365

begrundet, aber erft 1684 vollständig eingerichtet.

Albert III. Bergog zu Deftreich, erteilte ddo. 5. Oktober 1384 der Biener Universität die Erlaubniß, Statuten und Geseze zu machen, welche erft im Jahre 1389 fertig und sanktionirt wurden.

Nach diesen mußten die angehenden Merzte über Gaze aus Hippotrates, Galen und Avizenna öffentlich disputiren; von den Apothebern war jedoch in denselben noch beine Rede 1).

Bon der Universität Prag manderte der Rektor mit mehr als 2000 Studenten wegen Religionsvaltungen aus, und veranlaßte (1408), unter Friedrich I. Markgrafen von Meißen, die Errichtung der Universität Leipzig 2).

S. 31.

Auf dieser und mehren später entstandenen Universitäten lehrte man die Heilkunde Unfangs auf dieselbe Urt, wie auf den italienischen 3). Auch kamen noch immer viele, im Austlande gebildete Uerzte, nach Teutschland 4).

Die ganze Arzeneikunft artete in gelehrte Deklamationen, theoretische Spikfindigkeiten, blindes Nachaffen der Alten, in ten rohften Empirismus und in abergläubische Lächerlichkeiten aus, und der auf den Universitäten aufstrebende beffere Beift vermochte nur wenig dagegen.

§. 32.

Die Merzte verordneten größtenteils fehr komplizirte, ausländische, teuere Urzeneigemische, waren aber selbst außer

2) Bernt, Dediginalmefen G. 8.

3) Thomasius, de jure circa pharmacopolia.

¹⁾ John Lerikon der Medizinalgeseze. Prag, 1798. VI. Thi.

⁴⁾ Do e f ch en, Geschichte der Wiffenschaften, besonders der Urgneimiffenschaft, in Brandenburg zc. Berl. u. Leipz. 1781.

Stande, sich einen so großen Borrat von vielen teuern Arges neigemischen und einfachen Substanzen anzuschaffen. Daburch bäufte sich die Bahl der Arzeneibandler und unbefugten Praketikanten ungeheuer, und die Notwendigkeit ordentlicher Apoetheken wurde auch in Teutschland fühlbar.

Die Regierungen und Kommunitaten trachteten daber durch Errichtung von folden das Publikum vor dem Gebrauche schlecht bereiteter oder schädlicher Arzneien, so wie vor Ueberteuerung beim Unkaufe der Medizinen zu schügen, und den Aerzten die nötigen Vorrate guter Arzenei = Praparate zu verschaffen.

S. 33.

Go entstanden ichon im Unfange des 15. Jahrhunderts

querft in Prag und Leipzig Upotheken.

Die alteste Apotheke ju Leipzig, die Lowen = Apothe= fe, wurde im Jahre 1408 von, dahin ausgewanderten, Bohmen errichtet 1).

In Frankreich wurden die Apotheken ebenfalls im 15. Jahrhundert eingeführt, und unter Aufsicht der Staats=

drate und Fafultaten geftellt.

Konig Karl VIII. gab ihnen im Jahre 1484 junftmas fige Form und Grundgeseze, welche jum Teil noch jest in Wirks famkeit bestehen.

6. 34.

Bei ber Einführung der Upotheten ging man auf febr

verschiedene Urt ju Berfe.

Einige wurden auf öffentliche Kosten von den Landesherr= lichen Kammern oder den Magistraten, besonders in den Reichs= städten, errichtet, andere von Privatpersonen auf eigene Nech= nung angelegt.

Diese Errichtungen geschahen jederzeit mit obrigkeitlicher Genehmigung, und die Regierungen gaben selbst ausdrücklich

die Konzessionen bagu.

So wurde auch in Teutschland die Pharmazie, als ein für sich bestehender Teil der Heilkunde, behandelt.

6. 35.

Man gab den Apothekern aus Rucksicht auf den bebeutenden Aufwand, den die Unschaffung und Erhaltung vieler und teurer Arzenei = Substanzen erforderte, Privilegien

¹⁾ Bernt, Medizinalmefen G. 14.

und Monopole, und zwar bald so, baß außer ihnen keine andere Upotheke an demselben Orte geduldet wurde, bald daß sie das erhaltene Privilegium nur für ihre Person, bald als ein dingliches und veräußerliches, auch auf die Erben überges hendes Recht gewonnen, bald endlich, daß das Privilegium nur auf gewisse Jahre erteilt wurde.

6. 36.

Die Vorrechte der Upotheker, die man diesen bei solchen Konzessionen gab, bestanden meistens in der Freiheit von gewissen Abgaben, in der Berechtigung zur alleinigen Eristenz an einem Orte, und zum Allein : Handel mit den von ihnen

bereiteten Urgeneien oder fonftigen Rauf . Urtifeln.

Die ersteren Upotheter waren gewöhnlich jugleich Buterbater und Ronditoren, verfertigten daber auch Konfette, Lebtuchen und andere wohlschmetende Sachen, handelten auch mit Bein, Liqueur und anderen geistigen Flüßigkeiten, befaßten sich sogar oft mit dem Verkaufe verschiedener Kleinigkeiten, als Fidibus jum Tabatanjunden u. dgl.

6. 37.

Dagegen wurden auch manchen Upothekern, besonders in ber Reichsstädten, wo die Stadtrate die Konzessionen zu versleihen hatten, aus Rücksicht auf den bedeutenden Gewinn, ge wisse besondere Verbindlichkeiten auferlegt. Solche Apotheken mußten den Stadtraten jährlich gewisse Geschenke machen.

Co wird von ber, ju Salle im Jahre 1493 vom Statt: Rate bafelbit errichteten, Upothete ergabit, fie fei angelegt worden : stamit der gemeine Burger Confectiones, Labniffe und gemeine Dinge in leichteren Rauf, und in anliegenden Moten der Rrant. beiten, die Urgneien bei ber Sand, frifc, uns verfaumt und zeitlichen Raufes bekommen tonnte. Er (ber Stadtrat) befreite ben vorfichtigen Meifter Simon Pufter, Apothefer, von allem Chof und Bors fcog auf gebn Jahre, jedoch mit dem Beding, daß er mab= rend diefer Zeit jabrlich ja zwei Rollationen in der Faften auf dem Rathaufe acht Pfund guten conficirten Bufers, als ju folden Rola lationen ehrlich und ziemlich mare, liefern moch te. Dagegen follte nichts von folden Gaden, ausgenommen in Jahrmarkten, feil gehalten und verkauft werden.a Bei Ginrichtung biefer Apotheten, fagt Doefchen,

hat die Gorge für die Gefundheit der Burger, fo wie ber Befcmat eines ehrfamen Rates an frifchem Konfect und Zukerwerk
gleichen Unteil gehabt, denn die meiften Upotheker waren gu-

gleich Buterbater ober, im Reiche, Labtuchler.«

Gelbst in den neueren Zeiten existirten noch solche Berbindlichkeiten, nach welchen die Upotheker den Stadtraten jährlich Geschenke an Zuker, Kaffee, Chokolade, Morfellen, Raucherpulver, Hippocras u. dgl. wohl bei 500 Thaler im Werthe machen mußten 1).

Manche Upotheten wurden vom Fistus des Candes errichtet, und den anderen, im Sprengel derfelben liegenden, wurde die Berbindlichkeit auferlegt, ihre Bedurfniffe aus den

Upotheten bes Fistus ju bezieben.

§. 38.

Uebrigens gab man damals zur Errichtung einer Apotheke die Konzession teils Teutschen, die in Italien gelehrt worden waren, teils, und besonders den vorzüglicheren, Materialisten, welche ohnehin schon mit dem Medikamenten : Handel sich besfaßten, und die größere Menge ihrer Heilmittel aus Italien bezogen 2).

6. 39.

Durch die Einrichtung der Apotheken ward jedoch der handel mit Arzeneien außer ihnen, noch nicht ganz aufgesboben. Man erteilte nämlich immer noch gewissen Arzeneishändlern Konzessionen zum Berkauf. Dazu hatten sie sich nur über die Unschädlichkeit ihrer Arzeneien, oder eigentlich bloß darüber auszuweisen, daß diese keine giftige Substanzen enthielten. In Folge dieser Konzessionen durften sie, zum Berstrieb der gefertigten Arzeneien, damit teils im Lande herumziehen, teils auf den Messen und Jahrmärkten feil halten.

Dieß, der Mangel an Bildung der Upotheken . Besiger bamaliger Zeit, Unkenntnig der Pharmagie, und der Uberglaube, ber feit dem 15. und ibten Jahrhundert in Teutschland so febr

¹⁾ Moeschen im a. W. S. 377. Thomasius im a. W. C. I. h. 27. — Ad. Fr. Nolde, Ueber die Verhältnisse des Apothekers, und der sich darauf beziehenden Pflichten der Staats: Regierungen. Rost. und Leipz. 1805. Seite 159 2c.

²⁾ Versuch einer Geschichte des Upothekermesens in der Neichs. fadt Murnberg. Nurnberg 1792. S. 8. Moeschen a. o. D. S. 375.

überhand nam, hinderten die Erreichung bes 3meckes, ben

man bei der Errichtung der Apothefen beabsichtigte.

Geistliche, die Unfangs wegen des Glaubens an ihre beilige und wundervolle Runft, dann wegen Mangels der Merzte auf dem Lande fortwährend von den Kranken angegangen wurs den; Schullehrer, alte Beiber, hebammen, Juden, Schäfer, Scharfrichter und eine Menge gemeiner Quakfalber von Profession übten das Geschäft des Kurirens öffentlich und großensteils ganz ungehindert 1).

lleberhaupt wurden in der Pharmakologie und Pharmagie bis jum ibten Jahrhunderte nur wenige Fortschritte gemacht, beinahe alles Wiffenschaftliche hatte sich aus diesen Doctrinen verloren, und nur die roben dogmatischen Ideen, die Spezifika der Empiriker, abergläubischer, magischer und aftrologischer Unfinn in wunderlicher Verbindung, waren zurük.

geblieben 2).

S. 40.

Erst im 16. Jahrhundert arbeitete sich der menschliche Beist in Europa überhaupt wieder zu einiger Freiheit auf,
wozu die Ersindung der Buchdruckerkunst, die Entdeckung Umerika's, das erneuerte Studium der Werke der Griechen,
einen vorzüglichen Impuls gaben.

6. 41.

In hinsicht ber Pharmafologie bewirkte ber geniale Phantaft The ophraftus Paracelsus eine große Revolution. Er brach die Autorität des Galen und des hip vo frates, bekämpfte den herrschenden ärztlichen und pharmazeutischen Unsinn auf eine, dem damaligen Zeitalter eigentumliche, ziemlich robe Urt, und verschaffte der Chemie einen vorherrschenden Einfluß auf die Pharmakologie 3).

Bon da an wurden besonders viele chemische Bube-

¹⁾ Sebenftreit, Lehrfage der medig. Polizeiwiffenschaft. §. 382. Tittmann a. o. D. S. 26.

²⁾ Ph. C. Sartmann im a. 23. G. 7.

³⁾ Paracelsus, Phil. Aur. Theophrastus, Bombastus ab Hohenheim, de gradibus rerum naturalium, compositionibus medicamentorum, eorum dosibus et administratione in ejus operib. omnibus.

Paracelsus, de gradibus, compositionibus et dosibus, Rezepten und natürlichen Dingen. Mählhausen 1562.

— Methodus Pharmacandi, was ein Arzt am Mensschen zu kuriren hat. Strasburg 1578.

reitungen in den Arznei. Borrat aufgenommen, und bie Arzneimittel aus dem Mineralreiche, befonders Spiesglas und Quedfilber, tamen fart in Gebrauch.

6. 42.

Indeß bauerte bas Medifaftermefen, mit nur unbedeuten-

ber Befdrankung, ale eine mabre Candplage fort.

Schon in Raifer Rarls V. peinlicher Salegerichtsord. nung, Artifel 134, wird baber vorgeschrieben: Item, fo ein Urat aus Unfleiß ober Untunft, und doch unfürfeglich, jemand mit feiner Urgnei todtet, erfinde fich benn burch bie gelehrten und Berftanbigen der Urgnei, baß er die Urgnei leicht= fertiglich und verwegentlich migbrauchet, oder fich ungegrundeter unguläßiger Urgnei, bie ibm nicht geziemt bat, unterstanden, und bas mit einem jum Tob Urfach geben, der foll nach Beftalt und Belegenheit ber Gaden, und nach Rat der Berftandigen gestraft werden, und in biefem Fall allermeift Achtung gebabt werben, auf leichtfertige Leute, Die fich Uranei unterfteben, und ber mit feinem Grund gelernt baben 1).

Medikastern mehr, als den Mersten. Auch die Apotheker unsterstützen sie mit Arzeneimischungen, und reisten wohl selbst auf die Dörfer, um dieses handwerk zu treiben. Die Merste, und insbesondere die zur Aufsicht in Medizinal- Angelegenheiten beauftragten, konnten dagegen wenig oder gar nichts wirken. Von den Kranken wurden ihnen die Medikaster, welche sie gebraucht hatten, nicht verraten, und gegen die entdekten griffen die Obrigkeiten nicht kräftig genug ein. Neben diesen Medikastern trieben nun noch die erwähnten herumziehenden Arzeneihandler, Wurzelleute und andere sogenannte Laboranten

ibr Befen tatig fort.

S. 43.

Man glaubte diesen Uebeln burch eine beffere Einsticht ung ber Upotheten begegnen zu konnen, wenn man nämlich die Urznei-Fertigung hauptsächlich in die Sande ber Upotheker gabe, weil diese dann bie Medikaster bei Ubho-

¹⁾ Bernt, Dediginalmefen. G. 11.

lung und Berschreibung der Arzeneien am leichtesten kennen lernen konnten. Die Aerzte wünschten dieß selbst, und beforderten diese Einrichtung, zumal da sie bei der Vermehrung der Zahl guter Apotheken der eigenen Gorge für die Arzeneien ihrer Kranken überhoben werden konnten. Viele derselben ließen nun auch, ebe noch gesezliche Vorschriften darüber erschienen waren, ihrer Bequemlichkeit wegen, die einzelnen Arzeneigaben selbst in den Apotheken fertigen, und die Apotheker kamen ihnen dabei freundlich entgegen.

Dezembris freundschaftlich jufammen gerechnes

murben 1).

S. 41.

Dadurch erweiterte sich das Geschäft der Apotheker sehr, und beschränkte sich nicht mehr bloß auf die Bereithaltung ferziger Arzenei : Präparate, sondern wurde auch auf die Bersfertigung der einzelnen Arzeneigaben selbst ausgedehnt. Man brauchte daher auch den Namen »Doktor : Apotheke, um Unterschiede von den bloßen Material : Apotheken 2).

6. 45.

Bon dieser Zeit sing man auch an, die Apotheken als Institute anzusehen, die zu der Ausübung der Heilkunde abfolut notwendig wären, und ohne welche selbst eine medizinische Polizei nicht möglich sein könne. Deswegen machte man nun auch den Apothekern den Besiz mehrer Kenntniß zur Pflicht. Man foderte, daß die Inhaber und die Borsteher der Apotheken in der Kunst der Arzneizubereitung besonders unterrichtet und gelehrt sein mußten. Zum Beweise ihrer Kenntnisse wurz den besondere Prüfungen eingeführt, die sie vor ihrer Etablirung zu bestehen hatten.

Es wurde ihnen nicht mehr gestattet, die Urzenei = Die schungen nach den, in alter Urt willfürlich abgefagten Rezeptbuchern 3) ju fertigen, sondern sie erhielten über die Zuberei-

a) Berliner Jahrb. fur die Pharmazie III. Jahrg. G. 21.

²⁾ Moeschen a. a. D. S 376.

3) Bis dahin brauchte man noch häusig die ältesten Upothekerbsischer, wie das Amtidotarium Nicolai aus dem 13. Jahrhundert, das Ricettario der Uerzte zu Florenz (1498), das Dispensatorium Valerii Cordi, und viele andere, mitunter sehr unsinnige. Saladin v. Asculo, der

tung - Art derfelben bestimmte Borschriften burch Pharmastopoen und Dispensatorien, für deren Befolgung sie streng verpflichtet wurden; auch die Medikamente-Lax wurde besser geregelt 1).

6. 46.

Dagegen ließ man die Apotheker bei der Arzneibereitung selbst, in der Regel, ohne Aufsicht, und ordnete nur eine all gemeine Invigilation. Beaufsichtigung und zeit weise Untersuch ung der Apotheken durch die ordentlichen, oder auch nur durch eigens angestellte Aerzte an; doch blieben hie und da noch Geseze bestehen, welche anordneten, daß gewisse Arzeneien in Gegenwart von Aerzten gefertiget werden sollen 2).

6. 47.

Bur Begunftigung der Apotheken untersagte man ben Droguisten den Handel mit den einfachen Arzeneistoffen im Rleinen; auch Aerzte wurden in der Regel angewiesen sich bes Gelbst = Dispensirens der Medikamente zu enthalten.

6. 48.

Die Rechte und Pflichten der Apotheker, so wie die Geseze bezüglich des Apothekerwesens in Teutschland überhaupt, wurden durch aussührliche Medizinal. Orden ungen bestimmt 3).

6. 49.

In den f. f. öftreichischen Staaten

eristirten ichon Upotheterordnungen unter den Raifern Maximilian I. Ferdinand 1. (vom Jahre 1554 und

Leibarzt des Großconnetabel von Neapel, aus dem 15. Jahr: hundert, führt unter anderen merkwürdigen Beiträgen zur Kenntniß der damaligen Apothekerkunft auch ein Berzeichniß der alteren Bücher an, welche die Apotheker sich anschaffen sollen, gibt dann moralische Verhaltungregeln und eine Amleitung, was sie in jedem Monate für besondere Geschäfte haben.

¹⁾ Die ältesten bekannten Upotheker: Rollen und Medizinal: Tarordnungen in Teutschland sind die der Städte Coln (1493), Uugeburg (1512), Lindau (1538), Frankfurt (1584). Bernt Medizinalmesen S. 15.

²⁾ Schiller, Ideen zur Berbesserung und Bervollfommung des gesammten Apothekerwesens. Rurnb. u. Altdorf 1805. Tit: mann im a. B. S. 29, 30.

³⁾ Seben ftre it, Lehrfage der med. Polizeiwiffenschaft. G. 216 :c.

12. Janner 1564), Maximilian II, und Rudolph II.

(vom 15. 3an. 1602).

Diese Apothekerordnungen wurden unter der Regierung bes Raisers Ferdinand III. neu, und für die damalige Zeit anpassend, umgearbeitet, und dd. 8 M. 1644 als neue Apothekerordnung für Wien und Destreich unter und ob der Enns publizirt 1).

Diese Upothe fer Drdnung enthält wesentlich folgendes:
In Wien sollen nur 10 Upotheken bestehen Riemand, der nicht vom Dekan der med. Fakultät im Beisein zweier gesschikter Upotheker approbirt, von ehrlicher Geburt und katholischer Religion ift, und früher nach über standen en Lehr jahren eine ordentsiche Kundschaft erworben hat, darf eine Upotheke aufrichten, oder an sich bringen. Dies Eramen soll auch praktisch sein. Der Eraminirte gelobt dem Dekan der med. Fakultät Gehorsam in Bezug auf die Kunst, Fleiß und Rechtlichkeit in seinem Geschäft, Bereitung guter Urzneien genaunach Borschrift der Uerzte, die Tare nicht zu überschreiten, und kein gefährsliches Mittel ohne Borwissen eines Doctors auszugeben. Das Zeugniß der Upprobation ist in Wien dem Bürgers meister vorzubringen. (§. 1 — 4)

Die Apotheter sollen sich mit vollkommen tauglischen Gefellen versehen, welche gute Kundschaft haben, sie überwachen, und fur die Fehler derfelben mithaften. Kein Gestelle, der in Wien von einem herrn aussteht, kann daselbst vor einem Jahre bei einem andern in Dienst einstehen, sons dern muß die Stadt binnen 14 Tagen verlassen (§. 5 – 6).

Die Lehrjungen sollten von ehrlicher Geburt, katholisscher Religion, und in der lateinischen Sprace etwas erfahren sein. Die Lehrzeit ist 4 Jahre. Die Wit we eines verstorbes nen Apothekers führt das Geschäft mit einem geprüften Provisor fort. Der med. Dekan hat über die Moralität und das Betragen der Apotheker so wie der Gesellen und Lehrlinge zu wachen, sie zu ermahnen, und zur Strafe zu zies hen. Kein Apotheker darf zwei Apotheken, und kein Docstor, außer er gabe seine ärztliche Prapis auf, eine Apotheke halten; auch soll der Apotheker nicht in die Prapis der Aerzte eingreifen. (7—10).

Die Aerzte durfen jedoch ihrem Sausgesinde felbft Arzenei verabreichen; und auch menn fie Arkane be- figen, dieselben selbst bereiten, und an ihre Kranten verabfol-

gen, jedoch feinen Sandel damit treiben (6. 11).

Jeder Apotheker foll seine Offizin rein halten, und mit frisch en De dikament en versehen, weun er eis nen verschriebenen Artikel nicht hat, denselben aus einer ans dern Apotheke nemen, oder dem Arzie anzeigen, alle Composita nach dem Biener=Dispensatorium bereiten, besonders die Purgantia gut bereiten, die Kräuter und Burgeln zu ge-

Ferdinand's Nachfolger, Raifer Leopold I. bes stimmte ber Biener medizinischen Fakultat Freis beit und Ordnung mit Berufung auf die früheren Pris

boriger Beit fammeln, alles zwekmäßig aufbewahren, nache jedem Bierteljahr untersuchen, und das Berdor-bene oder Unfraftige verbeffern oder megwerfen. Die De stilata follen durch geschifte Gefellen (nicht Lehrjungen) mit aller Aufmerkfamkeit bereitet merden. Jeder Apotheker foll auch mit den pretiofen und vornehmften Urgneien, befonders mit achtem Theriat verfeben fein, melder in Bien unter Aufficht der med. Fakultat bereitet wird. Die medicamenta generosa und alle, welche einer Fermentation bedürfen, follen unter Aufficht verfertiget, und überhaupt darf fein compositum difpenfirt merden, menn es nicht fruber von einem Dottor der mediginischen Fakultat unterfucht und approbirt worden ift. Auch foll der Upotheker fich befleißigen, wenn nicht bei allen, doch bei den vornemften Arznei- Praparationen felbft zugegen gu fein. Die Praparas tion ift gwar in gang reinen tupfernen oder meffingnen Befcirren gestattet; die Praparate aber follen fogleich in gute irdene, verglafirte um gefaßt merden. (6. 12 - 22).

Koin' Upotheter darf heftig wirkende, fruchtabtreibende und giftartige Medikamente ohne Rezept eines Docs tors verabfolgen; doch können sie Handwerkern, welche Mercurialia und Arsenicalia zu ihren Gewerben brauchen, solche verkaufen, unter der Bedingung, daß sie sich um den Gebrauch erkundigen, und die Namen der Käufer aufschreiben. Diese Stoffe sollen auch abgesondert und sicher ver-

mahrt fein.

Den Apothekern ist verbot en, nicht nur von keinem Afterarzt u. dal. sondern auch von keinem Doktor, welcher der Wiener: Fakultät nicht einverleibt, oder hierin dispensirt ist, ein Rezept anzunemen; sie sind sogar gehalten, solche der med. Fakultät einzuliesern, damit die Authores deswegen zur Rede gestellt und bestraft werden. Die Barbiere und Bader, als welche bloß die Wundarz nei erlernt, dürsen inz nerliche Medikamente, und selbst stark wirkende Klistire weder selbst bereiten noch verschreiben; sondern sie müssen allzeit wenn Leute zu ihnen in die Kurkommen, die solche brauchen, einen erfahrnen Medikus dazu rufen. Alle Kurpfu, schere ien sind untersagt. (§. 23 — 26).

Wenn ein Urzt sich in Berschreibung eines Rezeptes irren follte, so muß der Apotheter, wenn er diesen Irrthum versmutet, den Arzt sogleich erinnern, und die Arznei nicht früsher versertigen. Bei unbedeutenden Fehlern ift der Apotheter glimpslich zu ermahnen; wichtige sind sogleich zur Kenntniß der Fakultät zu bringen, welche die Sachen unstersuchen, und darüber erkennen wird. Da das Dispensatorium Augustanum viele unnötige und zu sehr im

vilegien und Geseze naber, und hob von der konsirmirten Apothekerordnung besonders jene Urtikel hervor, welche die Prüfung der Upotheker, die Urzneitare, das Berbot des
arztlichen Praktizirens und die Aufsicht und Kontroll
über die Apotheker sowohl, als über jene Personen zum Gegenstand hatten, die sich mit der Ausübung der Heilkunst befaßten 1).

In Bohmen legten icon die alte ften Statuten ber med. Fakultat ju Prag ben Grund ju einem bef.

fern Apothetermefen 2).

Großen zu bereitende Medikamente enthalten durfte, fo mird die Berfagung eines neuen aufgetragen, (S. 27 - 28).

Die Argneitare foll nicht überschritten, und dieselbe jestesmal auf das Rezept ge fchrieben werden. Die Tare ift von der med. Fakultat mit Beiziehung der Apotheker zeits gemäß zu bestimmen. Die Apotheker durfen keine Praparate anderwarts her von unbekannten Personen kaufen, sondern

muffen folche felbft bereiten. (S. 29 - 30).

Aus den Apotheken der Kloster und anderer geistlischen Säufer dürfen keine Medikamente verkauft werden. Arz neikrämer, Marktschreier u. dgl. sind abgeschafft; jedoch dürfen sie auf offenen Jahrmärkten mit Erlaubs nißzetteln der med. Fakultät feil haben. Materialisten, Krämer u. dgl. dürfen weder Arznei: Präparate führen, noch die Simplicia im Kleinen verkaufen. Der Sofapotheke ist der freie Berkauf der Arzneien nicht gespert. Die Burzeln und Kräuter sind gleich nach ihrer Einbringung zu visitiren. (§. 31 — 35).

Die Apotheter haben fich beim heil. Gottes dien ft bei Prozeffion en und Opfern zu hohen Festen, besonders zu den Festen der Patrone der Medizin, Rosmas und Damian einzufinden, und den Rektor der Universität zu begleiten.

Nach dieser Ordnung haben sich nicht nur die Apotheker zu Wien, sondern auch die in and ern Städten, Märksten und Fleken in De streich unter und ob der Enns, so viel die Gelegenheit des Ortes zuläßt, zu halten. Alle noch ungeprüften Landapotheker sollen sich in Wien zur Prüfung stellen — Alle Obrigkeiten ze haben sich darsnach zurichten. (§. 36). (John's Lepicon der Medizinal Geseie. B. 5. S. 455).

1) Berordnung. Wien am 10 Sept. 1667, Urtikel 2. 3. 5. und 6. (John, Lericon d. med. Gef. B. 6. S. 633).

anno 1688 - confirmata die 19, Jul. 1690. Cap l. III. IV. V. VI. VII. (Pflichten des med. Defans in Bezug auf die übermachung der Apotheter, deren Pflichten, besons

Gue bie brei tonigliden Prager . Stabte gab berfelbe Regent (Raifer Leopold I.) ein Upothefer. Privilegium dd. Bien am 7 Gept. 1671, deffen Grundfage jedoch im Befentlichen ichon in der Upothekerordnung fur Wien und Deftreich enthalten waren 1).

3m Jahr 1676 murde den Apothefern erlaubt, Mate-

rialgewolber ju führen 2).

6. 50.

Diefe Berordnungen und Statuten bilben bie Grundlage aller fpateren Apotheter . Ordnungen und Inftruktionen in der E. E. Monarchie.

Ders hinfichtlich der Urzneien = Bereitung und Aufbewahrung auf abnliche Urt, wie in der öftreichischen Upothekerordnung-). Caput V (IV). (Prufung der Apotheter bei der Fakultat. Kein Ungeprüfter kann eine Apotheke antreten oder dirigiren, ic. - Die Gidesformel der Apotheter und Proviforen, daß fie fich nach den Statuten benemen, fich mit dem Ruriren nicht befaffen, die Tare nicht überschreiten werden ze. (John, Lericon B. 6. G. 263 20.)

1) Das Privilegium enthalt 8 Paragraphe, von denen die erften feche von der Bahl der Apotheten und deren Befchrantung in Drag, vom Schuze derfelben gegen unbefugte Gingriffe und Gemerbfforungen, von den Pflichten Der Upothes ter und der Bisitation derfelben handeln,— gang ähnlich der öftreich. Avothekerordnung. Im f. 5 heißt es, daß die Simplicia von den Materialiften nicht Both: und Quintelweis verkauft merden durfen, wohl aber von den Upotheker, welche solde hingegen nicht höher im Werthe aufschlagen follen, als die Materialisten.

Der f. 7 lautet: Indem auch bisher que der Juden. Upotheke viel Unbeil entsprossen, indem darin allerhand verbotene, bochft fcalliche Gachen verlauft merden; als foll ihnen fürhin einige Urznei aus ihren Upothefen den Chrift en zu verlaufen unter ernftlicher Bestrafung verboten fein, unter fich felbit aber ihrer Apotheten zu gebrauchen, ihnen frei fteben. 3m 6.8 mird die Befichtigung und Upprobirung der, mit 21 fc em ie Sandwerk und Sandel treiben: den, fo wie die Prufung diefer Alchemiffen angeordnet, worauf denfelben die Erlaubnig des Berkaufes ihrer Produkte ertheilt merden fann. (John's Lericon. B. 1. G. 83.)

2) Dieg geschah durch Sofrescript fur Bohmen vom 1. Marg 1676, megen eines Streites, welchen die geschwornen Meltesten, wie auch die gesammte Raufmanuschaft der Alt= itadt gegen einen Upotheter der Rleinfeite in Prag erhoben, der ein Materialgewolb hielt, und dieg Recht durch Ente ideidung des Rleinseitner : Magistrats (v. 2. Mary 1675) be-

hanptet hatte. (John. Med. &. Ber. B. 1. S. 80.)

6. 51-

Während der Regierung des Raifers Rarl VI. murben nahere gesezliche Verfügungen in Bezug auf den Gift=
handel getroffen. In jenen Orten, wo Upotheter, Materialisten und andere dergleichen handelsleute sich befanden, murde tenselben der Verkauf des Giftes und der giftigen Kräuter
nicht anders, als auf die in ihren Statuten ausgesezte Pflicht
gestattet, sonst aber ernstlich verboten, besonders aber den Juben, und anderem unverpflichteten Gesindel, bei willkührlicher,
auch Leibs = und Lebensstrafe untersagt 1).

Etwas fpater erfloß die Berordnung, daß auch die Upotheker und Materialisten das Gift nur unter der Bedingung verkaufen durfen, daß sie erst wissen, woher der Kaufer sei,

und woh u foldes gebraucht werde 2).

In Böhmen hatten die Nonnen des Ordens St. Clarae zu Eger ein Privilegium, Mithridat zu erzeugen, und wurden hierin geschüzt 3).

§. 52.

Im Jahre 1729 wurde ein neues Difpenfatorium für die t. t. Staaten vorgeschrieben. Durch Statthaltereis Entschließung v. 20 August 1736 wurde für Böhmen die Berfaf-

2) Dof. Refeript vom 31. Dec. 1732.

¹⁾ Bohm. Statthalterei=Berordnung vom 22. Marg 1725.

³⁾ Die Abtiffin und das Ronvent des jungfr. Ordens St. Clarae zu Eger hat fich beschwert, daß verschiedene Bas gabunden und Betruger unter nachgemachtem Rlofterfigil und abgedruftem Rezepte, dann mit gleichbefagten Rlofternamen fingirten Dag und Retommendation bier Landes falfden Di= thridat, von meldem in einigen Budfeln nur oberher et= mas, unterhalb aber Pfefferkuchen und andere untaugliche Materie fic befinden folle, herumtragen, und folden vor Egrifden Ronvente. Mithridat verlaufen, hiedurch aber das Publifum betrugen, unter melden Betrugern auch Bebergefellen begriffen maren, die dergleichen Mithridat mit falfdem vorgeben, als ob ihnen folder fatt des Beberlohns von mehr befagtem Konvent gegeben murde, den Leuten einsufdmargen fich erfühnten, und daber die Befdreibung eines. folden Betrugers mit eingereichet. Da nun daran gelegen, wo mit dergleichen Berfalfdungen und Betrugereien vorge= bogen merde, fo mird hiemit verordnet, auf alle dergleichen Betruger ein machfames Auge gu haben; im Betretungefalle ihnen folden Mithridat meggunehmen, und durch die gand= phifiter untersuchen gu laffen. (Umlaufichreiben, vermog Stadthalterl. Berordnung in Bohmen im Oct. 1735.)

fung einer Pharmakopoe anbefohlen, welche 1739 an's Licht trat 1).

Die alter n Medikamenten Taxordnungen für Böhmen find vom 22. Mai 1699, vom 6 Gept. 1708 u. vom 20. August 1736 (publicirt durch f. böhmische Statthaltereis Dekrete) 2).

1) Sempl Rirfinger Sandb. d. Med. Gef. 23. 2. G. 484.

2) Die Tarordnung vom Jahr 1736 ift in Folio 74 Geiten fart, lateinisch, bohmisch und deutsch gedruckt. Gie murde nach dem Beispiele jener der kaiserl. Residenzstadt Wien entsworfen, und enthält folgende besondere Bemerkungen

und Borfdriften:

"lind gleichwie unter andern hervorgekommen, daß einige Aerzte in den Rezepten die Formalien: se cun dum meam praescriptionem, einzusehen pflegten, welsches entweder ein privatum Utile, oder einige Gunft in Rücksicht eines oder des andern Apothekers im Schilde zu führen scheint, also wird diese Einschaltung in die Rezepte in Zukunft ein zustellen, jedoch jenen, welche dergleichen Rezept als etwas geheimes vorschreiben, nicht aber durchgeschends, zum allgemeinen Bohl, in die Apotheken mittheilen wollen, zugelassen, solche Arzneien nach ihrer Borschrift selbst zuzubereiten oder zu verfertigen; wie dann auch die Apotheker, wenn selbe eine kostdare oder heikle Zusammensezung versfertigen wollen, allzeit einen aus den hiesigen vorzüglichen Arzst en hiezu beirusen, und solche in dessen Gegenwart zu versfertigen gehalten sein sollen.

Was aber die geiftlichen Upotheken betrifft, da mers den dieselben, in so lang Seine k. K. Majestät über dieselben nicht eines andern sich allergnädigst zu entschließen geruhen werden, ebenfalls nach dieser neuen Tax die Arzeneien zu vers kaufen, um so mehr schuldig sein, als dieselben ohnedem dem

Publifum niemal etwas beitragen.

Und wie jumal die gefammten Apothefer

1.) sich sowohl mit tauglichen Gesellen zu versehen, als auch der Zusammensezung der Rezepten so viel möglich selbst beizuwohnen, und die Absicht dahin zu tragen haben wers den, damit nicht quid pro quo in die zusammen getrages ne Urzneien eingeschoben werden mögen; also sollen sie auch

2.) bei Ermangelung ein und anderer Ingredienzien ohne Bors wiffen des vorschreibenden Arztes fich keiner Cubstitution

einer Urgenei vor der andern anmaffen , dann

3.) die vornehmeren Galze, Geister, Tinkturen und dergleischen jelbst verfertigen, nicht aber dieselbe eireum foraneis, unaprobirten Laboranten, und Chemiestöhrern verkaufen; nicht weniger

6.) vor Zusammensezung und Zubereitung der zum längern Ges brauche in größerer Quantitat zu verfertigenden Urzes neien jederzeit zwei Doctores medicinae berufen, und ihs

6. 53.

Ungeachtet ber vielen und weisen Verordnungen in hinsicht des Apothekenwesens, blieb die pharmazeutische Kunst sowohl in den östreichischen Staaten, als im gesammten übrigen Europa, tief im alten Dunkel steben, bis sie von dem auftagenden Lichte der Naturwissenschaften allmälig erhellt, und, so wie das gesamte Medizinalwesen, durch Maria There sia und Joseph II. erhoben, und mit besonderer Sorgfalt gepflegt wurde.

Nach Paracelsus brachten die Theosophen und Spiritualisten vielen Unsinn in die materia medica, und bildeten sie in die Wette zu einer lächerlichen Monstrosität. Doch machten sich im 16. u. 17. Jahrhundert mehre Männer um die Pharmakologie verdient, wie Libavius, Mathioli, Aretius, Sennertus, Mindererus, Riverius, Brassavola, Conrad Gessner, Glauber, van Helmont, Sylvius de la Boe und Undere 1).

nen die Qualität der Ingredienzien vorzeigen, folglich die Art, solche zu zubereiten eröffnen, wie dann auch die medizinische Fakultät dahin bedacht sein wird, daß eine gleische Zubereitungsart in allen Apotheken eingeführt werde.

Belde Entidliegung Er. Berr Rector Magnificus, et magistratus academicus fomobl den gefammten Upothefern. als mo es fonit nothig, gur Befolgung gu intimiren, und hierauf mit allem Fleife zu machen; indeg aber diefer in Druck ausgehenden und funftig nicht nur in den allhiefigen f. Dragerstädten, fondern auch auf dem gande gu beobachten fommenden Tar diefe erpreffe Rlaufel beigufügen haben mird, daß nicht guläßig fei, Die Urgneien in einem über Die ausgemef= fene Tar hoheren Preis angufegen; mann aber Die Husquge Der Tartonform angeschlagen murden, in Diesem Falle follen fodann die Apotheter feinen Abzug gu leiden fouldig fein. - Und da fchluglich mit Berfaffung diefer Tap viele Dube hat angewendet werden muffen, die Entwerfung des Difpenfatoriums auch nicht geringe Urbeit nach fich gieben wird: foldem nach hat man hierorts mit mehr berührten zweien Berrn Doftoren Geelhaufen und Graner dahin Difpenfirt, dag fie ein und anderes Bert, ju eigener Belobnung ihrer dabei gehabten Mabe und Arbeit, druden laffen fonnen und mogen.

ant. Musae Brassavoli examen omnium simplicium quorum usus est in publicis officinis. Romae 1536. Ejus d. Examen omnium Electuariorum, pulverum, confect. Venet. 1548.

Anfangs des 18. Jahrhunderts herrschte das mes chanische Prinzip im Softem der Pharmakologie, deffen Berfechter vorzüglich Boerhave war. Man nannte diese Schule auch die humoralistische, weil sie die Wirkung der Medikamente auf die Gafte des animalischen Organismus als die Hauptwirkung ansah.

Darauf kam das, besonders von Bill. Cullen 1) gegründete Softem der Soli diften mit den Humoralisten in
Streit, mährend welchem eine Partei ecklect ischer Pharmakologen, wie Störk, Collin, Buchbolz, Sufland
u. v. a. sich bestrebte, die unwirksamen und überstüßigen Seilmittel zu beseitigen, andere wirksame, schon vergessene in Gebrauch zu ziehn, und die Materia medica wesentlich zu verein-

fachen.

Das inzwischen herrschend gewordene Brownische Seile softem, welches alle Wirkung der Medikamente von ihrer auferegenden oder herabstimmenden Eigenschaft herleitete, wollte die Pharmakologie auf die höchste Einfachheit zurükführen. Doch blieb, ungeachtet des Wechsels einiger ephemerer Gosteme, bis auf unsere Tage eine rationele Empirie mit dem Streben zu höherer wissenschaftlicher Kenntniß in der gesamten Heilkunst vorwaltend. Wiele geistreiche und gelehrte Männer haben den Weg der Natur: Philosophie zur Vervollkommung uns serer Kunst mit Gluk betreten 2).

Inzwischen wurde die Materia medica burch chemische Praparate so wie durch einfache Naturkorper febr vermehrt, und bie pharmazeutische Kunft erhob sich besonders im 19. 3 abr-

Ejusd. Examen omnium Trochiscorum, ung. tinct. ol. etc. Venet. 1551 et 1553.

Joan. Sylvii (du Bois) de medicamentorum simpl. praeparatione et ejus Methodus medic. componendi. Paris 1541 et 1542

P. A. Matthioli, Materia medica. Venet. 1565.

C. Gessner de secretis remediis Thesaurus. Tigur. 1572. Ben. Aretii, de medicamentorum simplic. gradibus etc. Tigur. 1572.

J. R. Glauberi Pharmacopoea spagyrica. 1653.

J. B. Van Helmont, Pharmacopolium ad dispensatorium modernum. Basil. 1684.

burg 1789.

s) Ph. C. Hartmann. Pharmac, dyn. 3, 14. etc.

bunberte unter bem Ginfluffe ber Maturmiffenfcaf= ten, jumal der Phofit und Chemie, und unter Mitmir= fung meifer Befege ber Regierungen ju bem bedeutenben Rang, in welchem fie gegenwartig ftebt.

Den fraftigften Impuls jur Regenerirung des Upothefenmes fens in ben f. f. Staaten gab die Raiferin Maria There. fia burd viele zwefentsprechende Berorbnungen, und burch eine ftrenge Sandhabung ber Debiginifden Polizei 1).

174 Beftatigung der öftreichifden Upotheter. Ordnung v. Jahr 1644.

1747. v. 5. Juli Berbot des, den Geiftlichen (in Rollegien, Stiftern , Rloftern ic.) unanftandigen Sandels mit Urgneien.

1748. v. 8. Janner. Bohmifches Gubernial = Miffiv megen Gift= Bertauf.

1748. v. 4. Juli. Bestätigung der Upotheter-Privilegien für die königl. Pragerstädte v. Jahr 1671, vermehrt und ers läutert durch 6 neue Paragraphe.

1748. v. 2. Gept. Bohm. Gub Berordn. Berbietet den Bers

fauf des Maufegiftes.

Die Biener medizinische Fakultat. (Rach diefer hatten die Apotheter beim Gramen, welches in lateinischer Sprache gefchah, folgende Taren zu entrichten:

> Für das erfte Eramen, meldes befteben foll über die Erkenntnig der Krauter und der anderen gebrauchlichen einfachen Me= . . 25 fl. 12 fr. Difamente 6 Dufaten, oder Für das zweite Gramen über die der Beit gebrauchliche galen = und Chemische Romposizionen auch 6 Dukaten , pder . . 25 fl. 12 fr. Für das britte Eramen die Praparirung der Medifamente felbit, auch Berfertigung einiger Compositionen in praesentia Examinatorum betreffend, den diefem Examini Beimohnenden 3 Dufaten, oder . 12 fl. 36 fr. Dem Pedello Universitatis für Bura und Schreibung des Diplomatis Fur Gigilltrung Desfelben 4 1. Dem Notario facultatis 1 Dutaten, oder 4fl. 12 fr. 3 fl. Bur Kakultatkaffe . 80 fl. 12 fr. Summa

¹⁾ Die michtigften diegbezüglichen Berfügungen mahrend Da aria Therefia's Regierung find (großtenteil aus John's Medizinal . Lepikon entlehnt) in dronologifder Ordnung folgende:

Die alten Apothefer: Ordnungen wurden verbeffert und mit Bufagen vermebrt; ben geiftlichen Stiften

> Für die alliährlichen Bifitatios nen der Upotheken, foll jeder jährlich 6 Rremniger Dutaten, melde der Meltefte oder Borfteber der Upothefer eingubringen, und dem Praesidi gu meiterer Mus: theilung, einem jedem Visitator einen Duta= ten, für jede Bifitagion gu behandigen haben wird, entrichten, die zwei jeweillig mitviff: tirenden Upothefer aber follen nur die Balfte davon zu genießen haben 25 fl. 12 fr.

In jenem Falle aber , da nothig befunden murde, eine Apothete ofters als zweis mal im Johre zu vifitiren, fo follen von derfelben, gleichfam gu einer Strafe, und fünftiger befferer Beforgung, für die drit: te Bifitagion annoch 4 Dufaten erlegt merden.

Id est . . . 16 ft. 48 fr.

1749. v. 20. Nov. Bohm. Statthalterei : Berordn. Quaffalber ze. find nicht zu dulden.

1750. v. 18. August. Berordn. verbietet den Sandel mit aus.

landifden Urzueien.

1751. v. 19. Febr. Bohm. Gub Berord. verbietet den Gingriff der Rlofter : Upotheten in die Apotheter - Privilegien bei Strafe von 100 Cood Meignerifd.

1751. v. 13. Darg. Gaibandler Datent in Gras - daß in gemiffen Begirten fich einige Daterialframer niederlaffen

mogen.

1752. v. 16. Gept. Sofentidliegung fur Deftr. Bedingnig und Bor: fichten, unter welchen der Sutten rauch (Urfenit) vers fauft merden fann.

1753. v. 5. Mai. hofrefrript fur Bohmen megen der Quat.

falber.

1753. v. 20. Juli. Berordnung in Deftreich, über Argeneis

Sandel.

1753. v. 24. Juli. Medizinal : Ordnung für das Ronige reich Bohmen. Die 3te Abtheilung derfelben handelt von den Apothetern, wie folgt : » Dachdem nun die Genefung des Lebens, der Tod der Pagienten, nebfidem aber auch die Ghre der Alergie, von der Corgfalt, Fleiß und Redlichkeit der Apotheter einen Sauptzujammenhang bat, als follen fic Diefelben, wenn fie ihre Runft gu uben, und eine Offigin angutreten vorhabend find, vor allem ihren Geburts: Brief, oder Beugenschaften der Lehr darzeigen; und menigftens zwei Sabr als Proviforen oder Gefellen gedient gu haben, binlange lich ermeifen, fo fort aber von der mediginifden Fakultat Ceben nach den Magregeln, wie folde in ben vorhergebenden

und Rloftern murde die öffentliche Saltung von Apotheken und der Sandel mit Arzeneimitteln verboten; dagegen aber er-

Dargaraphen von den Mersten bemerker morden) fich erami. niren, und mit Genehmhaltung Unferes, in Caden angestell. ten Prafes bestätigen, auch ordentlich beeidigen laffen; damit aber dem Publitum allenthalben noch mehr vorgefeben merde, fo wollen Wir biernachft gnadigft, daß ein jedweder Upothes fer, der fich auf folche Urt gu fegen gedentet, nebft den fonft gewöhnlichen Gramen auch feine Erfahrenheit in der Pray an Tag legen, folglich ihm nach vollzogenen Gramen eine dergleichen Urgenet, moruber theoretifch die erforderliche Grlaus terung gegeben morden, mirflich zu prapariren, von der mediginifden Fakultat auferleget, und Danach der Bericht an den Prafes erftattet merden folle, um fodann erfeben gu fone nen , ob dergleiden Apotheter nebft der Theorie auch die bins langliche Renntnig ber bochft nothigen Prar befige, mithin au approbiren, oder gu rejigiren fei? bei foldergestallt erfolgender Rezeption nun haben die Upotheter ihre benandige Obforge auf einen mobiverhaltenen und gottesfürchtigen Lebensmandel zu tragen, von der mediginifchen. Fafultat ihre Abbangigfeit und Subordinagion gu erkennen, an die Dediginaltag eben auf das genauefte fich gu binden, und folde auch nur in dem mindeften gu überfcreiten, um fo gemiffer fich zu enthalten, ale Unfer Prafes, und dieffallige Rommifefion die dergestaltige Uebertretungsfälle, auf derfeiben, von Der mediginifden Sabultat gu gefchehenden Ungetge, mit einer empfindlichen Geld = oder anderen arbitrarifden Strafe angus feben, biemit ernftgemeffen befohlen mird. Ingleichen find auch den Apothefern ,

(2tens) welche nicht in kleinen Städten, oder Fleken, wo kein Arst vorhanden, wohnen, alle in und außerliche Kurarten, eigenmächtige Dispensazion und Besuchung der Kranken unter scharfer Androhung verboten, und werden sie das approbirte Dispensatorium, als nach welchem auch die Bisitazionen vorzunemen sind, für eine bündige Richtschnur halten, und darnach in allen und jeden fürgehen, besonders aber dahin bedacht sein, damit jener Orten, wo Aerzte bessindlich, unter ebenmäßiger Ahndung keine andere Rezepte, als welche von den approbirten Aerzten unterfertiget sind, pras-

pariret und ausgefolget, cann

(3tens) sowohl in größeren als kleineren Stadten diejes nigen Arzeneien, welche in dem Dispensatorium namentlich eins geführet worden, in ihren Offizinen jederzeit, folglich auch bei den zu veranlassenden Bisitazionen, in gehöriger Qualität und zulänglicher Quantität um so gewisser angetroffen werden, als in ein oder anderen widrigem Falle der Besund gehörig anzuzeigen, folgbar sie, betretene Apotheker, mit der willekührlichen Strafe zu belegen, und hievon eine Salfte dem Armenhaus, die andere Salfte aber den Bisitatoren, für ihre

hielten die barmbergigen Bruder, als Bobltater ber Rranten, die Erlaubnig, ihre Upotheten jum eigenen, und

deffalls gehabte Bemubung juwidmen fein wird. Es follen

auch die Upothefer

(4tens) mit allen, zum Medizinalfach gehörigen Personen in gutem Bernehmen leben, den Dienst: und andern Bothen der Pazienten allemal eine genügliche Auskunft und Nachricht ertheilen, ihnen bescheidentlich begegnen, und dieselbe so gessechwind als moglich absertigen, hiernachst aber die Provisoren, Gesellen und Jungen, in guter Ordnung halten, und die ersten nicht eher annemen, die Jungen hingegen nicht eher lossprechen, bis sie der medizinischen Fakultät vorgestellet und durch den Dechant mit Zuziehung eines Prosessors der Bostanik, unentgeldlich eraminiret, dann mit einem Testimonium versehen sein werden.

»Es wird auch sonderlich der Bedacht dahin zunemen sein, damit keine andern Jungen, als welche in der lateinisschen Sprache, um sodann die Pharmazeutischen Bücher desto leichter begreifen zu konnen, geubt find, ans und aufgenommen, und lediglich bei den Offizinen und zu Erlernung ihrer Kunft gewidme., mithin keiner Dingen zu eigenen Diensten und

Bequemlichteit der Apotheter gebrauchet werden.

Und weil eine vollkommene Praparirung der Argenet allerdings von einem guten Auffag des Regepts abhangt, und

Die Apotheter fich bemnach ju richten haben:

Alls werden dieselbe in jenem Falle, da ihnen ein oder das andere Rezept etwa dunkel vorkame, oder in der Tat so ware, schuldig sein, fürderst, und ehe solches präpariet würde, hierüber mit dem betreffenden Arzt sich zu beratschlagen, und über dessen Berstand, damit nicht etwa hiedurch dem Pazisenten einiger Schaden zugefüget werde, sich genau zu erkundigen, im übrigen aber auch selbst in den Offizinen sich einzufinden, mithin keines Weges das ganzliche Bertrauen in die Gesellen, viel weniger die Jungen zusezen sich unterfangen, in dem in ein oder anderen widrigen Betragen nicht die Gessellen oder Jungen, sondern die Apotheker zu Berantwortung zu ziehen sein werden. Und

(Stens) muffen die Ingredientia medicamentorum et simplicia, nicht minder auch Composita und Pretiosa alles zwet, und die gangbarsten, oder jene, welche in die Länge ihre Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in hinreichender Quantität und Qualität angeschaffet, zu rechter Zeit eingessammelt, mit allem Fleiß ausgetrocknet, wohl beschnitten, und in sanbern Gefässen ansbehalten, die alte verdorbene und Korupzion unterliegende Praparaten aber, welche nicht durch chemische Handgriffe wieder korrigiret werden können, vers worfen, und statt ihrer frische verfertiget, worunter aber die Metallen, einige Mineralien, Wurzeln, Rinden und dergleischen, welche durch viele Jahre ohne einige Verlezung konser, viret werden konnen, hiemit ausgenommen werden können.

spater auch zum allgemeinen Gebrauche fortzuführen, unter ber Bedingung, baß fie fich allen gefeglich en Bestimmungen, wie bie burgerlichen Upothefer unterwerfen.

»Um aber den desfalls sich ergeben mögenden Unterschleis fen um so gewisser vorzubeugen; so verordnen Wir hiemit ernstlich, auf daß diese Beobachtung in dem, von ihnen abzulegen habenden Eid unter einem Mitbeschwornen, bei den schon oben gnädigst angeordneten Bistazionen aber hierzauf auch hauptsächlich das Augenmerk gerichtet, folgbar die vorgesundene, verdorbene und schädliche Arzenei sogleich eigenmächtig abgeschaffet, ein Teil davon zurükbehalten, und so fort als Corpus delicti der medizinischen Fakultät, nebst Anzeige des dießfälligen Apothekers, vorgeleget, dieser aber zur wohlverdienten Strafe gezogen werden sollte. Bumalen aber

(6tens) befonders bei den demifden Urgeneien gar

öfter auf gemiffe mobiffundige Sandgriffe ankommt:

Als werden die Apotheker solche und alle Composita nach maßgebiger Unleitung des Dispensatoriums zubereiten, und dabei alle Borsichtigkeit gebrauchen, auch da ihnen ein oder der andere Handgriff nicht vollständig bekannt mare, bei den Phisikern oder Aerzten Rat einholen, keines Weges aber in Praparirung der Arzeneien auf die Gesellen allein sich ver-

laffen , fondern

(7tens) bei Zusammensezung und Fertigung der Rezepten allen Fleiß und Borsichtigkeit anwenden, und darob sein, damit solche vorgeschriebenermassen gemacht werden, allenfalls aber sich ereignete, daß ein oder das andere Ingredienz, so im Rezept bemerket worden, nicht vorhanden wäre, da sollen die Apotheker solches dem betressenden Arzte des Endes, das mit an dessen Statt ein anderes von gleicher Eigenschaft versordnet werde, anzeigen, mit nichten aber von selbst andere Spezies einmengen, oder etwas davon auslassen, die Rezepte hingegen fürnämlich, wann darin Ingredienzien von starker Wirkung besindlich wären, keiner Dings den Lehrjungen, um nicht etwa durch deren Unbehutsamkeit, oder andere Fälle dem Pazienten zu schaden, zu Fertigung anzuvertrauen, und noch weiter

(8tens) die Apotheker bei Berkauf des Mohnsaftes, Hat's tenrauchs, Sublimats und anderer korrosiven Gifte, starken Brechmittel und Purganzien, auch abtreibender Mittel eine gute Borsicht zu gebrauchen, und nichts von dergleichen ans greifenden Materialien, wie auch keine zusammengesete Arsgeneien ohne Berschreibung, oder Zensur des Arztes zu geben und zu verkaufen, hierdurch auf das schärseste erinnert und gewarniget werden, jedoch bleibet ihnen unbenommen, einige composita alterantia, als Edel: Berg: und Präzipitanzpulver, auch gelinde Laxantia und Lenitava, als: Manna, Kassia, Tamarinden, Sennesblätter und derselben Sirupe in gema-

Bigter Dofis zu verichleißen.a

Den Quaffalbern, Saufirern, Geihandlern, Schwefel- und Dehlträgern, Abdefern, überhaupt

Wann aber die Obgemeldete, oder andere dergleichen starken Arzeneien, und besonders diejenigen, so Kinder abstreiben oder giftig sind, von unbekannten Menschen, oder verdächtigen Weibspersonen begehret würden; so sollen die Apotheker solches gehörig anzeigen, und ohne Gutheißen eines Arztes nicht verabfolgen lassen, auch überhaupt die Gifte nicht anders, als an Personen guten Rufs und Namens, dann auf derselben eigenhändigen bestegelten Schein verkaufen.

Und da wir hienachst unter andern benachrichtigt worden, daß der so genannte Theriak überhaupt nach eines jeden Belieben aus den Apotheken verabfolget wurde, dahingegen viel von dem Mohnsaft in sich enthalte, mithin auch ver-

fciedene Unglutsfälle verurfachet haben folle:

Als befehlen Wir hiemit ernstlich, damit in Zukunft dessen so freier Verschleiß den Apothekern bei 24 Reichsthaler verboten, und Niemanden verabfolget werden solle, es wurde denn folder von ein oder dem andern Arzt vorgeschrieben, oder sonst von Jemanden ex Sphaera medica zu seinem etwa

notigen Gebrauch anverlanget. Endlich mird

(9tens) zu Zeiten einreißender Krankheit, bei Tag und Nacht ein geschikter Gesell, oder in kleinen Städten, allwo keine Gesellen gehalten werden, ein Lehrjunge in der Apotheke zugegen sein, welcher den notleidenden Kranken erforderliche Arzeneien schleunigst, um selbe durch Aufenthalt nicht etwa in Gesahr des Lebens zu sezen, überreiche. In großen Apotheken hingegen, wo mehr als ein Gesell vorhanden, soll allemal einer davon die Woche haben, in welcher er gar nicht aus dem Hause und der Apotheke gehe, sondern zu allen Zeiten Tag und Nacht bereit seie.«

(3m S. 10 der 1ten Abteilung wird die Urt der Apothe=

fen : Difitationen vorgezeichnet.)

1751. v. 26. Uprl. Berordn. Ling, befiehlt, ohne Pag betrestene Dehlträger und Urgneihandler aufzuhalten.

1754. v. 9. Nov. Berordn. Wien, Berbot der Neujahres geschenke der Apotheker an Merste.

1756. v. 22. Juni. Patent Die Un fost en der legten Krankheit werden unter die vorzüglichst privilegirten gesett.

1761. v. 11. Upril. Hofentscheidung, bestimmt das Medizinal= Gewicht.

1761. v. 5. September. Hofrestript. Rein ungeprüfter Apothefer ift zur Prar zuzulaffen.

1762. im Marg. Berschärfung der Verordnungen wegen den Apostheken der Geistlichen.

1762. v. 6. Oktober. Bohm. Reprasent. Berordn. wegen Sandel mit fremden Urgeneien.

1763. v. 8. Novemb. Berordn. Bien, megen Quaffalberei Der Materialiften.

3

Maßregeln des Sandwerk gelegt. Huch den Materialiften,

1765. v. 24. Mai. Berord. in Böhmen, verbietet den Sutten-

1765. v. 1. Juli. Berordn. Berbietet das Saufiren mit Urges neien, auch den Badern und Debammen den Berkauf derfelben.

1766. v. 24. Juli. Hofentschließung, erlaubt den Pinkafelder : Unstertanen (in Ungarn) bloß mit Schwefelblute und Wachholderbranntwein zu handeln.

1768. v. 15. Upril. Sofdetret, Bericharft die Befehle (von 1748, 1752, 1762.) megen den Upotheten der Beiftlichen ze.

1768. v. 25. August. Hofentscheidung: Die barmherzigen Brus der und Glifabethinerin werden von Erbstenerbeiträgen bes freit. Sie erhalten auch später Begunstigungen (9. Septemb. 1776. 15. à 1786).

1769. v. 18. Februar Sofentich. verbietet die Ginfuhr des Que t-

filber = Gublimates.

1770. 2. Jänner. Patent. Gesundheit ordnung für alle E. E. Erbländer i die III. Abtheil. derselben gibt folgende Instrukt ion für Apotheker.

S. 1. Da an der Zubereitung der Arzeneien alles gelegen ift, soll eine Apotheke zu führen Niemand erlaubet wers den, der nicht gleichfalls auf einer erbländischen Universität, der eine medizinische Fakultät einverleibet ift, ordentlich eraminiret worden, und das Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten. Bu diesen kann sich jeder Apothekerjung stellen, nach dem er die überall übliche Jahre der Lehre, oder seines Tirocinii erstreket hat.

§. 2. Die so gestaltig angenommene Apotheker haben ihre beständige Rüksicht auf einen gottgefälligen Lebenswandel zu richten, von der Sanitätskommission ihre Abhängigkeit, und Subordination zu erkennen, und sich nach den vorgeschriebesnen Dispensatorien und Taxordnungen, in Zukunft aber nach der Vorschrift des ehestens zum Vorschein kommenden codicis

pharmacopaci zu achten.

Diesen Sazungen haben sich die Apotheker allerdings zu fügen, und solche nicht in dem mindesten zu überschreiten, indem die Landes - Regierungen und Sanitätskommissionen angewiesen sind, in Uebertretungsfällen, sie mögen von ihnen, Apothekern selbst, oder ihren Bedienten begangen werden, mit einer empfindlichen Geld = oder auch andern willkürlichen Leibesstrafe für zu gehen.

S. 3. Außer in dem Falle der außersten Not, wo der Beistand des Arztes nicht zu erholen ist, sind den Apothekern alle in = und außerlichen Kurarten, und die eigenmächtige Difpensazion der Arzneien unter scharfer Ahndung verboten; die Arzeneien sind in genüglicher Quantität und Gute nach Borsschrift gesagter Dispensatorien in Bereitschaft zu halten, in

Bebammen und Babern murde das Quaffalbern und Medikamenten : Husgeben bei Strafe unterfagt. Mit aus.

Folge deren auch die jährliche, unversehens vorzunemende

Bifftagionen gerichtet merden follen.

Dersonen sollen sie in gutem Bernemen stehen, den Diensthosten der Kranken eine genügliche Auskunft, und Nachricht über den Gebrauch der Medizin erteilen, ihnen bescheidentslich begegnen, und sie so geschwind als möglich absertigen, bienächst aber die Provisoren, Gesellen und Jungen in guter Ordnung halten, und diesen nicht eher ihren Lehrbrief erteisten, als nachdem sie in der erlernten Kunst die erforderlichen

Renntniffe und Erfahrungen, fich beigeleget haben.

6. 5. Die Ingredientia Medicamentorum und Simplicia aus allen dreien Reichen muffen, fobald felbe gur Rorrungion fich gu neigen verspuret, meggeschaffet, fo mie jene, welche an fich felbft mit der Beit ihre Rraft verlieren, alle Jahre frifd, und in hinreichender Menge und Bute ange-Schaffet, gu rechter Beit eingesammelt, mit allem Fleif ausgetrofnet und gereiniget, und in fauberen Gefaffen aufbehal= ten, die alte und verdorbene Praparaten aber, melde nicht durch chemische Sandgriffe wieder verbeffert merden konnen, ausgesondert und an ihre Statt frifche verfertiget merden, und da es besonders bei den demischen Urzeneien gar oft auf gewiffe wohlkundige Sandgriffe ankommt, als werden die Apothe= fer folde, und alle Composita nach maggebiger Unleitung des Difpenfatoriums gubereiten, und dabei alle Borfict, auch da ihnen ein, oder anderer Sandgriff nicht vollkommen bes fannt mare, fich bei den Landphpfifern, oder andern gefchitten Mergten Rats erholen, feinesmegs aber in Bubereitung der Urgeneien auf die Gefellen allein fich verlaffen, fondern mit allem Fleige darob fein , damit diefelbe vorgefdriebener Maffen gemacht, und nichts davon vernachlässiget, oder eine andere Spezies eingemenget merden moge.

Vorzüglich ist unter schwerer Strafe zu sorgen, daß die Gefässe. Tiegel. Mörser und dergleichen, worin die Urzeneien bereitet werden, wohl gereiniget, und jenes Unheil vermieden werde, welches hierinfalls durch den Einfluß schädlicher Masterien entstehet, und oft mit den Urzeneien die empfindlichsten

Folgen nach fich gezogen hat.

Im Falle ein oder anderes vorgeschriebene Ingredienz nicht vorhanden märe, so haben sie solches dem betressenden Arzte des Endes, auf daß derselben an dessen Statt ein anderes von gleicher Wirkung anordnen könne, zu melden, die Rezepte hingegen, fürnämlich wenn darin Ingredienzien von starker Operazion besindlich wären, keinerdings den Lehrjungen, um nicht etwa durch Unbehutsamkeit oder andere Fehrer dem Kranken zu schaden, zur Versertigung anzuvertrauen.

S. 6 Die Apotheker sowohl, als Materialisten, sollen in Betreff des Opii, Mercurii sublimati und anderer kor-

landischen Medikamenten durfte nicht gehandelt werden; boch war es Jedermann erlaubt, fich folche jum eigenen Be-

rosiven Benenatorum, und ftarken Brecharzeneien gute Borsicht nemen, und nicht von dergleichen angreifenden und schädlichen Materialien, wie auch keine Composita medicamenta, ohne Berschreibung und Zensur des Arztes hindangeben, und verstaufen.

Jedoch bleibet ihnen frei, gelinde Larantia und Lenitiva, als: Manna, Raffia, Tamarinden, Sennesblätter, derfelben Sirupe, und dergleichen in gemäßigter Dosis für sich felbst

bindan zu geben.

Wenn dergleichen starke, besonders abtreibende oder giftige, Arzeneien von unbekannten Menschen, oder verdächtigen Weibspersonen begehret würden, so sollen die Apotheker, oder andere, die solche Dinge feil haben, solches gehörig anzeigen, und ohne Gutheißen eines Arztes nicht verabfolgen lassen, auch überhaupt die Giftigen nicht anders als an Personen guten Rufs und Namens, und auf derselben eigenhändigen Schein hindangeben. Abtreibende Arzeneien sind sogar den Hebammen ohne Bewilligung des Arztes nicht zu verabsolgen, und in diessem Stücke eine ununterbrochene Bescheidenheit und Aufmerks samkeit zu gebrauchen.

fahren unterlaufen, so wird den Apothekern alles Ernstes gestoten, den in ihren Offizinen nötigen Borrat dieses giftigen Materials allzeit wohlverschlossen aufzubewahren, und keines zu verkaufen, damit nicht etwan durch Geschirre, so dazu gebrauchet wurden, schälliche Folgen entstehen; gleichwie aber dasselbe in dem menschlichen Gebrauche zu manchen Künsten und Zubereitungen unentbehrlich, so solle es keinem Undern zu verkaufen erlaubt sein, als einer einzigen Person und in einem einzigen Gewölbe in den Städten, und dieses zwar nur einem solchen Manne, der von dem Ortsmagistrate auss

gemablet, und für bescheiden anerkennet mird.

Auch diesem wird hiemit zur gesezmäßigen Nichtschnur vorgesschrieben, daß er ein einziges Buch halte, in welches alle diesenigen, die einigen Arsenik ankausen, den Empfang der Quantität desselben, den Tag und ihren Namen einschreiben müssen, dabei aber wohl zu beobachten kommt, daß solch' gifztiges Material Niemanden, als bekannten, sicheren Personen gegeben werde; sollte sich aber darum Jemand einsinden, der dem Berkäuser nicht sattsam bekannt wäre, so ist ihm keines zu verabsolgen, wenn er nicht zween, dem Berkäuser bekannte Beugen mitbringet, die nebst dem Käuser ihre Namen in das verstandene Buch einschreiben und bestättigen müssen, daß dersoder diesenige, welche einigen Arsenik verlanget, die angeblich sichere Person sei.

f. 8. In den kleinern, Städten, auf dem Lande, falls teine Upotheke vorhanden sein follte, haben die Aerzte vorzus forgen, daß die notigsten Mittel beigeschafft werden, und bei

Sanden feien.

brauche tommen ju laffen. Fur ben Gifthandel wurden genaue Borfdriften gegeben.

S. 9 Bu Zeiten einreißender Krankheiten soll bei Tag und Nacht, wo es möglich ist, ein geschikter Gesell, oder tauglicher Jung in der Apotheke zugegen sein, welcher den notleidenden Kranken die erforderlichen Arzeneieu schleunigst, um selbe durch Aufenthalt nicht in Gesahr des Lebens zu sezen, abzureichen hat. In großen Apotheken hingegen, wo mehr als ein Gesell vorhanden, soll allemal einer davon die Woche haben, in welcher er gar nicht aus dem Hause und der Apotheke gehe, sondern zu allen Zeiten bei Tag und Nacht bereit sei. Mit einem Worte, eine der wichtigsten Pflichten der Apotheker bestehet in dem, daß sie sich in der regelmäßigen Besorderung der Arzeneimittel nichts zur Last legen lassen.

6. 10. Was die Materialisten, Gewürzkrämer, Destillansten, Branntweinbrenner, Wurzelkrämer und dergleichen bestrifft, sollen diese Arzeneien, welche allein in die Arotheken geshören, nicht zubereiten, oder nach der Hand verkaufen, am allerwenigsten aber sich des Kurirens anmassen, sondern ledigslich sich ihres Gewerbes halten, und in widrigen gemärtisgen, daß gegen die dießfällige Uebertreter, nebst der Konsiskazion ihrer Arzeneien, auch noch mit einer besondern Geldzoder bei nicht vorgehender Verbesserung, mit empfindlicher Leis

besftrafe vorgeschritten merde.

Es wird daher allen den Marktschreiern und dergleichen Wurzelkramern, Okulisten und Operatören das Feilhaben der Arzeneien in öffentlichen Gewölbern und Privathäusern gänzlich verboten, und wird dieser Verbot auch auf die im Lande herumziehenden Wasser und Oelkramer erweitert, desnen nichts anders, als, nach den in den Erbländern bestehenden Geihandelsgeneralien, ihre Wässer und Oele zu verkaussen erlaubt ist, mit der allgemeinen Hauptregel, daß alles das, was von ihnen feilgeboten wird, in die Reihe der Simplicium allerdings gehöre.

(In der Inftruktion fur Herzte ift diefen die Ueberma-

dung der Upotheten aufgetragen).

1770. v. 5. Janner. Berordn. Wien, Wiederholung des Berbots der Reujahrgeschenke von Apothekern an Aerste.

1770. v. 27. Oktob. Hofd. bestimmt, daß den Alersten bei Unters such ung einer Apotheke auf dem Lande nebst 3 Dukaten, auch Liefergelder von 1 fl. 30 kr. von Apothekern bezahlt werden sollen.

1770. v. 16. Dov. Sofd. befreit die Apotheter und Wundargte

von ter Goldatenstellung.

1771. v. 22. Mai. Berordn. in Bohmen wegen der Unterfu:

1771. b 12. Juli. Sofd. gestattet den Barmbergigen in

Die Upotheter erhielten einen paffenden Unterricht, mußten Latein verfteben, murden ftrenge geprüft,

Prag den öffentlichen Berkauf der Arzeneien und ftellt

ihre Upothete den übrigen burgerlichen gleich.

1771. v. 4. November. Hofentsch. daß Privaten erlaubt sei, sich für ihren eigenen Gebrauch frem de Urzen eien kommen zu lassen.

1772. v. 14. Jan. Bohm. Gub. Berordn. daß die Apothefer die

Arzneitare nicht überschreiten follen.

1772. v. 8. Feb. Sofentich. die Upotheten (und Barbierftuben) follen an Conn : und Feiertagen offen fein.

1772. v. 15. Juni. Sofdefret, über den Preis und Berfauf der

Magnesie.

1773. v. 10. April, Rachtrag=Patent zur Gefundheits Ordnung (v. 2. Jan. 1770). Folgende Paragraphe dest selben handeln besonders von den Upotheken:

6. 4. Soll keine neue Apotheke sowohl in Städten, als auch in größeren Marktfleken, über die dermal wirklich bestehenden, ohne wichtige Ursachen und vorläufige Einholung

der Erlaubnig, errichtet merden.

§ 5. Sind alle öffentlichen Apotheken in einer Hauptstadt, wo eine Universität ist, von dem Direktor der medizinischen Fakultät, dem Dekane, dem Prosessor der Chemie und Bostanik. und von den zween der ältesten Apotheker, in größesren Städten hingegen, wo keine Universität ist, von dem Landes-Protomedikus, mit Zuziehung des ersten Stadtphysikers und eines bürgerlichen Apothekers, und endlich auf dem Lande lediglich durch den Landes. Protomedikus, mit Zuziehung des nächstliegenden Landesphysikus, jährlich wenigstens einmal genau, und von ungefähr zu visitiren, also zwar, daß alle einsache und zusammengesetze Arzneien, das Laboratorium, der Wasserkeller, der Kräuterboden u. s. wohne alle Rückssicht eifrigst durchgesuchet, und da etwas Verdorbenes, oder Unrechtes gefunden würde, selbes auf der Stelle vertilget, und der Apotheker für das erstemal auf das schärsste ermahnet werde.

Bum zweiten Male aber ift dergleichen sträfliche Nachlasfigkeit bei gehöriger Landesstelle anzuzeigen, und dem Upotheker eine, seiner Nachlässigkeit angemessene, Geldstrafe für

die Urmenkaffe aufzuerlegen.

Wird nach zween vorhergegangenen Uhndungen ein Apotheker zum dritten Male strafbar, nachlässig und liederlich
befunden, so ist nach gemachter Anzeige durch die gehörige
Landesstelle dessen Apotheke in einem Orte, wo mehrere sind,
alsogleich entweder auf einige Monate, oder nach Befund der
Sache, für allezeit zu sperren, wo hingegen nur eine Apotheke
ist, wird selbe in diesem Falle binnen einem halben Jahre an
einen anderen, von einer erbländischen Universität geprüften
und begnehmigten, Apotheker zu verkausen sein

bekamen vorteilhafte Privilegien und genaue Inftruktionen, von denen die Gefundheitordnung vom zten Jan. 1770 die wichtigste ift.

Wo übrigens aber, und so fern ein Land so weitschichtig sein sollte, daß der Landesprotomedikus die Bistirung der Apotheken nicht selbst unternemen konnte, selber jene Landes, physiker, welche solches am bequemsten bewerkstelligen konnen, dazu zu benennen, und von selben alljährlich darüber einen genauen Bericht abzufordern, und es sonach der Landesstelle gehörig einzuberichten hat. Damit aber der Landesprotomes dikus ein, seinem wichtigen Amte angemessenes Ansehen habe, so soll jeder derselben hinfür auch zugleich, jedoch ohne bes sondern Gehalt, wirklicher Sanitätsrat sein, und gleich den anderen wirklichen Räten bei der Landesstelle seinen gehörigen Rang haben, und in vorfallenden Sanitätsangelegenheiten ordentlich referiren.

o. 6. So ein Apotheker mit Tode abgehet, und die Witwe diese Apotheke für sich behalten will, muß selbe wenigstens innerhalb 6 Monaten einen, von einer erbländischen Universsität geprüften und approbirten Provisor anstellen, welcher alles besorgen, und für alles eben so haften muß, als wenn ihm die Apotheke eigen wäre, ja wenn er überzeuget würde, daß er gestissener Weise nachläßig sei, oder die Medikamenten schlecht und unecht zubereite, und dadurch die Apotheke in Berfall zu bringen, und zu Grunde zu richten suche, so soll er für allezeit als untüchtig erklärt, und seines Diploms be-

raubet merden.

5 7. Haben auch die barmherzigen Bruder an jenen Orten, wo ihnen aus besonderer Gnade Arzneien öffentlich zu verkaufen gestattet ift, allezeit einen, von einer erbländischen Universität geprüften und begnehmigten, Provisor zu halten.

S. 8. Ift allen übrigen Klöstern und Ordensgeistlichen schärfest und unter einer Strafe von 100 Dukaten verboten, unter was immer für einem Borwande, Medikamente öffentslich oder heimlich, um Bezahlung oder unentgeldlich, abzugesben. Unter eben dieser Strafe ist sowohl erdeuteten barmherzigen Brüdern, als allen andern Geistlichen, verboten, außer ihren Klöstern eine innerliche oder äußerliche Prax auszuüben.

S. 9. Wo ein, von einer erbländischen Univerntät geprüfster und approbirter, Apotheker seghaft ift, ift weder einem Arzte, weder Bundarzte, noch einer Debamme, oder anderen Person, weß Standes sie auch sein mag, Arzneimittel öffentzlich, oder heimlich zu verkaufen erlaubet; auch der Apotheker selbst soll niemal, unter schärfester Bestrafung, abtreibende oder giftige Medikamente, oder gefährliche und starke purgantia, Vomitoria, opiata, ohne Vorschrift eines Medikus, verabfolgen lassen.

6. 10. Wo aber weder im Orte felbst, noch in der Nachs barschaft auf eine Meile, eine Burgerliche oder Landschaftsapothete gefunden wird, da ist sowohl dem Meditus als Befondere ftrenge ward auf die Echtheit ber De. bitamente, die Ordnung in den Apotheten, die Sal-

dem Wundarzte erlaubet, eine Sausapotheke zu seinem Gesbrauche zu haben, und den Rranken auf gebührende Urt Urgneien abzugeben.

S. 11. Aeußerliche Mittel aber konnen die Bundargte allezeit felbst fammeln, und zu ihrem Gebrauche zubereiten, und find nicht verbunden, folche aus der Apotheke zu nemen.

S. 12. Reinem Medikus ift erlaubt, fich heimlich mit eis nem Apotheker zu verstehen, und seine Rezepten unter vers decktem Namen oder mit ungewöhnlichen Wörtern, zum Schas den des andern zu verschreiben, oder den Gewinn gemeins

Wenn ein Meditus deffen überzeigt mird, fo verliert er die Freiheit, seine Kunft ferner auszuüben, und dem Upo-

theter mird feine Upothete abgeschäzet.

S. 13. Alle Apotheter und Wundarzte muffen ihre Kunft ordentlich erlernen, und darüber mit dem gehörigen Lehrbriefe versehen sein.

0. 14. Bu diefem Ende muffen die ordentlichen Mittel oder Gremien (der Chirurgen und Apotheker) mo folche noch

nicht bestehen , errichtet merden.

s. 15. Die Apotheker, weil sie an Zahl viel weniger sind, konnen ihre Zusammenkunfte allzeit in der Hauptstadt des Landes halten.

1773. v. 20. Juli. Hofd. Nachtrag zu g. 6 die ses Patents. »Wenn in einem Orte, wo ein Apotheker abstürbe, eine oder zwei Apotheken eristiren, kann im ersten Falle diese bis zur Anstellung eines approbirten Provisors auch von einem, von der Universität nicht approbirten, jedoch von dem Kreisphissiker für tauglich befundenen Apothekergefellen besorgt werden, im lehteren Falle (wenn nämlich dieser nicht für tauglich bestunden worden) aber ist die Apotheke zu sperren."

1773. v. 4. Juni. Refrutirung : Patent Der f. ri erflart die Avothefer als Honoratioren, und befreit fie und ihre

Sohne von der Militar : Pflichtigfeit.

1774. v. 2. Juli Hofd. Rabere Bestimmung in Bezug auf die, im Gesundheit : Ordn. Nachtrag : Patent g. 8 enthaltene Berfügung über Rlofter : Apothe Een.

1774. wird die oftr. Pharmatopoe jum allgemeinen Gebrauche

vorgeschrieben.

1775. v. 18 Febr. Hofentich. verbietet den Wasenmeistern das Quaffalbern.

1775. v. 1. Juli. Berord. daß die ginnernen Upothekergeschirre von reinem Binn fein follen.

Dronung gugufertigen. befiehlt, allen Apothekern die Tar-

1777. 5. April. Hofentich. die Landapotheter follen geprüft fein.

tung ter Sare, eine gute Bedienung tes Dublifums und auf bas vorschriftmäßige Benemen ber Upotheter geseben, worüber die Merate und Phififer ju machen batten.

Rein Ungeprüfter burfte eine Upothete übernemen. Die Upotheten mußten auch an Gonn: und Feierragen offen bleiben. Es wurde ein bestimmtes De diginal-Bewicht, fo wie eine zeitgemäße Pharmatovoe vorgefdrieben zc.

6. 55.

Raifer Jofeph II. welcher ichon als Mitregent feiner Mutter großen Unteil an Ihrer weifen Gefeggebung und Regierung batte, verfolgte diefen 3met auch ale Regent mit erba= benem Gifer. Das Studium der Pharmagie murde burch die neuen Statuten der Biener = Mediginifden Katultar

volltommen geregelt, erweitert und vervolltommt 1).

Die Avothefer erhielten manche Borrechte. Gie murs ben bei Ronturfen mit ibren Forderungen von einem Jahre ber, fo wie die Mergte und Bundargte in die erfte Rlaffe ge= fest 2); ibren, nach Borichrift geführten, Buch ern murbe Die Beweiskraft der Sandelsbucher beigelegt 3); der Bufer, welcher in den Juden = Upotheten notwendig war, unterlag feiner Bergebrungsfteuer 4); es wurde den Upothes fern, jedoch unter eigener Dafarbaftung, ausschließend die Bereitung von Maufegift gestattet 5); bagegen durften feine Fliegengifte verfauft werden 6). Heber Quaffalber, berumziehende Uraneibandler u. bgl. murde ftreng invi-

1778. v. 7. Juli. Berord. Grat, Auch die Date ialiften follen die Tarordnung halten.

5) Berord. v. 31. August 1781.

^{1777.} v. 12. Sept. Berord. in Bohmen, Berbot des Fliegens gifts.

^{1780.} v. 30. Marg. Berord. in Bohmen, megen Quaffalbern. 1789. v. 1. Oft. die 4te Uns gabe der von Freih v. Stort ent: morfenen oftr, Prov. Pharmatopoe mird publigirt.

¹⁾ Instituta facult. Medic. Vindobon. (John Ded. Lepikon. Bd. 6. S. 575.)

²⁾ Allgemeine Konkursordnung v. 1. Mai 1781. §. 15. d. 3) Ullgemeine Gerichtsordnung v. 1. Jan. 1782. 6. 119. Sofd. v. 20. Juli 1782. 4) Juden fteuer : Patent v. 3. April 1789. §. 12.

⁶⁾ Bohm. Gub. Berord. v. 25. Juli 1785.

gilirt 1) bie Einfubr auslandifder Avotheteln murbe nicht geduldet 2). Much Wundargte burften nicht Urgneibandel treiben 3); nur einem Er-Rarmeliter in Prag murde geftattet, jum Beften bes Gebar = und Findelbaufes und bann bes Urmen-Institutes, De eliffengeift (Karmelitergeift) ju brennen 4). Bo Upotheten notwendig ichienen, wurden folde allenthalben errichtet, und nicht nur ben Canbesftellen, fondern auch ben Rreisamtern mar es überlaffen , folche Berechtsame ju verleiben; nur burften feine andere, als Borfdriftmaßig geprüfte Upotheter angestellt werden 5). In Galigien mußte wenigstens jede Rreisstadt mit einer verfeben fein 6). Die Rreisphififer mußten die Upotheken untersuchen, und die Mangel alle Jahr ber medizinifden Fakultat einberichten 7). Die Sausapotheten ber Chirurgen mußten durch die Rreisphifiter von Umtewegen, bloß gegen Bergutung ber Borfpann, untersucht werden 8).

Ein Beispiel gerechter Strenge gab Joseph II. burch die Aufhebung des gangen Biener-Upotheker-Gremiums und aller Filial-Apotheken in den Vorstädten, wegen der Ablieferung unechter Medikamente an die k. k. Armee, wonach jedem ordentlich gelehrten und examinirten Apotheker gestattet wurde, in oder vor der Stadt eine Apotheke zu errichten 9). Es durfte jedoch keine neue Apotheke, ohne vorausgegangene Untersuchung von Seite der

mediginifden Fatultat, eröffnet werden 10).

Den neuen Apothefern ward befohlen, eine Safel mit

2) Sofd. v. 21. Juli 1785.

¹⁾ Hofentschl. für Bohm. u. Galig. v. 9. Febr. 1786. - Gub. B. in Inner: Deftr. v. 18. Jan. 1789. 2c.

³⁾ Berordn. in Böhm. v. 11. Nov. 1784.

v. 10. Nov. 1785. und 10. Oft. 1786.

⁴⁾ Sof : Entichl. v. 16. Nov. 1786. Gub. B. Prag v. 25. Oft. 1787.

⁵⁾ Sof. Entichl. an fammtliche Landerstellen v. 10. Juli 1786. S. 12. und 26. Marg 1788. [S. 30.

⁶⁾ Sofd. v. 10. Dec. 1783.

⁷⁾ Berord n. v. 19. Juli 1785. 8) Sofd. v. 27. Dec. 1789.

⁹⁾ Sof: Enticht. v. 31. Aug. 1782.

ber Tare, um welche fie ihre Medikamente bem Publikum ab-

In Bohmen mußten fich alle Upotheker in ein einzie ges Gremium, unter den Borfite des zeitigen medizinischen

Detanes in Prag, vereinigen 2).

Die öftreichische Lombardie erhielt eine neue Upothekerordnung 3), und die k. k. Armee ein, von J. U. v. Brambilla, entworfenes Reglement für die Feld-Chirurgen, im Jahr 1789 von Gr. Majestät selbst unterfertiget 4).

a) Dieses Reglement gründet sich auf die Justruction für die Feld-Chirurgen vom J. 1779. Folgende Pasragraphe desselben beziehen sich auf das Feldapothekenswesen:

3m II. Deil werden Borfdriften gegeben über die Führung

¹⁾ Berordn. in Defir. v. 20. Janner 1783. 2) Bohm. Gub. Berordn. v. 1. Marg 1784.

³⁾ Diefe Upothekerordnung murde fund gemacht durch Mailan= dische Gub. Berordn. v. 29. Upril 1788. Das erfte Rapitel derselben schreibt (in 19 Paragraphen) die Aufsicht der Apotheken vor, unterwirft jeden, der fich mit dem Apo= thekergeschaft, dem Laboriren im Großen, dem Urgneimittels handel beschäftiget, der unmittelbaren Aufficht des medizinis ichen Direktoriums, kundiget die Aufhebung aller Rollegien von Upothekern und Droguereihandlern an, und gestattet den Mergten und Chirurgen dort, mo feine Apothete ift. nach fpezieler Bewilligung , Sausapotheten gu halten , und ver= bietet den Upothefern unter febr ftrenger Strafe die Mus= übung irgend einer Urt der Beilkunft. Das gweite Ras pitel gibt (in 13 Paragraphen) Borfdriften über die Bil= dung der Upotheter und die Bestellung der Upotheten. dritte Kapitel handelt (in 43 Paragr.) sehr ausführlich über die Obliegenheiten und Pflichten der Apotheter, verbie= tet allen Argneihandlern , Droguiften , Materialhandlern u. f. w. auch nur eine einzige Arznei, fie fei von welcher Ratur fie wolle, im Rleinen zu verkaufen, und fest auch die Strafen der Apotheter megen Gefehübertretungen feft. Das vierte Rapitel fdreibt (in 6 Paragr.) Die Urt Der Upotheken= Bifitationen, und das funfte (in 8 Par.) das Upotheters Buch, und die Urgneien-Tare vor. (John, Medizinal : Gef. Lerifon B. 1. G. 384 - 436.)

^{1.} Zeil. 2. Kap. §§. 34 – 36; 3. Kap. §§. 1, 6 – 8; 5. Kap. §§. 3 – 11; 6. Kap. §§. 2 – 3; 7. Kap §§. 26 – 28; 8. Kap. §. 7; 14. Kap. §§. 1 – 26. Dieß lezte Kapitel ents hält die Vorschriften über die Art die Arzneien auß den Feldapotheten zu fassen, zu erhalten und zu verzechnen.

§. 56.

Unter Joseph's II. Machfolgern : Leopold, Frang, und Gr. Majestät unserem gegenwärtig regierenden Rai-

der Feldapotheken ic. in Kriegszeiten, und zwar im 1. Kap. §§. 5. 21. 22. 25. 26 31. 33. 34.

2tes Rap. § . 2. 3. 5. 7. 8. 9. 14. 16.

3tes Rap. § 5. 17. 23. 24. 5tes Rap. § 9. 14. 26. 28.

6tes Rap. §6. 1. 7. 9. 11 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19.

10tes Rap. § 11. 18. 11tes Rap, § 4. 13.

14tes Kap. §§. 1 — 17 enthält Borschriften über die Berbindlichkeit der Medikamenten, Lieferanten, und die Dienstpflicht der Feldapotheken: Provisoren. Alle diese Gegenstände sind jedoch für dieß Buch viel zu weitläusig, und mögen in John's Medizinal: Ge-

feg= Lerifon Bd. 3. nachgelefen merden.

In Bezug auf das t. f. Militar : Meditamenten: wefen feste der Monarch im Jahr 1794 funf Pramien von 100 bis 40 Dutaten auf die Beantwortung von funf, Das Feldmedikamentenmefen betreffenden Fragen. Ueber Die dieffalls eingelangten Abhandlungen murde gu deren Beur= teilung eine eigene, von den größten Mannern aus mehren Provinzen zusammengeseste, Sanitattommiffion aufgestellt, der es zugleich zur Pflicht gemacht murde, durch mehre Wochen Gersuche über die gemachten Untrage in dem Milis litarfpitale felbft anguftellen. Bu diefem Ende übernam ein eigener Ausschuf Mediginer felbft die Leitung und Beilung in diesem Spital; die Aufficht über Ordnung und Disziplin aber übertrugen Ge Majeftat dem damaligen fommandirens den General, und befahlen ihm, Allerhochst dieselben felbit in Die ununterbrochene Renntnif aller wichtigen Beranlaffungen und des Gangen, gu fegen. Bon dem mirklichen Befunde überzeugten fich Gr. Majeftat felbft durch perfonliche Radficht im Spitale. Die Erfolge der getroffenen Ginleitungen und angestellten mehrfältigen Berfuche maren außerft wichtig. denn bei der neuen Beil: und Difpenfirart bemerkte man: erftens eine meit geringere Sterblichfeit im Gpita: le; zweitens ermuche aus derfelben eine betrachtliche Erfparung in Medizinen; drittens erlangte man die Uebergen= gung . daß in dem , nach diefer Pharmatope gubereiteten, Medikamentenapparate fich nicht nur alle erforderliche Mit: tel, um nach vernunftigen Grundfagen gu beilen, befanden, fondern diese Mittel auch am Rrantenbette alle erwunschliche Birtfamfeit außerten.

Im Jahr 1802 wurde durch hofd. vom 12. Febr. die aratische Medikamenten = Regie errichtet, und 1812, durch Allerh. Entschl. v. 24. Aug. eine genaue Kontrol über das Militär-Medikamentenwesen eingeführt.

fer Ferbinand murde bem gesammten Medizinal = und besonders dem Apothekenwesen eine vorzügliche Aufmerksamkeit

gewidmet.

Das Licht der naturwissenschaften, diese echte Lebensquelle der Apothekerkunft, erhellte vieles, was am Ende des vorigen Jahrhundertes noch in tiefer Finskerniß lag; die Industrie hob sich, wetteifernd mit dem aufstrebenden Austlande, auf einen erstaunlichen Höhepunkt, und Destreichs aufgeklärte und weise Regenten pflegten mit liebender Gorgfalt alle Wissenschaften und Kunste.

6 57.

Die zahlreichen, in dieser Uera erlaffenen SanitätVerordnungen- und Gesete haben noch gegenwärtig
größtenteils ihre Gültigkeit. Die auf das Upothekenwesen bezüglichen finden sich bis zum Jahr
1837 in den folgenden Ubtheilungen dieses
Buches, auf eine Urt zusammengestellt, wie sie
bem Verfasser für das bestimmte Publikum
brauchbar und zwekmäßig schien.

In der ersten Abteilung erhielten alle gesezlichen Bestimmungen in Bezug auf die Bildung der Apotheter, die Lehr= und Studienart und Zeit derselben ihren Plaz, in der zweiten kommen die Berordnungen und Geseze über Apotheter. Gewerbe- Gremien zc. an die Reihe; in der dritten werden die Rechte, der gesezliche Gewerbschuz und andere Vorteile und Bezuhnstein sie gungen, in der vierten die Obliegenheiten

und Pflichten der Upothefer auseinander gefegt.

Darauf kommen die Abteilungen von der Uebers wachung der Apotheken, den gesetlichen Strafen wegen Pflicht: Uebertretungen, von den haus Apotheken der Aerste und Chirurgen und den hausapotheken der Thierärzte; den Schluß macht ein volleständiger alphabetischer Index, nach welchem alle Gegenstände leicht aufgefunden werden können.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bildung der Apotheker.

5. 58

Das Apothekergeschäft erfordert viele und gründliche Kennt: nisse. Es genüget nicht bloß eine oberflächliche Kenntniß der Botanik und Chemie, und einige Routine in Bereitung und Dispensirung der gebräuchlichen Arzneimittel; der Apotheker muß sich auch die Naturgeschichte in ihrem ganzen Umfange, so wie die Physik, Chemie und Botanik, besonders gründlich und praktisch eigen gemacht haben, im eigentlich pharmazeutischen Teile des Material-Droguenhandels, so wie in der lateinischen Sprache hinlänglich bewandert sein, und auch die Pflichten kennen, welche ihm die Geseze der Menschlichkeit und des Staates in seinem wichtigen Beruse auslegen.

. 6. 59.

In den k. k. Staaten werden die Upotheker nach genügenden Vorkenntnissen durch die Lehre in den Offizinen und Laboratorien, und dann auf Universitäten gebildet.

I. Lehrzeit der Apothefer.

§. 60.

Schon durch die Gesundheitordnung für die f. E. Erbländer v. 2. Jan. 1770 und das Nachtrag : Patent hiezu vom 10. Upril 1773, so wie durch frühere Upothester: Ordnungen und Privilegien, wurde Manchestin Bezug auf Upotheker: Lehrlinge verfügt (s. Geschichte).

Im Jahre 1794 (bd. Wien den 24. Upr.) erhielten die Landapotheker eine formliche Instrukt ion zur Aufnam, und zum Freisprechen der Lehrlinge. Durch spätere Verordnun

gen wurde Mehres über diefen Begenftand verfügt.

S. 61.

Der Artikel VI. ber Orbnung und Gefeze für das Apotheker-Gremium in Wien und die Filial-Gremien der 4 Kreise in Destreich unter der Enns 1) enthält die gesezlichen Bestimmungen in hinssicht der Apotheker-Lehrlinge, welche gegenwärtig, mit geringen Modifikationen für alle Provinzen der östreichies schen Monarchie gelten. Er lautet:

of. 49. Die Lehrzeit ift auf vier Jahre festgesett 2).4

»6. 50. Rein Apotheker darf für sich einen Lehrling aufnemen, sondern es muß die Aufname eigentlich bei dem Gres mium geschehen, und diesem der Aufzunemende vorgestellt werden.«

»§. 51. Bei dieser Aufname haben die Borsteher in Beis sein des Gremial-Rommissars nebst andern zwei Gremial-Glies dern, und bei dem Filials Gremium wenigstens eines Mitglies des zu untersuchen, ob der Jüngling das Alter von wenigstens vierzehn 3) Jahren habe, ob er hinlängliche Kräfte und Gesundheit, natürliche Fähigkeit und Unlage zur Erlernung der Apothekerkunst besite? Der aufzunemende Lehr= ling hat ferner durch Zeugnisse? Der aufzunemende Lehr= ling hat ferner durch Zeugnisse, an einer öffentlichen Lehranstalt der östreichischen Staaten die vier Gram mat iskal= Klassen ordentlich absolvirt, und aus allen vorgeschriesbenen Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangs-Klasse erhalten habe 4). Von allen diesen Bedingungen soll keine Ausname gestattet werden 5).

6. 52. Der lebrherr muß nun anzeigen, unter melden Bedingniffen er ben Lehrling anneme. Findet man

1) Med. Jahrbücher Wien 1835. 17. Bd. G. 179 1c.

4) In Steiermark find (nach Gub. B. v. 31. Juli 1811:10.)
auch die vorläufigen allgemeinen Kenntnisse aus der Physik
und Naturgeschichte, welche in Grat im Joanneum
erworben werden können, vorgeschrieben.

5) Instruftion fur Upoth. in Deftreich unter der Enns ze.

5. 32. 33.

²⁾ Rachfichtbewilligung hierin fann nur in besondere rucksichtwurdigen Fallen Statt finden. Sofd. vom 13 Do- vember 1827.

³⁾ Nach der Instruktion v. 3. Nov. 1808, und der Apother fer: Gremialordnung für Steiermark (Gub. Ber. Graß v. 31. Juli 1811, erneuert mit Zusäzen dd. 29. Febr. 1832, wird ein Alter von 15 Jahren gefordert.
4) In Steiermark sind (nach Gub. B. v. 31. Juli 1811:12.)

biese Bedingnisse billig, und find beide Teile bamit zufrieden, so muß der Lehrherr dem Borsteher in Gegenwart des Lehrlings mit dem Handschlage angeloben, daß er für den zwet-mäßigen Unterricht und das sittliche Betragen es Lehrlings väterlich sorgen wolle.

§ 53. Muffen die Borfteber dem neu aufgenommenen Lehrlinge sowohl die schuldige Uchtung gegen seinen Lehrherrn und die Gehülfen, als auch die Treue, Sittlichteit, den anhaltenden Fleiß und williaen Geborfam mit anständigem Ernste anempfehlen.

S. 54. Nachdem nun der Lehrherr diesen Lehrling ordents ich übernommen hat, so muß er ihn gleich Unfangs an die gehörige Ordnung und Reinlich feit gewöhnen. Er muß ihm die leichtesten und einfachsten Verrichtungen gleich Unfangs deutlich erklaren und vorzeigen, ihn stets mit Geduld und Gelindigkeit zurechtweisen, und so fort stufen weise zu höheren Verrichtungen überführen, niemals aber weiter schreiten lassen, ehe er in den ersten Fächern die gehörige Fertige keit erlangt hat.

S. 55. Damit aber ber Lehrling zu keinem empirischen, sondern zu einem wissen sch aftlichen Apotheker gebildet werbe, ist es unumgänglich notwendig, daß er angehalten werbe, sleißig in ben, auf die Pharmazie Bezug habenden, wissenschaftlichen Gegenständen, als: Naturgeschichte, Waaren: kunde, Chemie, und praktische Apothekerkunst zu studien, wo ihm hierzu täglich wenigstens zwei Stunden

ju überlaffen find.

S. 56. In jeder Upotheke, in der Lehrlinge gehalten werden, follen die nötigen Lehr : und han dbucher über obenerwähnte Gegenstände, und ein pharmaceutisches Gerbarium vorhanden senn, nach welchen auf den t. f. inständischen Universitäten Vorlesungen über diese Gegenstände gehalten werden, weil ein, sich der Apothekerkunst widmender, Jüngling, im Abgang dieser Bücher und herbarien, aller Geles genheit beraubt sein wurde, sich so auszubilden, wie dieses bei dem gegenwärtigen Stande der Apothekerkunst notwendig ist.

S. 57. Goll der Lehrherr feinen Zögling öfters in der 2Bo= the über alles, was derfelbe erlernt hat, genau prufen, und

was ihm nicht verständlich ift, beutlich er flaren.

S. 58. Im dritten und vierten Jahre kann ber Lehrling zu einem Fache, zu welchem er tauglich ift, in der Avotheke verwendet werden, und zeigt berfelbe bann binlang.

liche Erfahrung und Fertigkeit, so konnen ihm nach und nach wichtigere Urbeiten anvertraut werden, bis er dann alle Fächer durchwandert hat 1).

1) Der Lehrherr muß den Jungling in Allem leiten, ihm ers flaren, mas er felbit nicht begreifen fann; und wenn Gachen portommen, die in der Apothete vorhanden find : fo muß er fie felbem vorlegen, und finnlich begreiflich machen, auch ofters mit Gelaffenheit darüber prufen, weil durch ein To menfchenfreundliches und belehrendes Betragen der Gifer des Lehrlings jum Lefen, Machdenten und Lernen verftartet, und endlich zur naturlichen Gewohnheit und Unterhaltung gemacht mird. Ueberhaupt muß fich ein rechtschaffener Lehrherr alle erdenkliche Dube geben, daß er in den erften zwei Lehr= jahren dem Lehrlinge die nötigen Kenntniffe von den einfaderen und leichteren Apothekerverrichtungen, von den in der Upothete notigen Inftrumenten, Geraticaften, Dafdinen, Utenfilien, von den roben und bearbeiteten Apothekermaaren und Rrautern beibringe. Wenn der Lehrherr in Brag Diefes geleiftet bat, dann ftellt er den Lehrling dem öffentlichen Lehrer der Chemie und Botanit vor, und ersuchet dens felben, den Jungling zu prufen, ob er von dem Apotheten= mefen fo viel verftebe, daß er mit Rugen die offentlichen Rollegien der Chemie und Botanit besuchen fonne. Ift der Lehrer mit feinen Untworten gufrieden, dann wird der Rame des Lehrlings in dem Rataloge der Schuler der Chemie und Botanit aufgezeichnet. Run muß der Lehr: herr wieder Gorge tragen, daß der Lehrling die notigen Porlesebucher besige, und die Rollegien ununterbrochen befuce. Er muß dem Lehrlinge nebftbei feine freien Stunden täglich gestatten, damit er immer das, mas im Rollegium vorkommt, voraus lefen, gehorig nachdenten und wiederho-Ien fonne.

Der Lehrherr selbst muß den Lehrling wöchentlich mes nigstens ein oder zwei Mal über alles, mas in den Kollegien vorgetragen wurde, genau prüfen, ihm die gemachten Bersuche, wenn es sein kann, wiederholt vorzeigen, oder unter seiner Leitung selbst machen lassen. (Grem. Ordn. u. Ges. für Steiermark. Urt. Lehrlinge 7r).

Auch die Apothekerlehrlinge in Prag sind gehalten, während ihrer Lehrzeit die Borlesungen, über Chemie und Botanik, und die speziele Naturgeschichte an der Universität zu hören. Bei ihrer Freisprechung haben sie sich mit Zeugnissen auszuweisen, daß sie die erste Klasse aus diesen Fächern erhalten haben. (Hofkanzl. B. v. 29. Juni 1815, und 30. Nov. 1820.)

Im Kuftenlande hat der Lehrling nur Zeugnisse der dritten Grammatikalklasse beizubringen. Der J. 11 der, im Kustenlande eingeführten, Up o the ker-Gremial-Ordnung (Berordn. v. 20. Okt. 1819) fagt in Bezug auf die Lehrlinge: Da es dem Lehrlinge im KustenJ. 59. Findet nun der Lehrherr nach vollendeter Lehrzeit, daß fein Zögling die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besize, um als tauglicher Upothe ker- Gehilfe anerkannt zu werden, so stellt er ihm sowohl über seine Fähigkeit, als auch über sein sittliches Verhalten während der Lehrzeit, ein schriftliches Zeugniß aus.

J. 60. Mit diesem Zeugnisse versehen, wendet sich der Lehrling in der Hauptstadt an die Vorsteher des Gremiums, und auf dem Lande an den Vorsteher des Filial = Gremiums, und bittet mundlich oder schriftlich um die Vorname seiner Prufung und Fähigkeit = prechung. Die Vorsteher haben sodann in dem Aufnams - Protokolle genau nachzusehen, ob

lande nicht möglich ift, den öffentlichen Unterricht der Chemie, Botanie und spezielen Naturgeschichte zu erhalten, so muß der Lehrherr folgende Bücher anschaffen und den Lehrling zur fleißigen Lekture anhalten, und zwar:

Chemie des Freiheren von Jacquin, Wien bei Bed, 4te

Huflage.

Systematische Beschreibung der vorzüglichsten, in Destreich wild machsenden, oder in Garten gewöhnlichen Urzne is gemächse, von Emanuel Beit, 1818, Bien und Triest bei Geistinger.

Abrif der Krauterkunde für Tierarzte und Detos nomen, nebst einer Uebersicht der gewöhnlichsten eins heimischen Gewächse und ihrer Standorter, von Em. Beit.

Wien 1813.

Blumenbach's Sandbuch der Naturgeschichte. Gottin:

gen 1807.

Sagen, Lehrbuch der Apothe fer funft, Königsberg 1207. Manuale di Chimia ad uso dei Licei del Regno d'Italia, del Sig. Henri, tradotto con note de Pietro Conti etc. Verona 1818.

La Chimia applicata alla farmacia del Prof. A.

Parati 1812.

Blumenbach Storia naturale, tradotta del G. Innocentis; auch

Elementi di Storia naturale degli animali di Erm. Pino etc.

Elementi di Mineralogia del Sign. Brochant etc. Catechismo chemico di Sam. Parches etc. 4 parti.

Die Lehrherrn merden ihre Lehrlinge von Grade gut Grade ihrer Kenntniffe nach ihrer Ginficht und den Fähig-

feiten derfelben gu fuhren miffen.

Uebrigens ift diese Ordnung für das Ruftenland in Bezug auf die Lehrlinge gang der für Deftreich unter der Enns analog.

ber Kanditat die gehörige Zeit in der Lehre gestanden hat, und finden sie auch bei der Untersuchung seines Zeugnisses, das alles in Ordnung sei, so bestimmen sie, im Einverständnisse mit dem betreffenden Gremial=Kommissär, Tag und Stunde zur Ab-

legung feiner Prufung.

J. 61. Die Prüfungen sind in der Hauvtstadt von dem Gremial = Rommissär, den beiden Borstehern und noch zwei Gremial=Gliedern; auf dem Lande aber von dem Gremial= Vorsteher und dem Gremial Rommissär, mit Zuziehung noch eis nes Gremial = Gliedes, vorzunemen; auch hat der Lehrherr des Zöglings, wo möglich, gegenwärtig zu sein. Ift der Lehrherr selbst Borstand, so muß noch ein anderer Apotheker anstatt seis ner beigezogen werden.

J. 62. Die Lehrlinge haben sich außer der bei dem Kreiss Gremium bestandenen Vorprüfung, worüber ihnen ein Zeugeniß mit dem Beisaze auszufertigen ift, daß sie die Pharmazie vorschriftmäßig erlernt haben, noch der strengen Prüfung bei dem Haupt = Gremium zu unterziehen, wenn sie nicht wegen Lokalshindernissen hierüber eine Dispens erhalten haben.

Bur Fahigsprechung = Prüfung der Lehrlinge jener Kreiss Gremien, welche von der hinsendung ihrer Zöglinge zur Uebersprüfung bei dem haupt = Gremium dispensirt wurden, ist nebst den, im S. 61 vorgeschriebenen, Prüfern noch ein Gremial-Mitzglied, folglich nebst den Gremial = Borstehern noch zwei andere Gremial = Mitglieder, beizuziehen.

S. 63. Zeigt der Lehrling durch seine Untworten, daß er die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse zur Ausübung der Apothekerkunst besize, so kann er von der Lehre freigesprochen, und als Apothekergehilfe erklärt

werden.

Die Beendigung der Lehrzeit ist von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Lehrling die Vorprüfung abgelegt hat, und es ist dieser Tag im Lehrzeugnisse anzumerken; über die ben dem Haupt = Gremium bestandene Prüfung aber wird demselben ein von allen Examinatoren unterfertigtes Zeugniß ausgestellt.

6. 64. Sollte aber aus den Antworten eines Lehrlings ein solcher Mangel an Kenntnissen wahrgenommen werden, daß ihm mit Sicherheit die Zubereitung der Arzneien nicht ansvertraut werden konnte: so ist er noch auf längere Zeit in die Lehre zurükzuweisen, und er hat eine wiederholte Prüfung zu

befteben.

S. 62.

Außer diesen Paragraphen für die Lehrlinge, wird in der neuen Gremia lord nung noch folgendes in hinsicht der

Lebrlinge bestimmt.

g. 20. Die Borsteher, als ordentliche Borgesette, muffen die Streitigkeiten, welche zwischen einem Mitgliede und feinem Lehrling entstehen, freundschaftlich untersuchen, und nach Billigkeit entscheiden. Läßt es sich auf diese Urt nicht tun, dann fordert es ihre Pflicht, solche Fälle der gehörigen Bestörde anzuzeigen, um von da aus die Entscheidung und den

Spruch ju erwarten.

6. 21. Die Vorsteher haben unter andern auch ein Protokoll für Lehrlinge zu führen, in welchem der Zu- und Taufname des Lehrlings, des Lehrherrn, der Standort, Geburtort, das Alter und die Religion, der Tag der Aufname in
die Lehre, die Namen Jener, die bei der Aufname gegenwärtig waren, der Tag der Freisprechung, die Namen derjenigen, welche den Lehrling geprüft und zu einem ApothekerGehilfen tauglich erklärt haben, in buchstäblicher Ordnung vorkommen müssen.

S. 23. Bei der Gremialversammlung haben die Borsteher (1.) auch die Veränderungen, welche unter den Lehre lingen vorgefallen sind, in gedrängter Kürze anzugeben, dann (7.) die, zur Aufname und zur Prüfung, so wie die, bei den Filial : Gremien zur Vorprüfung bestimmten Lehrlinge vorzustellen, und es ist deren Aufname, Prüfung oder Vor-

prüfung vorzunemen.

5. 24. Bei den aufgenommenen, geprüften und vorgeprüften, Lehrlingen muß jedoch bemerkt werden, ob sie die vorgeschriebenen Eigenschaften besigen, und ob bei denselben alles dasjenige genau beobachtet wurde, was die Gremial - Ordnung in dieser Beziehung vorschreibt.

S. 36. Jeder Upotheker ift verpflichtet, seine untergeordeneten Lehrlinge (und Gehilfen) mit Unständigkeit zu behan= beln 1) fie zur Ordnung, Tätigkeit und sittlichen Lebens=

Die Mißhandlung, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden oder mit Urrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; bei öfteren Rükfällen, oder wenn die Urt der Mißhandlung besondere Härte verrät, ist der Verhaft mit

was sowohl mechanisch als wissenschaftlich zur Ausübung der Apothekerkunft erforderlich und notwendig ist, vollständig unterrichten, und darf keinen zu einem Fache in der Apotheke anstellen, wenn er nicht von seinen Fähigkeiten ganz überzeugt ist.

6. 37. Dug jeder Upothefer oder Provifor fur die Umts=

fehler feiner Untergeordneten haften, und Burge fein.

J. 41. Macht es die bürgerliche Ordnung notwendig, daß jeder Upotheker oder Provisor, wenn er einen Gehilfen auf= nimmt oder entläßt, oder ein Lehrling bei ihm eintritt, oder er selben nach vollendeter Lehrzeit freisprechen will, solche vorsläufig den Vorstehern gehörig anzeige, damit das Mötige in die Protokolle eingetragen, und die vorgeschriebenen Geseze vollzogen werden.

6. 63.

In Grag muß ber Lebrbert feinen Lebrling nach vollendeten Lebrjahren wieder dem Gremium vorftellen, und um Das Freisprechen ansuchen, und jugleich über beffen Betragen mabrend ber gangen Lebrzeit ein mundliches Zeugniß erstatten ; ber Lehrling in Grag aber muß von dem öffentlichen Lehrer ber Chemie und Botanit fdriftliche Zeugniffe beibringen, daß er durch zwei Jahre die öffentlichen Rollegien mit anhaltendem Fleiß und gutem Erfolge besucht babe. Obne biefen Zeugniffen fann fein Grager Lebrling freigesprochen werden; bringt er fie aber bei, bann muffen ibn die Borfteber mit Bugiebung zweier Gremialglieder, und in Wegenwart des Rreisphifiters, über jene Begenftande, die ein Lehrling vollftandig lernen, und ein geichikter Upothekergehilfe miffen und auszuüben fabig fein muß, genau und mit anftanbiger Belaffenbeit, fowohl theoretifc, als praftiich prufen. Kindet man insgesammt, bag ber Lebrling binlangliche Renntnig und Fertigfeit befige, bann wird er fret gesprochen, und erhalt bas gewöhnliche Zeugniß, welches von den Borftebern und prufenden Mitgliedern unterschrieben, und endlich durch Unterfertigung des Kreisphififers beftätiget werden muß 1).

Fasten und enger Ginschließung zu verschärfen. (II. Zeil des

Strafgefegbuches. 21bichn. 1. Sauptft. 10. §, 173).

1) Apotheker : Grem, Ordu. für Steiermark. Art. Lehrlinge. 7tes.

Schon Kaiser Rudolph II. besiehlt, daß kein Lehrjunge zum Nachteil seiner Gesundheit gestraft werden soll, (königl. Böhm. u. Mährische Standrechten v. 16, Okt. 1579.)

6. 64.

Die Apotheker - Lehrlinge bei ben barm herzigen Brudern find allen jenen Prufungen zu unterziehen, welche die bestehenden Geseze für dieselben im allgemeinen vorschreiben. Die Aufdingung und Freisprechung derselben hat aber,
wie sie bei andern Apotheken üblich ist, bei ben Barmherzigen
nicht Statt 1).

Das Recht des Aufdingens und der Freisprechung ter

Lehrlinge fteht auch jedem Provifor gu 2).

6. 65.

Die Apotheker = Lehrlinge haben in der Regel in Bezug auf den Besuch der Christenlehre dieselbe Berpflichtung wie andere Lehrlinge; diesenigen jedoch, welche die vierte Gram= matikalklasse zurükgelegt, oder das 118. Lebensjahr erreicht haben, sind zum Besuche ter Christenlehre nicht mehr ver= pflichtet 3).

6. 66.

Die Errichtung von Upothe fer = Gremien in allen Rreifen ber f. f. Staaten fand unter andern auch befonders begbalb Statt, daß bei diefer Einrichtung die Lehrlinge ber 2fpotheter bes flachen Candes einer Sauptprufung bei dem Gremio ber Sauptstadt unterzogen werden fonnen, wodurch Landaporbefer veranlagt werben, ibren Boglingen beffere Musbilbung ju geben. hiernach bat bie Aufname ber Upotheter - Lehrlinge auf bem Canbe nur bei bem Kreisvorfteber, unter Beigiebung wenigstens noch eines Apothefers außer bem Lebrheren, und unter bem Borfige bes Rreisargtes fatt ju fin= ben. In Betreff des Freifprechens ber Lehrlinge der Upothefer außer der Sauptstadt ift ju beobachten, bag fich ber Lebrling nach vollendeter Lebrzeit einer Borprufung bei bem Rreisgremium unterziehe, um ju bestimmen , ob er fabig fei, bem Sauptgremium in ber Provingial = Sauptftabt jur Tirocinial = Prufung vorgestellt ju werben, bei welch letterem er fich erft biefer eigentlichen Fabigfprechung : Prufung ju un= terzieben, und von diefem fobin ben fogenannten Lebrbrief, oder bas Kabigipredung : Beugnig, ju erhalten baben wird 4). In Galigien bleibt es jedoch bem freien Billen ber Upothefer überlaffen, ob fie ibre Lebrlinge bei dem Rreis. Gremium, oder bei

¹⁾ Soffangl. Det. v. 14. Febr. 1822.

²⁾ Reg. Ber. Wien v. 14. Sept. 1828. 3) Nied. Defir. Reg. Ber. v. 28. Mai 1824.

Goffil. D. an fammil, Landerfiellen v. 1851.

bem Gremium der Sauptstadt, gemäß ber allgemeinen bestebenden Vorschrift, wollen prufen oder freisprechen laffen 1).

\$ 67.

Für das Aufdingen und Freisprechen der Lehr= linge find bei den meisten Gremien bestimmte Taxen einge-

führt.

In Destreich unter der Enns haben sowohl bei dem Hauptgremium, als auch bei den Filial=Gremien, alle vor- kommenden Geschäfte und Prüfungen ohne weitern Bezug von Gebühren zu geschehen, da die Gremial-Kommissäre= und Vorssteher jährlich mit bestimmten Summen aus den Gremial=Kas=

fen honorirt werden 2).

In Steiermark hingegen bat jeder Lehrling bei seiner Aufname einen Betrag von 4 fl. C. M. in die Gremialkassa, und bei seiner Freisprechung für die Prüfung drei Dukaten zu erlegen, wovon ein Dukaten dem Prüfungvorsizenden Kreisphistus, der zweite den beiden Obervorstehern, und der dritte, da die übrigen Apotheker, denen die Prüfung obliegt, darauf verzichteten, dermal der Gremialkasse gebührt 3).

6. 68.

In Bohmen, auf dem Cande, erhalt für das Aufdins gen eines Lehrlings der Kreisarzt 6 Gulden, der beigezogene Apotheter 2 Guld.; dann für das Freisprechen eines folchen, ber Kreisarzt 8 Guld. und der Apotheter 4 Guld.

Dafür haben die Kreisarzte jahrlich ein Berzeichniß der Aufgedungenen und freigesprochenen Lehrlinge dem Upotheker-

Gremium in Prag einzufchifen 4).

ý. 69.

Im Ruftenlande bat der Lehrling bei feiner Jufname 10 Guld. und bei feiner Prüfung abermal 10 Guld. zur Gremialkaffe zu erlegen. Für Urme oder Waisen werden die
respectiven Lehrherrn diesen Betrag zu erlegen nicht widerstreben, und wenn nicht anders, so auf Rechnung ihrer kunftis
gen Besoldung 5).

bernium. 4) Sofdet. v 12. Jan. 1819.

¹⁾ Doffil. D. an das Galigische Gubernium vom 31. Des

²⁾ Grem. Ordn. u. Gef. für Wien u Deft unt. der G. 6. 69. 3) Softgl. Ber. v. 17. Nov. 1831 an das Grager: Gu.

⁵⁾ Apotheker Ordnung und Gefeze für das Ruftenland. Berordn. g. v. 20. Det 1819. (Rot Gefundheit Polizei 30 1. 3. 5. 597.)

§. 70.

Der durch das Freisprechen zum Apotheker. Gehilfen (Gefellen, Subjekt) erklärte Lehrling ift nun zwar fähig, dem als Magister (oder Doktor) geprüften Apotheker hilfreich zur Seite zu
fein; er darf jedoch durchaus nicht felbständig in seinem Fache
handeln, und wird noch fortwährend als lern en der betrachtet, der sich für seine künftigen Studien vorbereitet 1).

II. Ausbildung und Geschäft der Apotheker: Gehilfen.

§. 71.

Schon in der Medizinal: Ordnung für das Königreich Bob men vom Jahr 1753 wurde festgesezt, daß die Apotheter keineswegs das ganzliche Vertrauen in die Gesellen, viel weniger in die Jungen zu sezen sich unterfangen, indem in ein oder anderem widrigen Betragen nicht die Gesellen und Jungen, sondern sie, die Apotheter, zur Verantwortung gezogen werden würden 2).

Gemäß der Instruktion für Apothe ker in der Gesundheit-Ordnung für alle k. k. Erbländer, sollen die Apotheker ihre Gesellen und Jungen in guter Ordnung halten, und diesen nicht eher einen Lehrbrief erteilen, als nachdem sie sich in der erlernten Kunst die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen

beigelegt haben (f. 4).

5. 72.

Die neuest en Apothe fer = Ordnungen und Inftruftionen schreiben die Pflichten und die Wirksphäre der Apothekergehilfen bestimmt und genau vor. Sie sind in allen Provinzen der östreichischen Monarchie beinahe die nämlichen.

6. 73.

Die neueste Gremial = Ordnung für Destreich unter der Enns enthält folgende Bestimmungen in Bezug auf die Apotheker = Gehilfen:

a. Pflichten der Borfteber.

f. 20. Die Borfteber muffen die Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede und feinen Gehilfen (ober Lehrlingen) freund=

1) Bemerkung des Berf.

a) Med. Ordu dd. Prag am 24 Juli 1753. III. 21616.

lich untersuchen, und nach Billigfeit entscheiden, ober, wenn fich

bieß nicht tun lagt, der geborigen Behorde anzeigen.

J. 21. Die Borfteber haben nebst anderen auch ein Protokoll für Gehilfen zu führen, und in denselben den Zu = und Tauf = Namen des Gehilfen, dann den Standort, Geburtsort, Alter und Religion, die Zeit des Eintrittes und des Austrittes aus dem Dienste anzuzeigen.

6. 23. Bei der Gremial = Versammlung find die, bei bem Personalstande der Gehilfen vorgefallenen, Beranderun-

gen anzugeben (7tens).

5. 74.

- b. (iv.) Pflichten der Apotheken = Besiger = Pach: ter= und Provisoren.
- S. 36 und 37. Jeder Upotheker ift verpflichtet, seine untergeordneten Gehilfen, so wie die Lehrlinge, mit Unständig-keit zu behandeln, sie zur Ordnung, Tätigkeit, Sittlichkeit, strenge zu verhalten, für ihre Ausbildung zu sorgen, und für ihre Amtsfehler zu haften (siehe den §. 62. des Artikels von den Lehrlingen).

6. 41. Die burgerliche Ordnung macht es notwendig, daß jeder Upotheker oder Provisor, wenn er einen Gehilfen auf= nimmt oder entläßt, solches vorläufig den Vorstehern gehörig anzeige, damit das Nötige in die Protokolle eingetragen, und

die vorgeschriebenen Gefeze vollzogen werden.

§. 75.

c. (v.) Pflichten der Gehilfen.

g. 43. Muß jeder, ber bei einem bürgerlichen Apotheker als ordentlicher Gehilfe eintreten will, das Freisprechung-Zeugeniß beibringen. Hat er aber schon vorher bei einem Apothekec als Gehilfe gedient, so muß er nebst dem Freisprechung. Zeugenisse auch von diesem das Zeugniß der Fähigkeit und seines Wohleverhaltens vorzeigen; mangelt ihm dieses, so kann er in keinen andern Dienst genommen werden, weil der Dienstherr nur jenen Gehilfen das Zeugniß verweigern darf, welche nache läßig, untreu, sittenlos oder Dienstunfähig sind 1).

S. 44. Cobald ein Gehilfe feinen Dienst angetreten bat, fo ift er schuldig, seinem Dienstheren ju jeder Zeit mit Gifer,

¹⁾ Inftruttion für Apotheter 6. 32,

Treue und Rechtschaffenheit zu dienen, und deffen Ermahnungen die gebührende Folge zu leisten. Niemals soll er die wefentliche Pflicht außer Ucht laffen, seinem Prinzipalen allenfalls
entdekte verdorbene Präparate oder andere unwirksam gewordene
Urzneistoffe alsogleich anzuzeigen, und nicht zu dispensiren, und
er selbst darf auf Geheiß seines Patrons weder bei Bereitung
noch bei Dispensirung der Urznei vorschriftwidrige oder gar bes
trügerische Handlungen ausüben.

S. 45. Sollte der Gehilfe nach einiger Zeit finden, daß ihm dieser Dienst nicht anständig ift, so muß er solches, wenn er austreten will, sechs Wochen vorber seinem Dienstherrn melden; eben so muß der Dienstherr seinem Gehilfen die Ents

laffung feche Wochen vorber antunbigen.

S. 46. Sollten aber gegründete Ursachen vorkommen, welche erfordern, daß der Gehilfe vor der bestimmten Zeit austrete, oder sollte der Dienstherr Ursache haben, seinen Gehilfen eber zu entlassen, so muß ein solcher Fall, wenn sich der Prinzipal und sein Gehilfe nicht gütlich vergleichen, in Wien dem Gremium angezeigt werden, dessen Vorsteher mit Zuziehung noch zweier bürgerlicher Apotheker, unter Vorbehalt der Bestufung auf eine öffentliche Behörde, entscheiden. Bei den Fistals Gremien aber ist ein solcher Vorfall den betreffenden Masgistraten, oder Obrigkeiten, mit Vorbehalt der Berufung auf das Kreisamt, zur Entscheidung anzuzeigen.

J. 47. Ift jeder Upotheter : Gehilfe verpflichtet, in Ubwefenheit seines Prinzipales, für die größtmöglichste Ordnung im Geschäftsgange Gorge zu tragen, und wenn sich Lehrlinge in einer Upothete befinden, über das sittliche Betragen derselben genau zu wachen, sie sorgsamst zur Urbeit, und in freien Stunden zum Studium nüglicher, auf das Upothetenwesen Bezug habender, Bücher anzuhalten, und auch bei vorkommenden Fällen ihnen das Gelesene mit Liebe und Freundlichkeit zu zei-

gen und gu erlautern.

J. 48. Will ein Apothekergehilfe bei der medizinischen Fakultat die vorgeschriebene Patronats : Prufung machen, so bat er sich dießfalls den, in dem allgemeinen Studien : Plane fur das Studium der Pharmazie bestehenden Vorschriften zu unterziehen.

Jene Individuen, welche die Apothekerkunft nicht in den t. E. Staaten vorschriftmäßig erlernt haben, burfen in diesen Staaten nicht als Subjette, Bebilfen, Laborateurs u. bgl. angeftellt werden 1).

3m Ruftenlande, wo fruber ber größte Zeil der Upotheter ungeprüft mar, barf bei 20 Bulden Gremial : Strafe fein ungeprüfter Gehilfe im Dienfte behalten werden 2).

6. 77.

Streitigkeiten wegen Dienstentlaffung, und Berlaffung des Dienstes zwischen den Dienstherrn und Gubjeften im Ruft enlande muffen, wenn fie fich nicht in Gute vergleichen, jedesmal bem Gremium angezeigt werben; und bann muffen in ber Sauptstadt die Borfteber, mit Beigiebung bes Gremial : Kommiffars und noch zweier Kongremialen, barüber enticheiben, wobei aber bem fich gefrantt Glaubenden ber Beg jum Stattmagiftrate, als ter öffentlichen Beborde, offen febt. Muf bem Lande enticheidet über Diefe Ralle bas betreffende f. f. Rreisamt 3).

0. 78.

Die Bebilfen gablen im Ruftenlande etwas jur Gremialtaffe, und werden in zwei Rlaffen in Sinfict ibrer Befoldung geteilt; die erfte Rlaffe gobit jahrlich 6 Gulten, und die zweite Rlaffe 5 Bulden. Es bleibt ihnen jedoch über-

laffen, in welche Rlaffe fie fich fegen wollen 4).

In Bobmen haben die Rreisargte bei ihren jahrlichen Upotheten = Bifitationen bas gefegliche Ein und Musichreiben ber Provijoren und Gubjette, ju Sanden bes Upothefer: Gremiums in Prag, ju verrichten, und beziehen bafur von einem Provifor 30 fr. und von einem Gubjette 15 fr. als Remuneration 5).

In Sinfict bes, von der mediginifden Katultat gemach= ren Untrags, die in ber Gremial : Ordnung fur Bundarite f. 12. (Pflichten ber burgt. Bundargte) bestimmte Geloftrafe von 50 fl. gegen jene Gremialmitglieder, melde einen Gub= jetten aufnemen, ber fich nicht mit einem Zeugniffe feines

2) Grem Ordn. fur bas Ruftenland. Borfdriften far Gehilfen. 81.

4) Grem. Borichriften fur die Creirung Des Gremialfondes.

5) Dofd. v. 12. Jan 1919.

¹⁾ Allerh Entidliegung. v. . Jan. und Stud. Soffangl. Defret. v. 15. Jan. 1835.

³⁾ Grem. Boridriften für das Ruftenland, Borfdr. f. Geh. 6. 4.

Boblverhaltens und Fleifes von feinem letten Dienftberrn auszuweisen vermag, auch gegen die eines abnlichen Bergebens fich fouldig machenden Upothefer feftjufegen, murde verordnet : Die Upothefer feien gleich den übrigen Gewerbeleuten nach dem 79 S. des St. G. Buchs aten Teils , ju behandeln, und bierauf mit bem Beifaje anzuweisen, daß jeder Apotheter, ber einen Gehilfen aufnimmt oder entläßt, felben bei dem Ober = Borfteber ordentlich ein : und ausschreiben laffe, ben Lebrbrief bes Mufgunemenden, und beffen Beugniß vom legten Dienstherrn vorzeige , welches beides der Ober-Borfteber in dem Bergeichniffe ber Behilfen geborig vorzumerten

haben wird.

In Sinfict ber weiteren Unfrage : Db bie, nicht von einem Gremium, fondern blog von dem Dienftberrn ausgestellten, Lebrs briefe der aus Ungarn tommenden Gubjette auch fur die Tentich= öftreichischen Provingen gultig feien oder nicht, oder ob fich die ermabnten Subjette der, fur die teutschen Gremien vorgeschriebenen, Freisprechung : Prufung ju unterziehen baben? wurde die Fakultat auf die in diefer Begiebung bestebenden gefeglichen Bestimmungen verwiesen, vermoge welcher jeder Upotheter= Lebrling vor bem Freifprechen fich einer, in ber Stadt von ben Gremial : Borftebern, auf bem Canbe vom Kreisargte und ben nachften Avothefern vorzunemenden Prufung über alle jene Gegenstände zu unterziehen bat, welche ein Lehrling vollständig lernen, ein geschikter Bebilfe miffen und auszuüben fabig fein muß, benen ju Kolge ferner, jeder, ber bei einem Apotheter als ordentlicher Bebilfe eintreten will , vorläufig das Zeugniß beibringen muß, daß er feine Runft und Biffenschaft geboria erlernt, und mabrend der Lebrzeit fich immer gut verhalten babe :).

III. Studien der Apothefer.

Diejenigen Upothefer : Gubjette, welche einer Apothefe felbständig vorsteben, oder dieselbe als Provisoren birigiren wollen, muffen die vorgeschriebenen Studien auf einer inladifchen Univerfitat vollenden, und fich mit dem erhaltenen Diplome entweder als Doktor ber Chemie, oder als Magifter der Pharmagie ausweisen 2).

¹⁾ Sofd. v. 17. Oft. 1819.

²⁾ Jufte. für Apotheter §. 12. Gremial: Dronung und Gefege für Deftr. u. d. C. 6 1,

Diese Studien find sowohl für das Magisterium, als auch für das Doktorat genau bestimmt 1). 1. Studium für das Magisterium ber Phar-

magie.

Um zu diesem Studium zugelassen zu werden, muß ein Individuum sich ausweisen, daß es an einer öffentlichen Lehranstalt die vier Grammatikal: Klassen vorschriftmäßig mit dem Fortgange der ersten Klasse sich eigen machte 2); daß es die Pharmazie nach der bestehenden Gremial-Ordnung erlernte, und daß dasselbe nach erhaltenen Lehrbrief wenigstens durch vier Jahre in einer öffentlichen Upotheke des Inlandes als Gehilfe diente.

Der Studien : Rurs fur Pharmageuten dauert gwei

Jahre.

Im ersten Jahre: Mineralogie, Zoologie, Botanië. 'Im zweiten Jahre: Chemie und Pharmazie.

Das Ende des ersten Schulmonats ist allgemein als der unüberschreitbare Termin zur Aufname eines Schülers in einen Lehr = und Studien = Rurd fest zu sezen. Schüler, welche nach Verlauf von 14 Tagen des begonnenen Schuljahres sich melden, hat der betreffende Studien = Direktor nur bann aufzunemen, wenn das verspätete Eintreffen durch genü-

gende Grunde entschuldiget wird. Berantwortlich ift jeder Studien = Direktor, wenn er nach der Beendigung des ersten

1) Reuer Organisirung = Plan des med. chirurg. Studiums. Allerh. Entichl. v. 31. Darg 1833.

lleber die Bitte der k. k. Studien = Hoftom mission um allerh. Ermächtigung, jenen Gesuchslegern, welche nachzus weisen im Stande sind, daß sie in den Gimnasial = Studien bereits vor Aktivirung des neuen Studien = Planes sch lechte Klassen erhalten haben, die Aufname in das med. chirurs gische oder pharmazeutische Studium gestattenzu dürsen, haben S. k. k. Majestät unter dem 9. Juli, laut Stud. Hoftom. Dekr. v. 14. Juli 1835 zu entschließengeruht: »Ich genemige den Antrag, jedoch nur zu Gunsten solcher Individuen, deren Aufsührung allezeit untadelhaft war, und bei welchen die schlechten Fortgangsklassen im Ganzen, und besonders in den lezten Studien=Kursen, durch die guten Fortgangs. Noten überwogen wurden.«

Schulmonates noch einen Schüler jum Kurse zuläßt. Rekurse, welche nach Berlauf dieses Monates zur späteren Aufname an die Länderstellen oder an die Studien : Kommissionen gelangen, sind abweisend zu bescheiden 1).

S. 83

Seine Majestat haben zu bewilligen geruht, daß an den Lehranstalten von Nieder : Destreich die großen Ferien auf die Monate August und September umgelegt werden, jedoch, ohne daß die gesezlich bemessene Dauer derselben verlängert werde, daher für eine jede Lehranstalt das Beginnen dieser Ferien so zu bestimmen ist, daß sie mit leztem September ihre Beendigung erreichen, und das Schuljahr allenthalben gleichzeitig anfange 2).

6. 81

Bu Bien wird ben Schülern der Medizin, der hoheren Chirurgie und ber Pharmagie, die Botanik in teutscher Eprache mit der Lateinischen Terminologie im botanischen Gar-

ten ber Universitat gelehrt

Nach vorausgeschikter Geschichte und Theorie der Botanik, und nach vorgetragener, durch Bersuche und mikroskopische Beobachtungen erläuterter, Phisiologie der Begetabilien werden alle Klassen durchgegangen, die vorzüglichsten Spezies sistemastisch determinirt, dann bei den offizinelen Pflanzen und jenen, welche in ökonomischem oder technischem Gebrauche sind, die brauchbaren Teile, und die üblichen Praparate derselben angesgeben.

Der rühmlich bekannte botanische Garten dient den Schuslern gur taglichen lebung. In dem Garten selbst ift eine Bibliothet aufgestellt, welche die kostbarften botanischen Gelten=

beiten enthalt.

Sie ift größtenteils Eigentum bes herrn Professors Freis berrn von Jacquin. jedoch aus Lieberalitat jedem Schuler und Liebhaber der Botanik, so wie jedem Gelehrten ju Gebote.

Die an den Universitäten vereinigten Lebramter der Ches mie und Botanik muffen, im Falle der Erledigung, getrennt, und für jedes derfelben ein eigener Professor ernannt werden 3).

Stud. Sof. Rommiffion Det v. 20. Juni 1829.

¹⁾ Ullerh. Entidl. v. 12. Juni 1832. 2) dto. dto. v. 15. Juni 1829

³⁾ Stud. Softom. Det. v. 12. Oft. 1810 (hempel Kurfing ger Sandb. d. Med. Gefeze. B. 1. S. 197.)

In ber Botanik muß bas Erklarte immer zugleich praktisch gezeigt werden; ber Unterricht muß auch über bie pharmazeutische Botanik hinausgehen, und es muffen jahrlich mit ben Schülern botanische Exkursionen gemacht werden 1).

Der Uffistent an der botanischen Lehranstalt, an der Universität zu Wien, muß nach seiner Umts. Instruktion auf Befehl seiner Vorgesezten mit den Schülern der Votanik Erstursionen vornemen, und ihnen Unleitung zum botanistren geben 2).

6. 85.

In den Borlesungen der spezielen Raturgeschichte werden die Naturalien den Studierenden zur Unschauung dars gestellt, und auch zum Teil herumgegeben, und bleiben nach beendigter Borlesung noch zur beliebigen naheren Betrachtung eine Zeit lang ausgestellt, wobei der Uffistent darauf zu sehen hat, daß nichts an denselben beschädiget, und keines entwens det werde 3).

Die fpeziele Maturgefdichte wird in teutscher Sprache.

mit Beifegung der lateinischen Terminologie, gelehrt.

Das mit Mineralien und Tieren jeder Rlaffe reichlich vers sehene Naturalien: Rabinet zu Bien wird bei diesen Vorlesungen benüzt, wodurch die Schüler jeden Naturkörper kennen, und seinen Charakter beschreiben lernen. Auch ist das kaiserliche große und reiche Naturalien: Rabinet ein unschäsbares Hilfmittel für diejenigen, die das Studium der Naturges schichte weiter verfolgen wollen 4).

S. 86.

Die Chemie wird zu Wien durch ein ganzes Jahr gelehrt. Nach den allgemeinen Unleitungen zur theoretischen und praktischen Chemie werden die spezielen Teile dieser Wissenschaft abgehandelt. Ein großes, reichlich versehenes, Laboratorium dient zu den Vorlesungen.

Die Vorlesungen selbst find auf den Bedarf fünftiger Merste und Pharmazeuten vorzüglich berechnet, doch wird auch auf den technischen und ökonomischen Gebrauch der Scheidekunst

Rufficht genommen.

2) 21Cerb. Gntfcl. v. 14. Feb. 1817.

¹⁾ Allerh. Entichl. v. 13. Sorn. 1816. (Bernt Med. Befen 6. 195.)

^{3) 21} m t & : In ftr u ft. fur d. Uffift. des Prof. d. fpez. Naturgesch. Berordn. Wien v. 27. Juni 1813.

⁴⁾ hempl Rurfinger Sandb. d. Med. 23d. 3. G. 263.

Die Pharmazeuten find gehalten, nach geendigtem Rurse, bevor sie zu der strengen Prüfung gelaffen werden, zwei Prävarate öffentlich zu verfertigen, und die Chemischen Prozesse,
welche bei diesen Operationen Statt haben, in einem mündlischen Vortrage zu erörtern 1).

Der Uffistent der Chemie hat allezeit früher, als die Vorlesungen anfangen, gegenwärtig zu fein, um Ordnung und Rube unter den Schülern zu erhalten, ein jedes unanstäns dige Benemen derfelben zu ahnden, und wenn dieses fruchtlos

ift, dem Profeffor angugeigen.

Eben so hat er ju jeder Zeit bei Berfertigungen der Masgisterien gegenwärtig zu sein, und vorzüglich darauf Ucht zu haben, daß den pharmazeutischen Schülern keine anderen Hilfe mittel zu Gebote stehen, als bloß ihr Biffen, oder wenn mehre zugleich Magisterien machen, der Geschiktere dem Minsterfähigen auf keine Urt nachhelfe. Für eine jede in diesem Falle begangene Fahrlässigkeit ift er besonders verantwortlich 2).

Un den Universitaten ju Bien und Prag follen die Schuler in der Chemie Gelegenheit erhalten, einige chemische Urbet:

ten im Laboratorium felbft ju verrichten 3).

S. 87.

Mus allen biefen pharmazeutischen Studien wird feine Semestral : Prufung, sondern nur eine Jahresprufung ;u Ende des Schuljahres, vorgenommen 4).

6 88.

Da der Fleiß und gute Fortgang sich selten mit einem ausschweisenden Lebenswandel vereinbaren lassen, diese daher ben sichersten Maßstab über Moralität geben; so sind die Lehrer angewiesen, in jeder Woche, an einem unbestimmten Tage, wernigstens durch eine halbe Stunde öffentliche Prüfungen zu halten, dabei wechselweise alle Schüler aufzurufen 5), um aus ihren Untworten beurteilen zu können, ob sie den wahren Sinn des Vortrages gefaßt haben, daraus auf die Talente, den Fleiß der Geprüften zu schließen, und darüber die Meinung in ihren Hand = Katalog einzutragen.

Rach Musweis diefes Sand Ratalogs werben die Rlaffen

5) Studien . Plan. v. Jahr 1804.

¹⁾ Hempl Kürsinger. Handb. d. Med. Geseze. B. 1. S. 192.)
2) Umt s= Instruktion für den Ussiskenten des Prof. der Chemie. Verord. Wien v. 27. Juni 1813. §. 6-7.

³⁾ Stud. Softom. Det. v. 12. Dft. 1810. 4) Stud. Softom. Det. v. 14. Des, 1822.

im Allgemeinen erteilt, und diese Schulprüfungen in Sinsicht auf Berwendung und Betragen der Zuhörer als die Saupt= prüfungen betrachtet; die öffentlichen Prüfungen dienen nur zur Kontroll 1).

6. 89.

Schuler, welche auch nur aus einem Lehrzweige eines Jahrganges die zweite Fortgangsklasse erhalten, oder der Endprüfung sich nicht unterziehen, muffen das ganze. Studien = Jahr wiederholen.

Erhalt ein solcher Schuler auch im Wiederholung = Jahre die zweite Fortgangs . Rlaffe , oder unterzieht sich der End= Prufung nicht; so wird er an allen E. E. Lehranstalten von der

Fortfejung des Studiums ausgefchloffen.

Bur Reparirung einer erhaltenen zweiten Fortgangs= Rlaffe können nur solche Schüler zugelaffen werden, welche sich ausweisen, daß sie durch höchstwidrige Verhältniffe, z. B. durch eine länger andauernde Krankheit, verhindert waren, den vorschriftmäßigen Fortgang in den Wiffenschaften zu machen.

Bezüglich einer Erkrankung find aber die Schüler verpflichtet, dieselbe gleich bei dem Beginnen derselben dem betreffenden Professor melden zu lassen. Unterblieb diese Meldung, so ist auf später beigebrachte Krankheit = Beugnisse keine

Rutficht ju nemen.

Es steht einem Schüler frei, ein Studien Jahr zu wies berholen, und also auf einen Jahrgang zwei Jahre zu verswenden; aber er ist in einem solchen Falle verpflichtet, alle Lehrfächer des Jahrganges zu besuchen, und aus allen sich prüfen zu lassen 2).

S. 90.

Die barmberzigen Bruder, welche die Borlesuns gen aus der Chemie und Naturgeschichte besuchen, sind vom Unterrichtgelde befreit 3).

Sonft hat jeder, die Rollegien des höheren med. chir. Rurses ordentlich frequentirende, Buhörer das, für diese Studiens

¹⁾ Sofd. v. 21. Märs 1792.

²⁾ Reuer Organisirung : Plan des med. dir. Studiums. Entschl' v. 3r. Marg 1833.

³⁾ Sof. Entschl. v. 4. Nov. 1786. In Wien ift fur die Pharmazeuten derzeit kein Schulgeld üblich. (Unm. des Berf.)

S. 91.

Nach vollendeten Studien muß sich der Kandidat einer strengen Prüfung (examen rigorosum) unterziehen. Hierüber gelten folgende allgemeine Bestim-

mungen 1):

J. 1. Vom Prafes der Fakultat, oder vom Direktor tes Studiums, wird aus jedem Zweige der Heilkunde ein Prostokoll geführt, in welchem die streng Geprüften nach den Unfangsbuchstaben ihres Namens, mit Vorsezung des Alters, Vaterlandes, Geburtortes, Prüfungtages und Jahres, und des bei jeder strengen Prüfung erhaltenen Kalkuls eingetragen werden.

J. 2. Bei jeder strengen Prüfung führt an Universitäten der Dekan, an Lizeen der Direktor ein Protokoll, in welches die Examinatoren eigenhandig mit ihrer Namensunterschrift ihre Stimme schreiben. Das Konklusum wird von dem Präses oder Direktor unterfertiget, und das Protokoll im Fakultät- Urchive, oder mit den Lizeums: Akten aufbewahret.

J. 3. Die strengen Prüfungen sollen an solchen Tagen und Stunden gehalten werden, daß sie mit den Borlesungftunden der Professoren nicht zusammen treffen; in keinem Falle aber darf wegen einer strengen Prüfung eine Vorlesung

unterbleiben.

S. 4. Niemals durfen zwei Kandidaten oder zwei Kandidatinnen geprüfet werden.

S. 5. Bei der Stimmensammlung wird von dem, im Range

legten, Examinator angefangen.

S. b. Die Stimmen find entweder zur Bulaffung, Berwerfung oder Gufpenfion des Randidaten.

klasse bestimmte, Unterrichtgeld pr. 30 fl. Conv. Mze. jährlich, in monatlichen Raten zu bezalen, und sich darüber bei dem Lehrer auszuweisen. Bittgesuche um Be freiung vom Unterrichtgelde sind vor Ablauf der ersten 14 Tage nach Anfang des Schuljahres an den Direktor (oder Dicedirektor) des med. Studiums einzureichen, welcher diese auf einmal an die Landesstelle einzubegleiten hat. (Stud. Hof. Kom. Dek. v. 24. Febr. 1827).

¹⁾ Allgemeine Vorschrift für firenge Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunft zc. Stud. Hofkom. Dek. v. 19. Jan. 1810. I. Allgemeine Bestimmungen

5. 7. Die Ralfuls ber Bulaffung find nach bem Grabe, als der Randidat Genuge leiftete, sufficienter, sat bene, bene, valde bene.

6. 8. Stimmen zwei Drufer zur Bermerfung, fo muß der Kandidat die Prufung wiederholen. Die Beit, nach melder biefe Biederholung ju gescheben bat, wie auch die Borlefungen, welche ber Bermorfene ingwischen besuchen, und von beren Besuchung er vor der Erneuerung ber Prufung mit Beugniffen ber Profefforen fich ausweisen muß, werden gemeinschaft= lich von den Eraminatoren bestimmt.

6. 9. Bei einer Bermerfungftimme, ober bei zwei Gufpenfionstimmen, muß der Kandidat gemiffe Borlefungen burch eine, wie vorber, ju bestimmende Beit besuchen, und nach beren Berlauf mit Zeugniffen ber Professoren über die Erfullung bes erhaltenen Muftrages fich ausweisen, ehe er zu bem weitern

gelaffen werden fann.

6. 10. Will der in einer Prufung verworfene Randibat felbe nicht wiederholen, fondern das Studium gang aufgeben, fo bat er tein Recht, die fur diefe Prufung bestimmte Sare

jurufjufordern, fondern fie bleibt ben Eraminatoren.

6. 11. Die Biederholung ber Prufung gefchieht jum erften Male unentgeldlich, und bat ber Randidat nichts bafur zu bezahlen ; wird er aber noch einmal verworfen, und wieder: bolt alfo dieselbe Prufung jum zweiten Dal, fo ift fur biefe zweite Wiederholung die bestimmte Tare vorber zu erlegen.

6. 12. Gin Randidat, welcher drei Mal in derfeiben ftrengen Prufung verworfen murde, fann aus diefem Studien= Zweige in den f. f. Erbstaaten nie mehr ju einer ftrengen Pru-

fung jugelaffen werben.

6. 13. Bei ber vollen Ungabl ber Eraminatoren prufet jeder Einzelne durch eine Biertelftunde; feblt aber durch Bufall ein Eraminator, fo baben die übrigen die Prufungen fo viel zu verlangern, daß die, fur diefe ftrenge Prufung beftimmte Beit , erfullet werbe.

9. 14. Die Diplome ber Doftoren merben nach

der bisber (an Universitaten) üblichen Art unterfertiget.

G. 15. Die Diplome fur Deifter der Bundargenei= funft, für burgerl. Bundargte, Upotheter, Dtuliften, Beburthelfer, Babnarite, Bebammen werden an Universitaten vom Defane und Kakultat : Motar, an Ligeen vom Direktor und alteften Profeffor unterfertiget.

6. 16. Die Diplome werden auf Pergament mit Kapfel und Schnur gefertiget, und jeder Upprobirte muß ein Diplom nemen.

§. 92.

Nach Bollendung der vorgeschriebenen Studien meldet der Kandidat., welcher zu der strengen Prüfung zugelassen werden will, sich bei dem Präses, und dieser bestimmt ihm zwei pharmazeutische Präparate, welche er in dem chemischen Laboratorium, unter der Aufsicht des Professors ber Chemie und in Gegenwart jener Schüler, welche der Arbeit beiwohnen wolsten, bereiten muß; wornach der Professor ihm ein Zeugniß erteilet, daß er Genüge geleistet, und genugsame Kenntnisse ausgewiesen habe, oder nicht.

Im ersten Falle kann er zu der strengen Prüfung zugelassen werden; im zweiten bestimmt ihm der Prases eine Zeit, binnen welcher er noch die Vorlesungen besuchen, und besser sich vorbereiten muß, wornach ihm auf das Neue zwei Praparate zu verfertigen bestimmt werden. Bei der strengen Prüfung werden diese Praparate den Examinatoren vorgezeigt.

Die ftrenge Prufung felbft ift dreifach :

1.) Und der Botanik. Hier werden ihm mehre, soviel möglich frische, so wie getroknete Pflanzen vorgelegt, welche er nach dem pharmazeutischen und Linnaischen Namen benennen, und dann alle Bereitungen, einfache und zusammengesezte, ans geben muß, welche davon in den Apotheken vorrätig sind, oder wovon sie einen Bestandteil ausmachen.

2.) Uns der Up otheker = Baarenkund e. Es wird den Kandidaten nämlich eine Sammlung des Upotheken = Masterials vorgelegt, welches er Stük für Stük mit Namen besnennen, und bei jenen, wo es verlangt wird, auch die Kennzeischen der Güte, die gewöhnlichen Verfälschungen oder Verwechsstungen mit anderen Körpern u. f. w., wie auch die Entdekungart derfelben angeben muß.

3.) Hus der Chemie, der Pharmageutit und Da=

turgeschichte.

Examinatoren sind fünf: der Prafes und Des kan der Fakultat, der Professor der Chemie und Botanik, der Naturgeschichte und ein Gast. In Wien ist dieser beständige Gast der Vizes Studien= Direktor und in Prag der Vorsteher des Apotheker- Gremiums.

Taren.

Die brei erften Examinatoren, jeder	17 fl. 12 fr. 5	f. 36 fr.
Der jungfte Profeffor und ber Gaft, jed	er 6 fl. 27 fr. 1	2 » 54 »
Der Fakultat . Raffe		3 » —
Dem Defan		4 » —
Dem Motar fur die Gidesabname .		4 » 30 »
Diplom	1	o » —
	Summa 8	6 fl. 1)

S. 93.

Die Eidesformel für Upothefer lautet :

"36 D. D. gelobe biermit, und ichwore gu Gott bem Milmachtigen, daß ich ben allergnabigft vorgefdriebenen Ganitat = Sajungen, und ber, ben Apothefern erteilten Inftruftion getreulich nachkommen, meine Runft und mein Umt und die bavon abhangenden Berrichtungen jederzeit treu und fleißig bes forgen, und die vorgeschriebenen Rezepte im Damen, Dag, Gewicht und fonft ohne einiger Beranderung verfertigen, oder verfertigen laffen, nicht ein Gtut fur bas Undere nemen, auch mit dem Berkauf gefährlicher, farter und fomponirter Urgneien obne Borwiffen des Meditus nicht vorgeben, des ordent= lichen Kurirens und Besuchens ber Patienten mich , außer im Kalle ber Dot, enthalten, viel weniger Gift an jemand Unbefannten, obne genugfamer Berficherung, und wie es die Inftruktion vorschreibt, verabfolgen taffen, überhaupt endlich, mie es einem ebrlichen und redlichen Upotheter gebühret und anstebet, mich felbst verhalten, und auch zu allen biefen Berrichtungen meine Offigin = Bedienten gleichermaßen anbalten wolle, fo mabr mir Gott belfe. a 2).

6. 91.

In der öftreichischen Monarchie werden alle Universitäten gleich angesehen und gehalten, und alle an denselben promodirten Upotheter genießen (mit alleiniger Ausname der Residenzestadt Wien, siehe & 102 und 118) in der ganzen Monarchie gleiche Rechte 3). Die Diplome lauten alle gleich, und werden mit einem Stämpel von zwei Gulden versehen 4).

2) Sanit. Rormale v. 2. Jan. 1770. III.

4) Doffammer . Detr. v. 12. Mai 1803.

¹⁾ Borfdrift fur ftrenge Prufungen. Stud. Softil. Det v. 19 Jan. 1810. I. II. A. i.

³⁾ Studien: Ordnung. hofezl. Det. v. 17. Febr. 1804.

2. Studium fur das Doftorat Det Chemie.

6. 95.

Bur Erzielung einer hoheren Ausbildung in der Chemie, und zur größeren Emporbringung solcher Gewerbe, Fabriken und Manufakturen, welchen phisisch = chemische und naturhisto = rische Kenntnisse zum Grunde liegen, haben Seine Majes stat auch die Kreirung von Doktoren der Chemie allers gnädigst zu genehmigen geruht 1).

Um ben Doktor : Grad der Chemie ju erlangen, muß

ein Individuum

1. vor der Aufname ju den Studien fich ausweifen :

a. über Alles, worüber Pharmageuten fich auszuweifen

haben;

b) über die Eigenmachung der fechs Gimnafial-Klaffen und der philosophischen Studien, als ordentlicher, öffentlicher Schüler an einer öffentlichen Lehranstalt, nach den bestehenden Borschriften, mit der ersten Fortgangs-Klasse.

Der Studien Rurs dauert drei Jahre:
Im ersten Jahrgang:
Mineralogie, Zoologie, Botanik.
Im zweiten Jahrgang:
Chemie und Pharmazie.
Im dritten Jahrgang:
Chemie und Pharmazie 2).

6. 96.

Nach vollendeten Studien muß der Kandidat eine the oretische ftrenge Prüfung aus der allgemeinen und spezielen Naturgeschichte, der theoretischen Chemie nach ihrem ganzen Umfange, mit Pharmazie, sowohl für sich allein, als

auch angewendet auf gerichtliche Falle machen.

Die praktische Prüfung hat in zwei chemischen Operationen zu bestehen, die der Kandidat bei offenen Turen im chemischen Laboratorium der Universität, im Beisein des Prüfungpersonals und der sammtlichen übrigen Zuhörer, und darüber auch zugleich einen mundlichen Vortrag zu machen hat. Die zu machen Operationen muffen durchs Loos bestimmt werden.

¹⁾ Ctud. Softom. Det. v. 17. Juli 1812.

²⁾ Reuer: Drganifirung: Plan des Med. dirg. Ctu-

Während dieser praktischen Prufung ift bann eine, von dem Randidaten über irgend einen chemischen oder verwandten Begenstand verfaßte, Streitschrift zu verteilen.

In hinficht der Approbation, Burufweifung bei den ftrengen Prufungen und der Promotion endlich, ift auf dieselbe Urt, wie bei den Doktoren der Medigin und Chirurgie vorzugeben.

2. Hat bei der theoretischen ftrengen Prufung dasselbe Prufungpersonale zu erscheinen, und find dieselben Saxen abs innemen, wie bei den gewöhnlichen Upothefer : Prufungen.

3. Kann der Kanditat den Doktorgrad nicht erhalten, wenn er in diefen Prüfungen nicht den Kalkul »valde bene«

verdient hat.

4. Gind für die öffentliche Prufung diefelben Saxen ab-

Chirurgie vorgeschrieben find, und

5. Räumen Gr. Majestät bas Recht, Doktoren ber Chemie zu kreiren, nebst der Universität zu Wien, auch jener zu Prag gegen bem ein, daß sie sich genau nach der hier gegebenen Vorschrift benemen 1).

6. 97.

Im neuen Organisirung: Plan der medizinischen Studien wurde festgeset, daß bei der zweiten strengen Prüfung für das Dektorat der Chemie der Kandidat jene zwei chemischen Prozesse, die in Gegenwart des Prüfung: Personals begonnen wurden, in der Folge unter der Aufsicht des Prossesson, und Beiwohnung jener Schüler, welche es wünschen, zu vollenden habe.

6. 98.

Nach der allgemeinen Rorm zur Erteilung bes Doktor: Graebes bei allen Fakultäten 2) wurde festgesett und verordnet: daß, nachdem die Erteilung des Doktor: Graedes nicht der stükweise Ukt mehrer Universitäten sein kann, von den Kandidaten an einer Universität alles geleistet und von den Prüfern begutachtet werden muß, ob der Geprüfte in

Diejenigen, welche sich in der Philosophie, als Randidaten für das Doktorat der Chemie einschreiben lassen, sind nun verbunden, die Logik, Mathematik, Phisik. Naturges schichte und Technologie zu studiren; die übrigen Gegenstände sind ihrer Willkur zu überlassen. (Stud. Hoftom. Dekr. v. 18. Febr. 1814.)

¹⁾ Stub. Soft. Det. v. 17. Juli 1812.

²⁾ Ullerh. Entidl. v. 7. Stud. hof. Det. v. 23. Mai 1829

ieber hinsicht zu Erlangung bes Doktor. Grades geeignet

Um daber allen Unfug wirksam hintan zu halten, haben bie sammtlichen Studien = Zeugnisse, welche der Kandidat der Doktors = Würde vor der Zulassung zur ersten strengen Prüfung beizubringen hat, so lange bei dem betreffenden Dekan zu erliegen , und sind in keinem Falle dem Kandidaten zurük zu stellen, als nach dem er alles mit Approbirung geleistet hat,

was zur Erhaltung des Doktor: Grades erfordert wird.

Wird ein Kandidat gänzlich verworfen, und für unfähig zum Doktor = Grad erkannt; so muffen ihm zwar die Studiens Zeugnisse aus der Theologie, der Rechtsgelehrtheit und Philos sophie, welche für denselben auch in anderer Hinsicht Wert und Unwendung haben, zurükgestellt werden, es ist aber gleichzeistig allen Universitäten bekannt zu geben, daß der berührte Kansbidat für immer von der Erlangung des Doktor : Grades aussgeschlossen sei, und daher an keiner Universität, wenn er dieß mit Beibringung seiner Studien : Zeugnisse nachsuchte, zu einer strengen Prüsung zugelassen werden dürfe.

6. 99.

Bum Doktorate ber Chemie konnen nur Pharmage u-

ten gelangen.

Die Aufnam = Taren für diese neuen Doktoren sind gang benjenigen gleich, welche die Doktoren der Medizin und Chirurgie zu entrichten haben 1); dagegen haben sie auch alle jene Rechte der Fakultät zu genießen, die den Doktoren der Medi-

Bei der praktischen strengen Prufung fur Doktoren der Chirurgie, welche so wie die Kandidaten des Doktorats der Chemie öffentliche Demonstrationen zc. machen muffen, erlegt der Kandidat fur jeden gegenwärtigen Eramis

nator 9 fl. C. D. (fur 5 Graminatoren 45 fl.)

Für die Zensur der Dissertation, welche der Reihe nach immer von einem anderen der sämmtlichen Professoren besorgt wird, sind 4 fl. 30 fr.; für die Beiwohnung bei der öffentlistichen Bertheidigung dem Präses, Dekan, und den vier Professoren jedem 4 fl. 30 fr. zusammen 27 fl.; für die Promotion 69 fl. 30 fr. (nämlich dem Rektor, dem Kanzler, den vier Dekanen der Fakultät und dem Promotor, jedem 4 fl. 30 fr. zusammen 31 fl. 30 fr., dem Rotar der Fakultät 6 fl.; der

Dei der ersten strengen Prüfung für Doktoren der Me dizin, wo ebenfalls die Prosessoren der Chemie, Betanik und der Naturgeschichte nebst dem Präses, dem Dekon, einem Gast ze. prüfen, hat der Kandidat für jeden Prüser 5 fl. Conv. Dize. (für 5 Examinatoren 25 fl.) zu erlegen.

Burde eines Rektors, Dekans oder Prokurators, noch auf ben Eintritt in die medizinische Witwen - Gesellschaft Unspruch machen 1).

Fakultät, eigentlich Witwenkasse 13 fl. 30 kr.; dem Pedell 4 fl. 30 kr. für das Diplom im vollkommenen Stande, d. i. für Pergament, Schreiberei, Stempel, Kapsel, Schnur und Wachs 10 fl.; dem Universität : Rektor für die Unterschrift 4 fl.) bei dem Dekan der medizinischen Fakultät zu erlegen.

(Dekret der vereinigten hofkanglei v. 13. Marg 1805.) Siernach belaufen fich die gesammten Taren für die Kan-

1) Ctud. Softom. Det. v. 30, Juli 1813.

Dritter Abschnitt.

Bon den Apotheker = Gewerben.

1. Von der Eigenschaft der Apotheker:Gewerbe.

§. 100.

Die Apotheker : Gewerbe find in den E. E. Staaten als Polizei : Gewerbe erklatt 1).

Es besteben dreierlei Apothefer. Bewerbe: perfonliche,

Real- Berkaufliche und Real- Radigirte.

Per son al Dewerbe find jene, welche bloß auf die Per son des Unwerbers verliehen worden sind, und wofern er unverehlicht stirbt, mit dessen Tode sogleich erlöschen. Hinsterläßt er aber eine Witwe, so ist zwar derselben, so lange sie nicht zu einer zweiten She schreitet, keineswegs aber den Rinzdern gestattet, das Gewerbe fortzuführen. Diesen letzteren darf nur dann, wenn der, mit einem Personal. Gewerbe, welches ordentlich erlernet werden muß, versehene Bater Bürger war, und sie die erforderlichen Eigenschaften besigen, bei übrigens gleichen Fähigkeiten und Verdiensten, nach dem Tode, oder der neuerlichen Verheiratung der Witwe, den Vorzug vor andern Mitwerbern eingeräumt werden.

Personal : Gewerbe sind demnach weder erblich noch ver täuflich, und ebenso wenig einer Berpfändung oder einer Schuld : vormertung fähig; sie können also auch unter keinem Gesichtst punkte den Gegenstand eines Grundbuches oder irgend einer

anderweitigen Bormerkung abgeben.

Verkäufliche nicht radizirte Realgewerbe find solche, welche keinem Sause formlich ankleben, doch aber

¹⁾ Doffammer Def. v. 2. Mai 1810.

von dem Eigentumer an seine Rinder übertragen, verkauft, verschenkt, verpfändet werden können. Sie mussen, um für solche zu gelten, schon vor dem Jahre 1775 bestanden haben, und schon vor diesem Normal = Jahre unter einem Privat= Rechtstitel von Geschenk, Abtretung, Rauf, Verheiratung, Erbschaft u. dgl. von einem Besizer auf den andern mit obzigkeitlicher Bestätigung übertragen worden sein, und alle diesse Umstände mussen, in so fern nicht schon einzelne Gewerbe eine, nach besonderer Erhebung erfolgte, Bestätigung der Verstäussichteit von Seite der Landes = und Hofstelle ausweisen

fonnen, bargetan werben.

Radigirte Realgewerbe find, welche ausbruflich in der Sausgewähr enthalten find, mitbin einen mabren Teil bes Saufes und feines Bertes ausmachen. Gie geboren in bas ordentliche Grundbuch, und es fann bier auf eine Berfandung ober Shuldvormertung nirgends anderswo Plats greifen, als bei diefem Grundbuche; fie find von dem Saufe ohne Bormiffen und Gubernial = Bewilligung niemals, und mit Bewilligung besfelben aber auch nur in fofern trennbar, als vorläufig die Ga= de mit ben Glaubigern, welche auf einen folden, mit einem radikicten Gewerbe verfebenen Saufe vorgemerkt find, fo wie auch mit der Grundberrichaft, wegen der ihr auf einem folchen radigirten Gewerbe gumachsenden grundberrlichen Gerechtsame, ausgeglichen und berichtigt worden ift, indem bei der, aus befonderen Urfachen erfolgenben, Trennung eines radigirten Bemerbes von bem vorigen Saufe bas Bewerbe in berfelben Gigenschaft auf ein anders Saus übertragen, und der Sausge= mabr bes neuen Saufes eingeschaltet werben muß.

Diese Gewerbe unterliegen daher, wie alle einer grund= budlichen Realität anklebende Gerechtsame, dem Bande der Grund=

obrigfeit und feinen Folgen 1).

S. 101.

Für das k. k. Militär besteht eine eigene drarische Me dikamenten=Regie in allen Provinzen 2), und bei derselben ist eine zuverläßige Rechnung eingeführt, nach welcher der Kosten-Betrag genau ausgewiesen, und 2 Monate nach te-

¹⁾ Soffgl. D v. 9. Dec. 1825.

²⁾ Pofdekret v. 12. Februar 1802.

enbigtem Militar=Jahr bes Elaborat vorgelegt werden muß 1); auch werden nach Bedarf Civil = Feldspitaler eingeführt 2).

§, 102.

II. Von der Erwerbung des Eigentumsrechtes einer Apotheke.

Schon nach alten Verordnungen durften bei verkäuflichen Apotheker-Gewerben nur Geprüfte und mit Diplomen versebene Upotheker zugelaffen werden 3).

Die Obrigfeit, welche (in Bohmen) einem ungeprüften Upotheker ein verkaufliches Gewerbe überließ, wurde mit einer

Geloftrafe von 20 Dufaten belegt 4).

Gegen wärtig kann Riemand zum Besize einer öffentlichen Upotheke gelangen, um derselben selbstständig vorzustehen, der sich nicht mit einem, auf einer erbländischen Universität erhaltenen, Diplome eines Doktors der Chemie oder eines Magisters der Pharmazie ausweiset, und von der dazu berufenen öffentlichen Behörde bei Personal = Gerechtigkeiten ein ordentliches Besugniß, bei Realgerechtigkeiten aber eine ordentliche Bewilligung zum Betriebe der eigentümlichen oder gepachteten Gerechtsame erwirkt hat.

Bur Ausübung dieses Rechtes in der Sauptstadt Wien muß das Diplom von der Wiener-Universität ausgestellt sein 5).

6. 103

Die allerhöchste Entschließung, welche jene Individuen, so sich über die nötige wissenschaftliche Bildung nicht ausgewiesen haben, von dem Nechte ausschließt, eine Upotheker Gerechtssame an sich zu bringen, kann nicht auf Korporationen, Gemeinden und Dominien ausgedehnt werden, die sich bereits im Besize eines folchen Real : Gewerbes besinden 6).

2) Soff; Id. b. 29. Dft. 1815.

4) Berord. für Bohmen v. 15 Mai 1805.

5) Upoth. Ordn. u. Gefege für Defte, unter der Enns. § 31. Inftruttion fur Apotheter §. 2.

¹⁾ Allerhodite Entidl. v 24. August 1812.

³⁾ Sof : Refeript vom 5. Upril 1761, und fruhere Berord. nungen.

⁶⁾ Hofkild v 24. Cept. 1818 an das Gub. in Bohmen wegen den herrschaftlichen Upotheken zu Wittingau und Bruman

6. 101.

Bur unmittelbaren Berleibung jener Gemerbe und Befugniffe, welche in das Ganitat : Bebiet einschlagen . (alfo auch der Upothefen : Gewerbe), ift den ganderftellen porbehalten 1).

In Begiebung auf, die Upothekengewerbe trat in Diedere Deft reich eine 21 u.s name ein, weil in biefer Proving bie Ginrichtung neuer Apotheten burch hofde fret von 26. Mai 1786 auch den Kreisamtern überlaffen 2), fo wie, burch Sofde fret vom 10. Juni 1803, die Berleibung der Derfonal : Befugniffe ju Apotheten in der Baupt sund Res fidengstadt Bien bem Da giftrate vorbehalten murbe.

In Galigien wurde ferner nicht nur die Berleibung, fondern auch die Bewilligung gur Berfegung ichon bestebens ber Apothefen ausbrucklich der Candes ftelle vorbebalten.

In dem Ruft en lande, wo fammtliche Upothefer Ges werbe als bloge Personal . Befugniffe erklart worden find, ift burch Berordnung vom 20. Oftober 1819 den Obrigfeiten bas Recht gur Berleibung berfelben eingeraumt. Dermal fann bas Befugnif jur Musubung der Gewerbe in der Regel nur burch eine ordentliche amtliche Berleihung der dazu bestellten Beborbe erworben merden.

Nach einer neuen Verfügung der vereinigten Soffanglei vom 21. Upril 1836 bat in Fallen, wo es fich um Errich= tung neuefr, in einem Orte bisber noch nicht bestandener, Apotheten bandelt, das Gubernium (die Regierung) ju entfcheiden; die Berleibung eines Upothefer : Gemerbes an eine bestimmte Person bleibt aber den Drts : Dbrigfeiten in erfter Inftang überlaffen, welche über die geschehene Berleibung, unter Borlage der Fabigfeit : Dokumente des ge= mablten Individuums, die Ungeige an bas Rreisamt gu erftatten baben werden, mobei der Retursmeg immer offen bleiben muß 3). 6. 105

Das Ein fchreiten und die Berleihung eines Gewerb.

¹⁾ Für Bohmen. Sofd. v. 12. Marg 1759.

⁻ Galigien Gub. Berordn. v. 27. Febr 1807.

⁻ Steiermart v. 2. Jul. 1813. - Tirol u. Borarlb. Sofd. v. 12. Sept. 1816 und 27. Februar 1817.

³¹inrien Sofd. v. 30. Det. 1815. und 15. 3an. 1816. - Deftr. ober der Enns vom 2. Rov. 1825.

²⁾ Wirkungfreis der Rreisamter f. 30. 3) Soffild, vom 21, Upril. 1836. 3. 9733

befugnisses muß nach ben Hof: Dekreten für Böhmen vom 28. Dezember 1793, und 27. Julius 1817, dann für Wien vom 28. Mai 1825, stets bei der Obrigkeit desjenigen Bezirkes oder Ortes geschehen, in welchem Bittwerber sich nies derlassen und sein Gewerbe ausüben will.

Die an die Behörden zu überreichenden Gesuche muffen mit jenen Urkunden belegt sein, wodurch sich die Behörden die Ueberzeugung von der Tuchtigkeit tes Bewerbers zu verschaf=

fen im Stande find.

Bor jeder Berleihung des angesuchten Gewerbes hat die betreffende Obrigkeit i) die intressirten Gewerbsleute, und auf dem Lande selbst die Gemeinde desjenigen Ortes, einzuverne:

men, in welchem bas Gewerb errichtet werden will.

Im Grunde dieser Berhandlungen, erhobenen Resultate, und Berütsichtigung des Lokal = Bedarfes, dann der örtlichen Mahrungfähigkeit und des sittlichen Charakters der Bewerber hat die Obrigkeit das angesuchte Gewerbe immer dem Burs digst en zu verleihen.

S. 106.

Mach den Direktiven der teutschen Provinzen sind von der obrigkeitlichen Entscheidung, welche deutlich abgefaßt sein muß, in Gewerbs = und Besugnisverleihungen sammtliche in teressirte Parteien und die Bittsteller, schriftlich und gebörig motivirt, zu verständigen 2). Es muß in den Entscheidungen der Unterbehörden bestimmt angeführt sein, daß dersenige Teil, der sich für beschwert halt, den Rekurs an die höhere Behörde bei der Ortsobrigkeit in der vorgeschriebenen Frist anzumelden und einzureichen habe.

In Nieder Deftreich hat die Returs : Unmeldung binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, ju ge-

¹⁾ Berordnung der M. Deftr. Reg. vom 23 Oft. 1816.

[—] der ober der Enns's den Reg. vom 19. Aug. 1791. — 19. Sept. 1799 und 15. Mai 1825. — des steiermärkischen Gub. vom 11. Jan. 1812. und 15. Jan. 1817.

⁻ des Laibacher Guberniums vom 19. Mai 1825. Hofd. vom 13. März 1823 für Mähren u. Schlesien. vom 15. März 1821 für Galizien.

²⁾ Berordn, in Nied. Destreich von 23. Oktober 1816. Sofd. vom 28. Oktober 1799. Ber. in Illirien vom 19. März 1825.

ichehen; zu der Einreichung des Rekurses ift ein weiterer Termin von 4 Wochen bestimmt.

lleber die erfolgte Ginbringung des Refurfes ift fich bei

ber unteren Beborde auszuweifen.

In den übrigen teutschen Provinzen ist die Unmeldungs frist des Rekurses, nach dem Hof- Dekrete vom 28. Oktober 1799, auf 4 Wochen, und zur Einbringung ein Termin

auf weitere 14 Tage anberaumt.

Die Gewerbs = Impetranten haben sich aller Ausübung des Gewerbes so lange zu enthalten, bis die erwähnte Rekurs = Frist verstrichen, oder der in der gehörigen Zeit eingebrachte Rekurs erledigt, somit die obrigkeitliche Entscheidung rechtskräftig gesworden ist.

In Gewerbsachen bilden die Kreisamter, nach dem Berleihungsisteme vom Jahr 1791, keine ordentliche Instanz 1). Durch die, den Magistraten und Obrigkeiten im eben erwähn-

ten Jahre allgemein zugewiesene Gewerb = Berleihung, und durch die unmittelbare Einleitung der Rekurse von diesen unstern Behörden an die Landesstelle blieb den Kreisamtern bloß bas Geschäft der Aussicht in Gewerbsangelegenheiten übrig.

Den Polizei-Beborden ift übrigens bei Polizei-Gewerben, und vorzüglich in Sanitat = Rücksichten, eine Mitwir=

fung bei der Mufficht eingeraumt 2).

§. 108.

Wenn gleich radigirte Gewerbsrechte mit der Realität, auf der sie haften, erworben, veräußert und in Bestand verslassen, und ebenso verkäufliche Gewerbsrechte veräußert und übertragen werden können; so ist doch in der allgemeisnen Gewerbsverfassung gegründet, daß die Ausübung eines solschen Gewerbes dem Eigentümer oder Bestandnemer nur dann gestattet sei, wenn er dazu nach vorläusiger Ausweisung aller gesezlich erforderlichen persönlichen Eigenschaften von den bes

Dann vom 28. Febr. 1817. Weisung der Poliz. Hofstelle für Galizien vom 26. Dez. 1811; Hofd. vom 21. Febr. 1804 und 6.

November 1810. Wiener Polizei. Verfassung: Kundmachung vom 1. November 1791.

¹⁾ Sofd. vom 29. April 1791 und 19. Marz 1819.

Hofentscheidung für Nied. Destr. vom 14. März 1823. Instr. für den Salzburger = und Innkreis vom 2. Nov. 1825.
2) Verordn. in N. Dest. vom 14. Nov. und 10. Dez. 1811;

rufenen Behörden das Be fugniß entweder ichon besigt oder erwirkt, und sich mahrend der Ausübung keiner Uebertretung schuldig macht, mit welcher der Berlust des Befugnisses zur Ausübung des, übrigens fortbestehenden, Real = oder Berkauf= rechtes vorschriftmäßig verbunden ist.

Diese, schon in der allgemeinen Gewerbverfaffung gegruns bete, Bestimmung muß um so mehr bei Upotheker- Gewerben ihre strenge Unwendung finden, je einflußreicher die Ausübung dieser Gewerbe auf die wichtigsten Interessen der Staatsbur-

ger ift.

Diese allerhöchste Entscheidung von 24. Mai 1814, nachdem sie sich auf die allgemeinen Gewerbsvorschriften beruft, und die Grenzlinie zwischen dem Eigenthumsrechte und der Ausübung derselben genau bezeichnet, erkennt somit auch bei Apotheker = Gewerben den Unterschied zwischen radizirten, verkäuslichen und persönlichen, woraus folgt, daß

a) per son liche Gewerbe nur an folche verliehen werden konnen, welche sich mit der gesezlich vorgezeichneten Bils

dung ausweisen;

b) Reals und verkäufliche Gewerbe aber auch von jenen erworben und besessen werden konnen, welche die zur Ausübung des Gewerbes gesezlich vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besizen; nur sind diese für ihre Persson von der Führung oder Ausübung des Gewerbes, so lange sie die gesezlichen Eigenschaften nicht nachweisen, ausgeschlossen, und verbunden, die Führung einem hiers zu befähigten Individuum zu überlassen.

Da aber die ordentliche Führung einer Upotheke von hohem Interesse für die Staatsverwaltung bleibt, und bei Upotheken mehr als bei übrigen Gewerben berüksichtiget werden muß, so wird das Augenmerk der öffentlichen Behörden hier doppelt erforderlich, und hat daher das Gubernium mit strenger Aufmerksamkeit zu wachen, daß bei allen Apothekergewerben, welche nach den indivis duelen Berhältnissen der Besizer durch Provisoren verwaltet werden mussen, diese leztern nicht nur mit den erforderlichen Eigenschaften versehen sein, sondern auch in der Bedienung des Publikums, das ist in der Führung des Gewerbes, ihren vors geschriebenen Pflichten mit Verläßigkeit und Ordnung nachs kommen 1).

¹⁾ hoffgld. vom 26. Juni 1822.

§, 109.

Obgleich sich in Bohmen, bei Beurteilung der radizirsten oder verkäuflichen Eigenschaft der Gewerbe, im Allgemeisnen nach den, bloß für die Provinz Destreich erfloßenen, in Böhmen nie kundgemachten Hofver ord nungen vom 22. Upril 1775, vom 20. Upril 1795, und vom 13. März 1808 benommen wurde, und nur die Apothekers Gewerbe hiervon eisne Ausname machten, indem für diese das Justizs Hof Dekret vom 19. Julius 1791 als alleinige Norm angesehen wird; so ist doch, zur Erlangung einer Einheit und Uebereinsstimmung in dem Verfahren in Polizens Gewerbssachen, folgendes als Richtschnur festgesetzt wurden.

Die Ersezung der alten, und die Erteilung neuer Meissterstellen bei Polizeis Gewerben ift in den Städten den Mas gistraten, auf dem Lande den Dominien unter der Bedins gung überlaffen, daß sie durch die vorhandenen Geseze, oder nach Zeit und Umständen erfolgenden Berordnungen, ims mer gehalten bleiben, nicht nur diese Gewerbe nicht übersezen, und ohne Noth nicht zu vermehren, sondern auch bloß tüchtis

ge Leute ju Meifterschaften anzunemen.

6. 110.

Der bei jeder Beräußerung zur Richtschnur dienende, und in keinem Falle zu überschreitende, Normals Preis ift der lezte vorige Beräußerung Berth, welcher, wenn er nicht befonders ausgedrükt, sondern entweder mit dem haus se oder den Gerätschaften gemischt, oder in gar keisnem Geldanschlage erscheinet, auf folgende Urt zu erzbeben ist:

Im ersten Falle, wo nämlich der besondere Unschlag des Gewerbes nicht erhoben werden kann, weil es immer mit dem Hause im vereinigten Werte von einem Besizer auf den andern überging, muß das Haus besonders abgeschätt, dieser Schäzungwert des Hauses von dem für das Haus und Ge-werbe zusammen bezahlten Werte abgeschlagen, und der erübrigte Vetrag für den eigentlichen Wert des Gewerbes festgesseit werden, so zwar, daß das Gewerbe wohl unter, nie aber über diesen Schäzungwert veräußert werden kann, und wenn einmal unter demselben verkauft wurde, der so hin ausgesfallene Betrag, als der künftig geltende Normal Preis, nicht überschritten werden darf.

Im zweiten Falle, wo das Gewerbe immer vereint mit den Gerätschaften veraußert wurde , ift die Bestimmung bes

Normal : Preises nach einer Abschäung der Gerätschaften auf die nämliche Urt vorzunehmen; im letten Falle endlich, wo noch nie ein bestimmter Preis, weder mit noch ohne das Haus und die Geräthschaften für das verkäufliche Gewerbe entrichtet wurde, ist eine billige Schäung der Gewerbsgerechtsame mit Rükssicht auf die Zeitverhältnisse, auf die Gattung des Gewerbes, und auf den Wert anderer gleichartiger Gewerbe das einzige

Mittel, ben Rormal : Preis des Gewerbes festzusezen.

Begenstand eines Grundbuches, weil sie auf Grund und Bosten keine Beziehung haben, doch sind darüber in den Städten und Märkten, wo Magistrate sind, bei diesen, in Dörfern aber bei den Obrigkeiten, ordentliche Vormerkungs Protokolle zu führen, und in diesen ist jedem bestehenden verkäuflichen Gewerbe ein besonderes Blat zu widmen, worauf der Besigsstand und die damit sich ergebenden Veränderungen, mit Bezies hung auf den Wert, einzuschalten, so auch alle hierauf sich beziehenden Pfandschaften ordentlich einzutragen sind. Für die Eintragung, ist eine Protokollirung: Taxe von 15 kr. für jeden Fall bewilliget.

6. 111.

Bei radizirten Gewerben ift der ganze Hauswert zu verpfunden 1), bei bloß verkäuflich en Gewerben

aber bat gar feine Berpfundung Statt.

Bei öffentlichen Feilbietungen solcher Häuser, worauf ein verkäufliches Gewerbe betrieben worden ist, soll vor der Versteigerung der besondere Nermal: Preis des verkäuflichen Gewerbes bekannt gemacht, und dieser sodann dem höchesten Unbote um das Haus zugeschlagen werden, daher die absgesonderte Versteigerung eines verkäuflichen Gewerbes nur dann Plaz greifen kann, wenn ein Käuser den Normal preis das für geben will; nur darf er nicht überschritten werden, und wenn diesen Normal preis mehre zugleich anbieten, soll die Ortssohrigkeit unter den Käusern, so wie bei Verleihung eines Perssonal Wenerbes unter den Anwerbern die Wahl haben.

Für die Zukunft wird in Rücksicht auf alle Gewerbe gur Richtschnur genommen, daß nicht nur bei Personal - Gewerben,

Der Ausdruck Berpfundung ift in Nieder Deftreich gebrauchlich, und bedeutet die grundherrschaftlichen Beranderunggebuhren.

sondern auch bei jenen, welche übertragbar sind, der Hofs und Candesstelle unbenommen bleibt, sie zu vermehren, auch vorshin nie bestandene Gewerbe zu erteilen, welche jedoch immer nur als per fonliche Gewerbe angesehen werden können; doch sollen diese Gewerbe nicht so weit vermehret werden, daß der jezt bestehende Wert derselben zu sehr herab fällt, weil sonst die Gläubiger die bisher gehabte gesezmäßige Sicherheit verlieren wurden.

6 113.

In so fern die Apotheker-Gewerbe in Böhmen bisher, zu Folge des obenerwähnten hof Dekretes von 19. Julius 1791, durchgängig als verkäufliche Gewerbe betrachtet und behandelt wurden, sind die vorstehenden Grundsäze auch auf sie anzus wenden.

In Beziehung auf diese Gewerbs - Rlaffe wird insbesons dere bedeutet:

1) daß die Verordnung vom 19. Julius 1791, als den gegenwartigen Gewerbsgrundsagen nicht entsprechend, für auf-

gehoben zu erklaren ift; daß jedoch

2) die rechtlichen Wirkungen dieser Verordnung für die Parteien in der Art aufrecht erhalten werden, daß alle, bis jum Tage der Kundmachung des Hofkangleis Dekrestes vom 25. Mai 1820 bereits verliehenen, Apotheker Gewerbe auch für das künftige als verkäuflich angesehen wers den sollen, mithin in Unsehung dieser nicht nur die früsher eingeträgenen Rechte in ihrer Kraft bleiben, sondern auch nach Kundmachung gegenwärtiger Verordnung noch Einverleibungen und Vormerkungen Statt sinden.

Davon sind nur jene, vor Rundmachung des Hofdes kretes vom 25. Mai 1829 verliehenen, aber in der Vers leihungurkunde ausdrüklich für bloß persönlich erklärten Upothekers Gewerbe ausgenommen, worauf bis zur Runds machung gegenwärtiger Verordnung noch keinem Dritsten gegen die, in der Vergleichungurkunde bezeichnete, Person eine Einverleibung oder Vormerkung in den Ifs

fentlichen Buchern bewilligt worden ift;

3) daß der Zeitpunkt der Aufhebung von dem Tage an 311 berechnen sei, wo die erwähnte Hof = Berordnung vom 25. Mai 1820 kund gemacht wurde;

4) daß jede neue Verleihung eines Upotheker : Gewerbes in Bohmen von diesem legtgenannten Zeitpunkte anzufangen, nur als per fonlich angesehen werden kann; endlich

5) daß diejenigen Eigentumer radigirter ober verkauflicher Upothefer : Bewerbe, welche die perfonlichen Gigenfchaf. ten jur Betreibung berfelben nicht befigen, fie nicht nur veraußern und verpachten, fonbern auch burch Proviforen betreiben burfen.

6. 114.

Bei Apotheker : Gewerben, fo wie bei Polizei : Bemers ben überhaupt, ift jede Bermehrung nur durch ben Lokals Bedarf bedingt 1).

Im Durchichnitt wird eine Bevolkerung von brei . bis viertaufend Geelen als zureichend fur eine Upothete

angenommen 2).

Gine Berminderung der Ungabl der Upotheten in Bien ift nicht julagig. Bei vorkommenden Gewerb : Erledigungen . ober Ueberfezungen ift auf eine zwefmäßige Dislofation binguwirken 3).

Das Apotheter . Gewerbe barf in den gefammten E. f. Staaten nicht unter die, ben Juden gur Musubung geftats

teten, Gewerbe gegablt werben 4).

Geine t. f. Majeftat haben aus Unlag eines fvegies len Kalles mit aller bochfter Entichließung vom 26. November 1833 anzuordnen geruht, bag in Sinkunft, wenn die Errichtung einer neuen Upothete notwendig gefunden und geftattet wird, jur Bergebung berfelben ftets ein Ronfurs auszuschreiben fei, bamit fur diefelben bas murbigfte Individuum aufgefunden werde. - Dach biefer allerbochften Ent. foliegung ift fich baber auf bas genauefte ju benemen 5).

S. 115.

Bei jeder Unbeimfagung eines Biener : Upothe. fer : Gewerbes ift bem Gremium die Ungeige ju machen, und erft nach Berlauf von feche Boch en vom Magistrate bem wurdigften Kompetenten biegu bas Befugniß ju erteilen 6).

3) Soffgld. vom 13. Juli 1821. 4) Soffgld. vem 26. Mai 1829.

6) Sofeil. B. v. 10. Juni 1803.

Daher murde auch im Martte Beiferedorf in Deftreich die Errichtung einer Apotheke bewilliget. Soffangld. v. 28. Juli 1823.

⁵⁾ Befanntmadung der f.f. vereinigt. Softanglei vom 30. Nov. 1833.

6. 116.

In Nieber De ftreich foll fein Berkauf einer Upo= theke, Statt finden, ohne daß davon das betreffende Domis

niumtvorläufig in Renntniß gefegt wurde 1).

Jede, mit den pharmazeutischen Individuen eines Kreises in Böhmen sich ergebende, Beränderung muß von dem Kreise arzte jährlich dem Gubernium vorgelegt werden, daber sind die Kreisärzte angewiesen, ordentliche Stand = Protokolle des sämmtlichen Apotheker: Personals zu führen 2).

III. Von den Apotheken: Provisoren.

6. 117.

Die Witwen der Apotheter, so auch die barmberzigen Bruder, muffen ihre Offizinen mit geprüften Provisoeren besegen 3).

§. 118.

Niemand kann eine Upotheke als Provifor dirigiren, der sich nicht mit einem, auf einer erbländischen Universität erhals tenen, Diplome eines Doktors der Chemie oder Magisters der Pharmazie ausweiset. Zur Ausübung dieses Rechtes in der Hauptstadt Wien muß dieses Diplom von der Wiener : Universsität ausgestellt sein 4).

S. 119.

In jenen Fallen, wo der Eigentumer einer Real Mpostheker=Gerechtigkeit nicht selbst geprüfter Apotheker ift, darf nur der angestellte Provisor den Plaz im Gremium einnemen 5).

6. 120.

Wenn ber Besiger einer Apotheke mit einer lang wierigen Rrankheit, und zwar so behaftet ist, daß er sein Gewerbe schlechterdings nicht übersehen und besorgen kann; dann muffen beim Saupt= Gremium in Wien die Vorsteher in seiner Offizin öfters nachsehen; bei den Filial= Gremien aber

2) Bohm. Gub. Ber. v. 1. Juli 1821. dto. dto. dto. v. 6. Oftob. 1815.

5) Drdnung und Gefeze für die Apotheter Gremien in Defterreich unter der Enne 5. 2.

¹⁾ Ried. Deftr. Reg. Ber. v. 15. Det. 1812.

³⁾ Sanitat = Saupt = Normativ = Rachtragpatent vom 10. Upril 1773.

⁴⁾ Ordnung und Geseze wie oben S. 31. Hoffangleide: fret v. 17. Nov 1813. Instrukt ion für Apotheker wie oben S. 2.

muß hiervon dem betreffenden Gremial = Kommiffar die Unzeige erstattet werden, welcher sodann das Erforderliche zu veranlas.

fen oder ju verfügen wiffen wird.

Finden die Vorsteher, oder der Gremial - Kommissär, daß ein Gehilfe vorhanden ist, der Treue, Tätigkeit und hinlangliche Kenntnisse, das Geschäft gehörig fortzusezen, besit, so steht es ihnen zu, diesen mit Vorwissen des kranken Upothekers indessen als Provisor anzustellen; wäre aber keiner der vorhans denen Gehilfen zum Provisor tauglich, so mussen sie dem Bessitzer anraten, einen ordentlichen Provisor zu halten; folgt er aber ihrem Rate nicht, so ist es ihre Pflicht, dieses, des Pusblikums wegen, der Behörde anzuzeigen 1).

S. 121.

Wenn der Besiger einer Upotheke stirbt, dann muffen die Borsteher der Witwe und ben Waisen mit Rat und Tat beistehen, und die Oberaufsicht über die Upotheke so lange verwalten, bis ein ordentlicher Provisor angestellt ist. Ift aber die Verwaltung der Apotheke durch den Borsteher des Filials Gremiums, oder des nächsten Kongremialen, nicht möglich, so hat der Borsteher auf so lange einen geeigneten Gehilfen hins zustellen, bis ein ordentlicher Provisor angestellt werden kann.

Die Vorsteher sollen gegenwärtig sein, wenn einem Proposofor eine Upotheke zur Führung übergeben, und er den Gehilz fen vorgestellt wird, wobei sie den Provisor sowohl als die Gehilfen genau mit den von ihnen zu erfüllenden Psichten bekannt zu machen haben. Bei dieser Gelegenheit ist auch der neu eintretende Provisor anzuweisen, sich in die gehörige Kenntniß aller obrigkeitlichen Verordnungen zu sezen, welche auf das Apothekenwesen Bezug haben 2)

S. 122.

Wenn Apothekergewerbe durch, sowohl in moralischer als scientifischer Hinsicht als tauglich anerkannte, Provisoren ausgeübt werden, so treten die letteren gang in die Rechte und Pflichten der vorigen Gewerbsbessiger ein, ohne daß dadurch für einen Provisor die Verpflichtung entspringt, sich bei dem betreffenden Gremium einverleis

¹⁾ Ordnung und Gefeze für die Apotheker : Gremien in Deftreich unter der Enns S. 2.

Instruktion für Apotheker vom 19. Juni 1834. S. 14.

2) Ordnung und Gefeze wie oben S. 29 - 30.

Instruktion für Apotheker, wie oben S. 14.

ben gu laffen, mogu nur bie, mit einem folden Gewerbe form:

lich Beteilten, verhalten werben fonnen 1).

Die Strafen der Provisoren wegen Pflichtübertretun= gen find im Urtikel von den gesezlichen Strafen 2c. (S. J. 349 2c.) enthalten.

1V. Von den Apotheken der barmherzigen Brüder, und geistlichen Korporationen überhaupt.

S. 123.

In alteren Zeiten hielten beinahe alle geistliche Korporation en eigene Hausaporheten, und die meisten

berfelben gaben auch Medifamente außer dem Saufe ab.

Die Apotheker beschwerten sich, daß in den Rlöstern, Kollegien, Konvikten, Seminarien, auch in anderen geistlichen Häusern und Spitälern eigene Apotheken gehalten wurden, daraus man die Arzneien »männiglich ohne Scheu öffentliche ausgebe und ums Geld verkaufe »so den Apothekern, als welche von ihrem bürgerlichen Gewerbe Steuer geben, und alles burgerliche Mitleiden übertragen, zu Schmälerung und Abbruch ihrer Nahrung gereiche.«

Hierauf wurde allen Klosterleuten zc. verboten: »einige Urznei Jemand andern weder heimlich noch öffentlich« aus ihren Apotheken zu verkaufen. Doch blieb ihnen unverwehrt, aus ihren eigenen Apotheken die Ihrigen mit notdürftigen

Urgneien ju verfeben 2).

S. 124.

Spater wurden alle Privat = Upotheken der Klöfter an jenen Orten, wo burgerliche Upotheken vorhanden waren, ganglich aufgehoben: jedoch erhielten die barm hergisgen Bruder und Elifabethinerinnen die Erlaubniß, ihre eigenen Upotheken beizubehalten, damit sie die, in ihren Hausern befindlichen, Kranken mit den nötigen Medikamenten versehen konnten, nicht aber, selbe anderweitig zu verkaufen 3).

1) Ried Deft. Reg. Ber. vom 14. Gept. 1828.

3) Sofd. v. 25. Mai, kund gemacht in Bohmen, den 11. Juni 1770.

²⁾ Destreichische Upotheker: Ordnung v. 8. Mai 1644 und 14. Okt. 1713. §. 31. (bearbeitet nach den früheren Upotheker: Ordnungen vom 12. Jan. 1564 und 15. Jan. 1602.)

Ueber die, von den fammtlichen bürgerl. Apothekern in den f. Prager Städten bei Gelegenheit der angesuchten Bekräftigung und Verbesserung ihrer Privilegien, für sich, und

S. 125.

Enblich murde ben Barmbergigen gestattet, Upothe-

im Namen der im Lande befindlichen Apotheker, unter andern wegen den, von verschiedenen Stiftern, Kollegien und Klöstern durch Ausgebung der Arzneien ihnen an ihrem bürgerlichen Gewerbe verübten, schädlichen Beeinträchtigungen eingebrachte Beschwerden, und den daher bewirkten Berbot, Dieses den Geistlichen unanständigen Handels ift, in Gleichförmigsteit dessen, was bereits unterm 5ten Juli 1747 in Mähren deßhalb festgesetet wurde, auch für Bohmen verordnet wors

den , wie folget :

In denjenigen Städten, mo mohl eingerichtete und mit allen versehene burgerliche Upotheten fich befinden, ift den Weift lichen, fie mogen fein, mer fie wollen, die öffentliche oder heimliche Berkaufung der Medikamente feinesmegs er: laubt, fondern ift denfelben folder Berkauf unter mas Ramen und Bormande es immer fein mag, ganglich unterfagt, wovon jedoch die barmherzigen Bruder ausgenommen find. Auch ift den übrigen Beiftlichen in dergleichen Städten ibre eigene Apotheten, doch nur ju ihriger und der ihrigen Rotdurft zu halten, auch daraus Urmen und Rotleidenden die Medifaniente umfonft ju geben, nicht verwehrt. Dabei mird auch verordnet, daß alle burgerliche Apotheter des Jahres zweimal, in der f. Sauptstadt durch die medizinische Fakultat nach der bisher üblichen Urt, im Lande aber von einem Rreis= und Stadtphifitus, ob felbe mit guten Meditamenten verfeben find, jedoch ohne Entgeltung und die fonft gewöhnlich gemefenen Mablzeiten oder Mequivalenzien, als melde ausdruflich verboten find , vifitiret, und hieruber der Bericht er: stattet merden foll. Da hingegen mird gestattet , daß auf dem Lande und in Stadten, wo feine mohl eingerichtete und mit allen Erforderniffen verfebene Upotheten vorhanden find, aus den da befindlichen geiftlichen Apotheken jum Beften der in der Nachbaricaft mobnenden Landes : Inwohner die Medita= mente verkanfet merden konnen, dergestalt jedoch, dag in den geiftlichen Upotheten, woraus man Medizinen zu verfaufen antragt, der dabin anzustellende Apotheter durch die Kreis: ärzte allemal ordentlich gepruft, und derfelbe bei dem fonigl. Rreisamte vereidet, dann auch folche Upotheten von den Rreibargten jahrlich zweimal vifitiret, und darüber dem fonigl. Areisamt der Bericht erstattet merden foll. (Sofretfript Bien vom 4ten Juli 1748, und in Bobmen fund gemacht den 20. Mai 1750.)

Da dem allerhöchsten Verbote zuwider, von Seiten der geistlichen Apotheken Medikamenten verkaufet wurden; so wurde, um diesen Unternemen Ginhalt zu tun, obiger Verbot mit dem Beisage erneuert, daß der Uebertreter für einen jeden dergleichen Fall mit einer Geldstrafe von 100 Schok Meißenisch, wovon die Hälfte dem Denunzianten, die andere

Provisoren angustellen. (Rachtrag. Patent jum Ganistät haupt: Normativ v. 10. Upril 1773).

Salfte aber zu Sanden des Urmenhauses zu erlegen mare, angesehen merden foll (Berordnung in Bohmen

vom 19ten Februar 1751.)

Nachdem beständig die Beschwerden von der Dediginischen Fakultat mider die Beiftlichkeit, in Betreff der ftrafmäßigen lebertretung der allerhochsten Gefege megen der Mediginals Ordnung, einlangten, daß nicht mohl zu erachten, wie man fich diefen f. f, im gangen Lande bereits in den Jahren 1748 und 1752 fundgemachten Ordnungen entgegen gu bandeln, und die darin ausgemeffene Bestrafung fo frevelhaft außer Ucht ju laffen erfrechen moge; es ware denn , daß der von dem verbotenen Urzeneivertaufe abfallende Dugen die ofter nach. gefebene, als erequirten Strafen überwiege; fo murde befob. len, ohne Beitverluft obangeführte, obschon im Lande Eund= gemachte, bishin aber fo menig zur pflichtmäßigen Beobachtung gebrachte f. E. die Medizinal : Ordnung betreffende Generalien mit dem ausdruflichen Bufage gu republigiren, daß in Sintunft jeder Uebertreter derfelben mit der , in folden bestimmten, Strafe pr. 100 Dufaten unnachsichtlich, und mit noch harterer Strafe merde belegt merden. (Bubernial: Ber: ordnung in Bohmen im Marg 1762.)

Es haben Ihro Majestät das Gesuch der Prager burgerlichen, und Landapotheker wider die von den mit Privatossizinen versehenen Klöstern, durch heimlichen Berschleiß der Arzeneien unternommene, Beeinträchtigungen mit dem gna-

digften Befehle berabgegeben :

Die Beschwerdführer seien mit ihrem wider die ergangene Entichliefung laufenden Gefuche, megen ganglicher Ginftellung sowohl der gur eigenen Rotdurft gu haltenden geiftlichen Upos theten, als des, den barmherzigen Brudern jum Behufe Der gu unterhaltenden Rranten aus ihrer Upothete einbestandenen freien Berkaufs der Urzeneien zwar abzuweisen, dagegen aber auch über die in Sachen untern 4. Juli 1748, und 15. April 1752 ergangenen Berordnungen, fo wie über die unverbruche liche Beobachtung der Mediginal . Ordnung ftets fefte Sand gu halten, folgbar nicht allein den Upothefern in allen ans jugeigenden Fallen einer ermeislichen Beeintrachtigung den fdleunigsten und mirtfamften Beiftand gu leiften, fondern auch von den llebertretern die angemeffene Strafe unnachfict. lich exekutivisch einzutreiben, und insonderheit auf die in der Beschwerdschaft benannten Beiftlichen, durch die Behörden ein obachtfames Auge tragen laffen, (Sofdefret vom 15. Upril 1768.)

Der g. 8. des Gesundheitordnung Machtrags, v. J. 1773 verbietet den Verkauf der Arzeneien aus den klösterlichen Apotheken bei 100 Dukaten Strafe, jedoch wurde gestattet, aus den zu ihrem eigenen Gebrauche beigeschafften, hausavotheken der Klöster die Arzeneien öffentlich um Bezahlung oder Die Upotheken der barm bergigen Bruber erhielten fpater noch manche Begunftigungen. Gie find noch gegenwärtig keiner Erwerbsteuer zu unterziehen i).

Die Provisoren derselben find, hinsichtlich der Entrichtung ber Inkorporation : Tare und der jahrlichen Beitrage, gleich den übrigen Upothekern und Provisoren zu behandeln 2).

Die Aufdingung und Freisprechung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge, ist bei den barmberzigen Brüdern, wie sie in anderen Apotheken üblich ist, nicht zuläßig; dagegen aber muffen diese Individuen allen jenen Prüsfungen unterzogen werden, welche die bestehenden Geseze für Apotheker- Gehilfen und Lehrlinge vorschreiben 3).

unentgeldlich abzugeben, mann in dem Orte felbst oder in den benachbarten Gegenden auf eine Entfernung von 2 Meilen, keine weltliche Apotheke vorhanden mar, aber unter nachstehenden Ausdruken und Bedingnissen, als:

1tens. Daß die Klöster oder geistliche Gemeinden, und zwar unter einer Strafe von 100 Dukaten, auf dergleichen zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Apotheken keinen Provisfor, der nicht von einer erbländischen Universität vorläufig

eraminirt und approbiret worden, anftellen,

2tens. daß die zu folden Apotheten angestellten weltlichen oder geistlichen Provisoren, bei schwerer Strafe, fich von aller Prax außer dem Kloster oder außer ihrem geiftlichen Saufe, wenn sie auch selbe unentgeldlich leiften wollten, enthalten, daß

3tens. dergleichen geiftliche Apotheten, fo wie die meltlichen, der gewöhnlichen Bisitazion durch die Behörde unterworfen feien, und nach den übrigen, für die weltliche Apo-

theten bestimmten Gefegen behandelt merden, daß

4tens, an jenen Orten, wo nach dieser Besugnist eine geistliche oder weltliche Apotheke besteht, den daselbigen Lanzesphistern, Bundarzten und Badern bei gemessener Geldsoder Leibesstrafe, einige wie immer Namen habende Arzneien um Bezahlung, oder auch unentgeldlich auszugeben verboten sei, und endlich

5tens. diese Befugniß den Klöstern und geistlichen Gemeinden nur in so lange zustehen solle, bis sich ein wettlicher Apotheter zu Errichtung einer öffentlichen Apothete in dem betreffenden Orte oder Bezirke herbeilassen, und die hierzu erforderliche Befugniß durch die Behorde bewirken werde, in welchem Falle sodann bei erlöschender Ursache diese der Beistlichkeit zugestandene Besugniß, auch das Necht selbst aufzuhören haben. (Hofdekert vom 8. Juli 1774.)

(Bergl. John's Med. Gefeg-Lerifon. B. 1. G. 72-78.)

¹⁾ Doffyl. Det. v. 6. Febr. 1823.

²⁾ Bohm. Gub. Ber. v. 28. Oft. 1825.

³⁾ hoffangl. Def. v. 14. Jeb. 1822.

V. Bon den Apotheker : Gremien.

1. 3m Ullgemeinen.

S. 126.

Die Gremial=Bereinigungen der Upotheker find eben fo alt, als die der handwerks = Innungen überhaupt.

Nach den Upotheker = Ordnungen Kaiser Ferdi= nands 1. (von 12. Jan. 1564) und Rudolphs II. (v. 15. Jan. 1662) wurde für Wien und das Erzherzogtum Destreich, unter Kaiser Ferdinand III, eine neue Apotheker= Ordnung bearbeitet, und am 8. Mai 1644 kund gemacht. Dieselbe erhielt dto. 14. Okt. 1713 so wie im Jahr 1744 die landesfürstliche Bestätigung.

In die fer wird vorgeschrieben, daß in Bien nur gehn burgerliche Apotheken, und nicht mehr, weder öffentlich noch verborgen gehalten werden sollen (§. 1), und daß das Examen der Apotheker praktisch durch die medizinische Fakultät mit Zuziehung zweier geschikter Apotheker, darunter allzeit des Seniors aus ihren Mittel, vorgenommen werden soll.

(S. 2 und 3.)

Diefes Mittel ber Upothefer murde fpater Gremium

genannt.

Die Apotheker, weil sie geringer an Zahl waret, als die Chirurgen, konnten ihre Gremial = Zusammenkunfte, zu Folge des Nachtrag = Patentes zum Sanit. Haupt= Normale ddo. 10. April 1773 J. 16 allezeit in der Haupt= stadt des Landes halten.

In Bohmen, welches Königreich ddo. 24. Juli 1783 eine eigene Medizinal: und Apotheker- Gremial= Ordnung erhielt, durfte nur ein einziges Apotheker- Gremium unter dem Vorfize des zeitigen medizinischen Dekanes

du Prag bestehen 1).

6. 127.

Das Wiener=Upotheker=Gremium und beffen Filial=Upotheken in den Borstädten Wiens wurden, wegen der zur k. k. Urmee abgelieferten une chten Me dikamente von Weiland S. M. Raifer Jojeph II. für aufgehoben erklärt, und jedem ordentlichen Upotheker gestattet, in oder vor der Stadt eine Upotheke errichten zu dürfen 2).

^{. 1)} Böhm. Gub. Berord. v. 11. Marg 1784. do. do. do v. 24. Janner 1800.

²⁾ Sof. Entidl. v. 31. 2lug. 1782.

Beboch mar feine neue Upothete, ohne vorausgegangene

Untersuchung von Seite ber Fakultat ju öffnen 1).

Bald darauf wurde das Gremium in Wien wieder reft aurirt, blieb aber bloß auf die dortigen Upotheker beschränkt. Die Landapotheker erhielten eine besondere Instruktion in Bezug auf die Aufname und das Freisprechen der Lehrlinge 2).

Im Jahr 1796 wurde bie Gremial = Berfaffung ber

Upothefer wieder bergeftellt 3).

§. 128.

In allen Provinzen vereinigten sich die Apotheker in Gremien. Die Gremial=Instruktion vom 2. Juni 1796 wurde überall als Morm angenommen. Im Jahr 1808 ddo. 3. Nov. erneuert und vervollkommt, bildet sie noch gegenwärstig die Basis aller Apotheker: Gremialordnungen der Monarchie.

Die neueften Bestimmungen in Bezug auf Die

Upothefer : Gremien find folgende :

2. Errichtung von Upothefer=Gremien in allen Rreisen der f. f. Staaten 4).

§. 129.

In Berüksichtigung, daß durch die Einführung von Apotheker = Filial: Gremien in jedem Kreise der Provinz, und durch die jährliche Beiziehung wenigstens eines Abgeordneten aus jedem Kreise zu der Haup tie Gremial. Bersammlung in der Hauptstadt, eine größere Gleichtörmigkeit in dem Apothekerwesen erzielet wird; daß ferner alle diesen Gewerbsstand betreffenden obrigkeitlichen Berordnungen durch die Kreis. Vorsteher schneller verbreitet; daß endlich bei dieser Einrichtung die Lehrlinge der Apotheker bes flachen Landes einer Hauptprüfung bei dem Gremio der Hauptstadt unterzogen werden können, wodurch die Lande Apotheker veranlaßt werden, ihren Zöglingen eine bessere Aussbildung zu geben: sindet man in jedem Kreise der Proping die Errichtung solcher Filial= Gremien anzuordnen.

Diese Gremien fteben unter ber unmittelbaren Leitung bes Kreisamtes, fie erwählen ibre Borfteber aus ben Gremial.

¹⁾ Dof= Entschlev. 2. Nov. 1782. 2) do. do. v. 24. April. 1794.

³⁾ do. do. b. 2 Juni 1796.

⁴⁾ Softgl. Det. an fammtl. ganderftellen. v. 17. Dev. 1831.

Mitgliebern, und find verpflichtet, einen Apotheker zu der Haupt = Gremial = Versammlung in der Hauptstadt der Provinz abzuordnen. Jedoch steht es jedem Apotheker der Provinz, wenn er auch nicht Abgeordneter seines Kreises ift, frei, bei dieser Versammlung zu erscheinen.

Den Schluß tiefer Verordnung macht die, bereits im 5. 66 angeführte Vorschrift in Bezug auf die Aufname und

das Freifprechen der lebrlinge.

Spater wurde folgende Abanderung bekannt gemacht:

S. 130.

Geine E. f. Majeftat baben über die allerbochft bezeich= nete Berufung ber Apothefer bes Babowicer = Rreifes gegen die Abfendung eines Apotheters gur jahrlichen Berfamm= lung des Upotheter = Saupt = Gremiums in Lemberg, allerbochfter Entichließung vom 19. Dezember 1833 allergnadigft zu befehlen gerubet, es babe bei der, durch 5 of fan j= lei = Defret vom 17. Dov. 1831 angeordneten Errichtung von Apotheker . Gremien in einem jeden Rreife fortan ju verbleiben, und fei baruber ju machen, bag biefer Borfdrift genau nachgekommen werbe. - Bas aber die zugleich angeord= nete Prufung und Freifprechung ber Upotheter : Lebrlinge nach vollendeter Lebrzeit in der Sauptstadt, und die Beimohnung eines Apothekers aus jedem Kreife bei ber jabrlich in der Sauptstadt abzuhaltenden Saupt = Gremial = Berfammlung betrifft, fo fei es in Galigien bem freien Willen der Upotheter ju überlaffen , ob fie ihre Lehrlinge bei bem Rreis : Gremium, oder bei bem Gremium in der Sauptftadt, gemäß ber allgemein bestehenden Borichrift, wollen prufen und freisprechen laffen, wie auch, ob ein Rreis : Upothefer ber jabrlichen Gre: mial = Berfammlung ju Cemberg beimohnen wolle oder nicht 1).

6. 131.

Hierauf wurden in der Provinz Destreich unter der Enns, nebst dem Avother- haupt Gremium in Wien, in jedem der vier Kreise ein Filial- Gremium errichtet, und fur dieselben nachstehende Ordnung festgeseit:

¹⁾ Soffg I. Det. an das galigifche Gubernium v. 31. Dez. 1833.

3. Ordnung und Gesete für das Apotheker Grez mium der k. k. Haupt= und Residenzstadt Wien, und für die Filial: Gremien der vier Kreise in Destreich unter der Enns 1).

§. 132.

a). (1). Bon bem Saupt = Gremium.

f. 1. Das Gremium ber Stadt Wien ift als bas Saupt-

Gremium ju betrachten.

g. 2. Dieses Gremium besteht aus zwei Vorstehern und allen Apothekern der inneren Stadt und der Vorstädte, die eine öffentliche Apotheke entweder als Personal - oder Real-Vesiger, oder als Pächter, entweder selbst oder mittelst eines Provisors betreiben; dann aus dem Apotheker im Neuler che nofelde.

In jenen Fallen aber, wo der Eigenthumer einer Reals Upotheken : Gerechtigkeit nicht felbst geprüfter Upotheker ift, barf nur der angestellte Provisor den Plag im Gremium eins

nemen.

s. 3. Zwischen den Apothekern in der inneren Stadt und ihren Borstädten, so wie auch zwischen den Besigern einer rasdigirten oder verkäuflichen Apotheke, und senen, welche diesels be bloß in Folge eines Personal = Besugnisses betreiben, ist kein Unterschied, sondern seder von ihnen hat beim Gremium den Plaz einzunemen, der ihm von der Zeit an gebühret, als er eine öffentliche Apotheke angetreten hat; die angestellten Provisoren aber erhalten ihren Gremial = Plaz nach den wirkslichen Apothekern, und unter sich nach der Zeit, als sie eine Provisor Stelle ordnungmäßig übernommen haben.

S. 4. Es find jahrlich vier Saupt- Gremial-Berfammlungen abzuhalten, und zwar jedes Mal an dem Diensttage, der nach

jeder Quatember : Woche fallt.

Ist an diesem Tage ein Feiertag, so hat die Versamme lung den nächst darauf folgenden Tag Statt zu finden. Bei diesen Versammlungen haben alle Wiener-Apotheter, Pachter und Provisoren zuverläßig zu erscheinen, und sollte der eine oder der andere durch wichtige Grunde davon abgehalten wers den, so hat er bei Zeiten hiervon den Vorstehern die Unzeige

¹⁾ Med. Jahrbucher. Bien. Band 17. S. 5 und 176 ic. Sofdetret v. 17. Nov. 1831.

gu machen, und einen fandhaltigen Grund feines Musbleibens anzugeben.

S 5. Das Gremium ober der Berfammlungort in Wien ift immer in der innern Stadt bei dem Borfteber; weß=

wegen einer berfelben bafelbft ju wohnen bat.

J. 6. Muß bei jeder Bersammlung des Haupt: Gremiums der Notar der medizinischen Fakultät beigezogen werden, welcher als Gremial-Kommissär bei den Bersamm=

lungen den Borfig führet.

J. 7. Die Bor fteber bes Gremiums werden von den gesammten Mitgliedern im Beisein des Notars der medizinischen Fakultät, als Gremial-Kommissäre, mittelst verschlossener Bahlzetteln gewählt, wo sodann, im Falle dabei einige Unstände obwalten sollten, die Unzeige an den Magistrat zu geschehen hat.

J. 8. Die einmal gewählten Borfteber haben in ihrem Umte, wenn fie den vorgeschriebenen Pflichten vollkommen ent=

fprechen , burch drei Jahre gu verbleiben.

Vor dem Ende des dritten Jahres muß sodann eine neue Wahl vorgenommen werden, wobei es jedoch keinem Unstande unterliegt, die durch drei Jahre gewesenen Vorsteher wieders

holt zu mablen.

S. 9. Bei der Ubtretung einer verkäuflichen Upothete, oder Seim fagung eines Personal-Befugniffes find die dieß-fälligen, in Gewerbssachen ergangenen, höchsten Berord-nungen genau zu beobachten.

g. 133.

b. (II). Bon ben Filials Gremien.

S 10. In je dem Rreife von Oftreich unter der Enns

hat ein Filial = Gremium gu befteben.

J. 11. Jedes solche Filial : Gremium besteht aus einem Vorsteber, aus einem Stellvertreter desselben, und allen Upotheken : Besizern, Pächtern und jenen Provisoren, welche in einer öffentlichen Upotheke jenes

Rreifes angestellt find.

J. 12. Ist eben so, wie bei dem Haupt-Gremium, kein Untersichied zwischen den Apotheken = Besizern, sie mögen das Gewerbe in Folge seiner Real = Eigenschaft oder seiner Räuflich= keit, oder als persönliches, oder aber pachtweise betreiben, und es gilt von der Rangordnung unter den Mitgliedern der Filial-Gremien das, was bei dem Haupt-Gremium erwähnt worden ist.

J. 13. Goll bei jedem Filial Gremien jahrlich wenigstens eine haupt ver sammlung, und zwar 14 Tage, ober wenn es die Berhältniffe der Dislokation oder andere wichtige Umstände erheischen, auch noch früher als 14 Tage, vor der Versammlung des haupt : Gremiums in Wien, welche im Monate Gemptem ber abgehalten wird, Statt haben.

S. 14. Jeder Versammlung des Haupt : Gremiums in Wien können die Vorsteher der Filial : Gremien, oder in Verstinderungfällen deren Stellvertreter, oder andere Upotheker aus den Kreisen, als Abgeordnete beiwohnen. Es bleibt aber auch jedem Land : Apotheker unbenommen, den Sizungen des Haupt.

Gremiums beiguwohnen.

J. 15. Jeder Gremial : Versammlung eines Filial = Gremiums muß derjenige Diftrifts = oder Kreisarzt beigezo gen werden, in deffen Sanitat Diftrifte der gewählte Gremial : Vorsteber seinen Six hat. Der Distrifts = oder Kreis arzt hat als Grem ial : Kommiss für bei dieser Versammlung den Borst zu führen.

6. 16. Der Berfammlungort ber Filial : Gremien

ift bei dem Kreis : Gremial : Borfteber.

J. 17. Die Wahl bes Borftebers geschieht im Beisein bes jeweiligen Gremial Kommisars durch sammtliche Mitglieder eines Filial = Gremiums durch Wahlzettel. Jedes Mitglied des Gremiums hat daber zu dieser Wahl den Namen desjenigen, auf welchen seine Stimme fällt, so wie den Namen eines Substituten bereits schriftlich mitzubringen; das öffentliche Sammeln und Aufschreiben der Stimmen bei der Gremial-Versamms lung selbit, wodurch sehr oft der ganze Zwek einer strengen Wahl vereitelt wird, ist nicht gestattet. Ein jeder im Kreise besindeliche Apothefer, mit Ausname der Provisoren, kann zum Borsteber eines Filial: Gremiums seines Kreises gewählt wers den. Sollten sich bei dieser Wahl Anstände zeigen, so ist davon die Ortsobrigkeit ober das Kreisamt in Kenntniß zu sezen.

J. 18. Der von einem Filial & Gremium gewählte Borsfeber und beffen Substitut haben, wenn fie ihre Pflichten vorschriftmäßig erfüllen, wie die Borfteber bei dem haupts Gremium, drei Jahre in ihrem Umte zu verbleiben. Bor Ublauf des dritten Jahres wird dann zu einer neuen Bahl geschritten, wobei jedoch der früher bestandene Borfteber und

beffen Gubititut abermals gewählt werden tonnen.

S. 19 Die Apotheter find unmittelbar den Dagiftras

betreffenden Diftri Ets = Urgten, jeder nach der Berfaffung und instruktionmäßigen Wirksamkeit untergeordnet, in zweiter Instanz aber den betreffenden E. E. Kreisamtern.

6. 134.

C. (111). Pflichten der Borfteber des Saupt= Gremiums und der Filial-Gremien.

J. 20. Die Vorsteher, als ordentliche Vorgesette, muffen sowohl die Gremial-Ordnung, als auch die gemeinschafte liche Einigkeit der Mitglieder zum Bohle des Publikums ershalten, sie muffen die Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern oder zwischen einem Mitgliede und seinen Gehilfen oder Lehrling entstehen, freundschaftlich untersuchen, und nach Villigkeit entscheiden. Läßt es sich auf diese Urt nicht tun, dann fordert es ihre Pflicht, solche Fälle der gehörigen Behörde anzuzeigen, um von da aus die Entscheidung und den Spruch zu erwarten.

6.21. Debft einer genauen und verläßlichen Sammlung aller, auf bas Upothefermefen Bezug nemenden, Ganitat = Ber= ordnungen baben die Borfteber drei Protofolle gu führen, eines fur die Mitglieder des Gremiums, eines fur die Gebilfen und eines fur die Lebrlinge. 3m erft en muß in buchftablicher Ordnung von jedem Mitgliede ber Bu = und Taufname vorfommen, bann ber Stanbort, bie Beit des erhaltenen Drufung = Diploms, die Beit des Untrittes bes Gewerbes, und bes Eintrittes in das Gremium. Im ; weis ten muß in derfelben Ordnung der Bu= und Saufname des Gebil. fen angezeigt fein, dann der Standort, Geburtort, das Ulter und bie Religion, die Zeit bes Gintrittes und die Beit bes Mustrittes aus dem Dienfte; im britten der Bu = und Sauf. name bes Lehrlings, des Lehrherrn, ber Standort, Geburtort, bas Alter und die Religion, ber Tag der Aufname in bie Lehre, die Damen jener, die bei der Mufname gegen= wartig waren, ber Lag ber Freifprechung, die Mamen berjenigen, die den Lehrling geprufet, und zu einem Upotheter = Bebilfen tauglich erflaret baben.

J. 22. Muffen die Borsteher des Haupt : Gremiums und der Filial : Gremien die Gremial : Einkunfte sorgfältig verwahren, ordentlich in ein Protokoll eintragen, das für verantwortlich sein , und sowohl über diese, als auch über die Gremial = Ausgaben, jährlich, und zwar beim Haupt :

Bremium gur Beit ber, im erften Quartale jebes Jahres abgubaltenden, bei ben Kilial = Gremien aber im Monate Geptem= ber abgehaltenen, Sauptversammlung richtige Rechnung über Empfang und Musgabe bes verfloffenen Jahres legen, folche mit ben geborigen Beilagen bestätigen, unter bem Borfige bes Gremial = Rommiffars der gangen Berfammlung umftandlich vortragen, und wenn feine Unftande oder Ginmendungen gemacht werden, fie, vom Gremial = Rommiffar und ben Borfte= bern und von allen anmefenden Mitgliedern unterfertiget, langftens vier Wochen nach abgehaltener Gremial : Berfammlung, und zwar in Wien bem Stadt . Magiftrate, auf bem Lanbe aber dem betreffenden Kreisamte gur Umtshandlung übergeben. Die Gremial Raffe felbft muß ftets in der Wohnung bes Borftebers aufbewahret, und beim Saupt = Gremium mit zwei verschiedenen Ochloffern, mogu jeder der zwei Borfteber feinen eigenen Golugel bat, bei Gilial = Gremien aber bann unter die Gegenfperre gefegt fein, wenn der Gremial = Rom= miffar ober ber Gubstitut bes Borftebers im Bobnorte bes fexteren feinen Gig bat, ober bavon nicht weit entfernt ift.

S. 23. Bei der Gremial - Berjammlung haben die Bor- fteber folgende Gegenftan de in Berhandlung zu nemen:

bei bem Personal = Stande der Gremial = Mitglieder, fo wie der Gehilfen und Lehrlinge vorgefallenen Derans der ungen in gedrängter Kurze anzugeben.

2. Alle im Einreichung = Protokolle in der benannten Zeit vorgekommenen Berhandlungen in einer kurzen lleberficht den Unwesenden bekannt zu machen, die erlaffenen Berordnungen aber nach ihrem ganzen Inhalte vor-

zulesen.

3. Bei Filial- Gremien ift ber Stand ber Gremial-Raffa, mit Rufficht auf das Ergebniß am Schluße des lezten Gremial > Jahres, zur Kenntniß zu bringen, die Einhebung der dießichrigen Gremial = Empfange, fo wie die Ein-

treibung der Musstande, ju vermitteln.

4. Die Beilegung der zwischen den Mitgliedern des Gremiums allenfalls vorgekommenen Uneinigkeiten und
Bebelligungen, in so weit nämlich ihre Beseitigung
nach dem Wirkungskreise des Gremiums zuläßig ift, zu
veranlassen, jene Unstände aber, welche eine Verfügung
vom höheren Orte erheischen, grundlich zu erheben, um

fodann die betreffenden Beborden jum Behufe ber Umts-

handlung in Unfpruch nemen gu fonnen.

5. Die Beratschlagung, auf welche Weise die ohne Verschulden ver unglütten Mitglieder des Gresmiums oder die hilfbedürftigen Witwen und Waisen ehes maliger Kongremialen, wohl auch, wie bedrängte und versdienstlos gewordene Upotheter = Gehilfen zu unterstüzen, und wie überhaupt die disponible Gremial = Barsschaft auf die nuzbringenoste Urt zu verwenden sei.

6. Die Wahl oder Bestätigung der Gremial = Bor= steher, so wie von Seite der Filial = Gremien die Bes sprechung über die zur Haupt = Gremial = Bersammlung

Ubzuordnenden.

7. Sind die jur Aufname und jur Prufung, dann bei den Filial - Gremien jur Borprufung bestimmten le brlinge vorzustellen, und es ift deren Aufname, Prufung

oder Borprufung vorzunehmen.

Iung wird sowohl von Seite des Haupt Gremial Dersamms lung wird sowohl von Seite des Haupt Gremiums als auch von den Filials Gremien ein ordentliches Sizung Protos toll geführet. In diesem sind vorerst die Namen der Unwessenden zu verzeichnen, auf der einen Spalte des Bogens die verhandelten Gegenstände, auf der Nebenspalte aber das hiers über Beschloßene oder Beranlaßte anzugeben; jedem Gegenstände ein eigener Absaz zu widmen, und lezterer durch fortlaufende Zahlen ersichtlich zu machen.

Bei den aufgenommenen geprüften oder vorgeprüften Lehrlingen muß jedoch bemerkt werden, ob fie die vorges schriebenen Eigenschaften besigen, und ob bei denselben alles basjenige genau beobachtet wurde, was die Gremial Dronung

in diefer Beziehung vorschreibt.

J. 25. Nach geschloffener Gremial = Berfammlung ift das Sigung = Protokoll von dem Gremial-Kommiffar, von den Bor= ftebern und allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen,

und bei ben Gremial = Uften aufzubemahren.

J. 26. Wenn von einer Behörde, oder der medizinischen Fakultat, an das Gremium ein Unftrag gelangt, so muffen bei dem haupt schremium die Vorsteher vhne Verweilen die Gremial Mitglieder zur Versammlung einladen, das Aufgestragene kund machen, und sogleich in Vollziehung zu bringen trachten.

Bei ben Filials Gremien hat ber Borfteber die Rundmas

chung folder Auftrage mittelft Aurrende, ober auf eine ans bere paffende Urt, zu veranlaffen. Jede Berzögerung ober Nichtbefolgung fällt den Borftebern allein zur Last, es wäre denn, daß sie nach gemeinschaftlicher Beratung für nötig fänden, eine Borftellung zu machen.

9. 27. (3ft enthalten im Urtikel von den Provis

(oren §. 120).

J. 28. Eben so muffen bei ben Haupt » Gremien die Borssteher jene Gremial » Glieder vorrusen und ermahnen, welche zum Nachteile des Publikums ihre Gewerbe vernach läßisgen. Bei den Filial = Gremien sollen derlei Mitglieder dem Gremial-Kommissär zur Ermahnung angezeigt werden; fruchtet diese Ermahnung nichts, so ist die weitere Unzeige vom Borssteher oder Gremial-Kommissär an die betreffende Behörde zu erstatten.

J. 29 und 30. (siehe den Artikel von den Apo-

thefer. Provisoren S. 121).

G. 135.

d. (11). Pflichten ber Upotheken : Besizer, Pach ter und Provisoren.

§. 31 — 42. (fommen unter verschiedenen Urtitein §§. 62, 74, 102, 295, 313 — 316, 331 vor).

(v). Pflichten der Gehilfen. §. 43 - 48. (f. d. 2lrt v. d. Gehilfen §. 75).

(v1). Bon ben Lehrlingen. 6. 49 — 64. (f. d. Urt v. d. Lehrlingen §. 61).

§. 136.

e. (vii). Bon ben Gremial-Gebühren.

S. 65. Da es zur Bestreitung des Honorars für ben Gremial=Rommissär und die Lorsteher, bann zur Besoldung eines als Unsager dienenden Individuums, so wie für Gerichtse Taxen, Kanglei: Spesen, Postgeld zc. nothig ist, daß sowohl das Haupt = als die Filial = Gremien gewisse Einkunfte haben, so wird zur Dekung derselben Nachfolgendes festgesett:

Es foll in der Hauptstadt jeder Upotheker, der als Eigentumer oder Pachter einer Upotheke von dem Gremium aufgenommen wird, bei feiner Einverleibung bie Gumme von und auf dem lande 25fl. C. M. ju der respektiven Gremial:

Raffe entrichten.

J. 66. Soll jede Wit we, wenn sie nach dem Ableben ihres Chegatten die Apotheke fortführt, in der Hauptstadt 50 fl. C. M., in den Provinzialstädten 25 fl. E. M., und auf dem Lande 15 fl. C. M. zu der Cassa desjenigen Gremiums erles gen, zu welchem die Apotheke gehört. Diese von den Witwen zu bezahlenden Gebühren gelten ein für allemal, und sie haben weiter nichts, als den im folgenden Paragraphe zu bestimmens den jährlichen Betrag, zu entrichten, wenn gleich in der Persson ihres Provisors eine Veränderung vorgehen sollte.

§. 67. Wenn es sich zwei Monate vor Ablauf eines jeben Jahres zeigen sollte, daß der Bedarf für die Ausgabe desfelben Jahres durch die eingegangenen Einverleibung-Gebühren
nicht gedekt wäre: so haben die Vorsteher das, zur Bestreitung
bieser Ausgaben nötige, Quantum durch Repartition von den
sämmtlichen Gremial-Gliedern mittelst Konsignation einzubringen, wobei aber die Gehilfenzahl als Basis anzunemen ist.

J. 68. Die Borsteher haben mit Ende eines jeden Jahres in ber Hauptstadt dem Magistrate und auf dem Lande den Kreisämtern die, sowohl mit erstgedachter Konsignation als auch einem Berzeichniß der Einverleibung Bebühren, so wie mit sammtlichen Ausgab = Quittungen belegte, Berechnung vorzulegen.

5. 69. Die gewöhnlichen Musgaben eines Gremiums follen

in folgenden bestehen.

a) Jährliches Honorar für den Kommiffar des Haupt-Gremiums 100 fl.

b) Jahrliches honorar fur jeden Borfte ber besfelben 50 fl.

c) Besoldung für einen Gremial = Un sager jahrlich 10 fl. Bei den Filial : Bremien bezieht:

a) der Gremia 1 = Rommiffar jabrlich 40 fl.

b) der Borfteber 25fl.

Dagegen haben sowohl bei dem Haupt = Gremium als bei den Filial = Gremien alle vorkommenden Geschäfte und Prüfunsgen ohne weiteren Bezug von Gebühren zu gesschehen.

f. 70. Sammtlichen Gliedern, sowohl des haupt siemiums als der Filial Sremien, wird die genaue Befolgung dieser Ordnung nachdruklich eingeschärft, und es haben die Borfteber der Gremien über die punktliche Beobachtung derselben forgfältig und unter ihrer eigenen haftung zu machen, und es ist jedem aufgenommenen Mitgliede ein gedruftes Erempplar dieser Gremial = Ordnung bei der Aufname zu übergeben.

Uebrigens haben sich sowohl die Apotheker als ihre Gehilfen die Vorschriften der & . 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 119, 120, 121, 122, 123 und 124, Etraf Gesezbuches II. Thl. immer vor Augen zu halten.

Much ist (nach S. 42) diesen Vorschriften sonst in Allem und Jedem nach der bestehenden In strukt ion für Up op theker von 19. Juni 1834 (in 35 Paragraphen) zu bes nemen 1).

4. Ordnung und Gesete für die Apotheter-Gres mienin den übrigen Provinzen des öftreichischen Raiserstaates.

§. 137.

Die Apotheker = Ordnungen in den übrigen k. k. Provins zen find, bis auf kleine Modifikationen, ganz der von Destreich unter der Enns gleich.

6. 138.

a. In Steiermark

wurde bereits im Jahre 1811 die Errichtung eines Upothekers Saupt = Gremiums in Graf, nach der Norm der Gresmial s Ordnung für die k. k. Haupt sund Resideng: Stadt Wien 2), unter Leitung des Kreisphistus, nebst zweier Filials Gremien in Windisch Feistriz und Leoben angeords net 3), kam aber erst im Jahr 1829 zur gänzlichen Husfühstung.

Im Jahre 1832 murden diese Apotheker=Statuten sammt ben im Jahre vorher bekannt gemachten Zusägen zu den Wiener Statuten, welche auch in Steiermark als Norm zu gels ten haben, republizirt 4).

¹⁾ Siehe S. S. 284, 287 — 288, 295, 303, 310 — 312, 329, 344, 860.

²⁾ Doffild. vom 12. Juli 1811.

³⁾ Gub. Berord. Gras dd. 31. Juli 1811.

⁴⁾ Gub. Berord. Graz v. 29. Febr. 1832 an alle Kreisamster. Hoffeld. v. 27, Nov. 1831. an das Grazer Guber-nium.

6. 139.

Diefe Statuten lauten:

Erftens. Jedes Gremium beftebt aus einem Ober = und einem Untervorfteber und allen Apothefern, die eine öffentliche Upothefe befigen, oder bei einer folden als ordentliche

Provisoren angestellt find.

Bu bem Gremium in Grag geboren junachit die Upotheter ber Stadt Grat und die bes Grager = Rreifes ; - ju jenem in Feiftrig die Apotheter des Marburger- und Billier = Rreifes; ju bem Gremium in Leoben bie Upo-

thefer im Brucker = und Jubenburger = Rreife.

3 wei tens. Zwifden ben Apothetern in ober außer ber Stabt, fo wie auch zwischen ben Befigern einer vertäuflichen 2lpothete, und jenen, welche bagu eine Perfonalbefugniß ausüben, ift fein Unterfdied, fondern jeder von ihnen bat beim Gremium den Plag einzunemen, der ibm von ber Zeit an gebuhrt, als er eine öffentliche Apothefe ans getreten, und den Burgereid abgelegt bat; die Provisoren aber erhalten ibren Gremialplag nach ben wirklichen Moo-- thekern, und unter fich nach ber Beit, als fie eine Pro-" viforftelle ordnungmäßig übernommen baben.

Drittens. Der Berfammlungplag der Gremial = Mitglieder ift entweder bei einem der Borfteber, oder bort, wo ibn diefe bei ben, im Einverftandniffe mit dem Rreis-

phifiter, welchem

Biertens. Die Leitung und ber Borng bei ben Gremial-Ber-

fammlungen juftebt , bestimmen.

Bei dem Saupt = Gremium in Grag führt die Oberleitung ber Gremial = Ungelegenheiten fur immer ber jeweilige Rreisphifiker in Grag; bei den Filial = Gremien ju Leoben und Feiftrig der jeweilige Dienstättefte Rreisargt ber betreffenben Rreife.

Bunftens. Die Borfteber jedes Gremiums werden von ben gesammten Mitgliedern im Beifein des betreffenden

Rreisvhifiters gewählt.

Gedstens. Die einmahl gewählten Borfteber haben in ihrem Umte, wenn fie ben vorgeschriebenen Pflichten vollkommen entsprechen, durch brei Jahre ju verbleiben; vor den Ende bes britten Sahres muß fobann von tem Gremium eine neue Babl vorgenommen werden.

Giebentens. Bei ber Ubtretung einer verfäuflichen Upothete, und bei ber Beimfagung einer Derfonal. Apothekerbefugniß find bie bieffalligen, in Gewerbsfachen ergangenen, bod ften Beroebnungen genau zu beobachten.

Pflichten der Borfteber.

Die Borfteber, als ordentliche Borgefegte, muffen fowohl die Gremialordnung, als auch die gemeinschaftliche Einiga feit der Mitglieder jum Bobl des Publifums erhalten; fie muffen die Streitigkeiten, welche unter ben Mitgliedern, ober zwischen einem Mitgliede und feinem Gehilfen oder Lehrling entsteben, freundschaftlich untersuchen, und nach Billigfeit ent-Scheiden. Läßt es fich aber auf biefe Urt nicht tun, bann forbert ibre Pflicht, folde Kalle ber geborigen Beborde anzuzeigen, und von da aus die Entscheidung und den Gpruch ju erwarten.

Gie muffen die Gremial : Gintunfte gemeinschafts lich verwahren, ordentlich in bas Protofoll eintragen, bafur verantwortlich fein, und fowohl über diefe, als auch über die Gremial = Musgaben, jabrlich bei der haupt , Berfammlung richs tige Rechnung legen, und folche mit ben geborigen Beilagen bestätigen. Sie muffen drei Drotofolle balten: eines für Die Mitglieder bes Gremiums, eines fur die Gehilfen (Gubs

jette), und eines fur die Lehrlinge, und gwar:

Im erften muß in buchftablicher Ordnung von jedem Mitgliede ber Bu- und Saufname vortommen, bann ber Stands ort, die Zeit des Untritts des Gewerbes, und des Eintritts in

bas Gremium;

Im zweiten muß in eben berfelben Ordnung ber Buund Saufname bes Gebilfen angezeigt fein, bann ber Stand. ort, Alter und Religion, die Zeit des Gintritts, die Zeit bes Mustritts aus bem Dienfte;

Im britten ber Bu = und Taufname bes Lehrlings, bes Lehrherrn, ber Standort, Geburtort, Allter und Religion, ber Tag ber Aufname in die Lebre, und die Mamen berjeni= gen, die bei ber Mufname gegenwartig waren, ber Sag ber Freifprechung, die Damen berjenigen, die den Lehrling ge= prüft, und ju einem Upothefergehilfen tauglich erflart baben.

Wenn von der Beborde ober von ter mediginifchen Faful. tat an bas Gremium eine Berordnung ober ein Muftrag gelangt, fo muffen die Borfteber ohne Bermeilen die Gremial= Mitglieder gur Berfammlung einladen, das Hufgetragene Eundmachen, und forderfamft in Bollgiebung zu bringen trachten.

Bei folden Fallen fallt jede Bergogerung ober Richtbe:

folgung ben Borftebern gang allein gur Laft, es ware bann, bag fie nach gehaltener gemeinschaftlicher Beratschlagung notig

fanden, eine Borftellung ju machen.

Wenn der Besiger einer Apothete mit einer sehr lange wierigen Krantheit so behaftet ist, daß er sein Gewerbe schlechterdings nicht übersehen und beforgen kann, dann müssen die Vorsteher in seiner Offizin öfters nachsehen, und fänden sie, daß ein Gehilfe vorhanden ist, der Treue, Tätigkeit und hinlängliche Kenntnisse, das Werk gehörig fortzuführen, besigt: so steht es ihnen zu, diesen mit Vorwissen des kranken Apothekers indessen als Provisor anzustellen, wäre aber keiner unter den gegenwärtigen Gehilfen dazu tauglich, so inüssen sie dem Vesiger anraten, einen ordentlichen Provisor zu halten; folgt er aber ihren Rate nicht, dann ist es ihre Psicht, solches bei der Behörde, des Publikums wegen, anzuzeigen.

Eben fo muffen die Borfteber jene Gremial: Mitglieber vors
rufen und ermahnen, und wenn dieß nicht hilft, bei der Behörde
anzeigen, welche zum Nachteil des Publikums ihr Gewerbe
ganglich vernachläßigen, und der Billkur ihrer Ges
hilfen überlaffen; auch muffen diejenigen der Behörde zu rechs
ter Zeit angezeigt werden, welche nur den Namen eines Bes
fizers tragen, oder welche mit so vielen Schulden belaftet
find, daß sie keineswegs ihre Upotheke im guten und aufrechten
Stande zu erhalten vermögen.

Stirbt der Besiger einer Apothete, dann muffen die Vorsteher der Witwe und den Waisen mit Rat und Tat beistehen, und die Oberaufsicht über die Apothete so lange verswalten, bis ein ordentlicher Provisor angestellt ift.

(Die Pflichten der burgerlichen Upotheker, der Gehilfen und lehrlinge, find in den SS. 322, 50, 51; 58, 63, 75 enthalten).

§. 140.

Sammtlichen Gliedern des Upotheker- Gremiums (in Steiermark) wird die genaue Befolgung diefer Ordnung und Gefeze nachdrücklich eingeschärft, und die Borsteher des Gremiums haben über die punktliche Beobachtung derfelben sorgfältig, unter ihrer Dafürhaftung, zu machen.

Für die Upotheker-Filial- Gremien zu Leoben und Feistriz wurden von dem hohen Gubernium nachfol=

gende Bufage bestimmt:

a. Die Filial-Gremien ju Feiftrig und Leoben haben die aufges nommenen und geprüften Lehrlinge jur Ueberprüfung nach Graf jum Saupt - Gremium ju fenden, wo fie nach Befund ben Freifprechung = Lebrbrief erhalten.

b. Die Borsteher der Filial-Gremien sollen jährlich dem Borssteher des Haupt-Gremiums das Bergeichniß der besteschenden Mitglieder, deren Gehilfen mit Ungabe ihres Standortes, Namens, Alters, Geburtortes, Religion, Zeit des Ein= und Austrittes in den Dienst, und des Tages ihrer Freisprechung übersenden; die vorfallenden Beschwerden der Mitglieder im Gremium, ihre Toden fälle, und andere der Apotheke nachteilige Umstände, welche einen Provisor erfordern, anzeigen, damit eine Uebersicht über alle Apotheker erhalten, und zur Unterstügung der Entfernten gewirkt werden könne.

§. 141.

In den Bufagen gur Instruktion fur Upotheker, und gur Gremial = Ordnung in Steiermark, wird folgendes angeordnet:

Die Tare für den von einer Apothekers : Witwe aufzustellenden Provisor ift mit dem nämlichen Betrage, wie für den Eigentumer einer Apotheke zu bemeffen, jedoch nur Einmal zu entrichten, wenn in der Folge auch eine Aenderung in der Person des Provisors erfolgt.

Die Upotheker = Gehilfen haben keine Taren gu entrichten, wohl aber hat jeder Lehrling bei feiner Aufname einen Betrag von 4 fl. E. M. in diese Gre= mialkasse, und bei seiner Freisprechung für bie Prüfung, Drufung vorsizenden, Rreisphisiker, ber zweite den beiden Obervorstehern des Gremiums gebührt, der dritte aber, weil die Apotheker, welchen die Prüfung der Lehrlinge obliegt, wenigstens dermal in dem Protokolle vom bten Oktober 1830 hierauf Verzicht geleistet haben, in die Gre-

mialtaffe einzufließen bat.

b. Der Ertrag dieser Taren ist bestimmt, die Rosten für die Einrichtung der Gremial = Kanzeleien, für die Korprespondenz, Aussertigung der Lehrbriese und dergleichen zu defen, und aus dem leberschuße soll zum Gebrauche der Mitglieder, der Gehilfen und der Lehrlinge eines jesten Gremiums eine pharmazeutische Bibliothek gegründet werden, welche unter der Besorgung und dem Versprechen eines jeweiligen Vorstehers steht, und über welche dersselbe einen ordentlichen Katalog, so wie die Vormerkungen, wann, und an wem? Vücher aus selber ausgelies ben worden sind, zu führen hat.

(litera c. et d. f. d. Urtifel von der Meditamenten=

Tare J. 181 1).

S. 142.

b. 3m Ruftenlande

wurde die Einführung und Bildung der Upothefer= Gresmien, ihre Ordnung und Geseze folgendermaßen be-

ftimmt : 2)

Das Upotheker-Gremium besteht in der Bereinigung aller Upotheker einer großen Stadt, oder eines ganzen Kreises, in Einen Körper unter der Aufsicht und Leitung der öffentlichen, Behörden, zur leichtern handhabung der Sanität = Borschrifsten, zur Sicherung des Gesundheitstandes der Staatsburger, und zur Beförderung des Privatbesten der Apotheker selbst.

Seine naheren Zweke find, Einführung einer beffern Ordenung in der Aufname und Bildung der Lehrlinge und Gehile fen, Abstellung der herrschenden Gebrechen, nahere Aufsicht über die Apotheken, ihre Besiger, ihres Dienstpersonale, und Bestörderung endlich der pharmazeutischen Wissenschaft, Grundung

¹⁾ Hofkgl. D. v. 17. Nov. 1831 an das Grazer Gubernium.
2) Berord nung v. 20 Oktob. 1819 (Fhr. v. Kotz Gefundscheit-Polizei d. öftr, Kaiferstaates. Wien 1822. 2. Bd. S. 597.

des besseren Zutrauens und der Achtung beim Publikum in die Rechtlichkeit der Apotheker, und endlich allmälige Verminde= rungen der Apotheken, durch Ablösung an das Gremium, wenn irgendwo ihre Anzahl zu groß ist.

Jedoch find die Upotheter , Gremien mit den einst bestandenen Zunften nicht zu verwechseln, aus welchen besondere

Gerechtsame gefloffen find.

Es follen im Ruften = Gubernium vier Gremien besfteben:

1. Ein Gremium ju Erieft fur bie Stadt.

2. Gin Gremium ju Gorg fur die Stadt und ben Rreis.

3. Ein Gremium gu Fiume fur die Stadt und den Rreis.

4. Ein Gremium ju Parengo für den Kreis und Istrieu. Im Karlstädter Kreise, in welchem nur drei Apotheken vorhanden sind, kann kein Gremium eingeführt werden; sie sollen ju dem Fiumer=Gremium einverleibt werden.

6. 143.

Ordnung und Gefeze für jedes Gremium.

- f. 1. Jedes Gremium besteht aus einen Obervorsteher, zwei Mitvorstehern und allen Apothekern, die in der Stadt Triest oder im ganzen Kreise eine öffentliche Apotheke besigen, oder bei einer solchen Apotheke, die keinen wirklichen Apotheker zum Besiger hat, als ordentliche Provisoren angestellt sind. Die Landapotheker haben den Hauptverhandlungen beizuwohnen, den mit Grund Abwesenden aber sind die Verhandlungen des Gremiums von diesem zur Richtschnur bekannt zu machen.
- S. 2. Unter den Apothekern hat bei dem Gremium jeder den Plat einzunemen, der ihm von der Zeit an gehührt, als er eine öffentliche Apotheke angetreten hat. Die ordentlich ans gestellten Provisoren erhalten aber ihren Gremialplat nach den wirklichen Apothekern, und unter sich nach der Zeit, als sie eine Provisors Stelle angetreten haben. Jene Provisoren, wels che als solche bei einem wirklich geprüften Apotheker angestellt sind, haben weder Siz noch Stimme bei der Gremial Dersfammlung.
- J. 3. Nebst den Obervorstehern und den zwei Mitvorstehern ist noch ein Gremial= Kommissär aufgestellt, welcher zu allen wichtigen Versammlungen einzuladen ist, dabei den Vorssischert, und sowohl den Vorstehern als den übrigen Mitgliebern Rat zu erteilen hat, um dadurch Unordnungen vorzubeu-

gen. Diefer Gremial-Rommiffar ift in jeder Kreisstadt der Rrei & argt. In der Stadt Trieft der erfte Stadt phifiter.

J. 4. Die Borsteher des Gremiums werden bei der Haupt-Gremial-Bersammlung gewählt, welche immer in der Bohnung des Obervorstehers im Monate Junius abzuhalten ift.

Jeder Upotheker vom Lande ist verbunden, wenigstens alle drei Jahre einmal bei der Haupt « Gremial » Bersammlung zu erscheinen. Jedoch kann dieser oder zener bei vollwichtigen Gründen, welche er dem Kreisamte vorläufig vorzulegen hat,

ausnammeife dispenfirt werben.

Jedes Mitglied des Gremiums hat zur Wahl der Borfteber den Namen desjenigen, auf welchen die Stimme fällt, bereits schriftlich mit zu bringen, und das öffentliche Sammeln und Aufschreiben der Stimmen bei der Gremial-Versammlung selbst, wodurch oft der ganze Zweck einer strengen Wahl vereitelt wird, ist nicht gestattet.

Der Obervorsteher kann nur aus den ehmaligen Mits vorstehern gewählt werden, indem es notwendig ift, daß der Obervorsteher in den Gremial Geschäften wohl bewandert sei, da er in dieser Eigenschaft das Gremium bei den Behörden und sonst vorkommenden Gelegenheiten zu vertreten hat. Zu den Mitvorstehern kann jedes, eine öffentliche Upotheke besizendes Mitglied gewählt werden.

Imte, wenn sie den vorgeschriebenen Pflichten entsprechen, durch drei Jahre zu verbleiben. Bor dem Ende des dritten Jahres muß sodann von dem Gremium eine neue Wahl vorgenommen

werden.

S. 144.

Areirung des Gremial : Fondes.

Der Gremial . Fond foll :

1. durch jabrliche Ginlagen der Upothefer,

2. durch Einlagen, welche bei jedem neuen Untritte einer Apotheke abgeführt werden,

3. durch jene der Lehrlinge gur Zeit ihrer Aufname und

Prufung,

4. dann die jabrliche Ginlage der Behilfen ,

5. durch Berlaffenschaften der vermöglichen Upothefer,

6. durch Strafgelder der Upotheker gebildet werden. In der Stadt Er ie ft gahlt jeder Upotheker jährlich 3ofl. In Iftrien und ben übrigen Kreifen 10 fl.

Jeder Apotheker, der eine Apotheke neu angetreten bat, zahlt in Trieft 100 fl., in Istrien und den Kreisstade ten 50 fl.

Die Gehilfen erlegen jährlich etwas, und werden in zwei Klassen, in Unbetracht ihrer Besoldung, geteilt; die erste Klasse zahlt jährlich 6 fl., die zweite Klasse off. Es bleibt ihnen selbst überlassen, in welche Klasse sie sich sezen lassen wollen.

Der Lehrling hat bei feiner Mufname 10 fl., und bei feis ner Prufung abermal 10 fl. jur Gremial Raffe ju erlegen.

Für gang Arme ober Waifen werden die respektiven Lehrherrn diesen Betrag zu erlegen nicht widerstreben, und wenn nicht anders, so auf Rechnung ihrer fünftigen Besoldung.

Genannter Gremial - Fond ist bestimmt, die ohne Bersschulden verunglükten Upotheker, ihre arme Witwen und Waissen zu unterstüzen, klassische, chemische oder botanische Werke, oder nüzliche neue pharmazeutische Vorrichtungen zur Bildung einer Gremial-Bibliothek, und eines pharmazeutischen Kabinets anzuschaffen; vor allem aber soll er zur Ablösung und Unkauf der überstüssigen Apotheken, wo sie im Mikverhältniß mit ihrem Bedarf, oder in einem so gesezwidrigen und hilflosen Zustans de sind, daß sie unterdrükt werden mussen, bestimmt sein.

§. 145.

Pflichten der Borfteber.

S. 1. (3st gang dem S. 20 der Ordnung u. Gefeze für die Upotheker : Gremien in Oftreich unter der Enns gleich=

lautend).

S. 2. Sie (die Borsteher) muffen die Gremial: Einstünfte gemeinschaftlich verwahren, ordentlich in das Protos foll eintragen, dafür verantwortlich sein, und sowohl über diese, als auch über die Gremial-Auslagen jährlich bei der Hauptsversammlung richtige Rechnung legen, und solche mit den gehörigen Beilagen bestätigen. Diese sodann von dem Kreisarzte (in Triest von dem Stadtphistus) unterfertigte Rechnung muß 3 Wochen nach der abgehaltenen Gremial: Bersammlung, und zwar von der Triester-Gremialkasse an den Stadtmagistrat, von den übrigen an die Kreisamter abgegeben werden. Die Gremialkasse muß in der Wohnung des Obervorstehers aufbewahrt, und mit

3 Schlöffern verfeben fein, wozu jeder ber 3 Borfteber feinen

eigenen Ochluffel bat.

Bei der Haupt Gremial=Bersammlung haben alle Mitglieder der Stadt zu erscheinen. Landapotheker aber sind verbunden, wenigstens alle drei Jahre Ein Mal sich das bei einzusinden. Es muß ein ordentliches Gestions protos koll darüber geführt, und von allen Unwesenden unterschries ben werden, welches nebst dem tabellarischen Berzeichnisse der Kongremialen, der Gehilfen und Lehrlinge, zur Umtshandsung und weitern Beförderung dem Kreisamte oder Magistrate für die Landesstelle abzugeben ist. Von dem Gestionsprotokoll muß aber eine Abschrift bei dem Gremium zurük gelassen werden.

Bei dieser Versammlung werden auch diejenigen vorgesstellt, welche sich bei dem Gremium inkorporiren lassen wols len, so wie die aufzudingenden und freizusprechenden Lehrlinge; boch kann dieses auch außer dieser Versammlung in Gegenwart des Gremial-Kommissärs und der Vorsteher geschehen, nur muß alles dieses bei der Gremialversammlung vorgetragen werden.

J. 3. Der Obervorsteher muß drei Protofolle führen, genau wie im J. 21 der obgenannten Ordnung und Besete für ft= reich u. d. E. vorgeschrieben, und außer diesen noch ein Raffa= buch, in welches die Einnamen und Ausgaben eingetragen werden.

g. 4. Wenn von der Behörde an das Gremium eine Bersordnung oder ein Auftrag gelangt, so muß der Obervorsteher ohne Verweilen die Gremialmitglieder jur Vorsammlung eins laden, das Aufgetragene kundmachen, und fördersamst in Vollzige zu bringen trachten. Bei solchen Fällen fällt jede Verzösgerung oder Nichtbefolgung dem Obervorsteher ganz allein zur Last; es wäre denn, daß man nach gehaltener gemeinschaftlicher Beratschlagung nötig fände, eine Vorstellung zu machen.

S. 5. Wenn der Besiger einer Avothete mit einer sehr langwierigen Krankheit so behaftet ist, daß er sein Gewerbeschlechterdings nicht übersehen und besorgen kann, dann muffen die Borsteber in seiner Offizin öfter nachsehen, und finden sie, daß ein Gehilfe vorhanden ist, der Treue, Tätigteit und hinlängliche Kenntniß, das Werk gehörig fortzuführen, besigt, so steht es ihnen zu, diesen mit Vorwissen des kranten Apotheters indessen als Provisor anzustellen. Wäre aber keiner unter den gegenwärtigen Gehilfen dazu tauglich, so muffen sie dem Besiger anraten, einen ordentlichen Provisor zu halten; folgt er aber ihrem Rate nicht, dann ist es ihre

Pflicht, foldes bei dem Kreisamte, oder in der Stadt Trieft bei dem Magiftrate, des Publikums megen, anzuzeigen.

S. 6. Eben so muffen die Vorsteber jene Gremialmitglies der vorrufen und ermabnen, und wenn dieß nicht hilft, bei der besagten Behörde anzeigen, welche zum Nachteile des Pusblikums ihr Gewerbe ganzlich vernachlässigen, und der Willkur ihrer Gehilfen überlassen; auch muffeu diejenigen zu rechter Zeit angezeigt werden, welche nur den Namen eines Besizers trasgen, oder mit so vielen Schulden belastet sind, daß sie keinese wegs ihre Upotheke in gutem Stande zu erhalten vermögen.

S. 7. Stirbt der Besitzer einer Apothete, dann muffen die Vorsteher der Witwe und den Waisen mit Rat und Tat beistehen, und die Oberaufsicht über die Apotheke so lange verwalten, bis ein ordentlicher Provisor angestellt ist, welches

langftens in Beit von brei Monaten gefchehen muß.

Uebrigens ift der Todfall, und das Bewandniß der Umstände der Upotheke, ihrer Fortführung oder Einlösung an

bas Gremium, an die Candesftelle anzuzeigen.

J. 8. Die Vorsteher muffen gegen wärtig sein, wenn einem Provisor das Gewerbe einer Witwe oder eines fridatarisch gewordenen Mitgliedes übergeben, und er den Gehilfen dieses Gewerbes vorgestellt wird.

J. 9. Apothekerrechnungen fur Pupillen oder auch andere Privaten, welche zu den Behörden zur Revision oder Mäßigung gelangen, werden dem Apotheker- Gremium zur genauen Wiederberechnung nach der bestehenden Taxe zugemittelt werden.

Diefe haben die drei Borfteber mit dem Gremial : Rom: miffar in besonderen Sizungen zu überseben, und den mah: ren Befund der gebührenden Forderung mit ihren allseitigen

Unterschriften vorzulegen.

S. 10. Nicht minder haben die Vorsteher jene chem is schen Untersuchungen der Giftstoffe, in Beisein der Kreis-, Stadt- oder anderer gerichtlicher Alerzte, die ihnen zu diesem Ende gerichtlich zugeteilt werden, auf die fleißigste und gewissenhafteste Art vorzunemen. Aus dieser Ursache ist das Gremium verbunden, beständig genaue Reagentien vorrätig zu halten.

J. 11. Den Borftebern fteht es zu, besondere Berfamm= lungen oder Zusammentritte, jedoch nie ohne Gremial= Rom=

miffar zu veranlaffen.

S. 12. 3bre fernere Pflicht ift es, die Lebrlinge mit

dem Gremial-Kommiffar zu prufen, und ihre Beugniffe mit der

Unterschrift des legtern auszustellen.

J. 13. Drei Wochen vor der Haupt = Gremial = Versamm= lung haben die Borfteber die Mitglieder mittelft eines schifli= chen Schreibens dazu einzuladen, und den Tag der Versammlung

Bu bestimmen.

S. 14. Die Gremial : Hauptversammlung soll jährlich ein mal, und zwar im Monate Junius, im Size des Gresmiums abgehalten werden. Das Triester-Gremium versammelt sich nämlich zu Triest, das Istrianer zu Parenzo, das Görzer zu Görz, und das Fiumer und Karlstädter zu Fiume 1).

6. 146.

Upotheken : Gewerbe.

S. 1. Da die radizirten (realen) und verkäuflichen Gewerbe in den illirischen Provinzen mit Organis. Hofkom=
mission=Detret vom 2. Dezember 1814 erloschen sind,
und nicht wieder aufleben werden; so können in dem Küsten=Gu=
bernium alle bestehende und künftig zu verleihende Upotheker=
Gewerbe nur als persönliche Besugnisse oder Personal=Ge=

werbe angefeben werden.

Für diese ist von Gr. Majestät vermöge höchster Hofentschließung vom 7. Upril 1802 festgesett: daß sie bloß auf die Person des Unwerbers beschränkt sein, und mit dessen Tode, wenn er unverehlicht verstürbe, ohne weiters erlöschen; den allenfalls zurüfgelassenen Eheweibern aber werden solche Gewerbe, so lange sie im Witwenstande verbleiben, keineswegs aber den Kindern fortzuführen gestattet. Doch wollen Ge. Majestät aus Villigkeitgründen erlauben, daß, wenn die Inhaber solcher Personal=Gewerbe, die ordentlich erlernt werden müssen, Göhne mit den erforderlichen Eigenschaften hinterlassen, diesen, jedoch caeteris paribus, oder bei gleichen Fähigkeiten und Berdiensten, wenn nämlich ihre Mutter stirbt, oder sich an einen andern Gewerbsmann verheiratet, auch die Zahl der Upotheken nicht überset ist, der Vorzug vor anderen Mitwerbern eingeräumt werden möge.

Sonft find die Upotheken als Personal : Gewerbe weder

¹⁾ Die & . 4 - 8 find gang den & . 26 - 29 der Ordn. u. Ge. feze fur Deftreich unter der Enns analog.

erblich noch verkäuflich, und eben so wenig einer Berpfändung oder Schuldverschreibung fähig. Sie können daher unter keisnem Gesichtspunkte den Gegenstand eines Grundbuches, oder irgend einer Bormerkung abgeben. Eben als Personal: Gewerbe kann das Recht dazu von den Obrigkeiten nach Gutbefin:

den übertragen werden.

J. 2. Niemand kann zu dem Besize einer öffentlichen Upotheke gelangen, oder derselben als Provisor vorstehen, als wenn
er sich mit einem ordentlichen Lehrbriefe, und auch darüber
ausweiset, daß er wenigstens zwei Jahre als Gehilfe in einer
inländischen, öffentlichen Upotheke ordentlich gedient, dann sich
der strengen Prüfung an einer k. k. Universität unterworfen,
und darüber das gewöhnliche Diplom erhalten habe; auch darf
Miemand zwei Upotheken besizen.

6. 147.

Vorschriften für Apotheker.

In Bezug auf bas Gremium.

J. 1. Jeder, welcher von der Landesstelle das Recht erhalten hat, unter seinem Namen eine öffentliche Apotheke zu führen, oder solche in Abgang eines geprüften Besizers als Provisor zu verwalten, ist verbunden, vor der Eröffnung ders felben sich seinem Gremium einverleiben zu lassen, widrigens ihm selbe, wenn er sie eröffnet hätte, nach Verlauf von sechs Wochen gesperrt werden soll.

Jeder Upotheker, so wie er eine Upotheke in Besig nimmt, foll bei dem Gremium vorgestellt, und in dasselbe aufge-10mmen werden, bei welcher Gelegenheit ihm ein gedruktes

Eremplar ber Gremialordnung ju übergeben ift.

J. 2. Jeder derselben hat bei seinem ersten Untritte der Apotheke die oben angedeutete große Gremial= Tare für das erste Jahr, und dann jährlich in der Folge die kleinere Jahrsgebühr vorhinein zu entrichten; geschieht solches binsnen zwei Monaten nicht, so kann er von dem Gremium gerichtlich belangt und zum Erlage der doppelten Gebühr vershalten werden.

S. 3 Jeder Gremial = Apotheker ift in der Regel verbun= ben, bei jeder Haupt = Gremialversammlung alljährlich, die Landapotheker aber wenigstens alle drei Jahre Ein Mal zu erscheinen. Nur bei vollwichtigen Gründen kann die Behörs be, an welche man fich dießfalls zu verwenden bat, diefen oder jenen Upothefer ausnammeife von diefer Obliegenheit entbinden.

- g. 4. Wird ein Upotheker von den Gremial = Vorstehern einer Angelegenheit halber, oder zu einer außerordentlichen Versammlung vorgeladen, so hat er, ohne weiters und ohne Weigerung, zu der ihm bestimmten Zeit zu ersche in en, welches alsdann um so notwendiger ist, wenn hoch ste Vervord nungen, oder besondere Verfügungen, das Upothekerwesen betreffend, darin vorgetragen und bekannt gemacht werden.
- g. 5. Die Gremialordnung legt jedem öffentlichen Upotheter oder Provisor die Pflicht auf, daß er, wenn er einen Gehilfen aufnimmt oder entläßt, oder wenn er einen Jungen in die Lehre nemen, oder nach vollendeter Lehrzeit freisprechen lassen will, solches vorläusig den Vorstehern nanzeige, das mit das Nötige in das Protokoll eingetragen, und die dießfalls vorsgeschriebenen Geseze vollzogen werden. Die Aufname oder Freissprechung der Lehrlinge geschieht auf dem Lande mittelst des Kreisarztes und Gremial : Vorstehers, in der Kreisstadt aber, wie später gemeldet werden wird.

§. 148.

In Bezug auf die Upothefen.

S. 6. Der Upotheker foll seine Upotheke in einer leicht zugänglichen Straße, und einem leicht aufzufin. den den Orte aufftellen.

S. 7. Die Upothete muß troten und licht, und mit eis nem nahe daranliegenden, dem Bedürfnisse entsprechenden feuersichern Laboratorium, mit einem trotenen Rrauter. Bo. den, und einem Reller oder Magazin versehen sein.

J. 8. Der Upotheker hat möglichst zu trachten, daß er im namlichen Sause, wo er die Apotheke halt, auch seine Bohnung habe. Im widrigen Falle ift in größeren Städten berselbe verbunden, seinen Gehilfen bei der Nacht in der Apotheke schlafen zu lassen.

S. 149.

- 3n Rufficht der Aufbewahrung der Arzeneis mittel.
- J. 9. Im In neren ber Upothete bat in Rurficht der Aufbewahrung der Urzeneimittel die größte Ordnung,Rein-

licht eit und Genauig keit zu herrschen. Alle Gefäße und Behältniffe der Arzeneimittel sollen mit gut leserlichen, deutlischen Aufschriften versehen, und in alphabetischer Ordenung, so wie sie in der k. k. östreichischen Medikamenten . Taxe zum Beispiele dient, und nicht bunt unter einander zusammen gestellt sein.

J. 10. Bei demischen Korpern sollen die Gefäße an der Borderseite den Namen, nach der neuen pharmazeutischen Momenklatur, an der Rukseite nach

der alten enthalten.

S. 11. Gefäße und Behältniffe für Arzeneimittel, so wie auch die Gerätschaften zu ihrer Vorbereitung, sollen von der Art sein, daß die Arzeneikörper durch ihre Ausbewahrung oder Zubereitung darin nicht entweder zwef widrige Veränder ungen, oder schälliche Eigenschaften annemen. So sollen Flaschen mit bestillirten Wässern, Geistern, Tinkturen, wesentlichen Deblen und anderen ärherischen Flüssigkeiten, mit gläsernen Stöpseln, und nach Umständen mit Tierzblasen versehen sein; es sollen in der Apotheke nicht allein metallene und marmorne Mörser, sondern unausbleiblich gläzserne Abreibschaften, im Laboratorium aber nebst den übrigen pharmazeutischen Vorrichtungen, unbedingt und ohne Entschuldigung, gut verzinnte Geschirre, und eigene schiklichere Gesäße, als die gemeinen Töpse sind, zur Vereitung von Aufgüssen und Dekokten vorhanden sein.

G. 12. Die Schubladen dürfen keine Unterabseilungen haben, weil die aufbewahrten Materialien uf diese Urt sehr leicht vermengt, oder in der Hindangabe ver-

rechfelt werden.

J. 13. Seftig wirkenbe Urzeneistoffe muffen an abge fon. erten Stellen, Gifte aber unter Schluffel wohl ver-

mabrt werden.

J. 14. In der Apotheke darf auf keine Art irgend ein and erer Körper, als der in dieselbe gehört, aufbewahrt, und jum Verkaufe feilgeboten werden. Spezereien, Eg: und Trinkwaaren oder andere Materialien darin ju verkaufen, ift auf das strengste verboten.

6. 15. Auf gleiche Art muffen alle veralteten, längst vergessenen, nicht mehr gebräuchlichen Arzeneikörper aus der Apotheke entfernet werden, weil sie keinen Nuzen, sondern nur Unordnung und Verwirrung machen, und Gelegenheit zu schädlichen

Arrungen geben.

6. 150-

In Rükficht der Quantit at und Qualitat der Urzeneimittel.

J. 16. Jeder Upotheker in der Stadt und auf dem Lande ist verbunden, die in der k. k. Pharmakopo vorgeschries be nen einfachen und zusammengesezten Urzeneimittel in solscher Menge in Vorrat zu halten, daß der ordentliche Absa

bamit gebett fein fann.

fammengesette, vorzüglich chemische Arznei = Praparate nach fremden Dispensatorien jum Verkaufe zu verfertigen; es sei dann auf besonderes Verlangen eines Arztes für einzelne Fälle, und jeder ist verpflichtet, selbe nach Vorschrift der östereichischen Pharmakopo zu bereiten, weil Arzeneikörper aus uns gleicher Vereitungart auch ungleiche, ja oft gefährliche Wirkung erhalten.

S. 18. Die einfach en, rohen Arzeneikörper muffen von der ausgesuchtesten Gattung, Aechtheit und Reinbeit sein. Verlegene, staubige, wurmstichige, verschims melte Blumen, Kräuter, Wurzeln, Rinden und Hölzer, können dem Heilzweke nicht mehr entsprechen, und sind jährlich mit frischen zu ersezen. Die dagegen handelnden Apotheker haben sich die Sperre der Apotheke, bei Vorfindung solcher Gebrechen in der jährlichen Visitation, selbst zuzuschreiben.

§. 151.

hinfichtlich der Bubereitung ber Argeneien.

- J. 19. Bei Verfertigung der Arzeneien hat der Apotheter sich gewissenhaft und auf das genauste nach der Vorschrift des Arztes zu richten, und nicht im geringsten von der Vorsschrift desselben abzuweichen, weder andere Mittel, wenn sie auch gleichwirkend scheinen sollten, statt den verordneten zu substituiren, weder an deren verordnetem Gewichte etwas zu ändern.
- S. 20. Jener, der geflissentlich ein Arzeneimittel entweder verfälschen oder surrogiren, oder an dessen verordnetem Gewichte zusezen oder abbrechen sollte, wird nach den unten angeführten Paragraphen des Gesehuches über schwere Polize i- Uebertretungen bestraft werden.

6. 21. Untunbigen Cebrlingen foff ber Upothe.

ter bei feiner Dafürhaftung niemal bie Bereitung ober Ber- fertigung heftiger ftart wirkender Urzeneimittel überlaffen.

§. 152.

Sinsichtlich des Berkaufes und ber Sindangabe der Urzeneien.

S. 22. Eine wesentliche Pflicht eines jeben Upothekers ift, ben Urmen wie den Reichen mit Unft and und höflich keit zu begegnen, sie mit gleicher Gorgfalt, Bereitwilligkeit und Gesnauigkeit zu bedienen, und ihnen die Urzeneien in möglichst kurzester Zeitfrist abzufolgen.

S. 23. Sat der Urgt auf einem Rezepte angemerkt, daß es mit der Urgnei Gile hat, fo hat er die Bereitung derfelben in möglichst turgester Zeit und mit Vorzug vor allen übrigen

porzunemen.

J. 24. Wird der Upotheker bei der Nacht zur Ubgabe einer Urzenei aufgerufen, so ist er bei seinem Gewissen, so wie bei schwerster Verantwortung schuldig, ohne minde ftem Zeitverlust auf zustehen, und das Hilfsmittel auszufol= gen, so unbedeutend übrigens deffen Wert ware.

S. 25. Heftig wirkende und in ber Tarordnung mit einem † bezeichnete Urzeneikorper durfen nur nach ordentlichen arztlichen Berordnungen abgereicht, die nicht mit einen † bezeichneten aber können auch im Handverkauf veräußert werden zc.

(Dieser Paragraph ift übrigens ganz dem J. 17 der in Destreich geltenden Instruktion für Apotheker analog, und enthält noch die Strafe der Apotheker wegen Pflichtübertre=

tungen).

J. 26. Bei wirklichen Giften hat fich der Upotheker nach ben defiwegen bestehenden Borschriften genau zu richten. Personen, welche fruch tabtreiben be oder giftartige Mittel zum Sandverkaufe verlangen, muffen in Geheim ber

politischen Stelle angezeigt werden.

S. 27. Nur nach ärztlichen Borschriften (Rezepten), welsche von dazu berechtigten Aerzten und Bundarzten unterzeichs net sind, dürfen Arzeneien in Apotheken verfertiget werden; dem zu Folge ist es auf's strengste verboten, Arzeneimittel auf Ansordnung von Unbefugten und Afterärzten auszufolsgen; die dagegen handelnden Apotheker werden mit einer Gresmials trafe von 35 Gulden belegt werden. Darüber haben die Apotheker untereinander, und die Borsteber über alle zu wachen, und solche Mitapotheker sammt den Afterärzten

dur weiteren Uhndung an die Landesstelle anzuzeigen. Bu diesem Ende hat ein jeder Apotheker in hinkunft ein Verzeiche niß der hier befugten Aerzte und Wundarzte, welches ihnen zusgestellt werden soll, in seiner Apotheke zur Kenntniß der Gesbilfen aufzuhängen.

Apothefer, welche ihnen bekannte Afterarte nicht angeis gen werden, follen als Mitwiffer und Mitschuldige der Rur-

pfuscherei betrachtet und bestraft werden.

6. 153.

Sinfictlich ber argtlichen Regepte.

g. 28 Nie darf ein Upotheker über ein Rezept, oder über den Urzt, der selbes verordnet, gegen die Personen, welche die Urzeneien abholen, sich Bemerkungen erlauben, oder ihnen den Inhalt des Rezeptes und der verordneten Urzneien, oder ihren 3 wekeröffnen.

J. 29. Bare ein Rezept unleserlich geschrieben, ober ihm unverständlich, so darf auf solches die Arzenei nicht eber verfertiget werden, als bis er vom Arzte darüber Aufklärung ein=

geholt hat.

J. 30. Vermutet er in ber Vorschrift bes Arztes einen Irrtum, ber bem Leben des Kranken nachteilig werden könnte, so hat er seine Meinung vor der Verfertigung des Rezeptes dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre aber dieses wegen großer Entfernung oder Abwesenheit des Arztes für jezt unmöglich, und es wären in der Verordnung des Arztes heftig wirkende Arzneien, z. B. Brechmittel, drastische Purgirmittel, Opium, u. dgl. auf eine Art, oder in einer Menge verwirtel, in welcher selbe nach seiner Ueberzeugung den Kranken gewiß nachteilig werden müßte, er daher gegründete Ursache hätte, auf einen Irrtum des Arztes oder Wundarztes zu schließen; so ist es ihm erlaubt, sa es ist Pflicht, beides so abzuändern, daß es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche.

Der Apotheker wird aber dieses, sobald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Berordnung herrührte, auf eine geziemende Art, und ohne Aufsehen zu erregen, bekannt machen.

J. 31. Nebst dem, daß in ärztlichen Rezepten die Urgneien und ihre Gewichte, nach der längst bestehenden Borschrift
nicht mit Zeichen, sondern mit Worten ausgeschrieben werden sollen, haben sie auch die Namensunterschrift des Urztes
mit dem Monats. Datum zu enthalten. Um das Publikum

von aller Furcht einer Einschiebung fremder Rezepte bei Reche nungen, oder vor Verwechslungen der Arzeneien bei ihrer Absade möglichst zu schügen, und anderen Teils den Rezepten mehr Legalität zu verschaffen, hat der Arzt oder Wundarzt unaussbleiblich den Namen und Zunamen der Partei, für welche die verordnete Arzenei gehört, auf das Rezept eisgen hän dig zu schreiben. In Ermangelung leztgemeldeter Bezeichnung aber, hat die Partei selbst eigenhändig ihren Namen darauf zu sezen, wovon die geheimen Krankheiten eine Ausname machen. Rezepte, denen dieses mangelt, haben die Apotheker nach der Hand zur Abänderung, der eigenen Sichersheit wegen, jenen Parteien zurükzuschiken, welche sich auf jährsliche Rechnung bedienen lassen, weil man in Hinkunft bei vorskommenden Revisionen der Apotheken und Rechnungen darauf Rüksicht nemen wird.

6. 154.

Sinfictlich der Preife ber Urgeneien.

§. 32. Alle Apotheker im Kuftenlande find auf die, für folche gesezlich vorgeschriebene, Medikamenten= Taxe gesbunden, worin der Preis der einfachen und der zusammengesseiten Arzeneimittel, wie nicht minder ihrer jedesmaligen allfälzligen Zubereitung und des zur Expedition gehörigen, bestimmt ift.

Upotheker, welche diese gesetliche Arzenei-Tare geflise sentlich überschreiten werden, verfallen für jedesmal und ohne alle Nachsicht in eine Gelostrafe von 24 Gold:

Dufaten.

S. 155.

Sinsichtlich des Gewichtes.

5. 33. Zum Medizinal=Gewichte ist allenthalben bas E. f. östreichische vorgeschrieben, und die Apotheker

haben fich ausschließlich nur desfelben zu bedienen.

Jene, die sich des geringen ven etianisch en Gewich= tes zur Abwägung der Arzeneimittel bedienen werden, sollen in Hinkunft als Ueberschreiter der Medizinal = Tare behandelt werden, weil bei der Abgabe der Arzeneien nach dem geringeren Gewichte und folgenden Preis=Berechnung nach dem östreichi= schen, bei öffentlichen Anstalten das Aerarium, sonst aber die Privaten bevorteilt werden.

§. 156.

Sinfictlich der Ubgaben der Urgeneien.

S. 34. Die Ubgabe ber Urzeneien foll in niedlichen Flaichen, Liegeln, Schachteln oder Papieren, wohl verwahrt, ausgefolgt werden.

§ 35. Flüchtige oder atherische fluffige Rorper, oder mit biefen gemischte Urzeneien, follen in Befagen mit ein geriebe-

nen glafernen Stopfeln bindangegeben merben.

J. 36. Jede Urzenei, in welcher Form sie immer sein mag, muß mit einer Signatur verseben sein; auf Flaschen, Flasche chen, Tiegel, Schachteln, Rollpapieren, muß dieselbe unbes dingt, so einfach auch das Urzneimittel sein mag, vorhanden sen sein.

S. 37. Die Signatur besteht in einem Zettel mit tem Namen und Zeichen der Apotheke, worauf die Art, wie die Pedizin zu gebrauchen ift, oder was für ein Arzeneikörper es sei, deutlich und leserlich, sammt den Datum des Rezeptes

und ber Musfolgung, angemerft fein muß.

J. 38. Jene Upotheter, welche sich nicht nach dieser Borichrift richten werden, sollen fur jedes ohne Signatur ausgefolgte Urzneimittel mit i Dukaten zur Gremial - Kasse, bestraft werden.

§ 157.

Bezüglich der jährlichen Upotheter Rechnungen.

S. 39. Um alles Mißtrauen und öftere Klagen des Publikums über die jährlichen Upotheker-Rechnungen zu beseitigen,
und das Zutrauen in dieselben wieder herzustellen, haben die Upotheker für jene Parteien, welche nur zu Ende des Jahres
die Medikamenten-Konten zu bezahlen pflegen, ein Mes
di kamenten-Hausbüchel zu machen, und selbes am
Eingang des neuen Jahres zu übergeben. Dieses soll von der
Partei mit jedem Rezepte in die Upotheke geschikt werden, worin allezeit der Upotheker das Rezept sammt Datum und Preis
anzumerken, und das Büchel zur jedesmaligen Kenntniß und
Beruhigung der Partei zurükzuschiken hat.

S. 40. Alle Apotheter: Rechnungen muffen mit den argte lichen Rezepten belegt werden fonnen, und genau nach

der vorgeschriebenen Medikamenten = Taxe verfaßt fein.

S. 41. Jeder Apotheker ift berechtigt, die Ausbezahlung ber tarmäßig eingerichteten, ober ordnungmäßig abjustirten, Rech-

nungen ohne Abzug, felbst gerichtlich, zu fordern; und bleibt eine Rechnung langer als ein Jahr unbezahlt, so kann er auch fo=

bann bavon die gefeglichen Binfen forbern.

Nur gegen genaue Beobachtung biefer Borfdriften tonnen die Apotheter in ihren Forderungen geschütt, das Publikum feiner Seits gesichert, und das wechselseitige Vertrauen wieder hergestellt und behauptet werden.

§. 158.

Hinsichtlich bes Betragens ber Apotheker gegen Uerzte und Bundarzte.

J. 42. Die Upotheker fint den Merzten ein freundliches, willfähriges Benemen, Achtung, und in fo fern es das Wohl des Rranken betrifft, Folgfamkeit schuldig.

J. 43. Nie darf ein Apotheker gegen die Ehre eines Argetes oder Bundarztes sprechen. Er soll, weder öffentlich weder geheim, über die Behandlung einer Krankheit, oder überhaupt über dessen missenschaftlichen Wert ungunstig zu urteilen sich erlauben, sondern ihn vielmehr gegen öfters ungerechte Beschuldigungen des Publikums in Schuz nemen.

J. 44. Gebeimes Einverständnig mit dem Urzte, um durch ihn Runden von anderen an sich zu ziehen, ist eben so unedel als strafbar, und noch niedriger, wenn es mit Pfuschern

Statt finbet.

J. 45. Der Apotheker ift verbunden, jedem Argte der E. E. Staaten, welcher in die Apotheke kommt, fich von der Gute und Qualität des einen oder des andern Argeneimittels zu überzeugen, dasselbe auf fein Verlangen vorzuzeigen.

S. 46. Seil ungen innerlicher oder außerlicher Bebrechen gu unternemen, ift Upothefern nie und unter feinem Borman-

be erlaubt.

Jene, welche bagegen handeln, werden nach dem J. 98 des Ge se bu ches über schwere Polizei-lle bertretungen gestraft werden, und zwar, wer, ohne nach der gesezlichen Borschrift dazu berechtigt zu sein, sich mit Behand-lung der Kranken, als Arzt oder Wundarzt, bemengt und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis sechs Monate bestraft werden.

§ 47. Jeder Upotheter oder Provifor muß fur die Umts.

fehler seiner Untergeordneten haften und Burge sein, und ift fur die Umtsfehler seiner Untergeordneten und Rurpfusche= reien der Lehrlinge und Gehilfen verantwortlich.

§. 159.

In Unsehung ber jährlichen Upotheken . Bifi.

g. 48. Bei der vorschriftmäßigen Apotheken=Untersuchung wird der Apotheker mit Anständigkeit sich benemen, und den Anordnungen der Bisitatoren Folge leisten. Glaubt er sich von diesen gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzeneikörper unter zweisaches Siegel zu legen, und an die Landesstelle zur weiteren Untersuchung einzuschiken, zu welcher zwei andere unparteiische Apotheker eingeladen werden. Als Bisitation = Taxe gebühren gesezlich dem Protomedikus, oder dem Kreisarzte, in Gemäßebeit der allerhöchsten Entschließung vom 6. und Hofe kanzleide kret vom 19. August 1819, drei Dukaten.

§. 160.

In Unsehung der Gehilfen, Lehrlinge und Mit. apotheker.

6. 49. - 50. (biefe lauten gang wie die § 3. 36 und 38 ber Gefeze u. Ord. für Deftreich u. d. E. fiebe § 6. 62, 74, 315.)

5. 51. Es ift sträflich, wenn ein Apotheter dem andern durch öffentliche Beschimpfungen, durch arglistige Arzenei-Ber-schleuderung, durch Abwendigmachung eines fähigen Gehilfen, durch Bestechung des Arztes, der Hausoffiziere, der Dienstboten, oder durch andere Ränke seine Rundschaften entzieht. Wer bessen überwiesen wird, ist zu einer Strafe von 50 Gulden zur Gremial-Rasse zu verhalten.

Vorschriften binsichtlich der Gehilfen und Lehr-

(Die Borschriften für die Gehilfen in 5 Paragraphen lauten im wesentlichen so, wie in der erwähnten Ordnung 2c. für Oestr. u. d. E. die § . 43 — 48 — siehe d. Urt. § . 75; die für Lehrlinge in 11 Paragraphen sind den § . 49 — 64 dieser Ordnung analog — siehe § . 61).

6. 161.

c. In Bobmen

wurde ben Rreisargten und Landapothekern fur bas Mufdingen und Freisprechen der Apothefer Lebrlinge eine Remun e-

ration bewilliget.

Machdem gemäß Soffangleidefrets vom 18. Mug. 1818 6. 3. das Aufdingen und Freifprechen der Apotheferlehrlinge auf dem Lande von dem betreffenden Rreisargte und dem nachften Upothefer ju gescheben bat, und in diefer Berordnung fur diefe Berrichtungen ben Rreisargten und Landapothetern feine befonderen Remunerationen ausgewiesen werden; nachdem ferner bie Rreisargte bei ibren jabrlichen Upotheten = Bifitatio. nen die Eigenschaften der Proviforen und Gubjette unterfuden muffen, und dabei das gefegliche Gin = und Musichreiben biefer Proviforen und Gubjette ju Sanden des Prager Upothefer = Gremiums am füglichften verrichten konnen, fo wird auf ben von ber mediginifchen Fakultat, im Ginverftanbniß mit bem Upothefer: Gremium in Prag, gemachten Untrag genehmiget :

1. daß funftigbin die, in dem angeführten Defrete fur das Mufdingen und Freifprechen der Landavotheter . Lehrlinge festgesette, Remuneration bem Rreisarte und beige-

jogenen Apotheter, und zwar

a. fur die Aufdingung bem Rreisargte . dem Upothefer . . . b. fur bas Freifprechen bem Rreisargte . . . 8 fl. bem Upothefer .

gugufliegen baben;

2. daß von nun an die Rreisarte bei ihren jahrlichen Upotheken = Wifitationen bas gefegliche Gin- und Musichreiben ber Proviforen und Gubiette, ju Sanden des Upothefer-Gremiums in Drag, ju verrichten, bafur aber die bestimmte Remuneration, namlich: von einem Provifor 30 fr. 15 fr. und von einem Gubjette mit

gu bezieben baben.

Die Rreisargte baben aber, fur ben ihnen daburch juge= fandenen Buwachs an Emolumenten, jabrlich ein Bergeich= nig ber Aufgebungenen, Freigefprochenen, Gins und Ausge= geschriebenen dem Apotheter-Gremium in Prag juguschifen 1).

¹⁾ Dofde E. vom 12. 3an. 1819 ...

5, 162.

Für die Gebahrung mit dem Gremialfonde bes: Upotheker = Gremiums in, Böhmen (Saupt: Gremium in

Prag) gelten folgende Grundfage:

Um für die vorschriftmäßigen Auslagen des Apotheker-Gremiums in Bohmen einen ausgiebigen Fond zu bilden, die Einnamen und Ausgaben desselben in ein richtiges Ebenmaß zu bringen, und jeder willkürlichen Gebahrung mit dem Bermögen desselben zu begegnen, hat das Gubernium folgen-

des festgefest.

21. Sind die Einverleibunggebühren, welche die Apotheker und ordentlichen angestellten Provisoren vor Untritt der Führung einer Apotheke zu erlegen haben, so wie die am Schluße eines jeden Jahres verbleibende Kasse-Barschaft, lediglich zur Bildung des erwähnsten Fondes zu verwenden, und frucht bringen d gez gen ein sicheres Grundpfand, unter Dafürhaftung der Vorsteher, in dieser Beziehung anzulegen.

2. Die vorschriftgemäßen, jährlich laufenden, Ausgaben find bloß aus den Zinsen des auf diese Beise zu bilbenden Fondes, den jährlichen Einlagen der Apostheker-Gremialen, so wie aus den Ein- und Ausschreibsgeldern der Provisoren und Gehilfen, und den Aufdingung ung. und Freisprechunggebühren der Lehr-

linge der Sauptstadt ju bestreiten.

3 Bei der Bestreitung der Auslagen ist stets vorläufig jener Betrag sicher zu stellen, welcher zur Berichtigung der, den Gremialbeamten bewilligten, Remunerationen erforderlich ist.

Mus der nach Abschlag dieses Betrages erübrigenden, Raffe= Barschaft können sodann erst den ohne ihr Verschulden verunglükten Gremialgliedern Unterstüzungbeträge, und den reisen den Gehilfen ein Zehrgeld verabfolgt werden.

4. Auf eine Aushilfe aus der Gremialkaffe haben alle Gremialglieder in unverschulderen Unglütsfällen einen rechtsgültigen Unfpruch; da alle ohne Unterschied einen jährlichen Beitrag zu handen dieser Kaffe erlegen. Den Unfpruch der Gehilfen auf die Berabfolgung von

Ben Unipruch der Gehilfen auf die Verabfolgung von Zehrgeldern begründen iene Gebühren, welche dieselben bei der Ein- und Ausschreibung zu entrichten baben.

5. Die Borfteber haben mit allem Nachbrute dafur ju for-

gen, daß teine Refte in Beziehung auf die, von Geite der Gremialen und ihrer Gehilfen Borichriftgemaß zu leiftenden, Beitrage entstehen, und die allenfalls entstan-

benen ichleunig eingebracht werben.

6. Die Gremialeinkunfte muffen stets nach der Weisung der Gremialordnung gemeinschaftlich von den Ober= und Mitvorstehern verwahret, ordentlich in ein Protokoll eingetragen, und sowohl über diese, als auch über die Gremial : Auslagen, eine gemeinschaftlich ver= faste Rechnung jährlich bei der Hauptversammlung ge= legt, und solche mit den gehörigen Beilagen bestätiget werden. Diese, sodann vom Gremial = Kommissär und den Vorstehern unterschriebene, Rechnung muß drei Wochen nach der abgehaltenen Gremialversammlung an den Mas gistrat der Hauptstadt Prag, wegen der ihm obliegenden Prüfung dieser Gremial = Rechnungen, abgege= ben werden 1).

Nach der Regulierung der Remunerationen des Gremials Direktion = Personals auf Conv. Munge, erhalt in Böhmen der Gremial-Kommissen missen jährlich 40fl., der Obervorsteher jährlich 50 fl. Convention = Munge. Der bisher bestandene Gremial = Uktuar, dann der Mittel = Unsager, haben gang aufzuhören. Für die Besorgung des, dem legteren bisher obgelegenen, Geschäfts hat das Apotheker = Gremium selbst ein Individuum zu wählen, und selbes aus seinen eigenen Mitteln

ju entschädigen 2).

¹⁾ Bohm. Gub. Berordn. v. 7. Cept. 1822. 2) Bohm. Gub. Berordn. v. 22. April 1826.

Vierter Abschnitt.

Von den Nechten, dem gesezlichen Gewerbschuz und anderen Vorteilen der Apotheker.

1. Nechte und Rang der Apotheker überhaupt.

6. 163.

Me auf den Universitäten der östreichischen Monarchie eraminirte Apotheker genießen in der ganzen Monarchie gleiche Rechte. Nur in Ansehung der Haupt = und Residenz = Stadt Wien ist bestimmt, daß jene, welche in Wien Apotheken bessizen oder dirigiren wollen, ihre Diplome von der Wieners Universität haben 1), oder wenigstens ihre dritte Prüfung daselbst wiederholen muffen 2).

6. 164.

In den f. f. Staaten sind nur die Upotheker und jene Uerzte, Chirurgen und Tierärzte, denen nach Umständen gesezlich gestattet ist, Hausapotheken zu halten, berechtiget, Urzneimittel im Rleinen zu versichleißen 3).

6. 165.

Apotheken sollen wegen Eröffnung an Sonne und Feiertagen keine Beschränkung erleiden 4). Dieses Vorrecht haben auch die Apotheken in Ungarn 5). Die spezielen Rechte kommen in den dazu bestimmten Artikeln vor.

§. 166.

In Bezug auf den Rang wurden die Upotheker vormals

2) Soffgl. D. v. 17. Febr. 1804.

¹⁾ Infruttion für Apotheter v. 19. Juni 1834.

³⁾ Gefundheitordnung = Nachtrag v. 10. April 1773.

Died. Deftr. R. Ber. v. 22. Marg 1827. Inftruttion für Landestierargte f. 17.

⁴⁾ Sofd. v. 8. Febr. 1772. 5) Intimatum Com. Reg. Loc. Hung. Posoni 15 dec.

als Honoratioren angesehen, und ihre Sohne waren, so wie die Sohne der Aerzte, von der Militärstellung befreit 1), wovon es jedoch später abkam. Gegenwärtig sind auch die Apotheker-Gehilfen und - Lehrlinge von der Militärpslichtig-keit nicht befreit 2).

Unfangs des 18. Jahrhunderts entstand in Prag ein Rang streitzwischen den dortigen Up othe tern und Bundsärzten, und es erschien sogareine Streitschrift darüber. Hierauf wurde, vigore der hochlöblichen Statthalterischen, dießfalls ergangenen Resolution definitiv entschieden, daß der Artichirurgicae vor der Upotheterfunst, und den Chirurgis vor den Upothetern der Rang und die Praces

beng quoad ordinem academicum jugusprechen fei 3).

llebrigens gebührt den Upothekern, jenachdem fie Magi=
fer der Pharmagie oder Doktoren der Chemie find,
jene Auszeichnung, wie den Magistern und Doctoren anderer
akademischer Fächer, indem hierüber keine gesezlichen Ausnamen
bestehen, und die Apotheker schon nach der Wichtigkeit ihres
Berufes, und dem hohen Grade der dazu erfoderlichen wissens
schaftlichen Bildungstufe ein gegründetes Recht auf besondere
Uchtung haben.

II. Begünstigung der Apotheker in Hinsicht der Pharmakopö (dispensatori um)

6. 167.

In den Pharmakopoen werden die einfachen, so wie die zubereiteten und zusammengesezten Urzneien, welche in einer Upotheke vorrätig fein muffen, bestimmt angegeben und vor-

gefdrieben.

Der Bestand der Pharmakopoen ist alt. Das erste eigentliche Biener = Dispensatorium erschien im Jahr 1729,
für Böhmen eines im Jahr 1739. In der alten östreichischen Apothekerordnung (J. 13) waren die Apotheker verpslichtet, sich
nach dem Dispensatorium Augustanum, oder Appendix Viennensis zu halten 4). Die lezte Auflage des
Dispensatorium pharmaceuticum Austriaco Viennense war
vom Jahr 1765.

2) Suffil. D v. 9. Upril 1818.

¹⁾ Refrutirung: Patent v. 4. Juni 1773.

³⁾ Publizirt im Karolin d. 4. Sept 1728.
4) Öftreichische Apoth. Ordn. v. 8. Mai 1644. konfirm. den 14. Okt. 1713.

Noch in den Siebziger Jahren hielten sich die Apotheker der östreichischen Monarchie an dieß alte Dispensatorium, obwohl bishin schon bedeutende Fortschritte in der Naturkunde gemacht worden waren, und auch die Landapotheker mußten ihre Offisienen mit eben der Anzahl verschiedener Arzeneien versehen, mit welchen die präcktigen Apotheken großer und volkreicher Städte angefüllt waren. Geschikte und erfahrne Aerzte pflegten viele alte und aus vielerlei Stoffen zusammengesezte Arzeneien nicht mehr zu verschreiben; auch war eine große Zahl derselben übershaupt unnötig: daher wurden in den Landapotheken von Jahr zu Jahr viele, teils kraftlose, teils verdorbene Arzeneien vorgefunden.

Diesem nachteiligen Uebelstand abzuhelfen, entwarf ber Peibarzt und Protomedikus der gesammten östreichischen Provinzen, Freiherr v. Störk, im Jahre 1774, die erste bitreichische Pharmakopöe, in welcher bloß gute, nüzliche, und so viel möglich einfache, nur mitunter, um dem gemeinen Mann seine lang gewohnten Medikamente nicht zu tauben, auch unbedeutende und wenig wirksame Heilmittel entbalten waren.

Diese Pharmakopoe erhielt durch Patent dtto. Wien 25. Nov. 1775 gesezliche Verbindlichkeit, besonders für das Land. Die Apotheker in großen Städten durften ferner noch das alte Dispensatorium brauchen, jedoch unter der Bedingniß, daß sie zugleich die, in dieser neuen Pharmakopoe veränderten, verbesserten und neu hinzugesezten Medikamente nach der Vorsschrift bereiten 1).

6. 169.

Seither erschienen von Zeit zu Zeit angemessene, ver be ferte Auflagen dieser Pharmakopoe, nach welcher sich die Apotheker sowol in Unschaffung der einfachen, als in Bereitung der zusammengesezten Arzneien, und in Befolgung der zugleich vorgeschriebenen und nach den verschiedenen Zeitverhältnissen veränderten Arzneitare auf das strengste, und zwar bei Bermeidung von 24 Dukaten Strafe, halten mußten 2).

3m Jahr 1809, wo der freie Sandelsverkehr zwischen al-

¹⁾ Freih. v. Störf's Borrede gur 4. Aufl. feiner Pharmato. poe dd. 1. Oft. 1775.

²⁾ Patent v. 25. Nov. 1775, und viele Berord. bis Sofd. v. 12. 2lug. 1819.

ten Teilen der Beit unterbrochen, und insbesondere Deftreich febr bedrangt war, fann man auf eine noch größere Bereinfachung der Pharmatopoe. Es murben funf Dreisfragen wegen Musfindigmachung inlandischer Gurrogate für die inbifden Urgeneien ausgefest, und viele auslandifche Beilkorper, welche burch inlandische, wohlfeilere, erfest werden fonnten, in Rranten : Berforgung = und Urmen: Unftalten ju gebrauchen unterfagt 1) (fiebe (. 192.)

Bur Burdigung ber eingegangenen Preisfdriften murbe in Wien eine eigene Rommiffion, unter bem Borfig bes Berrn Staats: und Ronferengrates Freib. v. Stifft, niedergefegt. Diefe fand zwar die Aufgaben burch feinen Preiswerber ge-16ft; boch zeigten fich in diefen Musarbeitungen beachtenswerte Resultate, und einigen Preiswerbern murben Belobnungen

und ehrenvolle Musgeichnung ju Zeil 2).

6. 171.

Dachdem fich die Verhaltniffe wieder gunftig verandert batten, und die Bunfche vieler Herzte fich fur gewiffe auslandifche Urzneikorper aussprachen; so wurden in der, im Jahr 1820 veranstalteten, britten Muflage ber Pharmatopoe 3) wieder einige, fruber weggelaffene, fremde Beilmittel aufgenommen; dagegen aber mehre unwirkfam icheinende inlandifche nicht mehr vorgeschrieben.

Dach der Biederbefegung der italienischen Lande und der Bildung des lombardifch : venezianischen Konig= reiches mar bafelbft, bei tem ganglichen Mangel einer vorgeidriebenen Pharmatopoe und einer Meditamenten : Sare, das Leben und Bermogen der Menfchen der Billeur ber Apothefer preisgegeben; es erging baber der Muftrag, Die oftreichische Pharmatopoe und Deditamenten : Zare obne Beis ters in diefem Konigreiche ein zuführen 4).

0. 172.

Die neufte, gegenwärtig in allen Provingen ber öftreis difden Monarchie geltende, ift die im Jahr 1834 ericienene

» v. 5. Apr. 1810.

3) Doffil. D. v. 15. Nov. 1821.

¹⁾ Doffgl. Berord. b. 13. 2lpr. 1809.

²⁾ Hofkil D. an d. N. Hpr. 1810.

⁴⁾ Ullerh. Rabinet . Schreiben dd. 18. Septemb. 1818 (Ros, Gefundheit, Polizei, B 2 6. 514.)

pharmatopoe 1).

Das f. f. Militar hat eine eigene Pharmakopoe (Pharmacopoea castrensis). Die legte ift vom Jahr 1820.

6. 173.

Den Aersten kann es in der Privats Praxis nicht verboten werden, auch solche Arzneikörper und Präparate für ihre Kransken anzuwenden, welche in der vorgeschriebenen Pharmakopse nicht enthalten sind, da ihnen das ganze Feld der Naturskörper zu Gebote steht, und auch zu Gebote stehen muß, wenn sie aus selben einen Nuzen für ihre Kranken ziehen zu können glauben, und da sonst neue Entdekungen in der Arzeneikunde unmöglich gemacht würden; dagegen müssen die Aerzte öffentlischer Krankenhäuser und Institute auf die in der Pharmakopse enthaltenen Arzeneikörper be sch ränket bleiben, da die Staatsverwaltung ohnehin Gorge trägt, daß in dieser alle für jede Krankheit nötigen Arzeneimittel enthalten seien, und sowohl der für die Arotheker dieser Institute anzuschaffende Arzeneivortat, als auch die nöthige Kontrolle und Taxbestimmung diese geringe Beschränkung dringend fordern.

6. 174.

Die Apotheker durfen und konnen nicht verhalten werden, and ere, als in der Pharmakovoe aufgenommene Arzeneis Actikel, jum Behufe der Ordinationen der Aerzte, vorrätig zu haben, weil ihnen nur diese zu führen vom Staate auferlegt ist, und im entgegengesezten Falle ihre Pflicht keine Gränzen hätte.

Wenn daher ein Urgt in seiner Privat: Praris ein nicht offigine les Urzeneimittel anwenden will, so bleibt es (da die Dispensirung von Medikamenten den Merzten selbst gesezlich untersagt ist) seine Sache, sich einen Upotheker zu suchen, der selbes bereite 2).

III. Begünstigung der Apotheker in Bezug auf den burgerlichen Gewinn und die Medikamens ten : Taxe.

1. Im Allgemeinen.

6. 175.

In alterer Zeit hatten die Apotheker eine bedeutend hobe

¹⁾ Sof . Det. v. 8, Jan 11834.

²⁾ Soffgl. Det. v. 15. Mai 1821.

Medikamenten » Taxe. Mit der neuen öftr. Provinzial » Phars makopoe des Freiherrn v. Störk, im Jahr 1775, erschien zugleich eine Urznei Tax » Ordnung für sämmtliche Upos theker der k. k. Erblande 1). Diese Taxordnung wurde auch in West = Galizien eingeführt, später, verändert und verbesert, im Königreiche Ungarn 2), so wie im lombar disch venetianischen Königreiche 3).

6. 176.

Der, ben Apothekern bei Entwerfung der Arzneitare als burgerlicher Gewinn zugestandene, Buschlag von 50 Per=

cent wurde aus 80 erbobt 4).

Es ist zu bemerken, daß bei der Entwerfung der Tare die Arzneien, mit Berüksichtigung aller Verhältnisse, auf das genaueste berechnet, und in dem Preise angesezt werden, auf welchen sie dem Apotheker in dem Zustande, in dem er sie verskauft, zu stehen kommen, wozu man dann noch 80 Percente schlägt 5).

6. 177.

1. Lare der in der vierten Ausgabe der öftreichiichen Pharmakopoe enthaltenen Medika:

mente:

a. Eingangs : Currende 6).

Laut hohen Hofkanglei Defretes vom 30. Juni 1836, Bahl 17533, ift nachfolgende Taxordnung der Medikamente genehmiget worden. Es wird daher verordnet:

Ersten 6. Alle Apotheker ohne Ausname, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte.
haben sich vom 1. Oktober d. J. angefangen, genau an
die neue, am Schlusse dieses Cirkulares folgende Larordnung, so wie an die verbesserte Pharmacopoea Austriaca, editio quarta emendata 1834, strenge zu halten.

2) Ullerb. Entidliegung v. 4. Oft. 1815.

5) Med. Jahrb. Bd. 5. Seft 3. @ 21.

¹⁾ Patent v. 31. Juli 1797.

³⁾ Allerh. Rabinetidreiben b. 8. Cept. 1818.

⁴⁾ Allerh. Entschl. v. 1. Nov. 1818. Hoffistd. v. 28. Jan. 1819.

⁶⁾ Steierm. Gub. Currende v. 10. 2lug. 1836. 3. 11779.

Wenn einer derfelben aus unerlaubter Gewinnsucht die Arzneien entweder gegen die Vorschrift der Pharmacopoea oder gegen die Vorschrift des Rezeptes nicht echt zubereitete, wird er für jeden Uebertretungfall um 24 Dukaten gestraft werden 1).

3 weitens. In eben diese Strafe verfallen auch die Apothes ter, wenn sie durch beimliche und unerlaubte Einverstände niffe, oder durch Geschenke, Runden an sich zu ziehen

trachten.

Drittens. Nicht nur ber Besizer einer öffentlichen Apotheke, sondern auch derjenige Arzt und Wundarzt auf dem lande, ber eine Hausapotheke führt, ist verbunden, auf jedes Reszept und auf jede Signatur sowohl den nach der Tarords nung berechneten Arzeneipreis, als auch bei den Apothekern den Ramen des Gehilfen, der die Arzeneien bereitet hat, deutlich aufzuschreiben.

Viertens. Jedem zum Urznei- Verkaufe Berechtigten ift es zwar erlaubt, die Urzneimittel unter der Taxe hindan zu geben; in einem solchen Falle muß aber auf dem Rezepte sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte

Betrag mit Biffer angemerkt werben.

Fünftens. Jede überwiesenellebertretung der festgesezten neuen Urzeneien-Laxe wird, in Folge boben Hofkangleis Dekretes vom 15. Upril 1820, das erste Mal mit 24 Dukaten, das zweite Mal mit 48 Dukaten, das dritte Mal als schwere Polizeis Uebertretung gestraft werden.

Uls eine Tarübertretung muß es auch betrachtet werden, wenn von dem Zeitpunkte der Birksamkeit der neuen Tarordenung angefangen, ein Urzeneimittel, deffen Preis nach der neuen Tare geringer entfällt, nach der alten Tarordnung tarirt wurde.

Sechstens. Sammtlichen, sowohl öffentlich angestellten, als auch Privats Merzten wird überhaupt ihre Pflicht, zu was chen, daß keine Taxüberschreitungen Plaz greifen, wieders holt eingeschärft, insbesondere aber noch eingebunden, daß sie auf die Upotheker, welche auch nur einigen Verdacht einer Taxübertretung sich zu Schulden kommen lassen, besonderes Augenmerk richten sollen.

ständen, auch nach & 104 des Strafgesesbuches II. T. als schwere Polizei-Uebertretung behandelt. (Siehe d. 24rt. Strafen & 353 26.)

Siebentens. hatte ein Apotheker-Gehilfe ohne Biffen seines Gerrn die Tare überschritten, jumal in der betrügerischen Abssicht, den übertarirten Betrag sich selbst juzueignen, so wird derselbe, wie jeder Gehilfe eines Gewerbsmannes, der sich an eine Tarordnung (Sazung) zu halten hat, bestraft werden.

Uchtens. Dem Ungeiger einer Tarüberschreitung, wenn er tein öffentlicher angestellter Urt ift, wird die Galfte der festgesegten Strafbetrage als Belohnung zugewendet werden.

Reuntens. Goll, wie bisher, jede vorschriftmäßig berichtigte Apotheker Rechnung ohne allen Abzug nach biefer neuen Taxordnung bezahlt werden, und bliebe eine folche Rechs nung länger als Ein Jahr unbezahlt, so darf der Apotheker für die längere Zeit vier vom Hundert als Verzugstinsen anrechnen.

Behntens. Da mehre Arzeneien, welche gran = oder tropfs weise verschrieben, in so kleiner Dosis schwer zu tariren sind, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen, und beimengen muß: so wird ihm, und jedem an diese Ordnung Gebundenen, erlaubt, für jede solche Dosis, wenn der Preis nach der Tare auf einen Bruchteil eines Kreuzers aussiele, Ginen ganzen Kreuzer anzurrechnen.

Eilftens. Diejenigen, welche fich einen unbefugten Sandel mit Medizinal-Baaren zu Schulden kommen laffen, werben nach den Bestimmungen der SS. 109 und 110 des Gesezbuches über schwere Polizeis Uebertretungen bestraft werden.

Auf gleiche Urt werden ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer behandelt werden, wenn sie im Kleinen, Ereuzers und groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzneimittel, besonders aber Purgier =, Brech = oder schlafmachende Mittel u. f. w. einfach oder zusammengesezt verkaufen.

Iwolftens. Diejenigen Artikel, die in der gegenwartigen Taxordnung mit einem & bezeichnet find, durfen von den Apothekern nie anders, als auf ordentliche Berschreibung eines hierzu befugten Arztes oder Wundarztes hindanges geben werden. Und nur die übrigen mit keinem & bezeicheneten Artikel konnen auch im Handverkauf u. f. w. verabfolgt werden »).

¹⁾ In Bezug auf den Sandverfauf der Upotheter mird in

Dreigebntens. Jebe llebertretung diejer Berordnung, fo wie auch jede faliche oder ichlechte Bereitung der Argeneien, Bermechelung berfelben, ober Unvorsichtigfeit bei dem Giftverkaufe, wird nach ben SS. 100 und 110, dann nach den SS. 119 und 120 des Gefegbuches über fcmere Poligei : llebertretungen bestraft werden.

Biergebntens. Es ftebt Jedermann frei, ben in der Sarordnung in Convention : Munge angesetten Betrag (fo lange Ginlosungscheine gefeglich im Umlaufe find) nach dem Curfe von 250 Proj. in Wiener : Babrung gu bezahlen. Runfzebnten 3. Da die neue Tarordnung fur alle Provins

> den Apotheker : Privilegien für die drei koniglichen Drager - Stadte ausdrucklich festgefest, daß die Upothe-Ber jene Medizinalmaaren, welche fie im Sandverkauf nach bem fleinen Gewichte (lot: und quintelweis), mas den Daterialiften nicht erlaubt ift, verkaufen durfen , nicht bober als die Materialisten veranschlagen follen. (21 poth. Priv. v. 7. Gept. 1671; erneuert und vermehrt

DD. 4. Juli 1748. (.5).

Es mare febr loblich, und die Berren Upothefer murden fich nicht nur um das Dublifum fehr verdient machen, fonbern auch ihren eigenen Borteil befordern, und allen Beich mer den in Bezug auf den Rlein-Berichleif folder Urtitel durch die Materialiften auf einmal ein Ende machen, menn fie 211e, fo wie es bin und wieder mohl Gingelne tun, diese wohlberechnete Unordnung auch gegen märtig befolgen wollten. Rur der hohe Sandverkaufspreis der einfachen Medikamente, befonders der als Sausmittel bekannten Krauter, Burgeln und anderer Materialien, veranlagt viele, folde nicht aus den Upothefen, fondern aus den Material= handlungen u. dgl. um einen auffallend geringeren Preis zu holen; fonft murde gewiß Jedermann die Apothete porziehen. Obwol es nach den neuen Bestimmungen den Upothekern nicht ausdrüllich verwehrt ift, die Medikamente auch im Sandverkauf nach der Tare zu geben: fo ift Diese doch offenbar nur fur die in ordent lichen Rezep ten veridriebenen Meditamente bestimmt; benn Die Upotheten, nach den altesten fomohl als den neueften gefeglichen Berfügungen, murden blog gur Berfertigung Der argtlich ordinirten Urgeneien berechtiget, und erhielten nur nebenbei, als befondere Begunftigung, das ausfoliefliche Recht des Sandverkaufes im Rleinen. Da fie durch Diefe Begunftigung allein - auch abgefeben von der Tare obnehin ichon gegen die Materialisten zc. febr im Borteil fteben, so ift um fo mehr zu erwarten, daß in diefer Bezie-hung die möglichste Billigkeit gegen das Publikum bald allgemein werden, und fein Apotheter feinen, Diefe Rudficht icon beachtenden, Rollegen nachfteben wird.

gen zu gelten hat, der Preis der Blutegel aber in jeder derselben verschieden ist, und auch sonst nach Umständen schnell wechselt: so sind die Blutegel in der Taxordnung nicht aufgenommen worden, und es wird der Preis ferenerhin nach dem hohen Hoffanzlei = Dekrete vom 27. Februar 1823, Zahl 5687, für jede Provinz von Zeit zu Zeit bestimmt werden. Für Steiermark wird für einen brauchbaren Blutegel, welchen die Apotheker und Wundsärzte an das Publikum verkaufen, oder in öffentliche Unsstalten liefern, die Taxe auf 5 kr. C. M. festgesezt. Uebrizgens bleibt die Gubernial. Verordnung vom 26. März 1823, Zahl 6854, wornach der Preis für einen Egel sammt Applicirung in der Hauptstadt auf 10 kr., und auf dem Lande auf 7 kr. C. M. bestimmt worden ist, noch ferners in Wirksamkeit 1).

Sechszehntens. Rechnungleger, welche auf Rosten des Staates Urzeneien liefern, werden erinnert, daß die Blutegel hinsichtlich der Vergütung als ein nicht arzneilicher Gegenstand behandelt werden, somit der Preis derselben

feinem Progenten = Mbjuge unterliegt.

In Tirol ift die Tare für einen Blutegel auf 5 fr. C. M. bestimmt, und für die Unsezung eines solchen 2 1/2 fr. (Tirol. Gub Birkular n. 13 Enli 1827)

Gub. Zirkular v. 13. Juli 1827). In Oftreich ob der Ennsist die Tare eines Blutegels auf 5 fr. C. M. festgesezt. (Ob d. Enns. Reg. B. v. 9ten Mai 1828).

¹⁾ Nach obgenanntem Hofkzl. Dekrete vom 27. Febr. wurde in Nieder Dest reich die Tare eines Blutegels auf 8 kr. C. Münze festgesezt, jedoch unter dieser Tare keines wegs auch das Honorar für die Unsezung des Blutegels verstanden, sondern die Bestimmung desselben dem wechselseitigen Uebereinkommen der Parteien überlassen. (Verordn. v. 29. Mai 1823.)

In Böhmen ist die Tare für einen Blutegel, welchen die Apotheker und Bundärzte an das Publikum verkaufen, auf 8 kr. Conv. Münze festgestellt. Gegen diese Tare haben jedoch die Bundärzte des stachen Landes bei den, auf öffentzliche Kosten verpstegten, Kranken nicht nur die Blutegel zu verabfolgen, sondern auch, ohne weitere Entschädigung, selbst anzule gen. Bei den übrigen Kranken bleibt die Bestimmung des Honorars für das Ansezen der Blutegel, wie bisher, noch ferner dem wechselseitigen Einverständniß überlassen (b ohm is che Gub. Ber. v. 22. Aug. 1823).

h. Taxa medicamentorum. Arzeneien Taxe.

		dus.	0	In	v.		The real Property lies and the least of the
	Uncia		ft.	fr.	di.		SAME OF
Acetatis ammoniae soluti	semis	Loth _		2	3	Unfgelöster effigfaurer	-
- ammon. soluti diluti	_	_		2	3	Berdunnter aufgelöster efe	۱
- lixiviae soluti	_	_		6	_	figfaurer Ummoniaf. Mufgelostes effigfaur. Rali.	
	Gran.	Gin Gran					ı
t - morphii	Uncia	Ein	-	11	3	Effigfaures Morphium.	ı
- natrici cum aqua	semis	Loth		14			-
† — plumbi aciduli sicci		=		14	2	Trodenes fauerliches effige	-
† — plumbi aciduli soluti	-	-	_	2	2	faures Blei. Aufgelöstes fäuerliches efs	-
† - plumbi basici soluti	_	_		3	2	figfaures Blei.	-
† — plumbici cum aqua — sodae	=	-		14 14	2	Effigfaures Natron.	-
Aceti antiseptici — aromatici	HILLI HILLIHILI		=	1	1	Bewürghafter)	-
† — colchici — concentrati	=	=	_	9	3	Beitlofen : Concentrirter	
— destillati — destillati concentrati	=	=	-	9		Deftillirter	ı
† — lithargyri — radicalis	1-	=	-	3 49		Gilberglätt # }-	1
- rutae † - saturnini	=	=	-	3	2	Rauten s	
† - scillae	=	=	_		2	Meergwiebel .	1
— vini fortis Acidi acetici concentrati	=	=		9	-	Starfer Bein : Concentrirte Effig :	ľ
- acetici diluti - acetici puri	Ξ			49	2	Berdunnte Effig : Reine Effig ;	۱
† — arsenicosi — hydrochlorici	=			1 4	-	Urfenichte	I
- hydrochlorici diluti † - hydrocyanici	_	-	_	1	3	Blau :	1
† — muriatici concentrati — muriatici diluti	_	=	_	4	2	Concentrirte Galg :	1
- muriatici oxigenati	=	=	=	2	1	Berdünnte Gald : Drngenirte Gald :	
† — nitrici concentrati — nitrici diluti	111111111111	ווווווווווווווווווווווווווווווווווווווו		13	_	Concentrirte Galpeter : 3	
- nitrici diluti puri	_	=	=	5 8	3	Reine verdun. Galpeter:	
† - nitrico-nitrosi con-	-			8	7	Rundenve Suiberer ?	
	Drach una	Gin Quent		0	3	9	
t oxalici	-	-	-	28	3	Buder s	
- phosphorici commu-	Uncia semis	Ein Loth				The second secon	
t - phosphorici puri	=	=	-	11		Bemeine Phosphor :	1

	Pondus		0	In		
entropy of the same	1Gen	icht.		ün	47.0	
	Uncia semis	Ein Loth	ft.		ð1.	
†Acidi prussici — pyro-lignosi † — salis fumantis	=	=		11 4	3 0	Brandige Holf.
1 — sans lumantis	Drach una	Gin Quent		7	-	Standence Suis .
- succinici	Uncia	Ein	-	39	1	Bernftein .
t — sulfarici concentrati	semis	Loth		0	3	Reine concentrirte
† — sulfurici concentrati venalis ex sulfure	The state of the s			2	3	Schwefel = Gemeine concentrirte Schwefel =
- sulfurici diluti puri	=	-	-	-	2	Reine verdünnte Schwe:
— tartari — tartrici	=		-	11	3	Weinstein . (5)
— vitrioli †Aeruginis vulgaris	Drach	Ein	_	3	-	Bitriot : (Bemeiner Brunfpan.
Aetheris acetici	una	Quent		16	3	Gffig: Uether.
— sulfurici — vitrioli	=	=	-	3	1 1	Schwefel: Mether.
†Aethiopis antimonialis † — mercurialis † — mineralis	=	=	=	6 4 4	2	Opiefiglang. Quedfilber. Bincralifcher
1 — minerans	Uncia	Ein Loth		1	-	minerallimet) et
Agarici chirurgorum Alcali mineralis	=		_	2	-	Feuerschwamm, Mineral: Alfali.
vegetabilis volatilis sicci Alcoholis depurati gra-	=	=	-	20	2	Begetabilisches Alfali. Trodenes flüchtiges Alfali. Gereinigter Beingeift von
vitatis specif. 0,830 — depurati gravitatis	-	-	-	2	1	0,830 Eigengewicht Bereinigter Weingeift von
specificae 0,850 — depurati gravitatis	-	-	-	1		0.850 Eigengewicht. Gereinigter Beingeiff; von
†Aloes Aluminis crudi	=	=		2	2	O,910 Eigengewicht. Aloe. Rober Alaun.
- usti				4	2	Bebrannter Alaun. Sluffiger, rein. Ammoniat.
Ammoniaci gummiresin Amonii carbonici alcalin	=	=		20	2	Ummoniat: Bummibarg.
— muriatici martiati — muriatici puri	=	-	-	11		* * * * * * * * * * * * * * * * * * *
† — sulfurati hydroge- nati Amygdalarum amararun	-	=	-	15		Bittere Mandeln.
— dulcium Amyli		=	-	100	1 1	Guge Mandeln. Rraftmehl.
Antimonii erudi Aquae caleis	-	=	-	-		Roher Spiefiglang. Ralfwaffer.
†Aquae destillatae amyg dalarum amarum con centratae		1	1	1		Concentrirtes Bittermans

	15000	Pondus		In	0.	
		id)t.	_		Ju.	
	Uncia semis	Ein Loth	ft.	fr.	di.	
†Aquae destillatac amyg- dalarum amarum di-	100					Berdunntes Bitterman:
lutae	-	-	_	_	2 2	
 destillatae anisi sem. anthos folior. 				2	2	Deftillirt. Uniesfamen:
aromaticae						
spirit.		1	-	1	2	organization and the second
florum carvi semin	=	=	-	7	3 2	- Vomeranzenblüt: - Kummelsamen:
castorei	-	_	-	22	-	- Bibergeil:
cerasorum nigror.		_		-	2	- Waldfirfchen ?
chamomillae	-	-	-	-	2	- Ramillen ,
cinnamomi simplicis	-	_	_	1	_	- wäfferiges Zimmt:
cinnamomi spirituosae	1			1	2	- geiftiges Bimmt:
		-		1	2	- Gitronenfchalen :
- citri corticis - foeniculi sem - hyssopi herb		1114		=	3	- Fendelsamen , - 3fopfraut ,
juniperi bac-	1				16	3
t - car.	-	-		-	2	— Wachholderbeer :
folior.	-	-	-	11	-	- Lorbeerfirsch
flor.	-	-	-	1	3	- Savendelblüten :
melissae her- bae	-			4	3	- Meliffen ,
menthae cri-						Contract of the Contract of th
spae herb. — menthae pi-	-	-	-	-	3	— Rrausemungen =.
per. herb.	-	-	-	-	3 3	- Pfeffermungen :
naphae petroselini	-	1		7		
radic.	-	=	-	-	3	
rosmarini				1	16	- Rosens
hort, fol.	=	=		2	3	- Rosmarin .
	-	===	-	-	3	- Galbeis
salvíae folior sambuci flor simplicis	=	_	-	_	3	- Hollerblüten
tanaceti her- bae floridae		-			0	
- valerianae	1	10.15			2	- Reinfarns
- fortis sylv. rad.	-	=		3	2	- Baldrianmurzel : - Scheide :
- laxativae Viennens.		NIIII	-	3	-	Biener Larier :
† — phagadenicae — Thedenii	-	_		=	1 3	Phagadenisches
- vulnerariae acidae		4	-	-		Saures Wund .
vulnerariae cum al- cohole	-	_	-	_	3	Beiftiges Wund:
Arcani duplicati	-		-	2		Duplikat: Sals.

	1	dus		In	v.	
	Get	vicht.	-		ðc.	
	Drach una	Gin Quent		fr.	di.	
†Argenti nitrici fusi † — nitrici soluti	=	=	-	44	1.00	
1 — merci soluti	Uncia	Ein		14		
†Arsenici albi	semis	Loth _		1		Beifier Arfenif.
Axungiae porci Baccarum cubebarum	-	-	-	1 2	1	Schweinfett. Cubeben.
- juniperi	=	=		-	1	Wachholderbeeren.
- lauri Balsami copaivae	-	=	1	6	3	Lorberbeeren. Copaiva: Balfam.
- embryonis	-	_		1	2	Rinder Balfam.
— opodeldoc — peruviani	11111111	11111111	-	7		Opodeldof. Peruvianischer Balfam.
- terebinthinae com-		-0.5		1.		
munis — terebinthin.venetae	===	Ξ		1	2	Bemeiner Terpenthin. Benedifcher Terpenthin.
†Barytae muriaticae		1-	_	16	-	
Bicarbonatis natrici cum aqua		_		9	2	
Bicarbonatis sodae		=	-	9	2	Doppelt fohlensaure Goda
†Bichloreti hydrargyri † — hydrargyri cum hy.	T		_	11		
drochlorate ammo-						
niaco soluti Bismuthi	- [=		6	2	Wismut.
† — nitrici praecipitati Boli armenae	11111		-	31	2	Urmenifcher Bolus.
Boracis	=	_		2 3		Borar.
— tartarisatae Boratis sodae alcalescen-	-	-	-	3	2	
tis	-	-		2	1	
Bulbi allii recentis + — colchici	=	100		1	1 3	Rnoblauch. Beitlofen.
† - scillae recentis	=	-		_	2	Trifche Meerzwiebel.
†Butyri antimonii — cacao seminum	_	=		17	1	Spießglang: Cacao: Frische
- vaccini recentis	-	-	_	1	3	Frifche
Calcariae chloratae — chlorinicae	=	=		5 5	2	Chlorfalf.
† - muriaticae liquidae	-	-	-	7	1	
— oxymuriaticae Calcis vivae	=	=		5	2	Gebrannter Ralf.
†Calomelani	-	-	-	21	2	
Camphorae Cancrorum lapidum	rinininininini			5 4	1	Rampfer. Krebsaugen.
†Cantharidum	-	-	-	11	-1	Spanifche Fliegen.
†Capsularum papaveris Carbonatis ammoniaci	_	_		20		Mohntöpfe. Rohlensaurer Ummoniaf.
- ammoniae alcalini	-	-	-	20	-	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
- ammoniae alcalini soluti	_	1		5	2	Mufgelöster alfalifch : fob:
- ammon. pyro-oleo-		1				lenfaurer Ummoniaf.
si soluti — calcis nativi	_	=		10	2	Aufgelöster empyreumat. fohlenfaurer Ummoniaf.
- ferri	-	-	-	34	-	
- kalici	- 1	-	-	6	2	

	Pon	1	@	In		
	Uncia semis	Gin Loth	fl.	fr.	ð1.	
Carbonatis lixiviae alca-	-	_	`	6	2	Mfalifch fohlenfaures Rali.
— lixiviae alcalini so-		-	_	28	2	Aufgelöstes alfalisch : foh: lensaures Rali. Reine fohlensaure Magne:
- magnesiae puri - magnesiae venalis		_		4	2	fia. Gemeine fohlenfaure Mas
- magnesici cum aqua		-		100		gnefia.
et hydrate magne- sico — natrici cum aqua	-	=	=	28	3 3	
- natrici depurati - sodae aciduli	=		=	4 9	2	
sodae alcalescentis nativi sodae alcalini cry-	-	-	-	1	-	Kriftallifirtes alfalischefohe
stallisati — sodae alcalini siccati	-	=	=	4	3 2	lenfaures Natron. Getrodnetes alfalifchefohe
Carbonis praeparati Carbureti ferri nativi	=	=	_	1		lenfaures Natron. Doppelt geglühte Rohlen. Reifiblei.
Caryophillorum aromati- corum	_	-	-	6	1	Gewürznelfen.
Cassiae fistulae	Gran.	Gin Gran		2	-	Rohrcassie.
Castorei russici	Uncia	Ein Loth	-	5	2	Ruffisches Bibergeil.
Cerae albae — citrinae	semis	-	=	4	1	Beifies Bachs. Gelbes Bachs.
Cerati ad fonticulos. — ad labia	=	=	E	5 3 2	3	Fontanell , Lippen , Gelbes Braunes
— citrini ; — fusci — simplicis	=			2 3	1	Braunes Einfaches
Cereolorum simplicium Cerussae		=	=	1	1	Ginfache Rergchen. Bleimeif.
Ceti spermatis Chartae explorator. cae-	Fol.	Giu Blatt		4	1	Wallrat.
ruleae — luteae	=	=	E	3 3 3	-	Blaues Probepapier.
rubrae	Gran. unum	Gin Gran		10	1	Rothes 7
Chinini sulfurici	Uncia	Ein	-	3	2	Schwefelfaures Chinin.
†Chloreti baryi — calcariae	semis	Loth _	1-	16		
- calcis t - hydrargyri	=	=	-	5 21	2 2 2	
† — stibii Chlori liquidi	=	-	-	12	1	paul To

	1000	ndus wicht.		S Con Mün			1 -
	Unei	a Gin	-	le,	.101.		
Chlasilia salsisi	semis		1"		11		
Chloridis calcici †Chloridi stibii		=	1	17	2		
Chlorinae liquidae:	- C	Ein	-	- 2		and the second second	
Market Control of	Gran. unum	and the second s			18		-
Cinchonini sulfurici	-	Gin	-	- 4	2		
	Uncia semis	-	1				
Conservae cochleariae — hederae terestris	=	=	1-	3	1	Löffelfraut: Conferve. Bundelreben: Conferve.	
Corticis aurantior. fruc-		1	1	1 3	1	Das Gelbe der Pomera	111=
tuum flavedinis - cascarillae	-	=	ŀ	1	3	genschalen. Schacarille :	
- cassiae ligneae	=	=		3		Muttersimmet.	
- chinae flavae seu re-		1		6		Getbe Fieber :	0 e.
- chinae fuscae	=	=		11	2	Braune Fieber .	=
- cinnamomi occiden- talis	R Property of			7		Mustavijuma.	35
- cinnamomi orientalis	=	=		3 28		Mutterzimmet , Gote Bimmet ,	
Corticis citri fructuum flavedinis		721,07		-		Das Gelbe der Citrone	n=
- hippocastani ratno-	-	_	-	3	3	schalen.	
rum		-	-	-		Rofffaftanien: Heffe	
† — ipecacuanhae radic. — mezerei latioris	-	1111111		21 2	1	Brechwurgel : Breite Geidelbaft :	3
- nucum jugland.virid.	-	-	_	-	2	Grune Wallnuß .	0
peruviani punicae granati rad.	=	SI	-	11 4		China : Branatwurgel :	=
- quercus	-	-		-	2	Gichen .	-
— regii — salicis albae		_	-	6		Ronigs : Sahlweiden,	2
- simarubae	-			2	1	Gimaruba =	
- ulmi Cremoris tatari solubilis	=		-	3	2	Rüftern s	
Cretae albae	_	_		-		Beifie Kreide.	100
- depuratae	11111	11111	-	3	2	Gereinigte Rreide.	
- praeparatae	Drach			3	2		1
Croci austriaci	una	Quent		16	(OnGraidian Gaffuan	
† — antimonii	=	8-3		46	2	Defireicher Saffran. Spiesiglang: Saffran.	
- martis aperitivi	_	-	-	8	2	AND A SHAPE OF	1
† metallorum	Uncia	Gin		5	2	447	
C	semis	Loth		19			- Total
Crystalli tartari	Drach	Gin	-	1	2		-
10	una	Quent	1	144		B	
†Cupri ammoniaci † — sulfurico ammoniati		_	_	20		Rupfer=Ummonial	
Eleosacchari anisi	-	-	-	1		Uniefi :	:
- aurantiorum - cinnamomi	=	11111	_	2		Pomerangen =	חווו
- citri	11111	-	_	1	2:0	Citronen .	Sepiganer
- foeniculi	- 1	- 1		1	21	Fenchel:)

	Pon Gew			In	5.		-
	Drach una	Gin Quent	A.	fr.			and Performance
Eleosacchari macis — menthae piperitae — valerianae	=	=		2 2	-	Muscatblüth:Deblzuder. Pfeffermung-Deblzuder. Baldrian:Deblzuder.	-
Control of the	Uncia semis	Ein Loth				Zuterium Zeniguuer. ş	-
†Electuarii anodyni — aromatici † — aromatici cum opio	=	-		2 4	3	Aromatische Lattwerge.	Consessed
- lenitivi Elixirii vitrioli anglicani	1 -	1-	_		-	Pflaumen. Lattwerge. Englisches Bitriol: Elerir.	-
- vitrioli Mynsichti	Frust.	Ein Stück		2	1	The Table Called Co.	
	longi- tud. et	v. zwei	,		V	the street states in	-
	dinis duor.	Länge und Breite		-			
Emplastri anglicani	pollie.	-	L	6	1	Englisches)	-
t - cantharidum	Uncia semis	Eoth	-	1		Blasenziehendes	-
† — cicutae — citrini	=	=		- 4	2 2	Schierling :	-
 diachyli compositi diachyli simplicis 	_			18		3ufammengefeztes Dia:	
- euphorbii	Frust.	Gin	-	1	3	Guphorbium,	Name and Address of
	longi- tud. et	Stück v. zwe Boll				<u>~</u>	No. of Lot, House, etc.,
	latitu- dinis	Lange	1		1	a	-
- glutinosi	duor.	Breite _			0 1	Englisches Rieb.	1
	Uncia semís		1		1		-
- hydrargyri - de meliloto - mercurialis	=	=	E		3 3	Quedfilber , 2 Quedfilber ,	-
- plumbi gummiresi	-	-	-	-	3 2	Bummiharziges Blei .	-
- plumbi simplicis' - saponati	Drach	Ein	F	-	2 2 3	Ginfaches Blei	The state of the s
Extracti absinthii vulg	una	Quen	t	-			
t - aconiti herbae ex	-	-		-		Gifenhütchen :	1
- acori rad. alcohol	1 -	-	1	1	3 1	Beiftiger Ralmusmurgel 5	
It - aloes soccotorinae	1 -	1 -	1	-1 3	21 3	alues)	1000

	Pon	dus	1	In	v.		
	Gen	Gewicht.		Nür			
	Drach una	Gin Quent	100	fr	DI.		
†Extracti angelicae radic. alcoholico-aquos				2	1	Beiftiger Ungelifamurs	
- arnicae florum	=	=	-	2		Bolverleiblüten :	
† — belladonnae herbae — centaurii minoris	-	-	-	3	1	Loufraut :	
herbae floridae		_	-	2	1	Taufenguldenfraut :	
† — chelidonii majoris herbae	311/2			3			
- chamomillae vulga-		1		3		Groß Schellfraut's	
ris florum alcoholi-		1755				Christian Comission	
co-aquosi — chinae fuscae corti-		12. 14.00		2		Beiftiger Ramillen ,	
cis — chinae regiae cor-		-	-	15	2	Brauner Fieberrinden :	
ticis — cichorii herbae et	-	-	-	11	3	Gelber Fieberrinden :	
radicis — cicutae herbae ex	-	-	-	1	2	Wegwart :	-:
succo		-	-	3		Schierlingfraut ,	
- corticis peruviani	=	-		15	2	Brauner Chinarinden : Bitterfüßstengel ;	the
† - dulcamar. stipitum - enulae radicis	=	1111	-	2	2	Mantwurgel :	
- fellis tauri	-	- Ein	-	3	3	Dchfengallen s	
	Gran.	Gran					a
+ - filicis maris cum ae-						Mit Schwefelather be:	
there sulfur, parati	Drach	Gin		2	1	reiteter Farrenfrant: wurgel:	
	una	Quent					-
- fumariae herbae ex		1,500					1
- gentianae radicis	-	_		3		Erdrauch : Engianwurgel :	-
- graminis liquidi ra-				-	153		
t — gratiolae herbae		-		1	-	Grasmurgel : Wildaurin :	
- guajaci ligni	1111	=	-	9	3	Guajacholi;	"
t - hellebori nigri rad.	-	-	-	1	3	Schwarze Diefewurgel	1.5
† - hyosciami herb. ex	-	-	-	3	_	Bilfenfraut ,	3)
- juglandum cort, vi- rid, nucum ex succo		1	_	3		Grun. Wallnufichalen:	1
- lactucae scariolae		A Hon				Same Control of the Same	
herbae — liquiritiae radic. li-	-	-		1	10	Wilder Lattigfraut :	N
quid. — liquiritiae sicci de-	-	-	-	2	3	Bluffig. Gußholzwurzel: Bereinigter trodener	
puratae	-	-	-	1	_	Sufibolamurgel :	
- malatis ferri - marubii albae herb.	-	-	-	4	2	Mepfelfaures Gifen : Beifier Undorn :	
- martis cum succo		TE.		1	3	Mit Mepfelfaft bereites	
pomorum	-	-/	-	4	2	tes Gifen s	
- millefolii herb, flo- ridae	-	1-4	_	1	3	Schafgarben :	
- myrrhae gummire-						STATE OF THE STATE	
sinae	-	-	1-	. 7	2	Minrrhen :	

		dus vicht.		31 Son Rün	υ.	
	Drach	Gin	f.	fr	101.	
†Extracti nucis vomicae	una	Queni		1	1	Distance of the control of
alcoholici † — opii	=	=	1	34	-3	Beiftiges Rrabenaugen=)
† - pulsatillae herbae			-	2	2	Rüchenschellen s
- quassiae ligni - ratanhiae radic.	=	=	1=	12	1	Ratanbiamurgel :
 salicis albae cortic. salviae foliorum 	I	=	=	3	-	Sahlweidenrindens Salbeifrauts
saponariae herbae scillae ex succo bul-		-	1-	1	3	Geifenfrauts
bi	-	-	-	2	2	Meerzwiebels (-
- taraxaci herbae ct		_	_	1	1	Röhrifraut : und Bur: :
- tormentillae radicis - trifolii fibrini herb.		Ξ	-	1 3	3	Tormentillmurgels 19
- valerian. sylvestris	The second second second		1			Bitterfleefraut:
radicis	Uncia	Gin	-	2	-	Baldrianwurzels
Farinac amyli	semis	Loth		2		Rrafts
- lini seminis	_	_	F	2	-	
— lini placentarum — sinapi seminis	=	=		1 2	2	Leinfamens Leintuchens Senffamens
	Drach una	Gin Quent				
Fellis tauri inspissati	-	-	-	3	3	Gingedicte Ochfengalle.
	Uncia semis	Ein Loth				
Ferri carbonici — limaturae puri	-	-	-		-	Roblenfaures Gifen.
- sulfur. crystallisati	=	=		4	2	Reine Gifenfeile.
- sulfurici puri Florum arnicae	_	_		4	2	Reines ichwefelfaur. Gifen. Wolverleis
- chamomillae roma-						
- chamomillae vulga-	*	No.		2		Römische Kamillen,
ris lavandulae	=	=		5	3	Gemeine Ramillen:
 malvae vulgaris papaveris rhoeados 			-	1	3	Lavendel: Kasepapeln:
- rosarum rubrarum	=	=		2	5	Rtapperrofens
- salis ammon, mar- tial.	_	_	_			
- sambuci - sulturis	-	- 1	-	1 1	2	Eisenhültige Salmiaf: → Holder, Schwefels
- tiliae		=/		1	21	Linden:
- verbasci - zinci				3	2	Bollfraut,
Foliorum aurantiorum	-	_	_	1	3	Domerangens !
† - digitalis purpur. - farfarae	=	=		6	3	Singerhut: 3
† — ledi palustris — malvae vulgaris	-	-	-	2	2	vorst:
† - mcotianae	=	=		1 -	2	Rafepapeln,
- rosmarini hortens. - rosmarini sylvestris	=	- 1		7	3 9	Rosmarins -
	V -Z	,		-1	-1	Wilden Rosmarin, R

1			T	-	-	
	Pon	dus		In		
	Gen	oicht.		ün		
	Uncia	Ein	-	fr.	N	
	semis	Loth	Tr.	rr.	ot.	
Foliorum salviae	-	-	-	1	2	Salbeis)
- sennae + - stramonii				6	0	Sennes: Stechapfels Giftsumach: Bitterflees Sandbeeren:
† - toxicodendril	-	-	-	21	3	Giftsumachs }=
- trifolii fibrini - uvae ursi	_	=		1 1	1	Bitterflees 2
- verbasci	-	-	-	1	-	Boutrauts /
†Frondium sabinae Fructuum anisi stellati		-		1 2	1 3	Gabenbaumzweige. Sternanis.
- aurantiorum recent	Nr. 1.	1 St.		12	-	Pomerangen.
- citri recent.	Uncia	Gin	-	6	-	Citronen.
The second spile water the second	semis	Loth	1		N. S.	the party of the party of the
Fructuum lauri	-	-	-	-	3	Lorberbeeren.
- prunorum siccator				1	1	Betrofnete Pflaumen. Eamarinden.
Fuliginis splendentis	=	A Da	-	1	-	Glangruff.
Fumigationis chlori		-	-	7	1	Chlorraucherungs:Fluffig:
Fungi agarici chirurgo- rum	-	5-7-8	_	2	1	Feuerschwamm.
Gallarum quercus tube-						
Gallaram quercus tur-	-	-		_	0	Anoppern.
eicarum	1 -	_	-	2	3	Türfifche Gallapfel.
Gelatinae liquiritiae Glandium quercus ex-	-	-	-	6	-	Bruftzelteln.
cortic.	-	_	-	_		Musgelöste Gicheln.
Globulorum martialium	The second second second	-	-	9	2	Gifentugeln.
- tartratis ferri et li- xivae	5	_	_	9	2	
- tartratis ferrici	-	_	-	9	2	or the many or the
Graphitidis elutriati Gummi arabici	=	-		3	1 3	Befchlammter Graphit. Urabifches Gummi.
- tragacanthae	-	_	1-	8	3	Tragant.
Gummiresin. ammoniaci — assae foetidae	-	-		4	2	Ummoniaf: Stinfender Ufand:
† — euphorbii				4 2		Euphorbium:
- galbani	-	-	-	6	2	Galban:
- guajaci † - gummiguttae		-	-	11	3	Stinkender Afands Euphorbium: Salban: Quajak: Summigutte Myrrhen:
- myrrhae	-		-	7	3	
† - scamonii Helmintochortonis	-	-	1-	44	_	Scammonien:
†Hepatis antimonii	1 =		-	6	3	Spiefiglanis .
— calcis	-	-	1-	1	3	Stalls (3
- sulfuris - sulfuris calcareae	-	1	=	7	3	Schwefels Salfs
Herbae abrotani	1 4	-	!-	3	3	Gurtel:
- absinthii vulgaris		-	-	1		Gemeines Wermuth:
+ - belladonnae	-	1 -	=	1		Tolls =
- centauri minor. flo-			-) c
rid chenopodii ambro-	1-	-	-	1	1	Taufendguldens
sioides	1 -	-	-	1	3	Mexicanisches Traubens &
- cichorei	1 -	1 -	1-	1 1	-	QBegwart:

	Pon	dus	Ī	Si		
		id)t.		Son	v.	
			_		_	
	Uncia semis	Ein Loth	ft.	fr.	DI.	A American
†Herbae cicutae — fumariae		-		1	_	Schierling, (Grdrauch:
† - gratiolae	=	=	-	1	-	Bildaurin.
† — hyosciami — hyssopi	=	=		1	3	
— jaceae — marubii albi	-	-		1		Drenfaltigfeitblumen. Beifies Undorns
- matricariae florid.	-	=	-	1	3	Blühendes Mutter:
— meliloti floridae — melissae	пинипини		_	1	3	Blühendes Steinflees Meliffens
- menthae crispae	-	-		1	3	Rraufemungen: =
- menthae piperitae - millefolii floridae	-	=	-	1	-	Blühend. Schafgarben:
- origani - polygalae amarae	-	-	T	1	1	Bohlgemut : Bitter. Rreugblumchen :
cum radice - polygalae vulgari-	-	-	-	1	-	mit Burgel. ?=
cis cum radice		4 44	-	1	-	Gemeines Rreugblum, chen mit Wurgel
- pulegii + - pulsatillae nigricant	=	=	=	1	1	Potei : Rüchenschellens
- rutae hortensis	-	-	-	1	2	Rauten:
- sancariae	=	=	-	1	_	Weiderich: Seifen:
— saturejae — scordii	=	=	=	1		Saturei : Eachenfnoblauch:
- serpylli			-	1	1	Quendels
- tanaceti floridae - taraxaci -			-	1		Blübendes Reinfarns Löwenzahn:
valerianae celticae cum radice	_	-	_	1	_	Speife : mit Burgel.
- veronicae	-	-	-	1	1	Chrenpreis :
— violae tricoloris Hordei crudi	=	=	_	1	1	Dreifaltigfeitblumen =) Robe Gerfte.
†Hydrargyri ammoniaco- muriatici		_	_	33	3	
† - muriatici corrosivi	Ξ	-	-	11	-	
† — muriatici mitis — puri	-	=	_	21 8	3	Reines Queffilber.
	Drach	Gin Quent				
† — stibiato - sulfurati † — sulfurati	-	_	-	6 4	1 2	
Hydratis ferrici cum car-	1					To be a Province of the last
Lonate ferroso — kalici fusi	=	2 - 0	=	8	2	
	Uncia	Sin Loth				
Hydrochloratis ammoni-		,		-	-	and separate size
aci depurati — ammoniaci cum ses-	-			2	- 5	
quichloreto ferri	-	=	=	11	1	
†Hydrochloratis hydrar-						The state of the state of
gyrici cum oxydo hydrargyrico am-						
moniato	-	-	-	33	3	*

	Pondus		1	In	. שו		
	Ger	vidt.		Rün			
	Uncia semis	Ein Loth	fi.	fr.	dt.		
†Hydrojodatis kalici	-		1	23	-	Sndrojodfaures Rall.	
† — lixivae †Hydrosulfureti ammoni-	-	-	1	23	-		
aci		-	-	15			
Ichtyocollae	=	_		33		Saufenblafe.	
Infusi gallarum — laxativi	-		-	3	_	Oliversian	
- rhei chinensis cum				2		Altalisirter dinesischer Rhabarbers Ginfacher dinesischer	
corbonate sodae - rhei chinensis sim-	18.12		Γ	1	2	Rhabarber: Ginfacher dinefifcher	
plicis	1 -	-	-	2	2	Rhabarber:	
†Iodi Kalii carbonici alcalini	1111 11111	E	1	0	2	300.	
+ - caustici	-		-	27	-		
† - ferreo borrusici † - ferroso hydrocya-	-	-	-	50	2	STONESSE MENT OF THE TANK	
nici	-	-	-	50	2	Control of the Contro	
† — jodati	-	-	1	23	-		
- sulfurati + - sulfurati stibiati				7 6	5		
- sulfurici	-	-	-	2 5	-		
- tartrici † - zootici	-	-		50	3		
1 = 2000161	Drach	Gin			"		
To state Shart or	una	Quent		42		m:	
† - Kermetis mineralis	Uncia	Gin	1	42	3	Mineral , Kermes.	
Part of the second	semis	Loth		-	-		
Lactis sulfuris	Gran.	Gin		39	1	Schwefelmildy.	
	unum	Gran					
† - Lactucarii	Uncia	Gin	-	5	2	Laftufarium.	
	semis	Loth				San Statement Comment	
Lapidum cancrorum	-	-	-	4	-	Krebsaugen.	
†Lapidis caustici † — caustici ebirurgo-	-		-	27		Uenftein.	
rum	-	-	-	27	_		
† - divini seu ophtal- mici				4		MuseuGain	
mici	Drach	Gin		4	3	Augenstein.	
W	una	Quent				cia ci	
†Lapidis infernalis †Laudani liquidi Syden-	-	-	-	44	2	Sollenftein.	
hami	-	-	-	6	1		
	Uncia	Ein Loth					
Lichenis islandici	una	2011)	_	_	1	Blutlungenmoos.	
Ligni guajaci	-	_	_	-	3	Quajat :	
— juniperi — quassiae	11111	=	-	1		Wachholder, Quaffien :	
- sancti	_	_	1	_	3		
- visci quercini	-	N -	-	-		Eichenmistel :	
Limaturae ferri puri Linimenti saponato-cam-	-	-		4	1	Gifenfeile. Rampherhältiges Geifen:	
phorati	-	-	-	7	1	Liniment.	

	Pondus		1	In Conv.		
	Gei	vicht.		lün		
	Uncia semis	Gin Loth	ft.	Fr	01.	Control of the Control
Linimenti volatilis	-	-	-	3		Flüchtiges Liniment.
Liquoris acetatis kalici	Ξ	=	-	6	2	
- acidi Halleri	=	-	-	2	-	Sallers fauere Stuffigfeit.
- ammonii acetici		-	1	12	3	Mufgelöster effigfaur. Um:
- ammonii carbonici						
alcalini — ammonii carbonici	-			5	2	
pyro-oleosi	-		-	10		7/11/Time 20 1
† — ammonii canstici — ammonii succinici	=	-		50		Flüffiger Aehammoniak.
† - anodyni martiati	-	-	1-	11		
— anodyni mineralis Hoffmanni	1 -	-	_	5		Soffmanns Beift.
- carbonatis ammo-			1	194		Aufgelöster fohlenfaurer
niaci - carbonatis ammo-	1 -	-		5	2	Ummoniaf.
niae cum oleo em-						
pyreumatico — carbonatis kalici		-		10	1	Aufgelöstes fohlenfaures
— Carbonatis Kanti				-		Rali.
- cornu cervi succi-				-		Bernfteinfaur. Sirfchhorne
nati + — hydrargiri muriati-				50		geift.
ci corrosivi cum sa-						
le ammoniaco - hydrosulfuret. aci-					1	Sauerliches Snbrothions
duli	Libra	-	-	-	2	waffer.
	una	Ein Pfund				
- hydrosulfuret. pro		41		1		Sndrothionwaffer jum Bas
balneo	Uncia	Gin		2	1	de.
	semis	Loth				
— kalii acetici — kalii carbonici al-	-	-	-	6	-1	
kalini	_	_	-	2	2	
† — mercurialis † — plumbi acetici basi-	-	-	-	-	1	
ci	7_	_		3	2	
- probatorii Hahne- manni		W. 18				This was to the contract of
- salis tartari		_		2		Beinprobe & Flüffigfeit. Aufgelöstes fohlenfaures
	3-18-11	7				Rati
† - subacetatis plumbi - succinat, ammonici	T 4	=		50	2	
- terrae foliatae tar-		Bank .	1	1	12	lufgelöstes effigfaures Ra:
tari †Lixivae fusae	_	_		27		li. Lenftein.
† — sanguinis	-	-			- 2	Slutlange.
Lupuli amentorum Macis	-	-	-	18		Dopfen. Muscatenblüten.
†Magisterii bismuti		-				Salpeterfaurer Wismuts
Magnesiae albae	-	-	- 2	28	3	niederschlag.
1		1	1	1		EXCEPT THE STATE OF THE STATE OF

				-	-	-	
-		Pon			In	0.	
ı	Management of the second	(Wen	na)t.	-	****	000	
-		1	(T.:	~	- 1		
1		Uncia	Gin	n.	fr.	01.	
1	Managina ambanias	semis,	Loth	100			
1	Magnesiae carboniae — muriae	18 1	= 1		28	3	Sale . Manuaga
9	- muriae venalis		-		28		Sals : Magnefie.
8			Ξ	1	4	2	Räufliche Galzmagnefie.
1	— purae — ustae			1	14		Gebrannte Magnefie.
1	- vitrariorum		_	-	1.4	7	Braunftein.
ı	Malti hordei	_	_			2	Malj.
1	Mannae calabrinae		-		4	2	Manna.
4	Marmoris albi	_	- 1	_	_	2	Beifer Marmor
J	Meliis communis	_	-	_	1	1	Gemeiner Sonig.
7	- depurati	-	-	-	1		
-	- despumati	пинини	-	-	1	2	
-	- rosati	-	-	-		-	Rofen=Sonia
-	+Mercurii dulcis	-	111111111	-	21		Berfüßtes Queffitber.
	† - Hahnemanni	-		2	20	-	
1	A STATE OF THE STA	Gran.	Gin				Section and Section 18
1		unum	Gran	100			
1	† - Moscati		-	-	-	3	Mostatis fcmarges Quet:
-		Uncia	Ein	-	1		filber : Oridul.
1		semis	Loth		7.7		m :
	† - praecipitati albi	-		-	33	3	Beifier! Queffilbernieder =
	a transfer admit		9				fcblag.
1	† — praecipitati nigri Hahnemanni				20		Schwarzer Queffilbernies
				2	20		derschlag.
ı,	† - praecipitati rubri		No.		18		Rother Queffilbernieders
	† - solubil. Hahneman-			1			schlag.
	ri				20		
V	+ - sublimati corrosivi			2	11		Megender Queffilberfublis
	1 — Sublimati Corresii			1	1		mat.
	— vivi		-	_	8	3	Metallifches Queffitber.
	Minii		_	_	-		Mennig.
	- Mixturae Guytoni	-	-	_	7		Buitons Raucherungmi:
			17%				fdung.
1		Gran.	Gin				
-		unum	Gran				A STATE OF THE STA
18	†Morphii	-	-	1-			Morphium.
	Moschi naturalis	-	100	-	18	1-	Natürlicher Bifam.
		Uncia	Gin	-	1	1	
18	35 7	semis	Loth			1	THE RESERVE OF THE PERSON OF T
	Mucilaginis cydoniorum		THE ST	1		-	Q.,
	semin.	-	-	1			Quittenfern: Schleim.
	— gummi arabici	_		-	2		Urabifch. Bummis Schleim.
	— gummi tragacanth. Muriatis ammoniae	1	-	-	2		Tragant: Schleim.
	- ammoniae puri		NI.	1	1 2		Gereinigter Galmiaf.
	- ammoniae puri	Drach		-	1	10	Cottonigler Culmur,
		una	Quent		1	1	
	t - auri et sodae	dua	-	1	1	1	Goldfali.
		Uncia		1		1	
		semis	Loth	1	1		A STATE OF THE PARTY OF THE PAR
	t - barytae	1	-	-	116	5 -	Salgfaurer Barit.
	t - barytici cum aqua		1 -	1-	- 16		
	t - calcici cum aqua	1 -	-	1-	. 7		Without Harris D. N. 1983
	† - calcis puri soluti	-	-	1-	17	1 1	Mufgel, reiner falgfaurer
	A STATE OF THE STA	1	1	1	1	1	Raif.
		Table III					

	110	dus vicht.		Ji Tor Nüi		
	Uncia		ft.	Er	101.	
Muriatis ferri ammonia-	semis	Loth				Salgfaurer eifenlyaltigee
t — calis t — hydrargyri corro-	-	-	-	11	-	Ummoniaf. Megendes falgfaures Quets
sivi + — hydrargyri mitis	-	15	-	11	2	filber. Mildes falsfaures Quet.
And the second second			-	-	1	filber. Unauflöst. falgfaures ams
t — hydrargyro-ammo- niacalis insolubilis	-	-	-	33	3	moniafhalt. Queffilber.
† — hydrargyro-ammo- niacalis soluti		_	_	_	1	
— sodae †Muriatis stibii	=		=	17		Salgfaures Natron. Salgfaurer Spiefiglang.
Natri acetici — carbonici alcalini	-	-	-	14		and the contract of
siccati	-	-	-	4	2	A CONTRACT OF THE PARTY OF THE
- carbonici crystalli- sati		-	_	1	3	company with refer to
- carbonici saturati - hungarici	=	1-		9	2	Ungarifches Natron.
- sulfurici crystalli- sati	_	1	_	1		
- sulfurici siccati	Drach	Ein	-	2	3	
INC.	ина	Quent			0	B.S. de martin and S. de attack and an
†Nitratis argenti fusi	The second		_	44	2	Befchmolzenes falpeterfaus res Gilber.
† — argentici fusi † — argenti soluti	=	=	=	44 14	2	Aufgelöstes falpeterfaures
† - argentici soluti	_		_	14	_	Gilber,
i prima	Uncia se mis	Ein Loth		M		
† - bismuthi praecipi-		. (31		Salpeterfaurer Wismuts
- lixivae	=		=	1	3	Salpeterfaures Rali.
† — quadribismuthici . Nitri		=		31		Salpeter.
Nucum moschatarum †Olei cocti hyosciami fo-	-	-	-	16	-	Mustaten: Muffe.
lior.	Drach	Gin	-	2	-	Gefochtes Bilfenfraut :)
- destillati animalis	una	Quent		1		
äetherei	-	-	-	12	3	Metherifch = tierifches
— — animalis Dip-	-	-	-	12		Dippels tierisches
- anisi seminis - aurantiorum	100	-	-	9		Uniessamen = Räufliches Pomerangens)
cortic. venalis seu bergamotae	_	_		7	2	fchalen : oder Berga :
- carvi semi-		The same	1	8		Rümmelfamen :
caryophilor.					1	Räufliches Bewürgnel:
venalis		-		7	1	feit s
		1		1	-	

	Pon		In Conv. Münze				
Olei destillati chamo-	Drach una	Ein Quent	ft.	fr.	di.	1	
millae vulgaris flo- ridae cinnamomi	-	-	2	8	_	Ramillenblüten ,	
cortic. occidentalis	-	-	2	200		Mutterzimmetrinden.	3
cis — foenic, se- minis			ī	45		Senchelsamen =	
— juniperi baccarum	-	_		2		Wachholderbeeren :	
— lavandu- lae florum — menthae	-	-	-	45	-	Lavendelblüten =	-
crispae herbae	-	-7.	-			Rraufemünz .	:
piperitae herbae rosmarini hortens, folior,	-	_	1	7	100	Pfeffermünz » Rosmarin :	-
salviae fo- liorum serpilli	-	_	_	45	2	Salbei : Duendel :	
herbae floridae	-	-	-	51	1	fraut : Blühendes Reinfarn:	6
herbae floridae	Uncia		1	4	-	fraut:	-
thinae puri	-	-	-	3	1	Reines Terpentin .	
terebin- thinae venalis	Drach	- Gin	-	1	2	Gemeines Terpentin :	•
valerianae sylvestr. radicis	una	Quen	-	1	1	Baldrianwurzel >	
	Uncia			1	1	hulland by a heavy	9
pressi anygdalaru cacao sem	i	-	-	1:		Mandel .	
lauri bacca	-	-	-		5 :	Corberbeeren =	
lini recent lini venali olivarum		=	-	-	1 1	2 Frifdies Leinfamen : 1 1 Räufliches Leinfamen : 1 - Oliven :	
ricini sem nis decorticati † clacis	i	=	-	- 1	1	Musgelöstes Treibfor : 3 ner :	
petrae albi petrae rubri	=		-	-	2 -	Beifies Stein : - Rothes Stein :	
tartari pr. deliquiu vitrioli + vitrioli puri	m _	=	-	- -	- 3	2 Beinstein s 3 Bitriol : 3 Reines Bitriol :	
†Opobalsami sicci †Opii crud	-	-	1	- 2	3	3 Erofener natürl peruvia Balfam. 1 Mobniaft.	m.

	Pon	dus		In		
	Gen	icht.		dün		
	Uncia semis	Ein Loth	ft.	fr.	dt.	
Opodeldoc Ovi gallinae	Nr. 1.	1 Sta.		7 3	1	Opodeldof. Sühner : Gi.
10-di bidaaani subsi	Uncia semis	Ein Loth				
†Oxydi hidrargyri rubri † hydrargyrici † hydrargyrosi cum	=	=		18 18	_	Rotes Queffilbers Opid.
nitrate ammoniaco- hydrargyroso	The same of	_	2	20	_	
mangani nativi † stibiosi cum sulfu-	-		-	-	3	Natürliches Mangan-Orid
reto stibíi zinci zincici	=	Ξ	=	12 12	3 3	Zinf:Drid.
	Gran. unum	Gin Gran				
+Oxyduli hydrargyri	Uncia semis	Gin Loth	-	7	3	
† hydrargyri ammo- niacalis	_	_	2	20		Ummoniafhältiges Quef:
	Gran. unum	Ein Gran				filber Oridul.
† hydrargyri nigri Moscati	_ Drach	Gin	-	-	3.	Mosfatis fcmarzes Quef: filber Opidul.
† stibii hydrosulfura-	una	Quent				
ti aurantiaci † stibii hydrosulfura- ti rubri		_	-	8		Spießglang : Goldschwefel. Mineral' : Rermes.
† stibii sulfurati fusci		-	=	42 5		Braunes Spiefiglang Oris
10allia samainia	Uncia semis	Eoth				
†Oxymellis aeruginis † scillae simplicis	Ξ	=	=	1 1		Grünspan Sauerhonig. Megrzwiebel: Sauerhonig. Einfacher Sauerhonig.
Oxysacchari †Papaveris capsularum	=		=	2	-	Saurer Buderfaft. Mobnföpfe.
Pastae althaeae liquiritiae †Perchloridi hidrargyri	14111	=	=	6		Gibifchteig. Bruftzelteln.
Petrolei albi	Ξ	=		11 2		Beifies Steinoht.
	Drach una	Gin Quent				
Phosphatis ferri ferrici	Uncia	Ein	-	22	_	Phosphorfaures Eifen.
natrici cum aqua	semis	Loth —	_	19		
sodae	— Drach	Gin	-	19	-	
†Phosphori	una	Quent		38	1	Phosphor.

	Por	Pondus		In	v.		
	Ger	Gewicht.		tün	ige.		
	Uncia	Ein Loth	ft.	fr.	ot.		
†Plumbi acetici sicci † acetici soluti	=	=	=	14	2	A STATE OF THE STA	
†Protochloridi hydrargy		_		21	2		
†Prussiatis lixivae et fer	ri _	_		13		Mufgelöstes eifenhaltiges blaufaures Rali.	3
soluti Pulpae cassiae	=	=		6	1 2	Caffienmus. Pflaumenmus.	
prunorum scytinorum tamari	n			1	1	Tamarindenmus.	
di (vulgo fructus Pulveris acori radicis al	2 _			4		TO THE SECOND STATES	-
coholisati acori radicis per						Feines Ralmuswurgels	
ribrum trajecti	E	=	-	5	-	Befiebt. Ralmuswurgels Brunfpan s	
† aloes althaeae radicis al				4		Mioe .	
coholisati althaeae radicis pe	r -		-	4	1	Teines Gibifchwurgel: Befiebtes Gibifchwur:	
cribrum trajecti	-	=	-	1	2	del = Maun =	
ammoniaci gummi resinae		-	-	7	1	Ummoniaf : Gummi:	
angelicae radicis al		_	-	4	1	Feines Ungelifamurgel:	
- angelicae radic. pe	r _	_	-	2	_	Befiebtes Ungelifa : wurgel :	
anisi stellati anisi vulgaris semir	-		-	5	2	Sternanies ,	
alcoholisati anisi vulgaris semir	1-	_	-	3		Seines Uniessamen :	
per cribrum trajec	il T	-	-	2	1	Befiebtes Uniesfamen:	4
coholisati	1-	-	-	3	-	Feines Duplikatfalg =	
arcani duplicati pe cribrum trajecti	1	-	-	2		Gefiebtes Duplifatfalge Beines Bolverleiblus	
arnicae florum al coholisati	1-	-	-	5	3	men : Feines Bolverleimur:	
- arnicae radicis al	1-	-	-	4	-	del =	-
† arsenici albi alco holisati	-	=	-	3 4		Feines weißes Unfenit-	
artemisiae radicis asari radicis alco		1				Beifufivurgel ,	+
holisati asari radicis per cri						Feines Bafelwurgel .	
brum trajecti assae foetidae gum				2	- 1	Gefiebtes Safelwurgel	,
miresinae aurantiorum flave-		8				Stinfendes Ufand : Feines Pomerangenicha:	-
dinis alcoholisati aurantiorum folio			-	7		len : Feines Pomerangenblät:	-
rum alcoholisati	1-		-	4	2	ter :	1000000
rum alcoholisati	-	-	-	3	3	Teines Toubeerenfraut-)	Sec. Sec

BANDON COMMITTERS AND ADDRESS OF THE PERSON NAMED IN CO.			Pon	dus oid)t.	0	In oni ung	0.	
-			Uncia	En Loth	ft.	fr.	di.	
-	†P	ulveris belladonnae ra- dicis alcoholisati	-	-		5	1	Feines Tallbeerenwurs
-		bistortae radicis al- coholisati boli armenae	=	_	_	1	3	Feines Natterwurgel: Urmenisch Bolus :
-		boracis alcoholisati cancrorum lapidum alcoholisati	1120	_	-	5	13	Feines Borar = Feines Rrebsaugen =
-	t	cantharidum carbonatis magnes.	9	1-	_	15	2	Spanifches Fliegen : Rein. tohlenfaur. Ma-
-		carbonum praepa ratorum	_	_	-	28	2	Präparirtes Rohlens
-		carvi seminis caryophillatae ra- dicis alcoholisati	1 -	7-3	_	2 4		Rummelfamen : Feines Benedictwurgel:
-		cascarillae corticis alcoholisati	Gran.	Gin	-	6	_	Feines Schacarillrins Den :
-		castorei russici	unum —	Gran	_	8	1	Bibergeil =
-		cerussae alcoholi-	Uncia semis!					Salara Marina C
-		sati chamomillae vulga- ris florum alcoho-	-	37		3	-	Feines Bleiweiß:
		lisati chamomillae vulga- ris florum per cri-	-	-	-	4	3	Befiebtes Kamillens
		brum trajecti chinae fuscae alco- holisati	-	-	-	17	3	bluten : Feines braunes Fieber:
		chinae fuscae per cribrum trajecti	1 -	_	-	12	1	Befiebtes braunes Sie: =
		chinae regiae alco- holisati chinae regiae per	1 -	-	-	12		Feines Königs : Fieber: rinden : Genebtes Königs : Fie: 2
	t	cicutae herbae al- coholisati	-	_		0	1	
	t	cicutae herbae per cribrum trajecti cinae seminis alco-	1 -	-	-	1		Befiebtes Schierlings:
-		holisati cinnamomi occiden-	1 -	-	-	8	3	Teines Bittwersamens
Control Control		talis corticis alco- holisati cinmamomi orien-	1 -	-	-	6	2	Feines Mutterzimmet;
		talis cortic. alcoho- lisati citri flavedinis al-	1 -	-	-	39	2	Feines Zimmetrinden:
		coholisati colombae radicis alcoholisati	1 -	-	-	7	1	Feines Columbawurgel:
		cremoris tartari	1 =	1-	-	5 2	3	Weinsteinrahm :

		Por	Pondus.		In Conv.		
		Get	vicht.		Nün		
-		Uncia semis	Ein Loth	fī	fr.	101	
Pulv	. cretae albae purae		-	-	2	-	Weißes reines Rreidens
1 -	eroci austriaci stig-	una	Queni				Deftreichisches Saf:
	matum	Uncia	Gin	1	4	-	frans
	cubebarum	semis —	Loth —	_	4	3	Cubeben :
	curcumae radicis alcoholisati	-	-		5	2	Feines Curcumawurgels =
	digitalis p urpureae alcoholisati Doveri	=	-	-	11	-	Geines Fingerhutblats
(enulae radicis alco- holisati			-	13	-	Dovers
	enulae radicis per cribrum trajecti			-	3	133	Feines Mantwurgel :
1 e	euphorbiae gummi-	4			6		Gefiebtes Alantwurgel:
f	erri limaturae al-				20		Seines Gifenfeil :
f	ilicis maris radi-	_			29 6	,	Feines Farren frautwurs
f	oeniculi seminis al- coholisati	_	-		4	1	Feines Fenchelfamen .
C	oeniculi semis per ribrum trajecti	-	1		1	- 8	Befiebtes Feuchelfamen:
1	albani gummiresi-	-	_	-	9		Galbangummiharg:
C	entianae radic. al- oholisati	-	-	_	4	1	Feines Engianwurgel :
c	entianae radic, per ribrum trajecti	-	-	-	1	3	Gefiebt. Engianwurgel:
t	landium quercus ostarum raphitidis elutriati	=	-	-	1		Gebranntes Gichels
† - g	ratiolae radic. al-	_			1	_1	Geschlämmtes Graphit: Feines Wildaurinmur:
— g	uajaci gummiresi- ae alcoholisati	_	_		6		Feines Gnajafgummi
— g	ummi arabici al- oholisati		_		6	1	Seines arabifches Bum:
— g	ummosi ellebori albi radic.	-	-	-	4	3	Bummiges Riefes Diefes
a	lcoholisati ellebori nigri ra-	-	-	-	4	1	wurg : Feines ichwarzes Riefe: a
_ d _ h	icis alcoholisati	-	-	-	4	2	wurg. Seines Roffaftanienrin:
† - h	is alcoholisati yosciami herb. per	7	-	-	5	2	den s
† - ir	ribrum trajecti nperatoriae radic.	-	-	-	1	-	Befiebtes Bilfenfraut:
- ir	coholisati nperatoriae radic.	-	5	-	3		Seines Meifterwurzels Beffebtes Meifterwurs
P	er cribrum trajecti	-	- 1	-	2	-	bet:

	Pondus Gewicht.			In Conv. Münze			
	Uncia	Ein	ft.	fr.	101.		
†Pulv. ipecacuanhae cor- ticis radic, alcoholi-		Loth	1			Feines Brechwurzelrin-1	Wy
sati † — ipecacuanhae; cum	-	-	-	28	-	den s	
opio ireos florentin, ra-	-	-	-	13	-	Dovers :	
dicis alcoholisati † — jalappae radicis al-	-	-	-	4	1	Feines Beildenwurgels	
coholisati — lauri fructuum	-	=	-	10		Feines Jalapenwurzels	
levistici radicis per eribrum trajecti	- 30	4	_	3	-	Wefiebtes Liebftodel:	1
† - liquiritiae radic. al-	140			6		Feines Guffholzwurzele	
— liquiritiae radic. per cribrum trajecti		-	-	3	45	Gefiebtes Gußholzwurs	
- liquiritae extracti sicci depurati		_	_	4	1	Erofenes gereinigtes Gufholg : Ertract :	
- lithargyri - magnesiae muriae	-	-	-	2	-	Bleiglatte : Raufliches Galgmagne:	
venalis — magnesiae vitrario-	-	-	-	5	2	fies Cuigning	1
rum — malvae folior. per	-	-	-	2	3	Braunftein : Befiebtes Rafepappel:	
cribrum trajecti — minii	March Street	_	=	1 1	2 3		9
† — mezerei corticis — muriatis ammoniae	111		=	30 4	-	Seidelbaftrinden : Salgfaures Ummoniaf:	
- myrrhae gummire- sinae	Service to		-	13		Morrhengummiharis	
— nitri venalis † — nucum vomicarum	=		=	2 5	3	Salpeter : Rrabenaugen :	
† — opii † — phellandrii seminis	=	=	1	1 4		Mobnfaft : Wafferfenchelfamen:	
pyrethri radicis al- coholisati				5	3	Feines Bertrammurgel=	
— quassiae ligni alco- holisati	_	_		11	201	Feines Quaffienhog =	
- quassiae ligni per cribrum trajecti	_	_		3		Befiebtes Quaffienhold:	:
- quercus cortic. al- coholisati	_	_	_	5		Seines Gichenrinden:	
- quercus cortic per cribrum trajecti	-	_		_		Befiebtes Gichenrinden:	
- quercus gallarum tuberosarum alco-							
holisati — quercus gallarum	-	-	-	3	3	Teines Knoppern ,	-
tuberosarum per eribrum trajecti	-	- 1	-	1 .	_	Befiebtes Knopperns	
- quercus gallarum turcicarum alcoho-	3	1				Seines türfifches Ball-	-
lisati — ratanhiae radic. al-	-	-	-	6	3	äpfel =	-
coholisati	-1	-	-	12	3 3	Feines Natanhiawurzels]	

		Pondus		In Ton Tün	v.	
	Gewicht.		_	100	-	
	Uncia semis	Ein Loth	ft.	fr.	01.	
Pulv. rhei chinensis ra-	acinis	2011)				Seines dinefifdes Rha:
dicis alcoholisati — rosarum florum al-	-	-	-	27	-	barber = Wurgel =
coholisati ,	-	-	-	14	-	Feines Rofenbluten,
† — sabadillae seminis † — sabinae frondium	-	TITLE	-	0	1	Sabadillfamen : Feines Gabenbaum :
alcoholisati	1-10	-	-	5	2	sweige :
† — sabinae frondium per cribrum trajecti		_		2		Befiebtes Gabenbaum:
- saechari albissimi	37 6					dweige :
alcoholisati - sacchari lactis alco-	-	-	-	3	3	Feines Raffinatzuder:
holisati	-	-	-	3	3	Feines Mildbuder :
— salep radicis alco- holisati		1	_	8		THE ALL PROPERTY AND A PERSON OF THE PERSON
- salep radicis per	610	411			1900	Teines Calepwurgel:
eribrum trajecti — salicis albae cortic.	_		_	4 5		Befiebtes Galepwurgel: 0
- salis ammoniaci de-		-	A		1	Stahlweidenrinden s
purati — salis mirabil, glaub.	-	· I	-	4 2		Gereinigtes Galmiaf:
- salviae folior. alco-		12			3	Glauberfals :
holisati — səmbucci flor, per	1-1	-	-	5	2	Seines Galbeiblätter:
cribrum trajecti	_	_	-	2	2	Befiebt. Solderbluten:
† - scammonei gummi- resinae	1115	1		50	1	A Comment of the Comm
† - scillae bulbi			_	9	2	Deerzwiebel :/
- sennae foliorum al- coholosati						
- serpentariae virgi-	-			11		Feines Gennesblätter : Feines Ochlangen :
nianae alcoholisati	-		-	11	-	wurzel:
- simarubae corticis alcoholisati				13	_	Beines Simarubarin :
- spati ponderosi al-						
coholisati — spongiae ustae al-	-			2		Feines Schwerspat: Bebrannter Bade:
coholisati	9- 0	-	-	9	2]	fd:wamm =
— stibii alcoholisati — strumalis			_	3 9	-	Feines Spiefiglang. =
- sulfatis barytae na-					-	Rropf =
tivi — sulfatis lixiviae al-	-	-	-	2	-	Tained Sameters
coholisati		-		3	-	Feines ichwefelfaures Rali :
- lixiviae per cribrum trajecti	7					Gefiebtes ichwefelfaures
- lixivae sodae alco-				2		Rali = Feines ichwefelfaures
holisatí † — sulfureti lixiviaesti.	-	-	-	2	3	Goda :
biati per cribrum	7 11				-	Gefiebtes Spiefiglang :
trajecti — tartari crystallisati	-	-	-	7	-1	leber s
alcoholisati	-	-	_	2	3!	Feines Weinfteinfriftal:
- tartratis lixiv, aci-			-		1	The say was to be a street of
dun			-	2	3	

	Pon	dus	The state of the s	In Cor	10.	
		-	_	_	_	
	Uncia	Ein Loth	fi.	fr.	di.	
Pulveris tormentillae ra-	Scinis	2019				Tormentillwurzel :
dicis — tragacanthae gum-		-	-	4		
mi alcoholisati	-	-	-	14	3	Feines Tragantgummi: :
uvae ursi foliorum alcoholisati	32-100	120	_	5	3	
- valerianae celticae		15				Feines Speif :
alcoholisati — valerianae sylvestr.		-	-	4	1	geines Obeit?
radicis alcoholisati	-		-	4	1	Beines Baldrianwurgel:)_
- valerianae sylvestr. radic. per cribrum		-			1	Gefiebtes Baldrianwur:
trajecti	_	_	-	2	-	del =
visci quercini ligni alcoholisati	1			-	0	Feines Gichenmiftelhold: 2
- zingiberis radicis	-	T				
alcoholisati	-	-	-	4	3	Feines Ingwermurgel: Ralmus:
Radicis acori — althacae				1		Cibild:
— angelicae	_		-	1		Ungelifen =
- armoraciae recentis	-	-	_	1		Frische Meerretrig :
— arnicae — artemisiae			_	1	1	Beifuß :
— asari	-	-	-	1		Hafel :
- bardanae + - belladonnae		111111111111111111111111111111111111111		1	1	Tollbeerfraut .
- bistortae	-	_	-	1	-	Matter :
— caryophyllatae — cichorii	-	-	=	1	3	Benedift : 1Begwart :
- colombae	_		_	2	3	Rolombo =
- curcumae	4677776	-	-	1	3	Curcuma :
— enulae — filicis maris					3	Farrenfraut:
- galangae	-	-	-	2		Galgant :
— gentianae — graminis	_	I				Gugian :
† - gratiolae	_	_	-	1	-	Wildaurinfraut :
† - hellebori albi	-	-			2 3	Beifie Riefie : -
† — hellebori albi † — hellebori nigri † — jalape	= 10		_	4		Jalapen =
- imperatoriae	-	-	-	-	3	Meister :
† — ipecacuanhae — ireos florentinae		SI.	_	14	1	Brech :
- lapathi acuti		-	-	-	3	Grind :
— levistici — liquiritiae decort.	-	-	-	1		Liebftodel : Befchälte Guffbol; :
- liquiritiae sciss.		_		-		Gefchnittene Gufihold : 3
- ononidis	111111111111111	пининини	-	-	3	
- petroselini - polygalae amarae	-	-	-	1	2	Peterfilie : Bittere Rreugblumchen-
cum herba	-1	-	-	1	-	mit Kraut.
polygalae vulgaris cum herba		1		1	_	Gemeine Rreugblums chen : mit Rraut.
- poligalae senegae	_	7	-	4	-	
- pyrethri	=	-	-	5		Bertram :
- ratanhiae			-1	21	2	Ratanhia =

	Pon	dus		In			
	Gen	icht.		ün			- Chestra
	Uncia	C	ft.	fr.	dſ.		
Radicis rhei chinensis	semis	Loth —	-	18		Chinefifche Rhabarber s	
salep	111111	111111		3	2	Salep :	
sarponariae sasaparillae	-	-		8	3	Seifenfraut : Sarfaparill :	0
senegae				4	_	Genega:	
serpentariae] virgi-		31 3		5	2	Birginifche Schlangen :	3
symphyti		[]]		1	-	Schwary:	24
taraxaci tormentillae	-	-		-	3	Löwengahn =	=
valerianae celticae		-			3	Tormentill :	
cum herba		-	-	1	-	Speif : mit Rraut	8
valerianae sylvestr. zingiberis		1111111111111		1	2	Baldrian :	
Resinae benzoes		_	-	9	1	Bengoebarg.	
elemi guajaci artefactae	-	-		16		Glemiharz oder Gleifchpe. Runftliches Quajatharz.	d).
† jalapae			1	4		Jalapenharg.	
mastichis olibani		-	-	7 3	2	Mastir.	
pini sylvestris		_		-		Weihrauch. Weifies Pech.	
styracis calamitae	-		-	2	-	Storar.	1
Roob ebuli baccarum juniperi baccarum	_	-		4 5	2	Uttigbeeren -	
mororum baccarum		_	-	7	3	Maulbeeren :	=
sambucci baccarum spinae cervin, bac-		-		4		Solderbeeren .	Salfe.
carum	1 -		-	5	-	Rreuzbeeren :	
Rotularum menthae Pi-				10	-	meaffarmin valtain	'
peritae Sacchari lactis	-		-	1	3	Pfeffermunggelteln. Milchguter.	
† - saturni	-		-	14	1 2	Bleigufer.	
Salis anari ammoniaci				2	3	Bitterfalg. Salmiat.	
ammoniaci depurat	-	-	-	2	3	Gereinigter Galmiat.	
communis essentialis tartari			-	11	2 3	Rochfald.	
mirabilis crystalli-		Will as		176		Sandy property	
sati mirabilis siccati	-	1-	-	1 2		Griftallifirtes Glauberfal	alj.
seignetti			=	3	-	Geignettsals.	9.
	Drach	Gin					
succini	una	Quent	_	39	1	Bernfteinfals.	
	Uncia	Gin		1	Pi-	~	
tartari	semis	Loth		6	2	Beinfteinfalg.	
Saponis ammoniae	-	E.	-	3.		Umoniat :	1
- medicinal. cum oleo	The same of			100	1		Seife.
amygdalarum venalis albi	1 =	_	-	10		Mandel : Räufliche weiße	(0)
veneti	-	=	1-	1	2	Benedische	3
Sebi ovilli †Secalis cornuti			-	5		Schöpfenfett. Mutterforn.	
Seminis anisi vulgaris	1 -	-	-	1	1 1	Unief: Gamen.	

	-	dus oicht.		3n on tun	v.		
	Uncia semis	Gin Loth	A	fr.	di.		
Seminis carvi	1777 19 Sec. 1	_	-	-	3	Rümmet .	
t — cinae	пинини		-	4 2		Bitmer s	
		пишип		1	3	Beitlosen . Roriander .	
- cydoniorum	_	-	4	10	1	Quittin .	
- foeniculi	-	-	-	1	1	Tendel.	Ë
- hordei t - hyosciami				1		Bilfenfraut.	
- lini - lycopodii	_	1 1 m		_	3	Lein ;	
- lycopodii	-	19-11	-	2	1	Barlapp :	
- melonum - papaveris albi		-	1-	1			E
 papaveris albi peponum excor- 	179			1	3	Weifier Mohn .	
ticati			-	1	1	Musgelofte Rurbis.	a
† - phellandrii	-	-	-	1	-	Wafferfenchel :	
† - ricini † - sabadillae	I			1		Treibforner .	0
- santonici	Tag!			2	1	Gabadill: Wurm:	
- sinapis nigrae	-	-	-	1	2	Schwarzer Genfe	
t - stramonii	-	-	1-	2	1	Stechapfel :	
Sodae depuratae — depurat, siccatae			-	1	3	Gereinigte Goda.	
- phosphoratae				4	2	Erofene gereinigte Goda Phosphorfaure Goda.	
Spati ponderosi	-	-	1-	19	3		5.4
Specierum althaeae	ныйны	HHILLIHIII	-	1		Gibifch :	
aromaticarum emollientium pro			7	1	3	Berteilende aromat.	0
cataplasmate	_	_	_	3	7	Erweichende Breiums	Spezies.
- emollientium				1	3		66.
Spermatis ceti	-	=	-	1	_	Erweichende Bahungs,	
†Spiritus aetheris ferrati		CALL OF THE		4		Ballrat. Gifenather:	
- aetheris nitrici	100000000000000000000000000000000000000	HITTELL	_	11	1 7	Salpeterather .	
- aetheris sulfurici	HIIII	-	-	5 5	_	Schwefelather:	
- anisi seminis - aromatici	-		-	2	-	Unies =	4
t - Beguini				4	1	Aromatifcher : Bequins :	f.
- camphorati	-	-		15		Rampher :	-
- carvi seminis	-			1	3	Rümmel :	
- cochleariae her-	CONTRACTOR OF	17 11				OS Gallenaud -	
- cornu cervi		_		2	V	Löffelfraut : Birfchhorn =	
 juniperi bacca- 				10	1		
rum lawandulae flor.	-	-		1	3	Wachholderbeeren :	
- menthae crispae	Take.			3	1	Lavendelblüthen =	9
herbae	Property and the			. 3		Rraufemung :	
- Minderei	11111	11111	-	2 2 5	1 3	Minderer's	1
† - nitri dulcis † - nitri fumantis - nitrico-aetherei	-	-	-	5	3		න
- nitrico-aetherei	PEN.		1	8	3	Rauchender Galpeter :	
- rosmarini hor-			100	5	3	Display to the training	1
tensis foliorum	-	=	1		7	Rosmarin =	
t — salis acidi t — salis ammoniaci	-	-	-	3	3	Sals =	7
cum calce viva	18	the State of		-	-	the same to be	
parati	-	_		14	200		1
						11	1

	Pon	dus	(3	In	0.	HARLEY LEVEL
	Gew	icht.	m	una	e.	
	Uncia		fi.	fr.	01.	
Spiritus salis ammoniaci	semis	Loth				The state of the s
caustici — salis ammoniaci	-	-		14	-	Section 1
comm.	-	-	-	5		Gemeiner Galmiat :) .:
† - salis fumantis - saponati	1111	= = =	=	4		Raudender Galg ,
 serpylli sulfurico-aetherei 	_	=	_	2 5	1	Quendel.
† - sulfurico-aetherei						
mactiati vini rectificatissimi		Serving Control		11		Sochft reftifigirt. Weingeift
ponderis 0,830 — vini rectificati pon-	-	-		2	1	Rettifigirter Weingeift von
deris 0,850	-	-	=	1	3	0,850 Gigengewicht.
- vini rectificati pon- deris 0,910	PART THE STATE)-	-	1	2	Refrifigirter Weingeift von
- vitrioli Spongiae praeparatae	=	=		56		Bitriolgeift. Bubereiteter Schwamm.
- ustae	-	-	=	9	2	Gebrannter Schwamm.
Stanni granulati — limati	HILLIANIE	HITTITI	_	6	1	Beforntes Binn. Binnfeile.
Stibii cradi † — muriatici	_	_		17	3	Rober Spiefiglang.
Stipitum dulcamarae	TO THE PERSON	-		7	2	Bitterfüßstängel.
†Subbisultureti stibii cum aqua		_	_	32	-	
†Subnitratis bismuthici		1111	_	31	2	Moe.
- liquiritiae venalis		-	-	2		Rauflicher Gußholgfaft.
- plantarum recen-	-	_	-	3	-	Frischer Pflanzensaft.
Succinatis ammoniae py- ro-oleosi soluti	-	-	_	50	-	Bernfteinfaur. Birfchorns
Succini Sulfatis aciduli aluminae	-	-	-	3		Bernftein.
et lixivae	-	-	-	-	2 3	
- barytae nativi	Gran	Gin	-	-	3	
- chinini	unum	Gran		7	1	
- cinchonini	=	E	-	3 4	2	
	Uncia	Gin Loth	7	1	-	
- cupri	-	Ein	-	1	-	Schwefelfaures Rupfer.
	Drach una	Quen		1		
t — cupri ammoniaca-	-	_	-	- 20	-	Ummoniafhältiges ichmes felfaures Rupfer.
	Uncia	Gin	-		-	
- ferri puri	semis —	Loth —	-	- 4	1 2	Reines fcmefelfaur. Gifen.
- ferrosi cum aqua - kalici	=	=	1	4	1 2	y Comment
- lixivae	-	-	-	- 2	2 -	Schwefelfaures Rali.
- magnesiae	II	1=	-	1 2	2 3	Bitterfals.

	1 .61	dus		Ir Ton Nür	v.	
Salt of anti-	Uncia semis	Eoth	ft.	fr.	ð1.	
Sulfatis natrici cum aqua — quinici	Gran. unum	Gin Gran		3	2	
- quinici - sodae crystallisati	Uncia semis	Ein Loth		1		Renftallifirtes fcmwefelfau.
- sodae sicoati		-	-	2	3	res Ratron. Betrodnetes ichwefelfaus
zincici cum aqua zinci puri Sulfureti calcis	=	=	-	2 2 1		Ralfs Schwefelleber.
† — hydrargyri nigri † — hydrargyri stibiati † — kalii et stibii		114111	-	18 25 6	3	Mineralifder Mohr. Spiefiglang: Mohr.
† — hydrogenati am- moniae — lixivae	=	=	_	15 7 6	3	Sndrothionschwefelammos nia?. Ralifchwefelleber. Spiefiglangleber.
† — lixivae stibiati † — stibii cum aqua	Drach una	Gin Quent		42	3	@ prepgrangrevers
- stibii venalis	Uncia semis	Ein Loth		_		Rober Spiefiglang.
†Sulfuris aurati antimonii — depurati — praecipitati	=			32 1 39	2	Spießglang: Goldschwefel. Gereinigter Schwefel. Schwefelmilch.
† — stibiati aurantiaci	Drach una	Gin Quent	_	32 42	3	
† — stibiati ruberi — venalis	Uncia semis	Gin Loth		42		Räuflicher Schwefel.
Syrupi aceti — aurantiorum cor- ticis				2	7	Effig : Pomeranzenschalen :
cichorei cum rheo cinnamomi occi- dentalis		<u> </u>	-	2 2 2	2	Gichorien: m. Rhabarber
diacodii foeniculi papaveris albi	11111	=		2 2 2	-1	Bofshörnl = Fenchel = Mohn =
- papaveris rhoea- dos (- ribium - rubi idaei	=	HILLIALIA MILLA		2 2 2	1	Rlapperrofen s Johannisteeren s Simbeeren s
- sambuci baccarum - simplicis - violarum	1111111	Ξ	_	1 4	3 3	Holderbeeren . Ginfacher : Beilchen :
Tabularum althaeae Tartari boraxati — depurati crystalli- sati	=	<u> </u>		5 3	2	Gibifchelteln. Borarmeinftein. Beinftein-Rryftallen.

	Pon	dus	T	In		
	Gen	vid)t.		Run		
	Uncia semis	Ein Loth	fi.	fr.		
†Tartari emetici	-	-	17	57		Brechweinstein.
- natronati		-	1	57	1	
- tartarisati	-	=	-	5	3	
- vitriolati		10-14		5	3	
Tartratis kalici — kaliko-natrici cum	100000000000000000000000000000000000000	DET M	Γ	1 3	3	
aqua	-	-	-	3	-	
† - kalico stibici	=	Ξ	-	57 5	1	Maindainfama 6.4
- lixivae - lixivae aciduli de-		A Company		3	3	Weinsteinsaures Kali
purati	=	_	-	1	2	Bereinigter Weinftein.
- lixivae et sodae	-	- x	-	3	-	Weinsteinfaures Rali und
+ - lixivae stihiati		_		57	1	Ratron. Spiefiglanghältiges weins
1 — Harvae stiplati		2 - 1				fteinfaures Rali.
10.17 使将600 体月末的 0000 美元	Drach	Ein				
Tauri fellis inspissati	Uncia	Quent	-	3	3	Eingedidte Ochsengalle.
Terebinthinae coctae	semis	Loth	_	_	3	Gefochter Terpentin.
- communis	-	-	-	-	2	Gemeiner Terpentin.
— venetae	T.	-	-	1	1	Benedischer Terpentin.
Terrae foliatae tartari	_	_		14	2	Erofenes effigfaures Mas
† - ponderosae salitae	11111	111111			-1	Salsfaure Schwererde.
Theriacae Andromachi	-	-	-	2	3	Gemeiner Theriat.
†Tincturae aloes — amarae	100			1	-	Mloe: Bittere
- amarae - angélicae radicis		_			_	Ungelifawurgels
† - anodynae compo-						
sitae	-	-				Schmerzstillende
† — anodynae simplicis — aromaticae				12		Mohnfaft : Uromatische
- aromaticae acidae	A STATE OF THE STA	-	_	2		Saure aromatifche
- assae foetid. gum-						Talutant orems
miresinae — aurantior. corticis				4 2		Stinkende Afand : = =
- benzoes resinae	Ξ	1		2	1	Bengoehary:
t - Bestuscheffii	-	-		11	1	Bestuscheffische
t - cantharidum	Drach	Gin		4	-	Spanische Bliegen's
- castorei	una	Quent		52	2	Bibergeil:
	Uncia	Gin				
- chamomillae vul-	una	Loth		0		Gemeine Ramillenblus
garis florum — cinnamomi occi-		J. Tala		2	7	then:
dental.	NAME OF	1 2	2	2	3	Bimmetrinden
+ - colchici seminis	-	-	-	2	2	Beitlosen :
† - colocynthid. pul-	18-14 V		30	5	7	Coloquintenmart.
pae - croci austr. stig-	2			3	9	e o roda intentinació
mat.	7	-	-	38	2	Saffran :
† - digitalis purpur.	-		-1	-	1	Singerhuthfätter.
foliorum — enulae radicis	MAN	I		3		Fingerhutblätter = Ulantwurzel =
† - euphorbii gummi-	_	Sold Street		1		Euphorbium: Gummi:
resmae	-	-	-	3	3	hard =

	Po	n d u s		Ir	b. \		
	Get	vicht.	-	lün	di		
Ti-	Uncia semis	Eoth Loth	ft.	rf.	d1.		
Tincturae guajaci gum- miresinae † — hellebori nigri ra-	-	-	-	4	1	Quajaf: Bummihard :	
dicis + — jedi		-	-	2 5		Schwarze Riefemurzels 300 :	
† — kalinae † — lixivae			F	4 4	2	Mifalifche	
- malatis ferri - martis cum succo	-	-	F	4	_	Mepfelfaure Gifen . Mit Mepfelfaft bereitete	-
pomorum — myrrhae gummi-	-	-	-	4	-	Gifen .	•
resinae	7	-	-	5		Mirrhen s	
Bestuscheffii † - nervino - tonicae	-	-	1-	11	1	Bestuscheffische	
† — martialis † — opii compositae	=	=	=	11 25	1	Bufammengefes. Mobns -	-
t - opii simplicis	-	-	-	12	1	faft: Ginfache Mohnsaft:	,
 ratanhiae radicis rhei chin. aquosae valerianae sylvest. 	=	=		3 2	2	Ratanhiamurgel : Bafferige Rhabarber :	
radicis Trisulfureti kalii cum	-		-	2		Baldrianwurgel:	
sulfate kalico	- Drach	Ein	-	7	3		
Trochiscor. de castoreo	una Uncia	Quent Gin	-	30	3	Bibergeilzelteln.	
Turionum lupuli Unguenti acetatis plumbi	semis	Loth		3	-1	Bopfen : Bleiglätte .	
† — aegyptiaci † — aeruginis	-	=	_	3 2 2 6	1	Megnptische Grunfpan's	
- aromatici - chlorati	HIIIII	HILLIII		6 2 2	-	Uromatische Chior:	
— fusci — hydrargyri cinerei	=	= .		7	1	Braune Queffilber .	
† — hydrargyri citrini — lithargyri — mercurialis	=	=		2 3 7	-19	Gelbe Queffilber : = = = = = = = = = = = = = = = = = =	TOTAL PROPERTY
† — mercurialis citrini	_ Drach	Ein	-	2		Beibe Quef filber .	
† — mercurialis fort.		Quent Ein	-	13	+ 3	Doppelte Queffilber : =	-
 nervini oxygenati cum aci- 	semis	Loth		6	3	Nerven : Mit Salpeterfäure opi: O	-
do nitrico ad scabiem		-	_	3 -	_ 5	genirie Kras =	
- simplicis - sulfurati	11111111	111111111		2	-16	Finfache Schwefel =	ST. DESTA
— terebinthinati Viridis aeris	=	=		3	- (Brunfpan.	-
Vitrioli cupri — martis artefacti — zinci artefacti	-	-		4	2	Rupfer : Vitriol. Fisen : Vitriol.	-
— zinci artefacti Zinci oxydati — sulfurici pnri	-		-	12	3 3	Binf = Bitriol.	-
sandrer phri	100	100		-1	-1		4

S. 179. c. Tare für verschiedene Apotheker-Arbeiten.

	fr.	
Pro coquendo cataplasmate	5	Fur das Rochen eines Brei-
Pro decoctione per 4 horae	3	Für das Rochen eines Detokts durch eine Biertelstunde.
Pro decoctione per 1 horae	5	Für das Rochen eines Detotts durch eine halbe Stunde.
Pro decoctione per horam -	9	Für das Rochen eines Detotts durch eine Stunde.
Pro infusione calida	2	Für die Bereitung eines heißen Aufguffes.
Pro digestione calida per horam	3	Für eine warme Digeftion durch eine Stunde.
Pro digestione calida per duas vel tres horas	6	Für eine marme Digeftion durch zwei oder drei Stunden.
Pro solutione calida	2	Für eine marm bereitete Auf-
Pro clarificatione cum albumi- ne ovi	3	Jur das Klaren mit Gimeiß.
Pro paratione emulsionis ad libram unam usque ad duas	3	Für die Bereitung eines oder zweier Pfunde Samenmilch.
Pro paratione seri lactis librae unius non clarificati simul		Für die Bereitung eines Pfun- des Molten ohne Klarung
Pro paratione seri lactis librae unius cum albumine ovi		fammt der Milch. Für die Bereitung eines Pfun- des mit Gimeiß geklarter
elarificati simul cum lacte Pro filtratione infusi vel decocti	12	Molten sammt der Milch. Für das Filtriren eines Auf-
Pro filtratione salium	2	guffes oder Dekokts. Für das Filtriren einer Salge
Pro formandis pilulis vel tro-		auflösung. Für ein Quentchen Pillen for-
chiscis grani unius vel duo- rum, drachma una		miren von ein oder zwei Gran Schwere.
Proformandis pilulis granorum trium vel quatuor, drachma		Für ein Quentchen Pillen for- miren von drei bis vier
Pro fusione morsulorum, uncia	1	Für die Zubereitung eines Lo-
Pro charta ad expediendas spe-		thes Morfellen. Für das Papier jum Ginmachen
cies et simplicia ab uncia una ad uncias tres	1/2	der Spezies und Simplizien von 2 bis 6 Loth.
Pro mixtione et malaxatione emplastrorum ab uncia di-		Für die Mischung und Mala- rirung eines Pflasters von 1
midia ad uncias duas -	3	bis 4 Loth.

Für das Mufftreichen eines Lo-Pro extensione unciae dimidiae thes Pflafters oder Cerats emplastri aut cerati una cum 6 fammt Leinwand oder Le= linteo vel corio der. Pro pulverisatione vel tritura-Für das Pulvern oder Reiben durch eine Stunde. tione per horam - -5 Pro divisione pulverum et elec-Für die Ubteilung der Pulver tuariorum in doses sex cum und Lattwergen in fechs charta *) 3 Dofes fammt Rapfeln und Ueberschlagvarier. *) *) Sed hoc non valet pro formu-*) Diefes gilt aber nicht bei folchen Rezepten, auf welchen der Muss druf: fiat pulvis et dentur ta-les, fteht. Bei diesen darf nur bas Papier allein angerechnet lis, ubi praescriptum est: fiat pulvis et dentur tales, in quo casu praeter chartam a pharmacopoeo nihil pro labore exigendum erit - merden mit :

§. 180.

d. Tare fur die mit ben Medikamenten abzugebenden Gefchirre.

Vitra duplicata alba et vi- rida cum subere, ligamen- to et signatura.	S Weiße		Weiße und grüne Dus plikatgläser mit Stöp- sel, Berband und Sig.
	fr. t	er.	natur.
Ad drachmam nnam, drach-			2. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.
mas duas, unciam semis			Muf ein, zwei Quentchen, ein
et unciam unam	4	2	und zwei Loth.
Ad uncias duas, tres et qua-			20 5 1 5 1 2 2 5 1 2 1 5
tuor		21	Auf vier, feche und acht Loth.
Ad uncias quinque et sex	6	0	Auf zehu und zwölf Loth.
Ad uncias septem, octo et	7	2 1	Auf vierzehn, achtzehn und zwanzig Loth.
Ad libram unam	8	3 1/2 5	Auf ein Pfund.
Ad libram unam, semis et			Auf ein und ein halbes und
libras duas	12	6	
Ad libras tres et quatuor	16	8	Auf drei und vier Pfunde.
	-		
THE PROPERTY AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE	2-	1	
Fictilia cum ligamento e	1 1		Eiegeln fammt Berband
signatura.			und Signatur.
Ad drachmas duas, unciam s	e-	1	Auf zwei Quentchen, ein und
mis et unciam unam -	2	3	zwei Loth.
Ad uncias duas, tres, quatno	C 100 100 100 100 100 100 100 100 100 10		Huf vier, feche und acht Loth.
Ad uncias quinque et sex -	1 4	1	Unf gehn und zwölf Loth.

Ad uncias octo et decem - Ad libram unam Ad libram unam semis et libras duas Ad libras tres Ad libras quatuor	10 12 16	Auf fechszehn und zwanzig Loth. Auf ein Pfund. Auf ein und ein halbes und zwei Pfunde. Auf drei Pfunde. Auf vier Pfunde.
Scatulae charta obductae cum signatura.		Mit Papier überzogene Schachteln sammt Sig= natur.
Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam - Ad uncias duas, tres et quatuor Ad uncias quinque et sex - Ad libram unam Ad libram unam semis et libras duas Ad libras tres Ad libras quatuor	2 3 4 ¹ / ₂	Auf zwei Quentchen, ein und zwei Loth. Auf vier, sechs und acht Loth. Auf zehn und zwölf Loth. Auf ein Pfund. Auf ein und ein halbes und zwei Pfunde. Auf drei Pfunde. Auf vier Pfunde.

e. Lare für die nicht offizinelen Arzneimittel.

S. 181.

Sinsichtlich der Tarbestimmung für nicht offis ginele Arznei- Artikel kann von Seite der Staats: Ber: waltung im Allgemeinen und im Boraus Nichts veranlaßt wers den, da es nicht möglich ist, die besonderen Meinungen und Liebhabereien der? Aerzte vorauszusehen, nach welchen sie Arzneien, die in dem Landes-Dispensatorium nicht enthalten sind verordnen werden.

Es wird daher in dieser Beziehung die Pflicht der Landes= stelle sein, für nicht officinale Urznei-Urtikel, von denen bekannt wird, daß sie von den Urzten der Provinz häufiger verordnet werden, durch den Protomeditus eine Tare entwerfen zu laffen ').

Im Jahr 1834 wurde in Steiermark ein Tar Werzeichniß jener einfachen und zusammengesetzen Medikamente, welche in der Taxe vom Jahr 1822 nicht enthalten waren, in zwei Abteilungen bekannt gemacht?). Da aber viele derselben in die neue Pharmatopoe, und die obenstehende Taxe vom Jahr 1836 aufgenommen wurden, so glaube ich hier, um Migversständnisse zu vermeiden, mit Auslassung dieser, in dem folgens den Paragraphe nur diesenigen anführen zu dürfen, welche in die obige neue Taxe nicht aufgenommen sind.

1) Softangleidetr. v. 15. Märg 1821. 2) Graj. Gub. Berord. v. 24. Mai 1834.

I. Index medicamentorum simplicium, in ultima taxa non contentorum.

1		CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE		-		
		Pondus			3n	A Commence of the
1	Nomina pharmaceutica.	7	B	Maria Contract	Mie.	Nomina trivialia nostratia.
		Gewicht.				
1	a line of the properties of the second	Uncia	Ein	fl.	fr.	SO THE RESIDENCE OF THE PARTY.
	A 15 CA SON ASSAULT	semis	Loth			on
	Agaricus albus	-	-		4	Meifier Lerchschwamm.
1	Aloe hepatica				5	
	Alumen plumosum	Gran.	Gin			Federweiß od. Federalaun.
		unum	Gran		A SEPTIME	are the second of the second of the
1	Ambra grisea	-	Ein		7	Graue Umbra.
1		Uncia	Loth	2	WATER ST	
1	Aroow-root	(C)	The same	_	5	Umerifanifdes Starfmebl.
1	Arsenicum citrinum	T	-	-	5 3 3	Betber Urfenif.
1	Arsenicum rubrum	-	-		3	Roter Urlenit oder roter
1	Aspaltum	F-1	-	_	3	Schwefel. Ulphalt oder Judenrech.
		Fol.	Ein			The state of the s
ı		unum	Biatt		3	100 mg 100 mg 100 mg 100 mg
1	Aurum foliatum	10	97 TF43		-	Blattgold (feinftes Upothes tergold).
1		Uncia	Ein			retgoto).
1		semis	Loth		1	
	Axungiae aschiae	VERY!			4 3 2 3 45	Aldenobl.
1	Axungiae leporis Baccae alkekengi		的是可		2	Safenfett.
1	Balsam. carpaticum	-1	-		3	Krummbolgobl.
ł	- peruvianum alb.	1111111111			45	Weifier peruanifch. Balfam.
	styracis liquidae de Tolu	(6)	79三分		30	Fluffiger Storar. Solutanifcher Balfam.
	Boli albi	_	_	-	1	Weißer Bolus.
ı	Boli vulgaris	-			2	Gemeiner Bolus.
ı	Capsicum annuum Carobe di Juda	1/2 1/2			6	Türfiider Pfeffer.
	Carobe di Juda	Drach	Gin			Judenschotten.
-		una	Quent			
1	Castorei anglicani	Uncia	Gin		45	Englisch Bibergeil.
1		semis	Loth		1962	
	Catechu	-	-	-	6	Ratechu.
ı	Cera viridis	-	W-		6	Grünes Wachs.
ı	Clavellae cinamomi Coccionella grisea				36	Bimmetbluten.
	Colophonium	_	-	_		Rotophonium.
1	+Colocynthidum	-	-	-	7	Colloquinten.
	Conchae	E Ty	-		1 7 2 12	Hufterschalen.
-	Corallia alba — rubra	111111111	HILLINI		4	Beife Rorallen.
1	Cornu cervi usti		_	_	1	Gebranntes Birfchorn.
1	Cornu cervi sine igne	1 1	Y LILE	1		Ohne Feuer gebranntes
1	praep. Cortex adstring. brasil.				12	Birfchhorn. Brafilianifche Rinde.
-	- alcornoque	-	1111		18	Alfornod:Rinde.
-	- canellae albae	-	-	-	8	Weiße Bimmet-Rinde.

Nomina pharmaceutica.	Pon	dus.	100	3n	Nomina trivialia nostrat	tia.
	Gen	vicht.	Œ.	Mie.		
10000000000000000000000000000000000000	Uncia semis	(Fin Loth	fî.	fr.		
Cortex cassiae cariophyl-	100					-
latae - chinae rubrae		=		4 24	Relfen Raffie :	
- granatorum fruc-	Sank.	ton.	- ~	24	The second second second	0
- granatorum radic.	(三)	=		8	Granatapfel s Granatmurgel s	=
- nucum jugl.matur.	=			1	Sarte Ruffchalen	-
† — pruni padi — sassafras	- 1	HILL		3 3	Uhifirfa) s	8
Maria de la companya del companya de la companya del companya de la companya de l	Gran.	Ein		3	Saffafras ,	,
†Fabae s. Ignatii	unum	Quent			Canadius (C. 6	
- Tonca		二		2 2	Ignatius:Bohnen. Tonfa:Bohnen.	
47年第二年第二年	Uncia	Gin				100
Farina Fabarum	semis	Loth	26	2	Bohnenmehl.	4
- secalinae	-	_	-	1	Roggenmehl.	
- amygdalarum Fel vitri				1	Mandelfleien. Blasgalle.	
Flores accaciarum				2	Schleben :	1
- anthos - aurantiorum	-	-		8	Rosmarin s	=
- calendulae				12	Pomerangen s	
— carthami — cheiri	пінпіннін	пининини		3	Gaffor:	-
- lamii	=			20 5	Belber Feigls	1
- liliorum convall.	- 1	-	-	3	Maiblumen s	=
- macis - meliloti		二		12	Mustat : Steinflee :	
- tanaceti	-	_		3	Reinfarren .	B
- violarum Folia plantaginis min.	-	_	-	12	Margveilchen .	3
- rhododendri cry-	35	W. Asi		1	Rleinwegerich .	1
santh. - rhododendri fer-	-	-	-	8	Gibirifche Schneerofen:	Blätter.
ruginei	-	_		4	Mipenröslein :	Tac
— taxi Folicula sennae	-	-	-	6	Giben oder Tarus .	8
Fructus caricarum	三			0	Mutterfennes,	
- cubebarum	-	-	==	12	Rubeben.	
— dactylorum — jujubearum			-	3 3 2 2 6	Dattein. Bruftbeeren.	
- passularum maj.	-	_		2	Rofinen , große.	
- piperi albi	-	-	-	2	Rofinen , fleine.	
longi	HILLITERITERINE	пининини		3	Beifier Pfeffer.	
— — nigri — siliquarum	-	-	-	3	Schwarzer Pfeffer.	
Fung. melitensis		-	-	24	Borborndel. Maltbefer Schwamm.	
- sambuci Furfur tritici	-	-	-	2 2	Soller: Schwamm.	
Gammi elasticum	I	_	-	8	Beigen: Rleien. Glaftifcher Bummi.	
- kino	-	-	=	10	Rino: Bummi.	
Herba absynthi pont. — agrimoniae	1	-	1-	2	Romifches Wermute Rra	ut.
- ballotae lanatae	1-	-	1-	8	Ddermennig: Rraut. Wolfstrapp: Rraut.	

Nomina pharmaceutica.	Pon	dus.	40.00	In	Nomina trivialia nostratia.
Nomina pharmaceutica.	Gen	eicht.	C.Mee.		
	Uncia	Ein Loth	ft.	fr.	
Herbae capillor, veneris		24420 342	_	1	Frauenhaar .)
- cardui benedicti	-	11111	-	1	Rardobenedift .
- chamaedryos - chelidonii major.	T			1	Samanderl .
- chelidonii major. - cherefolii				1	Rerbel .
- equisetti major.	Torre	T.			
(hiem.)	_	_	-	1	Großes Schafheu.
- equisetti minoris	NR F			1	Rleines Schafheu .
(arven.) — galeops, grandiflor.	=	_		2	Liberifche Krauter =
- hederas terrest.		NAME OF			
siccat.	-	-	-	1	Gundelreben :
† - lactucae virosae	11111	11111		1	Bilder Lattich
— — sativae — majoranae		PER		1 2	Bemeiner Lattich majoran :
- matricariae				2 2	Mutter :
- pyrolae umbella-		THE PERSON NAMED IN			Doldentragentes Wins &
tae	-	1 1111111111	-	2	tergrun s
- pulmonariae ma-	ппани			1	Beflecttes Lungen :
culat. - ruthae murariae				2	Mauerrauten .
- sideritis		_		1	Bifpet :
- thymi	_	/-	-	2	Thimian :
Lacca florentina	-	-	-	14	Florentinee Lad.
- in globulis	-	-		4	Lact in Rugeln.
Lapis alabastrin. — haptistae				1	Tauf :
- calaminaris		_	4	1	Galmen :
- crystalli mont,	-	-	-	2 2	Bergfriftall "
- haematis	-	-	-	2	Blut s
- pumicis	16.1		1	1	Bimfen : (5)
- spongiae Lignum aloes	5			36	Mice +
- campechian.	300	-	_	1	Ø
- fernambucini	-	/ F= /	-	2 5	Fernambuf s
- rhodii	піпп	-	-	5	Noten's
- santali citrini	-	10-	-	9	Betbes Sandel:
- santali rubri - sassafras	1	HIIIIII		2	Saffafras :
_ onssairas	Drach	Gin	9		
	una	Quent		2000	
Lipuam. hep. mustellae	21750			70	Malrutenlebers Dehl.
fluv.	Uncia	(610	-	30	
	semis	Eoth Loth		131	STANDARD TO LEAD OF
Manna canellata	-	-	_	7	StängeleManna.
Mater perlarum	-	_	-	1	Perlmutter.
Mica panis		111:11	-	1	Gemmelfchmolle.
Mumia vera	-	-	-	6	Gebte Mumia. Beibe Mirobglanen.
Mirobalani citrin. Muscus helmintochorton				2 2	Burm: Doos.
Nihilum album		1	-	1	Beifes Dichts.
†Nuces vomicae	-0	-	-	2	Rrahenaugen.
The state of the s	Drach	The second secon	127	19,0	THE THE PROPERTY OF
Ólaum - i - i	una	Quent	13	00	Rajaput : Dehl.
Oleum cajaputi aether.	-	1 -	-	20	Continue of the

Nomina pharmaceutica.	Por	Pondus Gewicht.		In	Nomina trivialia nostratia.	
Tvomma pnarmaceutica.	Ge			Mze.		
	Gutta	Ein Tropf.	ft.	fr.	A CONTRACTOR	T
Oleum rosarum	-	-	+	3	Rofens Dehl.	
- croton thyglii	Uncia	Gin	-	2	Croton: Dehl.	1
0.	semis	Loth				
Ossia sepiae Pix alba		=		2	Beififichbein. Beifies Pech.	
Pix navalis	HILLITER THE THEFT	HILLIHILL		1	Gdiffped.	
Pillae marinae Placenta Amygdalarum				3	Meerballen. Mandelfafe.	
Radix alcannae		_		1	Anchusa oder Mitanna:	,
arenariae caricis bryoniae		-	-	1	Teutiche Gaffaparilla ;	100
† - bryoniae - calucae				1 4	Baunrüben s Cainca s	
- chinae nodrsae	-	- X	_	3	Knollige China.	-
- cynoglossae - dictami albi				1 2	Beife Diptam.	J
- doronici pardal.		_		8	Bams :	
- foeniculi - hirundinariae s.	-	-		1	Fenchel.	-10
vincet.	12			1	Schwalben .	1
- mandragorae	-	-		4	Miraun =	-
— mei — plantaginis				1 1	Barn : Wegerich :	
- paeoniae	3,50	_		2	Päonien :	=
— rhei austriaci — saniculi	- 5	-	-	5	Defter. Rhabarbara .	-
† — turpethi		September 1		3	Sanifel's Turbit :	83
- victorialis	_	1-1	_	2	Muermannsharnifch .	
- zedoariae Resina animae	_	HUMBILLIE	-	3 6	Bittmer .)
- carannae		得工物		6	Unima s	1
- copall.	-17	BEET HEELY VALUE	-	8	Ropall s	*
- hederae - labdani		_		15	Epheu = '	64
- Jaccae	-	3-0	_	5 5	Schellaf .	0
sauguinis draconis sandracis	-	-	-	20	Drachenblut.	ક
- succini	_			6	Gandrad : Bernftein :	20
- tacamahacae	-	-	-	7	Tafamahafa .	
Sachar candis albi				3 3	Beifer Randel : ?	Buder.
- hordei	_	-		3	Gerften :	ucf
- spermaceti	-	-1		3	Chreminer	33
Sal thermar, carol. Sapo debrecinensis	=			16 2	Gartsvader Galg. Debreginer Geife.	
†Secale cornutum	-	-	-	6	Mutter : oter Witerforn	
Semen amonii — anethi	THE THE PROPERTY OF THE PARTY O	HILLITER THE THEFT HELLINE	-	4	Neus Bewürg :	
- anacardi orient		I		3 6	Dill : Glevbantenläufe	ij.
- avenae excortic.	-	-	-	1	Musgefchalter Safer .	20
- caccao - cardamomi min.	=	-	-	3 8	Rafao: Rerne Rleine Rardamonfein :	=
- ciceris	_	_			Ruchens Erbfen :	0
- citruli	-	-	-	2 2	Waffermelonenfern	60
t coculi di levante		_		3 8	Rofelsförner Gurten :	0
		The state of	-	01	Outrem.	

CANADA COMO ANTONIO ANTONIO DEL CONTROLO DE CANADA	-	-	-	and the second	
Nomina pharmaceutica.	Pon			in Mie.	Nomina trivialía nostratia.
	Gen	icht.	C.Mze.		Control of the Contro
Semen cucurbitae - cumini - cynosbatos - lupinorum - millesolis - papaveris nigr paeoniae - petroselini - pimpinellae - psylii † - staphisagriae - tanaceti † - tiglii sen. grana - tritici Spodium ustum Spongia strumalis Talcum venet. Tantari crudi Thea hollandica Terra sigilata alb. Terra sigilata rubr. Turiones pini Tutia alexandrin.	Uncia semis — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	Ein Loth	fi	fr. 22332234622161 1212101112 38	Rürbis : Römischer Kümmel . Hetschepetsch : Feigbohnen . Meerhirse : Schwarzer Mohn . Päonien : Kern Petersitie : Bibernell : Floh : Stephanskörner Reinfarn . Purgierkörner Walzen : Webranntes Elsenbein. Kropfschwamm. Talkstein. Roher Weinstein. Holländer Thee. Weiße Siegel : Erde. Rote Siegel: Erde. Kichtensprossen. Tutia. Banille. Bibet.

II. Index medicamentorum compositorum, in taxa ultima non contentorum.

Nomina	Dispensa- toria	Pondus	Taxa in mo- neta conv.	Nomina
A _{cetum layandulae}	D. V. 1794	sem. —	ñ. fr.	Lavendel: Effig.
rosarum rubi idaei Acidum benzoicum †Antimon, diaphor, ablut,	D. V. 1794 D. V. 1794 D. B. 1828 D. V. 1794	=	- 1 - 24	Rofen: Effig. Simbeer: Effig. Bengoe: Saure. Ausgewaschener ichweiß: treibender Spiefiglang.
diaphor.non ablut. Aqua apoplectica rub. † antimiasmat.comp antimiasmat.simpl.	D. W. 1798 D. B. 1828	=	- 12 - 24 - 24 - 24	Richt ausgewaschener dto. Rotes Schlagmaffer.
anodina pragensis assa foetid, c. ca- storeo seu aqua an- tihysterica foetida	D. V. 1794	6.	- 8	Raifer Karle Baffer. Stinfendes Mutter .)
carminativa regia cerefolii cochleariae cologniensis	D. V. 1794 D. V. 1794 D. V. 1794	-	- 5 - 1 - 1 - 5	Rönigliches Wind . Rerbetfraut : 20ffelfraut : Rölnifch :
goulardi majoranae mephitica † opii	D. B. 1828 D. V. 1794 D. Ed. 1813 D. B. 1828		- 2 - 2 - 12	Majoran , Mit Roblenf. gefchw. Dpium:
rubi idaei tiliae flor. theriacalis	D. V. 1794 D. V. 1794 D. V. 1774	 Gr.	- il	Simbeer : Lindenblut :
†Aurum muriaticum † oxydatum	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	un.	- 12 - 15	Salzsaures Gold. Goldorid.
Balsam. apoplecticum arcaei s.ung.elemi cariophillorum	D. V. 1780 D. V. 1780 D. V. 1780	sem —	- 5 - 24	Schlangs Eliemifalbe oder Urgaes Gewürzneifen s Englifcher
comendatoris Locatelli Saxonicum s. Zel- lense schaue vanum	D. V. 1780 D. V. 1798 D. V. 1794 D. V. 1780	_	- 8 - 24	Bellifder oder Magen :
sulphuris Rulandi	D. V. 1794 D. V. 1794 D. B. 1828	 Gr.	- 2 - 3	Schwefel : — mit Terpentinohl & Sofmanns Lebens :
†Brucina Cadmium sulfuric.	D. B. 1828	un.		Brucin. Schwefelfaures Radmium.
Candellae fumales	A BUT BUT HAVE AND BUT OF SAME	Gr.	- 5	Rauchferzchen.
Carbo animalis	D. B. 1828	-	- 1	Tierische Kohle.

Nomina	Dispensa- ,toria	Pondus	Taxa in mc- neta conv.	Nomina
Cinchoninum purum Chininum purum	D. B. 1828 D. B. 1828	un.		Reines Cinchonin. Reines Chinin.
Chocolata lichen, island, Conchae praeparat, — ustae Conditum athelminthi-	D. B. 1828 D. B. 1828	_	- 2	Lichen: Chocolate. Bestoßene Austernschalen. Bebrannte detto.
cum seminis cinae — calami	:::	11	- 5 - 3	Berguferter Burmfamen. — Ralmus. Conferven, welche in der Tare nicht enthalten:
Conservac, quae in taxa non contentae sunt Creosot	D. V. 1780	Dr.	- 6 1 -	find.
Daturina	D. B. 1828	Gr. un. Dr.		Daturin.
Eleos. acori — cajaputi — chamomillae	D. B. 1828	un. —	- 3	Ralmusöhl = Bufer. Cajaputöhl = Bufer. Ramillenöhl=Bufer.
Elect. contr. vermes — dentrificium		unc. sem.	_ 6	Burm-Lattwerge.
- diatesseron - infantum seu re-	D. V. 1794 D. V. 1780 D. V. 1780	_	- 5 - 8	Biehtheriaf: Lattwerge, Rinder: Theriaf. Bruft: Glirir.
Ementina	D. B. 1828	Gr.	_ 10	Emetin.
Empl. alb. coctum ammon. gumires. aromat. s. stoma-		7	- 3 - 5	Bleiweiß. Ammoniaf.
chic. — defensivum rubr. — diabotanon — de seau	D. V. 1794 D. V. 1794 D. V. 1794	Ξ	- 4 - 0 - 5	Ragen : Rotes Defensiv . Kräuterfaft : Seauisches
de galbano crocato de hyosciamo de minio miraculosum	D. V. 1794 D. V. 1794 D. B. 1828	=	- 4 - 3 - 5	Bilfenfraut s Mennig s Mirafel s
- noricum - Pachleri - opiatum	D. V. 1794 D. B. 1828 D. B. 1828	Ξ	- 5 - 6 - 12	Schleims Rurnberger Pachlerisches
- oxicroceum - ad rupturas - spermaceti	D. V. 1794 D. V. 1780 D. V. 1794	-	- 6	Safran ; Durband oder Bruch; Spermacet ;

-	Nomina	Dispensa- toria	Pondus	Taxa in mo- neta conv	Nomina
	Extr. amaricans - c. Rheo	D. V. 1780	un. - -		Bitteres Ertraft. Bitteres Ertraft mit Rhas barber.
	- cardui benedicti	D. B. 1828 D. B. 1828 D. V. 1794 D. B. 1828	1111	- 4 - 4 - 2 - 10	Pomerangenschalen : Ringelblumen : Rampechenholg : Rardubenedift :
	- chinae rub colombae	D. B. 1828 D. V. 1780	Gr.	$- \begin{vmatrix} 36 \\ 3 \end{vmatrix}$	Purgirender : Roter China ; Colomba :
	- pampin, vitis, vinif.	D. V. 1780	Ξ	- 8 - 4 - 6	Fingerbutblätter : Brennfraut : 5
	— senegae † — stramonei †Fer ru m hydrojodinicum	D. B. 1828 D. B. 1828	Gr.	- 18 4	Chinefifche Rhabarbara Senegamurgel : Tollopfel :
	— phosphoricum Filicina Gelatina lichenis island.	D. B. 1828 D. B. 1828	unc.	- 1 - 1	Phosphorfaures detto. Filicin.
	Gentiana Globulae ad Erispelas	D. B. 1828 D. V. 1780	unc. sem.	- 3	Gentianin.
	†Kali hydrojodinicum	D. B. 1828	Gr.		Glifabetiner Rugeln. Jodwafferstofffaures Rali.
	Liquor acet, ferri, aethe, klaprothii - antimiasmat.comp.		unc.		
	t — belosti — salis. volat. oleos	D. B. 1828	Dr. un.	- 12 - 4	
	Mel pectorale	D. V. 1794	sem.	N 100 B 100 B	Brufthonig.

Nomina	Dispensa- toria	Pondus	Taxa in mo- neta conv	Nomina,
Moschus artificialis Murias chininae	D. V. 1794 D. B. 1828	un.		Rünftlicher Bifam. Salzsaures Chinin.
tNitrum antimoniatum tabulatum Oleum abietis seu ol. pini absinthii aeth.		Dr.	- 6 - 5	Spiesglang: Salpeter. Saliterzeltel. Tannen .
absinthii coct anthelminth. cha-	D. V. 1774D. V. 1774D. B. 1828	unc. sem	- 4	Wekochtes detto Chaberts Wurms
calami aeth.	D. B. 1828 D. V. 1814	unc. sem.		Ralmus,
cerae cornu cervi cumini	D. V. 1774 D. V. 1780 D. V. 1774	Dr.	- 1	Bachs , 4 Hirschhorn , 5 Römisch Kimmel ,
habacuccini seu ol. colocinthidis † thyosciami press. hypericonis	D. V. 1780 D. V. 1774 D. V. 1774	Dr. un.	_	3 Habaful 4 4 GepreßtesBilsensamen. 1 Johannistraut:
hysopi aeth liliorum lumbricorum macis majoranae mastichis	D. W. 1798 D. V. 1774 D. B. 1828 D. V. 1780 D. B. 1828 D. W. 1798		- 4 - 5 - 2	O Aetherisches Hisops 1 Lilien = 2 2 Regenwürmer = 4 4 Musfatblüthen = 0 6 Majoran = 6
momordicae myrrhae per deli- quium nucum avelanarum nucum moschat.	D. V. 1774 D. V. 1774 D.Mad 1803		_	2 Mastir # 1 Momordif # 3 Zerstossenes Mirrhen # 2 Hafelnuß #
press nucum moschat. aether nucum viridium ju-	D. V. 1774 D. V. 1774		- 5	2 Geprefites Muskatnuß : 4 Uetherisches detto
gland. ovorum papaveris alb. pres. saniculi	D. V. 1774	Dr. un.		- Wallnuß . 6 Eper : 2 Weißes Mohn . 1 Sanifl :

Nomina	Dispensa- toria	Pondus	Taxa in mo- neta conv.	Nomina	
Oleum sassafras scorpionum spicae succini. alb. rect tamarisci viride †Pillulae anethin. s. purg † cynoglossae † ruffi † de styracae	D. V. 1790	B.	ff. fr. 8 - 2 - 3 - 4 - 4 - 12 - 24 - 12	Sassafras. Sforpion: Spick: Sprick: Bernstein. Tamaristen. Grün: Purgir: Pillen. Hundszungen: Pillen. Ruffische Pillen. Storar: Pillen.	D 6 6 1.
Piperinal Pisquitae laxantes ad vermes Puly. contr. abortum absorbens	D. B. 1828 D. W. 1798 D. V. 1780	N. 1 N. 1 unc. sem.	- 4 - 4 - 10 - 5	Piperin. Larir : Piskoten. Wurm:Piskoten.	
aerophorus † agaricus alb. † alhandal seu colocynth. † alterans plumeri aluminis plumos anodinus antiepilept. march antiepileptic, niger	D. B. 1828 L. V. 1780 D. V. 1774 D. B. 1828 D. V. 1774 D. V. 1774 D. V. 1774	11 1111	- 5 - 10 - 24 - 1 - 12 - 8	Brause : Lerchenschwamm : Coloquinten : Plumerisches Federalaun : Schmerzlinderndes Martgrafen : Schwarzes Frais :	ı.
antiepileptic.Rind- scheidleric.castor. antihectic. scroph. antispasmod. dulc. s. hannover.	D. V. 1774 D. V. 1774	Dr. un.	_ 16 9	Rindscheidlerisches Skrophel : Süsies Schwiz :	9 0
antispasmod. stahli artemisiae herbae artemisiae radicis boli albi boli rubri ad calculum canellae alb caryophilorum	D. V. 1774 D. V. 1780		- 6 2 - 5 2 - 6 2 - 1 2 - 1 2 - 8 2	Untispasmodisches Beifußkraut: Beifußkraut: Beifußkurzel: Beißes Bolus: Rotes detto Jand: und Stein: Beißes Zimmt:	1 "
catechu caephalicus rub chinae rub concharum coraliorum alb coraliorum rub corn. cerv. ust cortic. granat. rad cristallae montan.	D. V. 1780		- 8 5 - 10 9 - 40 9 - 3 2 - 10 9 - 10 9 - 10 0 - 10 0	Ratechu. Rotes Haupt: Rotes Chinarinden: Rusternschalen. Beises Corallen: Rotes detto. Debranntes Hirschhorn: Branatwurzelrinden.	4
cristallae montan. dentifric, alb. dentifric, hufelandi	D. V. 1795 D. B. 1828		6 2	bergfriftall : Beifies Bahn : ufelandifches Bahn :	

Nomina	Dispensa- toria	Pondus	Tax in mo- neta	Nomina
		une.	fi. i	r.
Pulv. dentifric. praetios.		-	- 1	2 Feinftes Bahn .
dentifric. D. Tai-		1		6 Rotes 3ahn =
dictami alb.		-	- 1	2 Teinerisches
digestivus	D. V. 1780	-		5 Beifies Diptam : 5 Digeftiv :
draconis sanguinis episcopalis			1-12	1 Dramonhlut - Gare
equorum		-		6 Bischof: 2 Pferde: oder Drüfen: 8 Dr. Engel Rauch: 8 Gicht: od. Gliederrauch. 2 Mutterrauch.
fumalis D. Engl fumalis arthritic.	D. V. 1780	=	-	BDr. Engel Rauch :
fumalis matrical.		-	- 1	8 Gicht: od. Gliederrauch. 2 Mutterrauch.
fumalis ordin. haematit. lapid.	D. V. 1774	_	1	O Flugrauch :
hippocastani		-	-1	Blutftein :
magnes, nitri			- 4	1 Salpetermagnefie.
mumiae verae		-	- 10	Maftir :
myrobalanor. citr.		=	- 12	2 Mprohafanen .
nucis moschat.		-	- 18	Beifies Richts .
olibani el. oryzae		-	- 0	resultance -
oss. saepiae		_		Reis : Beiffischbein :
panis ust.			- 4	Bebranntes Brots
pectoral pediculorum	D. R. 1828 D. V. 1774		- 10	Bruft:
polygal, senegae		-	- 10	Laufe : Senegamurjel :
t purgans rhei moscov. tosti	D. V. 1780		- 9	Purgirs
sapon. venet.	300	-	- 6	Benet. Geifen :
sternutatorius stomach. Birkmani	,		- 4	Rrautertabat =
succini		-	- 112 - 12	Birfmans Magen : Bernftein :
temperans contr. tussim	D. V. 1701	-	- 4	Diederfchlagendes
contr. vermes	D. V. 1794 D. V. 1780		- 13	Suften =
vitae caesaris zedoariae	D. V. 1774	-		Lebens .
Zedoariae		Gr.	- 4	Bittmermurgel .
Picrotoxin.		un.		Proposed standings and
Picrotoxin.		une.	- 10	Pifrotorin.
C-1 " "		sem.		1 - 1 - 2 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -
Sal anglic. nasalis corn. cerv. volat.	V 1774	- 1-	- 15	Englisches Riechfals.
sodae phosphor.	J. V. 1774	-1	15	Flüchtiges Birichhornfalj. Phosphorfaure Goda.
Witness The Control of		Gr.		Pyropyer Mure Covy.
Salicina		un.	- 2	Salizin.
		anc.		Christine .
Spec. amaricantes	D. V. 1794	sem.	_ 1	Bitterthee.
	V. 1780		- 2	Fieberthee.
aperitiv. c. rheo	O. V. 1780		- 10	Groffnender Thee mit Rha-
			-112	barbara.

Nomina	Dispensa- toria	Pondus	n	axa in no- eta	Nomina	A
	T. W. Law	P		nv.	THE RESERVE OF RESTREET OF THE PERSON OF THE	
		unc		fr.		
Spec. aperitive sin. rheo	D. V. 1780	sem.		1	Gröffnend. Thee ohne R	ha:
lignorum	D. V. 1794	1-	1-		barbara. Solgtranf: Species.	
pectoral. c. fructib	D. V. 1704	-	=	3	Bruftthee.	
Spirit. angelic. comp.	D. B. 1828	-	-	6	Bufammengefetter Uns	
formicarum	D. V. 1774		_		Umeifen :	
lumbricorum mastichis comp. s.	D. V. 1774	-	-	3	Regenwurmgeift.	ij.
matricalis	D. V. 1774	-	-	6	Mutter.	-
meliss. comp. s.	D. V. 1774	_		4	Rarmeliter Meliffen .	0
salis ammon, ani-				0	Salmiat . mit Unis	න
salis ammoniac. la-			7			
vandul.	D. V. 1774 D. V. 1774			8	Berfüßter Galg:	
Stomachus vitelin. exsic.				12	Musgetrofneter Ralbers	
		Gr.			magen.	-
Strychnin.		un.	_	12	Strichnin.	
A STATE OF THE STA		unc. sem.				
Suppositoria cacao	D. V. 1774		_	30	Rafao:Stuhlzäpfchen.	
Syrupus althaeae;	D. B. 1828 D. V. 1774				Cibifch = Mandel =	
berberum	D. V. 1774	-	-		Beinschädling.	
capilor. veneris	D. V. 1774 D. V. 1774	=			Frauenhaar . Ramillen .	3
kermesini	D. V. 1774	-	-		Ulfermes	=
mannatus menthac	D. V. 1774 D. V. 1774				Münzen .	2
	D. V. 1774	-	-	3 3	Maulbeer : Bruner Rufichalen :	-
nucum jugl. virid.	D. V. 1794	=			Sauhechel .	(3)
scillae ! de spina cervin. s.	D. V. 1794	-	-1	3 5	Meerzwiebel =	1
domestic.	D. V. 1794	_	_	3 3	Rreuzbeer =	
Tabulae liquiritiae Tartar, ammoniatus	D. B. 1828 D. B. 1828	-	-	5	Sußholggelteln. Ummoniat-Beinftein.	1
Tinct. absinthii comp.	D. V. 1794	=			Bufammengefeste Wer-	
aconiti napelli	D. B. 1828			10	mut : Finfenbutlein :	-
agaric. muscari	D. B. 1020	-		4 8	Sliegenschwamm :	
aloes composita amar martial s. lig.	D. V. 1774	-	- 1	10	Busammengesette Aloe.	=
visc.	D. V. 1774	-	-	6		
	D. B. 1828 D. B. 1828	-			Umbra , Befcharfte Spiegglang:	-
capsici annui	D. B. 1828	-	- 1	4 3	Eurfische Pfeffer .	=
catechu	D. V. 1794 D. V. 1794	=	_1		Ratechu : Braune Chinarinden .	-
fuliginis		- 1	-1	6 9	Rufi s	
	D Amst1792 D. V. 1794	=	_ 1		Brechwurzel . Bummi = Kino .	1
laccae alumin.		-1	-1		Bummi . Laf .	-

Nomina,	Dispensa- toria	Pondus	m ne	xa n o- eta nv.	Nomina			
		unc.	ft.	fr.				
Tinct. laccae spirit.	D. V. 1774	sem.		5	Beiftige Bummi . g			
laxans	D. V. 1774	1-			Larir :			
lignorum	D. V. 1794	1-			Bolgerfpecies.			
macis mastichis comp.	D. V. 1774	-			Mustatbluten . Daftir :			
† nucum vomicar.	D. B. 1828				Brechnuß.			
pectoral	D. V. 1774	1-			BruftsGlipir.			
quajaci volatilis	D. B. 1828	1-			Quaffienholy.			
quassiae ligni rhei Dareli	D. B. 1828	1 _			Darelis Rhabarhara .			
robor. Whyttii	D.Bav. 1822	-	-	10	Bhnte's ftarfende			
† stramonii sem.	D. B. 1828	-	-		Tollapfelfamen :			
Schaefferi valerian, volat.	D. B. 1828	-			Schäffers Tropfen Blüchtige Baldrian .			
Talerian, Yours	D. D. 1020				Lebenseffeng oder fcmed.			
vitae augsburg.		-	-	10	Tropfen.			
Trochisci bechici citr.	D. V. 1780		-		Belbe Bruftzeltel.			
- bechici nigr crem. tart.	D. V. 1780 D. W. 1798				Schwarze Bruftzeltel. Beinfteinzeltel.			
- ad vermes	D. V. 1774		Acres	8	Wurmgeltel.			
Unguent, albi	D. V. 1774		-		Blenweiß .			
- alb. camph.	D. V. 1794 D. V. 1774	-	-	4	- mit Rampfer Gibifch.			
- althaeae camph.	D. V. 1794	=		4	- mit Kampfer			
- ·arthanit.	D. V. 1704	_	-		Wirm:			
- basiliconis	D. V. 1704	-	-		Bafilicon s			
- calendulae - digestiv.	D. V. 1774 D. V. 1774	_	-	3	Ringetblumen . Digeftiv :			
- digitalis folior.		= 1			Fingerhutblätter .			
- enulae:	D. W. 1777	-1	-		Muants -			
- jodinic. - juniperi	D. B. 1828	-	- 1		Jod. Bachholder.			
- linariae	D. V. 1774				Leinfraut.			
- majoranae	D. V. 1774	-	-		Majoran .			
- mendicorum	D. V. 1774	-	-1.		Bettler s			
† - mercurial, dupl. † - mercurial, rubr.	D. B. 1828 D. V. 1774				Doppelte Merkurial. D			
- pediculor.	D. V. 1780	- 1	-	4	Eaufe:			
- populum	D. V. 1780	10	-		Pappelsprossens			
potab. rubr. rosarum	D. V. 1774 D. V. 1794	= 1			Rote Brufts			
- de styrace	D. V. 1794				Stirars			
- de tutia	D. V. 1780	-	-		Eutias i			
4 Vanatain -	D P 4000	Gr.	1		Ravatnia			
†Veratrina	D. B. 1828	une.	7	6	Beratrin.			
	D. B. 1828	sem.			Surhams Brechmein.			
- colchic. bulbi	D. B. 1828	3-18	-	8	Beitlofenzwiebelwein.			
- colchic. semin.	D. B. 1828			107.67	Beitlofensamenwein.			
	Pharmacono							
D. Bav. ,	D. B. significat: Pharmacopoea Borussica. D. Bav. , Pharmacopoea Bavarica.							
D. Ed. ,,	Pharmacopo	ea Ec	link	our	gensis.			
D Mad	Pharmacopoe							
n w								
D. Mad. ,, Pharmacopoea hispanica Madriti. D. W. , Pharmacopoea Wirtembergica.								

3.) Medikamenten: Tage 2c. für das k.k. Militär.

§. 183.

Für bas f. E. Militar murbe bie ararifche Mebikamenten : Regie in allen Provinzen eingeführt 1).

Die neue Militar-Pharmakop be trat mit 1. Mov. 1820 in Wirksamkeit. Sie hat nicht nur bei allen Militar-Felds Upotheken, sondern auch mit Bezug auf jene Civil-Upotheken, fendern wegen Urznei = Abgaben an das Militar Kontrakte bestehen, zu gelten. Sie andert sich ebenfalls nach

Beit Berhaltniffen 2).

Gemäß einer Zuschrift best. E. General = Rommando in Prag v. 23. Sept. 1830, 36l. 7:12, an das boh mische Gubernium 3) hatte der f. t. Hoffer iegsrat mit Restript v. 4. Sept. die Taxe einiger Heilmittel, wegen der, seit einiger Zeit namhaft gestiegenen Preise derselben, vom 1. Nov. 1830 bis zur erfolgenden allgemeinen Regulirung der beste- henden Militar = Medizinal = Taxe zu erhöhen befunden.

Benn aus der Militar = Medikamenten : Regie in Civil= Feld = Spitaler Medikamente abgegeben werden, fo ift von der

erfteren biefur feine Bergutung abzufordern 4).

Durch Hofkriegsrat = Verordnung vom 28. März 1837 wurde folgender Feld = Medikamenten = Katalog mit beigeseter Taxe bekannt gemacht:

¹⁾ hofd. v. 12. Febr. 1802. 2) hoffild. v. 26. Oft. 1820.

³⁾ Bohm. Gub. Berordn. v. 15. Oft. 1835 (Bergl. Sempl= Rurfinger, Medizinal=Ges. Kunde. 4. B. 2. 21bth. S. 156.)
4) Hoftz Id. v. 29. Oft. 1815.

Feld-Medikamenten-Katalog.

I. Bergeichniß

aller einfachen und zubereiteten Arzneistüke, welche in den k. k. Feldsupotheken aufbewahrt und von den k. k. Feldärzten verwendet werden, mit beigesezten Preisen nach der Militar: Tare in Silbermunge.

		Mi	litär=	Tar	e.
Namen de	r Urzneien.		ige.		
		fl.	fr.	A.	fr.
Acetum scillae	Meerzwiebel: Effig	-	3/8		6
- simplex · · ·	(Effia	-	3/8	-	2
Acid. acetic. concent.	Concentrirte Eftigfaure	-	26/8	-	
- muriat. depur.	Gereinigte Rochfalgfaure		12/8		20 34
- nitric	- Galpeterfäure	1	21/2		34
- sulph. conc. ven.	Raufliche concent. Schwes	_	3/8		6
dilutum	Berdunnte Schwefelfaure	-	4/8	-	8
- tartricum	Beinsteinfaure	-	56/8	1	32
Aethiops antimonii	Spiegglangmohr	-	56/8	1 1	02
Agaric. chirurg. praep.	Praparirt. Teuerichwamm		16)8		28
Alcali vegetab. depur.	Gereinigtes Gewachslau-		7-		.,
-	genfalz		7/8	-	14
- volatil, sicc	Trofenes flüchtiges Lau:		13/	1	10
- numa-aleas	genfalg		95/8	2	34
Aloë succotrina	alloe	_	13/8	-	22
Alumen crud. in pulv.		-	3/8	-	6
- ustum · · ·	- gebrannt		25/8	_	42
Amygdalae dulces	Guge Mandeln	-	13/8	-	22
Antimom, crud, in pulv.	Fein gepulverter Spieg:		25 21 10		
subt	Kalkwasser	_	7/8 1/8 1/8 5/8 5/8		14
Aqua calcis	Ralfmajjer		1/8		1
- destillata	Destillirtes Baffer Theden's Bundmaffer .		5/2		6
- vulnerar. acid. Arcan, dupl, in pulv.		_	5/8		10
Argent. nitric. fusum	Sollenstein		66/8	33	
Assa foetida	Stinkender Alfand	-	24/8	-	40
Baccae juniperi	Bachholderbeeren	-	2/8	-	4
Borax	Borar	-	22/8		36
Camphora netto	Rampfer netto	-	64/8	1	44
sporco			47/8	1	18
Cantharid, in pulvere	Spanische Fliegen in Pul-		124/8	3	20
Carbo pragnant	Bubereitete holztohle				2
Carbo praeparat Cassia lignea in toto .	Mutterzimmet in Stuten	-	1/8 52/8	_	52
- , puly.			8	14	
subt	vert	-	43/8	1	16
Caules dulcamar	Bitterfuß: Ctangel	-	2/3	-	4
	Ginfaches Cerat	-	22/8	-	36
Cort. aurantiorum		-	4/8	-	8
- mezerei	Seidelbast:Rinde	-	12/8	-	20

Namen der	Uranejan			=Tare.
stamen bet	argueren.	Un	ze. 15	Dfund.
0			fr.	fl. fr
Cort. peruvian in pulv.	Grob gepulverte braune			- 00
Cort. peruvian. in puly.	Fieberrinde		125/8	3 22
subt	Fieberrinde		154/8	3 36
Cort. quercus in pulv.	Fieberrinde			
rud.	rinde	-	3/8	- 6
Cryst. tartari in puiv.	Gepulverte Weinstein=	18	401	00
Emplastr, adhaesivum	Rriftallen		15/	- 26
- anglicanum	Englisches Pflafter		52	13 52
- cantharidum	Spanischfliegen-Pflafter	-	6	1 36
- ferri malici	Gifenhütlein-Ertraft .	-	71/8	1 54
- gentian rad.	Uepfelsaures Eisen-Ertrakt Enzianwurzel — . Bilsenkraut — . Löwenzahnwurzel — . Bitterklee — . Senfsamen-Mehl Gefeiltes Eisen Fein gepulvertes Eisen . Bolverlei-Bluten . Kamillen- — . Hollunder- — .	-	3	- 48 - 26
- hyosciami · .	Billenfraut -		15/8 52/8	1 24
- taraxac. rad	Lowenzahnwurzel		17/8	
- trifol. fibrin, .	Bitterflee	-	21/8	- 34
Farin, semin, sinap.	Cenffamen=Mehl	-	5/8	- 10
Ferrum limatum	Gefeiltes Gilen	-	4/8	- 0
Flores arnicae	Molverlei Bluten		5/2	1 34
- chamom. yulg.	Ramillen: -	_	4/8	
- sambuci	Sollunder:	-	3/8	
The state of the s	ment deputibelies indelibut.	9 [10 M	1000
Fol malvag	Blatter		24/8	- 40
— salviae	Salbei:		4/2	- 8
- sennae	Sennes:		13/8	1
in pulv	- qepulvert		17/2	
- trifol. fibrin		-	3/2	- 6
Gummi arabic, elect.	Reines arabisches Gummi		22/8	- 36
pulv.,	pulvert		25/8	_ (9
	Gereinigtes 21mmoniat:		7 ,8	- 42
depurat	Gummiharz		36/2	1-
Hepar sulphuris	Schwefelleber	+	14/8	- 24
	Bermuteraut	7	2/8	
- bellad in pulv menth. rubr.	Fein gepulvertes Tollfrauf	-	25/2	- 42
- millefol, florid	Schafgarbentraut mit	1	3/8	- 6
	Bluten	-	3/8	_ 6
Lapis causticus	Megstein		20/8	- 44
Lichen islandic.		-	2/3	- 4
Liquor acid. Halleri — ammonii acetici	Haller's faurer Liquor	-	24/3	_ 38
ammond acetici	Effigfaurer Ummonium=		33/	_ 54
puri	Mezender Ummonium:Li-		0 3	- 54
	quor	-	34/	- 56
		1		

Ramen der	Uranejen	market with	ilitäi		_
Stumen ove	ar garete a.	Illi	ıze.	Pfui	10.
P. L. Company of the		fl.	fr.	R.	fr.
Lignon ammonii nyro	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE				-
Liquor ammonii pyro-	Siridhannaid	LIFE.	02/	(Ball)	36
	Hirschhorngeist	100	22/	1000	30
Liquor mineral. Hoff-	Hoffmann's Liquor		05/	10.13	42
I iguar plumbi agatici	Bleistie		25/8	7	6
manni Liquor plumbi acetici Magnesia carbonica	Cahlantaura Magnatia		3/8	1	1/1
Magnesia carbonica .	Manna Manna	-	40/8	1	14
Manna calabrina Mel depuratum	(Narainistan Gania		4 ⁵ / ₂ 3 ⁶ / ₈ ⁷ / ₂ 13 ⁴ / ₈	1	14
Mercurius dulcis	Berführes Quefilhen		134	2	36
mercurius duicis	Mainen Queffithen Die	-	10./8	0	30
- praec. aibus	Beißer Queffilber: Nie	0.0	13	2	28
nigan	berschlag		10	3	20
Haba — mger	Queffilber	. 19	233/8	6	14
Manaurine proce ruber	Pater Quetiller Dieder	10	25/8	1 0	14
mercurius praec, ruber	Roter Queffilber Nieder:		40	9	40
_ sublim, cor-	schlag	-	10	1 ~	40
	Megender Sublimat .	100	04	1 0	20
Moreurine vivus	Regulinisches Queffilber		02/	9	32 12
Moschus	Bifam : Der Gran 72/8 fr.	-	078	917	20
Natrum danumatum	Dijum Bode	157	12/	917	20
Nitrum nuram in puly	Reine Coda	-	1-/8		24
Oleum dest feeniculi	Defillintes Fanchelohl		14/8	0	44
Oleum dest, loemedii	Destillirtes Fenchelohl - Bachholder:	1	3278	°	4.
jumperi .	hearen Ochl		2		32
month ni	beeren Dehl Destillirtes Pfeffermung:		2	1	102
ner mentil, pi-	Debl	1 4	162/	20	20
	Destillirtes Terpentin:	1,	107	20	1-
Oleam dest, terebiliti.	Dehl		1	1	16
- express, amyg-			1		10
dalar	Mandelohl		42/	1	8
Oleum express. oliva-	william		4/	8	1
rum	Baumöhl	1	12/		20
	Gepulverter Mohnfaft	1	1136	11	40
	Braunftein: Orid, gepulv		436/	8 11	10
Oxymel scillae	1 222		11/		18
	Gemeiner	1	11/		18
Pulvis Doveri		1	9	2	10000
	Gummiges —	1	17/		30
Rad, althaeae	1 /2 / / / /	-	3/	6	- 6
- angelicae	V 1	1	5		10
- bardanae	Kletten= -	1_	5/3/	4	Ö
- calami aromat.			3/	8	- 6
ir		1	1	8	
pulv	pulvert	1	5		10
	Rolomba-Burgel fein ge		11	8	10
The cooling of the part	pulvert	1	- 3	1_	48
The state of the s	Mant-Burgel		5	1	140
- enulae	1/11ullia 2lbii Febi		-		

Rad. jalapae in pulv. — ipecaeuan.i. pulv. — liquiritiae
Rad. jalapae in pulv. — ipecacuani. pulv. — liquiritiae — in pulv. — rhei chinens. — in pulv. — salep in pulv.rud. — taraxaci — torment. in pulv. Rad. valerianae — in pulv. Resina quajaci — jalapae — in pulv. Resina quajaci — jalapae — in pulv. Resina quajaci — jalapae — Sambuci — Sambuci — Sambuci — Sambuci — Sachar. mellis — depurat. — depurat. — depurat. — depurat. — glauberi — glauberi — santon. in pulv. Semina foeniculi — santon. in pulv. Semina foeniculi — santon. in pulv. Species althacae — aromatic. — emoll. pro catapl. Species cmoll. pro fo- Sulpapae — in pulv. Species cmoll. pro fo- Species cmoll. pro
- ipecacuan.i. pulv, - liquiritiae
Semina foeniculi Semina foen
- in pulv. — fein gepulv. — 22½ 554 - in pulv. — fein gepulvert. — 22½ 632 - salep in pulv.rud. — gepulvert. — 3½ 632 - taraxaci
Theichinens They in pulv. They imply. They in pulv. Th
gepulvert
- taraxaci
- taraxaci
Torment. in pulv. Rad. valerianae
Rad. valerianae
Resina quajaci
Resina quajaci
Sachar mellis Salapens Salapens Sachar mellis Sollunders Sachar mellis Meliszuter Salamarus Sitterfalz Salamarus Seminarus Seminarus Seminarus Seminarus Seminarus Salamarus Seminarus Semin
Roob juniperi
Sachar. mellis
Sal amarus
- ammoniac. crud depurat glauberi - glauberi - Sapo albus - Scilla siccata - in pulv. Semina foeniculi - santon. in pulv. Species althacae - aromatic emoll. pro catapl. Species emoll. pro fo- Species emoll. pro fo- Seminafoeniculi - Committe Species - Committe Spec
- depurat. Gereinigter
- glauberi
Sapo albus
- in pulv. Gepulverte 24/8 - 40 Semina foeniculi . Fenchessamen
Species althacae . Gemünzhafte Species Gemünzhafte Species Gemünzhafte Species
- santon. in pulv. Gepulverte Zitkwersamen - 46/8 1 16 Species althaeae . Gibischischeiß Gewürzhafte Specieß Gewürzhafte Specieß
- aromatic Gewürzhafte Species . — 4/8 — 8 - emoll. pro ca- Erweichte Species zu tapl Breiumschlägen — 4/8 — 8 Species emoll. pro so- Erweichte Species zu
- emoll. pro ca- Erweichte Species zu tapl Breiumschlägen 8 Species emoll. pro so- Erweichte Species zu
Species emoll. pro fo- Erweichte Species ou
Species emoll. pro fo- Erweichte Species ju
Spiritus camphorat Rampfer: Spiritus 11/2 - 18 - rectificat Rektifizirter Spiritus - 5/2 - 10
- rectificat Rektifizirter Spiritus - 10 - 10 - 12/8 - 20
Spong, marin, praep. Bubereitet. Badichmamm - 161/2 4 18
- usta Gebrannter 37/8 1 2
Stipit. filic. mar. in Gepulverte Farrentraut:
Sulphas Chinin Schwefelfaures Chin. der 1 - 16
Gran 3/8 fr 2 524/8 46 -
Sulphur antimon.aurat. Spiegglang Goldfdwefel - 5 1201
- depurat Gereinigter Schwefel 10
Syrup. simplex Ginfacher Girup 12/2 - 20 Tartar. emeticus Brechweinstein 8% 2 20
- tartarisat Tartarifirter Beinftein - 17/2 - 30
Tinetura amara Bittere Tintfur 1 1 - 16

Namen der	Urzneien.		_	Pfund
		11.1	_	fl. fr.
Tinctura assae foetid.		-	12/8	- 20
- aurant. cortic.	Pomerangen = Schallen=			
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Tinktur	-	13/8	- 22
- cantharidum	Spanische Fliegen: Tink:	No.		
CALL THE RESERVE OF THE PARTY O	tur	-	42/8	The second secon
	3immet=Tinktur		14/8	- 24
- ex resina qua-		100	(to f	
	Quajal:		4	1 4
	Salgfaure Gifen. Tinktur		13/2	- 22
	Opium-Tinktur	77	86/8	
Unguent. aromatic		-	14/8	-24
	Gemeine Queffilber:	3/3	24/	EC
mun			34/8	- 56
Unguent, mercur. for-			Cal	1 44
Unguentum plumbi	Gaibe		64/2	1 44
Onguentum prambi	Mraifalha		44	9/
Cinguentum simplex .	Ginfache Galhe		14/2	- 24
enlaburat	Schwefel:		12/8	- 20
- terebinth	Terpentin : Galbe	010	1	-16
Vitriol album artefact	Beiger Bitriol, funftlich		-	10
Tition albam arcciact.	bereitet		27/2	- 46
- mart	Gifen : Bitriol , funftlich		2/8	140
	bereitet		31/8	50

Unbang

der Arznie : Materialien, welche bei den E. E. Medikamenten Depots und Feld-Apotheken noch insbesondere für die Tierheilkunde aufbemahrt werden.

		Militar	-Tare.
Mamen der	r Arzeneien.	Unge. 1	
10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1		n. fr.	
Acid. muriat. venal	Bemeine Galgfaure	4/8	
nitric			- 20
Antimon, crud. in pulv		6/-	10
p. cribr	Spiesglang in Giebpulver. Bachholderbeeren i. Gieb:	- 6/3	- 12
p. cribr	pulver	_ 2/2 -	- 4
Cera flava	pulver	- 32/8	- 52
Creta alba	Beiße Kreide	- 2/8 -	- 4
p cribr.	pulver	- 21/8 -	- 34
Gummiresin, Euphorb.			04
in pulv	Euphorbium in Pulver	- 27/8 -	- 46
Hepar antimonii		- 1%	- 28
Mel commune	Bleiglatte in Siebpulver Gemeiner Sonig	- 5/8 - 6/8 - 5/8	10
Oleum dest, pyro anim.	Stinkendes Birichhornobl	- 5/8 -	- 10
- excoct. lauri .	Lorbeerohl	- 17/8 -	- 30
Plumb. acet, crystallis.	Gemeiner friftallifirter		20
Rad, althaeae in puly.	Bleiguter	- 17/2 -	- 30
p. cribr	pulver	- 5/8-	- 10
Rad, angelic, in pulv.	Ungelica: Burgel in Gieb:		,
Ped color orom in	Ralmus: Wurzel in Gieb:	- 7/8 -	- 14
puly, p. eribr.	pulver	- 4/8 -	- 8
Rad. enulae in pulv. p.	Mant : Burgel in Gieb:		
cribr.	pulper	- 6/8 -	12
Rad. gentian. in pulv.	Engian=Burgel in Cieb:		8
Bad, valerian, in puly	Baldrian: Burgel in Gieb:	- 4/2 -	0
p. cribr	pulver	- 5/2 -	- 10
	Unies: Camen in Gieb:		
cribr	Fenchel-Samen in Gieb.	- 7/0 -	- 14
p. cribr	pulver	- 6/8,-	10
Sem. lini in pulv. p		18	
cribr	pulver	- 4/8 -	- 8
Sulph. citrin in pulv.	Gemeiner Schwefel in	14/	8
Terebinth. commun	Pulver	4/8	8
Viride aeris	Grunfpan	- 7/8 -	14
Vitriol, alb. venal	Beißer fauflicher Bitriol -	- 6/8 -	12
		1	, 1

II. Berzeichniß

der für die f. E. Garnisons. Feld= un d Regimentsspitaler bestimmten Formeln, mit beigesezten Preisen nach der Militar=Lare in Gilber- munge.

Mamen der Arzneien. Tare. Namen der Arzneien. Tare. Doss Aqua emetica	[militär=		
Aqua emetica — 2/8 Infusum rhei — 5 Cataplasm. emolliens — 34/8 — unc.una — 5	en der Argneien. Tare. Dofis.	Tare.	Namen der Arzneien.
Cort. peruv. Cort	m rhei	fl. fr. 2/8 3/8 3/8 3/8 3/8 3/8 3/8 125/6 3/8 4/8 2/9 1/8 3/8 12/2 3/8 3/8 12/2 3/8 3/	Aqua emetica Cataplasm. emolliens Collyrium ex borace — "plumb.acet — "vitriolo". Decoctum bardanae — cort. peruv. — quercus — graminis — hordei — lichenis — salep — spec. althaeae — taraxaci — torment. Electuar. e senna Emulsio communis — oleosa Enema emolliens — purgans Fomentum aromatic. — emolliens Fumigatio nitrica — muriat. oxygen. Infusum absinthii — acori — acori — acori — angelicae — chamomillae — juniperi — liquiritiae

Unbang

der in der Pharmacopoea castrensis zwar enthaltenen, aber in den k. k. Feld: Apotheken nicht vorrätig zu haltenden, sondern ex tempore zu bereitenden oder zu erkaufenden, zu Spital: Expeditionen erfors derlichen Artikel.

Ramen der Artifel.	Unf	chaffun	g8=P	reis.
	u	nze.	Pfi	ınd.
The second secon	fl.	fr.	fl.	er.
Butyrum recens	-	14/8	-	24
Eleosachar. foeniculi	-	34/8	-	-
- juniperi	-	2	1	-
— menth. piperit	-	56/8	-	-
Farin. amygdalarum	-	2/8	-	4
— seccalina	-	2/3	-	4
Hirudo , Lokal=Preis	-	-	-	-
Hordeum crud	-	1/2	-	2
Ova gallinacea Lofal Preis	-	-	-	-
Sal communis	-	3/8	-	6

nachtrag

der Anschaffung. Preise von jenen Artikeln, welche in den k. k. Mes dikamenten-Depots und Feld-Apotheken zu Elaborationen aufbewahrt werden.

Contraction of the last of the	CHICAGO CO.		Duch
Namen	Unichaf:		Unidaf=
	fung=	der	fung:
der	Preis.	Det	Preis.
Urznei . Materialien.	Pfund.	Urznei = Materialien.	Pfund.
	-		
Committee of the Commit	fl. fr.	THE COURT OF THE PARTY OF THE PARTY.	fl. fr.
Acatum asillar	_ / //2/	Cort peruvian	3 17
Acetum scillae	46.8	- guerous	05/
Acid. acetic. concent. — dilut.	1/2	— quercus	
Acid. acetic. concent.	433 8	Creta alba	- 4
dilut	- 23/8	Grocus antimon	- 55
_ muriat venal	- 70/0	Gryst, tartar. in toto .	- 167/8
depurat	- 20	» pulv.	- 191/8
- nitric venal	- 196/	Ferrum limatum	- 6 ³ / _e
	8 17 73 / I	It'les chamor Unia	_ 76/
- uepurat.	- 6	Folia althacae	- 44 8
- suiph.conc.venal.	//06/	- digital num	- 264/8
depurat.	49/8	maluacinth.	- 1078
- dilutum .	- 8	marvae in toto .	- 4 ² / ₈
Adeps bovin, crud	- 12%	» pulv.	- 64/8
- depurat.	- 17	Folia althaeae — digital purp — malvae in toto . — » pulv. — sennae — trifolii fibrin .	- 214/8
- suill, crud	- 15 ³ /8	- trifolii fibrin .	- 43/s
denurat.	- 1.7 / 21	Guillia di abic. cicot. in	
Alcal. veget. depurat.	196/	toto .	- 345/8
lat giogum	1 1110 !	Hanmm, arabic, election	
- volat, siccum	9 772/	pulv	- 413/a
- pyro-oleos.	2 33 /8	Cumm nos commo	41/8
Alumen crudum	- 4/8	Gumm, res, ammon.	
Amygdal. dulces	22	venal.	- 476/3
Amylum	- 15	Gumm. res. ammon.	20-
Antim. crud. in toto .	- 10	depurat	- 587/8
— — » pulv.		Gumm. res. euphorbii	-36
subt	- 127/8	Hepar antimonii	- 28
Aqua destillat	- 7/8	Herba absinthii	- 34/8
Arcan, duplicat	- 75/	- belladonn	- 29
	48 24	_ millefol, flor	- 44/
, b	$-39^{3}/8$		_ 56/
Assa foetid, in toto .	- 39 /8 - 44	- serpylli	- /5/
— — » pulv.			_ 4/8
Baccae juniperi	- 2/8	Lacca musica	27/
Calx usta		Lignum quajaci	71/8
Camphora (sporco) .		Liquor ammonii puri	- 55
Cantharid in toto	2 544/8		- 5 ³ / ₈
- » pulvere	3 19	Litharg, in toto	- 74/8
Carbo veget. venal	- 11/8	- » pulv. subt.	- 96/8
- praepar.	- 14/2	Mel commun, venal.	- 105/
	1 - 05/		- 123 8
Cassia lignea		Merc. sublim. corr	
Cera flava			2 32 2 12
Cineres clavellat	7 78	- vivus	- 13 ³ / ₈
Cort. aurant, venal.	778	Natrum hung. nativ	30 8
flaved .	- 434/8	Nitrum pur. in toto .	122
		THE RESERVE THE PARTY OF THE PA	

acon.	der i=Materialien.	fu Pi	schaf: ngs: reis. und	N a n d e Urznei : Ma	r	fu Pi	schaf= ngs= reis und.
Nitrum Oleum Opium Oxyd Plumb Rad. a - c - c - e - g - i - i - r - s - t	pur. in pulv dest. juniperi pyro-anim excoct. lauri in toto, pulvere mangan acetic. venal. cryst. lthaeae alami aromat olombae urcumae nulae entianae alapae pecac. in toto pulv. iquir., toto hei chinens alep araxac.	ff 9 111 1 2 3 - 5	fr. 24 32 93/8 295/8 30 40 6 196/8 291/8 54/8 96/8 12 83/8 47/8 117/8 59 222/8 6 10 53 484/8 62/8	Sachar. me Sal ammon — commu Sapo comm Scilla recen — sicca Semen anis — foer — lini — sant — sina Spatum por Spirit. grav — — Spong. mar Stipit, filic. Sulph. citr. — — Terebinth. Unguent. m	lis	ft	Fr. 275/8 312/8 52/8 124/8 74/8 31 113/2 8 5 73/8 6 75/8 5142/8 95/8 20 — 13 8 5 65/8 9 76/8 44
Resin	ormentill	4	67/ 516/	Vitriol, coe Zincum .	- simpleruleum	-	19 ² / ₈ 14 ⁵ / ₈ 10

193

Reagentien.

Namen.		Unscha Pr	ffuuge eis.	8=
Control of the Control of the Action of the Control	-	nze.	-	AL BOOK IN
	11.	fr.		tr.
Acid. oxalic	-	421/8	11	14
Argent. nitric. cryst	1	54	30	24
Baryt. muriat	-	8	2	8
Chart. explor. coerul		2.6	das X	uch.
lutea	_	18	dett	0.
rubr	_	36	das 2	uch.
Cupr. sulph. ammon	-	123/8	3	18
Gall. turcic, pracp		3	_	48
Kali prussic	-	457/8	12	14
Sulphuret. calcis	-	518	_	10

4. Berschleiß der Medikamente unter der Zage.

6. 184.

Es ist erlaubt, die Arzneien auch unter der Tare zu geben. Bei dem Berkaufe unter der gesezlichen Tare muß aber neben dem herabgesezten Preise auch der nach Tare entfallende Betrag mit deutlichen Ziffern geschrieben werden, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß auch bei dem Berkaufe der Arzneien unter der Tare dieselben in der durch J. 33 der Apotheker-Ordnung vorgeschriebenen guten Qualität zu liefern sind 1).

Es darf jedoch keine arglistige Urznei = Berichteuderung Statt finden 2), und das Unerbieten, die Urzneien wohlfeiler

ju geben, barf nicht öffentlich ausgehängt werden 3).

V. Vorteile der Apotheker bei Foderungen für gelieferte Medikamente.

1. Privat: Foderungen 6. 185.

Jede vorschriftmäßig berichtigte Apotheker = Rechnung son ohne Abzug nach der neuen Taxordnung bezahlt werden; und bliebe eine Rechnung langer als ein Jahr unbezahlt, so kann der Apotheker für die weitere Zeit vier von hundert als Zinsen fodern 4).

Den Büchern der Upotheker, die eigentlich auch hanbelsleute sind, ist die nämliche Wirkung, die in der Gerichtsordnung den übrigen handlungbüchern eingeräumt worden, eigen (sie machen einen halben Beweis), wenn sie nach der Vorschrift geführt worden sind; wogegen die Udnotationen der Aerzte nicht als handlungbücher angesehen werden 5).

Sandlungbucher muffen mit folgenden Eigenfchaften versehen sein: a) sollen die einkommenden Poften aus dem Strazzenbuch und Journal in das Sandlungbuch entweder von dem Raufmanne mit eigener Sand, oder durch feinen absonderlich biezu gehaltenen vertrauten, der Sandlung-

5) Sofdetr. v. 20. Juli 1782.

¹⁾ Hoffild. v. 17. Nov. 1831. Gremial-Ordn. u. Gefeze fur Deftreich unt. d. Enne §. 34.

²⁾ detto detto S. 39. 3) Nied. Defir. Reg. Berordn. v. 24. Dec. 1796.

⁴⁾ Patent v. 25. Nov. 1775. Hoffil. D. v. 8. Nov. 1821. (vergl. 6. 77, drittens).

Bücher verständigen Bedienten, ohne eine Abanderung ober Korrektur eingetragen, und solches Handlungbuch nicht von unterschiedlichen Händen, zu einer Zeit geschrieben sein; es soll b) ordentlich Alles enthalten, was dem Kaufmanne zur Last, und was ihm zu Guten kommt; c) das Jahr und den Tag, wie auch die Personen, welchen, und durch welche geborget worden ist, klar ausdrüken; d) die in ein solches Buch eingestragene, Post eine zur Handlung und in ein dergleichen Buch gehörig ist, darin geschrieben sein; e) in teutscher, wälscher, französischen, oder in der üblichen Landes Gprache gestührt werden; endlich f) der Kaufmann von gutem Rufe, folglich müßte, wenn er fallirt hätte, seine Schuld vollständig erwiesen sein 1).

Die Kontobucher der Upotheter muffen ge ft ampelt fein 2).

S. 187.

Bei Eröffnung eines Konkurfes werden die Apotheker (fo wie die Aerzte und Wundarzte) mit dem, was fie feit einem Jahre ber an den Verschuldeten für abgegebene Arzneien zu fodern haben, in die erste Klasse gesetzt 3).

Früher hatten die Roften der legten Rrankheit fogar ben

Vorzug vor den Uerarial : Foderungen 4).

2. Foderurgen aus öffentlichen Fonden und Konkurrengen.

a. Von den Medikamenten-Ordinationen für öffentliche Unstalten.

S. 188.

Alle Medikamente für öffentliche Unstalten werden aus ordentlichen, oder aus den Sandapotheken der hiezu

berechtigten Mergte, Chirurgen oder Thierargte bezogen.

Die ärztlichen Ordinationen für solche Unstalten sind jedoch an eine gewisse Norm gebunden, und die Rechnungleger haben ihre Foderungen in bestimmter Form und Zeit einzureichen, billige Perzente einzulassen, und die gebrauchten Geschirre wieder zurüfzunemen.

2) Soffammer-Det v. 31. Mai 1803.

¹⁾ Allgem. Gerichtsordnung v. 12 Mai 1781. .116.

³⁾ Allgemeine Konkurs = Ordnung v. 1. Mai 1781. 6. 15.

⁴⁾ Patent v. 22. Juni 1756.

S. 189.

Das ärztliche Personal ist angewiesen, künftig in allen Ordinationen, wo öffentliche Fonde zur Tragung der Arzneistoften entweder ganz oder zum Teil in Anspruch genommen werden, alle zusammen zu sezende Pulver in Masse zu ordiniren, und dieselben erst sodann durch die Apotheker teilen zu lassen, nachdem diese ohnehin, um an Zeitauswande zu gezwinnen, für 6, 12 oder mehre ordinirte Doss Pulver die ganze Masse unter einem dispensiren, und dann nach dem pro Dosi kommenden Gewichte abteilen, und sich folglich den ihnen bei den granweise ordinirten Arznei-Ingredienzen stipulirten höhern Gewinn unverdient zueignen 1).

S. 190.

Zum Gebrauche der Uergte und Upotheker des alle gemeinen Krankenhauses, des Findelhauses, der Bezirks: Urmen und aller Versorgung und sonstigen Unsstalten, deren Medikamentenbedarf aus dem Uerarium, oder aus den, unter der öffentlichen Verwaltung stes henden Fonds bestritten wird, ist eine eigene vorgeschriebene

Orbination - Morm

mit folgenden Bufagen:

Da es nicht tunlich ift, fur alle einzelnen Rrantbeitfalle allgemein paffende Argneiformeln gu entwerfen, fo ift es gwar ben Mergten und Wundargten der obbenannten Urmenanstalten unbenommen, nach Befund des Bedurfniffes auch die ubrigen in der Pharmacopoea Austriaca enthaltenen Körper in eigenen Magistralformeln ju verordnen, und es find vor= zuglich bie beroifd wirkenden, und mit ber größten Genauigfeit ju modifigirenden Beilmittel, g. B. Mercurial = Praparate, Digitalis und bal. nach individuelen Gallen immer magistraliter zu verschreiben , jedoch wird es biefen Mergten und Bundargten gur besonderen Pflicht gemacht, nicht obne Dot teuere Urzneien, g. B. Moschum, Castoreum, Extractum, Cort Peruvian., Rheum chinesne u. b. al. zu verordnen, wo fie mit wohlfeileren und einbeimifden Beilmitteln ben namlichen 3wet ber Beilung erreichen tonnen, und es bleibt bas benannte armenaritliche Personale für die genque Befolgung Diefer Unords nung ftrenge verantwortlich.

Bei Berichreibungen einiger ober mebrer Pulver, follen

¹⁾ Hofel. D. v. 15. Juni 1822.

dentur tales doses etc., sondern für alle zusammen verordnet, diese ganze Quantität gemischt, gleichförmig gepulvert, und sodann in die erfoderliche Zahl gleicher Dosen geteilt werden 1)

Statt ber aromatischen bestillirten Baffer find immer bie

Infusa ju verschreiben.

Buter darf nur zu Pulvern verwendet, Syrupi dürfen nur den Kindern, und zwar der Syr. simplex und Syr. cichor. et rheo. ordinirt werden.

Beim China-Decoct, Salep-Decoct etc. ist das Infas. Liquiritiae, welches sonst durch Sprup zur Versüßung der Mestikamente gebraucht wird, überflüssig, und selbst bei ekelhaften Urzneien entbehrlich, weil ihr Geschmak dadurch nicht wesentlich verbessert wird.

Pro Potu Communi wird Gerste gesotten, welche nicht in der Apothetel gefaßt, und auf den Krankensalen oder zu Sause gekocht wird.

Defigleichen durfen die Cataplasmen und Fomente nicht

in der Upothete gefocht werden.

Bum gemeinen Klistier wird bloß laues Waffer genome men, und jum reizenden wird Ruchenfalz zugesezt; die schleimis gen Klistiere werden mit Leinsamenmehl bereitet 2).

Dieselbe Ordination = Norm wurde auch jenen Individuen vorgeschrieben, welche Findlinge behandeln, jes boch mit der Abanderung, daß die Dofen wenigstens um die Hälfte geringer genommen werden, und anderen unbedeutenden Modifikationen 3).

Bu dieser Ordination = Norm für Findlinge murde na che träglich angeordnet, daß die Ud justirung dieser Konten in linea medica, wobei es sich um das Ausstreichen der zu kostsvieligen, und Substituirung minder kostsvieliger, und in der Wirkung ebenfals entsprechender Arzneimittel handelt, künftig von ben Kreis = und Distriktsärzten zu geschehen habe, und hiebei, wo

¹⁾ Bergl. 6. 189.

²⁾ Hofffld, v. 24. Dec. 1822. — Zusammenstellung d. Epid. Borschriften G. B. Gras v. 29. Febr. 1830.

³⁾ Hofkild. v. 4. März 1823. Nied. Deftr. Reg. Verordn. v. 10. Jan. u. 7. März 1823.

jedoch die Tarbetrage, deren Censur der E. E. Stiftunghofbuchs haltung vorbehalten ift, allein nicht abzuandern find, folgende Grundfage zur Richtschnur dienen follen:

a) Die Verordnungen der Urzneien nur nach den bestehenden Mormen, und nur bei außerordentlichen Fällen auch mit Zusägen von heroischen Mitteln in mäßigen Gaben

ju gestatten.

b) Den Gebrauch der Safte in fo fern nicht zu untersagen, als z. B. bittere Extrakte die Beimischung nicht überfluffig machen; jedoch muß die Gabe nach der Quantität
der Mixturen bemeffen sein, und nie das Gewicht einer
Unze übersteigen.

c) Ctatt den de ftilligten aromatischen Baffern lediglich Uufguffe, wenn feine der Zersezung unterwors fenen erdigen oder metallischen Galze beigemischt find, zu

paffiren.

d) Bum außerlich en Gebrauche feinen Ubguf von China-

Rinde zu geftatten.

e) Den Zusaz von Dehl. Zuker bei Mirturen, als ein für Kinder zu reizendes Mittel, ganz zu untersagen, und von den geistigen Tinkturen und liqueurs nur 1/2, bochstens eine ganze Drachme zu bewilligen.

f) Das Verordnen der offizinelen Salben und Linimente nur in so fern zu dulden, als selbe nicht mit teuern atherischen Dehlen versezt und in übertriebenen Repetitionen

aufgeführt ericheinen.

g) Jeden Konto, im welchem die Beträge der einzelnen Individuen unter mehren Posten, statt unter einem, aufgeführt vorkommen, zur Abanderung und zwar aus dem Grunde zurükzustellen, damit alsogleich von der Zahl der behandelten Kinder könne Einsicht genomen werden 1).

Die im Dispensatorium nicht enthaltenen, und durch Hoffanzleis Defretv. 13. April 1809 speziel als überflüssig bezeichneten Medizinals Artikel, als: Acaciae succus, Anisum stellatum, Balsam. copaivae et peruvianum, Benzoe, Cacao, Canella alba, Cardamomum, Cariophyllus, Cascarilla, Cassia fistula, Catechu, China nodosa, Cinae semen, Cochinilla, Colocynth, Contrajerva, Cubeba,

¹⁾ Sofd. v. 18 Nov. 1825. — Gub. Berord n. Graz v. 2, Juni 1826.

Curcuma, Elemi, Euphorbium, Fungus melit., Galanga, Galbanum, Geofrea, Gummigutta, Kino, Lacca, Macis, Mirabolana, Nux moschata, Pimenta, Piper, Quassia, Sabadilla, Sogapenum, Sanguis draconis, Santal. rubrum, Sassafras, Sassaparilla, Scamonium, Senega, Serpentaria, Simoruba, Spernaceti, Tamarindi, Tragacantha, Zedoaria, Zingiber, dürfen bei Kranfen, die auf Kosten eines öffentlichen Fonds behandelt werden, nicht in Aufrech nung kommen 1).

S. 193.

Bei Epide mien ist hinsichtlich der Berabreichung der Urzneien an Urme, und der Ordination verordnet, daß nur dann Bundärzte bei Epidemien zu ordiniren und Medikamente aus ihren Hausapotheken zu verabfolgen befugt sind, wenn sie wegen Ubwesenheit des Phisikus, wegen Entlegenheit des Ortes und Entfernung einer öffentlichen Upotheke von mehr als einer Stunde Beges, oder Heftigkeit der Krankbeit hierzu genötiget sind, und zwar immer mit Bissen und Genehmigung des Urztes 2).

6. 194.

Wenn die Urzneien bei Evidemien aus einer öffentlischen Upothete herbeigeschafft werden, muß für jede Urzneis Repetition ein eigenes Rezept geschrieben werden. Das erste Rezept jedes Kranken muß die gleiche Aufschrift ershalten, wie die Ordination Blätter der Ehrurgen, welche die Urzneien aus den Hausapotheken verabfolgen (Siehe J. 405), damit der Apotheker hiedurch in den Stand gesett werde, die Namen der Kranken in gehöriger Ordnung zusammen stellen, und auch alle übrigen in dem Arzneis Konto vorgeschriebenen Rubriken ausfüllen zu können. Die jedem einzelnen Kranken verschriebenen Rezepte sind nach chronologischer Ordnung mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

6. 195.

Bei jeder Revision der (epidemisch) Kranken von 5 zu 5, oder 8 zu 8 Tagen, hat sich der Phisiker an dem Krankens bette von der Zwekmäßigkeit und von dem richtigen Empfang der Urzneien mahrend der Zwischenzeit zu überzeugen; er vis dirt die einzelnen Rezepte und Ordination Blätter, wenn er

¹⁾ Gub. Berordn. Graz v. 9. Aug. 1820 und 17. April. 1822. 2) Hoffil. Det. v. 4. Juli 1822.

fie in Ordnung findet, und bestätiget mit feiner Unterschrift bie Beit der Rekonvaleszirung, wo der Urzneigebrauch aufhörte.

S. 196.

Wo es sich immer thun läßt, soll bei Epidemien die täg= liche Abreichung und Wechslung der Arzneien vermieden, und wenn mehre Kranke in einem Hause mit gleichem Uebel erkrankt sind, die Ordination so eingerichtet werden, daß Verwechslung beseitiget oder unschädlich wird, indem wo mög=

lich eine Urznei fur Debre gereicht wird.

Bon absolutem Rugen ift es, wenn der aufgestelte Urgt bei seinen Krankennachsichten in Epidemie : Fällen stets einen passenden, über seine Unordnung in ordentlichen Upotheken versfertigten Urzneivorrat mit sich führt. Aus der Hand des Urztes mit entsprechender Belehrung über Gebrauch, oder im eigenen Hause bereitete Urznei, nimmt jeder des Lesens unkundige Kranke mit größerem Bertrauen als jene, die ihm durch Botten, nicht selten zu spät, übersendet werden.

Alle Arzneien sollen, wo in der Mabe einer Epidemie sich eine öffentliche Apotheke befindet, aus selber durch Boten bezogen, und so viel möglich durch den Arzt selbst verteilt wers den; nur über eine Stunde von der Apotheke entfernte Aerzte durfen, falls der Phisiker ihren Medikamenten Dorrat für zwekmäßig und hinlänglich erachtet, für epidemisch Kranke Arzeneien aus dem eigenen Vorrate abgeben und verrechnen.

c. 197.

Den richtigen Urznei = Empfang bei Urmen muß auch der betreffende Pfarrer mit seiner Unterschrift auf dem Original Rezepte be ftatigen. Mur die, von dem Phisiker und Pfarrer vidirten, entweder einzeln geschriebenen, oder in dem Ordination Blatte eingetragenen Original-Rezepte durfen der Urzneirechnung beigelegt werden, und es ift untersagt, erst nachträglich derlei Urznei-Karten zu schreiben 1).

S. 198.

Bei den Arznei'= Ordinationen auf Kosten öffentlicher, und unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehender Fonds wird die Unwendung einiger, in der Pharmakopoe enthaltenen destillirten Baffer für Notfälle gestattet 2).

Den Beamten und Mergten öffentlicher Sumanitat : In= ftalten werden zwar die erfoderlichen Medikamente auf Roften

2) Soffangl. Det. v. 29. Juni 1826.

¹⁾ Busammenstellung der Borfdriften für Behandlung der Epidemie. w. o. f. S. 33. 34. 35. 36. 37. 38.

des Fonds unentgeldlich verabfolgt; allein auf keinen Fall kann darunter auch der Gebrauch der Mineral = Wäffer verstanden werden, welcher auf Kosten des Fonds niemals zu= gestanden werden kann 1).

Der unentgeldliche Bezug der Arzneien des Kransten:, Gebars, Irrens, Findels, Arbeits und Waisenhauses, dann der Versorgunghäuser, ist nur auf die Person der Aerzte, Besamten und der Benefiziaten zu beschränken; daher hat sich diese Begunstigung nicht auch auf die Ungehörigen und auf die Dienst boten derselben auszudehnen 2).

6. 199.

Miemanden ift eine Unweisung zur Erlangung ber unent= gelblichen Medikamente zu erteilen, der mit keiner Ur men=

Pfrunde beteilt ift 3).

Die franken Urmen in Wien erhalten die, vom Stadts armenartte vorgeschriebenen, Arzneien unentgeldlich, wenn sie aus irgend einem öffentlichen Urmen : Fonde eine tag= liche Beteilung genießen, und sich darüber nach Borschrift aus= weisen.

Der unentgeldliche Meditamenten : Bejug ift aber auch

1) Nied. Deftr. Reg. B. v. 14. 21pr. 1825.

2) Doffild. v. 6. Juli 1826.

Durch folgende Allerh. Entschließung vom Jahre 1836 wurde dieser unentgeldliche Medikamenten Bezug jedoch ganz abgestellt: "Die bisher an einigen Orten Statt gehabte, unentgeldliche Berpstegung und Medikamenten Berabreichung für die in Wohlthötigkeit: Anstalten, Inquintion: und Strafhäusern angestellten Aerzte, Wundärzte, Geistliche und andere Beamte und Praktikanten ist abzustellen, ausgenom: men bei jenen Individuen, welchen eine solche Begünstigung stiftunggemäß zukommt, oder bei ihrer Anstellung ausdrück: lich zugesichert wurde, wornach die lezteren auch für die Dauer ihrer dermaligen Anstellung in der zugesicherten Besgünstigung zu bleiben haben."

»Für das mindere Dienst: und Wärter: Personal, so wie für die Wachmannschaft in den genannten Unstalten bes willige ich in Erkrankungfällen für ihre Person die Berspstegung und ärztliche Behandlung nach der lezten Klasse, gegen Abrechnung an ihrem Lohne während der Krankheitsdauer; für die Familien derselben gelten die, hinsichtlich der Armen-Berpstegung und Heilung bestehenden Normen, so wie auch bezüglich der Beamten und ihrer Familien nach den, sur Unterstüzungen und Aushilfen erlassenen Borschriften vorzugehen ist. (Allerh. Entschl. a. d. v. Hofkzl. ddo. 14. Juni 1836.)

3) Ried. Offr. Reg. Berordn. v. 2. Jan. 1826

in den Gliedern der Familie eines Pfrundners bewilliget, wenn die Familie in einer Haushaltung zusammen lebt, z. B. dem Weibe, dem Kinde, wenn der Mann oder der Bater vom Urmen-Institute beteilt ift, und eben so umgekehrt.

Der Stadtarme, welcher auf unentgeldliche Medikamenten= Erfolglaffung Unspruch macht, wendet sich mit seinem Pfrun= den büchel ober Täfelchen, oder auch mit der unmittel= baren Regierung=Unweisung eines Pfrundengenusses zuerst an den Stadtarmenarzt, oder wenn die Kranks beit äußerlich ist, an den Stadtarmen=Bundarzt, oder ist es insbesondere eine Augenkrankheit, an den Stadtarmen= Augenarzt. Der Arzt, Wundarzt oder Augenarzt untersucht ihn genau, verschreibt ihm die Arznei, numerirt das Rezept, merkt auf demselben den Namen, das Alter, den Haus= und Abhörung: Nummer, dann die Pfrunde des Kranken an.

Mit diesem Rezepte geht dann der kranke Urme, oder deffen Angehörige, zu dem Pfarrer, um die gedruckte Unsweisung zu der unentgeldlichen Medikamenten = Erfolglaffung zu erhalten. Diese pfarrliche Unweisung wird von dem Urmen zur Polizei Direktion des betreffenden Stadtviertels, welsche die Unweisung mit unterschreibt, und von da sammt dem

Rezepte in die 21 pothefe gebracht.

Bei der Medikamenten = Verschreibung ist der Urzt vers bunden, sich an die Ordination » Norm, welche in Folge E. k. Hoftanzleidekr. vom 12. Dezember 1822 und Regierung= Intimation vom 10. Janner 1823 zum Gebrauche der ärzt= lichen Individuen und der Apotheker des allgemeinen Kranken = hauses und der Polizei : Bezirks = Armen': Anstalten besteht, und an einfache, einheimische und wohlfeile Arzneien zu halten; überhaupt den Fond, in so weit sich dieß mit dem Wohle des Kranken vereinigen läßt, zu schonen, widrigen Falls er den Ersaz unnachsichtlich zu seisten haben wurde.

Besteht die Urznei in Mirturen und Defokten; so darf feine größere Quantitat verschrieben werden, als auf 24 Stunden genüget; besteht fie aber in Pulvern, Pillen und außeren Seilmitteln; so darf die Quantitat nicht größer sein, als auf

brei, bochftens vier Sage erfoderlich ift.

Die Quantitaten des Mages und des Gewichtes der Argneien find mit vollkommen ausgeschriebenen Worten ni den Rezepten auszudruken.

Da die jedesmalige Unordnung eines zwekmäßigen Beilmittels auch die jedesmalige genaue Kenntniß des veränderlichen Rrankheit = Bustandes voraussezt, welche der Arzt oder Wundsarzt ohne personliche Untersuchung desselben nicht erlangen kann; so versteht es sich von selbst, daß er dem armen Kranken nie eis ne Urznei verschreiben, auch nie eine Urznet wiederholen lassen darf, ohne ihn vorläufig von Fall zu Fall gesehen und unter such tzu haben.

Bei jedesmaliger Wiederholung einer Medizin muß der Urzt oder Wundarzt ein neues Rezept schreiben, worauf der Name des armen Kranken von dem Urzte oder Wundarzte ge=

fdrieben werden muß.

Der Mißbrauch, Arzneien blos gegen Vorweifung ber Apotheker = Signaturen verabfolgen zu laffen, wird ftrenge vers boten.

Die Verschreibung der Arzneien gro Communitate, oder für die eigene Person des Urztes oder Bundarztes, auf Rosten der Urmen & Rranten - Unstalt, darf niemals Statt finden.

Ift der Urme innerlich und außerlich jugleich frank, fo haben der Stadtarmen = Urgt und der Stadtarmen = Bund= argt fich mit einander in's Einvernemen ju fezen. Legterer darf nie innere Urgneien fur die Urmen verschreiben.

Der Stadtarmen-Argt hat auch alle für franke Stadtarme sowohl bei der Ordination als in ihren Wohnungen geschriebenen Rezepte in ein eigenes Protokoll (Rezepten - Protokoll) nach laufender Posten - Zahl für jeden Kranken genau einzustragen, damit man, wenn die vorher abgereichte Arznei verbraucht ist, darin sogleich finden kann, welches Arzneimittel, in welcher Quantität, und wann es der Patient bekommen hat.

Er ist verpflichtet, die den Armen verordneten Arzneien von Zeit zu Zeit, und unvermutet, in den Wohnungen dersels ben und in der Apotheke, hinsichtlich der vorgeschriebenen Quanstität und Qualität, zu untersuchen, vorschriftwidrig und unsqualitätmäßig dispensirte zurük zu weisen, den Apotheker darsüber zur Rede zu stellen, das Gebrechen ihm zu verheben, und nötigen Falls der Krankenhaus Direktion zur Amtshandlung anzuzeigen.

Jeder, mit Ende eines Monates nicht geheilte Kranke muß bei Unfang des folgenden Monates zur unentgeldlichen Erlangung der Urzneimittel eine neue pfarrliche, von der Polizeis Direktion des betreffenden Stadtviertels bestästigte Unweisung in der Apotheke beibringen 1).

¹⁾ Inftruttion für den Stadt : Urmenargt in Wien v. 30. Nov. 1826. § 5. 13. 15. 16. 18.

6. 200.

Im Wesentlichen gelten diese namlichen Borschriften auch in Bezug auf den Stadtarmen: Bundarzt, den Stadtarmen = Augenarzt 1) und die Polizei = Bezirks: Aerztes und Bundärzte 2); ähnliche für die Krankenkinder: Institute 3), für das Gebärhaus 4), das Bürgerspital in St. Marx 5) u. s. w., und für die öffentlichen Kranken = Unstalten in allen Prosvinzen.

Die Polizei: Bezirks - Arzte in Wien haben die Ordination für Bezirks - Urme nach bem f. 17 ihrer Instruktion in ihrer Wohnung in bestimmten Bor - und Nachmittagsstun:

ben, und nicht in der Upothete abzuhalten 6).

6. 201.

Urme kranke Reisende erhalten unentgeldliche ärztliche Silfe 7). Jede Gemeinde, wo ein Fremder zufällig krank geworden, hat für die Medikamente und Verpflegung desselben zu sorgen 8). Eben so liegt die Gorge für die armen Kranken auf dem Lande überhaupt den Obrigkeiten und Gemeinden ob 9).

Da der Staatsichag fur die Beilung der erkranten

2) detto für die Polizei. Bezirke : Merzte und Bund. arzte in Wien. D. Deftr. Reg. B. v. 9. Juli 1813.

4) detto für den Primar= Geburtarzt im allgem. Kranken= hause in Wien §. 26.

5) detto für den Seilarzt in St. Marr v. 13. Juli 1826.

7) Sofd. v. 7. Febr. 1791.

8) M. Deit. Reg. Ber. v. 15. Oft. 1812.

¹⁾ Instruktion für den Stadtarmen-Bundargt v. 30. Nov. 1826 und den Stadtarmen = Augenargt v. 29. Juni 1824.

³⁾ detto für den Direktor des er ft en Krankenkinder: Inft itutes in Wien. Hofkild. v. 13. Sept. 1826. § 8. 9. 10. 13.

Detto für den Direktor des zweiten Krankenkinder: In stitutes in Mariahilf. N. Dest. R. B. v. 25. Jan. u. 29. Apr. 1826. S. 8. 9. 10. 12.

⁶⁾ Erlänterung und Ergänzung der Infruktion für Polizei : Bezirksärzte in Wien. N. Deft. Reg. Ber, v. 26. Nov. 1824. §. 4.

⁹⁾ Berordn. in Destreich v. 14. Mai 1771.

detto in Böhmen v. 4. Nov. 1789.

Gub. Ber. Graz v. 19. Sept. 1789 und 19. Febr. 1791.

Pofentschl. v. 9. Febr. 1791.

Individuen der Grangwache Gorge trägt, und die hieraus entfallenden Auslagen häufig ganz, oder doch zum Teile zu vers guten hat; so ist die Lieferung der Arzneien für die erkrankte Mannschaft der Granzwache nach denselben Vorschriften zu beschandeln, die hinsichtlich der Arznei = Lieferungen für öffentliche Unstalten und für die unter dem Schuze der Staatsverwaltung befindlichen Fonde bestehen.

Die Administration hat, im Einverständnisse mit der poslitischen Landesstelle, das Erforderliche einzuleiten, damit die Verrechnung auf dieselbe Urt, in demselben Bege, und nach dem nämlichen Maßstabe, als für öffentliche Unstalten, geschehe 1).

b. Bon der Medikamenten = Rechnunglegung für öffentliche Unstalten.

6. 203.

Die Rechnungen für gelieferte Medikamente, welche aus öffentlichen Fonden oder durch Conkurrenz bezahlt werden sollen, muffen in kurzerer oder langerer Frist und in beftimmter Ordnung gelegt werden.

§. 204.

Bei Epidemien find die Medikamenten-Rechnungen und fonstigen Konten nach dem Aufhören der Epidemie in der gesfestichen Frist von 14 Tagen von den einzelnen Rechnung=

legern bei ber Begirts Dbrig feit eingureichen.

Längstens binnen 6 Boch en nach der Beendigung einer Epidemie muß die Rechnung über die bet derselben aufgelaufenen Kosten von der Bezirks Dbrigkeit an das Kreisamt vorgezlegt werden. Nach Berlauf dieser Zeit darf ohne besondere, bei dem Gubernium anzusuchende und wohl zu begründende, Bezwilligung keine solche Sanität Kostenrechnung von dem Kreisamte mehr angenommen werden, und der Ersaz des Berzlustes, welcher Einzelnen hiedurch zugeht, ist denselben von dem jenigen zu leisten, welcher an der Berzögerung und leberschreiztung des gesezlichen Termins 6 chuld trägt.

§. 205.

Vor Verfaffung der Medikamenten Mechnung nach Epidemien bat die Bezirksobrigkeit, einverständlich mit den betreffenden Pfarrern, über die bei der Epidemie behandelten Kran-

¹⁾ Soffammer : Def. v. 6. Gept. 1830. Tunftens.

ten, aus den Sanitat-Rapporten die Nominal. Lifte nach folgendem Formular zu verfassen, in welcher die Kranken nach den respektiven Dominien zusammen zu stellen sind, und bei jestem einzelnen Kranken anzugeben ift, ob derselbe zahlungefähig oder unfähig, oder nur eine Teilzahlung zu leiesten im Stande ist.

Formular I.

Mominal : Lifte

der bei der Ruhr fran fheit im Bezirke lemberg behandels ten Rranten, mit Ungabe ihrer Zahlungfähigkeit, geordenet nach den Dominien, welchen fie untertanig find.

Namen	Namen	Der Kranke ift		
Dominien.	der Aranken.	3ablung: fabig	3ablung: unfabig	teilweise Jahlunge fähig
Oberburg	N. N.	1	_	404
detto	જા. જા.	4	1	
detto	N. N.	-	-	1/4
Magistrat Cilli	92. 92.	-	-	4 fl. C.M.
detto	N. N.	1		_
detto	97. 97.	1	_	- 1
detto ,	N. N.		1	_
We Grade and the	Serve Bullion		300	SPECIAL IN

M. D. Pfarrer ju Oberburg

n. D. Pfarrer gu

Begirke-Obrigfeit Lemberg, ben

M. M. Begirfs - Rommiffar.

§. 206.

Diese Nominal=Liste ift mit den, schon am Krankenbette vidirten Original=Rezepten der einzelnen Kranken
dem rechnunglegenden Apotheker hinauszugeben. Derselbe hat
hiernach zwei be sondere Arzneikonten, nämlich: einen über die Zahlungfähig en, und einen über diesenigen
Kranken, welche nur teilweise zahlungfähig oder ganz
arm sind, nach den folgenden Formularen II und Ill zu verfassen, in denselben ebenfalls die Kranken nach den Domi=
nien zusammenzu stellen, und diese Konten sammt der Nomi=
nal=Liste und den Orginal=Rezepten durch die Bezirks=
Obrigkeit an den betreffenden Distrikt=Phisiker zur
Revision vorzulegen.

Formular Il.

Arzuei : Konto

über die Medikamente, welche der Gefertigte nach der Inftruk, tion des Phisikers N. N. an die mit der N. N. Kranksbeit behafteten, nach der Nominal : Lifte der Bezirks = Obrigkeit N. N. zahlungfähigen Kranken im Bezirke N. N. nach den beiliegenden Original : Rezepten verabfolgt hat.

Dominium.	Pfarre.	Gemeinde.	Saus Dr.	Nam des Kran: fen.	Alfer.	Der erhi Urz	elt	Beples.	ten=S	amen= onto er Tape

Formular III.

Ron:

über die Medikamente, welche der Gefertigte nach den beilie-D. N. und zufolge der Dominal Lifte der Bezirksobrigkeit tellosen Untertanen nachstehender Dominien in dem

Dominium.	Gemeinde.	Allter des		Benennung der Urzneiformen.
		N. N. 40 Jahr alt, Hauß:Nr. 24. R. N. 20 Jahr alt, Hauß:Nr. 36.	16. — 18. — 21. — 24. — 15. März 18. — 18. —	Pulver und Thee Mirtur 12 Pulver und Theespezies und Salben Theespezies Pulver und Thee Defokt und Umschlag und Thee 12 Pulver repet.
Dberburg	Binne	N. N. 10 Jahr alt, Haus:Nr. 52.	24. —	Mirtur
		N. N. 36 Jahr alt, Haus-Nr. 55.	16. Mårz 18. – 21. –	Mirtur
-				Summe . Sievon ab perzt. mit

Die richtige Abgabe der Arzneien wird von den Unterzeich.

N. N. Pfarrer N. N. Begirte-Kommiffar genden Original=Rezepten des Distrikt= (Kreis=) Urztes D. N. an die, mit der N. N. Krankheit behafteten, mit= Zeitraume vom bis verabfolgt hat.

	4	436.00		
Ginzel ne Beträge i träge i fl. K	es fan in Be in G	trag .M.	Krankheit = Er= folg	Unmerkung der Bezirks=Obrigkeit.
1 - 2 3 - 3 4 - 3 4 - 3	8 20 36 32 16 1	52	Genesen	Urm
4 - 5	8 28 52 24 24 24 30 2	2 36	Gestorben	2(rm
1 — 2 — 3 — 4 — 5 —	5 5 27 15 12			2lrm
2 - 3 - 4 -	22 34 32 34 52 34	3 20	Genesen	Ist mit dem vierten Teile Zahlungfähig.
1:1:1		8 5	2	N. N. Apotheker.

neten nach vorgenommener perfonlicher Ueberzeugung und in Uebergegen Dafürhaftung bestätiget.

D. D. ordinirender Urgt.

9. 207.

Die Bezirks Dbrigkeit vergleicht diese Konten mit der Rominal = Lifte und mit den Rezepten, und wenn sie dieselben ganz ordnungmäßig findet, fügt sie denselben ihre Bestätigung bei, und sezt insbesondere bei den, nach dem Formular Ill verfaßten Konten der nur zum Teile Zahlungfähigen, im Ginverständnisse mit den betreffenden Pfarrern, in der Rubrik 10 des Ausweises den Betrag an, den jeder einzelne Kranke zu leisten im Stande ist.

§. 208.

Der Distrikt phisiker hat den Konto der Zahlung fähigen, um jeder Ueberhaltung vorzubeugen, sowoht in Linea medica als auch quoad taxam revidiren, und am Schlusse des Konto (Formular II) die rektisizirte Gebühr des Rechnunglegers, nach Abschlag des von demselben zugestandenen Percenten-Erlasses anzusezen, und diesen adjustireten Konto der Bezirks-Obrigkeit zurükzustellen, welche denselben dem Rechnungleger zur Eintringung seiner Forderung von den Parteien ohne Berzug binauszugeben, und ihn in der Einsbringung der adjustirten Beträge im erforderlichen Falle äm telich zu unterstüzen hat.

§. 209.

Die Konten für die ganz oder teilweise Zahlungun= fähigen hat der Distrikt: Phisiker stets in linea medica, quoad taxam aber nur dann zu revidiren, wenn der Betrag unter 25 fl. ist. Bei solchen, den Betrag von 25 fl. nicht übersteigenden Urznei: Konten, liegt die Berechnung der gesezlichen Prozenten: Abzüge in dem Wirkungkreise der k. k. Provinzial: Staatsbuchhaltung. Bei Konten, welche den Bes trag von 25 fl. überschreiten, ist sowohl die Revision der Taxsäze als auch die Berechnung der Prozenten: Einlässe der k. k. Ho of buchhaltung politischer Fonde vorbehalten 1).

¹⁾ Busammenstellung der Borschriften bei Eridemien 2c. Gub. Ber. Grat v. 19. Febr. 1830. SS. 40. 45. 46. 47.

S. 210.

Für Findelkinder muffen die Medikamenten = Konten ber Upotheker in Nieder = Destreich quartalweise bei den Kreisämtern durch die betreffenden Kreis= oder Distrikt= Uerzte, und zwar nach folgendem Formular eingereicht werden:

Spezifi

ber im Militar = Quartale 18 . . , namlich vom eran nachbenannte Findlinge aus der Upothefe

	Name, Alter, Zahlbuch: Nr. Pflegs ort und Haus-Nr. des Findlings.	Arztes oder	des Rezeptes					
1	N. N. drei Jahr alt, Z. B. Nr. 5643 Wieden Nr. 520.	f. f. Polizei:	1. 2. 3. 4.	5. Nov. 1825. 7. do. do. 3. Jân. 1826. 16. do. do.				
2	N. N. drei Monate alt, Z. B. Nr. 14. Wieden Nr. 550.	f. f. dirurg.		15. Nov. 1825. 19. do. do. 23. Jän. 1826. 25. do. do. 27. do. do.				
Be	Bestätigung der Aerzte oder Wundarzte, welche die Findlinge behandelt haben.							
3	N. N. zwei Tage alt, Z. B. Nr. 365 Korneuburg Nr. 25 B. U. M. B.	E.E. Distrikts: oder ein an:	3.	2. Febr. 1826. 4. do. do. 6. do. do.				
4	N. N. zwei Monate alt, J. B. Nr. 499. Korneuburg Nr. 43	Wundarzt	1 2. 3. 4. 5,	3. Febr. 1826. 4. do. do. 6. do. do. 8. do. do. 10. do. do.				

Bestätigung der Alerzte oder Wundarzte, welche die Findlinge behandelt haben.

fation

	Form der Arzenei.	der ei Rez in C	nzelnen epte S. M.	trag d Eosten s einz Findl E.	nmtbe: er Kur: ür jeden elnen ing in M.		
	AV	ft.	fr.	fl.	fr.	THE PROPERTY AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE	
The same of the sa	Mirtur detto detto Thee	× I I I I	8 10 12 12		42	Uls Beispiel für	
	Pulver Thee u. Pulv. Aufguß detto Thee	11111	10 18 15 15 18	í	16	die Apotheker in Wien.	
	(S 11 m	m a	1	58	The second section of the second section is a second secon	
	97	Da ame und	tum . Bohn	ort [des	Upothe	fers.	
Constitution and add department that age	Defoet detto detto		10 10 16		36	Als Beispiel für	
-	Mufguß .	_	8			Apotheker auf dem	
THE PART AND PARTY OF THE PARTY AND PERSONS AND PERSON	detto Miptur u. Pul. detto detto Thee		16 16 6	_	54	flachen Lande.	
CAMPINE CONTRACTOR OF STATE OF	Mirtur u. Pul. detto detto Thee	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE	16 6	- 1	54	pagen Banve.	

Name und Wohnort des Apothekers.

Diese Medikamenten = Konten muffen mit einzelnen, für je de Ordination und für je de Repetition be sons ders ge schriebenen Rezepten belegt werden, woranf instefondere das im Konto ausgesezte Datum der neu ordinirten oder repetirten Urznei, der Rezept = und Post = Numerus des Konto, der Name und die Protokolls = Zahl des behandelten Findlings, nebst der pfarrlichen Bestätigung nie mangeln darf, um die Rezept e mit den Konten genau vergleichen zu können.

Findlinge, die in einem Quartale ofter erkranken, dürfen nur in einem und demselben Quartals Konto, und unter der nämlichen Postzahl des Quartals Konto nach der Zeitfolge der Erkrankung vorkommen. Diese Vorschrift hat sowohl für die Operaten = als Medikamenten = Konten, und die eben ge=

nannten Unordnungen haben auch fur Wien zu gelten.

Die Kreis = und Distrikt = Aerzte haben die Konten mit aller Strenge in line a medica zu censuriren (die Taxis rung gehört in den Wirkungkreis der Stiftungen = Hofbuch haltung). Es ist dabei besonders zu sehen, daß die Ord in ation Worm für Findlinge nicht unnötig überschritten werde.

Die Kreisärzte haben die von den Distriktsärzten censurirt an das Kreisamt gelangten Aufrechnungen nochmals zu durchgeben, und mitzufertigen, indem sie zugleich die Mithaftung haben 1).

In Steiermark wurde dieselbe Norm eingeführt 2). Die Medikamentenrechnungen muffen jedoch nach Ablauf eines jeden Militär=Semesters 3) eingereicht werden.

Diefe Ginlagen haben folgenden Weg ju geben :

a. Die Spezifikationen der Apotheker und Chirurgen haben stets für ein halbes Jahr zu lauten, und sind sammt den Rezenten, denen die bisher übliche pfarrliche Un= weisung für jedes Kind nie fehlen darf, der Bezirksobrigkeit, und zwar binnen 14 Tagen nach abgelaufener halbjähriger Periode, bei Berlust ihrer Forderungen, zur Bestätigung zu überreichen, dieselbe sodann

¹⁾ Mied. Deftr. Reg. Ber. v. 20. Sept. 1826. No. 1. 2. 3. 5. 7.

²⁾ Gub. Berordn. Graz v. 1. Oct. 1828. 3) detto detto v. 18. Dez. 1833.

ben Diftriftsphisitern binnen langstens 8 Tagen, wie

bisher, jur Revifion guguführen.

b. Der Diftriktsphisiker hat dieselben nach den dieße falls bestehenden Grundsägen zu beurteilen, zu rektifizieren, und dem betreffenden Kreisamte binnen 14 Tagen zu übergeben.

c. Das Rreisamt mittelt biefe Ronten bem Rreisphifi=

fer gur Superrevifion in linea medica gu.

d. Das vorgesette Kreisamt übergibt die vom E. E. Kreisphi=
fikus superrevidirten Konten der Berforgung=Unftalten=Bermaltung.

e. Bon dort geben diese Konten bis jur Finalifirung den

bisber ublichen Weg 1).

§. 212.

Die Rurkosten = Verzeichnisse über geheilte, erwiesen mittellose, siphilitische Kranke sind längstens binnen 6 Monaten nach vollendeter Rur einzureichen.

6. 213.

Die Urgneigefäße find bem Upotheker in der Regel jurukguftellen, und durfen nicht in Rechnung kommen.

In hinsicht der Aufrechnungen für Glaser, Stöpsel, Signatur und Berband bei Arzneilieferungen auf Rossten öffentlicher, unter dem Schuze und der Aufsicht der Staatse verwaltung stehender Fonds hat das bohmische Gubersnium folgende Bestimmungen festgesett:

1. Da, wo eine folche Aufrechnung bisher nicht Statt fand, fann derfelben auch fur die Folge fein Raum gegeben

werden.

2. Auf dem Lande kann diese Aufrechnung nur dann Plag greifen, wenn sich die Kranken außerhalb des Standortes einer öffentlichen, oder einer berechtigten Haus = Apotheke befinden.

3. Eine folche Aufrechnung kann überhaupt nur bei ber erft en Berabreichung einer Arznei gestattet, dagegen bei
ben Wiederholungen berfelben eine weitere Bergütung

nicht bewilliget werden.

4. Durfen nie weiße, sondern ftets bloß grune Urinei- Glafer in Aufrechnung gebracht werden 2).

¹⁾ Gub. Berordn. Grag v. 14. Mai 1834.

²⁾ Böhm. Gub. Berordn. v. 16. Juni 1826.

c. Bom Perzenten . Einlaß unb ber Ubjustirung ber Medikamenten : Rechnungen.

§. 214.

Bei den Medikamenten = Rechnungen fur, an öffentliche Institute und fur arme Rranke gelieferte, Medikamente geschieht

von ber Tare ein billiger Pergenten = 26 baug.

Die Arzneilieferungen an arme Kranke haben von ben Apothekern um 25 Perzent unter der Taxezu geschehen 1). Dieser Abzug hat bei Epide mien, bei der Luftseuche, der Hundswut, bei Biehseuchen für jene Arzneien einzutrezten, welche den Parteien unentgeldlich und auf Kosten des Staatsthazes und Domestikalfonds von den Apothekern geliefert werden.

§. 215.

Benn jedoch die Lieferung ber Urzneien von Beil = und Bunbargten gefchieht, welche wegen gefegmäßiger Entfernung von öffentlichen Upotheten, Sausapotheten ju halten berechtiget find, fo haben felbe, nachdem fie bie Urgneien, wenig= ftens die Composita, aus der Sand bes Upothefers beziehen, Eunftig nur einen sopergentigen Abzug zu erleiben, ba= gegen ihnen biefe Urzneilieferungen bei Epidemien, Epigootien, Luftfeuche, Sundewut, nur in bem Falle ju gestatten find, wenn wegen Entfernung einer Upothete wenigstens auf eine Stunde feine Konkurreng mit felber Plag greifet. Damit alle jene, mel= de, auf was immer fur eine Urt, Argneien liefern, auch balb möglich mit ihren Forderungen befriediget werden, fann bie Regierung bei Urgnei = Rechnungen, bie von ber Provingial= Staatsbuchhaltung ber Biffer nach berichtiget, und wobei ber bestimmte Ubjug an Pergenten ausgewiesen ift, gwei Drits teile bes liquid befundenen Betrages fogleich anweisen laffen, ohne die Superrevifion von Geite der Sofbuchhaltung abzumarten. Bei Urmenanstalten, Spitalern , Strafbaufern u. bgl. ift ims mer ein 25 perzentiger Ubzug als Bafis der Berftei= gerung angunemen 2).

1) Hof=Berordn. v. 13. April 1815.
2) Hofkzld. v. 7. Juli 1822 an die Gubernien von Ober- und Nieder-Oestreich, von Böhmen, Illyrien, Tirol, Galizien, Mähren und dem Küstenlande.
Detto detto v. 4. Märs 1824.

S. 216.

Die nämlichen Perzent-Abzüge gelten auch für Steier= mark; es ist jedoch babei kein Zwang in Unwendung zu

bringen 1).

In Böhmen hat es bei dem bisherigen Verfahren zu verbleiben, wornach der üblich gewesene Abzug eines Drittels sowohl hinsichtlich der Apotheken auf dem Lande, als auch jener in der Hauptstadt Prag Statt zu finden hat 2).

§. 217 .

Um in Beziehung auf die bei Medikamenten = Lieferungen für die öffentlichen Unstalten, im Wege der vorgeschriebenen jähr= lichen Verkeit eigerung oder des freiwilligen Offertes erzielten, Perzenten=Ubzüge eine gleich förmige Behandlung ein= zuführen, wurde von dem Guber nium in Tirol nachfol= gendes Formular vorgeschrieben, nach welchem diese Ubzüge künftig in Evidenz zu stellen sind 3).

2) Bohm. Gub. D. v. 14. Dez. 1821.

¹⁾ Bufammen ftellung der Epid. Borfdriften ic.

³⁾ Defret des Tir oler = Guberniums v. 20. Gept. 1825.

CHECKTANGE	Laufende Zahl					
03.44.44.5.44.	Gerichtsbarkeit	1 8 . 3				
Rattenberg	Gemeinde	Medike Liefe Liefe Great				
Rattenberg		Medikamenten: Lieferanten: Evohu- ort				
Hofmann	Name	nter				
Upotheker	Charafter	i. ii				
30	Für Kriminal= und Inquisiten und	Polizeis &				
25	Bei Epidemien und aller Art. Für Lokal-Arme-Kr	Polizeis Schüblinge. Die Medikamenten werden geliefert:				
25	Für Lokal-Arme-Kr	geliefert: w				
Ot Ot	Für Spitaler.	erben				
	Im Wege der Berfteigerun	Der Perzer ten=Ubzug wurde er= zweket:				
	Durchfreiwilligen Antrag.					
	Laut Beilage.					
	Anmereung.					

S. 218.

Den Länderstellen wird die Genemigung ber Ligitation= Attenüber Medikamenten-Lieferungen für die öffentlichen Berforgung : und Straf = Unstalten überlaffen, so wie ihnen ohne= hin schon die Genemigung der Kontrakte über die Berköstigung zustehet.

Doch muß immer den Jahrebrechnungen, die über folche Medikamenten = Lieferungen eingesendet werden, eine Pare des Vertrages oder des Versteigerung = Protokolles beigelegt wer= den, damit die censurirende Rechnungbeborde die gehörige

Rontrolle üben tonne 1).

S. 219.

Alle, auf Rechnung des Aerars, oder öffentlicher Fonde zur Zahlung = Unweisung vorkommenden Arznei Konten, wenn sie stets bleibende Anstalten betreffen, sind ohne Unterschied des Betrages, wenn sie sich aber auf Epide mien, Epiz ootien oder andere zu fällige Krankheiten gründen, sobald sie den Betrag von .25 fl. C. M. überschreiten nach vor her genommener Einsicht des Landes = Protomedikats in Bezug auf die anbefohlene Revision der Distrikts und Kreisärzte quoad lineam medicam, und vorgenommener Udjustirung quoad calculum von Seite der Prov. Staatsbuchhaltung, der Stiftungen = Hofbuchhaltung zur normalmäßigen Censur quoad taxam unmittelbar einzusenden 2).

Uebrigens ift die Landesstelle wegen schnellerer Befriedisgung der Urzneis Gaben ermächtiget, noch vor dieser Udjustisrung zwei Drittel des von der f. f. Provinzials Staatsbuchhaltung in der Ziffer, und in dem bestimmten Perzentens Erlasse berichtigten Konto: Betrages, auszahlen zu lassen. Es werden also von derselben bei solchen Konten vorläufig die

ermahnten zwei Drittel in die Repartition einbezogen.

Die Landesstelle weiset die, nach der Repartition der E. E. Provinzial = Staatsbuchhaltung das Kameral = Uerarium betrefstenden Beiträge bei dem E. E. Provinzial = 3 ahlamte an, verständiget das Kreisamt von dieser Unweisung, und von den nach der specielen Nachweisung des Liquidation = Ausweises von den einzelnen Dominien einzubringenden, und bei der Bezir Es = Rasse in reele Ausgabe zu stellenden Beiträgen, über=

¹⁾ Soffg Id. v. 6. Marg 1829.

²⁾ Softzid. v. 16. Juli 1829.

R. Deft. Reg B. v. 23. 2lug. 1829.

fenbet die ben Betrag von 25 fl. überschreitenben Mebitamen! ten = Ronten an die f. f. Sofbudbaltung volitischer Konde jur tarmäßigen Ubjuftirung , weiset nach Ruterhalt berfelben von dem adjustirten Forderungreste gwei Drittel bei der Rameral = Raffe an, und verständiget bas Rreisamt von bie= fer nachträglichen Unweifung und von ber Rachtragszahlung, welche von den einzelnen Dominien nach ber, gleichfalls von ber f. f. Sofbuchbaltung politischer Fonde für jedes Dominium fpeziel ju verfaffenden Rachweifung ju leiften ift 1).

d. Bon ber Bekablung ber Mebifamenten = Rech = nungen für öffentliche Inftitute u. bgl.

S. 220.

Die Dle ditamententoften, welche bei folden Gelegenbeiten (Evidemien u. dgl.) adjuftirt werden, baben für Urme teils die betreffenden offentlichen gonde, teils die Rontur= reng, und fur Bablungfabige, diefe felbft, entwes

ber gang ober jum Teil ju tragen.

Muf Unterftugung aus bem Staatichage baben fols gende Bobltätigfeit = Unftalten Unfpruch; namlich: Unftalten welche bei Epidemien. Bolkstrantbeiten, Luftfeuden, Peftangelegenbeiten, Biebfeuchen, überhaupt in allen Fallen, in welchen bas Gefammtwohl bes Staates durch Rrantheiten junachft gefährdet wird, getroffen werden, wie auch bei Findel: und Irrenanstalten. In Rolge beffen ift ber erforderliche gange Betrag jabrlich ju praliminiren, und bem allgemeinen Bedurfniffe ber Finangen in ben beutschen und italienischen Staaten beigufugen 2).

6. 221.

Bei allgemeinen Menfchenkrankbeiten auf bem Cande bat das Ararium mit zwei Dritteln gu ben Urzneitoften fur bie wirklich mittellofen Untertanen au fonkurriren, das dritte Drittel follen aber die Un= tertanen 3), respective Dominien 4), beitragen.

Rach ben Direktiven vom Jahr 1816 haben bei epi= bemifchen Borfallen und Diebseuchen an ber unentgelblichen

2) Soft 10. v. 22. Oct. 1818. 3) Sofd. v. 17. Juli 1786.

¹⁾ Bufammen fellung der Epidemie Borfdriften ie. S. 62. 63.

⁴⁾ Bufammenftellung der Epid. Borfdriften ic. 5. 42.

Behandlung nur diesenigen Individuen Teil zu nehmen, die arm und steuerbare Untertanen sind, unter welch leztern diesenigen verstanden werden, welche wirkliche, in die ständische Kasse einfließende Rustikal Wiebigkeiten entrichten; künftig hat es aber in Hinsicht des beobachteten Unterschiedes zwischen steuerbaren und nicht steuerbaren Individuen abzukommen, und es sind in solchen Fällen nur mehr die Urmut-Zeugnisse, keineswegs aber Steuerbarkeit: Zeugnisse abzusordern 1).

Bei Urmen, von wütenden Gunden beschädigten Personen, hat in der Regel der vermögliche Eigentümer eines toll gewordenen Hundes die Kurkosten zu ersezen, sonst aber hat die Ortsgemeinde sammt der Grunds obrigkeit gemeinschaftlich ein Dritel, die andern beiden Drittel aber der Staatsschaz auf sich zu nemen. Die Liquidationen über die Kosten solcher Kuren sind längstens

binnen 6 Monaten nach vollendeter Kur beizubringen, wis brigens die Bergutung vom Merario nicht mehr Statt fande 2).

Diejenigen Untertanen, welche mit der Lust seuch e beshaftet, und die Kosten ihrer Heilung selbst zu bestreiten im Stande sind, muffen hierzu angewiesen werden; solchen mittels losen Personen aber aus dem Bauernstande beiderlei Gesichlechts sind die dießfälligen Heilung: Kosten zu zwei Dritzteilen des Kostenbetrages aus dem Kameral-Uerar zu vergüten, zu den Beiträgen des dritten Dritteils sind die Grund obrigkeiten zu verhalten 3).

Die Behandlung: Rosten für siphilitische Kranke, welche nicht dem Bauernstande angehören, sind auf diesselbe Urt, wie für die übrigen Kranken einzuheben4). Jestoch sind die Heilung-Kosten für Uuslander, welche mit der Lustseuche behaftet, ganz mittellos sind, und nach ihren Gesturtsörtern mittelst Schubes befördert werden, auf Rechnung des

Ramerale ju übernemen 5).

¹⁾ hoffild. v. 12. Dec. 1822.

²⁾ Soffild. v. 11. Jan. 1816. 3) Soffild. v. 16. Upr. 1807.

Deito v. 2. Juni 1816 fur Tirol.

⁴⁾ Soff 310. v. 15. Mars 1828.

⁵⁾ Sofd. v. 17. Marg u. 7. Juli 1808.

§. 224.

Für Gemeinde und Bezirks-Urme, so wie für arme Reisende, werden die Medikamente von der Gemein de Ronkurrenz oder den Bezirks-Rassen bestritten. Der Ersaz hierfür, wenn der Kranke ein Inländer, ist von der Gemeinde seines Geburt oder Aufenthalt Drtes anzus sprechen 1).

S. 225.

In Bezug auf die konkurrirenden Dominien find die auf die einzelnen Dominien entfallenden Beträge von denselben sogleich einzubringen. Sollten jedoch diese Beträge von geringerem Belange sein, so, daß der Rechnungleger ohne besonderen Nachteil die Schluß: Repartition abwarten kann; so hat zur Ersparung einer zweisachen mühevollen Repartition der auf die Dominien entfallenden Beiträge, die Einbringung derselben erst nach erfolgter, ohne dies nie lange verzögernder Abjustivrung der Medikamenten Ronten von der k. k. Hosbuchhaltung politischer Fonde in der Urt zu geschehen, daß die von der k. k. Provinzial Staatsbuchhaltung und die von der k. k. Hosbuchshaltung politischer Fonde berechneten, auf die einzelnen Dominien entfallenden Drittelbeträge zusammen gezogen, und unster Einem für die Rechnungsleger eingehoben werden.

Bei der Bestimmung der Dominien, welche für einen Kranken die Drittelbeträge zu leisten haben, ist immer auf das bestehende Untertansband Rüksicht zu nemen, nach welchem die Ausmittlung des betreffenden Dominiums keinem Unstande unterliegen kann; sollte jedoch dieselbe in besonderen Fällen unsmöglich werden; so hat diese Beträge jene Grundherresch aft zu tragen, unter welche das Haus gehört, in welchem sich ein solcher Kranker aufhält, und welche daher auch

von demfelben den Rugen giebt.

Für die Bahlung fähigen und pflichtigen ers halt der Apotheker den rektifizirten Konto zur Einbringung sogleich zurük, wobei ihn die Bezirks-Obrigkeit nötigenfalls am tlich unter ftügt 1).

1) M. Deft. Reg. Ber. v. 15. Oct. 1812.

²⁾ Zusammenstellung der Epidemie : Borschriften ic. 86.

V. Begünstigung der Apotheker in Bezug auf Arzte, Chirurgen und das übrige Sanität: Personal.

§. 226.

Wo ein, von einer erbländischen Universität geprüfter und approbirter Apothe ker seshaft ist, ist weder einem Arzte, weder Wundarzte, noch einer Hebamme oder anderen Person, wes Standes sie auch sein mag, Arzneimittel öffentlich oder heimlich zu verkaufen, erlaubet.

Wo aber weder im Orte selbst, noch in der Nachbarschaft auf eine Meile, eine bürgerliche oder Landschaftsapotheke gefunden wird, da ist sowohl dem Medikus als dem Bundarzte erstaubet, eine Hausapotheke zu seinem Gebrauche zu haben, und den Kranken auf gebührende Urt Urzneien abzugeben.

Außerliche Mittel aber konnen die Bundarzte allezeit felbst sammeln und zu ihrem Gebrauche zubereiten, und find nicht verbunden, solche aus der Apotheke zu nemen 1).

Durch allerhöch fte Entschlie fung v. 13. Oct. 1819 wurde Dr. Hahne manns hom opathische KurMethode (nach welcher die Uerzte selbst ihre Medikamente zu bereiten und an die Kranken abzugeben pflegen) allgemein und streng ver bo ten. Dem Hofkriegsrate wurde diese Entschliesung mit allerh. Kabin et schreiben von gleichem Datum bekannt gemacht, welches mit den Worten schließt: "Ulsogleich ist die Unwendung der homoopathischen Heilmethode des Dr. Hahsnemann allen Feldärzten streng zu verbieten« 2).

Die Aufschrift »ad rationes meas« in den Rezepten wurde (in Böhmen) durch folgende Berordnung verboten :

»Es ift der eingeschlichene Gebrauch zur Gewohnheit geworben, daß die meisten Chirurgen und Bader auf die Rezepte niemals den Namen der Patienten, sondern bloß »ad rationes meas« zu schreiben pfiegen, wodurch geschieht, daß die Chirurgen und Bader von den Patienten über die ganze Tare, die Apothefer

2) Med. Jahrb. 2. 10. S. 4. S. 13.

¹⁾ Gefundheit: Ordnung - Rachtrag: Patent vom 10. Apr. 1773. 6. 9. 10. 11.

aber von beiden nur mit der halben Tare bezahlet werden. Das her wird den sammtlichen Chirurgen und Badern dieser, zum Nachteil der Upotheker übliche Migbrauch der angewohnten Iufs schrift »ad rationes meas« in den Rezepten sch arf verboten, und dagegen verordnet, das selbe sowohl ihren als auch desjenigen Namen, welcher sich der Arzneien bedient, jederzeit beises zen sollen 1).

Da in Wien mehre praktische Merzte selbst Arzneimittel bereiteten, und dieselben, im Widerspruche mit den bestehens den Vorschriften, welche die Zubereitung und Hintangabe der Medikamente ausschließend den Apothekern vorbehalten wissen wollen, den Arzten aber nur die Anordnung derselben mittelst Rezepten gestatten, ihren Kranken darreichten; so murde versordnet, daß dieses um so weniger geduldet werden könne, als hiedurch jede Kontrollirung des Arztes in Bezug auf das Heilverfahren unmöglich würde 2).

VI. Begünstigung der Apotheker in Bezug auf Medikamenten: Einfuhr, auf Arkane, Aurpfuscher und Hauster.

1. Bon der Einfuhr zuber eiteter Urzneien aus dem Auslande.

§. 230.

Die Einfuhr zubereiteter Urzneien aus dem Auslande ist nur gegen vorläufige Bewilligung der Länderstellen gesstattet. Es hat sich aber der Fall zu wiederholten Malen ergeben, daß derlei Arzneien, und auch andere unbekannte, zum menschlichen Gebrauche bestimmte chemische Präparate von den Gränzämteren zur weitern Untersuchung in das Land zugelassen, oder wegen ihrer zollämtlichen Behandlung Anfragen vorgelegt wurden, wodurch es geschah, daß über einerlei Gegenstände neuers liche Untersuchungen vorgenommen, und Weisungen ertheilt wers den mußten.

Diesem zu begegnen, hat die f. E. allgemeine Sofs fam mer, im Ginvernehmen mit der vereinigten Softanglei,

¹⁾ Bohm. Gub. Ber. im Mars 1773.

²⁾ Hoffild. v. 27. Jan. 1829. R. Oeff. R. B. v 2. Febr. 1829.

das unten folgende Berzeichniß berjenigen zuber eistet en Urzneien und demischen Präparate, welche von der medizinischen Fakultat in Bien geprüft, und als gestund beitschädlichen Fakultat in Bien geprüft, und als gemeral = Gefällen = Berwaltungen zur eigenen Biffenschaft, und zu dem Ende mitgeteilt, um hiervon die untergeordneten Uemter mit der ausdrüklichen Beisung zu verständigen, daß, wenn derslei Gegenstände, ohne mit der vorgeschriebenen besondern Einssuhrbewilligung der Landesstelle begleitet zu sein, zur Einsuhr erklärt werden, dieselben ohne weitere Untersuchung = Beranlassung oder Unfrage in das Ausland zurükzuweisen sind.

Bon ben Bollamtern find guruftuweifen:

Schneeberger Niespulver, schwedisches Elirir, Santa Fosca - Pillen, philosophische Goldsalze, Schwabenmittel, Französische Lebens - Essenz, Filizin = Pillen, blutreims gende Pillen, Jena'sche Tropfen, Frostbeulen - Salbe, Nürnsberger Wundbalsam, Eau de chine, Sechoferischer Balsam, Lebens : Essenz, Barths Gesundheit : Magnet, Weinklärung Pulver, Lebens - Essenz : Balsam, Haas'sche Pillen, Paraguay-Roux, Jahn - Tinctur, Sirup - medicinal, Sopster - Balsam, Frankfurter Pillen, Redlinger Pillen, Vergani's antiscorbutisches Elirir, Pomade für Kräze, Schauer's Balsam, Kirsche Lorbeerwasser, Kisow'sche Lebens - Essenz, Bauers Pflaster, Gesbörstärkendes Oehl, Lactucarium, Magen - Elirir, englisches Gichtpapier 1).

Mach dem regulirten Boll = Tarif 2) find noch einzuführen verboten: wohlriechende Baffer, Effige, Krau-

terpolfter, Theriat, Berlinerblau zc.

S. 231.

In Bezug auf den Theriak fagt schon eine alte Bersordnung 3): »Da die Ummen den Kindern so viel Theriak abzureichen pflegen, daß selbe nicht nur darauf sterben. sondern auch, wenn sie davon kommen, blödsinnig und dumm werden; nun aber in der Medizinalordnung ohnehin ausgemessen worzben, daß jene, welche ohne Unordnung eines Urztes den sogenannten Kindertheriak abgeben, mit 24 Rthlr. bestrafet werden sollen: so wird, um diesem Uebel vorzubeugen, den

2) Berordn. v. 2 Upr. 1822.

¹⁾ Soffgld. v. 15. Gept. 1833 an fammtliche Banderftellen.

³⁾ Gub. Berord. Bob m. v. 15. Juni 1774.

Upothekern geboten, daß selbe ohne Borschrift der Uerzte dergleichen Theriak Niemanden, wer es immer sei, in Zukunft mehr verkaufen sollen; ingleichen den Materialisten, da selben ohnedem der a la Minuta Berkauf verboten, dieser Theriakverkauf, ausgenommen an die Upotheker, unter obbesagter Strafe eingestellet.«

Mur den inländischen Up oth efern ift die Einfuhr des ven etianischen und Eriester Theriaks unter der Bedinsgung gestattet, daß von ihnen immer vorläusig die Bewillisgung zur Einfuhr bei der Landesstelle eingeholt, sich bei der Einfuhr mit dieser Bewilligung legitimirt, und dieser Artikel nur an Private gegen Borweisung eines von einem bestugten Urzte unterfertigten Rezeptes verabsolgt werde 1).

Der Eriefter Eheriak gehört eben so, wie der wirklich ausländische, unter die außer handel geseten Urtikel;
baher darf selber nur nach erlangter Bewilligung der Landesstelle gegen Paß und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren eingeführt werden; dagegen kann der Benetianer Theriak im ganzen Umfange der Monarchie, innerhalb der Zoll-Linien, zollfrei bezogen werden; dieser Bezug ist jedoch aus Sanität- Rüksichten nur den Apothekern gestattet, und biese durfen denselben nach der oben stehenden Berordnung (von 24.
Julius 1823) nur gegen Borweisung eines ärztlichen Rezeptes an Private verkaufen 2).

§. 232.

Die sogenannten Upothefeln aus glafernen und ginnernen Gefäßen von fremden Landern einzuführen, ift verboten 3).

§. 233.

Wenn zur Urznei gehörige Dehle aus Ungarn nach Inner = De ftreich eingeführt werben, muß die Original= Bestellung derselben bei der Einbruch: Station nachgewiesen wers den, und soll das Sausiren mit dergleichen Dehlgattungen auf dem Lande sorgsam hintangehalten werden 4).

In Unsehung des unbefugten Berkaufes der Urgneimittel

3) Sof . Def. v. 21. Juli 1785.

¹⁾ Softammer : Det. v. 24. Juli 1823. 2) Softammer : Det. v. 14. Mars 1824.

⁴⁾ Hoffgl. Det. v. 7. Jan. 1813, an das fleterm. Farnthen'sche Gubernium.

mird der Wirkungkreis der politischen und Rasmeral = Beborden folgender Magen bestimmt:

Din Fällen, wo ein befugter Upotheker sich einer Schwärzung mit Urznei. Mittelnschuldig macht, oder sonst eine andere Partei in der Einschwärzung derfelben betreten wird, haben die Zollbehörden ungesäumt den Tatbestand und die zur Beweissührung zureichenden Umstände genau zu erheben, hiervon der politischen Bebörde sogleich die Unzeige zu machen, und derselben eine beglaubigte Ubschrift der Tatbeschreibung mitzuteilen, wie auch den Betretenen namhaft zu machen, oder an selbe abzuliefern.

2) In der Ungeige muß angeführt werden, ob sich der Betretene nebst der llebertretung der Zollgeseze auch jener des Hausir : Patentes, oder beider zugleich, schuldig gemacht habe, damit die politischen Behörden sich hier-nach achten, und sonach den Betretenen an die Zoll-

Beborden anweisen fonnen.

3) Von den Zollbehörden find die betretenen Arzneien jedes Mal den politischen Behörden sogleich einzuant-

4) Den politischen Behörden liegt ob, mit der me diginisichen Fakultät über die Schädlicheit der apprehendirten Urzneien das Bernemen zu pflegen, den Wert der Urzneien durch Sachkundige erheben zu laffen, solchen aber durch ämtliche Zuschrift den Zollbehörden zu dem Ende bekannt zu machen, damit diese, in so weit eine Uebertretung des Zolles oder des Hausir = Patentes Statt gefunden hat, hiernach die weitere Strafe bemeffen können.

5) Bei dieser Strafbemeffung ift eben so, wie durch HofDetret vom 2. August 1815 für Fälle, wo nebst einer Gefällsübertretung ein Berbrechen Statt hatte, vorges schrieben ist, zu beobachten, daß die Strafe für die Gefällsübertretung jener, welche von der politischen Behorde verhängt wird, zu folgen hat, und bei deren Be-

ftimmung auf jene gurutzuseben ift.

6) Da nach dem neunten Urtikel des II. Theiles der Strafgefezeschwerer Polizei: Uebertretungen der gelofte Geldbetrag der verkauften Urzneien dem Urmen . Fonde des Ortes zugedacht ift, so hat die politische Behörde in jenen Fällen, wo keine Uebertretung des Bolles oder des Hausir . Patentes eingetreten, gleichwol

aber der Berkauf verbotener heilmittel durch Autuung der Zollbeamten oder Aufseher, oder durch geheime Unsteiger entdeket, oder ju Stande gebracht worden ist, jedes Mal für die Anzeiger ein Dritteil der Wert-Strafe, und für die Ergreifer ebenfals ein Dritteil, wenn ober keine Anzeiger vorhanden sind, nur ein Dritteil für die Ersgreifer, nebstdem aber in jedem Folle auch die Unterssuch ung koften und Schreibgebühren den Bestretenen noch insbesondere zur Strafe anzuerkennen, und die eingebrachte Strafe auch an die Zollbehörde abstugeben 1).

2. Bon den Urfanen.

§. 235.

Urfane gu verfaufen ift Diemanden bei 20 9 ch stbl.

Strafe erlaubt 2).

Es barf nie in eine politische Zeitung die Unpreis fung eines Heilmittels oder einer Kurmethode aufgenommen werden, ohne von dem medizinischen Censor das Admittitur erhalten zu haben 3).

6. 236.

Mach bem S. 8 bes Privilegien Parentes findet eine Eröffnung der von den Privilegien Werbern ju überreichenden versiegelten Beschreibungen bei solchen Gegenständen Statt, welche in das Sanitätfach einschlagen, und worüber gesezlich eine vorläufige genaue Untersuchung von der mebizinischen Fakultät erforderlich ift 4).

Ungen= und Zahn-Tinkturen find als eigentliche Beilmittel zu betrachten, deren Bereitung in das Sanitat= fach einschlägt; auf selbe find keine Privilegien zu er-

teilen 5).

3. Von den Quakfalbern (Pfuschern, Winkel-, Alfterarzten).

§. 237.

Diefe find nirgends ju dulben, und es ift benfel-

4) Patent v. 8. Dec. 1820.

¹⁾ Soffgl. Det. v. 8. Marg 1821 an fammil. Landerfiellen.

²⁾ hoffgl. Det. v. 13. Juni 1822. 3) Allerh. Rabinetschreiben v. 18. 2lug. 1816.

⁵⁾ Rommerg= Sofdet. v. 3. Det. 1822.

ben in feinem Falle zu gestatten, Kranke zu behandeln, und

Urgneien bergugeben 1).

Um dem Unfuge, daß auf dem Lande verschiedene, ber Beilungkunft unerfahrene Leute sich des Aurirens und der Abreichung von Arzneien anmaßten, desto wirksamer Einhalt zu
tun, wurde dem Klerus mitgegeben, daß er dem Landvolke
begreislich mache, welche schädliche Folgen auf ihre Gesundheit
es habe, wenn sie sich in ihren Krankheiten den Händen uners
fahrener Bauernärzte überlassen, und selbes zugleich aufmuntere, in Krankheitfällen, eines Phisikers oder geprüften Bunde
arztes zu gebrauchen, bei Verspürung einer mehrern Sterblichkeit aber alsogleich dem Jurisdizenten die Unzeige zu machen 2).

Außer den berechtigten, wie auch den Haus : Apotheken der beglaubigten Beil- und Bundarzte auf dem Lande, ist der Berkauf eines jeden innerlichen oder äußerlichen Beilmittels, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung, verboten. Der Uebertreter dieses Berbotes ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, ist der Verkauf durch längere Zeit fortgesett worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe der Binkel: Arzneien schäoliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Auch ist der Verkäufer bei doppelter Strafe verbunden, allen Vorrat der zubereiteten Arznei = Materialien und Gerätsichaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Erbständern abzuschaffen 3).

§. 239.

In Bien haben die Stadtphisiter die durch Unzeigen oder durch eigene Praxis ihnen bekannt gewordenen unbefugten Verkäufer von Urzneien, besonders der sogenannten a reanorum, dem Magistrate anzuzeigen 4).

Eben fo follen alle Mergte und Chirurgen, befon-

4) 21 mts = Inftruftionen fur den erften und zweiten Stadts

phifitus in Wien. §. 5.

¹⁾ Patent v. 7. Mai 1771, nebst vielen fruheren und spateren. Berordnungen.

²⁾ Gub. Berord. in Inner: Destreich v. 18. Jan. 1789. 3) Gesezbuch über Berbrechen und schwere Polizeis Uebertretungen. H. Teil §. 109. 110.

bers die Phisiker und Sanitat: Beamten, ein wachsames Auge auf Charlatane, Quaksalber, unbefugte Urznei- Rramer 2c. haben, und dieselben gehörigen Orts anzeigen 1).

4. Von den Sausirern.

Dom Saufirhandel find in Sanitat = Rucksichten aus gefchloffen: Alle Material- und Spezerei-Baaren, deftillirte Deble, gebrannte Geifter, Rosoglio, Galben, Pflafter, Gifte, alle, sowohl einfache als zubereitete und zusammengesfezte Arzneien für Menschen und Tiere, ferner Quetsilber, Spiefiglas und alle daraus kommenden Praparate, die Minezral-Sauren, nebst allen Praparaten aus Blei.

6. 241.

Schon durch alte Berordnungen murbe ber Saus firhandel mit Medifamenten ftreng unterfagt. Ille ohne Pag betretenen Debltrager und Uraneibandler mußten bei fcmerer Berantwortung und Bestrafung arretirt werden 2). Den wälschen Materialisten und Waldhanseln murbe ber Berfauf der gemeinen Medifamente und Rompositen, wie auch des Urfenitums und Ragenpulvers, aufs Scharffte verboten ; es follen alle derlei betretene Uraneien ohne weiters ab= genommen, auch die dieffalligen Berkaufer nach beichaffenen Umitanden arrestirlich angehalten, sonach hieruber bie unverlängte Ungeige an die Landesftelle gur gehörigen Bortebrung von Fall ju Fall bei 20 Dufaten Ponfall überreicht werden 3). Ulle, im Canbe Bobmen mit Medifamenten berumvagirenden Leute waren im Betretung= falle fogleich anguhalten, und bem Salsgerichte ju über= geben 4).

Die aus Ungarn und Glavonien mit Dehlen und andern Arzneimitteln herumvagirenden Dehlträger wurden anfangs nur bei Verkaufung unechter Medikamente angehalten, und der Landesstelle angezeigt 5), später aber sogleich an der Gränze zurükgewiesen, im Betretung-

¹⁾ Inftruttionen fur Mergte, Phifiter ic.

²⁾ Berordn. Ling v. 26. Upr 1754. 3) Berordn. Bien v 8 Nov. 1763.

⁴⁾ Berordn. in Bohmen v. 26. Oct. 1751. 5) Berordn. in Bohmen v. 23. Cept. 1773.

falle innerhalb bes Landes aber, mittelst des Schubs, nach Hause befördert; der Medikamenten : Vorrat wurde konfiszirt, dem Kreisphisiker oder Apotheker zur hierüber zu verfassenden Consignation übergeben, und mittelst des k. k. Kreisamtes

eingesendet 1).

Eben so wurden die sogenannten König faer, welche als Auslander mit Schwig-, Larir- und Brechpulvern, versschiedenen Spiritus und Pillen das ganze Böhmen haustrend durchwanderten, nach der Waaren-Konfiskation durch Schub außer Land befördert 2); überhaupt Dehl träger, welche Medikamente verkauften, durch den Schub an ihren Wohnsort zurükgewiesen, und bei den Mautämtern nicht ferner paffiren gelassen, und bei den Mautämtern nicht ferner paffiren gelassen 3). Doch mußte über die ihnen abgenommenen Urzneien der an die Landesskelle zu machenden Unzeige immer ein spezifisches Verzeich niß derselben, mit Bemerkung der dazu gehörigen Gerate, Instrumente u. dgl., beigelegt werden 4).

Durch neuere Verord nungen ift ben Landwunds ärzten bei schwerer Verantwortung eingeschärft, daß sie bei Ente betung eines Rurpfuschers oder Hausirers mit Urze neien der gehörigen Ortsberrschaft die Unzeige davon maschen, und wenn von selber die gehörige Abhilfe nicht sollte gestroffen werden, hierüber die weitere Unzeige an den Kreisarzt oder unmittelbar an das Kreisamt machen sollen 5). Eben so ist das Hausiren auf dem Lande mit den aus Ungarn eingesführten Dehlen sorgsam hintanzuhalten 6), und das Verbot, mit Dehlen und Geistern, welche in Tirol fabrigirt werden, Hausirhandel zu treiben, strenge zu handhaben 7).

6. 243.

Die im unbefugten Berkauf inländischer ober ges schwärzter Urzneimittel Betretenen find nach ber Unaslogie des zwischen der E. E. Hofkammer, ber E. E. vereinigten Sofkanglei, der E. E. oberften Justigstelle und der E. E. Hofkoms

4) Berordn. in Bohmen v. 12. Juli 1786.

5) Reg. Ber. Bien v. 23 Deg. 1797.

¹⁾ Berordn. in Bohmen v. 24. Mai 1782.

²⁾ Berordn. in Bohmen v. 10. Feb. 1784. 3) Sof=Entichl. v. 9. Marg 1786, kundgemacht in Bohmen und Galizien.

⁶⁾ Sofegl. Det. v. 7. Jan. 1813, an das steierm. Farnth.

⁷⁾ Sof. Det. v. 8. 21pr. 1819.

miffion in Justiz-Gesezsachen wegen Berbrechen, welche zugleich wegen einer Gefälls Uebertretung beeinträchtiget find, getroffenen, und mit 2. August 1815 von der f. f. obersten Justiz-Stelle an alle Appellations = Gerichte kundgemachten lebereinkom= mens zu behandeln.

Buerst hat also die politische Behörde, dann erst die Bankal: Behörde ihr Umt zu handeln Bei der Umtshandlung der erstern ist von derselben ein vorläufiges Einsvernemen mit der medizinischen Fakultät über die Schadlichkeit der ergriffenen Urzneimittel, und über die Notwendigkeit der Bertilgung derselben zu pflegen. Nach geendigter politischer Berhandlung hat jene der Bankal Behörde einzutreten. Wovon das Gubernium zur Darnachachtung für die Hinkunft verstänstiget wird 1).

VII. Begünstigung der Apotheker in Bezug auf Material: und Kräuterhändler u. dgl. und den Gifthandel.

1. Bon den Materialisten, Gewürzerämern, Alchemisten, Destillanten, Zukerbätern, Bur= zelkrämern, Dürrkräutlern u. dgl.

a. Ullgemeines.

§. 244.

Diesen wurde schon in der Medizinal. Ordnung für Böhmen im Jahre 1753 streng untersagt, in die Beilkunst einzugreifen. 2)

1) Defret d. vereinigten Soffanglei v. 11. Februar 1819 an fammtliche Landerstellen.

2) In diesem Patente dd. Prag 24. Juli 1753 lauten die zwei

erften Paragraphe der 5. Abteilung :

1. Alle diese (Materialisten, Gemurzkramer u. s. w.) sollen mit dem Arzneiwesen keinen Zusammen= hang haben, weder einige Arzneien, als welches allein den Apothekern zustehet, prapariren, oder nach der Hand verskaufen, am allerwenigsten aber sich des Kurirens anmaßen, sondern lediglich sich ihrer Profession halten, oder im Widrigen gewärtigen, daß gegen die dießfälligen Uebertreter, nebst der Konfiskation ihrer Arzneien, auch noch mit einer besons deren Station ihrer Arzneien, auch noch mit einer besons deren Etrafe fürgegangen werden wurde. Damit aber

2. Zwischen Materialisten und Apothekern aller 3 mies spalt vermieden bleibe; so gestatten mir zwar, daß die Materialisten und alle jene, welche keine wirkliche approbirte Apotheker sind, die Es: und sonstige, das Arzueiwesen gar

Materialisten und sonstige Raufleute burften teine Komposita, sondern lediglich die einfachen und nicht zugerichteten, ferner die Storpion=, Stein= Lorbeet=, Wacholder= und andere achte Bieh= Gesund=

nicht beeintrachtigende Waaren, auch allerhand auslandifde Materialien und Spezerei, alle Konfekturen und Condita, dann Rorn: Frang : Rheinisch : und einfache deftillirte Branntmeine, gleichwie bisher, auch jest und ins Runftige feil haben, und verfaufen tonnen; außer folden aber ift ihnen unter feinem ordentlichen Bormand erlaubt, Praecipitatum rubrum teftils lirte, einfache oder gufammengefete Beifter, meder deftillirte Baffer, Galben und Pflafter, Effengen, Tinkturen, Glipire, Pillen, Pulver, Latmergen und überhaupt alle Medicamenta simplicia und composita innerlich und außerlich, auch unter dem Ramen von Dlitaten feine anderen ale Baum : Rub : und Leinobl, nebit ausgepreftem Mustaten: und lobr : auch Caffa= minoble, feinesmegs aber Bimmt : Relfen : Pfeffer : Rubeben= Rofen-Bolgobl, oder dergleichen deftillirte Deble und italienifche moblriechende deftillirte Deble, vielmeniger purgirende, Brechen verursachende, oder giftige Simplicia vel Composita gut verfaufen. Debftdem ift den Daterialiften auch verboten, die Upotheter allein ausgenommen, fur welche der Berichleiß auch in geringerer Dofis verftattet mird) unter einem Dfun= De zu verkaufen: Balsam de Copair Cantharides, Cassiam Fistulae, Castreum, Colocynth., Cobaltum, Cortic. Cascarill, Chinae, Cremor Cristall., Tartari, Folia sennae, Gummi Euphorb. Guttae, Scammonii, Herb. Hyosciami, Sabinae, Manna, Mercurium Sublimatum, vivum, Rad. Asari, Hellebori nigri et albi, Esulae, Hermodact. Jalapp. Ipecacuanhae, Mandragorae, Mechoacann, albae, Rhabarbar, Turbith., sem. Cajaput. Cocognid, Cocul, Cinae, Hyosciam. Staphilod. Arg. Sperma Ceti, Tamarind. Terram sigillatam, Vitriol. alb. Unter einem halben Pfund: Arsenicum, Balsam, Peruvianum nigrum, mercurium praecipitatum rubr., Opium. Unter einer Unge: Fabam S. Ignatii, Olea destillata praetiosa, exotica, Oleum nucum moschatarum expressum. Deffen Berftand aber lediglich respectiv der Pragarftadte gu nemen ift , allermaßen auf dem Lande die gleichbenannten Gpes gies, mit Musname des Arfenits, jedoch von einem Pfund auf ein halbes, und fo meiter respettive nur auf eine Unge gu fegen, und gu verfaufen fein merden, im lebrigen aber den Dominien und Obrigfeiten in jenen Orten, mo feine Apothete vorhanden, andurch nicht benommen mird, mann ein folder Materialift da oder dort antame, oder durchreifen follte, von Demfelben einige Species culinarias, als jum Erempel: Manna, Cassia, Folia Sennae und dergleichen mehr, jur Sausnotdurft auch in einem geringeren Dag ertaufen zu tonnen.

beit: Deble, und überhaupt feine Urgneien fleinweise verfaufen 1).

Den Droguisten in der östreichischen Lombars die wurde untersagt, sich in die Ausübung der Arzneiwissensschaft oder Bundarzneikunst zu mischen 2). Früher hatten die Apotheker auch das Recht des Allein = Berkaufes der Gesundheitwässer, welches jedoch schon im Jahre 1783

eingestellt murde 3).

Niemand durfte bei 20 Reichsthalern Strafe ein fogenanntes Ur fan um, auch Niemand, außer den Upothekern, Urz neien verkaufen. Mit derselben Strafe von 20 Reichsthalern wurden auch Materialisten und Gewürzkrämer belegt,
wenn sie im Kleinen, kreuzer = und groschenweise, die den Upothekern vorbehaltenen Urzneimittel, besonders aber Purgir-, Brech- und schlafmachende Mittel, einfach oder zusammengesett, verkauften 4).

6. 245.

Meueren Berfügungen zufolge find biejenigen, welche fich einen unbefugten Sandel mit Medizinalwaaren zu Schulden kommen laffen, nach den dießfälligen Bestimmungen des Strafgesezbuches II. E. (§. §. 109 und 110) zu bestrafen 5).

b. Berhältniß der Materialisten zu den Upo= thetern.

S. 246.

Mus der Zusammenstellung der hof Berord=
nung v. 22. Upril 1780, dann des Patentes vom 15.
September 1752, und der nachträglichen Circular-Bers
ord nung vom 29. Julius 1779, so wie insbesondere der
Circular-Berord nung vom 29. November 1821, er=
gibt sich, daß den Materialisten der Berkauf der Medizinal= Waaren, das ist, der Medizinal: Stoffe, aus
denen erst Urzneien verfertiget werden, im Großen sowohl

2) Avothefer: Ordnung d. oftr. Combardiev. 29. Apr. 1788. I Cap. C. 18.

1788. I. Cap. S. 18. 3) Sof. D. v. 23. Jan. 1783. 4) Patentv. 20. Nov. 1795.

¹⁾ Geihandel: Patent v. 13. März 1751. Gesundheit: Ordnungv. 2. Jan. 1770 u. 10 Upr. 1773. Berordn. v 8. Febr. 1782 u. 25. Nev. 1795.

⁵⁾ hoffil. = Def. v. 21. Juli 1825. Ried. Deftr. Reg. Ber. v. 12. 2lug. 1825.

als auch im Rleinen, in ber Regel geftattet ift, und daß biervon nur Mediginal = Artifel ausgenommen find, Die aus Polizei. oder Canitat-Ruffichten burch erlaffene Bor= fdriften ihnen namentlich ju verfaufen , entweder gang verbo= ten worden, oder beren Berfauf blog auf ten Berichleiß im Großen ausbruflich befchrantt murbe; daß aber bagegen biefelben auf feine Beife berechtigt find, Argneien, welche ber Upothefer über aratliche Ordination erft felbft verfertigen muß, und die bloß jum Dediginal: Gebrauche dienen, ju bereiten und zu verfaufen. Diefe abgrangenbe Beftims mung der Gewerberechte berubet übrigens vollfommen in der Matur und in der Beschaffenbeit der, den beiden Gewerbs= Rlaffen jum Grunde liegenden Beidaftigungen; benn, ba dem Upothefer vorzuglich die Bubereitung der Urgneien nach ber artlichen Unordnung oblieget, fo fann auch derfelbe nur ben ausschließenden Berkauf ber Urgneien und jener Urgnei= mittel ansprechen, die ibm aus boberen Medizinal= und Polizeis Rutfichten ausdrutlich jugewiesen find ; bagegen aber muß bem Material Baarenbandler, da berfelbe, feiner Gigenfchaft nad, jum Sandel mit den Dediginal = Stoffen berufen ift, bas Recht jum Berfaufe diefer Urtifel im Großen und im Rleinen um fo mehr gufteben, als eine jede Beidrantung, bie nicht ausdruflich aus Polizeis ober Ganitat = Ruffichten ge= boten wird, nicht nur auf Roften bes allgemeinen Sandels= verfebres, fondern auch des Publitums, bas in einem folden Folle an den Bejug biefer Urtifel gegen die bobe Upothefer= Sare gebunden mare, besteben, und beito nachteiligere Rolgen außern murbe, als ein großer Zeil ber Dediginal = Urtitel auch jum technifden Gebrauche bient.

Die Erlaffung einer neuen Unordnung rutfichtlich ber Granglinie zwischen ben, den Avothekern und den Material= Baarenhandlern zu führen erlaubten Arznei = Artikel, erscheint um so minder notwendig, als die dießfalls bereits bestehenden, die allseitigen Rechte des Handelftandes und der Apotheker be= achtenden, den Zeitverhaltnissen entsprechenden Unordnungen für so genügend anzusehen sind, daß es einzig und allein nur darauf ankommt, selbe in vollem Maße zu befolgen und bandzubab en.

Die beschränkenden Unordnungen endlich, nach welchen bie Material-Baarenhandler gehalten sein sollen, bei den ihnen zum Berkaufe zustehenden Medizinal Urtikeln die late in ifch en Ramen in den dießfalls auszugebenden Baaren- und Preis-

verzeichnissen wegzulassen, und sich darin bloß der deutschen oder technischen Benennungen zu bedienen, werden aus dem Grunde auf gehoben, weit es in diesem Falle für die Staatsverwalzung ganz gleichgültig sein muß, ob derlei Waarenz und Preiszverzeichnisse über, im Handel erlaubte, Medizinal Artikel unter Anführung der lateinischen oder der deutschen Benennungen erscheinen, und weil die Benennung dieser Artikel nach der wissenschaftlichen Sprache bereits üblich, sobin selbst dem Hanzdels-Interesse zwekdienlich ist; übrigens aber jeder mögliche Miß-brauch durch eine strenge lieberwachung hintangehalten werden kann. 1).

Spezereihandler, und besonders diesenigen, welchen Gift oder giftartige Waaren zu verkausen erlaubt ist, sind wenigstens in so fern der besonderen Aufsicht der Kreis- (und Distrikt-) Aerzte, so wie der Polizei-Bezirksärzte in Wien unterworfen, daß diese bei denselben von Zeit zu Zeit nachiehen, ob die Kausteute die Unterscheidungzeichen der ahn- lichen Materialien genugsam kennen, ob die Bezeichnung der Gefäse richtig, ob die Gistwaaren von anderen Waaren gehörig abgesondert seien, und ob sonst alle diesenige Behutsamkeit beobachtet werde, welche gegen den Irrthum mit dem Verkause schälicher Waaren nötig ist, und worüber die Verordnungen von Zeit zu Zeit so nachdrüklich erneuert worden sind 2).

c. Berhältniß der Parfumeure zu den Apothestern.

§. 218.

Den Parfumeurs ift nur der Berkauf nachfolgender Artitel gestattet, nämlich:

1. Boblriechende Essige und Essen, g. B. Eau de Lavande, de la Reine, d'Hongrie, a la Bergamotte u. bal.

2. Quint , Effengen und Deble, L. B. Huile de fleurs d'Orange, de Citron, de Neuilly, d'Jasmin etc., dann Frauenhaar-Saft.

1) Doffammer : Defr. v. 14. Upr. 1827. R. Deftr. R. Ber. v. 6. Mai 1827.

²⁾ Umte-Instruktion (Unterricht) für Kreisärzte. §. 18. Infruktion für die Polizeis Bezirksärzte und die beiden Stadtärzte in Wien. N. Ochr. R Der v 9. Juli. 1813. § 13. Ullerh. Entichl. v. 13. Sept. 1818.

3. Boblriechende Essignattungen, 1. B. Vinaigre romain, de Citron, de Venus ect.

4. Die wohlriechenden Geifen, worunter auch die neapolitanische Geife gehort, Geifengeist und Geifens pulver.

5. Pomaden, 3. B. à la fleur d'Orange, au Jasmin, à la Duchesse, à la Rose ect.

6. Wohlriechende Pulver, ¿. B. Poudre á la Maréchal, à la Bergamotte, á la Rose, à la Dauphine ect.

7. Rote Schminke in Dosen, Stuken ober Rugeln, spanisches rotes Unstreichpapier, englischer Crepon rouge, Lait de Rose, de Concombre, de fraise, Reißgeltchen, Reißpulver.

8. Sandkleien und Sandtaige, z. B. Son a la

Reine, au miel, à l'huile, à ammande ect.

9. Toilette-Gegenstände, g. B. Zahnpulver, Zahnburstel, englischer Taffet; Ramme, wohlriechende Polster, wohlriechende Rauchwerke u. f. w.

Dagegen ift den Parfumeurs der Berfauf der weißen Schminke, des Eau de Chine, Eau d'arquebusade, lait

de Perle und opiat dentifique verboten.

Den Apothekern steht der Verkauf der Parfus merie = Waaren nicht zu; jedoch bleibt ihnen der Handsverkauf der vielen in die Parfums einschlagen den Arzneimittel in so fern gestattet, als diese in dem N. öst. Regierung : Circulare von 4. Februar 1812 verzeichnet sind, und sofern sie nur unter der darin bestimmten Tare, nach dem Gewichte und unter ihrer wahren pharmazeustischen oder chemischen Benennung verabfolget werden. Sie sind daher nicht berechtigt, Parfums unter anderen modischen Benennungen, wie dieses bei Parfumeurs geschieht, zu führen, zu verkaufen, und sich zu diesem Ende eigen er Stellagen zu bedienen, daher diese Vorrichtungen in den Apotheken abzustellen sind 1).

Der Verkauf des Kölnerwassers, als eines Parfumerie-Urtikels, wird unbedingt gestattet; doch durfen demselben keine medizinischen Kräfte beigelegt, noch weniger darf es durch marktschreierische Gebrauchzettel als Universal = Urznei

gerühmt werden 2).

1) R. Deftr. Reg. B. v. 5. Juni 1819.

²⁾ Soffl. D. v. 2. 2lug. Gub. B. Gras v. 3. Gept. 1817.

d. Gesezliche Verfügungen bezüglich ber Rrauster: und Wurzelsammler und der Dürrkräutler.

Rrauterfammler in Steiermark erhielten fol-

gende befondere Borichriften:

Um verschiedene Unfüge hintan zu halten, welche bisber öfter von Leuten ausgeübt worden find, deren vorgebliches oder auch wirkliches Geschäft in der Sammlung medizinischer Kräuster, Blumen, Bluten und Burgeln, oder auch im Speike, dann Lorietbohren bestand, hat man nötig gefunden, Fols

gendes ju veroronen:

Er ft en s: Zedermann, welcher die Erlaubniß, in landesfürstlichen oder auch Privatwaldungen eben erwähnte mediginische Gewächse zu sammeln, oder auch Speik und Loriet zu
bohren erhält, darf die Erlaubniß nur alsdann ausüben, wann
er nebst dem dießfälligen Erlaubnißscheine auch ein Zeugniß
seiner Obrigkeit über seinen unbescholtenen Lebenswandel anfänglich bei dem Kreisamte, und sodann bei jeder Ortsobrigkeit,
in deren Bezirke er sich seiner Erlaubniß bedienen darf, beigebracht haben wird. Wobei sichs von selbst versteht, daß der Erlaubnißschein und das Zeugniß auf einen und eben denselben
Namen zu lauten haben, und diese Urkunden an Niemand
andern, auf den sie nicht ausgestellt sind, übertragen, sondern
davon nur in eigener Person Gebrauch gemacht werden dürfe.

I weitens: Muß in dem Erlaubnißscheine die Gattung der Kräuter, Blumen, Bluten und Wurzeln, welche gesucht und gesammelt werden wird, ausdrütlich angemerket, dann aber auch von Obrigkeit zu Obrigkeit die Bestätigung über die Auf=führung eines solchen, dieses Geschäft oder auch das Speikzund Lorietbohren in verschiedenen Bezirken des Landes fortsezenden Menschen auf der Gegenseite seiner Erlaubnißurkunde angesett werden; um sohin das Betragen dieser Leute desto leichter beobachten, und für das eigene Bedürfniß, indem in mancher Gegend die eigene Unentbehrlichkeit dieses oder jenes Gewächses für Menschen oder Wieh Statt sinden, und der Aufssammlung, dann Hinwegtragung derselben im Wege stehen dürfte, sorgen zu können 1).

Die Dürrkräutler (burgerlichen) in Wien bilben

¹⁾ hofd. v. 26. Sept, kundgemacht in Steiermark am 15. Oct. 1794.

War einen Berein, allein sie haben keine besonderen Innung-Urtikel, auch kein eigenes Ladvermögen; eben so wenig tritt bei ihnen eine Aufdingung oder Freisprechung der Lehrjungen, Gesellen oder Gehilfen ein. Sie sollen keine Arzneien bereiten, und sich des Kurirens enthalten 1).

Alle jene, welche fich um eine Durrkrautler: Sandlung melben, find an die medizinische Fakultat, zur Prustung aus der Burzel- und Krauterkunde, anzuweisen 2).

6. 251.

Den Frisch frautlern und Durrfrautlern ist verboten: Saselwurzel, roten Fingerhut, Brennfraut, Bilsenfraut, Eisenhütel, Rüchenschelle, Gottesgnadenfraut, Dachtschatten, Sebenbaum, Wolfsmilch, wilden Lattich, Uron-wurzel, Eichenschwamm, weiße und schwarze Nießwurzel und Zaunrübe zu halten und zu verkaufen; desgleichen ind ihnen alle vermischten Theegattungen, als Brustthee, Gallthee, Krampfethee ic., bei Sperrung des Gewerbes, unter-fagt 3).

6. 252.

Da hervorgekommen ift, daß mehre Durrfrautler jufammengemischte Rrauter, unter allerlei auf Rrantbeiten Bezug babenden Damen, als Brufttbee, Gallthee, Rrampftbee, u. bal. vertaufen, fo mard mit Regies rung = Berordnung vom 16. Dezember 1797 dem Da= giftrat in Wien aufgetragen , fammtliche Durrfrautler vorgurufen, und ihnen ju bedeuten, bag ibnen nur ber Bertauf der einfachen Rrautergattungen, nie aber jener der Bufammengefesten , unter mas immer fur einem Ramen, erlaubt fei, indem die Bufammenfegung ober Bermifdung ber Rrauter, als Thee, in den Upothe fen noch nach Borfdrift des Urgtesund Beichaffenbeitder Krantheit geicheben muffe; baber ten Durrfrautlern jeder Berfauf vermifchter Rrauter ober Theegattungen, bei icharffter Abndung, und im Bieberholung= Falle, bei Sperrung tes Gewerbes, ju verbieten fei. Der Dberpolizei : Direktion mart unter Ginem aufgetragen, über diefen unbefugten und gefährlichen Theeverfauf ber Durrkräutler forgfältig ju machen. Mit Regierung = Defret vom

¹⁾ Patent v. 24. Juli 1753.

Sanit. Saupt: Rormativ v. 2. Jan. 1770.

²⁾ Dieid. Deftr. R Ber. v. 24 Febr. 1784.

³⁾ R. De. R. B. v. 22. Juli 1797.

20. Juli 1801 ift in Bezug auf biefe zwei Berordnungen ber Dberpolizei - Direktion aufgetragen worden, erftens barauf ju feben, bag jeder Friiche und Durrkrautler eine 21 be fdrift beider Berordnungen befige; menn aber zweitens bem einen ober bem andern Rrautler erlaubt worden mare, jum Berkauf an die Apotheker, Tierargte und Candwunds arte, einige in bem (im C. 253 folgenden) Bergeichniffe enthaltene Gifterauter ju fubren, fo burfen felbe niemalen in ben laben und Sandgewolben, fondern allein in dem Da a agin, abgefondert von den übrigen Rrautern, mob! verwahrt aufbehalten werden, und ift hieruber vom Rrautler ein eigenes Der faufsbuch ju fubren, worin er bei jedesmali= gem Bertauf eines Giftfrautes den Ramen des Ubnemers und die Menge des Rrautes anzumerten, und bas Gift-Rraut nur bekannten, und allenfalls mit einem Zeugniß der Obrigkeit versebenen Leuten, und zwar nur er felbit, niemals aber burch feine Magde oder fein Beib u. bgl. abzugeben babe. Ein Glei des ift in Unsehung des Giftvertauf = Patentes vom 29. Juli 1797 binfictlich ber Materialiften anbefoblen, und der Polizei = Dberdireftion hieruber bei Daterialifen und Durrfrautlern unvermutete Unterfuchungen, ohne Erregung eines Ziuffebens anzustellen, aufgetragen worden. Durch Regierung = Detret von 3. Juli 1802 ward ferner ber Polizei : Dberdireftion mitgegeben, tag alle Theeforten, aus welchen blog Beich makgetrante verfertiget werden, ben burgerlichen Bandelsleuten er= laubt find, bagegen aber ber Berkauf aller jener Gorten, die als Urgnei, unter mas immer fur Damen, einfach ober jus fammengelegt, verkauft werden, als Gibifche, Bruft: und fpas nifder Thee u. bgl., ju führen verboten fei 1).

6. 253.

Den Kreisämtern, der Polizei=Ober=Direktion, dem Wiener = Magistrate und dem Sanität= Magister wurde ein Verzeichniß jener Pflanzen mitges teilt, die den Dürrkräutlern entweder gar nicht, oder nur unten jenen Modalitäten zu gestatten sind, welche mit der Verordnung vom 22. Juli 1797 festgesezt wurden 2), nämlich:

Mobnfapsein, capsulae papaveris somniferi.

2) M. Deftr. R. Ber v. 2. Oct. 1813.

¹ Ros, Gefundheits : Polizei zc. B I. G. 168.

Schwarzer Rachtschatten, solanum nigrum. Bitterfüßstängel, caules dulcamarae. Stechapfel, datura stramonium. Schwarzes Bilfenfraut, hyosciamus niger. Weines albus. Tollfraut, lollium temulentum. Erwen - artige Linfen , ervum ervilla. Unechter Gunfefuß, chenopodium hybridum. Wilber Lattich , lactuca scariola. Giftiger virosa. Rirfchlorbeer: Blatter, prunus laurocerasus. Einbeere, paris quadrifolia. Tollfirfche, atropa belladonna. Roter Fingerbut, digitalis purpurea. Bilder Ralberfropf, chaerophyllum silvestre. Berauschender Ralberfropf temulentum. Gleiße, aethusa cynapium. Breitblatteriger Waffermart, sium latifolium. Schmalblätteriger 2) angustifolium. Wafferschierling, cicuta virosa. Gefletter Schierling, conium maculatum et conium croaticum. Wilber Rosmarin, ledum palustre. Beftandiges Bingelfraut, mercurialis perennis. Baunrube, bryonia alba. Rotbeerige Baunrube, bryonia dioica. Beitlofen, colchicum autumnale. Bleiwurg, Bahnwurg, plumbago europaea. Sundewürger, cynanchum erectien. Schweinsbrot, cyclamen europaeum. Baffernabelfraut, hydrocotyle vulgaris. Rebendolde, robrichte, oenanthe fistulosa. faffrangelbe, 2) Gemeines Froschfraut, alisma plantago. Gemeine Waldrebe, clematis vitalba. Scharfe Balbrebe, Brennfraut, clematis flamula. Gerade clematis erecta. Blaue integrifolia, Wolfskraut, gemeiner Ofterlugen, aristolochia clematis. Bemeine Ruchenschelle, anemone pulsatilla. Schwärzliche pratensis. Wald = Unemone nemorosa.

Schwarze Nießwurzel, helleborus niger. Grune Nießwurzel, helleborus viridis.

Stinkende » y foetidus.

Weiße veratrum album.

Dotterblume, caltha palustris.

Sturmbut, aconitum, fammt allen Gattungen besfelben.

Gemeiner Rellerhals, daphne mecereum.

Geidelbaft , daphne thymelaea.

Immergruner Rellerhals, daphne laureola.

Gemeine Uronemurg, arum maculatum.

Wolfsmilch, euphorbium, fammt allen Gattungen desfelben.

Sahnenfuß, ranunculus, fammt allen Gattungen besfelben.

Uferrettig, raphanus raphanistrum.

Gottesgnabenfraut, Gratiola.

Safelwurg, asarum europaeum.

Die Rinde und Sprossen des Hollunders, cortex interior et turiones sambuci.

Bolverlei, arnica.

Gebenbaum, sabina.

Wafferfenchel, phellandrium aquaticum.

Schwarze Chriftmurgel, veratrum nigrum.

§. 254.

Dürrkräutler sind von Lieferungen ber Urgnei = Urtikel ausgeschlossen. Bei Bersteigerungen ber Urznei = Urtikel-Lieferungen find die Dürrkräuterhandler zum Unbote solcher Urtikel nicht zuzulassen, welche sie zu führen und zu verkaufen nicht berechtiget sind 1).

Der öffentliche Kräuterhandel ift ausschließend nur mit folgenden Kräutern und Wurzeln sowohl im

frifden, als im getrofneten Buftande erlaubt, als:

Bachbungen.

Brunnfreß.

Cichorien- Rraut = und Burgel.

Dillen.

Ehrenpreis.

Gibifch-Rraut - und Burgel.

Engian-Burgel.

Erdrauch.

¹⁾ Doffel. D. v. 30. Oct. 1820.

Gamanderl.

Grasmurgel.

Grundrum= oder Gundelbeere.

Suflattich.

Bubnerbarm.

Johannesfraut.

3fop.

Raspappel.

Ralmuswurgel.

Ramillen.

Rerberlfraut.

Rlapperrofen.

Rlettenwurgel.

Rraufemunge.

Ruttelfraut (fpanifches).

Lavendel.

Leberfraut (edles).

Löffelfraut.

Meliffen.

Pappelblub (fcmarge).

Ringelblumen.

Röhrl = Kraut= und Burget.

Ruferl- und Banfeblume.

Rofen.

Rosmarin.

Galbei.

Sauerrampfer.

Schafgarben.

Schwarzwurzel.

Scabiofen.

Taufendguldenfraut.

Wegerich (gefpigter).

Weinrauten.

Wermut.

Alle anderen Kräuter und Wurzeln unter was immer für einem Borwande zu verkaufen, ift durch aus verboten 1).

2. Nom handel mit Giftwaaren.

a. Uelteres.

Schon im Jahre 1731 murbe befohlen, bag auch bie Mpos

¹⁾ Boffangl. Det. v. 9. Darg 1826.

thefer und Materialiften nur unter ber Bedingniß Gift vertaufen durfen, daß fie erft miffen, wober ber Raufer fei, und

gu was das Gift gebraucht werde 1).

Spater murbe ber Bertauf bes Maufegiftes vorzug. lich ben berumziehenden Rramern icharfest unterfagt 2), allen Upothekern und Sandelsleuten ber Berkauf des Fliegenfteis nes eingestellt 3), und überhaupt vieles in Bezug auf ben Bifthandel verordnet. Da bei tem Bertaufe bes Urfes nits vielfaltige Befahren unterliefen, fo murde ben Upothe= fern ernftlich geboten, den in ihren Offiginen notigen Borrat diefes giftigen Materiales allzeit wohl verschloffen aufzubewahren, und feines zu verfaufen, damit nicht etwa durch Gefchirre, die baju gebraucht werden, fchabliche Folgen entsteben.

Much wurde eine genaue Rontrolle des febr beschränkten Biftvertaufes in Stadten vorgeschrieben 4), den Das terialiften in den Borftadten Biens der Gift. handel ganglich unterfagt 5), und die Gpegereibanbler, fo wie alle, welche Gift ober giftartige Gachen verfaufen, murden unter befondere Mufficht bes Rreis=

phifitus geftellt 6).

Mur die ? potheker burften, unter eigener Dafurhaftung, Rattengift bereiten 7).

b. Fur Inner : Deftreich, befonders Steiermark.

6. 256.

Fur Inner : Deftreich erging im Jabre 1791 ein Datent 8), welches die fruberen noch geltenden Berordnungen jusammenfaßte und noch deutlicher erflarte. Es lautet:

I. Die in Inner : Deftreich jum Gifthandel bes

rechtigten Stadte und Martte find folgende:

In Steiermart. 3m Grager Kreife: Grag, Sarts

¹⁾ Dof : Refeript v. 31. Deg. 1731.

²⁾ Berordn. v. 2. Cept. 1784.

³⁾ Berordn. v. 25. Juli 1785. 4) Gefundheitordn. v. 2. Jan. 1770. Juftr. III.

⁵⁾ Ried. Deftr. R. B. v. 10. Dez. 1803.

⁶⁾ Sofd. v. 28. Nov. 1785. 7) Berordn. v. 31, 2lug. 1781.

^{8) 21} lerh. Patent v. 26. 21ug, 1791.

berg, Fürstenfeld, Boitsberg und Radkersburg; im Marburger Kreise: Marburg, Leibniz, Pettau, Mahrenberg; im Zillier Kreise: Zilli, Rohitsch, Windischgraz, Rann, Lichtenwald; im Bruker Kreise: Bruk, Eisenerz, Mürzzuschlag, Mariazell; im Judenburger Kreise: Judenburg, Murau, Knittelfeld, Rottenman, Aussee.

In Karnthen. Im Klagenfurter Kreife: Klagens furt, Friesach, Gurgg, Köllermark, Kappel, Bieiberg, Wolfsberg; im Villacher Kreife: Villach, Tarvis, St. Hermagor, Mautern, Oberdrauburg, Spital, Obersvellach, Gmund, Feldfirchen.

In Krain. Im Laibacher Kreise: Laibach, Krains burg, Bischofflak, Ratmanstorf, Stein; im Neustadte ler Kreise: Neustadtel, Weizelburg, Mötling, Gotts schee; im Udelsberger Kreise: Adelsberg, Senos

fetich, Laas, Mitterburg, Bippach.

II. In den drei Sauptstädten Graz, Klagenfurt und Laibach wird dieser Sandel allen Materialisten bewilliget. In den übrigen genannten Städten und Markten bingegen sollen dazu nur ge wisse Sandelsleute von den Kreisämtern bestimmt werden.

III. Allen Upothekern wird unter der strengsten Berantwortung und Strafe unterfagt, unter was immer für einem Vorwande Gift zu verkaufen, und ist von dieser Regel abzuweichen nur dann gestattet, wenn dergleichen von einem Urzte als ein Bestandtheil einer Urznei verordenet wird.

IV. Jeder Sandelsmann, welcher zum Giftverkaufe berechtiget ift, wird darüber ein eigenes Sandbuch nach bem am Ende beigedrukten Formulare führen.

In diefes Buch ift der Tag des Berkaufes, der Name bes Raufers, die Gattung und das Gewicht des Giftes, und der Endzwek, zu welchem dasfelbe gekauft worden ift, einzutragen;

ohne diefe Bormerfung ift fein Gift ju verfaufen.

V. Niemanden soll ein Gift ohne Bescheinigung von der Obrigkeit seines Aufenthaltorts verkauft, diese Besscheinigung aber Tars und Stemvelfrei ausgefertigt werden. In derselben muß die Menge des benötigten Giftes, und die Ursache, warum der Kaufer dasselbe nötig hat, z. B. zu seinem Gewerbe u. dgl., angemerkt sein. Demjenigen, der mit einer solchen Bescheinigung sich nicht rechtfertiget, darf

unter keinem Vorwande Gift verabfolgt werden. Die Bescheis nigungen muffen dem Handelsmann ausgehändiget, und zu feiner jedesmaligen Ausweisung bei dem Handbuche vers wahret werden.

VI. Die hier vorgeschriebenen Borschriften find auch bei benjenigen Parteien zu beobachten, welche eine Giftgattung in was immer für einer Menge zur Dieharznei begebren.

Ohne diese Borsicht darf auch armen Leuten fein Gift, so gering der Betrag desselben sein mag, geschenft, oder wie

immer verabfolgt werden.

VII. Denjenigen, welche jur Tödt ung der Fliegen, Ragen und Mäuse, oder andern Ungeziefers, eines Giftes zu bedürfen vorgeben, ift dasselbe glatterdings zu versfagen, und ihnen allenfalls der Gebrauch anderer, dem Mensichen unschällicher Mittel vorzuschlagen.

VIII. Die Handelsleute find verbunden, auf Berlangen der Obrigkeit den Unkauf ihres Giftvorrates durch die hands lung bucher, und den Berschleiß desselben durch das Sand-

buch auf bas Benauefte tauszumeifen.

IX. Um aber auch zu verbindern, daß durch Unvorsich= tigfeit fich Unglutsfälle ereignen, wird es den Sandelsleuten dur ftrengften Pflicht gemacht, bas Gift forgfaltig ju bewahren; daber werden dieselben unter der größten Berantwortung giftige Waaren nicht bei anderen Feilschaften in einem Plage, noch in Befagen, die mit anderen leicht vermengt werden tonnten, fon= bern abgesondert, wohl verschloffen, in fennbar unterschiedenen Befägen, und mit deutlicher Begeichnung von außen, entweder felbft aufbehalten, oder von vertrauten Perfonen aufbehalten laffen. Die Aufbehaltung fann insbesondere niemals Beibern, gemeinen Bedienten ober Jungen anvertraut werden. Eben fo follen gur Bubereitung und 21bmagung bes Biftes ei= gene Morfer, Ctofel, Reitern, Reibsteine, Dagereien, Das gen, und mas fonft an Geratichaften bagu gebraucht werben fonnte . vorbehalten werden.

X. Eine gleiche Behutfam feit in Bermahrung bes Giftes wird auch Runftlern, Sandwerkern und an= deren Parteien aufgetragen, welche dieselben zu ihrer Kunft, zu einem Gewerbe ober zur Biebarznei benötigen.

XI. Cowohl Berkaufer als Raufer des Giftes, welche damit unbehutsam umgeben, oder wie immer die vorgeschriebene Berordnung nicht be obachten, baben fur die entstebenden

Unglütsfälle zu haften, und werden nach Berhältniß der Umstände, nach Maßgabe der in dem Gesezbuche über politissche Berbrechen und Strafen, in dem dritten Rapitel enthaltenen Geseze bestraft werden. (Jezt treten die mit dem neuen Strafgeseze weiter unten angesführten Strafen ein.)

XII. Auf diejenigen Saufirer ober sogenannten Rrache fentrager, welche sich aus angranzenden oder fremden Lanbern in Inneröstreich einschleichen, und meistens verschiedene Giftgattungen bei sich haben, die sie besonders unter dens Landvolke heimlich verkaufen, ist die größte Aufmerksame

feit ju tragen.

Diese verdächtigen Leute sind ohnehin durch wiederholte Verordnungen ganglich abgeschafft worden; sollten daher dergleichen im Lande betreten werden, so muß denselben alles Gift abgenommen, und ihr übriger Baarenvorrat genau berschrieben werden; sie selbst aber sind bei dem Landgerichte, wo sie betreten worden, in Berwahrung zu halten, und über ihren Schleichhandel ist ein mit den aufgenommenen Aussagen belegeter Bericht an die Landes stelle zu erstatten.

XIII. Nachdem jedoch die Erfahrung gezeigt hat, daß oft fremde Hausirer eingeschlichen sind, und zur Ausrottung der Fliegen, Mäuse und Razen verschiedene Giftgattungen, besonders Arsenik, an das Landvolk verkauft, und dadurch zu Unglükfällen Unlaß gegeben haben, wofür sie den Käusern selbst unbekannt waren, und sich oft wieder aus dem Lande entfernt haben, so soll künftig der unbefugte Giftverkäusfer sowohl als dersenige, welcher von einem solchen in was immer für einem Betrage Gift erkauft hat, mit der oben gedachten Strafe unnachsichtlich belegt werden.

hierauf folgt das beiliegende Sandbuch = Formular

jum Giftverfaufe.

Formular bes Sanbbuches für die jum Gift : Berfaufe berechtigten Sandelsleute.

Sandbuch.

Johann N., Sandelsmann in Klagenfurt, über den Gift. Ber- fauf im Jahre 18 . .

Monat.	Tag.	Name des Käufers.	Gattung des Giftes.	Betrag an Gewicht.	Wozu dasselbe gekauft worden.
Jän.	1.	Unton Köfler, Verwalter zu Freiburg.	weißer Hut= tenrauch.	6 Loth.	Für das Vieh.
	6.	Georg Trams pitsch, Bauer zu Weitenss dorf.	detto	2 Loth.	Detto
Febr	16.	Franz Troger, Nadelmacher zu Klagen: furt.	Urfenit.	1 Pfund.	Bu feinem Gewerbe.
				1	

6. 257.

Nach einer späteren Verordnung bes Gubers niums in Steiermark, vom 26 Februar 1794, ward bes fohlen, daß Niemanden gestattet sei, Gift zu verkaufen, wenn es auch nur für das Vieh gebören sollte, es sei denn, daß ein Erlaubnißzettel von dem an dem Orte sich besindlichen Urzte, oder dessen Stelle vertretenden Wundarzte vorgewiesen wird; damit der Gebrauch des Urseniks auch für das Vieh nach Möglichkeit hintangehalten werde, indem der Einsssuch des Giftes nicht nur auf das Vieh selbst schädlich wirkt, sondern auch für die Kinder, welche mit der Kuhmilch genährt werden, üble Folgen mit sich bringt.

6. 258.

Mehre speziele Falle, welche sich rutsichtlich des Verkaufes von Giftstoffen ergaben, und die Ueberzeugung, daß in einis gen Orten sich dießfalls nur nach dem Sanität-Normale vom 2. Jänner 1770 benommen werde, veranlaßten die hohe hoft an zezeit unterm 23. Julius 1829, Jahl 9827, die Bewilligung zu erteilen, die in Beziehung auf den Gifthandel in Nieders Destreich bestehenden gesezlichen Vorschriften vom 29. Julius 1797, 1. Februar 1812 und 10. Dezember 1803, dann die für die Giftpflanzen unterm 22. Julius 1797 und 2. October 1813 erlassenen Verordnungen auch für die Provinz Steiers mark in Unwendung zu bringen.

Sowol diese neu in Wirksamkeit tretenden, als auch die bereits früher für Steiermark eilassenen, und durch das Strafsgesehuch über schwere Polizeislebertretungen nicht abgeändersten Vorschriften bei dem Verkaufe der, dem Leben und der Gesundheit der Menschen und der Haustiere gefährlichen Naturskörper und Präparate leichter und gewisser befolgen zu machen, und diesenigen, die sie verkausen und zubereiten, von der Verslezung der dieskälligen Vorschriften möglichst zu warnen, wers den die im Handel vorkommenden Giftstoffe, da einige zum technischen, und andere zum Urzneis Gebrauche diesenen, und die Vorschriften für alle Gattungen derselben nicht gleich sein können, vorerst zur näheren Bezeichnung in folgende vier Klassen eingeteilt.

Erfte Rlaffe.

Heftigwirkende, schnell todtende Gifte aus dem Mineralreiche.

Arfenit, unter allen verschiedenen Damen, als: Urfe-

nie, Robalt, Scherbenftein, Scherben-Robalt, Fliegenftein, das Drid desfelben, weißer Urfenie, Buttenrauch, Butterich, Giftmehl, Urfenikblumen, Urfenikfaure, dann alle Urfenikfalze;

Pharmacolit, Giftstein;
Schellischgrun, Mitisgruu;
Schwedischgrun, Wienergrun;
Robalt, naturlicher und kunstlicher;
Operment, auri pigmentum, Rauschgelb;
Noter Schwefel, Sandrack, Realgar, Arsenik: Rubin;
Queksilber: Perchlorid oder Sublimat;
Turpethum minerale;
Queksilber: Peroxid oder roter Pracipitat;
Antimonchlorid, Spießglanzbutter;
Phosphor;
Jod 1).

Alle diese Stoffe find mineralischer Ratur. Obschon die Runft ihre außere Beschaffenbeit oft andert: so kann ihnen

boch ibre giftige Gigenfchaft nicht benommen werden.

Diese vorbenannten giftigen Materialien und Präparate dürfen nur von den dazu ber echtigten handelsleuten, oder von den zu ihrer Zubereitung befugten chem ischen Fabrikanten, von beiden aber nur an Parteien, welche dersselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, und nur unter den für den Gifthandel bestehenden gesezlich en Vorschriften, und insbesondere mit genauer Beobachtung des allershöchsten Patentes vom 26. August 1791 verkauft wersden (siehe J. 256).

Zweite Klasse.

Ateußerst heftig wirkende Giftstoffe aus dem Dier- und Pflanzenreiche.

Mus bem Tierreiche:

Canthariden , fpanifche Tliegen.

Mus dem Pflanzenreiche:

Mustandische;

Ipecacuanha , Brechwurgel;

¹⁾ Auch das Jod, oder die Jodine, wird wegenihrer heftigen, ja todtlichen Wirkungen den Giften beigegalt. (Bohm. Gub- Berordn. v 31. Dez. 1822.)

Nux vomica, Rrabenaugen; Faba St. Ignatii, Igafur; Coloquinten; Jalappa, Burgel und Barg; Croton tiglium, und Debl baraus; Aloe, alle Gorten ; Euphorbium-Hark; Scamonium; Geoffrea-Rinde; Sabadill-Gamen, Laufe: Gamen; Semen staphysagriae; Spigelia anthelmia; marilandica; Rhus radicans; - Toxicodendron; Opium.

Inlandifche,

leicht tobtlich werdende Pflangen: Atropa belladonna, Tollfirfde, Rraut, Burgel; Cicuta virosa.

Gefährliche und ichabliche Pflangen:

Digitalis purpurea, roter Fingerbut; Datura stramonium, Stechapfel; Hyosciamus niger, Bilfenfraut; albus;

Lolium temulentum; Lactuca scariola;

virosa; Ririchlorbeer: Blatter; Paris quadrifolia, Einbeere; Conium maculatum; Bryonia alba;

dioica:

Oenanthe fistulosa;

phelandrium (phelandrium aquaticum);

crocata; Clematis flamula;

erecta;

Helleborus niger;

viridis;

Veratrum album,
— nigrum;
Aconitum, alle Gorten;
Daphne mecereum;
— thymelea;
Arum maculatum;
Euphorbia, alle Arten;
Ranunculus, alle Arten;
Gratiola officinalis, Gottesgnabe;
Asarum europaeum;
Sabina, Gebenbaum 1);
Ricinus communis, Springkörner;
Scilla maritima;
Mutterforn.

Die Giftstoffe die fer Klasse durfen, ba fie ausschlies fend nur jum Urznei s Gebrauche dienen, von Kaufsteuten und Kräutsern, welchen lezteren aber die aussländischen zu führen nicht erlaubt ist, auch nur an Upothes ter, und an keine anderen Parteien verkauft werden.

Dritte Rlaffe.

Giftige Materialien, welche ihrer Gefährlich: teit wegen eine vorsichtige Behandlung fodern.

Rauchende Galpeterfaure; Roncentrirte Galveterfaure; Sheidewaffer; Roncentrirte Odwefelfaure ober Bitriolobl; Roncentrirte Galgfaure; Sauerfleefaure, Rleefaure; Metitein ; Bleiornde, Mennig, Bleiguter; Rupfere Vitriol; Grunfpan jeder Urt; Rober Bint- Bitriol, rober Galigenstein; Wigmutweiß; Galgfaures Binn; Vitrum antimonii; Jodginnober; Gummiautt.

¹⁾ Den Sebenbaum am Palmsonntage den Palmzweigen beign binden, ift verboten. R. Deftr. R. Ber. v. 1. Juli 1805.

Diese Materialien und Präparate, welche zwar nicht so, wie die der ersten und zweiten Klasse, im Berkaufe beschränkt sind, dürfen von den Handelsleuten jedoch nur an bekannte Personen in kleinem Berkaufe abgegeben werden, und sind mit besonderer Aufmerksamke it und Vorsicht gegen jede Berwechslung und Bermischung mit ähnlichen Körpern zu bewahren.

Bierte Rlaffe.

Giftige und gefährliche Materialien und Pras parate, die nur zum Urznei-Gebrauche von Upothekern bereitet und verwendet werden dürfen.

Blaufaure:

Ririchlorbeermaffer ;

Galgfaures Gold;

Anallgold;

Sollenstein;

Brechweinstein ;

Goldichwefel;

Rermespulver ;

Crocus metallorum ober antimonii;

Mercurius praecipitatus albus;

Cuprum ammoniacale;

Bint Bitriol;

Bintblumen ;

Hidrojodfaures Rali und alle Jodpraparate;

Alle heftig wirkenden Pflangen : Alcaloida und ihre Galge;

Rotelstörner 1);

Unguftura-Rinde, echte und unechte.

Diese Materiale dürfen die Kaufleute gar nicht führen.

6. 259.

Rach diefer Aufgablung der Gifte und fonstigen gefahr= lichen Stoffe, folgen:

T

Die Unführung jener Stadte und Markte in Steiermark, welche nach oberwähntem Patente vom

¹⁾ Die Fischkörner (coculi indici) find ebenfalls als Gift zu behandeln. Hofkz l. D. v. 26. Juni 1819 an die R. Defir. Regierung.

26. August 1791 (f. g. 256) zum Gifthandel berechtiget find; dann

II.

nachstehende Bemerkungen und gefegliche Bestimmungen :

In Grag ift dieser handel gegen vorläufige Meldung und Genemigung mittelft des Erlaubnificheines des Magistrates allen Materialisten (Spezereishändlern) gestattet; in den übrigen vorbenannten Städten und Märkten nur jenen handelsleuten, welche von den Kreisämtern eigens dazu bestimmt werden.

Alle aber, welchen der Handel mit Giftstoffen gestattet ift, sind unter der strengsten Berantwortlichkeit an die im allers boch sten Patente von 26. August 1791 erteilten Unordnungen gebunden, und unter den gesezlichen Strafbestimmuns gen verpflichtet, die für diesen Handel bestehenden Borschriften genau zu befolgen.

Die in dem Strafgefezbuche über ich were Polizei - Uebertretungen vorkommenden, die gesezlichen Bestimmungen gegen Bergiftungen enthaltenden Paragraphe

lauten , wie fie bier folgen :

J. 115 Nach den bestehenden Vorschriften ift, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnifich eine versehen zu sein, mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift Handel zu treiben, Niemand berechtiget. Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Urt, wie sie

benfelben getrieben baben, auszumeffen.

J. 116. Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordents liches Raufgewölbe oder Laden hat, wenn derselbe, da er unbes fugt Gift verkauft, dennoch dasjenige beobachtet, was die Gesteze darüber vorschreiben, ist bei der er sten lebertretung nebst dem Verluste der Giftwaaren, nach Verschiedenheit der Vermögenumstände, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen; bei einem zweiten Falle, nebst der verdoppelten Geldstrafe, noch mit Urrest von einem Monate zu bestrafen; das dritte Mal aber seines Handels verlustiget zu erstlären.

S. 117. Hatte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Kramer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu beobachten; soist derselbe sogleich bei der ersten Betretung seines Hans dels verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Sandel auf diese Urt schon burch längere Zeit fortgesezt worden, oder Jemand sogar dadurch an seinem Leben oder Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Strafe, nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen, strenger Urrest von einem bis zu sechs Monaten.

J. 118. Wantelnde Kramer oder sogenannte hau firer, die Ratten- und Mäusepulver, Fliegenstein, hüttenrauch (hutsterich) für das Bieh, oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung ein zuliefern, und nebst dem Verbote, fünftig zu hausiren, je nachdem sie den unerlaubten Verfauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden verantaßt haben, mit öfent lich er Ausstellung und strengem Urreste von einem bis sechs Monaten zu bestrafen.

S. 119. Bei den Upothekern und denjenigen Sandelsleuten, fo zum Sandel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget find, ist jede Unterlassung der Borsichtigkeiten, welche durch die Berordnungen bei dem Giftverkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere Polizei = Uebertretung zu

bestrafen.

J. 120. Wenn daher Jemanden, der sich nicht nach Bors schrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift, unter was immer für einem Vorwande er solches verlanget, verabfolgt worden, ist die Bestrafung das erste Mal fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Geswerbes.

J. 121. Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über ben Giftverkauf entweder das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführt, oder nicht auf die Urt, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführt worden, so wird die Verabsaumung das erste Mal mit fün fzig Gulden, das zweite Mal mit hundert Gulden; bei weiterer Fortse-

jung mit dem Berlufte des Bewerbes bestraft.

S. 122. Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, wenn in Bezeichnung der Gefäße oder in der Berschließung derselben Nachlässigkeiten endekt werden, bleibt derjenige, welcher der handslung oder Apothete vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Berabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bei der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei fernerer Betretung zu verdoppeln sein.

S. 123. Hatte eine folche Berabsaumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Berwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch am Leben oder der Gesundheit zu Schaden gekommen, so ift die Bestrafung nach den im fols genden Paragraphe bestimmten Graden auszumessen.

J. 124. Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift ober giftartigen Materialien machen, ift der Meister, oder wer fonst Die Leitung auf fich bat, schuldig, dieselben stets unter feiner

Bermabrung zu balten.

Die Bestrafung, dafern er diese Borsichtigkeit verab= faumt, und Jemand dadurch ju Schaden fommt, ift Urrest von einer Boche bis drei Monaten, der nach Beschaffen= beit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen sein wird.

S. 125. Der im S. 122 bestimmten Strafe unterliegt jeder Sandelsmann, der irgend eine sogenannte Material = Baare, deren Gattung, auch ohne eben jum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher gang unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf sezt.

III. und IV.

(In diesen Abteilungen werden im Zusammenhange mit der, hierüber in Nieder Destreich (ddo. 10. Dec. 1803) erstossenen Verordnung und des Strafgesezes über schwere Poslizei-llebertretungen, in Bezug auf gesundheitwidrige Koch und Speisegeschirre und auf die Verfälschunsgen der Getränke, die wesentlichsten Gesezbestimmungen angeführt 1).

6. 260.

Um jeder Unkenntniß der Geseze über den Gifthandel zu begegnen, erhielten die Bezirks Dbrigkeiten des Graszer Rreises ein gedruktes Berzeichniß der, den Raufsleuten, Material= und Kräuterhandlungen zum beschränkten, oder gar nicht zustehenden Berschleiße gehörigen Urtikel mit dem Auftrage, darüber zu wachen, daß dieses Berzeichniß in je der Handlung als Richtschnur aufbewahrt werde 2).

c. Fur Deftreich unter der Enns.

§. 261.

Für Deftreich unter der Enns erfolgte im Jahre

¹⁾ Rurrende des fleiermartischen Guberniums v. 15. Jan. 1830.

²⁾ Rreisamts : Rurrende. Grag d. 3. Oct. 1830.

1797 die Erneuerung der Borfdriften wegen des Gift-

Diesem nach wird allen, im Erzberzogtume Destreich unter ber Enns besindlichen, Obrigkeiten, derselben Borstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden neuerdings bekannt gemacht: daß der Verkauf des Arseniks, Hütterichs, Robalds, Fliegensteins und aller anderer, dem Menschen schädlicher Gifte, Niemanden und nirgendwo erlaubt sei, außer in den nachs folgend ben annten Orten, deren drei in jedem Kreistviertel dazu angewiesen und bestimmt sind, und zwar in dem V. 11. B. B.: Wien, Neustadt und Bruk an der Leita; in V. D. W. B.: Luln, St. Polten und Waidhofen an der Ips; in V. 11. M. B.: Korneuburg, Hollabrunn und Mistelbach, und endlich in V. O. M. B.: Krems und Stein, Zwettel und Weitra.

In diesen Orten wird nur allein den bürgerlichen und sonst befugten Materialisten mit den Giftwaaren, unter den nachfolgenden Borschriften, zu handeln gestattet, und zwar in Bien bloß den in der Stadt wohnenden Materialisten; allen übrigen, in den sämmtlichen Borstädten daselbst besindlischen Materialisten und Krämern dagegen wird solcher Gifthans del gänzlich verboten, so wie dann auch in Krems und Stein nur zwei Kausseuten für beide Städte der Giftverkauf zu gleischer Zeit gestattet ist, wo nach drei Jahren wechselweise die übrisgen daselbst wohnenden Kausseute den Gifthandel von den ans deren übernemen können.

Bugleich wird den Up othekern sowohl in Wien, als in allen übrigen genannten Ortschaften des Landes, bei schwerster Verantwortung und Strafe verboten, Gift, welches nicht von einem befugten Urgt mit seiner eigenen Unterschrift verschrie: ben ist, unter keinerlei Vorwand an Jemanden abzugeben. Es muß demnach mit dem Gift han del und dessen Verkauf sowohl in Wien, als in den übrigen benannten Orten des Landes, folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet werden:

1. Muß jeder folche Sandelsmann für die Giftwaaren ein eigenes Sandbuch führen, und in dasfelbe bei jedesmaligem Berkauf oder bei Ausborgung eines Giftes, es

¹⁾ N. Deftr. R. Ber. v. 29. Juli 1797. Auch in Bohmen murde durch Gub. Ber. v. 24. Juni u. 15. Oct. 1799 befohien, die Borschriften wegen des Gifts handels zu republiziren.

mag nun dasselbe in einer größeren oder kleineren Menge bestehen, den Namen des Käufers, und wie viel er im Gewichte abgenommen habe, einschreiben. Es darf Künstellern und Handwerkern, welche zur Treibung ihres Gewerbes eine Gattung Gift nötig haben, ohne Unmerstung ihres Namens und der beigesezten Menge des Giftes in dem Handlung: Buche, kein Gift verabfolgt wersten, wenn auch dieselben, oder andere ansässige, bekannte Leute die Einschreibung ihres Namens unter dem Vorwande, daß bei ihnen keine Gefährde zu besorgen sei, etwa auszulassen verlangen.

Darf weder diesen Professionisten und noch weniger ans deren Räufern, ohne Beibringung einer Beschein ig ung von den Vorstehern oder der Obrigkeit ihres Aufenthalts ortes, ein Gift verabfolget werden. — In dieser Bescheinigung muß die Ursache beigefügt sein, warum der Käuser diese darin anzumerkende Menge des Giftes nötig habe. Die Bescheinigung behält der Kaufmann, und verwahrt sie bei seinem Handbuche oder Einschreibbuche, damit sich die Obrigkeit im erforderlichen Falle bei einem durch Gift

verurfachten Unglute allezeit barin erfeben fonne.

3. Die mit Giftwaaren handelnden Raufleute und Materialisten, welchen in Wien und obigen Orten dieser Gifthandel erlaubt ift, muffen nicht allein auf jedesmaliges Verstangen der Obrigkeit den Kreis = Kommiffaren, Kreis und Stadtarzten, die sich eingeschaffte Menge des Giftes durch ihre Handlung Bucher dart un, sondern auch den Verschlichte Bandlung Bucher dart un, sondern auch den Verschlichte aus weisen, um desto mehr gesich ert zu sein, daß wider diese hoch ste Un ord nung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit mit Gehorsam befolget, und somit nach Möglichkeit alle besorgliche Gefahr abgewendet werde.

4. Darf auch, ohne Beobachtung obstehender Vorschrift, nicht die mindeste Giftgattung verschenkt, oder auf eine

andere Beife verabfolget werben.

5. Allen denjenigen, welche vorgeben, daß sie jur Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäufe u. tgl. Gift verbrauschen, ist die Verabfolgung des Giftes platterdinge ab jusichlagen, und sind selbe auf andere, den Menschen unsichadliche Mittel zu verweisen.

6. Gollte ber um ein Gift fich anmelbende Raufer, er mag

mit ober ohne einer Bescheinigung verseben sein, nur im mindesten verdächtig scheinen, so liegt den Handelsleuten bei sonstiger schwerer Verantwortung und Strafe ob, die Verdacht-Umstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Orts-Obrigkeit un-

verweilt angugeigen.

7. Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute find schuldig, das Gift nicht nebst den andern Waaren und Gerätschaften, sondern in ihrer eigenen oder vertrauster Personen guten Verwahrung aufzubehalten, und die dießfällige Besorgung weder ihren Beibern, noch gemeinen Bedienten, viel weniger unerfahrnen Jungen,

bei fdmerer Berantwortung, überlaffen.

8. Denjenigen Rünftlern, Fabrikanten, Professionisten, Sandwerkern und anderen Leuten, welche zur Treibung ihres Gewerbes und zum sonstigen nötigen Gebrauch einer Gattung Gift unmittelbar benötiget sind, wird hiemit die gen aueste Bermahrung desselben alles Ernstes aufsgetragen; indem sie im widrigen Falle für den entstehenden Unglüksfall, nach Beschaffenheit der Umstände selbst wie Sandelsleute, welche bei dem Berkaufe unbehutsam vorzgehen, oder wohl gar die vorgeschriebene Richtschnur außer

Ucht laffen, baften muffen.

9. Damit durch die aus angranzenden oder fremden Ländern sich einschleichenden, durch vielfältige Verordnungen abgestellten Sau sir er und sogenannten Krachsentragen bei sich haben, kein Unbeil bei ihrem Verkaufe des Giftes im Lande zu besorgen sei; so wird hiemit wiederholt besohlen: daß auf solche schälliche Leute, ein obachtsames Auge gehalten, und selbe, nebst dem abzunemenden Gifte und genauer Beschreibung ihrer Waaren, bei dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohlverwahrt angehalten, und hierüber der Bericht, mit Beilegung ihrer Aussage, wie wegen allen landschädlichen Leuten, an die Behörde erstattet werden soll. Hiermit wird Jedermann sich zu richten, und vor schwerer Verantwortung, Strafe und Schaden zu hüten wissen.

6. 262.

3m Jahre 1803 murben in Diederöftreich folgende weitere Borichriften in Betreff des Gifthandels erlaffen : 1).

1. Gind die eilf, in der Stadt Bien befindlichen, Materias liften allein befugt, mit eigentlichen Giften gu bandeln; und es bat bemnach der Dagiftrat denfelben bieruber Die in dem neuen Gefegbuche über Berbrechen und ichmere Polizei-lebertretungen f. 115 bestimmten eigenen Er-

laubniffcheine auszufertigen.

2. Bu ben eigentlichen Giften geboren: weißer, roter, gelber Urfenit, Opperment, Robald oder Fliegenftein, agendes Queffilber : Gublimat, rotes und weißes Queffilber = Pragipitat, Spiegglas. butter, Gpiegglangkonig, Gpiegglangglas,

Rologuinten und Rischforner.

3. Bei wem immer, außer den genannten eilf Materialiften in der Stadt (Wien) und den Apothefern, diefe erftbenannten Gifte vorgefunden werden, demfelben foll nicht nur der gange Borrat fogleich abgenommen, fondern er auch überdieß noch, nach ber Borfdrift ber 66. 116, 117, 118 des Gefezbuches über fcmere Polizei = Uebertre=

tungen (fiebe f. 259), bebandelt merden.

4. Saben die Materialiften diefe Giftmaaren mit genauer Beobachtung der unterm 29. Juli 1797 bekannt gemachten Borfichten, und zwar gang abgefondert von den übrigen Baaren im Reller fowohl als in den Berichleißs gewölben, in Schachteln, Schublaben und Glafern, die mit den bekannteften Damen der enthaltenen Gifte begeich net find, aufzubewahren, und mittelft einer befonderen Thure ju ver ich ließen, worauf deutlich die Borte: Bift = Baaren, geichrieben fteben; ben Schliffel ju diefer Thure foll Miemand anderer, als ber Eigentumer, oder ber verläglichfte, altefte Sandlungdiener in Sanden baben.

5. In Betreff ber Giftwaaren ift von den Materialiften ein eigenes, nur für diese Gattung gewidmetes, Berichleiß= buch ju fubren, und in demfelben beutlich und genau auf-

auzeichnen:

¹⁾ Sofd. v. 8. Cept. n. R. Deft. Reg. Berordn. v. 10. Des. 1803.

a. an welchem Tage,

b. woher ,

c. welche Gattung ,

d. wie viel er an Giftwaare empfangen habe; bann

e. an wen,

f. unter welchem Datum,

g. welche Gattung, h. wie viel, und

i. zu welchem Endzwek bievon verkauft oder sonft ver=

braucht fei. Much foll noch

k. in einer eigenen Rubrik angemerkt werden, an weldem Tage, und wieviel, aus tem Magazine oder Rels ler in das Handgewolbe zum kleinen Verkauf über-

tragen worden fei

6. Sind bei dem Verkaufe der Giftwaaren die am 29. Juli 1797 erlassenen Bestimmungen genau zu befolgen: Hiers nach hat zwar der Raufmann den ihm bekannten Apothetern, Handwerkern und Künstlern Giftwaaren gegen einen, von denselben eigenhändig unterfertigten Aus weis Zettel zu verabsolgen; doch aber, falls der Abnemer die Giftwaare nicht personlich abholete, selbe nur einer, demfelben angehörigen, und von ihm mit einer Anweisung versehenen Person, und zwar versiegelt, zu übergeben. Unbekannten Personen darf ohne grundrichterliches Zeugeniß gar nichts verabsolgt werden.

7. Ift gegen die Ubertreter diefer, und der bereits durch frühere Berordnungen bekannt gemachten, Borschriften ebenfalls mit den Strafen des Geseges über schwere Polizeillebertretungen SS. 120 bis 123 (fiehe S. 259) unnach-

fichtlich vorzugeben.

B. Hat die k. k. Polizeis Ober Direktion vom Emspfange dieser Bererdnung an, binnen sechs Wochen, und künftig alle Jahre, so wie bisher, mit Beiziehung des Sasnitätem ag ist ers die Materialisten genau zu unterssuchen und nachzusehen, ob die obigen Vorschriften gesnau beobachtet werden, und sohin über den erhobenen Bestund die Unzeige bis Ende Upril jeden Jahres an die Resgierung zu machen.

9. Da hiernachst noch mehre solche Baaren giftige Eif genfchaften haben, die dennoch zur Bequemlichkeit des Publikums auch von Spezereihandlern und Materialisten in Borftabten geführt werden konnen, so werden selbe mit

dem Bedeuten hiemit angezeigt, daß sie von allen Epund Arzneiwaaren ganz abgesondert aufbewahrt, und die dießfälligen Gefäße ebenfalls mit deutlicher Aufschrift bezeichnet werden sollen. Diese Giftwaaren sind folzende: Vitriolohl, Scheidewasser, Bleiweiß, Bleifalt, Bleizuter, Grünspan, weißer Vitriol, weißes Nichts, roter Spießglanz, Spießzglanzleber, Silberglätt, Potasche, Zinober, Mennig, Euphorbium, Gummigutt, Jalappenharz, Ipefatuanha, Ignazbohnen und Stamonium 1).

halten, werden mit eben denselben Strafen wie jene belegt werden, die bei Aufbewahrung der Giftwaaren nicht die vorgeschriebenen Vorsichten gebrauchen, und die in den angeführten SS. des Gesehuches über schwere Po-lizei-lebertret ungen bekannt gemacht worden sind (siehe S. 259). Jährlich hat die Polizei-Direktion mit dem Sanität = Magister in der Stadt, und dem betref-

fenden Begirksargt in den Borftadten bieruber genaue Unterfuchung anguftellen, und an die Landesstelle Be-

richt zu erftatten.

irgend jemand anderer als ein Upothe ker, darf solche Urzneien, die der Upothe ker selbst verfertigen muß, und die bloß zum ärztlichen Gebrauche verwenstet werden, führen und verkaufen. Hierunter sind alle Extrakte von Kräutern, der Brechweinstein, verzstüßtes Queksilber, Höllenstein, Uezstein, Goldschwefel, Tinkturen, Geister z.c. begriffen. Eben so wenig dürfen Materialisten oder Spezereihändler solche Kräuter, weder einzeln noch zusammengesezt, verstaufen, welche auf inländischem Boden wachsen, und bloß als Urznei gebraucht werden. Unf die genaue Vefolgung wird bei den jährlichen Untersuchungen sorgsamst zu wachen, dann das allenfalls Vorgefundene sogleich zu konsisziren, und der Schuldige der Landesstelle anzuzeigen sein.

12 bis 17. - Giebe die Urtifel von den demifden Fabrifen

unt Durrfrautlern.

a) In f. 258 ift diefer Gegenstand in viel größerem Um fange auseinander gefest. (Unm. d. B.)

Der weitere Inhalt dieser Verordnung handelt von Berfälschungen der Getranke, von sanitätwidrigen Geschirren u. f. w.

In Destreich ob der Enns wurden neuerlich folgende Bor- sichtmaßregeln wegen Aufbewahrung und Berkauf des Giftes

befannt gemacht 1):

Dbwohl bereits nach ben bestehenden früheren Borschrifsten der Sandel mit Bift und anderen, dem Leben überhaupt gefährlichen, giftartigen Substanzen Niemanden, ohne von der kompetenten Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu sein, und auch dann nur unter eigens bestimmten Bedingungen zukommt; so haben doch mehrfältig vorgekommene Fälle gezeigt, daß diese Borschriften nicht gehörig gehandhabt werden.

Ilm nun nach dem Geifte ber, in den übrigen öftreichischen Provinzen erlassenen Berordnungen den schädlichen Folgen
vorzubeugen, welche aus dem unbefugten und unvorsichtigen Giftverkaufe sowohl für den Käufer und Berkäufer, als auch in Absicht auf die Gesundheit und das Leben entstehen können, findet sich die Regierung veranlaßt, folgende Bestimmungen

jur allgemeinen Richtschnur festzusezen:

1. Niemand ift berechtiget, ohne von der kompetenten Behörde mit einem eigenen Erlaubniffcheine verseben zu sein, mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift Handel zu treiben.

2. Der Upotheter darf nur dann Gift verkaufen, wenn dasselbe von einem Urzte als Bestandteil einer Urgnei

verordnet mird.

3. In jedem Rreife werden mehre Orte bestimmt werden,

wo der Berkauf der Giftmaaren erlaubt ift.

4. Nur den in diesen ausgemittelten Orten von dem Kreisamte (in Ling vom Stadtmagistrate) eigens zu bestimmenden Materialisten und Spezereihandlern ist der Giftverkauf von nun an gestattet; diesenigen aber, denen für die Folge der Verkauf von Giftwaaren nicht mehr zukommen würde, haben ihre Vorräte an die zu diesem Handel von den Behörden ber echt igten um billige Preise binnen drei Monaten, von der Kundmachung dieser Verordnung an, zu verkaufen.

¹⁾ De der ennfifdes Reg. Cirl. v. 1. Juni 1826.

(Die Nummern 5 bis 10 find gang den entspreschenden Nummern der Borschriften für Inners Destreich unter der Enns — siehe SS. 256, 259, 261, 262 — analog. Die in den Nummern 11 bis 13 namentlich verzeichneten Gifte kommen in der neuen Borschrift des steier märkischen Guberniums v. 17. Jän. 1830 — siehe S. 258. — vor.)

d. Für Italien, besondes das Lombardische Gebiet.

S. 264.

Das Mailander : Gubernium erteilte im Jahre 1820 folgende Borschriften, wie fich bei dem Verkaufe des Giftes zu benemen sei:

1. Jedermann ift verboten, Gift zu halten, oder zu verstaufen, außer den Apothekern und jenen Materialwaarens händlern, die ein eigenes Befugniß hiezu von der Munizipal = Rongregation oder Kameral - Administration erhalten haben.

2. In den Stadt en fann dieses Befugniß einem oder mehren Spezereiwaarenhandlern, in den übrigen Gemeinden aber nur einem Einzigen erteilt werden,

worüber

3. das Gubernium ju enticheiden bot.

4. Diejenigen, welche das Befugniß erhielten, werden von den Lokalbehorden mittelft gedrukter Rundmadung

befannt gemacht.

5. Die Materialwaarenhandler konnen keine Gifte verkaufen, welche nur zum medizinischen Gebrauche dies nen. Diese bleiben ausschließend den Apothe kern vorsbehalten; von den übrigen konnen sie nur an jene verkaufen, welche ein Zeitgniß der politischen Lokalbehörde vorweisen, in welchem der Vor- und Zuname, der Stand und Aufenthalt dieser Personen, die Qualität und Quantität des Giftes, welches sie benötigen, und wozu sie es brauchen, angezeigt sein muß.

6. Die Apotheker konnen nur auf Unordnung von

Mergten und Bundargten Gift erfolgen.

7. Die Zeugniffe der politischen Behörden muffen bei bem dieffalls ju haltenden Buche auf bewahret werden.

8. Das Gift muß in wohlver ich loffenen Gefagen aufbewahret, von außen deutlich und ohne Abfurgung ober demifche Zeichen mit bem Damen bes darin enthaltenen Giftes überfchrieben fein.

Q. Die Gefdirre find in einem eigenen Schrante aufzubewahren, und es muß ber Goluffel biegu ftets von dem Upotheker oder Materialwaarenbandler felbft in Bermabrung genommen, und barf nicht Lebrjungen ober Dienern anvertraut merben.

10. Illes Berate, welches beim Giftverkaufe verwendet wird, als: Morfer, Loffel u. bgl., darf ju nichts Unberm

gebraucht werden.

11. Upothefer und Materialwaarenbandler muffen ein eigenes Bud über den Gift = Berkauf fubren, welches auf Berlangen den Behörden und Mergten vorgezeigt werden muß.

12. Duß in diesem Buche ber Sag, die Stunde, wann ber Bertauf des Giftes erfolgte; der Dame und Stand bes Raufers, der Aufenthaltort, die Quantitat und Qualitat des verkauften Giftes eingetragen werden.

13. Wenn die Derfon, welche Gift faufen will , verdad= tig ware, fo muß fie der politischen Beborde angezeigt

merben.

14. Ber Gift jum Betriebe feines Gewerbes fauft, muß felbes forgfältig verwahren und anwenden, auch nie bavon 21 ndern überlaffen.

15. Materialwaaren, beren Beschaffenbeit noch nicht be= fannt ift, durfen nicht ohne vorhergegangene Unterfuchung der tompetenten Beborde verfauft werden 1).

e. Für die gefammten Erblande.

§. 265.

Einige fpezifische Ralle, welche fich rutfictlich bes Derfaufes von Giftstoffen ergaben, und die lleberzeugung, daß in einigen Provingen fich biegfalls noch nach dem Ganitat = Dormale vom 2. 3an. 1770 benommen werde, veranlagte die Sof= fanglei, die in Beziehung auf den Gifthandel in Dieder-De ftrei d beftebenden gefeglichen Borfdriften ic. (fiebe f. 258) allgemein in Wirksamkeit treten ju laffen. Dan fand jes

¹⁾ Med. Jahrb. Bd. 6. Oft. 2. 6. 8.

Derzeichniß der sämmtlichen, den arzneiverständigen bekannsten Gifte öffentlich kundgemacht werde, und es wurde ein Berzeich niß der giftartigen Körper, nach der Berschieden beit ihres technischen und arzneilichen Gebrauches, in vier Klassen gereihet, bei deren jeder besondere Borschriften notwendig werden, den Provinziale Regierungen und Gubernien zur eigenen Bissenschaft und zur Benensnung mit dem Beisaze mitgetheilt, daß auch den Mineratien händlern die über den Gifthandel erlassenen Borschrifsten mitzuteilen seien 1).

1. Rathegorie.

Giftige Materialien und Praparate, welche wegen ihrer technischen Unwendung von den zum Giftverkauf befugten handelsleuten, oder den zu ihrer Bereitung bestugten chemischen Fabrikanten, aber von beiden nur an Parteien, welche derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, und immer nur unter den für den Gifthandel bestehenden gesetlichen Vorschriften, verkauft werden dürfen:

Ur fenik als Metall, seine Oride und Gauren, so wie die daraus entstehenden Galze, und alle natürlichen und kunftlichen Berbindungen desselben, von was immer für einer Urt, und unter was immer für Namen vorkommend; dann die Queksilber= und Spießglanz-Präparate und der Phosphor (siehe das Berzeichniß in J. 258, 1. Klasse).

2. Rathegorie.

Giftige Materialien und Praparate, welche, da fie ausschließend nur zum Urznei = Gebrauche dienen, von den Kaufleuten auch nur an Upotheker, und an keine anderen Parreien verkauft werfen durfen:

Giftige inländische Pflanzen, welche schon in dem für Kräuterhändler erlassenen Eirkulare v. 2. Oct. 1813 enthalten sind (f. d. Verzeichniß im J. 253); mehre giftige ausländische Pflanzen, ipecacuanha, nux vomica

¹⁾ Sofe 31. D. v. 23. Juli 1829 an fammtliche Landerstellen. Ded. Jahr b. Bd. 11. G. 18.

reiche: die Kanthariden, cantharides.

3. Rathegorie.

Giftige Materialien und Praparate, welche, da ihre Bereitung und ihr Verkauf entweder ausschließend den Upothetern zusteht, oder solche nur eine Verwendung zur Vergiftung von Tieren, oder zu anderem Mißbrauche
haben, die Kaufleute gar nicht führen, und daher auch an
Niemand verkaufen durfen:

Arfenik Erze, als: Scherben Robald, Fliegenstein, Fliegengift, Mükengift u. f. w., wobei noch zu erinnern ist, daß man sich zu hüten habe, daß unter der Benennung Robald und Robald Erz nicht falscher Beise Scherben Robald oder Ursenik Erz, verkauft werde; salzsaures Gold mit und ohne Natron, Knallgold u. dgl. (f. d. Verz. in J. 258, 4. Klasse).

4. Rathegorie.

Giftige Materialien und Praparate, welche die Handels, leute zwar verkaufen durfen, ohne daß sie gehalten sind, die bei Kathegorie Nr. 1. erwähnten, für den Gifthandel bestehen, den Borschriften zu beobachten; jedoch mit der Vorsicht, daß der Kleinverkauf nur an bekannte Personen Statt sinde; bei deren Aufbewahrung sie ferner eine besons dere Aufmerksamkeit verwenden muffen, um Verwechs, lungen und Vermischungen mit anderen Waaren zu vermeiden: Rauchende Salpetersaure 2c. (s. d. Verz. in §. 258, 3. Klasse).

f. Berichiebene neuere Berfügungen.

§. 266.

Bur Vertreibung der Ratten und Mäufe wird unter nachfolgenden Beschränkungen das Befugniß verlieben:

1. Sat der Befugnismerber fich genau nach den über den Gifthandel bestebenden Berordnungen gu halten.

2. Die Gift = Praparate an Niemand zu verkaufen, und überhaupt das Bertreibung = Geschaft Niemand anzuvertrauen.

3. Ueber die Saufer, in welche er fein Gift legt, so wie über die Quantitat des gelegten Giftes ein ordentliches Vormerkbuch ju führen.

4. Ift er hieruber formlich in Eib und Pflicht gu nemen.

5. hat er der mediginisch en Fakultat ein eigenhanbig unterfertigtes Rezept seines Giftes zu überreichen 1).

S. 267.

Beim Berftogen bes Urfen its find folgende Dos

balitaten ju beobachten :

Er fte Modalität. Der Mörfer, der entweder von Gußeisen oder Stein sein muß, wird mit einem hölzernen Detel, der einen übergreifenden Rand haben muß, bedekt. Da, wo der Dekel auf dem Rande des Mörsers aufliegt, ist auf seiner unsteren Fläche ein kreisförmiger, 2 — 3 Zoll breiter Ring von Filz, oder mit Fett bestrichen em Leder aufzuleimen, um das Schließen desselben mit dem Mörserrand zu verwollständigen. Der Dekel hat in der Mitte einen kreisrund en Uusschnitt, durch welchen der Stößel (Reule) hindurch geht.

In diesem Ausschnitte wird das untere Ende eines geräumigen und hinlänglich langen ledernen Schlauches luftdicht befestiget, das obere Ende des Schlauches aber in ans gemessener Höhe an den Stößel festgebunden, und somit der Mörser ganz geschlossen.

Der lederne Schlauch gewährt fur die Bewegung bes Stogels binlanglichen Spielraum, und der Dekel schließt durch

fein eigenes Gewicht.

Iweite Modalität. Ein unten hinlänglich weiter, offener Schlauch, der sich nach oben verenget, wird un mittel bar mit dem unteren Ende an den Rand des Mörsers besestiget, das obere, ebenfalls offene Ende aber um den Stöfel sestgebunden. It das Leder gehörig geschmeidig, und der Schlauch weit und lang genug; so hindert er beim Stoßen ganz und gar nicht, und hindert das Verstauben während des Stoßens vollkommen. Nach beendigtem Stoßen muß einige Zeit noch ge wartet werden, ehe man den Schlauch öffnet und das Pulver herausnimmt, damit sich der in dem geschlossenen Raume umherschwebende Staub legt.

¹⁾ Doffild. v. 17. Gept. 1817.

Uebrigens muß das Zermalmen selbst in einer, von dem zur Aufbewahrung des bereits gestoßenen Arseniks bestimmten Orte abge sonder ten Kammer oder Lokalität vorgenommen werden 1).

§. 268.

Giftvflanzen sollen auch in den Gärten ber Landleute nicht geduldet werden, weil aus Mangel zureis chender Aufsicht und der nötigen Kenntniß der Giftpflanzen durch den Genuß derselben Vergiftungfälle sich ereignen konsnen 2).

6. 269.

Gifthältige Farben

dürfen nur unter gewisser Borsicht erzeugt und verkauft werden. Die k. k. vereinigte hof kanglei hat die Anträge, den Verkauf giftiger Farben nur in versiegelten Pakchen, und überhaupt nur den Erzeugern selbst, und zwar unter den jenigen Borsichten zu gestatten, denen der Gift= Ver= kauf durch das Regierung: Cirkular vom 29. Juli 1797 (siehe J. 261) unterzogen worden ist 3), zu genehmigen befunden.

Da die Farbenwaaren der Himberger = Fabrik wirk= lich Opperment (ein sehr heftiges Gift) enthalten, welches von vielerlei Gewerbsleuten eben so, wie der weiße Arsenik ge= braucht wird, so sind auf diese Waare sowohl beim Verkaufe als auch beim Verbrauche derselben alle Gifthandel = Vor=

fdriften ftrenge in Unwendung ju bringen 4).

Bur Verzierung des sogenannten Dedenburger= Obstes darf fein Mitis:, Raiser= oder Neugrun ge= nommen werden, weil es giftige Bestandteile enthält 5). Den Erzeugern von Mitis= Grun und anderen Mineral= Farben wird aufgetragen, daß sie das sorgfältigste Be=

2) Ried. Deftr. Reg. B. v. 20. Juni 1830.

5) R. De ft. R. B. v. 5. 21pr. 1825.

¹⁾ Berordn. des Bohm. Gub. v. 6. Mai 1824.

³⁾ Sofegld. v. 14. Mai und R. Deft. Reg. B. v. 26. Juli 1829.

⁴⁾ Ried. Deft. Reg. B. v. 25. Juni 1827.

nemen mit denfelben zu beobachten, und bei dem Berkaufe diefer Mineral = Farben mit aller erforderlichen Um ficht vorzugehen haben 1).

Uls giftige Farben = Baaren, welche jum Be= malen der Zuterbatereien, des Spielzeuges der

Rinder u. bgl. nicht benügt merden durfen , find :

a. Bur Berfertigung von Spielzeug:

weiße: Bleiweiß, Aremserweiß, Schieferweiß und Zinnorid; gelbe: Opperment oder Rauschgelb, Königsgelb, Neavelgelb, Baslergelb, Bleigelb oder Massiert, englisches Gelb, Minerals gelb, chromsaures Blei und Gummigutti; Grüne: Grünspan, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, schwedisch= oder scheelisch Grün, auch Mitisgrün genannt, Wienergrün, Schweinsfurtergrün; blaue: Bergblau, Mineralblau, Schweinsfurtergrün; blaue: Bergblau, Mineralblau, Schmalte, kupferhältiges Berlinerblau; rote: Maler= Zinober, Men= nige.

b. Fur Ronditoren ober Buferbater:

rote: Zinober, Mennige; gelbe, blaue und grüne: Auripigment, Bergblau, Grünspan, so wie die übrigen oben (sub a) angegebenen Substanzen; Orangegelbe: Gemenge der oben angeführten roten und gelben Farben; Gold= und Silberfarben: unechtes oder Schaumgold, unechtes oder Schaumsilber; violette: Gemenge der oben angeführten blauen und roten Farben 2).

Berggrun, Berlinerblau, weiße und rote Schminke, elaftische, rote Frucht: Rorallen, find in ben f. f. Staaten einzuführen verboten 3).

Das Ueberstreichen (lebertunchen) derjenigen Stoff e, welche den menschlichen Korper berühren sollen, mit Rupfer, Ursenik, Blei, Zink und andere giftige Metallpräparate ents haltenden Mineralfarben, so wie das Steifen (Stärken) von Stoffen mit Stärke, welcher solche Mineralfarben beigemischt sind, wird bei Konfiskation : Strafe verboten 4).

¹⁾ N. Dest. Reg. B. v. 8. Upr. u. Soffammerd. v. 14. Oft. 1825.

²⁾ Bohm. Gub. Def. v. 4. Mars 1824.

³⁾ Zoll: Tariff v. 2. Upr. 1822. 4) Hoffil u. Hoffammerd. v. 11. Oct. — N. Oeft. R. Cirk. v. 26. Oct. 1827.

VIII. Begünstigung der Apotheker in Bezug auf chemische Fabriken.

6. 270.

Die Befugnisse zur Erzeugung demischer Baa. ren sowohl in Städten, als auch auf dem Lande, bat die

Regierung (bas Gubernium) zu erteilen.

Solche Befugniswerber haben nicht nurihre Kennt= nisse aus der Chemie auszuweisen, sondern auch das Ber= fahren, nach welchem sie jeden Artikel verfertigen wollen, genau anzugeben, und das Fabriks-Lokale zu bezeich= nen, das in Sanitats und andern Rücksichten gefahrlos erkannt wird 1).

§. 271.

Die Vorschriften vom 10. Dez. 1803 und 28. Jan. 1817 in Beziehung auf die Vorsichten, unter welchen Bestugnisse auf die Erzeugung chemischer Produkte und Farben zu

erteilen find, murden im Jahre 1823 erneuert 2).

hiernach ist Jedermann, dem ein Befugniß auf chem is sche Farben erteilet wird, verpflichtet, den bei seinem Destillirapparate besindlichen Rauchfang gehörig fegen zu lassen; den zur Erzeugung der Farben erforderlichen Ur ses nit, gleich den daraus versertigten Farben, in verschlossen en Behältnissen auszubewahren; die abfallenden Flüssigkeiten, die mit Ursenikteilen, oder andern gesundheitsschadzlichen Substanzen geschwängert sind, in einem besondern Fasse zu sammeln, demnach nicht auf die Gasse auszuschützten, sondern durch die Nachtsührer in den Fluß zu schaffen. Uebrigens hat der Befugte den Ort seiner Fabrikation bei Berlust seines Besugnisses nicht zu verlassen, und eigensmächtig einen andern zu wählen. Die Fabrikanten chem ische pharmazeutischer Produkte haben sich jährlich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen 3).

2) R. Deft. Reg. D. v. 5. Apr. 1823.

¹⁾ hoffzld. v. 14. Mai 1829.

³⁾ detto detto v 5. Apr. 1823. Auch Hoffel. B. v. 14. — Ried. Dest R B. v. 26. Mai 1829.

6. 272.

Mus den, bei der Stadthauptmannschaft (in Wien) mit Zuziehung der betreffenden Behörden und Parteien gespflogenen Erhebungen rüksichtlich jener Artikel, welche die Apotheker, und jener, welche die chemischen Fabriskanten zu führen berechtiget sind, geht hervor, daß nach dem Berzeichnisse der rein pharmazeutischen Präparate, deren Zubereitung den chemischen Fabriken nach dem Antrage der medizinischen Fakultät zu verbieten ist, nur allein das sulfas ferri purus geeignet erkannt wurde, um es den chemischen Fabriken zum Berkause zu überlassen, indem dessen Gebrauch in technischer Rücksicht häusig vorkommt; dagegen fand sich in dem Verzeichnisse der technischen Präparate der nitras argenti solutus vor, dessen Versettigung den Fabriken gar nicht gestattet werden kann, weil es als absolutes Arzneimittel keinen technischen Gebrauch hat.

Das hier beiliegende Bergeichniß jener Urtikel, welsche den chemisch en Fabrikanten zu führen und anzus kündigen gestattet sein soll, und jener, zu deren Berkauf nur Up otheker berechtiget sind, gibt hier Ziel und Maß, und hiernach ist der Berkauf der Fabrikanten, ohne mindeste Ausname, und ohne Rüksicht, ob irgend einer derselben früher

Upothefer war, ju beschranken.

Den sammtlichen chemischen Fabriken hat demnach die Stadthauptmannschaft diese Berkaufsbeschränkung, welche sich in den bestehenden Borschriften gründet, bekannt zu machen, und darauf zu sehen, daß keiner der, im Berzeichnisse als vers bot en angemerkten, Artikel von ihnen an wen immer, und selbst an Apotheker, Aerzte und Bundärzte verkauft werde, welches auch um so notwendiger ist, da sich Jedermann diese Gegenstände bei den Apothekern, welche sie sämmtlich verfertigen, und sich dießfalls der gehörigen Untersuchung unterziehen, in der besten Gattung verschaffen kann.

Um übrigens eine sichere Gränglinie zwischen ben wirklichen Urzneien und den Produkten der chemischen Fabriskanten zu ziehen, haben die chemischen Fabrikanten künftig ihre Produkte nicht mehr nach den im Berzeichnisse enthalstenen lateinischen Benen nungen, die aus dem Dispensfatorium gezogen sind, sondern von nun an unter den angemerkten deutschen und altslateinischen Benennungen zu führen.

Die Fakultatberichte vom 24. Juni und 18. Oktober

1816 find bierdurch erlediget, übrigens wird die Stadthauptmannschaft, und burch! fie das Upothefer : Gremium, fo wie bie demifden Fabrifanten, von dem Beranlagten verftandiget 1).

Benennungen, Benennungen, beren fich demifche Fabritan unter welchen demifche Fabris ten in ibren Unfundigungen fanten ibre Urtifel anbieten nicht bedienen follen. und verfaufen follen.

Acetas plumbi siccus.

Acetum antisepticum. Acidum aceticum concentra- Kongentrirte Effigfaure.

tum.

- dilutum.
- muriaticum concen- Kongentrirte Galgfaure. tratum.
- oxygenatum.
- nitricum concentra-
- oxalicum.
- sulfuricum tratum.
- tartaricum. Aether sulfuricus.

Alcohol.

Ammonia pura liquida.

nus siccus.

- solutus.
- lixivae alcalinus.
- magnesiae.
- sodae alcalinus. Emplastrum glutinosum.

Bleizufer, oder Sacharum saturni.

Raubers oder Diebseiffig.

Berdunnter Effig.

Origenirte Galgfaure.

Rongentrirte Galpeterfaure. Buter = oder Gauerfleefaure.

concen- Rongentrirte Ochwefelfaure ober Oleum Vitrioli.

Weinsteinsaure.

Schwefelather ober Naphtavitrioli.

Alfohol ober Weingeift.

Megammoniat oder spiritus salis ammoniaci causticus.

Carbonas ammoniae alcali. Alcali volatile, oder fluchtiges Laugenfalz.

- solutus. Galmiakgeift.

pyro-oleosus Sirfchorngeift, oder Spiritus cornu cervi.

Beinfteinfalt, ober Sal tartari.

Galgmagnefie, oder magnesia muriae.

Coda ober Matrum.

Englisches Pflafter.

¹⁾ N. Deft Reg. D. v. 23. Febr. 1817.

Lixiva pura.

Murias ammoniae.

hydrargyri vus.

stibii.

Nitras argenti crystallisatus. Rriftallifirtes

- bismuti,

Olea destillata expressa.

Oxydum hydrargyri rubrum. Roter Quetfilberpragipitat. Zinci album. Phosphorus.

Prussias ferri et lixivae. Spiritus aetheris sulfurici.

odorati.

Saponatus. Sulfuretum lixivae.

calcis.

hydrogenatum ammoniae.

Sulfas lixivae.

Sodae.

Megendes Laugenfalg, oder lapis causticus.

Galmiat.

corrosi- Mercurius sublimatus corrosivus, ober agender blimat.

> Spiegglasbutter, ober butyrum antimonii.

falpeterfaures Gilber.

Bigmutweiß, ober magisterium Bismuti.

Unter ihren mabren beutichen Benennungen, die bloß ibre Ratur, nicht aber ihre mediginische Unwendung anzeigen.

Binkblumen.

Phosphor, auch Brandtifcher oder Runtel'icher Phosphor.

Blaufaures Rali. Soffmanns Beift.

Unter einfachen, aber nicht mediginische Wirkungen anzeigenden, Damen.

Geifengeift.

Schwefelleber.

Ralkichwefelleber.

Ummoniatschwefelleber.

Doppelfalt, fcmefelfaures Rafi, arcanum duplicatum.

Glauberfalt.

6 273.

Diefe, mehr auf Bien bezügliche, Berordnung murbe spater auch auf die übrigen Provingen der Monar: die, mit Musname von Benedig und Mailand, wo bas Apothekermefen noch nicht regulirt mar, ausgedebnt,

ind folgendes Vezeichniß derjenigen Urzneikörper anseschlossen, welche von den chemischen Fabriken nie, sondern usschließlich nur von den Upothekern verkauft verden sollen 1).

Berzeichniß

ener chemischepharmazeutischen Urzneikörper, eren Bereitung und Berkauf nur den öffentlichen Upothes ern vorbehalten ist, und daher den chemischen Fabriken gänzlich verboten sein soll:

Acetas ammoniae solutus.

- lixivae solutus.
- sodae.

Acidum aceticum purum.

Aether aceticus.

Aqua cerasorum.

- fol. persicae.
- laurocerasi.

Aquae omnes compositae, nach der Norm der Pharmacopoea austriaca bereitet.

Aqua vulneraria cum vino.

— cum aceto.

Electuaria, alle der Pharmakopoe, oder fonft jum medi-

Emplastra und cerata, alle, worunter alle haus- und fonst verkäuflichen Pflafter begriffen find.

Extracta omnia.

Globuli tartratis ferri et lixivae.

Linimentum saponato-camphoratum, seu opodeldoc.

volatile.

Magnesia pura.

Mellita der Pharmatopoe.

Murias ferri ammoniacalis.

- hydrarg. ammon. insolub.

- - mitis.

Nitras argenti fusus.

Oleum animale aethereum.

¹⁾ Hoft; Id. an fammtl. Landerstellen, mit Ausname von Benedig und Mailand, vom 26, Marz 1818. (Med. Jahrb. B. 5. H. i. S. 11.)

Oxydulum ferri nigrum.

- stibii hydrosulfurat, aurant.
- rubrum.
- sulfuratum fuscum.

Pulveres compositi,

- simplices der Pharmakopoe, mit Uusname ber im Verzeichniß des vorigen Paragraphs spesis fisch angeführten.

Resina guajaci artefacta.

Jalappae.
 Sapo antimonialis.

Species pro Thea com positae, das heißt! alle gemengten und gemischten Kräuter, Blumen, Burzeln und Hölzer, worunter alle sogenannten Bruftund Blutreinigung- und Laxirthee verstanden sind, und welche zu verkaufen sowohl den Kräuterhandlern als Materialisten verboten sein soll.

Spiritus aetheris ferratus.

- nitrici.
- vini camphoratus.

Spongia praeparata et usta.

Sulfas cupri ammoniacalis.

Sulfur praecipitatum.

Sulfuretum hydrargyri nigrum et stibiatum.

lixivae stibiatum.

Tartras lixivae purus crystallisatus.

- et sodae.

- stibiatus.

Tincturae, Elixiria, essentiae medicinales, jum Urg-

Unguenta omnia.

Nitras argenti solutus.

§. 271.

Später wurde ben f. f. Merarial. Fabriken geft attet, den mercurius dulcis und andere Queffilber: Präparate zu erzeugen, mit ber ausbrücklichen Bedingung jedoch, daß dieselben nur in das Ausland verkauft werden 1).

¹⁾ Soffgld. v. 25. Febr. 1819 an fammtl. Canderftellen.

Knallpulver barf nur von ben Upothekern in Bien erzeugt werden 1).

6. 275.

In Sinficht der Fabrifation von deftillirten Deb. fen, Geiftern und allen Urtifeln, welche jum Genuffe oder gur Urgnei dienen, wie auch in Sinficht bes Saufirandels mit diefen Gegenständen, gelten auch fur Eirol ille jene Borfdriften, welche fur die übrigen f. E. Staaten

befteben. Siernach ift:

1) Die Fabrifacion von Dehlen und Beiftern jenen Indis viduen, welche bisher dazu befugt maren, erlaubt; jedoch find bievon alle heftig wirkenden Urtifel, alle jufammengefesten Menfchen . und Bieb-Urgneien, alle Opium enthaltenden Gubstangen, und folglich ber Theriak, auszuscheiden. Bu diefem Bebufe wird

- 2) dem Gubernium aufgetragen, durch die Rreisamter, mit Bugiebung der betreffenden Ganitats = Individuen und eines Upothefers, die genauen Erbebungen über die Gattungen der Deble, Beifter u. f. m., welche in den verschiedenen Teilen der Proving fabrigirt werden, fo wie über die Bereitungart einzuleiten, und über bas erhaltene Refultat fich gutachtlich ju außern, fur welche Artifel in Butunft die Fabrifation geftat. tet werden fonne.
- 3.) 3f den Fabrifanten der Bertauf ihrer Fabrifate bloß an jene Raufleute ju gestatten, welche vorschrifts maßig biegu befugt find, als: Materialiften', Upothes fer und Parfumerie-Baarenbandler, an welche lettere jedoch nur der Ubfag jener Deble und Beifter gu erlauben ift, mit welchen fie ju bandeln berechtiget find.

4.) Sind die Deblfabrifanten eben fo, wie die öffentlichen und Saus-Upothefen, wenigstens einmal jabrlich, und nach Umftanden auch öfters, unvermutet von den

Rreisargten ju untersuchen.

5.) Durfen die Befugniffe gur Deblfabrikation nur auf Lebenszeit erteilt werden; und wenn nach dem Tobe folder Fabrifanten die Gobne das Gewerbe fortfegen wollen, muffen fie, unter Musweisung ber biegu notigen Renntniffe, ein neues Befugnig nachsuchen. Reinem Fabrifanten ift erlaubt, die Fabrifation ber bestillirten

r) Sofd. v. 7. Mai 1812.

Dehle und Beifter an ein anderes Individuum gu über: tragen 1).

S. 276.

Machträglich wurde dem Gubernium von Li-

1.) Das Berbot, mit diefen Gegenftanden Saufir-

bandel ju treiben, ift ftrenge ju bandhaben.

2.) Die Fabrikation der Dehle und Geister, und der Berkauf derselben durch die Fabrikanten auch an Priva tpersonen, wird gestattet; jedoch haben die Fabrikanten
streng in dem Wirkungkreise zu bleiben, der den Parfümeur = Liqueur = Fabrikanten u. s. w. in allen östreichis
schen Provinzen vorgeschrieben ist.

Daber sind ihnen Alle eigentlichen Medizinals Artikel und Gegenstände der Quakfalberei, z. B. Oleum assae foetidae, scorpiorum, Ziegelöhl, balsamum sulfuris, und um so mehr noch Theriak und Misthridat, welche in dem von dem Kreisamte & chwatz vorgelegten Verzeichnisse enthalten sind, auf das strengs

fte au verbieten.

3.) Gegen den Verkauf der empirevmatischen, zu Tierarzneien bestimmten Deble, aus Tamarissen, Tannen, Hollunder, Nußholz u. dgl. endlich findet man, bei dem Vertrauen, welches dortlands in diese Urtikel gesett wird, und in Erwägung, daß ihr Gebrauch doch von einigem Nuzen sein kann, nichts zu erinnern 2).

¹⁾ hoffild. an das Gub. v. Tirol v. 23. Juli 1818.

²⁾ Defr. d. vereinigten hoffanglei v. 8. Upr. 1819.

Fünfter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten und Pflichten der Apotheker.

§. 277.

Im Allgemeinen sind diese schon in den gliesten Apotheker: Ordnungen enthalten. Das Sanität: Haupt: Normativ v. 2. Jan. 1770 berührt die wesentlichsten derselben.

Die Apotheker haben einen gottgefälligen Lebensmans bel zu führen, sich nach der Borschrift des Codicis Pharmacopoei zu achten; sie haben sich aller Kurarten zu enthalten, die Gesellen, Jungen und Provisoren in guter Ordnung zu erhalten, sich immer frische und gute Medikamente zu verschaffen, selbe nach Anleitung des Dispsatoriums zuzubereiten, und die Gefäße, worin die Arzneien zubereitet werden, sehr rein zu erhalten.

Wenn ein oder das andere vorgeschriebene Ingrediens nicht vorhanden wäre, haben sie solches dem Medikus zu melden, und im Verkaufe gefährlicher Arzneien und der Giftsorten
äußerst vorsichtig sich zu benemen. Auch soll zu allen Zeiten
bei Tag oder Nacht ein taugliches Individuum zugegen
sein, um die erforderlichen Arzneien abgeben zu können.

Nach den neueften Gesegen und Berordnungen laffen sich die Obliegenheiten und Pflichten der Upothes ter in folgende Punkte zusammenfaffen:

- 1. Pflichten der Apotheker in Bezug auf die Apotheken und deren Einrichtungen.
 - 1. Buftand ber Upothefe überhaupt.

§. 278.

Jeder Upotheker foll seine Upotheke in einer leicht

juganglichen Strafe und an einem leicht aufzufin=

benden Orte aufstellen.

Die Upotheke muß troken und licht, mit einem nabe daran liegenden, dem Bedürfniffe entsprechenden, feuersi= deren Laboratorium, mit einem trokenen Rräuter= boden und einem Reller ober Magazin verseben sein.

Der Apotheker hat möglichst zu trachten, daß er im nämlich en Bause, wo er die Avotheke halt, auch seine Wohnung habe. Im widrigen Falle ift in größeren Stadten derselbe verbunden, seinen Gehilfen bei der Nacht in der Apotheke schlasen zu laffen 1).

S. 279.

Die Up otheken gewolbe find so anzulegen und ein= zurichten, daß bas Publikum bequem und schleunig bedient, die

Urgneimittel aber wirkfam erhalten werden fonnen.

Eine jede Apotheke foll baher in eine volkreiche und gefunde Straße verlegt fein; über derfelben ift eine ganz einfache Ueberschrift angebracht, die den Ort der Apotheke, und deffen Besiger anzeiget. Alle anderen Zieraten, die nur dazu erfunden sind, um durch ein außeres Tauschungmittel das Zutrauen des gemeinen Mannes zu vermehren, ohne daß das Innere damit übereinstimmt, sind aufgehoben und verboten.

Wenn daher in einer Stadt mehre Offizinen find, fo durfen fie nicht zu nahe bei einander liegen, sondern muffen in die Stadtviertel so verteilt sein, daß das Publikum schneller bebient, auch andere Unbequemlichkeiten vermieden werden.

Bo aber nur eine Apothete vorhanden, da ift folche in der Mitte der Stadt, nicht an einem Ende derfelben an-

gulegen.

Damit sich die Urzneimittel beffer halten, find die Upotheken weder der Gonnenhiße auszusezen, noch auf einem feuchten, unreinen, übelriechenden Boden zu erbauen, sonbern sie muffen dem gehörigen Luf tzuge ausgesett sein 2).

2) Upothefer : Ordnung für die öftr. Lombardie. Maisland. Gub. B. v. 29. Upr. 1788. III. §. 2.

¹⁾ Upotheter: Gremial: Ordnung ic. für das Rüsten: land v. 20. Oct. 1818. Borschrift en für Apotheter

Ueberhaupt foll jede Upotheke in vollkommen gutem Stande fein, und in bemfelben erhalten werden 1).

2. Buftand ber Offigin.

S. 280.

Die Offizin muß in der Größe und Geräumigfeit ganz der Ausdehnung des Geschäftes angemeffen, darf eher zu groß als zu klein sein, muß zu jeder Arbeit hinreichendes Licht einfallen laffen, und vollkommen hell erscheinen.

S. 281.

Eine unerläßliche Eigenschaft jeder Offizin ift die Erotenheit, weil die Medikamente auch bei einem mäßigen Grade von Feuchtigkeit der Wände gern schimmeln und verderben, die Instrumente roften u. dal.

Da man vor einiger Feuchtigkeit doch nie gang ficher fein kann, fo ift es geraten, zwischen den Banden und den Schranten einen leeren Raum zu laffen, und die Möglichkeit des Durchstreichens der Luft berbeizuführen.

Der Boden der Offigin muß öftere gefegt, und diese überhaupt rein gehalten werden.

§. 282.

Miemanden soll der Zutritt in die Upokheke verstattet sein, als Leuten, die Urzneimittel für Kranke abholen wollen. Uuch wenn ihre Unzahl zu groß sein sollte, so haben sie ganz ruhig in einem an der Apotheke nahe gelegenen Orte zu warten, bis sie abgefertigt sind. Es wird sonst zu Zerstreuungen, Nachlässigkeiten, Versehen und Fehlern bei Vereitung der Urzeneien Gelegenheit gegeben, welche alle öfter erfolgen können, und großen Nachteil verursachen.

S. 283.

Indem die Kranken auch öfters zur nacht zeit pharmazeutischer Silfe benötiget find, so ist an der Thure jeder Upotheke ein Klingelzug anzubringen, um diejenigen aufzuwecken, welche den Dienst haben, oder zuerst den Schall bemerken 2).

2) Lombard. Apoth. Ordn. III. S. 11 u 31.

¹⁾ Dr. Wenzel Streinz, Unleitung zur Untersuchung der Upotheken. Prag 1825.

3. Buftand der Einrichtungen und Geratschaften der Offizin.

S. 284.

Die Gefäße, Utensilien, Behältnisse und die Aufbewahrungorte muffen von der Art sein, daß die Arzneien
weder davon schädliche Eigenschaften annemen,
und Beränderungen erleiden können, noch ders
selben Berderbniß durch erstere befördert
wird 1).

Defhalb follen alle Gefaße von Porzellan, Glas ober Steinzeug fein. Auf feinen Fall durfen falzige, faure, öhlige, fettige und abnliche Stoffe in Gefaßen von Kupfer, Zinn oder einem andern Metall, noch in Tiegeln von fogenanntem Steins gut, welche eine Bleiglasur haben, aufbewahret werden.

Alle Zinngeschirre muffen von reinem Zinn, ohne Zusaz, sein 2). Bei allen muß die Deffnung wohl verschlossen, und der Zutritt der Feuchtigkeit, bei manchen Medikamenten, welche durch das Licht zersezt werden, auch des Lichstes, vermieden werden.

6. 285.

Die hölzernen Büch sen werden am besten aus Lindenholz verfertiget. Gie durfen auf keinen Fall von einer Holzart sein, die dem Inhalte einen fremdartigen Gezuch oder Geschmaf mitteilen konnte. Außer der Aufschrift an der Vorderseite, muß auch die innere Seite des Dekels mit dem Namen des Medikamentes bezeichnet sein.

6. 286.

Die Bafferflaschen muffen ftark, von weißem Glas, gehörig groß, und mit eingerieben en Glasstöpfeln verseben fein.

Die Flaschen zu ben Tinktsuren und anderen geisstigen Flüssigkeiten, so wie zu den atherischen Deblen, muffen ebenfalls mit eingeriebenen Stöpfeln verschloffen sein, und bei sehr flüchtigen Mitteln, z. B. bei den versüßten Sausren, Naphten u. s. w., auch noch überdieß mit doppeltem Les der oder mit Blase und Papier wohl verbunden werden.

2) Patent v. 26. Det. 1770.

¹⁾ Juftruftion für Upotheter. 5. 6.

Tabelnswert ift es, die Mündung der Flaschen rund um den Stöpfel mit Wachs, mit einem Pflaster u. dgl. ju verkleben.

6. 287.

Muenthalben muß die größte Ordnung, Genauig=

Die Aufichriften an Gefäßen und Behältniffen, in welchen Arzneien aufbewahret werden, muffen mit Buchftaben

beutlich und verftandiglich angeschrieben fein.

Die Schubladen durfen keine Unterabteilung haben, weil dabei die aufzubewahrenden Materialien zu leicht vermengt werden. Aus gleichen Ursachen muffen die Unterabteilungen in Schränken nicht mit einem gemeinschaftlichen, sondern mit eigenen und also abgesonderten Dekeln versehen sein 1).

Alle Gefäße muffen, des leichteren Auffindens wegen, nach Rlaffen, und diefe nach dem Ulphabete geordnet erscheinen.

§. 288.

Heftig wirkende, giftartige Urzneien werden sowohl in der Offizin, nebst den dazu gehörigen Uten silien, als auch in der Materialkammer und auf dem Kräuterboden, zusammen in einem abgesonderten, gemeinschaftlichen Orte, in einem versperrten Kasten aufbewahrt, wozu der Schüssel unter Tags in der Apotheke sich besindet, bei der Nacht aber von sem Patron oder Provisor selbst, oder von dem die Nachtwache habenden Gehilfen verwahrt wird 2).

S. 289.

Die Apotheker erhielten ein, von der medizinischen Fakuls tat entworfenes, Berzeichniß der giftigen Arzneikorper und beren Praparate mit dem Auftrage, die in selbem angeführten Gegenstände nach den, für den Berkauf der Gifte bes reits bestehenden, Borschriften 3) unter perre sorgfältig ver wahrt zu halten, namlich:

Acetas plumbi crystallisatus.

— solutus.

¹⁾ Inftruktion für Apotheker. S. 7-9.

Lombard. Apoth. Ordn. III. S. 3 - 8.

³⁾ Giebe den Urtitel von den Giften. 6. 255. :c.

Aqua laurocerasi foliorum. Herba Belladonnae. Folia frondium Sabinae. Gummiresina Euphorbii.

— Gummiguttae.

Extractum belladonnae herbae.

- gratiolae herbae.
- hyosciami herbae.
- opii aquosi.stramonei.

Liquor mercurialis (Murias hydrargyro-ammoniacalis solutus).

Murias hydrargyri corrosiv.

- _ _ mit.
- ammoniacalis.
- stibii.

Oleum persicae foliorum.

- sabinae frondium.

Oxydulum hydrargyri ammoniacale.

— — Moscati. — rubrum.

Oxymel aeruginis.

Pulvis Euphorbii gummiresinosae.

- gummiresinae gummiguttae.
- cantharidum.
- belladonnae radicis et herbae.
- opii.

Radix belladonnae.

Resina Jalappae.

Tartras lixivae stibiatus.

Tinctura cantharidum.

- Euphorbii gummiresinae.
- colocynthidum pulpae.
- opii simplex.
- composita 1).

Bu diesem Berzeichniffe kommen noch anzureihen alle jene giftartig wirkenden Medikamente, welche nicht in der Pharmakopoe enthalten find, und doch von den Upothekern zu pharmazeutischen Zwecken gehalten werden, wie: Urfenik-

¹⁾ Ried Deft. R. B. v. 25. Juni u. 31. Des. 1818.

Pravarate, Opium : Praparate, das Beratrin, die verdunnte Blaufaure u. f. w.

Auch find die, für diese Arzneien allein bestimmten und individuel bezeichneten Gerate, wie Mörser, Wagen, Löffel, Siebe, Seichetücher u. dgl., an abge sonderten Stellen aufzubewahren, und jede sonst mögliche Verwechslung zu vershüten.

Stark riechende, und ihren Geruch leicht mitteis lende Urzneikörper, wie Bisam, Usand, Kampfer u. dgl., sols len, sammt den eigens hiezu gehörigen Gerätschaften, ebenfalls in einem besondern Schranke aufbewahrt werden.

6. 290.

In den Militar Mpotheken foll der Höllens stein, dessen Gebrauch nur auf solche Falle zu beschränken ift, in welchen der Heilzwek es durchaus fordert, nur in troskenen, dem Zugange der Luft möglichst versperrten, Orten und Gefäßen aufbewahrt werden; nur die Chefärzte haben die Bestugniß, denselben zu fassen, und zwar für Ein Regiment jährlich zwei, und für ein Corps oder andere Branche ein Quentchen 1).

S. 291.

Die Bagen muffen gang genau fein, gut und fein gieben. Eine gute Probe ihrer Richtigkeit ift, wenn die Basgebalken eine vollkommen gleiche Länge baben, und man die Schalen, so wie die eingelegten gleichen Gewichte, mit einans der verwechseln kann, ohne daß das Gleichgewicht gestört wird.

Es follen Wagen von verfchiedener Große, befonders mehre feine Granwagen, und meiftens eine Tarawage mit flaschen, an Eifenstäben festsigenden, Schalen vorhanden fein.

§. 292.

Die Upotheker . Bewichte muffen durchgangig nach dem, auf 12 Ungen des ordinaren Kramer- Bewichtes bestimm= ten, Wiener Medizinalgewicht eingerichtet 2), vollko nmen rich=

¹⁾ Soffriegeratl. Berocon. v. 29. Febr 1812.

²⁾ Hof: Entschl. v. 11. Upr. 1771 n. v. 21. Mai 1798 Gub. B. in Böhm. v. 13. Nov. 1814. Defr. d. ob. d. Ennf. Landesregierung v. 8. Mai 1826.

tig, nicht abgenüt, und gang rein sein. Die kleineren Gewichste find in eigenen, für die verschiedenen Stüke in besondere Fächer abgeteilten, Behältniffen in hinreichender Menge vorrästig zu halten. Auch in Galigien darf kein Apotheker sich eines andern, als des Wienermaßes und Gewichtes bedienen, bei Strafe von 100 bis 200 Dukaten, und das dritte Mal bei Sperrung der Apotheke 1).

6. 293.

Die Menfuren von Zinn oder Porzellan durfen bloß zum Ubmeffen von Fluffigkeiten in etwas größeren Quantitäten gebraucht, muffen nach jedesmaligem Gebrauche gut auss

gewafden werden, und genau bemeffen fein.

Sandmörfer und Reibschalen muffen zu allen Arbeiten, wozu fie erforderlich find, folche vorhanden sein, deren Maffe von den darin zu bearbeitenden Stoffen nicht anges griffen wird, als: meffingne, eiserne, gläserne, von Gerspentinstein, Achat u. dgl. Alle Reibschalen find vorzüglich die aus sogenanntem Sanitätgut zu empfehlen.

Die Löffel und Spateln (aus Eisen, Stahl, Messing, Knochen, Horn, Eilfenbein, Silber) 2) muffen so wie die Pulverschiffchen (aus Messing, Horn, Silber), die oben angeführten Geräte, und die Pillenmaschinen (mit Kanalen von Messing, Stahl, Silber, für Merkurialien auch von Holz), nach jedem Gebrauche sorgfältig gereinigt,

immer glatt und polirt gehalten werden 3).

Sammtliche, in einer wohleingerichteten Apotheke notwendige, Gerätschaften muffen in einer der Ausdehnung des Geschäftes angemessenen Menge vorhanden sein, damit es den Arbeitenden ja nie daran fehle, und nie die Notwendigkeit eintreten konne, sich auf eine gar zu geringe Anzahl beschräns ken zu muffen, was in vieler Hinsicht sehr nachteilig ist.

Jeder Upotheter hat fich den Deinnerschen aravs metrischen Upp arat anzuschaffen, ohne welchen gewisse

Mrzneien nicht verfertiget werden fonnen 4).

4) Micd. Deft. Reg. D. v. 26, 2lug. 1815.

¹⁾ Berordn. v. 29. Mai 1786

²⁾ Die Apothekergerate von feinem Gilber wurden von der Gilber : Stamplung befreit (Sofd. v. 8. Marg 1810).

³⁾ Instruktion für Landes: Protomediker v. 23. Oct. 1806. S. 16.

detto für das Kreis: Sanität: Personale vom 14.
Febr. 1809. J. 9

6. 294.

Borrichtungen, Stellagen u. bgl., ju Auslagen für Parfumeriemaaren unter verschiedenen modischen Benennungen, wie dieses bei den Parfumeurs geschieht, werden
nicht geduldet, weil die Apotheker nicht berechtiget sind, Pars
fums unter jolchen Benennungen, ju führen und zu ver=
kaufen 1).

4. Buftand ber Urgneien.

§. 295.

Jeder Upotheker muß nach der bestehenden Pharmacopoe a austriaca seine Upotheke jum Boble des Publikums immer mit Urzneien von bester Qualität und vorschriftsmäßiger Bereitung vollständig eingerichtet erhalten, und die Urmen wie die Reichen bei Tag und Nacht mit gleicher Redlichkeit und Gorgfalt bedienen 2).

Aber Vorrat muß in guter Qualität und in folder Menge vorhanden fein, daß der ordentliche Absaz dadurch ges

befet ift.

Was verdorben oder kraftlos geworden ist, wird weggeworfen 3).

§. 296.

Früher waren die Apotheker in Wien angewiesen, sich auch mit auswärtigen Arzneien zu versehen 4). Gegenwärtig können jedoch die Apotheker nicht verhalten werden,
andere, als in die Pharmakopoe aufgenommene, vorrätig
zu haben, und jenen Aerzten, welche Arzneimittel anwenden wollen, die nicht offizinel sind, bleibt es überlassen, sich Apotheker
zu suchen, die solche freiwillig bereiten 5).

§. 297.

Sammtliche Apotheker wurden auf den Arfenikge= halt des in Czaikow bei Nowenicasto an der Weichs sel in Polen gewonnenen Schwefels aufmerksam ge= macht, dessen arztlicher Gebrauch daher untersagt ist. Schwes

¹⁾ Ried. Deft. R. B. v. 5. Juni 1819. — (fiehe d. Urt. Bes gunftigung der Upoth. VII. §. 248.)

²⁾ Ordn. u. Gefeze fur Apoth. Gremien in Deft. u d. G.

³⁾ Infruttion fur Apotheter. S. 5 u. 11.

⁴⁾ Berordn. v. 15. 2lug. 1750. 5) Hoffild. v. 15. Marg 1821.

fel, welcher jum Bein-Einschlag verwendet wird, darf gleich jenem, welcher jur Urznei dienet, nur aus Upothe= ten bezogen werden, wo er gang rein vorrätig sein muß 1)

Auch ift es verboten, den arfenikhaltigen Schwefel von Oblarn in Steiermark und von der Balchen in Inner Destreich, so wie den Stangen schwefel, mit Uusname des in der fürftl. Auersberg'schen Produktensfabrik erzeugten, zu verkaufen 2).

§. 298.

Die Angust una Minde, deren ärztlicher Gebrauch als mit augenscheinlicher Gefahr verbunden erkannt wurde, darf bei strengster Uhndung weder in den Apotheken, noch bei den Materialisten geführt werden 3). Die unechte Chinas rinde (china nova, welche oft der braunen Chinarinde unterschoben wird, darf von den Apothekern nicht gehalten werden 4).

§. 299.

Die inländische Rhabarber, besonders die in der Plantage des heinrich Gerthon in Wien erzeugte, wurde der chinesischen an Gute gleich gehalten, und unter dem Litel: Rheum austriacum, verschrieben 5). Gezgenwärtig wird sie wegen ihrer geringen Wirksamkeit nicht mehr in der Pharmakopoe aufgeführt, und es ist die chines sische fatt der inländischen Rhabarber auch in bezirksärztliecher Praxis zu verschreiben 6).

6. 300.

Es steht jedem Apotheker frei, Arzneipflanzen in Garten zu erzeugen; es ist ihnen jedoch nicht erlaubt, Tos bakpflanzen zum Arzneimittelgebrauche selbst anzupflanzen, da eines Teils der Gebrauch des Tabaks zu Arzneimitteln im Allgemeinen immer mehr in der Abname begriffen ist, und anderen Teils den Apothekern, wenn anders auf besondere Bersschreibung eines Arztes ein Tabakblatt zu Arzneimitteln vers

¹⁾ hoff; I d. v. 3. hornung 1817.

²⁾ Softammer d. v. 10. Marz 1814. Softzld. v. 13. Sept u. 10. Juli 1815. R. Deft. R. v. 29. Nov. 1815.

³⁾ Sufd. v. 31. Juli u. 11. Cept. 1806.

⁴⁾ Sofd. v. 9. Mai 1806.

⁵⁾ Berord n. Wien v. 27. Apr. 1799. 6) N. Deftr. R. B. v. 10. Apr. 1821.

wendet werden muß, unbenommen bleibt, sich den nötigen Bedarf aus den f. f. Tabakverschleiß Miederlagen, in welchen Blättertabak im tarifmäßigen Preise zu haben ist, zu verschaffen, oder aber, in so weit Apotheker zu Arzneimitteln unpräparirte Tabakblätter bedürfen, zu deren Einfuhr den vorgeschriebenen Paß, gegen Entrichtung der festgesezten Paßtare,
zu lösen 1).

Den Apothekern wird unterfagt, ohne die Ordination eines Arztes, die unter dem Namen: »Vomipurgativo, purgativo ut primo, secondo, tertio et quarto grado, bekannt gewordenen Arzeneien des französischen Bundarztes Le Roi zu bereiten, und an die Kranken zu verkaufen. Auch den Spezereihande ern wird der Berkauf dieser Arzneien bei Strafe verboten 2).

5. Buftand ber Materialfammer.

§. 302.

Die Upotheker haben ihre Materialkammern, wels die zu führen sie schon im Jahre 1676 berechtiget wurden 3), auf ähnliche Urt einzurichten und zu halten, wie die Offizie nen selbst.

Die Materialkammer bient zur Aufbewahrung jenes Arzneivorrates, welcher nicht im Bafferkeller, oder auf bem Kräuterboden, zwekmäßiger aufbehalten werden kann.

Sie sei möglichst nahe an der Offizin gelegen, nach der Ausdehnung des Geschäftes gehörig groß, tro ken, licht und rein, jedoch nicht zu sehr dem Licht und der Sonzne ausgesezt, weil sonst manche Arzneistoffe hiedurch ein Berzberben erleiden könnten, und überhaupt zur zwekmäßigen Aufzbewahrung und guten Erhaltung des Vorrates vollkommen geeignet 4).

In Bezug auf die Aufschriften und bie alphabe-

2) 31lir. Gub. Berord n v. 21. Det. 1825.

3) Restript v. 7. März 1676.
4) Infruktion für die Landes: Protomediker. §. 16.
betto für das Rreis. Sanität. Personale S. 9.

¹⁾ hofkammer: Dek. v. 1. Aug. 1829. Ried. Deftr. R. Ber. v. 4. Sept. 1829. Für das Lomb. Benet. Konigreich gilt die ähnliche Berordn. v. 23. Juli 1811.

tische Ordnung der Gefäße, die Absonderung der beftig wirkenden und giftartigen Arzneien, auf die Schränste und Schubladen, so wie überhaupt auf die Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit, gelten hier dieselben Vorschriften, wie für die Offizinen 1).

In der Materialkammer werden auch verschiedene De= benbedurfniffe einer Upotheke, wie: Schachteln, Glafer,

Stopfein u. bgl. aufbewahrt.

In der Mitte derfelben befinde fich auch eine feft ftebende Tafel mit einer großen Tarawage und einer tleis nen handwage, nebst den dazu gehörigen Bewichtstüten; auch follen an paffenden Stellen die nötigen Löffel, Spateln, handtücher u. bgl. vorhanden sein.

6. Buftanb des Bafferfellers.

§. 304.

Der Wasserkeller dient zur Aufbewahrung solcher Arzneistoffe, welche in zu großer Bärme und Erotenheit, so wie in großer Kälte, ein Berderben erleiden können, und immer ein gleichmäßig kühles Lokale erfordern, wie z. B. geistige Flüssigkeiten, ätherische Deble, destillurte Wässer, Linkturen, Geister, Mineralsäuren, Phosphor, Kampfer, Salben, fette Deble u. dgl.

Er muß daher möglichst nahe an der Offizin, getrens net vom Hauskeller, hinreichend groß, weder zu troken noch zu feucht, nur mäßig licht, mit einem Luftzug versehen, und auch so eingerichtet sein, daß das Einfries

ren im Winter verhütet werden fann.

Im Uebrigen gelten bezüglich der Aufschriften, der Absonberung, der strengen Ordnung und Reinlichkeit, die selben Regeln, wie bei der Offizin und der Materialkammer 2).

¹⁾ Instruktion für Apotheker. §§. 7—10. 2) Instruktionen für Protomediker, das Kreis. Sanität. Personale und die Apotheker in d. a. D. Apotheker. Ordn. für die östr. Lomb. III. §. 2.

7. Buftand des Rrauterbodens.

§. 305.

Der Rräuterboden dient teils jum Eroknen der frisch gesammelten vegerabilen Urzneikorper, teils jur Mufbe-

wabrung derfelben.

Der Erokenboben muß geräumig, mit glatten Brettern gedielt, luftig, vor dem Zugang des Wetzters, des Staubes, der Insekten, der Bögel und Saustiere gehörig verwahrt, und wo möglich von dem Verwahrungorte der Vegetabilien abgesondert sein. Bei einem beschränkten Raum können hölzerne Gestelle errichtet werden, zwischen welche man, mit grober Leinwand oder Fliegengitter überzogene, Rahmen schiebt, auf welchen die Pflanzen u. dgl. sehr schnell und gut troknen.

Beim Troknen der Begetabilien muß alle Gorgfalt angewendet werden, daß keine Berwechslung geschehe, und die Troknung vollkommen zwekmäßig vor sich gebe.

Im geräumigen und lichten Vorratboden sollen die Vorräte in gehörig geschlossenen, mit Uufsschriften versehenen, alphabetisch geordneten Schubsladen, Rästen oder auch Fässern, und die heftig und giftartig wirkenden Gegenstände abgesondert, ausbeswahrt sein. Uebrigens ist auch hier, wie in den übrigen Lokaslitäten, die strengste Ordnung und Reinlichkeit vorgesschrieben 1).

8. Buftanb des Laboratoriums.

6. 306.

Das Laboratorium, wo die meisten Arzneibereitun=
gen und Mischungen vorgenommen werden, sei möglichst nabe an der Offizin, hinreichend hoch und geräumig,
feuerfest gewölbt, hell, luftig, mit einem guten ziehen=
den Schornsteine versehen, und am Boden mit Stein=
platten oder Ziegeln belegt. Wo möglich, werde ein gu=
tes, frisches Wasser in das Laboratorium unmittelbar ge=
leitet, oder sei wenigstens in der Nähe zu haben.

Die Defen muffen aus gutem, feuerfesten Material, an ben Banden junachst bem Rauchfange angebracht, und fo

¹⁾ Instruktionen wie oben. Apoth. Ordn. f. d. oft. Lombardie. III. § 2u. 9.

gebaut fein, daß fie den Forderungen an einen demischepharmazeutischen Feuerungapparat entsprechen.

§. 307.

Außer einer feststehenden großen Zafel, wo möglich nachst dem Fenster, find in einem Laboratorium nachfolgende Berätschaften, in der Zahl der Arbeiter und der Ausdehnung der Geschäfte ent sprechender Menge, notwendig, als:

Tragbare Defen, Gandfapellen, zweimaßige, gut verzinnte Deftillirapparate, Roblenfcaufeln, Feuergangen, Blafebalge, Feuerwedel, Rubr= baken, Ressel und Pfannen aus Rupfer, Binn oder Gifen von verschiedener Große und Form, unterschiedlich groge Ubrauchichalen von Glas, Porzellan oder Steinzeug, glaferne Scheibetrichter jur Ubfonderung ber flüchtigen Deble und Raphten vom Baffer, eine zwekbienliche Prefigeraticaft, Geibetucher von glanell, Beuteltuch oder Leinwand mit den dagu dienenden Tenateln, Filtrirforbe aus Beibenruten ober Reberfpulen, glaferne ober metallene Erichter, Retorten, Borlagen und Rolben von verschiedener Große und Form, Glasrobren, Glasftabe, loffel, mehre eiferne und bolgerne Spateln, Somelgtiegel, aus Binn ober Porgellan verfertigte In= fundirbuchfen, Menfuren, bann ein Reibstein fammt einem Laufer aus Porphir, bolgerne Rubrteulenworunter jene ju Alrgneien fur den inneren Gebrauch von des nen forgfältig ju unterscheiden und abjufondern find, momit Pflafter, Galben und bergleichen Mittel ju außerlicher Unwendung umgerührt und bereitet werden follen - einige Pflafterbretter, Strobfrange, endlich ein Ochnelis debrett, ein großer Morfer fammt einer Reule von Eifen, und ein anderer Morfer von Stein mit einem bolgernen Stofer, Saars und Drabtfiebe, Beutelfiebe, verfcbiedenartiges Gefdirr von Glas und Thon u. dgl. m.

Ein Bulficher Destillirapparat, Meißnersiche Uraometer für ichwere und leichte Flussigkeiten, Thermometer und eine pneumatische Borrichtung, nebst einer Sammlung der unentbehrlichsten Reagenstien, durch welche die Zuverläßlichkeit der chemischepharmazeustischen Operationen geprüft werden fann, durfen in keinem wohleingerichteten Laboratorium feblen.

Die Gerätschaften sollen nach jedesmaligem Gebrauche forgfältig gereiniget, in Wandschränken oder sonst anpasesenden Orten aufbewahret werden, und im Laboratorium soll überhaupt die strengste Reinlichkeit und Ordnung berschen 1).

9. Berordnungen= Sammlung, Budber, Rezepte 2c.

S. 309.

Ilm seine Obliegenheiten, Pflichten und Rechte zu kennen, und im Stande zu sein, sich im jedem zweiselhaften Falle sogleich Raths erholen zu können, ift jedem Upotheker eine wohlge ord nete, genau protokollirte Samm= lung der, auf das Upothekerwesen Bezug habenden Landes geseze und Verord nungen — vorzüglich die lezte Upotheker- und Gremialord nung 2), die Pharmakopoe und die Medikamenten- Taxord nung, unumgänglich notwendig.

6. 310.

Die vorhandenen Rezepte sind immer sogleich zu tariren, und nach deutlich darauf geschriebenem Tarbetrage an einem jeden Abende in abgesonderten Pakchen nach
alphabetischer Ordnung der Namen der Parteien zu verwahren.
Der aufgeschriebene Preis dient dem untersuchenden Arzt
oder Phisikus zur Kontrolle der Gewissenhaftigkeit und Rechtlichkeit des Apothekers in Bezug auf die Tarordnung der Medikamenten, und das Rezept selbst, welches immer mit der
beutlichen Unterschrift des Arztes versehen sein muß 3), zur
Beurteilung des Besugnisses des Ordinirenden zur Ausübung
der Heilkunst u. s. w. 4).

6. 311.

Huger den Büchern, welche dem Upothefer jum Rach-

3) Infruttion für Upotheter. §. 18.

¹⁾ Streing, Unleitung gur Untersuchung der Apotheten. S. 499 20.

⁴⁾ Nach der lomb ar dischen Apotheker-Ordnung von 29. Apr 1788. III. §. 14 muffen die Apotheker die Korre sponden über den Einkauf der Waaren gehörig in Ordnung halten, damit sie erforderlichen Falls solche den Inspektoren vorzeis gen können, die sich von der Quelle, wo die Apothekerwaas ren erkauft sind, unterrichten, oder auch andere erforderliche Erkundigungen einziehen wollen.

und pharmazeutischen Kenntnissen unentbehrlich sind, muß er noch eine zwekmäßige Auswahl von Büchern zur Ausbilbung seiner Lehrlinge und Gehilfen, besondersüber Maturgeschichte, Waarenkunde, Chemie und praktische Apothekerkunst, dann auch ein pharmazeutisches Herbarium vorhanden haben. Unter den Büchern sollen alle diejenigen sein, nach welchen auf den k. k. Universitäten Vorlesungen über diese Gegenstände gehalzten werden 1).

§ 312.

Mebstbei son jeder Upotheker ein Bergeichniß der berechtigten Merzte und Wundarzte seines Ortes und der nahen Umgebungen haben, damit sie den Berordnuns gen nachkommen konnen, gemäß welcher nur nach jenen argtilichen Vorschriften in den Apotheken dispensirt werden darf, welche von dazu berechtigten Merzten und Chieurgen unsterzeichnet sind 2).

- 11. Pflichten der Apotheker nach Vorschrift der Gremial:Ordnungen und Instruktionen.
- 3. Mach ber neuesten Upothekerordnung und Instruktion für Destreich unter ber Enns.

6. 313.

Alle Apotheker der Sauptstadt Wien muffen sich dem hier bestehenden Saupt. Gremium, die aus den vier Kreisen aber dem betreffenden Kreis. Gremium einverleiben laffen, wofür sie die Einverleibung gebühren zu erlegen haben. Geschieht der Erlag dieser Gebühr binnen zwei Monaten, vom Tage der geschehenen Einverleibung, nicht, so ist der Rückständer der Behörde zur exekutiven Eintreibung derselben anzuzeigen 3).

¹⁾ Inftruft. f. Apotheter. S. 30. Gremial. Ordnung ic. für Deftreich u. d. Enns. SS. 55 - 56.

²⁾ Böhm. Gub. B. v. 1 Juni 1822. R. Deft. R. B. v. 17. Des. 1796.

³⁾ Dron. u. Gefese für die Upoth. Gremien in Deft. u. d.

S. 314.

Die Medikamente muffen von bester Qualität, nach der Pharmacopoea austriaca bereitet sein (f. d. Urt. Zustand

ber Urgneien f. 295).

Der Upotheker muß sich bei Hintangabe der Urzneien ges nau an die vorgeschriebene Taxe halten, widrigens er, wenn er überwiesen wird, daß er diese festgesette Taxe überschritten hat, nach den bestehenden Gesezen bestraft wurde (f. g. 177)-

Beim Berkaufe unter ber geseglichen Urgneitare ift auch ber wirkliche Sarbetrag am Rezepte ju bemerken (f. b. Urt.

Sare (. 184).

Strenge werden nach den gesezlichen Bestimmungen die jenigen Apotheker bestraft, welche Arzneien von schlecht er Qualität, oder nicht nach dem, in dem Rezepte bezeichneten Da ge oder Gewichte verabreichen, oder mit ärztlichen Personen jeder Kathegorie zum Nachteile des Publikums gebeime Einverständnisse pflegen (siehe § 3.353. 20). 1).

Die Gehilfen und Lehrlinge muffen mit Unftand behan-

belt werden zc. (f. 6. 62).

Das Wohl des allgemeinen Gefundheitstandes erfordert es, daß die öffentlichen Apotheker unter sich einig und verträglich leben, und daß einer dem andern bei vorkommen-

den Sallen redlich beiftebe.

Es soll kein Upotheker dem andern burch öffentliche Befdimpfung, durch arglistige Urzneiverschleuderung,
durch Ubwendigmachung eines fähigen Gehilfen, durch
Bestechung der Haus-Offiziere, der Dienstboten, oder durch
Ränke, Kundschaften entziehen. Gegen die Uebertreter dieses
Verbotee soll von der betreffenden Behörde mit angemessener
Strafe vorgegangen werden 2).

§. 316.

Jeder Apotheker, wenn er vom Borsteher von Umtswegen vorgefordert wird, hat unweigerlich zu erfcheinen (f. J. 331), und unausbleiblich jeder Gremial Berfamms lung beizuwohnen.

Die bürgerliche Ordnung macht es notwendig, daß jeder Upotheker oder Provisor, wenn er einen Gehilfen aufnimmt oder entläßt, oder ein Lehrling bei ihm eintritt,

¹⁾ Ordn. u. Gefeze wie oben. §§. 35. 34. 35. 2) detto detto §§. 36 - 39.

oder er selben nach vollendeter Lehrzeit freisprechen will, solches vorläufig den Vorstehern gehörig anzeige, damit das Mötige in die Protokolle eingetragen, und die vorgeschriebenen Geseze vollzogen werden 1).

S. 317.

Selbst der eigene Borteil macht es dem Upotheker zur Pflicht, mit immerwährendem Fleiße an Erweiterung der zu seinem Fache gehörigen Kenntnisse, und an seiner fortschreitenden Uusbildung zu arbeiten, und sich zu bemühen, in moralischer Hinsicht von einer vorteilhaften

Geite bekannt ju fein.

Wird ein Besiger einer Apotheke mit einer unheilbaren Krankheit behaftet, die ihn verhindert, in der Apos
theke die gehörige Aufsicht zu führen, oder stirbt er, so muß
in derselben, sobald es möglich, ein Provisor angestellt
werden, wofür die Borsteher, denen der Todesfall alsogleich
anzuzeigen ist, Gorge zu tragen haben (siehe SS. 120—
121) 2)

Irgneien muffen fur Jedermann, bei Lag und Macht, mit Bereitwilligkeit, Redlickeit, ohne unnötigen Bergug, und mit der gehörigen Signatur bezeichnet, abgereicht werden. Bemerkt der Arzt auf der Borschrift, daß es Eile habe, so hat die Abreichung in der möglichst kurzesten Zeit zu geschehen.

Gelind wirkende, unfchadliche Urzneimittel bur: fen nach dem Sandverfauf aus der Upotheke abgegeben merden.

Schon in kleiner Menge fehr wirkfame Urgneikorper aber, und überhaupt heftig wirkende Stoffe, wie Brechmittel, starke Purgirmittel, Dueksilberpraparate, Opiate, so wie überhaupt alle diejenigen, welche in der allgemeinen Urzneitare mit einem t bezeichnet sind, durfen nie, als nach ärztlicher Borschrift, abgereicht werden. Bei wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den deswegen bestehenden. Borschriften genau zu richten (s. d. Art.). Personen, welche fruch tabtreiben de oder giftartige Mittel zum handverkauf verlangen, muffen in geheim der politischen Stelle angezeigt werden 3).

¹⁾ Ordn. u. Gefeze w. o. \$5. 40 - 41.

²⁾ Instruktion f. Apotheker v. Jahre 1808 und 19. Juni 1834. § 13. 14.

³⁾ detto detto wie oben. §6. 15-17.

C. 319.

Mur argtliche Borfdriften (Regepte), welche von bagu berechtigten Mergten und Wundargten unterzeichnes find, burfen in Upotheten verfertiget werden.

Die darf ein Upothefer über ein Regept ober über den Urit, ber dasfelbe verordnete, gegen die Perfonen, welche

die Urzneien abboten, fich Bemertungen erlauben.

Es ift dem Apotheter ftrenge verboten, gebeime Einverftandniffe mit Hergten ober Wundargten, jum Rach. teile der franken und faufenden Derfonen, ju unterhalten.

Bei Berfertigung der Urgneien wird fich der Upothefer immer genau und gewiffenhaft nach der Borichrift des Urgtes richten. Es ift ibm daber nie erlaubt, von der Borfdrift desfelben im geringften abjugeben, ober von 21rgneiforvern, die ibm gleichwirfend icheinen, eines bem andern nach Willfür zu fubftituiren.

c. 320.

Bare ein Regept unteferlich gefdrieben, ober ibm un verftandlich, fo barf basfelbe nie eber verfertiget mer= ben, als bis er vom Urgte barüber Auftlarungen eingebolet bat.

Bermutet er in ber Borfdrift des Urgtes einen Brrtum, ber bem Leben bes Rranten nachteilig werden fonnte, fo bat er feine Meinung, vor der Berfertigung des Rezeptes, bem verordnenden Urate allein in Freundschaft ju eröffnen.

Bare biefes aber, megen großer Entfernung oder 21bmefenbeit des Urates, für jegt unmöglich, und hat der Upothes fer die Ueberzeugung, daß in der Borfdrift bes Urgtes ein Brrtum unterlaufen fei, ber bem Leben bes Rranten nachteilig fein tonnte, und fann er fich nicht mehr mit dem verordnenben Urgte beraten : fo muß er fich noch vorerft, wenn es moglich ift, mit einem anderen Urgte bierüber beraten; mare aber auch diefes unmöglich, fo ift es ihm erlaubt, ja, fo ift es Pflicht, beides fo abzuandern, daß es den gewöhnlichen Berordnungen vernünftiger Mergte entfpreche. Der Upothefee wird aber diefes, fobald es nur moglich ift, dem Urgte, von bem die Berordnung berrührte, auf eine geziemende Urt, und obne Buffeben ju erregen, befannt machen.

Lebrlingen foll die Berfertigung beftiger 26rg-

neimittel nie überlaffen werden 1).

¹⁾ Infruktion f. Upoth. v. 19. Juni 1834. § 18-24.

§. 321.

Bei vorschriftmäßigen Untersuchungen der Apotheken hat sich der Upotheker mit Unstand zu benemen, auch den Urzt, der in die Avotheke kommt, von der Qualität der Medikamente auf Berlangen zu überzeugen (f. d. Art. von der Ueberwachung der Apotheken §. 344).

Ruren innerlicher oder außerlicher Gebrechen ju unternemen, ift Apothefern nie, und unter feinerlei Bormand er-

laubet.

Ein must erhafter Zustand der Upotheke, richtige, genaue und gewissenhafte Bedienung der Parteien, soll das einzige Mittel des Upothekers sein, seiner Upotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen. Niedere Ranke, Verleumdungen seiner Umtsbrüder, Bestechungen, Ubwendigmachung geschikter Gehilfen anderer Upotheker u. f. w., deren sich Besißer von Upotheken bedienen könnten, um zu obigem Zweke zu gelangen, sind sträfliche Sandlungen.

Der Upotheker oder Provisor ift für die Verrichtungen seiner Gehilfen und Lehrlinge verantwortlich; er hat

Daber über diefelben eine genaue Hufficht ju führen.

Der Bester oder Vorsteher einer Apotheke wird über ben sittlichen Lebenswandel seiner untergeordneten Gehilfen und Lehrlinge strenge wachen, denselben mit Leutseligkeit und Unsstand begegnen, und derselben wissenschaftliche Ausbildung durch freundschaftliche Erinnerung, guten Rat, Mitteilung passender Bücher u. s.w. nach Möglichkeit befördern 1).

2. Nach den, in anderen Provinzen der f.f. Erbs lande bestehenden Apothefers Ordnungen und Gesezen.

§. 322.

Im Befentlichen stimmen biese alle mit benen fur Deftreich unter ber Enns überein.

Nach der Upothekerordnung für Steiermark (f. S. 138) find die Pflichten der Upotheker in 11 Paragraphe zu- sammengefaßt, und enthalten, bis auf folgende unbedeutende

¹⁾ Instruktion für Apotheker ic. §§ 25, 27—30. Die Parasgraphe 1—2 und 31—35 sind in den Artikeln von der Unsterord nung, den Studien, den Borteilen der Apotheker, von den Lehrlingen und Gehilfen, der Medikamenten. Tare ic. enthalten.

Modifikationen, beinahe wortlich die Pflichten terjenigen in Deftreich unter der Enns

Jeder selbstständige Upotheker oder Provisor muß gehorig geprüft sein, einige Jahre in einer größeren Stadt bei
einer öffentlichen Upotheke als Subjekt gedient, sich um das Bürgerrecht beworben haben, und als ordentlicher Bürger auf=
genommen worden sein. Auch die Provisoren muffen sich dem Gremium einverleiben lassen, und die Einverleibunggebühr ent=
richten. Geschieht dieß binnen zwei Monaten nicht, dann wird
der Rükständner gerichtlich belangt, und zum Erlage der doppelten Gebühr verhalten (Zweitens). Vom Verkauf der Medikamente unt er der Tare geschieht keine Erwähnung.

§. 323.

Für bie öftreichische Lombardie wurde im Jahr 1788 bereits eine ausführliche Upothekerordnung gegeben, welche schon die wesentlichsten der jest geltenden Bestimmungen enthielt 1).

1) Nach dieser som bar dischen Apothekerordnung gehört es auch unter die ersten Pflichten der Apotheker, das strengste Stillschweigen über die Natur der Krankheiten, wozu sie Arzneien bereiten, zu beobachten; Niemanden, dem es nicht zukommt, lassen sie die in ihre Apotheken abgegebenen Neze prete lesen, legen sie sogleich nach Bereitung der Arznei besonz ders weg, um sie teils aus dem Gesichte müßiger und neugieriger Menschen zu bringen, teils um keine schädliche Berwechsz

lung in der Berfendung gu veranlaffen.

Die Rezepte find in Drdnung zu verfertigen, wie fie in die Upothete abgegeben merden, damit der arme Strante nicht gulegt bedienet merde; bas Landvolt, oder erpresse, von Beiten gefandte Boten, find vor allen andern gu fordern, und mit Gelaffenheit über alles das zu belehren, mas ihnen von dem regelmäßigen Gebrauche der vorgeschriebenen Mittel gu miffen notig ift. Urzneien, die über Land verschiffet merden, muffen vollkommen gut eingewikelt merden, damit nichts verloren gebe, oder in der Gute leide. Ueberhaupt find alle fluch= tigen Urzneien in moblverftopften Gefägen auszugeben, und mit einem leferlich geschriebenen Bettel, gum Unterrichte des Rranten, zu verfeben. Auf diefe Gignatur ift der Mame Desjenigen, der die Urznei bereitet hat, und am Rande der Tag, mann fie ausgegeben worden ift, anzumerten; fo. daß ohne diefen Bettel nie eine vom approbirten Urgte oder Bundarzte verschriebene Urgnei ausgegeben merden darf. Ift auf einem Rezepte der Bufag : statim, befindlich , meldes nur bei dringenden Fallen geschehen muß, fo ift diefes Mittel vor al-Ien andern vom Upothefer gu verfertigen

Alle Arzneiformeln der Aerste und Bundargte muffen mit eigener Sand vom Berfaffer unterschrieben, und mit

Die Pflichten ber Apotheker des Ruft enlandes, nach der do. 20. Oct. 1819 kundgemachten Gremialordnung in 51 Parographen, find in viel größerer Ausdehnung, wie in der Instruktion für Apotheker, und in der Gremialordnung für Destreich unter der Enns dargestellt (fiehe SS. 147-160).

III. Verschiedene Obliegenheiten und Pflichten der Apotheker nach spezielen Verordnungen.

6. 324.

Muffer den angeführten, liegen den Apothekern noch man=

derlei andere Pflichten ob.

Es ist ihnen bei Strafe von 24 Dukaten verboten, durch heimliche und unerlaubte Einverstandnisse, oder durch Geschenke, Runden an sich zu ziehen. Auch ist es den Aerzten nicht erlaubt, in einem solchen Einverstandnisse Rezepte unter verdektem Namen, oder mit ungewöhnlichen Worten zu versschreiben 1).

Bemerkung des Tages versehen sein. Wenn diese Bedingungen fehlen, so kann der Apotheker die Arznei nicht verabfolgen lassen, es ware denn in dringenden und gefährlichen Fällen.

Rie darf die Apotheke gang leer stehen, wenigstens muß Einer da sein, der im Stande ist, die Kranken zu bez dienen; daher dursen die Avotheker auch kein anderes Amt, Handel oder Geschäft betreiben, welches sie eine geraume Zeit von ihrer Offizin zu entsernen nötiget, sie hätten denn einen approbirten Provisor; erfordert es die Notwendigkeit, eine Nacht außen zu bleiben, so wird es vorher dem Phisikatsmes dikus des Orts gemeldet. Ja, bei häusig herrschenden Kranksbeiten oder Epidemien, darf er sich nur bei außerst dringens der Notwendigkeit entsernen, auch die Obrigkeit oder den Richter des Ortes vorher benachrichtigen.

Bei Epidemien schläft Einer alle Nacht in der Nähe der Offizin, und ift bereit, auf Berlangen alle Urzneien zu reichen, ohne es zu magen, den Abholenden unhöslich zu begegnen, sie lange marten zu lassen, in eine andere Apotheke zu senden, oder sie erst nach Tagesanbruch fördern zu wollen. Für alle diese Vergehungen sind verhältnißmäßige Strafen seiftzuseben (Apothekerordnung für die östr. Lombardie. § 20 — 22. 30 — 31)

1) Patent v. 25. Nov. 1775. Sofd. v. 21. Dez. 1803.

Ried. Deftr. R. B. v. 17. San. 1804.

Die üblich gewesenen Renjahrs. Geschente an Merte und Runden durfen nicht mehr Statt finden 1).

Upothefer durfen bei schärfster Uhndung feine Materia= lien von unbekannten, und jum Berkaufe nicht be-

rechtigten, Perfonen an fich bringen 2).

Sie durfen sich nicht erlauben. Zusammenmischungen von Arzneien nach eigenem Gutdunken den Parteien für ihre angegebenen Krankheiten zu machen und abzureichen, oder selben unb est im mt anverlangte Arzneimittel zu geben.

6. 325.

Rein Apotheker darf von, jur inneren Seilung unbefugten, Individuen verordnete Medizinen, und ruksicht= lich der Chirurgen frem der Serfr= und Gesandtschaften höchstens für das Hauspersonale (was jedoch auf dem Res

gepte angemerkt fein muß), verfertigen 3).

Den Bundarzten ift es jedoch auch gestattet, bei der Behandlung außerlicher Krankheiten aller Urt innere Mittel zu verschreiben; daher kann es den Apothekern auch nicht unbedingt verboten werden, Rezepte zu dispensiren, in welchen von Chirurgen innerliche Heilmittel vorgeschrieben werden 4).

Dagegen muß jeder Wundarzt, wenn er gemeinschaftlich mit einem Arzte einen Kranken behandelt, und in Abgang desselben eine innerliche Arznei verordnet, auf das Rezept schreiben: win Abgang des Ordinarius Dr. N.« 5).

Jenen Militärärzten ist die ärztliche oder dirurgische Prastis bei dem Civilstande gestattet, welche sich auf einer erblänstischen Lehranstalt hiezu geeignet gemacht, und sich mittelst der vorgeschriebenen Prüfungen das Recht zur Ausübung ärztlicher oder dirurgischer Praxis erworben haben 6).

Individuen, welche dirurgische Magister=Displome von der f. E. Josephs=Ufademie besigen, fonnen die Civilpraris im Gebiete der Chirurgie, so. wie die

¹⁾ Berordn. Gras v. 16. Jan. 1770. - Ber. v. 8. Jan. 1771.

²⁾ Sofd. v. 7. Jan. 1790.

³⁾ R. Deft. R. B. v 5. Marz 1813 u. 8. 21pr. 1818.

⁴⁾ Solff 31d. v. 8. Juli 1813.

⁵⁾ Berordn. v. 20. Oct. 1819, für das Ruftenland.

⁶⁾ bofd. v 29. Rov. u. 30. Des. 1805

auf Universitäten gebildeten Magister der Chirurgie allenthalben ausüb en 1).

In Bien darf kein Rezept in eine Apotheke abgeschikt werden, ohne daß der Aussteller, er sei nun Arzt oder Bundarzt, nebst Unterzeichnung seines Namens, auch die Eigenschaft, welche ihm zur hiesigen Praxis die Besugniß gibt, bestimmt und deutlich beirüke, nämlich: N. N. Medicinae Doctor, oder Chirurgiae Doctor, Stabsarzt, Regimentsarzt, Chirurgiae magister, bürgl. Bundarzt; und sind die hiesigen Apotheker, so wie die Polizei- Oberdirektion, dann die Beszirksdirektionen angewiesen, jede ihnen vorkommende Ueberstretung anzuzeigen 2).

Da den Apothekern empfohlen worden ift, daß je de abgegebene Arznei mit einer Signatur verseben sein muß, welche die Art und Beise, wie sie zu nemen ift, sammt Dartum bestimmt angibt; so wird den Aerzten die strengste Bachssamkeit darüber mit dem Beisaze empfohlen, die nicht mit Signatur versebenen Arzneien dem Apotheker sogleich und ohne weiters zurüfzuschiken 3).

§. 326.

Gerichtlich = demische Untersuchungen ungen liegen bem I pothe fer ob. Solchellntersuchungen von beigebrachten-Giften, die nicht im Orte der Sat vorgenommen werden muffen, sollen mit Beiziehung eines Upothekers, und in der Upotheke vorgenommen werden 4).

S. 327.

Sowohl das bei Bergiftungen im Magen Enthaltes ne, als auch überhaupt eine jede andere verdächtige Substanz, von der man vermuten könnte, daß sie als Gift auf den Berstorbenen eingewirkt babe, muß jedesmal einer genauen Untersuchung, und bei Mineral Körpern auch einer chemischen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende a) eine, im Magen oder in den Gedärmen gefundene, pulverartige Substanz von den Bänden der Eingeweide abgekrazt, heraussgenommen, in ein eigenes, reines, gläsernes oder porzellanes

4) R. De ft. R. B. v. 18. Feb. 1825

¹⁾ Softgld. v. 22. Febr. 1822. 2) Det. Wien v. 22. Mai 1803.

³⁾ Berord n. v. 20. Oct. 1819, für das Ruftenland

nes Gefaß getan, verfiegelt, mit Dr. 1 bezeichnet, und gur ferneren Untersuchung, Die auf ber Stelle nicht fogleich ge= icheben tann, mitgenommen wird. b) Eben fo verfahrt man mit allem bem Fluffigen ober Breiartigen, was man fonft noch in bem Dagen und in den Gedarmen, vorzuglich ben bunnen, vorfand, und bezeichnet es mit Dr. 2. c) Huch bas Baffer, womit man ben Magen und die Gedarme auswusch, foll befonders gefammelt, auf die namliche Urt ju Berfuchen aufbewahrt , und mit Mr. 3 bezeichnet werden. d) Rann man bas, mas der Bergiftete vor feinem Tode ausgebrochen bat, erhalten, fo foll man auch diefes, und bas, mas man aus den Euchern, mit welchen es von der Erde oder von den Dielen aufgewischt worden, mit tochendem Baffer ausfpulen fann, in einem eigenen, mit Dr. 4 bezeichneten, und geborig verfiegelten Gefafe aufbewahren , bamit man , wenigstens in folden Fallen, wo die Menge ber in bem Magen und ben Gedarmen gefundenen giftigen Gubftang ju gering ift, auch mit diefem eine nabere Untersuchung anftellen, und baraus etwas beweifen konne. e) Endlich muß auch die Wohnung des Vergifteten genau burchfucht werten, ob fich etwa nicht irgendwo etwas Berbachtiges in Glafern , Schachteln, Papieren , Speife- und Erintgeschirren, in der Ruche, im Reller u. f. m. findet, bamit bann dasfelbe von dem gerichtlichen Urgte, teils um ferneres Uebel ju verhuten, teils auch um baraus vielleicht nas beren Aufschluß über die Urt und Beife ber Bergiftung auss jumitteln, dem Gerichte jur ficheren Bermabrung übergeben, oder jur genauen Untersuchung gebraucht werde. Diefe Gub= ftangen maren im lettern Falle auch wieder ju verfiegeln, und mit Mr. 5 gu bezeichnen. Bulett, wenn die im Magen porfindlichen Gubftangen wenig betragen, und doch megen vorbans bener Entzundung und anderer Umftance ber Fall febr verbach= tig ift, fo foll auch ber gerschnittene Dagen felbft verfiegelt in einem Befage aufbewahrt, und bem Chemifer gur Unter= sudung jugeftellet werben.

S. 328.

Bei Bergiftungen mit Mineralkörpern barf jedesmal nur die chemische Zergliederung oder Prüsfung (analysis) entscheiden, burch welche man nicht nur besmühet sein muß, auszumitteln, was bas eigentlich für ein Mineralkörper war, der einer giftigen Wirkung beschuldiget wird, sondern auch, ob er in einer solchen Quantität gebraucht ward, baß er die zugeschriebenen Wirkungen auch wirklich ber-

vorgebracht babe. Dergleichen chemische Untersuchungen fonnen, ba fie eine große Benauigkeit, verschiedenes Berate und vie-Ien Zeitaufwand erfordern, nicht auf ber Stelle gemacht merben, fondern es foll gu Saufe, bei voller Duge, am beften ver= einiget mit einen geschiften, von der Berichtsbeborbe ju benennenden 21 potheter, im Beifein einer Gerichtsverfon geicheben. Dabei ift aber immer die Borficht ju gebrauchen, baf nicht aller Borrat gu biefen erften Berfuchen verwendet, fonbern jetesmal und von einer jeden Gattung ein Ueberreft gelaffen werde, ber, wenn es notwendig fein follte, jur ferneren Drufung an die Obrigfeit gut verwahrt und verfiegelt eingefendet merden muß. - Der Sauptgegenstand biefer demifden Untersuchung ift immer entweder bas Pulver Dr. 1, ober die Kluffigfeiten unter Dr. 2 und 3. Mur mo bas erftere mangelt, und von den beiden letteren ju menig vorban: ben ift, wird auch die Klaffigkeit unter Dr. 4 unterfucht; bingegen die Untersuchung Dr. 5 bienet bauptfachlich nur gur Bergleichung ber Resultate ber anderen, vorausgegangenen Untersuchungen.

Da nun Urfenit, Gublimat, Rupfer und Bredweinftein die üblichften giftigen Gubftangen aus bem Dineralreiche find, mit benen Unglutsfälle ber Urt gewöhnlich vorkommen, fo muß die Unterfuchung vorzuglich auf die Ene-

befung biefer vier Stoffe gerichtet fein 1).

¹⁾ Inftruttion für gerichtliche Leichenbeschauer in ben f. E. Staaten do. 19. Jan. 1815. Rap. VI. SS. 102 - 103. Heber die Arfenifprobe hat Gr. Dr. Loreng Edl. v. Beft, f. f. Protomeditus, fcagbare Beitrage geliefert in den medizinifden Jahrbuchern Des f. f. offreichis ichen Staates. Wien 1818. Bd. 4. Sft. 4. G. 90 - 134.

Sechster Abschnitt.

Von der Ueberwachung der Apotheken.

I. Unterordnung der Apothefer.

§. 329.

Die Upotheker sind unmittelbar den Magistraten und Ortsobrigkeiten ihres Bezirkes, so wie den bestreffenden Distrikt=Uerzten, jeder nach der Berfassung und instruktionmäßigen Wirksamkeit untergeordnet, in zweiter Instanz aber den betreffenden k. k. Kreisämstern 1).

Sonft find fie auf bem Lande bem Rreisamte, in Städten auch dem Dagiftrate unmittelbar untergeordnet 2).

6. 330.

Die neue Apothekerordnung vom Jahr 1796 wurde dem Bie ner . Magiftrate mit dem Auftrage bekannt gemacht, er habe sammtliche Apotheker inner den Linien vorzurufen, sie von dieser höchsten Entschließung zu verständigen, die Geseze vorzulegen, und die genaueste Befolgung derselben einzuschärfen, damit sie sich der hiemit erlangten höchsten Gnade durch die pünktliche Beobachtung der gegebenen Vorschrift und festzgeseten Ordnung würdig machen; der Magistrat aber selbst habe über die unabweichliche Befolgung der politischen Ordnung dieses neuen Gremiums, und der demselben vorgeschriesbenen politischen Geseze sorgfältig zu wachen, die Vorsteher des Gremiums, sobald sie gewählt sind, jedesmal der Regiesrung anzuzeigen, nach der ersten Wahl aber die Apotheker zu vernemen, welche Lare sie nach Maß der Beschiedenheit der Aufname und der jährlichen Abgabe ihrer Mitglieder für ihre

2) Inftruftion für Apothefer. S. 1.

¹⁾ Ordn. u. Gef. für die Upoth. Gremien in Deftreich u.

Gremial-Raffe gu bestimmen gedenken, woruber ber Magiftrat bann eine neue Torordnung ju entwerfen . und gutachtlich einzubegleiten batte 1).

6. 331.

Beber Apotheter muß, wenn er vom Borfteber von Umtemegen porgefordert wird, obne Bermeigerung, und gur bestimmten Beit ericheinen, ober fich über bas eingetretene

Bindernif fandbaltig ausweisen 2).

In Bezug auf die lebermachung und Difitation find bie Upntheter auch befonders ben medizinifchen Fatulta: sen, und den Defanen berfelben 3), den Protomedis fern 4), Rreiss und Diftritt= 5) und Urmen=6) Phifitern und felbit den, prattifchen Hergten 7) uns gergeordnet.

II. Aufficht über die Apothefen und Bifitatio: nen derfelben.

1. Heberwachung im Milgemeinen, und gelegent: liche Rontrolle.

6. 332.

Die Apothefer fteben, fo wie bas gange Ganitat : Perfonale bes landes unter der Aufficht des Protomedifus 8). Der Rreisphisteus foll eine vorzüglich genaue Hufficht über die Apothefen führen a).

Die Merate überhaupt haben zu beforgen, daß die

2) Ordn, u. Gefese f. d. Alpoth. Grem. 20 6. 40.

2) In ftrutt fur Landes : Protomediter do. 23. Oct.

6) Inftrutt, für Urmenargte u. Bundargte.

8) Inftr. f. Protomedifer. S. 11.

¹⁾ Defret an d. Wiener Magiftrat v. 11. Juni 1796.

³⁾ En murf gur Bestimmung der Rechte und Berrichtungen der Defane v. 3. 1794.

¹⁸⁰⁶ SS. 11, 13 — 17. 5) Instrutt. f. d. Kreis: Sanität: Personale ddo. 14. Febr. 1809 S. 8-13.

⁷⁾ Inftr. fur Hergte, welche in den f. f. Ctaaten die Dras ris ausüben wollen, und feine Rreisargte find. Sofd. v. 7. Nov. 1808 S.5. Inftr. fur Upoth 6. 26.

⁹⁾ Inftruttion f. d. Rreit. Canitat. Derfonale. 66.

Urzneien in ben Upotheken in erforderlicher Gute und Menge allezeit vorrätig gefunden werden, mithin die Upotheken auch außer den gewöhnlichen Untersuchungen für sich allem öfter zu besuchen, und ihres Orts selbst den Apothekern und Gesellen mit nüglichem Rat und nötigem Unterricht an die Hand zu geben, den erfundenen Gebrechen aber durch sich selbst, oder durch den obrigkeitlichen Beitritt, zu steuern 1).

Jeder praktischer Argt in den k. E. Staaten soll über die Upotheker (so wie über die Bundarzte und Des bammen) seines Ortes, oder der von ihm besuchten Orte, ein auf merk sames Auge haben, und, bei denselben bes merkte, bedeutende Gebrechen und Fehler entweder durch freundschaftliche Erinnerungen abstellen, oder, wenn diese fruchtlos sind, dieselben dem Kreisamte anzeigen 2).

§. 333.

Der Dek an der medizinischen Fakultät in Bien hat die Fakultät Mitglieder zu benachrichtigen und ihnen aufzutragen, genau darauf zu sehen, daß kein Upotheker Urzneien auf Rezepte eines unbekannten, nicht berechtigten Urztes versfertige, und daß sie diesenigen, welche dawider handeln, oder heftig wirkende Urzneien ohne Borschrift eines befugten Urztes hintangeben, alsogleich anzeigen, wozu jeder befugte Urzt, besonders aber die Stadt und Bezirksärzte, denen die ununters brochene Aufsicht darüber von Amtswegen obliegt, verp flichtet ist 3).

Der Apotheker ift verbunden, jeden Argt der k. E. Staaten, welcher in die Apotheke kommt, von der Gute und Qualität des einen oder anderen Argneimittels zu überzeusgen, und dasselbe auf sein Berlangen vorzuzeigen 4).

6. 334.

Die Polizei-Bezirksärzte in Wien haben die Apotheker zu beauffichtigen, und im Verlaufe des Jahres ofters, besonders wo Untaffe dazu gegeben werden, überraschende Apotheken-Visitationen anzustellen. Der Arzt oder Wundarzt hat sich von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung zu ver-

4) Inftruftion für Upotheter. \$.26.

¹⁾ Gefundheit- Ordnung v. 2. Jan. 1770. Inftr. f. pratt. Merzte. S. 3.

²⁾ Instruction für praktische Merste. S. 5.
3) Dofbescheid vom 3. - R. Deftr. R. B. v. 17. Dez. 1817.

ichaffen, ob ber Upotheter die Urznei auch in ber vorgeschries benen Quantitat und Qualitat erfolgen laffe; entbett er bierin ein Bebrechen, fo bat er die Ungeige fogleich an die Polizeis

Begirts Direttion ju machen 1).

Der Stadtarmenarits und Bunbargt in Bien find verpflichtet, die ben Urmen verordneten Urgneien von Beit ju Beit unvermutet in ben Wohnungen berfelben und in ber Urothete, binfichtlich der vorgeschriebenen Quantitat und Qualitat, ju untersuchen , vorschriftwidrige und unqualitatmagig bifpenfirte jurufjumeifen, ten Apotheter baguber jur Rede ju ftellen, das Gebrechen ibm ju verheben, und notigen Kalls ber Krankenhaus Direktion jur Umthandlung anzuzeigen 2).

Dasielbe gilt vom Stadtarmen = 21 ugenarat 3).

Ein Getun baragt im allgemeinen Rrantenbaufe gu Wien foll bei ber Dedikamenten : llebergabe auf bem Rranten gimmer immer jugegen fein, Die Urgneien genau befichtigen , ob fie immer mit der Bett: Rummer , und an Dens ge und Gute mit der Borichrift und mit ber, an jedes Debifament von dem Apothefer angehefteten, Formel übereinftims men. Er bat darauf ju feben, daß die Urgneien von ben Bartern unter die Rranten richtig verteilt merben.

Beroifche und von der Apothete verfiegelte Meditamente bat er nach Erbrechung tes Giegels entweder felbft anguwens ben, ober von ben Praftifanten und verläßlichen Bartern nach beutlicher Unterrichtung anwenden, nach geschehener Unwenbung aber von ben anderen Meditamenten trennen, und veriperrt aufbewahren ju laffen 4).

§. 335.

lleberboupt baben die 21 ergte offentlicher 21 nftals ten barauf ju feben, daß die Meditamente aus den Apotheten immer richtig und in befter Qualitat abgeliefert werden 5).

3) Inftr. v. 29. Juni 1824. S. 16.

¹⁾ Inftruttion fur Polizei Begirkeargte in Bien. R. Deft. R. B. v. 9. Juli 1813. § 11 und 31.

²⁾ Instruktion für den Ctadtarmen : Urgt Bundargt in Bien v. 30. Nov. 1826. S. 16.

fe in Wien, ddo 9. Jan. 1815. SS. 16 und 17.
5) In ftr. fur Herzte des prov Strafhauses in Wien v. 18. Upr. 1818. — Für den Urst und Wundargt des Waisenhauses das felbst v. 26. Jan. 1814. — Für die Berforgunghäuser am Alferbach u. in der Wahringergaffe b. 13. Juni 1822. ic.

Der Brunnenartt zu Franzensbab in Böhmen hat eine besondere Sorgfalt auf die Upothete des Kurortes zu wenden, damit in derselben die erforderlichen Arzneien in der gehörigen Menge und Güte vorhanden sind, und nach der vorgeschriebenen Tare, ohne irgend eine Uebervorteilung des Publikums, ausgegeben werden. Um sich hievon zu überzeugen, und den Apotheker zu einer genauen Pflichterfällung zu verzmögen, hat derselbe öftere Untersuch ungen der Apostheke vorzunemen, die etwa wider Bermuten vorgesundenen Gebrechen sogleich abzustellen, und wenn sie bedeutender sind, dem Magistrate zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen 1).

6. 336.

In Tirol haben die Kreisärzte bei der, alle Biers teljahr vorzunemenden, Untersuchung der Krankenanstalten besonders zu erheben, ob die Arzneien entsprechend bereitet und abgereicht werden, und ob keine Verschwendung im Ordiniren der

innerlichen und außerlichen Urzneien Statt finde 2).

Die Quartal = Sanitätberichte der Kreis : arzte muffen den Zustand der öffentlichen und haus : Apothe ten, und auch die Angabe des Apotheber : Personals im Kreise enthalten 3). In Böhmen wird den Sanität = Hauptberich = ten des Kreisamtes die Uebersicht tabelle der Apothe ten des Kreisamtes die Uebersicht tabelle der Apothe ten mit den Abteilungen: Namen, Standort, Zeit des erhaltenen Prüfung-Diploms, und des Antrittes des Gewerbes, beis geschlossen 4).

2. Upotheten . Bifitationen.

S. 337.

Ilm fich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und in wie fern die Apotheker ihre Pflichten erfüllen, find öftere Unt erfuch ung en der Apotheken einzuleiten, welche mit Benauigkeit, Sachkenntniß und unbestechlicher Bewissenhaftigkeit vorgenommen werden follen.

Schon Raifer Rudolph II. gab im 3. 1604 eine Ber-

^{1) 3}nftr. 1000. 21. Mai 1824.

²⁾ Gub. Defr. für Tirol v. 29. 3an. 1824.

³⁾ detto detto v. 29. 21pr. 1823. 4) Gub. B. in Bohm. v. 5. Jan. 1820.

schrift zur Unter suchung der Upotheken in Bohmen 1). Spätere Borfchriften in Bezug auf Apotheken : Untersuchung wurden besonders unter der Regierung weiland 3. M. M. Maria Theresia und Joseph II. gegeben 2).

Gegenwärtig gelten folgende Bestimmungen.

§. 338.

Die Aufficht über die Apotheten fodert, daß diefelben im Jahre wenigstens Gin Mal unvermutet, bei fich

1) Polizeiordnung fur Bohmen v. 3. Dez. 1604.

Darin kommen folgende Stellen vor: »Bei den Upos thetern ift eben auch eine nicht geringe Unordnung und Unrichtigkeit angutreffen. Diefe follen in ihren Apotheken die Argneimittel, entweder Simplicia oder Composita, je nach: Dem die Rezepte oder Unguenta und andere Composita gu machen find, immer frifd und edt haben; allein fie unter= fangen fich, alte vermoderte, verdorbene und unechte Mittel aus Gigennug aufzubemahren, fodann fie den Rranten, vermog Der Rezepte, welche von den Dottoren vorgeschrieben und ihnen jugefendet merden, zum großen Rachteil der menfchli= chen Gesundheit, und mit Lebengefahr, gum Ginnemen gut geben, und in die Rezepte einzuschalten, auf folche Urt aber quid pro quo, quantum pro quanto, quale pro quali ungebührlich zusammen zu mischen, den Leuten ftatt guter und gedeihlicher Urgneien, oft icadlide verabfolgen, und daber ftatt der Erleichterung nur Bergrößerung der Rrantheit gu ver= urfaten, über alles aver noch, folde bod anzufegen und zu fcha= gen. Daber wird ersprieglich und nuglich erachtet : daß den Avothekern in den Prager Stadten eine Gilde feffge: fezet, und dabei zwei Apotheker aus ihrem Mittel jahrlich als alteite, fo auch zwei Dottoren der Urgneimiffenschaft, nicht minder auch zwei Ratsperfonen bestimmt merden.

Diese sollen jedes Quartal alle Upotheten, und alda alle Materialien untersuchen. Bo sie nur etwas Berdorbenes, Unbruchiges und Unrichtiges finden, sollen sie es sogleich hinmeg nemen und vernichten. Demzufolge sie auch den Apothetern anordnen, daß sie sich bei Zeiten mit dem versehen, mas abgängig bei ihnen mar, und mas man ofter und viel, und nach dem Unterschiede der Jahreszeit, Witterung und Krankheiten benötiget, damit sodann die Apos

thefer feine 2lusflüchte machen fonnen.«

2) Sof= Reffript v. 4. Juli 1748. Berordn. v. 18. 2lug. 1750.

Detto v. 1. Jan. 1765.

detto v. 2 Jan. 1770 detto v. 22. Mai 1771 u. 10. Apr. 1773. jeigenden oder fehr beargwohnten Gebrechen aber auch ofters

im Sabre, untersucht werben.

Die Untersuchungen der Apotheken geschehen, in dem Orte des Aufenthaltes des Landes-Protomedikus und auch auf dem Lande da, wo es wegen der Entfernung tunlich ift, von dem Protomedikus seibst, in großen Städten mit Zuzies hung des ersten Stadtphissikus und eines bürgerlichen Apothekens, auf dem Lande mit Zuziehung des nächsten Phisikus, wenn einer in der Nähe ist. Apotheken, welche wegen ihrer Entfernung vom Protomedikus nicht untersuchts werden können, werden von dem Kreisphisikus untersstucht. Nach geschehener Untersuchung berichten die Kreisärzte mittels des Kreisamtes über den Befund an die Lande sesstelle, so wie der Protomedikus über seine Untersuchungen un mittelbaren genauen Bericht bei der Lande sstelle abstattet.

Auch in jenen Städten, in welchen sich eine Univerfität befindet, bei der das Studien-Direktorat von dem Protomedikate getrennet ist, muffen die Apotheken-Untersus dungen kunftig von dem Protomedikus unternommen werden 1).

6. 339.

Upotheten-Untersuchungen muffen mit Genauigkeit, gehöriger Gachkenntniß, Strenge und unbestechtischer Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden, denn aus benselben wird für den Kranken Leben oder Lod geholt.

Es ist dabei vorzüglich darauf zu sehen, ob der Besizer oder Provisor der Apotheke ordentlich geprüft sei; ob die daselbst angestellten Subjekte das Tirozinium ordentlich vollendet haben; ob die Apotheke mit dem im Dispensatorium vorgeschriebenen und nach demselben versertigten Arzne is Vorrate verseben sei; ob dieser von guter, vorschriftmäs biger Eigenschaft und in gehöriger Menge vorhanden sei; ob die Vorrate Rammern, Reller, Böden u. s. zur guten Erhaltung und Ausbewahrung des Vorrates geeignet seien; ob in der Apotheke Ordnung, Reinlichs keit und zureichende Sicher heit vor leichten und gefährslichen Irrungen herrsche, oder ob nicht gefährliche und heftige Arzneien mit den am meisten zu gebrauchenden neben ein ans

¹⁾ Umts. Boridrift für die Bandes. Protomedifer der ofte. Monarcie v. 23. Oft. 1806. § 13 u. 14.

ber gereihet seien; ob die Befage, in denen die Urzneien aufbewahret werden, von gehöriger und unschädlicher Beschaffenheit seien; ob der Upotheker sich nach dem vorgeschriebenen Preise halte, und das Publikum schnell bediene u. f. w. 1).

§. 340

Finden fich Fehler und Mängel, ichlechtes und verdorbenes Materiale oder Praparate; so muß der Protomedikus oder Kreisarzt in deren hinsicht nach den bestehenden Gesezen verfahren, das Verdorbene sogleich verstilgen, oder falls der Apotheker dagegen Einwendung machete, den zweifelhaften Vorrat mit seinem und des Apothekers Petschaft versiegeln, und ein ebenfalls doppelt versiegeltes Muster davon an die Landesstelle zur weiteren Untersuchung einsenden 2).

§. 341.

Eine vorzüglich genaue Aufsicht foll der Rreisphisi= fus über die Apotheken des Kreises führen, und er wird jene Apotheken, welche der Protomedikus nicht selbst untersucht, sondern derselben Untersuchung ihm überträgt, im Jahre wes nigstens Ein Mal (bei sich zeigenden oder sehr zu vermutens den Gebrechen auch öfters im Jahre) unvermutet auf das Genaueste untersuchen, und über den Befund gewissenhaften Bericht an das Kreisamt erstatten.

Bei den Untersuchungen hat er eben so vorzugeben, wie

der Protomeditus 3).

S. 342.

Sonst waren alle öffentlichen Apotheken in jeder Haupts stadt mit einer Universität von dem Direktor der medizinischen Fakultät, dem Dekane, dem Prosfessor der Chemie und Botanik, und von den zwei ältesten bürgerlichen Apothekern jährlich zu unstersuchen 4).

Die Untersuchungen der Upotheken in Wien und Prag haben auch in hinkunft nach der bis nun bestandenen Urt zu geschehen. In den übrigen Sauptstädten wird

^{1) 21} mts : Borfdr. f. Protomediter. Sf. 15 u. 16.

^{3,} Infr. f. d. Kreis. Canitat: Personale v. 14. Febr. 1809.

⁴⁾ Nachtrag. Patent jum Sanit. Saupt. Normativ Do. 10. Upr. 1773. S. 5.

biefe ber lanbes : Protomeditus wie bisber beforgen; auf dem Cande aber muß der Rreisargt und der Dis ftriftargt die in bem Rreife und Diftritte befindlichen Upos thefen unterfuchen i). In außerordentlichen Unterfudungen und Guper : Revisionen fendet bie Landesitelle ben Protomeditus, oder einen anderen Rreisarit 2).

In Bien haben auch die Polizei-Begirtsargte besonders darüber zu machen, bag in jeder Apotheke die erfos - berlichen Urzneien in ber geborigen Menge und Gute vorbans ben feien, auch nach ber vorgeschriebenen Tare, obne irgend eine Hebervorteilung des Publifums, ausgegeben werden.

Um fich nun hiervon ju überzeugen, überhaupt um bie Upothefer ju vermogen, ihre Upothefen ftete in gutem Stan= be zu erhalten, und immer einen echten und binlanglichen Borrat, befonders von benjenigen Baaren und Urgneien, welche nicht ju jeder Jahreszeit, fondern nur im Frubling und Commer gesammelt und verfertigt werden fonnen, bei Sanden ju baben, wird bem Begirtearite aufgetragen, in allen Upotheten feines Begirtes alliabrlich eine Sauptuns terjudung vorzunemen, und zwar ordentlicher Weife von der Balfte Julius bis Ende October, weil ju dies fer Beit jede Apothete fur bas folgende gange Sabr vollkom= men und mit binlanglichem Borrate verfeben fein muß

Mußer Diefem Zeitraume wird gur Saupt Unterfuchung feine nabere Beit bestimmt, fondern Diefelbe feiner Billfur überlaffen. Er bat auch im Berlaufe bes Jahres, befonters wo Unlaffe bagu gegeben werden , überrafchende De bens Unterfuchungen onzuftellen.

Die bei einer folden Arotheken-Unterfudung gefundenen Bebrechen find ber Begirts : Direttion fogleich angus zeigen 3).

6. 344.

Bei ben vorschriftmäßigen Intersuchungen ber Apothefe wird der Upothefer mit Itnftanb fich benemen, und den Unordnungen der Difitatoren Folge leiften. Glaubt er fich in

¹⁾ Gub. Ber. Grag vom 28. Marg 1821.

²⁾ Soffgld. v. 19. Gept. 1813 an fammtl. ganderftellen.

³⁾ Inftruttion für Polizei-Bezirtsarzte in Bien. R. Deft. Reg. B. v. 9. Juli 1813 SS. 10-12.

diesen gekrankt, so ift der zweifelhafte Urzneikorper unter zweifaches Giegel zu legen, und an die medizinische Fakultat

ber Proving gur Untersuchung ju fenden 1).

Der Befund der Apotheken wird von den Phisikern und Protomedikern mit den vorgeschriebenen Jahresbe= richten, den vorgesetten Stellen (dem Kreisamte oder dem Gubernium) vorgelegt, und mit den Provinzial-Sanitat-Berichten an die Hofftelle einbegleitet 2).

S. 315.

Nach dem Sanität » Hauvt = Mormativ vom Jahr 1770 hatte jeder Apotheter, da es für billig erkannt wurde, die Mediker für jede besondere Bemühung gezies mend zu belohnen, für die Vorname der jährlichen Apostheten = Visitation den untersuchenden Medikern in der Residenzstadt Wien, wie es schon früher üblich war, sech s Dukaten zu bezahlen, und wenn sie auf dem Lande aus ihrem Anstellungort sich entfernen mußten, nicht nur allein alle Reisekosten, sondern auch die sandesüblichen Liesfergelder täglich zu vergüten 3). Für die von dem Protosmedikus übertragenen gesezlichen Untersuchungen der Avotheken erhält der Kreisphistus vom Apotheker dieselbe Besgablung, die der Protomedikus erhalten bätte 4).

Nach neueren Berordnungen ist dieselbe Taxe (bis auf Dalmatien, wo sie auf 9 fl. C. M. festgeset

wurde) vorgeschrieben 5).

S. 316.

Für die Apotheken-Untersuchung wird nicht die Post, sonbern nur die Borspann gestattet. Für die Einmal im Jahre vorzunemende Untersuchung haben die Apotheker die bisher bestandene Lare von drei Dukaten zu erlegen, und sind für dieselben keine Diäten, sondern nur im oben gebachten Falle die Borspannkosten zu vergüten. — Bei

2) detto für Protomediter § 24.

¹⁾ Infruttion für Upotheter 6.25.

³⁾ detto für praktizirende Mediker. §. 4. 4) detto für das Kreis = Sanitat = Perso=

nale §. 11. 5) Hofkommissiond. v. 24. Febr. u. 4. Marg 1817. Allerh. Entschl. v. 23. Febr. 1817.

außer ordentlichen Untersuchungen auf dem Lande, für welche der Upotheker nichts zu leiften bar, muffen, nebst der Bergütung der Fuhrkosten, uch die gewöhnlichen Taggelder ausgefolgt werden i).

Die Saren find durchgebends in Conv. Munge gu entrichten 2).

S. 347.

Welche unmittelbar jum Borteil des Landes gereichen, sind den visitirenden Rreis- und Distriktsärzten die Vorspann koft en aus der ft and i schen Kasse, die schon vorbin die Auslagen getragen hat, zu vergüten. Bei außerordentlichen Bissitationen, wenn dazu eine Anzeige über mangelhafte Einrichstung, oder unordentliche Verwaltung einer Apotheke Anlaß gegeben, und diese sich bewährt hat; ist der Apotheke Anlaß sachfällige Partei, zum Ersaz der Diaten und Vorspanns-kosten ohne weiters zu verhalten. Sollte er aber schuldlos bestunden, oder eine solche Untersuchung aus einer andern Ursache angeordnet worden sein, so sind die Untersuchungkosten, wenn ein Denunziant diese unrichtige Anzeige gemacht hat, von diesem einzutreiben. Außerdem aber sind solche aus der Kameralkasse zu bestreiten 3).

¢. 348.

Die Vergütung der Reiseko ften (Borspann) geschieht nach einer, durch das k. k. Kreisamt einzusendenden Liquidas tion. Die Einhandigung der Taxe von 3 Dukaten hat in Hauptstädten durch einen der Borsteber des Upotheker. Gremiums, auf dem Lande aber durch den politischen Kommissär zu geschehen 4).

Die in den teutschen Provingen eingeführte - Unterfu-

¹⁾ Hoffligd. v. 19. Det. 1312 v. 19. Sevt. 1813 u. 24. Feb. 1817. Detto v 17. Sept. 1818 an das Gub. v Tirol.

²⁾ Stud. Softomm D. v. 6. Dez. 1819.

³⁾ hofe gld. v. 8. Aug. 1815 a. d. ob der Ennsische Res girung.

⁴⁾ Bohm. Gub. Berordn. v. 22. Mai 1771. Inftr. für das Kreis: Sanität: Perfonale S. 11. Dofd. v. 19. Oct. 1812 u. 19. Sept. 1813.

dung der Apotheken wird audin Eir ol und Vorarlberg

angeordnet 1).

Die Untersuchung der Provinzial=Feldapothes Een hat von dem Stabschirurgen monatlich einmal zu ges ichehen 2).

1) Milerh. Entichi. v. 2. Marg 1816.

²⁾ Reglement für die t. t. Feldchirurgen. Kap. b. T. 1.

Siebenter Abschnift.

Von den Strafen der Apotheker wegen Gesetsund Pflicht = Uebertretungen.

I. Strafen wegen Verkauf verbotener Arzneis mittel.

6. 349.

Der Verkauf verbotener Arzneimittel ift sowobl an dem Eigentümer, an dem Provisor der Apothe-

te, als an dem Gefellen zu bestrafen 1).

Berbotene Urzneimittel find teils folche, welche in den Upotheken gar nicht geführt werden durfen (z. B. alle arcana, die Frankfurterpillen u. dgl.), teils folche, welche nur in Folge besonderer ärztlicher Ordination verabfolgt werden durfen, wie alle jene find, die in der Tare mit einem + bezeichnet erscheinen 2).

1. Bestrafung des Eigentumers.

S. 350.

Sat der Eigentumer nicht davon gewußt, daß ihm also nur Mangel der schuldigen Auflicht zur Last fällt, so int derselbe zu einer Strafe von 25 bis 50 Bule den; bei dem zweiten Falle von 50 bis 100 Bule den zu verurteilen. Bei dem dritten Uebertretungfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt.

Sat der Eigentumer von dem verbotenen Berkaufe gewußt, so ift derfelbe bei dem erften Uebertretungfalle mit

¹⁾ Strafgefezbuch II. Th. über ich mere Polizeiubers trefungen §. 100.

²⁾ Rudler, Ertlarung des Strafgefeges B. 1. G. 212.

einer Strafe von 50 bis 100 Gulben, im zweiten von 100 bis 200 Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Urzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Urreste von einem bis sechs Monaten zu verurteilen 1).

Da bei der minder wichtigen Uebertretung, wenn nämlich der Eigentümer nicht tavon gewußt, im dritten Falle der Betretung eine weit strengere Strafe, als auf die beiden vorausgegangenen bestimmt ist, bei der schwereren aber, wenn der Eigentümer die verbotene Urznei entweder selbst verkauft, ihre Abgabe an die Partei besohlen, oder bloß gesstattet hat, ungeachtet der angesangenen Ausgählung der Fälle, des dritten Betretungsalles nicht mehr insbesondere erwähnt wird, so ist anzunemen, daß die Strafandrohung, nämlich die Ubname der Führung der Apothete, und die Bessstellung eines Provisors auch hier Anwendung hibe 2).

2. Bestrafung bes Provifors.

9. 351.

Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Machlässigs teit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arzrest von drei Tagen bis zu einem Monat, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Diensste zu bestrafen. Hatte er von dem Verkause der verbotenen Urznei Kenntniß, so ist er mit strengem Urreste von einem bis sechs Monaten zu bestrafen, und für unsfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen 3).

Wird die Strafe beim schwereren Verschulden durch Eins ziehung des Diploms vollstrett, so verliert der Bestrafte auch die Fährgkeit, eine Upotheke eigentumlich an sich zu bringen 4).

4) Rudler's Erflarung ic. 3. 1. 6. 214.

¹⁾ Strafgefez über schwere Polizeinbertretungen f. 100 - 101.

²⁾ Rudler's Erklärung d. Strafg. B. 1. C. 313. 3) Strafgefeg ub. fcm. Polizeinbertr. § 102.

3. Beftrafung der Gehilfen.

6. 352.

Der Apothekergesell (Subjekt), welcher verbotene Arzneienmit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; dafern es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, nach Beschaffenheit der Umstände, mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urteile ist bei einem zweiten Uebertretungfalle beizusezen: daß dem Sträfling sein Lehrbrif abgenommen werden, und er weiters als Apothekergesell zu dienen nicht mehr fähig sein soll 1).

Unter dem herrn ift nicht nur der Eigentumer, sondern auch ter Provisor der Upotheke verstanden. Die Ubname des Lehrbriefes im Wiederholungsfalle macht den Schuldigen auch unfähig, ein Diplom, und dadurch

eine Upothete zu erwerben 2).

II. Strafen wegen falfcher oder schlechter Be: reitung der Arzneien.

S. 353.

Wenn eine Urznei falsch, wenn solche aus Materiastien, die ihre Urzneikraft bereits verloren has ben, verfertiget, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandteile, oder wegenanderen voraussgegangenen Mischungen, nachteiligen Gesäße verarsbeitet oder verwahret wird, ist der Upoihekergesell, der Eigentumer oder Provisor der Upoihekergesell, der Eigentumer oder Provisor der Upoiheke, in so serne einem, oder dem andern, von dem lezteren Mangel der geshörigen Uufsicht zur Last gelegt werden kann, straffälzlig. Zeder Urzt, dem ein Fall dieser Urt bei einem Kranken vorkommt, ist, unter eigener Berantwortung, der Obrigkeit das von die Unzeige zu machen, verpflichtet 3).

¹⁾ Ctrafgefeg ub. fom. Polizeinbertr. §. 103.

²⁾ Kudler im a. 2B. G. 215.
3) Etrafgefes w. o. f. 104.

S. 351.

Falsch zubereitet ist die Arznei, wenn sie nicht nach der in der Pharmakopse vorgeschriebenen Art oder nicht nach der Borschrift des Arztes (bem Rezepte) zubereitet worden; möge dann in der Babl der Ingredienzien, in ihren gegenseitigen quantitativen Bersbältnissen, oder in der Art der Zusammensezung ein Fehler vors gegangen sein 1). Ueber verdorbene Materialien, Reinigung und Reinhaltung der Gefäße s. d. Artikel von den Obliegen beiten der Apotheker. S. 177. 2c. Da in der Regel der Apothekergesell das eigentlich arbeiten de Individuum in einer Apotheke ist, so trifft die Strafe auch immer vorzüglich diesen, wenn er sich au gedachte Art vergangen hat 2).

1. Beftrafung bes Behilfen.

§. 355.

Der Apothekergesell ist das erste Mal mit Arrest von einer Boche, das zweite Mal mit eben so langen verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurteilen, so lange wieder als

1) Infruttion fur Upotheter § 6, 7, 11.

2) Rudler, im a. 28. S. 216.

Im Rachtrag : Patent zum Sanitäte Saupts Normativ (v 10. Upr. 1773. §. 5.) wurde in Bezug auf die gesezliche Upotheten : Bisitation Folgendes versordnet: »Da etwas verdorbenes oder unechtes gesunden, so ist dasselbe auf der Stelle zu vertilgen, und der Upotheter das er ste Mal auf das schärfste zu ermahnen —

Bum zweiten Dal ift dergleichen ftrafiche Nach= laffigfeit bei der gehörigen Landesstelle anzuzeigen , und dem Upotheter eine , feiner Nachlässigfeit angemessene, Geldftrafe

für die Urmentaffe aufguerlegen.

Wird nach zwei vorhergegangenen Uhndungen ein Upotheker zum dritten Male ftrafbar nachlässig oder siederlich
befunden, so ift, nach gerechter Anzeige durch die gehörige
Landesstelle dessen Apotheke, in einem Orte wo mehre sind,
alfogleich, entweder auf einige Monate, oder nach Besund
der Sache, für allezeit zu sperren, wo hingegen nur eine
Apotheke ist, wird selbe in diesem Falle binnen einem halben
Jahre an einen anderen, von einer erbländischen Universie
tät geprüsten und genemigten Apotheker zu verkaufen fein.

Lehrling zu bienen, bis er bei einer neuen Prus fung Beweise zureichender Renntnisse, und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit ges geben hat 1).

2. Beftrafung bes Eigentumers.

§. 356.

Der Eigentumer der Upotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Biederholung um hundert Gulden bestrafet. Dafern Falle dieser Urt sich öfter er= eignen, ist selbem auf unbestimmte Zeit ein Provis sorzu sezen 2).

3. Bestrafung des Provisors.

6. 357.

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Urrest von einer Boche, das zweite Mal mit Berschär= fung des Urrestes mit Fasten bestrafet; bei öfteren Fällen vom Provisorsdienst entfernt werden 3).

Die Entfernung vom Previsorsdienste ist bier eine Strafe ber Nachlässigkeit (wie in J. 102 des Strafgesfezes), und ber Strafling ist daher noch fähig, in der Folge wieder als Provisor Dienste zu nemen. Dieß scheint auch bei dem gesezlichen Ausdruke: bei öfteren Fällen, vorausgesezt worden zu sein 4).

III. Strafen wegen Berwechslung der Arzneien.

6. 358.

Wenn in der Upotheke die Urzneien verwech felt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausges geben hat, mit Urrest von einer Woche; bei unterlausfender größerer oder oftmaliger Unaufmerk sams Eeit, mit Verlängerung des Urrestes bis zu drei

¹⁾ Strafgefeg über ichm. Polig. Uebertr. m. D. §. 105.

²⁾ detto §. 106. 3) detto §. 107. 4) Kudler, i. a. B. S. 218.

Monaten, auch mit Verschärfung besselben zu bestrafen 1).

6. 359.

Die Berwechslung und unrichtige Uusgabe ber Medikamente kann sowohl im handverkauf, als bei ber Rezeptur geschehen. Bei der Strafbestimmung ist auch auf den verursachten Schaben Ruksicht zu nemen 2).

Bur Berhütung solcher Berwechslung ift in der Inftruktion für Upotheker vorgeschrieben, daß allenthalben in den Upotheken die größte Ordnung und Genauigkeit berrschen, die Gefäße und Behältnisse mit den gehörigen Uufsschriften versehen, die Schubladen nicht abgeteilt, und die heftig und giftartig wirkenden Urzneien abegesondert versperrt gehalten werden sollen 3).

1V. Strafen wegen nicht gehöriger Absonde: rung und Aufbewahrung der Giftwaaren.

\$. 360.

Nach der Instruktion für Apotheker sind die hefe tig wirkenden, giftartigen Urzneien sorgfältig abgesperrt aufzubewahren, wozu der Schlüssel unter Tags in der Apotheke sich besindet, bei der Nacht aber vom Patron oder Provisor selbst, oder von dem Nachtwache habenden Gebilfen verwahrt wird 4).

Wenn in der gehörigen Ubsonderung der Gifts waaren von den übrigen, wenn in Bezeichnung der Gefäße, oder in der Verschließung derselben Nachlässigsteiten entdekt werden, bleibt derjenige, welcher der (handlung oder) Upotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bei der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zustrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

Satte eine solche Berabfaumung die Folge nach fich ge-

¹⁾ Strafgefeg ub. fdw. P. Ueb. §. 108.

²⁾ Kudler, im a. W. S 219. 3) Instruktion für Apotheker §. 7—10. 4) detto detto §. 10.

ren geschehen, und Jemand dadurch am Leben oder der Gesundheit zu Schaben gekommen; so ist die Bestrafung — Urrest von einer Boche bis drei Monate, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschäre fen sein wird 1).

V. Strafen wegen Entdekung der Geheimnisse eines Kranken aus den Rezepten.

6. 361.

Wenn ein Upotheker von den einkommenden Rezepsten, Jemanden die Geheimnisse eines Kranken zu entdesken, Mißbrauch machet, soll derselbe, dafern er der Eigentüsmer oder Provisor ist, für jeden Fall mit 50 Gulden, der Gesell mit Urrest, der nach Umständen mit Fasten und engerer Verschließung zu verschärfen ist, bestraft werden 2).

Mach der Unalogie ber, in den SS. 105 und 106 des Strafgeseges II. E. verhängten Strafen, durfte die Dauer der

Urreftstrafe auf eine Boche ju bestimmen fein.

Geringere, durch Entdekung solcher Geheimniffe bewirkte, Ehren = Verlezungen werden nach SS. 1339 des allgemeinen burgerlichen Gesezbuches, als Polizeivergeben, von den politischen Obrigkeiten untersucht und bestraft 3).

VI. Strafen wegen Schuld oder Mitschuld an Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 362.

Schon in den altesten Sanitat Berordnungen wurden die größten Borsichten in Bezug auf jene Medikamente emspfohlen und vorgeschrieben, welche die Abtreibung der Leibesfrucht bewirken konnen. Auch wurde eine solche vorsäzliche Abtreibung immer als ein Berbrechen bestraft 4).

2) detto detto §. 244. 3) Kudler im a. W. S. 423.

4) Noch nach der There sianischen peinl. Gerichtsorden ung murden solche Berbrecher mit dem Schwerte hinz gerichtet (Urt. 88. §. 4), nach der allgemeinen Kriminals Gerichtsordnung v. 17. Juni 1788, §. 189, aber bloß mit Zuchthaus und Kasamatten bestraft.

¹⁾ Strafgef. ub. fdm. P. Ueb. SS. 122-124.

Rach ber Apothefer Ordnung fur die Lombardie 1) mußte der Apothefer jene Perfonen, welche folche verdachtige Stoffe begehrten, genau befragen uber ben Gebrauch, ben fie bavon ju machen getächten, ob ibnen die ich atlichen Birfungen davon befannt feien zc.; fie mußten fodann ibren Sauf = und Bunamen aufichreiben laffen, und durften uber= baupt nur befannten Perfonen oder folden, fur welche Burgidaft geleiftet murbe, folde Ctoffe verabfolgen.

Deuere Berordnungen verbieten die Berabfolgung folder Mittel mit größter Etrenge. Perfonen, welche fructabtreibente oder giftartige Mittel jum Sandvertaufe verlangen, muffen insgebeim der politifchen Stelle

angezeigt werben 2).

Bebe Sandlung, welche die Ubtreibung ber Leibesfrucht beabsichtiget, mitd als Berbrechen bestraft 3).

1) Rapit. 3. J. 25.

3) Gefegbuch über Berbrechen. 17. Sauptft. §. 128-132.

Die legten 3 Paragraphe lauten: §. 129. Ift die Abtreibung ver fucht, aber nicht er= folgt, fo foll die Etrafe auf Rerter zwischen fechs Monaten und einem Jahr ausgemeffen; Die gu Stand gebrachte Ubtreibung mit schwerem Rerter smifden einem und funf Jahren bestrafet merden.

S 130. Bu eben diefer Errafe, jedoch mit Ber: fcharfung, ift der Bater des abgetriebenen Rindes gu perurteilen, menn er mit an dem Berbrechen Schuld

6. 131. Diefes Berbrechens macht fic auch derjenige fouldig, der aus mas immer fur einer Abfict, mider Bif= fen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bemirket, oder zu bemirken luchet. Gin folder Berbrecher foll mit fcwerem Rerter von einem bis fünf Jahren, und wenn zugleich die Mutter durch bas Berbrechen Gefahr am Leben, oder Racteil an Der Befundheit zugezogen worden ift, zwischen funf und gebn Sahren bestraft merden.

²⁾ Gremialordn. u. Gefege für das Ruftenland v. 20. Det. 1819. Borfdriften fur Apoth. 6. 26. Inftruttion für Apotheter §. 17.

VII. Strafen wegen Aufname eines Gesellen ohne eine ordentliche (fogenannte) Rundschaft.

§. 363.

Apotheker haben von den eintretenden Gehilfen das Freisoredung Zeugniß, und (wenn fie icon einem Dienst vorgestanden) auch das Zeugniß der Fähigkeit

und des Boblverhaltens abzufordern 1).

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gefellen, ber mit einer ordentlichen Kundschaft nicht verseben ift, in Urbeit nimmt, wird bas erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung bieser Strafe, das dritte Mal mit Urrest bis zu einem Monate, nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbverluste, bestrafet 2).

Für Böhmen besteht auch eine besondere Berordnung, baß Upotheker, die sich einer abnlichen Uebertretung ichuldig machen, nach diesem Paragroph (79) des Strafgesezes über

fcmere Polizei-lebertretungen zu bebandeln feien 3).

VIII. Etrafen wegen Ueberschreitung der Tax: ordnung und Unrichtigkeit im Maß und Gewicht.

6. 364.

Da auf jedesmalige llebertretung der Taxordnungen durch Unechtheit im Maße, Gewicht oder Eigenschaft, laut den hierüber bestehenden Borschriften, die Strafe bestimmt ist, so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosige keit der vorbergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Polizetellebertretung mit dem Gewerbeverluste bestrafet werden 4).

Die Upotheker follen, unter Strafe der Sperrung ihrer Upotheken, nach keinem, als dem Biener Mebi=

ginal Gewichte, dispenfiren 5).

¹⁾ Apotheter : Gremialordn. und Gefeze fur Deftreich u. d. Enns. 6. 43.

²⁾ Strafgefez ub. fdm. P. Ueb. §. 79, 3) Gub. B. in Bohm. v. 17. Oct. 1819. 4) Strafgefez ub. fdm. P. Ueb. §. 226.

⁵⁾ Refeript v. it Upr. 1761. - Berordn. v. 21. Mai 1783.

In Galizien ist die Strafe hierüber das er ste Mal auf 100, das zweite Mal auf 200 Dukaten, festgesett, und für das dritte Mal die Sperrung der Upotheke angedroht 1).

Jede erwiesene Uebertretung der festgeseiten Urzneistare wird bas erste Mal mit 24 Dukaten, das zweite Mal mit 48 Dukaten, und das dritte Mal als schwere Polizeisllebertretung an dem Apotheker bestraft 2).

§. 365.

Sammtlichen, sowohl öffentlich angestellten, als auch Privat : Uerzten wird überhaupt zur Pflicht gemacht, zu maschen, daß keine Urzneitar = llebertretungen Ploz greifen, insbessondere aber noch eingebunden, daß sie auf diejenigen Upothester, welche, wenn auch nur einigen Berdacht einer Tare lleberschreitung sich zu Schulden kommen lassen, ein be sons deres Augenmerk richten sollen.

Hatte ein Upothekergehilfe, ohne Wiffen feines Herrn, die Tare überschritten, jumal in der betrügerischen Albsicht, den übertaxirten Betrag sich selbst zuzueignen, so wird derselbe, wie jeder Gehilfe eines Gewerbsmannes, der sich an eine Taxordnung (Sazung) zu halten hat, bestraft werden. Endlich

wird jedem Ungeiger einer folden Ear: llebertretung, wenn er fein öffentlich angestellter Urgt ift, die Salfte der festgeseten Geloftrafe als Belohnung zugewendet werden 3).

IX. Strafen wegen unbefugter Ausübung der Seilkunft.

§. 366.

Den Upothekern ift auf keinen Fall und unter keinerlei Vorwand gestattet, Ruren innerlicher oder außerlicher Krankbeiten vorzunemen 4).

Wer, ohne nach der gesezlichen Vorschrift dazu berechtiget zu sein, sich mit Behandlung der Kranken als Urzt oder Chirurgus bemengt, und daraus ein Gewer-

¹⁾ Sofd. v. 29. Mai 1786.

²⁾ Soffgleid. v. 15. Apr. 1820 u. 30. Juni 1836. 3) detto v. 15. Apr. 1820 und 30. Juni 1836.

⁴⁾ Inftruftion für Apotheter. S. 27.

be macht, foll mit Urreft, nach gange ber Beit, in welcher er dieg unerlaubte Beichaft getrieben , und des Gd as bens, ben er dadurch jugefügt bat, mit ftrengem Urres fte von einem bis fechs Monaten bestraft werden 1).

Diefer Paragraph (98) des Strafgefeges über ichmere Polizei-llebertretungen muß auf bas Strengfte gebandhabt

werden 2).

X. Strafen wegen unerlaubten Ginverständnif: fen und wegen Arzneien:Berabfolgung auf Rezepte unbefugter Perfonen.

§. 367.

Jene Upotheter, welche burch beimliche und uns erlaubte Einverständniffe, oder durch Gefchente, Rundichaften an fich ju gieben trachten, find mit einer Stra-

fe von 24 Dufaten zu belegen 3).

Wenn fich ein Upothefer beimlich mit einem De difus einverftebt, und biefer feine Regepte unter verdettem Das men, ober mit ungewöhnlichen Bortern, jum Ochaden bes Unberen, verschreibt , oder beide den Gewinn gemeinschaftlich teis Ien, fo verliert der Meditus die Freiheit, feis ne Runft auszuüben, und bem Upothefer wird feine Upothete abge fcatt 4).

Jene Upothefer, welche bie, von unbefugten Perfonen ausgestellten Rejepte verfertigen und verabfolgen (bispenfiren), find fur jedes berlei in ihrer Upothete verfertigte Rezept mit einer Strafe von zwei Reichsthalern

zu belegen 5).

2) Sofd. v. 8. Juli 1813.

5) R. Deft. R. B. v. 21, Upr. 1798.

¹⁾ Strafgefes ub. fdm. P. Ueb. §. 98.

³⁾ Patent v. 25. Nov. 1775 und Berordn. v. 23. Nov. 1795. 21 lerh. Ent fcl. v. 21. Dez. 1804.

⁴⁾ Rachtrag : Patent zum Sanit. Saupt : Normativ, v. 10. Upr. 1773. §. 12.

Achter Abschnitt.

Von den Haus = Apotheken der Aerzte und Chirurgen.

- 1. Nechte und Pflichten der Aerzte und Chis rurgen in Bezug auf die Führung einer Haus:Apotheke.
- 1. Vom Rechte derfelben, Saus=Upotheken gu führen, überhaupt.

§. 368.

Befindet sich im Aufent haltorte des Arztes oder Bundarztes, und im Umfreise einer Stunde, keine Apotheke, so kann sowohl der Arzt als der Bundarzt eine Haus aus alpotheke halten, und aus derselben die Arzneien nach der Provinzial-Pharmakopse an die Kranken abgeben. Bo aber im Bohnorte des Arztes oder Bundarztes, oder sepr nahe an demselben, eine Apotheke sich befindet, ist es ihnen nicht erlaubet, selbst Medikamente auszugeben 1).

S. 369.

Früher war die Entfernung von einer ordentlichen Upotheke auf eine Deile bestimmt 2).

2) Sanitat: Saupt: Normativ: Rachtrag v. 10. Upr.

¹⁾ Inftruktion für prakt. Alerzte in den k. k. Staasten S. 13.

Shirurg. Gremial. Ordnung für Deftreich ob d. Enns v. Jahr 1820. Pflichten der Bundarzte. §. 15. detto für Böhmen v. 22. Nov. 1822. Pflichten der Wundarzte. §. 32-35.

In Deftreich und Bohmen murben die Canbwundarste. welche eine und eine balbe Stunde von einer öffentlichen Upothete entfernt waren, vervflichtet, eine fleine Saus-Upoth ete ju balten, und die Medifamente aus der nachft en Upothete ju foffen 1). In Beft : Galigien murs ben fie verbindlich gemacht, eine folde Saus - Upothe= te in einer Entfernung von zwei Ctunden von einer ordentlichen Apothefe ju balten 2).

Rach neueren Berordnungen ift jeder, gur Saltung einer Saus. Apothete berechtigte, Landwundargt auch verbunden, eine folde, fpegiel vorgefdriebene, ju balten.

2. Nom Medikamenten : Dot: Upparate.

6. 370.

Obwohl die, naber als eine Gunde von einer öffentlichen Upothete fich aufhaltenden, Bundargte weder Saus-Upotheten halten , noch Urzneien felbit dispenfiren durfen ; fo ift ihnen both gestattet, fich einen Dot-Upparat beiguschaffen, beffen Debitamente, nach folgendem Bergeichniffe, aus of fen t= lichen Upotbeten bezogen werden muffen.

Diefer Mot: Upparat barf nur folgende Urineimittel

enthalten:

Acetum concentratum, verftartte Effigfaure.

radicale, Raditaleifia.

Agaricus chirurgorum, Kenerichwamm.

Alcali vegetabile, foblenfaures Rali.

- volatile, toblenfaurer Ummoniat.

Alcohol, Beingeift.

Alumen crudum, rober Maun.

ustum, gebrannter Mlaun.

Aqua destillata simplex, bestillirtes Brunnenwaffer.

Emplastrum cantharidum, Befifator Pflofter.

diachylum c. gummi, Beftpflafter. Farina seminum sinapis, Genfmebl.

¹⁾ Sofd. v. 11. Marg u. 11. Deg. 1795.

Böhm. Gub. B. v. 1. Juni 1795. 2) Umte: Inftrutt. für Rreisärzte in Beft: Galigien v. 24. Febr. 1798. 6. 17.

Flores arnicae, Wolferleis Bluten.

- chamomillae vulgaris, gemeine Kamillen. Flores sambuci, Hollunderblüten. Folia nicotianae, Tabakblätter.

- sennae, Gennesblatter.

Lapis causticus, Megitein.

— infernalis, Höllenstein.
Liquor anodynus Pofmanni, Hoffmannegeist.
Oleum olivarum, Olivenöhl.
Pulvis lapid. cancrorum, Krebsaugenpulver.
Rad. et herb. Altheae, Eibischwurzel u. Kraut.
Sal amarus, Bittersalz.
Species aromaticae, zerteilende Spezies.

Spiritus camphoratus, Kampbergeist.

— cornu cervi, Hirschhorngeist.

Sulfas Zinci, reiner, schwefelsaurer Zink.

Tartarus emeticus, Brechweinstein.

Tinctura castorei, Bibergeil-Tinktur.

- cinnamomi, Zimmet Tinktur. - opii, Mobnfaft Tinktur.

Die Haltung eines folden Not = Upparates wurde ben Landwundarzten zur Pflicht gemacht 1).

S. 371.

Die Menge biefer Urgneimittel, welche bei ben, gur Baltung einer Saus : Upothete nicht befugten Bunbargten ale Dot = Upparat vorrätig fein foll und barf, muß fich nach der größeren oder geringeren Bolksmenge bes Begirkes richten, in welchem fich ber landwundargt befindet; fo wie auch nach der Entfernung desfelben von einer öffentlichen Uporbete, und muß dem billigen Ermeffen der Rreis, und Di= ftrifte argte überlaffen bleiben, mobei aber gur genauen Richtichnur ju nemen ift, daß ber Bebrauch biefer Urgneien nur auf besondere Rotfalle, namlich jur Behandlung ber Scheintobten, bann der gabling Verungluckten oder Ertrantten, beidrantt werden muß; baber bann auch die Quantitat jedes einzelnen Urzneimittels verbaltnigmäßig immer gering fein muß und farin, damit fie wegen des felteneren Gebrauches nicht fo leicht verderben. Endlich verfteht fich , daß der Be= brauch diefer im Mot : Upparate enthaltenen Urgneimittel nie

¹⁾ R. Deft. R. D. v. 26. Des. 1826.

ein Befugnif jur Haltung einer Haus-Apothete, oder jum Dispensiren anderer Arzneimittel fur die hierzu nicht durch Lokalverhaltniffe berechtigten Bundarzte, angesehen werden kann 1).

3. Non den eigentlichen haus-Upothefen.

§. 372.

Folgende Urgneitorper sollen nebst den in dem Mot = Upparate enthaltenen, ohnehin vorgeschriebenen, in jeder Haus: Upotheke eines Landwundarztes vorrätig sein:

Acetas ammoniae solutus, aufgelöster effigs. Ummoniak.
— plumbi acidulus solutus, Bleizuker : Auflösung.

Asa foetida, ftinkender Ufand.

Borax, Borar,

Aether sulfuricus, Ochwefelather.

Camphora, Rampher.

Cortex mezerei, Geibelbaftrinbe.

- quercus, Eichenrinde.

Carbonas magnesiae, fohlenfaure Magnefie.

Emplastr. diachylon simpl. , einfaches Bleipflafter.

Ertratt.

Extractum Cichorei, Wegwart-

- dulcamarae, Bittersüßstängel= - gentianae, Engian=Wurzel=

hyosciami, Bilfenfraut-

- scillae, Meerzwiebel-- Taraxaci, Lowenzahn-

Folia digitalis purpureae, rote Fingerbutblatter.

- trifolii fibrini, Bitterfleeblatter.

Gummi arabicum, arabifches Gummipulver.

Herba absynthii, Bermutfraut.

- malvae, Pappelfraut.

- menthae crispae, Rrausemungenfraut.

Lichen islandicum, islandisches Moos.

Liquor acidus Halleri, Sallers, Gaure.

Manna calabrina, gemeine Manna.

Murias ammoniae, Galmiaf.

- hydrargyri mitis, verfüßtes Quetfilber.

¹⁾ R. Deft. R. B. v. 3. Cept. u. 5. Des 1817.

Nitras lixivae, gereinigter Salpeter. Oleum terebinthinae, Terpentinöhl.

Oxydul, stib. hydrosulf, aur., Goldschwefel.

— stib hydrosulf, rubr., Mineralkermes.

Oxymel simplex. einfacher Gauerbonig.

- scillae, Meerzwiebel-Gauerhonig. Pulvis cantharidum, fpanische Fliegen-

- chinae regiae, fein. Konigs Fieberrinden-

- fuscae, fein. braunes Fieberrinden-

- limaturae ferri, fein. Gifenfeil:

- liquiritiae, fein. Gugbelgwurgel=

- Salep, fein. Galepwurgel=

Radix acori, Kalmus-

- bordanae, Rletten.

- gentianae, Engians

- graminis, Gras:

- liquiritiae, Gugholg.

- salep, Galep=

- Taraxaci, Lowenjabn:

- valerianae sylv., Baldrian=

Roob sambuci, Sollunderbeerenfalfe.

- juniperi, Bachbolderbeerenfalfe.

Species de althea, Eibischsvezies. Semina cinnae, Wurmsamen.

Spiritus saponis, Getfengeift.

Sulfas ferri purus, reines fcmefelfaures Gifen.

- lixivae, Doppelfalg.

- sodae, Glauberfalz.

Sulfur depuratum, gereinigter Schwefel.

Sulfuretum hydrargyri stib., Gpiefglangmobr.

Tartras lixivae acidulus depuratus (cremor tartari) Bein-

Tinctura amara , Bitter-Tinftur.

6 373.

Die Gattung und Menge der vorrätigen Urzneien richtet fich nach dem individuellen Bedürfniffe, doch durfen nach der neuesten Verordnung die in dem vorstebenden Verzeichnisse enthaltenen Urzneikörper, nebst den im Not-Upparate unerläße lich vorfindlichen, in keiner Haus-Uppotheke eines Bundarztes febelen, und muffen beständig in vollkommen guter Qualität vorhanden sein. Hierbei versteht es sich von selbst, daß es je-

Pulver.

Burgel.

dem, der eine Hauß : Apothefe zu führen berechtigt ift, frei stebe, auch noch mehre, als die in dem Berzeichnisse und in dem Anhange enthaltenen Arzneikorper, wenn er selbe zu benötigen glaubt, mit Ausname der Gifte, in seiner Avotheke, jedoch in eben so gesezmäßig gutem Zustande als die vorgeschriebenen, vorrätig zu haben 1).

§. 374.

In Steiermark find die Landwundarzte, außer ben angeführten, noch folgende Medikamente in ihren Saus-Uporheken zu halten verpflichtet:

Acetas lixivae solut.

- plumbi aciduli sicci.
- sodae solut.

Acetum aromaticum.

- scillae.
- vini.

Acidum muriaticum.

- sulphuricum. Ammonia liquida pura.

Aqua menthae,
- chamomillae,

ket werden.

- sambuci,

- vulneraria acida.

Axungia porcina. Castoreum russicum.

Cortex peruvianus flavus.

- cassiáe lign.

Emplastrum glutinosum.

- hydrargyri.

Extractum absynthii.

- aconiti.
- arnicae.
- chinae flavae.
- graminis.
- felis tauri.
- valerianae.
- martis pomat.

¹⁾ hoffild. v. 21. Jun 1827.

Farina seminum lini. Flores sulfuris.

— verbasci. Folia salviae. Gummi arabicum.

- ammoniacum.

Herba altheae.

- melissae.
- rutae.
- violae tricolor.
 Linimentum volatile.

Mel commune.

- rosarum.

Mercurius sublim. corros.

— praecipitat. ruber.

Moschus naturalis.

Nitrum purum.

Oleum lini recens.

— destill. Menthae. Opium purum. Pulvis aloës succotrin.

- cremor, tart.
- Doweri.
- _ Jalappae.
- Ipecacuanhae.
- rhei chinensis.
- sachari albi.
- Belladonae.

Radix angelicae.

- colombo.
- imperatoriae.
- filicis maris.
- rhei chinens.
- tormentillae.

Resina Jalappae.

— guajaci, Roob ebuli,

Sapo venetus.

Spiritus aromaticus.

— nitri dulcis. Spongia marina usta. Stipites dulcamarae. Sulfur aurat. antimonii. Syrupus simplex.

- cichorei c. Rheo. Unguentum aromaticum,

- ad scabiem.
- mercuriale.
- plumbi acetici.
- terebinthinae.

Da sich das Quantum, welches von jedem einzelnen Urzneistoffe vorhanden sein soll, nicht genau und allgemein bestimmen läßt, indem dasselbe von Lokal-Berhältnissen, und in verschiedenen Gegenden vorherrschenden Krankheiten abehängt, und da von manchen dem Berderben leicht ausgesetzen Urzneiartikeln größere Borrate nicht wohl zulässig sind, so ist als Regel anzunemen, daß jeder mit einer Haus-Upotheke verzsehene Chirurg von jedem der angeführten Urtikel so viel vorrätig haben soll, als für sechs Kranke nötig ist, wenn er nach der bestehenden Ordinations-Norm allen gleichzeitig für das Erforderniß Eines Lages den gleichen Urzneistoff zu verabreichen bätte.

llebrigens ift es aber dem Ermeffen jedes einzelnen Chie rurgen zu überlaffen, welchen Artikel er fich in größerer Dofis, und welche in dem Berzeichniffe nicht enthaltenen Stoffe er fich überdieß nach dem durch die Praris bewährten Bedarf beizuschaffen für nötig erachte. Auf dieses speziele größere oder geringere Bedürfniß haben auch die Kreis- und Distriktsärzte, mit Rüksicht auf die Nähe oder größere Entfernung einer öfentlichen Apotheke, bei den Bisitationen der Haus-Apotheken

ben entfprechenden Bedacht ju nemen.

S. 375.

In jeder Saus-Upotheke eines Landwundarztes find fols gende Gerätschaften zu halten:

- a. Ein Mediginalfaften mit Glasturen und Schubs
- b. Ein Tifch fur die Bubereitungen und Expeditionen der Urzneien.
- c. Gewichte von i Gran bis ju einern Pfund.
 - d. Wage von 1 Gran bis zur Unze, und eine Taras mage.

e. Zimmentirte Kannen von einer Unge bis zu einem Pfunde.

f. Ein fleiner metallener, ein ferpentinsteis nener und glaferner Mörfer.

g. Messingene Pfanne. h. Eine Dillenmaschine.

i. Odadtelden. (Bergl. SS. 284 - 293.)

Es ift ftrenge darauf zu feben, daß jeder Chirurg beim Untritte feiner Gerechtsame fich, der bestehenden Borschrift gemaß, über einen Betrag per 300 Gulden ausweise, mit welchem er im Stande sein wird, sich die vorgeschriebenen Dedifamente zc. beizuschaffen 1).

4. Vom Bezug ber Medikamente für die haus: Apotheken.

§. 376.

Merzte und Bundarzte durfen die Argneimittel nicht felbft bereiten, und dieselben im Widerspruche mit den bestehenden Borschriften, welche die Zubereitung und Hintans gabe der Medikamente ausschließend den Apothekern vorbehal= ten wiffen wollen, ihren Kranken barreichen 2).

Einfache, ihm mobibekannte, in feiner Gegend mache fende Urzneimittel, als: Blumen, Rrauter, Burgeln, Gamen, ift bem Bundarzte erlaubt, fich felbft ju fammeln.

Es ist ihm aber, wenn er auch geeigenschaftet ist, eine Saus-Upotheke zu führen, verboten, zubereitete und zusammengesette Urzneien (praeparata, composita), welche zum innerlichen Gebrauch gehören, selbst zu verfertigen, sondern
er muß selbe von einem ordentlichen Apotheker kaufen, und
sich jeder Zeit darüber mit einem von diesem gefertigten Verzeichnisse, worin der Name und das Gewicht der Urzneien,
und die Zeit des Kaufes bestimmt sein muß, ausweisen konnen 3).

leußerliche Mittel aber können die Bundarzte felbst sam meln und zu ihrem Gebrauche zubereiten,

¹⁾ Erganzung der Instruktion für Wundarzte. Gub. B. Graz v. 10. Jan. 1827.
2) Hofkild. v. 27 Jan. 1829.

³⁾ detto v. 3. Nov. 1808, In ftr. f. Wundarzte S. 16-17.

und find nicht verbunden, folche aus der Apothete gu ne-

6. 377.

Die Babl der Upothete, aus ber fich die Bundarte die zubereiteten und jufammengefegten Urgneien vers fdreiben, bleibt ben Bunbargten überlaffen; ba aber legtere burch den Medikamenten : Berichteiß den Abfag der öffentlichen Upotheken beeintrachtigen, fo ift es billig, daß fie ibren Urge neibedarf aus ber, ihrem Mufenthaltsorte junachit gelegenen Upothete begieben, ausgenommen, fie erhielten Diefelben aus einer anderen Apothete von gleicher Qualitat, und um einen moble feileren Preis, oder fie begten ein Diftrauen in Bejug auf die Bute der Argneien in der benachbarten Apothete, in welchem Falle fie aber die bemerkten Gebrechen jur Renntnig des Rreisamtes unverzüglich ju bringen verpflichtet find. Jeder Upothe. fer wird aber nicht ermangeln, den Bundargten die Urgneien um ein Drittel 2), ober wenigstens unter ber gefeglichen Sar : Dorm ju verabfolgen, damit der Bundargt nicht gezwungen ift, ben Landmann mit dem Urzneipreife ju uber. balten 3).

§. 378.

Es darf demnach der Bundarzt in keinem Falle Arzneis mittel aus chemischen Fabriken oder Materialhandlungen bes ziehen, weil nicht diese, sondern nur die Apotheker für die Echtheit der Arzneimittel verantwortlich find 4).

Ueber die Fassung jedes einzelnen Urtikels muß das genau zu führende Fassung buch el Aufschluß geben, worin die Benennung und Quantität des aus der Avotheke genommenen Medizinal = Urtikels und der Tag der Ablieferung, durch die eigene Fertigung des betreffenden Avothekers bestätiget, ersicht= sich sein muß. Diese Fassungbüchel mussen dem betreffenden Kreissoder Distriktarzte nicht nur bei jeder Bisitation, sondern auch sonst auf jedesmaliges Bersangen vorgewiesen werden 5).

2) Gremial : Drdn. f. Burdargte in Bohmen §. 33.

3) Sofd. v 11. Marg 1795. Knolg, Med. Berfaffung ic. S. 188.

5) Gub. Ber. Gras v. 14. Des 1849.

¹⁾ Sanität: Saupt: Norm. Nachtrag Pat. v. 10. Upr.

⁴⁾ Reg. Det. Bien v. 3. Gept. u. 5. Des. 1819.

6. 379.

Uebrigens lagt fich zwar nicht vertennen , bag es allerbings jur fichern Kontrolle bienen, und die Mufficht ber Diftriftarate erleichtern murbe, wenn die Landwundarate ibre Urgneien ausschließend aus ben Upothefen ibres Phififat : Diftriftes bezogen, und in diefer Sinfict merden die Phifiter febr mobl tun, wenn fie die ihnen unterftebenben Chirurgen gelegenheitlich biergu anguleiten, und im gutlichen Wege ju vermogen fich angelegen fein laffen; jedoch findet man dieffalls vor ber Sand noch feinen Zwang eintres ten ju machen, ba die Chirurgen obnebin an die öffentlichen Upotheten angewiesen find, und es felbit der Memulation und guten Bedienung wegen guträglich ju fein icheinet, daß ben Chirurgen die Auswahl unter den berechtigten Apothefen ge= ftattet werde. In diefer Sinficht durfte es vorzüglich von ben Apothetern in den Phifikatdiftrikten felbit abbangen, fich bes Abfages an die Candwundargte ju verfichern, wenn fie fich eine gute und billige Bedienung angelegen balten, worauf fie von den Phifitern aufmertfam ju machen fein werden 1).

5. Bon der Lokalität und den inneren Einrich. tungen einer Saus : Upotheke.

\$ 380.

In Bezug auf die Lokalitäten, die Einrichtuns gen und Gerätichaften der haus: Apotheken, auf die notwendigen Gewichte, Mensuren, Mörser, Reibschalen, löfsel, Spateln, Pillenmaschinen ic., auf den Zustand der Arzueien und die Absonderung der bestig wirkenden und giftartigen Arzueikörper, den Kräuterboden für die gesams melten Begetabilien, das Beibandensein der Larords nung ic, sinden hier im Wesentlichen dieselben Regeln, wie für die ordentlichen Apotheken, ihre Anwendung 2)

Auch mare den Chiturgen, welche einheimische Arzneipflanzen für die Saus-Apotheke selbst sammeln, ein gutes pharmazeutisches Serbarium eben so sehr, wie den Lebrlingen und Gehilfen der Apotheker zu empfehlen (siehe die Obliegenheiten und Pflichten der Apotheker SS. 280 20.).

¹⁾ Gub. B. Gra; v. 14. Des. 1819.

²⁾ Knolg, Ded. Berfaffung zc. S. 184.

S. 381.

Das Verzeichniß jener Arzneimittel, welche in den Saus-Apotheken sowohl, wie in ordentlichen Apotheken, abs ge sondert unter eigener Sperre aufbewahrt werden sollen, ift im J. 289 enthalten.

Dazu gehören überhaupt alle Merkurialien, Untimos niaspravarate, Ursenik, Opium, aqua laurocerasi, belladonna, frond. sabinae, gummiguttae, hyosciamus, stramonium, gratiola, cantharides, resina jalappae, colocynthides, alle alcaloide, und alle in der Tare mit † bezeichneten 1).

In hinficht der Menge des Urfenits murde in Deftreich ob der Enns feitgesett, daß tein Bundargt, bei eigens fefts gesetter Strafe, mehr Ursenit im Sause halten durfe, als

ein Cot 2).

Da icon den Apothekern bei icharfiter Ahndung verboten ift, keine Materialien von unbekannten und zum Berkaufe nicht berechtigten Personen an sich zu bringen, so ist dieß Berbot um so mehr auf Chirurgen anwendbar, welche Haus-Apotheken halten 3).

6. Bom Ausgeben der Medikamente aus den Saus-Apotheken.

S. 382.

Alle Bundarste, sie mögen eine Haus-Upotheke befigen, oder nicht, sind verhalten, bei jeder Ordination, wo ein Urgeneimittel aus der Upotheke notwendig ift, gleichviel, der Krankheitfall mag ein chirurgischer oder medizinischer sein, dem Kranken ein Rezevt nach den an der Schule gegebenen Rezeln und Grundsäzen der Kunst, mit Bermeidung der chemisschen Zeichen 4), die Signatur ausgenommen, in late in is schen Zeichen 4), die Signatur ausgenommen, in late in is schen Stand gesett werde, sich dasselbe auch in öffentlichen Upotheken verfertigen zu lassen, und auch darum, damit ein nachfolgender Urzt oder Bundarzt aus dem Rezepte eine bestere Kenntnis der vorhergegangenen Heilart erhalten könne 5).

4) Doffild v. 13. Det. 1811.

R. Deft. R. B. v. 27. Oct. 1812.

¹⁾ Gub. Ber. Bras v. 23. Des. 1829.

²⁾ Berordn v. 2. Oct. 1812. 3) hofd. v. 7. Jan. 1770.

⁵⁾ Defr. d. ob. d. Ennf. Landesregier. vom 7. Row. 1820.

§. 383.

Bundarzte, die zur haltung einer eigenen haus-Apothes te befugt find, und, wegen Entlegenheit einer öffentlichen Apostheke, die Arzneien aus ihrer haus-Apotheke den Kranken darsreichen, find verpflichtet, einer jeden übergebenen Urznei das Rezept beizulegen, welches deutlich und gewissenhaft nach der übergebenen Arznei genau verfaßt, und wobei zugleich der Preis der Arznei ordentlich mit Ziffern, und nicht mit Buchstaben, angemerkt sein muß 1).

Befolgt ein Wundarzt diesen Befehl nicht, und legt er seiner übergebenen Urznet nicht zugleich das Rezept bei, so kann er für die Erznei keine gultige Forderung machen; er muß es sich sodann selbst beimessen, wenn seine Forderungen nachher in Zweifel gezogen, und als ungiltig anerkannt

merden 2).

Es darf keine Urznei an die Parteien verabfolgt werden, ohne dem Urzneibehältniffe, solches mag in was immer beste= ben, der Ordnung gemäß, die Signatur anzukleben, auf welcher der Tag, dann wie, wann und wieviel davon zu ne=

men fei? angemertet fein muß 3).

Die aus der Haus : Apotheke hinausgegebenen Arzneien sind nie über die bestehende Apothekertare zu taxiren 4). Jede erwiesene Uebertretung wird das erste Mal mit 24, das zweite Mal mit 48 Dukaten, und das dritte Mal als schwere Polizei llebertretung an dem Schuldigen bestraft werden 5). Das in der Eingangkurrende der neuen Apothekerstare (J. 177. a.) Gesagte sinder auch hier seine Anwendung 6).

In Steiermart hat jeder Chirurg ein Regept= und Kontobuch nach einem bestimmten Formulare gu

2) Circulare Wien den 1. Upril 1797. Defret der ob der Enns. Landesregierung v. 16. Oct. 1819.

¹⁾ Hofkild. v. 7. Upr. 1820 und 26. Dez. 1822. Beilage Rr. 1, kundgemaatt in Steiermark und Karnten am 28, in Galizien und Ilyrien am 31. Jänner; in Tirol und Vorarlberg am 7. Febr. und im Kustens lande am 16 Upril 1823.

⁸ nol 3, Med. Berf. § 192 - 193. 3) Gub. Ber. Gras v. 14. Des. 1819.

⁴⁾ Inftr. für Bundarste. § 5. 5) Do fegld, v. 26. Dez 1822. 6) detto v. 30. Juni 1836.

führen, in welches nicht nur alle komponirten, sondern auch die einfachen Urzneien, welche den Parteien von ihnen verabe reicht worden, eingetragen und rezeptirt werden muffen. Dies ses Rezeptens oder Kontobuch wird sodann, seiner Einrichtung gemäß, sowohl zur erforderlichen Kontrolle, als auch zus gleich zu einem Kranken Journale zu dienen haben.

Da die Rubrik 5 in diesem (hier beigedrukten) Formus lare (a), welche den Inhalt des Rezeptes ausweiset, den größeten Raum einnimmt, und jeder Kranke so oft aufgeführt erescheint, als er Urzneien erhielt; so wird gestattet, daß jeder vorkommende Kranke in diesem Kontobuche nur Einmal eingetragen, das ihm verabfolgte Medikament in eine Handestraze nach fortlaufenden Nummern, (Formular b) verszeichnet, und diese in der Handstraze entfallenden Nummern, welche auf den spezielen Inhalt des abgegebenen Medikaments hinweisen, in die Rubrik 5 des Kontobuches eingetragen werden.

Formular a.

Ausweis

über bie vom Gefertigten behandelten Rranken, deren Krank, beit, die abgegebenen Birgneien, gemachten Bisiten, dirurgischen Operationen und ärztlichen Foderungen.

CONTRACTOR DESCRIPTION OF THE PERSON OF THE	Im Jahr Monat Tag	Nas ren Etand und Alter der Krans ken.	Meilendiffang b Befuches.	Rame der Reantheit.	Bahl und Begiebung der abgegebenen Argnei faut hand: Journal-Rummer.	Bormerkung der Besuchstage und Operatios nen.	Für abgegebene	Urzneien	Für Gange und	Dherationen Er.	Out.	Sujammen	Unmerkung der Zahlun- gen und des Heiler- folges.
The second secon	1832. 15.Des zemb.	Franz Lieb: mann, Bauer in Gö: sting 45 J. alt.	1"/2 Meil.	Lungenentzundung.	65. 67. 72. 80.	Am 15. u. 16. Dez. 2 Aderl. 17.18. befucht, 19. Visikator applizirt, 20. 21. 22. Dez. befucht.	2	45	6	40	9	25	Bezahlt am 26. Dez. 1832.
										No. of the second			

Formular b.

Vormerkung

über abgereichte Arzneien und Verrichtungen in Bezug auf das Kontobuch (Formular a).

Num: mer des Rezep: tes.	Monat und Tag.	und Inhalt des Rezeptes oder der		
100.		and the second second second second second	fl	fr.
65	15.Dez.1832.	R. Rad. Alth. unc. dimid. coq. p. 1/4 hor. c. aq. colat. unc. octo adde: sal. Seignett., Roob sambuci, syrupi simpl. aa. unc. unam	1	18 3 ———————————————————————————————————
66	15 Des. 1832.		1	

Diese Buchführung ift einfach, leicht, gewährt für den Urgt selbst eine klare Uebersicht seiner Leistungen, der in jedem Monate und Jahre vorgekommenen Krankheiten, seiner Ausstände und Einnamen, und dient als Kontrolle bei vor-kommenden Beschwerden.

Jede Foderung wird als nicht liquid angefeben,

welche im vorschriftmaßig fau führenden Kontobuche nicht nach = gewiesen werden fann 1).

7. Besondere Borteile der Merzte und Chirurs gen in Bezug auf die haus = Apotheten.

a. Borteile im 211'g'em'einen.

§. 386.

Die Udnotationen der Alerste (und Chirurgen) tonnen zwar nicht, wie die Bücher der Apotheker, als hands I ungbücher angesehen werden, und machen taber nicht dens selben gerichtlichen Beweis 2); dieß bezieht sich jedoch lediglich nur auf die Adnotationen der ärztlichen und chirurgischen Berrichtungen, und nicht auf die im Rezeptens und Kontobuch der Landchirurgen verzeichneten Medikamente, und es ist anzunemen, daß der Ebirurg, welcher als Bester einer Haus Apotheke verkältnismäßig die selben Pflichten hat, wie der ordentliche Apotheker, auch in Bezug auf die Rechte und Borteile nicht unter dies sem gehalten und überhaupt verhältnißmäßig der sels ben Begünstigungen sich zu erfreuen haben werde, wie die wirklichen Apotheker 3).

b. Bergutungen aus öffentlichen Fonden.

S. 387. Borfdriften,

Bei Chirurgen = Urzneikonten, deren Bergustung aus einer öffentlichen Kasse angesprochen wird, ist vorgeschrieben:

a. Der Beweis, daß die Behandlung auf Un weisung

ber Begirksobrigfeit Statt fand;

b. daß für jede Ordination ein eigenes Rezept, deffen richtige Verwendung von dem betreffenden Pfarrer oder die Obrigkeit bestätiget sein muß, in Original vorliege;

2) Allgem. Gerichtsordn. v. 12. Mai 1781. Sofd. v. 20. Jul. 1782.

¹⁾ Gub. B. Graz v. 14. Dez. 1819. R. U Rurrende Graz v. 13. Dez. 1829. Dr. Onderka, Prakt. Darftellung der amtlichen Berufe: obliegenheiten der Aerzte ic. Graz [1834. § 62-64.

³⁾ Bemerfung des Berfaffers.

c. daß diese Ordinationen genau mit der dieffalls vorges schriebenen Dorm übereinstimmen, und alles Ueberfluffige, 3. B. Gprupe 2c., gang vermieben werte;

d. daß die Foderung für Urzneien, und für ärztliche Gänge oder Berrichtungen, in abgesonderten Rubriken ersichtlich gemacht werde, weil nur von ers

fteren 10 pra. Ginloß rorgefdrieben ift;

e. daß jede arztliche Forderung binnen 14 Lagen, nach been detem Beilgeschafte bei der Bezirksobriakeit zur Liquidirung vorgelegt, bei Terminüberschreitung aber das Umt gehantelt, oder derlei ohne Grund verspätet vorkommende Korderungen zurückgewiesen werden;

f. daß die, von Geite der Legitksobrigkeit als richtig befundene, Forderung mit amtlicher Zuschrift an den betreffenden Distriktsphisikus zur Udjustirung zugesendet, und von diesem binnen langstens 14 Tagen erlediget werde.

S. 388.

Die Borlage der Rechnungen fur Begirksarme ge-

Ausweis

über die, dem Bezirksarmen N. N. aus der Gemeinde N. auf Unweisung der Bezirksobrigkeit N. laut J. während seiner Krankheit N. abgegebenen Arzneien und personlich geleisteten Dienste.

Datum,	Bezeichnung der Arzneien und	10000	Urg=	Für Ber- richtung	
1	Berrichtungen.	Œ	onv.	Műr	ıze
3 10 10 11	16日的1日日1日日1日日1日1日1日1日1日1日1日1日1日1日1日1日1日1	ft.	fr.	n.	fe.
15. Deg. 1832 16. — 18. —	1 Besuch von N. nach N. ob 3 Meilen hin und zurück à 15 kr. pr. Meil	1111111		1	45 45 12 — 42
	liquid	I	56	1	42
	Seilerfolg: Genesung.		21	A. 38	fr.
	Die wirkliche Urznei- Verwendung und die gemachten 2 Bisiten wer den bestätiget.				
	N. N. Pfarrer oder			1	
10	Bezirks-Kommisfar.	97.	N.	Chiru	rg.

Gefehen, und
nach Antrag des
Herrn Distrikt=
Phisikus mit
2 fl. 38 fr. als
liquid bestäti=
get.
N. am ten
N. N.
k. k. Kreisphisikus.

Gefeben in linea medica ohne Bemerkung, und
wird nach 10% Einlaß des
Medikamentenbetrages a
6 fr. mit 2 fl. 38 fr. CM.
als liquid befunden, f. f.
Diftrift = Phisikat
M. am ten
N. N. Diftr. Phisikus.

Dieselben Bedingungen muffen bevbachtet werben bei berlei Forderungen für erfrankte Militariften im Dienste, beren Kur Civilarzten nur bann ab aerario vergütet wird, wenn ihre Transportirung in bas nachste Militarspital ob Lesbensgefahr unmöglich ift; ferner bei Urlaubern, Deserteuren, handwerksgesellen, paflosen Ungarn 2c. 1).

6. 389.

Bei Urzneilieferungen ber zur Haltung einer Houselpos theke berechtigten Geil: und Wundarzte an arme, zahlungunfähige Kranke haben einen io perzentigen Ibzug zu erleiden, wogegen ihnen die Arzneilieferungen bei Eritemien, Epizootien, Lustleuche, Hundswut nur in dem Falle gestattet sind, wenn, wegen Entfernung einer Apotheke wenigstens auf eine Stunde, keine Konkurrenz mit selber Plaz greitet. Dabei wird es dem gesammten Sanitätpersonale zur besonderen Pflicht gemacht, darüber zu wachen, damit die gelieferten Arzneien sowohl nach Qualität als Quantität stets der Borschrift entssprechen 2).

¹⁾ Gub. Berordn. Gras v. 25. Upr. 1827. — 28. Nov. 1832. — 1. Sept., 28. Mars u. 22. Oct. 1829. — Onderka's Dars flellung ic. S. 11.

²⁾ Dekret d. ver. Hofkanglei v. 1. Juli 1822 an das bobs mische, ob der ennsische, niederöffreichische, illirische, galigisiche, mahrische, kuftenlandische und eirolische Gubernium.

§. 390.

Weder ben Uerzten noch den Wundarten ift es gestatetet, an Urme, auf Rechnung der Gemeinden= oder Urmenkassen, willkürlich Urzneien zu verschreiben oder zu verabfolgen; sons dem bieses darf und kann nur unter der Vorlage eines, ron dem betreffenden Gemeindevorsteher unterschriebenen, und vom Landgerichte, Kommissariate, Dominium u. s. w., wie auch vom Pfarramte kontrassgnirten, dieße fälligen Erlaubnißscheines, in dem auch zugleich die Entsernung der Kranken vom Bohnorte des Heilkünstlers wahrhaft anzugeben ist, geschehen; nur in jenen Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, ist es den Uerzten und Wundarzeten erlaubt, solche Kranke sogleich in die ärztliche oder wundsärzliche Behantlung zu nemen, jedoch muß der obige Erslaubnisschein binnen drei Tagen nachgeholt werden 1).

§. 391.

Die Ordinationen haben immer nach ber vorgeschriebe.

nen Dorm (fiebe f. 190) ju gefcheben 2).

Die Medikamenten: und Deservitenkonten, mit Erlaubnißscheinen belegt, sind dem betreffenden Distrikts oder Kreisarzte zur Revision zuzustellen, nach welcher derfelbe jeden solchen Konto unmittelbar an die geeignete Gerichts behörde verschlossen einzuschiken, so wie der Bezirksarzt auch seine eigenen dabin abzugeben hat 3).

Um mögliche Uebervorteilung, sowohl hinsichtlich der Besuche als der Arzneien-Abgabe, hintan zu halten, wurde ben Gemeindevorstehern und Biertelmannern aufgetragen, sich bei armen Kranken über die Zahl der gemachten Besuche und die Arzneien- Abgabe öfters zu erkundigen, und bei einigem Verdachte den revidirenden Bezirks- oder Kreisarzt und das Pfleggericht in treue Kenntniß zu sezen.

§. 392.

Den Wundarzten wird auch ernstgemessenst eingebunden, bei außeren Berlezungen, besonders bei Quetschungen, die alberne Unwendung und das Aufeinanderfolgen von Goulardischem Wasser, reizenden Salben, Rampfer und Seifengeiste,

2) Sofd. v. 4. Marg 1923.

¹⁾ Db b. Ennf. Reg. Defr. v. 29. Des. 1820. 5.3.

³⁾ Db b. Ennf. R. D. v. 29. Des. 1820.

teueren Pflastern, Salben und leberschlägen, wobei vielmehr talte oder lauwarme Wasser Fomentationen ihre Unzeige finden, zu vermeiden, und bei tostspieligen Urzneien eine vernänftige Wirtschaft zu beobachten: weßhalb den Bezirks - und
Kreisärzten aufgetragen wird, bei Gelegenheit der Haus: Upos
theken Bistation der Wundärzte ihre Einschreibbucher und
Konten über die erkauften, und die Gattung der abgegebenen
Urzneien, so viel möglich, zu kontrolliren und zu beurteilen 1).

6. 293.

Urme Parteien, welche die Urzneien unentgeldlich erhalten, haben die Gefäße, d. i. Glaser, Tiegel 20., jederzeit wieder dem Bundarzt (oder dem Upothefer), der die Urzneien verabreichte, zurüfzustellen 2).

In Bobmen durfen die Glafer und Tiegel bei Repestitionen, für das Reinigen ber jurukgestellten Gefäße, nur mit drei Kreuzern, somit in den Spezifikationen bloß daß er ft e Glas oder der er ste Tiegel bei jeder neuordinisten Urznei nach der Tore angerechnet werden, auf dem Lande in Bobmen aber diese Aufrechnung nur bann Plaz greifen, wenn sich die Kranken außer halb des Standortes einer öffentlichen oder einer beträchtlichen Haus-Apotheke besinden, und zu Arzneien bloß grune Glaser genommen werden 3).

S. 391.

Den richtigen Arzneis Empfang bei Urmen muß auch ber betreffende Pfarrer mit seiner Unterschrift auf das Original-Rezept bestätigen. Im dieses mit der Bahrs beit tun zu konnen, soll sich jeder Seelsorger, der als Bater seiner Kirchengemeinde sich wahrhaft derselben annimmt, biers von personlich Ueberzeugung verichaffen, zu diesem Zwecke den Urzt bei seinen Krankenbesuchen öfters begleiten, und durch seinen vielvermögenden Einfluß die Bemühungen des Urztes durch Trost und Ermahnung unterstügen 4).

¹⁾ Db d. Ennf. Landes Reg. D. v. 29. Dez. 1820. §5.7-8.

²⁾ R. Deft R. B. v 26. Juli 1817. 3) Bohm Gub. B. v. 16. Juni 1826. Knolf, Med. Berf. S. 154

⁴⁾ Bufammenstellung der Epid. Borfdriften. Gub. Ber. Gras v. 19 Febr. 1830. §. 35.

6. 395.

Sivbilitifde

Individuen vom Bauernftande, welche nicht in öffentliden Beilanftalten, oder in dem Bobnfige ber Diftrift: ober Rreisphinker jur arztlichen Behandlung abgegeben werden tons nen, find den Bundargten jur Beilung ju übergeben.

Bierbei foll auf das zwelmäßige und eifrige Benemen ber Buntargte in ber Bebandlung folder Rranten die forgfaltigfte Aufmerkjamkeit gerichtet, und in diefer Abficht jeder folde Beilungfall gleich, wie er fich ergibt, bem Begirte- ober Rreisargte angezeigt, die Beilung von ihrem Unbeginne von bem Begirts ober Kreisargte felbit geleitet, von ibm bem Benemen und ber Bermendung ber Bunbargte genau nachgeseben, babei alle mögliche Rafficht auf die Berfdreibung wohlfeiler Urgneien, und auf eine, fo wenig als moglich, foffivielige Bebandlung genommen, und ber aute Erfolg ber Beilung jedes Mal vom Rreisargte beftatiget werden; midrigens der Betrag von Geite des Merarit obne

weiters verfagt werden foll 1).

Der oben angeführten Unordnung: »der gute Erfolg ber Beilung venerischer Kranken sei jedesmal von dem Rreisarite ju bestätigen, widrigens der Betrag ju den Beilkoften von Geite des Merars obne weiters verfagt werben muffe,« liegt bloß die Ubficht ber Berficherung jum Grunde, daß bas Uebel des finbilitischen Rranten, für welchen der Beiltoften= betrag angesprochen wird, bergefta't geboben fei, daß fur ben öffentlichen Beiundheitzustand nichts mehr von ibm beforgt werden barf. Demgufolge fann es auch in Bezug auf den Merarialbetrag ju den Beilfoften eines veneris ichen Rranten , wenn die übrigen vorgeschriebenen Bedingniffe erfullt find, feinen Untericied machen, ob er genefet ober ftirbt, und es fann baber eine Bemeinde nicht verhalten werden, die Beilfoften fur ein ibriges fiphilitifches armes Bemeindeglied bloß aus dem Grunde ju bezahlen, weil dasfelbe mabrend ber argtlichen Bebandlung ftarb; vielmehr find bie Beilfoften gang nach den beitebenden Boridriften gu 2/3 von

¹⁾ Sofd. v. 16. Upr. und R. Deit. R. B. v. 30. Upr. 1807. Db d. Ennf. Reg. D. v. 26. Rov. 1812. Böhm. Gub. B. v. 15. Oct. 1826.

dem Merar, und 1/3 von der Grundobrigfeit zu vergüten 1).

§. 396.

Rrante Findlinge

werden bort, wo fich feine vom Staate aufgestellten und besol=
deten Aerzte und Wundarzte befinden, von den daselbst wohnhaften Aerzten und Wundarzte befinden, von den daselbst wohnbaften Aerzten und Wundarzten behandelt, denselben
die Gange und Operationen nach einem hierzu eigens aufges
stellten Tarife, dann die abgereichten Medikamente nach
einer festgesezten Ordination=Norm (siehe SS. 190 —
191) nach der Tare vergütet 2).

6. 397.

Den Bundärzten, welche auf dem Lande (in Nieberöftreich) für Findlinge Urzneien verschreiben und bereiten,
wird ernstgemäßest aufgetragen, die Rezopte zwelmäßig
abzufassen, auf die Zusammensezung der Urzneien mehr Gorgfalt und Fleiß zu verwenden, damit insbesondere bei Dekokten
die gehörige Konsistenz des beabsichtigten Medikamentes erzweket werde, und nicht unnüger Beise Urzneien vergeudet
weiden, die dem Kranken nichts frommen, und dem Findelhausfonde größere Auslagen verurlachen. Die destillirten Basser sind durchaus nicht zu verschreiben; statt ihrer sollen immer
die Infusa (Aufgusse) gegeben werden.

Das arabische Gummi wird gewöhnlich in solcher Menge verschrieben, daß es die Medikamente zu dik macht; die Galepwurzel kann in den meisten Fallen bas erstere ersezen; aber auch diese muß nach Maßgabe der Fluffigkeit verschrieben werben, wenn die Urznet schleimicht, aber nicht sulzig werden soll.

Salep und Gummt follen nicht zusammen, und die in dem östreichtichen Dispensatorium nicht enthaltenen, gar nicht versichtieben 3); Syrupus rhei nur für diejenigen Rinder, die das Ulter eines Jahres noch nicht erreicht haben, den alteren Rindern aber, für welche dieser Sirup als wirkunglos nur bloß zu Versüßung der Urzneien dient, das wohlfeilere mel

¹⁾ Soffgld. v. 10. 3an. 1825.

²⁾ Sofd. v. 12. Dez. 1822. 3) N. Deft. R. B. v. 6. Det. 1818 an die Kreisamter, und die Findelhaus. Direktion in Wien.

purum, ober der Syrupus simplex 1); außer diesen Sirupen aber kein anderer Saft zur Versüßung der Mirturen verordenet 2); für die flüssigen Urzneien nur ein grünes Glas versabreicht, und überhaupt bloß die einfachsten und mindest kost spieligen Urzneien verordnet werden 3). Wer von diesen Vorzeschriften abweicht, muß es sich selbst zuschreiben, wenn ihm von der Quantität der Ingredienzien das übermäßige abgegogen, und die in dem Dispensatorium nicht enthaltenen als nicht angegeben angesehen und folglich nicht vergütet werden 4).

S. 398.

Damit die Wundarzte auch für and ere Rinder, die in dem Findelhausprotokolle nicht enthalten find, nicht so leicht Medikamente und Deserviten auf Rosten des Findelhausfons des in Aufrechnung bringen können, wurde verordnet: daß Bundarzte nur für jene Rinder, von welchen die Pflegeältern die Protokolls=Nummer der Findelanstalt vorzeigen können, auf Rechnung dieses Fondes broiniren, und daß diesselben in ihren Rechnungen bei jedem Kinde die gedachte Prostokolls-Nummer beisezen sollen, damit die Findelhausdirektion eine richtigere und schnellere Kontrolle vornemen, und die unrichtigen Angaben ausscheiden könne, bevor diese Konten zur Liquidirung an die k. k. Stiftung-Hosbuchhaltung gelangen 5).

6. 399.

Da bei Findlingen oder bei sonst auf dem Lande epidemisch erkrankten armen Rindern, wegen ihres garten Baues
und Alters, Blutentleerungen mittels Aderlassens oder Schropfens nicht leicht angewendet werden konnen, und daher die Motwendigkeit zur Anwendung von Blutegeln als eine, dem schwachen Korperbaue dieser garten Geschöpfe mehr angemessene Blutentleerung eintreten kann, und da viele Blutegel während der längeren Ausbewahrung unbenüst absterben, von den schon gebrauchten, aber die wenigsten nochmals anwend-

¹⁾ R. Deft. R. B. v. 23. Jan. 1820. an die Kreisamter, den Wiener-Magistrat, Die Polizei-Ober- Direktion und die Fin- haus-Direktion.

²⁾ Reg. Defr. Bien v. 6 Mai 1820.

³⁾ detto betto v. 11. Mai 1811.

⁴⁾ detto detto v. 14. Sept. 1318.
5) ditto detto v. 18. Nov. 1820.

bar find; so wurde die burch N. O. Regierung-Verordnung vom 12. Dezember 1818, 3. 44397, und vom 30. Juni 1820, 3. 25153, für die Unwendung eines Blutegels bewilligte Taxe von 18 fr. W. W. auf 8 fr. C. M. erhöhet 1).

6. 400. Die dieffalligen Meditamenten- und Defervi= ten = Rechnungen muffen vierteljährig 2) und genau nach der Undeutung des folgenden Formulares (a.) verfaßt, in denfelben, nebft dem Alter und der Rrantheit eines jeden Rindes, auch der Erfolg der Rur, ob dasfelbe genefen ober gestorben, angemerkt; fowohl mit ben einzelnen, als auch für jede Repetition befonders defdriebenen, geborig numerirten, und von bem Ortspfarrer vidimirten Regepten 3), tann auch mit ben genau nach bem Formular (b) verfaßten, und von dem Pfarrer, oder in beffen Ubme= fenbeit, auch in Ermangelung, von ben Orts . Borftebern in einzelnen gewiffenhaft bestätigten 2lus weife über die Befuche und die Entfernung (nach ben Stunden . oder Meilen= maße) belegt fein 4); biefe Rechnungen muffen ferner von ben betreffenden Pfarrern und Orts. Dbrigkeiten, unter beidrückung ibres Umtsfiegels, bestätiget, und bie fo beichaffenen Rechnungen unmittelbar bet bem Rreisamte, und zwar in Deftreich ob der Enns längstens binnen zwei Monaten nach Beendigung der Behandlung, jur Mojustirung . Beranlaffung 5) eingereicht werden, wofelbft ber Rreisargt diefelben, fo wie die beiliegenben Regepte gu revidiren, die, in Betreff ber Unterschriften, ber Giegel, ober ber Belege (ber Rezepte namlich und Befuchsausweise) man= gelhaft abgefaßten, Rechnungen ohne weiters an den Rech= nungleger jurut ju fenden, die vollständig befundenen aber noch vorläufig, nach ber, gemäß der bestebenden Ordination = Morm vorgenommenen Cenfurirung ju unterfertigen, und mittels des Rreisamtes on die Rindelbaus : Direttion, jur wiederholten genauen Prufung und Erwirkung der Babs lung-Un-weifung, ju überfenden bat 6).

1) Reg B. Wien v. 31. Jan. 1824.

4) detto detto v. 6. Mai 1820.

5) Db d. Ennf Reg. Det. v 16. hornung 1828.

²⁾ N. Dest. R. B. Wien v 11. Mai 1819. 3) detto detto v. 14. Sept 1818.

⁶⁾ Reg. Ver. Wien v. 21. Juni 1823 — von 31. August 1823 und v. 31. Jänner 1824.

Formular a.

Spezifi=

ber, an nachbenannte Findlinge in dem Militar = Quartale verrichteten Operationen

POSTUMBAND CANDIDATES AND	Post-Rummer.	Name, Alter, Protokolles Zahl, Wohns ort und Hauss Nr. des Finds lings.	Benenunng der Krankheit.	Tag der Be- handlung und des gemachten Besuches.	Arznei und	Dperation.	Entfersung vom Bohnort d. Wunde arztes nach Stunden
CONTRACTOR OF STREET	1	Ignaz Stro- bel, 1 ½ Jahr alt, Zahl 490, in Flußdorf Nr. 12.	aff.	- 4. bto. - 6. bto.	Mirtur und Thee, Rezept Nr. 1. dio. Rez.N.2. dto.dto. N. 3. Thee, R. N.4.	IRli:	5 1/2 Stund
	2	Umalia Mez- ger, 8 Mona- te alt, Zahl 1620, inFluß- dorf Nr. 36.	Suffen.	21m 9. Jän. 1823 — 10. dto. — 12. dto. — 14. dto. — 16. dto.	Thee N. N. 1. Mipt. R N. 2. dto. R N 3. dto. R.N. 4. Thee. N. N. 5.	=	3 1/2 Ctund
	3	Franz Neu- wirt, 10 Mo- nate alt, Zahl 716, in Klo- sterberg Nr. 49.	Fraifen.	- 18. dto.	Mirtur, Rez. Nr. 1. Pulver und Salben.N.2. Mirtur und Salben.N.3. Thee u. Pul- ver R. N. 4.	3Rli:	
-					staton (C. Suga	flier.	-

Die unter Post-Nr. 1 und 2 spezifizirten Gange und Operationen werden hiermit bestätiget.

Tlugdorf am 6. Febr 1823.

(L.S.) N. N. m. p. Pfarrer.

Die unter Post : Nr. 1 und 2 wegisigirten Gange werden hiermit bestätiget.

Herrschaft N. R. ben 6. Febr 1823.

Durchgesehen K... am 16. Febr. 1823. (L.S.) N. N. m. p. Berwalter. N. N. m. p. f. k. Kreisarst.

fation

vom 1. . . bis legten . . . 18 abgegebenen Arzneien, und gemachten Bange.

	in C.	Geldbetrag in C. M. får die Gami Betr Urz: Opera Gän: neien. tionen. ge fr. fl. fr. fl. fr.				Unmerkung.
	- 16 - 10 - 10 - 6 			1 48	Genesen.	
the state of the s	- 4 - 8 - 8 - 4 15			1 8	Genefen.	
-	- 18 - 15 - 25 - 18 		18 - - - 32	$\begin{bmatrix} - \\ - \\ 2 \end{bmatrix} = \begin{bmatrix} -6 \\ 6 \end{bmatrix}$	at a	

Rlofterberg am 5. Febr. 1823.

N. N. m. p. Wundarzt zu Klofterberg.

Die unter Post-Nr. 3 spezifizirten Gange und Operationen werden hiermit bestätiget. Klosterberg am 7. Febr. 1823.

(L.S.) N.n.mp. Pfarrer.

Die unter Post-Nr. 3 spezifizirten Gange werden hiermit bestätiget. Klosterberg am 7. Febr. 1823.

(L. S.) N. N. m.p. Marktrichter. Formular b.

Ausweis

über die Besuche, welche der Unterzeichnete bei den erkrankten Findlingen in nachbenannten Ortschaften gemacht bat.

Monattag des gemachten Besuches.		vom Wohn: orte des	Bestätigung eines ieden Besuches von der Pfarre, oder von der Orts-Obrigkeit.
Am 3. Jän.	Ignaz Strobl, in	1/2 Stunde.	N. N. m.p.
1823.	Flußdorf		Pfarrer in Flußdorf.
Alm 9.	Umalia Mezger, in	½ Stunde.	N. N. m. p.
dto.	Flußdorf.		wie oben.
Um 16.	Franz Neuwirt, in		N. N. m. p.
dto.	Klosterberg.		Marktrichter.
- Control of the Cont			

Klofterberg am 10. Marg 1823.

N. N. m. p. geprüfter Wundargt.

S. 401.

Huch in Steiermark wurde, jur Verminderung des unverhältnismäßig großen Rostenaufwandes für die Behandlung kranker Findelkinder, und insbesondere jur Beschränkung der dießfalls häufig Statt findenden übertriebenen, uns gebührlichen Aufrechnungen ber Wundarzte, das binfictlich der arztlichen Behandlung der Findlinge in Ries ber. Deftreich bestehende Berfahren eingeführt, und nebst den, dießfalls bereits bestehenden Borschriften, noch

folgendes bestimmt:

1.) Die Konten und Spezifikationen der Chirurgen, über die Behandlung kranker Findlinge, haben stets für ein halbes Jahr zu lauten, und sind sammt den Rezepten, denen die bisher übliche pfarrliche Unweisung für jedes Kind nie fehlen darf, der Bezirks Dbrigkeit, und zwar binnen 14 Tagen nach abgelaufener halbjähriger Periode, bei Verlust ihrer Forderung, zur Bestätigung zu überreichen, die selbe sodann dem Distrikt phister binnen längstens 8 Tagen, wie bisher, zur Revision zuführet.

Der Distriktphisiker hat dieselben, nach den dießfalls bestehenden Grundfazen, zu beurteilen, zu rektisiziren, und bem betreffenden Kreisamte binnen 14 Tagen zu

übergeben.

Das Rreisamt mittelt biefe Ronten bem Rreis.

phifiter gur Superrevifion in linea medica gu.

Das vorgesette Rreisamt übergibt die vom f. f. Rreisphisitus superrevidirten Konten der Ber forgung-

Unstalten = Berwaltung.

Bon bort geben diese Konten bis zur Finalistrung bem bisher üblichen Weg, und werden endlich, nach geschehener Liquidirung, den Chirurgen zur Belehrung und Kunftigen Darnachachtung zugewendet 1).

2.) Bei den Konten für die Behandlung franker Findlinge hat die dießfalls vorgeschriebene Ordination = Norm, der für chirurgische Operationen bestehende Tarif, und das für eine Meile bestimmte Meilengeld per 15 fr. C. M. als Basis der Aufrechnung zu dienen.

3.) Landwundarzte, welche zur eigenen Dispenfis rung der Medikamente befugt find, haben ihre Konten nach dem obigen Formular (a) zu verfaffen.

4.) Die Medikamentenkonten muffen mit einzelnen, für jede Ordination und für jede Repetition besonders geschriebenen, Rezepten belegt wer-

¹⁾ Bub. Ber Grag v. 14. Mai 1834.

den, worauf insbesondere das im Konto angesezte Datum der neu ordinirten oder repetirten Arznei, der Rezepts und Posts Nummer des Konto, der Name und die Protokollszahl des behandelten Findlings, nebst der pfarrlichen Besstätigung nie mangeln darf, um die Rezepte mit den Konten vergleichen zu können.

5.) Findlinge, die in einem Quartale öfter erkranten, durfen nur in einem und demfelben Quartalkonto, und unter derfelben Postjahl, nach der Zeitfolge der Er-

Frankung vorkommen.

Diese Borschrift bat sowohl fur bie Operation

als für die Medikamentenkonten ju gelten.

6.) Eben so find alle Findlinge, bei welchen sich eine si=
philitische Krankheitsorm entwikelt, an die Findel=
haus-Direktion einzuliesern, damit die Heilung des Find=
lings eingeleitet werden konne, und es dürfen sonach
in Zukunft nur in dringenden derlei Krankheitsällen, oder
bei ämtlich nachgewiesener Berhinderung, ferner wenn
die Jahreszeit oder die Krankheitsorm die Einlieserung
unzulässig macht. — welche Umstände jedoch erwiesen werden mussen, — Kurkosten für an der Siphins behandelte
Findlinge aufgerechnet werden.

7.) Die Kreis: und Distriktärzte sind unter strenger Berantwortung angewiesen, mit aller Strenge und
Genauigkeit die einlangenden Konten für die Behandlung franker Findlinge in ihren Bezirken zu cen suriren. Bei der Revision dieser Rechnungen haben sie auf folgen-

de Punfte ftrenge Rufficht zu nemen :

a) Haben sie die Notwendigkeit der ordinirten oder zugleich an erkrankte Findlinge abgegebenen Urzneien, der verrichteten Operationen und der gemachten Besuche, in Bezug zu der von dem behandelnden Bundarzte angegebenen Krankheitform, bloß in diagnostisch er und therapeutischer Rüksicht (in linea medica), mit gänzlicher Hinweglassung der Tarirung und Rektisizirung der Preise, was in den Wirkungkreist der k. k. Stiftungenshofbuchhaltung gehört, zu wurdigen;

b) über folche Wundarzte ju machen, welche in Bergleidung ju anderen, ebenfalls eine große Ungahl Findlinge in ihren Bezirken habenden, Bundarzten immer eine febr große Ungahl von erkrankten Findlingen nachweisen, und daher große Kurkostenbetrage aufführen, wenn auch der Durchschnittpreis der Kurkosten zu
ben behandelten Findlingen nicht groß erscheint— daher
die Kreis, und Distriktärzte angewiesen werden, bei
ämtlichen Bereisungen ihrer Distrikte, und bei andern
in Privatangelegenheiten oder in officiosis vorhabenden
Reisen, die Nach sicht zu pflegen, sich von dem Gesundheitzustande und den allenfalls erlittenen Krankheiten der Findlinge die nörige lieberzeugung zu
verschaffen, und hiervon bei der Revision der Konten
Unwendung zu machen.

beit nicht ungewöhnlich lang wierig und binau 8gezogen (gegen den sonstigen Normalverlauf der im Konto angesezten Krankheit) erscheine, und daß hiemit

die Ordination übereinstimmend fei.

d) Richt minder haben fie ein Augenmert darauf ju rich. ten, daß nicht fur die erkrankten Rindlinge jeden Tag unnöriger, ja ichadlicher Beife viele Urzneien, und fast in allen Formen, von Bundarsten perordnet, und baufig repetirt werden; benn es tommt baufig vor, bag fur ben erfrankten Findling an einem Lag Mirtur, Pulver, Thee, ein eigener Trant jum Ginnemen, Umfdlage, Galbe ober Beift außerlich zu appligiren , und nebitbei aromatische Rrauter jum Baben verordnet werden, um nur teuere Urgneien und in boben Dofen aufrechnen gu Fonnen; bierber geboren die allzuhäufigen Ordinationen und Repetitionen der Dr. Chim, der Spec. pect pro potu, bes Pulveris gummi arabici und ber Girave in ju boben Dofen, der Spec: Emoll. pro Cataplasm. ftatt welcher Rleien gebraucht werden follen), der aroz matischen und anderen Galben u. bal. Golde Ordina= tionen konnen gwar, in fo ferne fie notwendig gur Erhaltung bes Rindlings find , noch ferner Statt finben; boch ift ibre Unwendung nicht über bas Dag ber ftrengften Rotwendigkeit auszubehnen.

e) Ferner haben sie Sorge zu tragen, daß bie Operationen, als: Upplikation der Klistiere, ber Blutegel, der Einsprizungen in die Ohren, die Unlegung der Berbande u. s. w., welche zu der angeführten Krank-

beit erforderlich waren, fo wie

- f) daß die dabei gemachten Besuche nicht übertrieben werben.
- 8.) Dürfen die bei mehren chronischen Krankheitformen (als bei der Kraze, Flechte, dem Grinde und den meisten Fällen der Stropheln, Rachitis, Karies, Würmern 2c.) gemachten und angerechneten Besuche nicht vergüstet werden, da derlei erkrankte Findlinge zur Ordination gebracht werden können; bei Fällen, wo dieß wegen des Krankheitzustandes des Findlings nicht möglich ist, muß die dringende Notwendigkeit des Krankenbesuches glaubs würdig nachgewiesen werden.

9) Die Kreisärzte haben die, von den Distriktarzten censurirt an das Kreisamt gelangenden, Aufrechnungen nochmal zu durchgeben, und mitzufertigen, indem sie

jugleich auch die Mithaftung baben.

dung von infusis und decoctis die Unleitung erhale ten, und denselben nur die nötigen Bestandteile zur

Bereitung abgegeben merten.

Pflicht gemacht, sowohl bei seinen Mukerungreisen, als auch bei der Revision der von den Kreisamtern an die Findelhaus-Direktion gegangenen Konten, wobei er vorzüglich darauf zu sehen hat, ob die Namen und Protokollsahlen der als erkrankt und ärztlich behandelt aufgeführeten Findlinge mit dem Standesprotokoll übereinstimmen, sich die lleberzeugung zu verschaffen, ob die vorangeführeten Vorschriften genau beobachtet worden seien, und jestes dießfalls bemerkte Gebrechen, bei der durch die Verssorgunganstalten-Verwaltung geschehenden Vorlage dieser Konten an das Gubernium, anzuzeigen.

ten, welche durch die von ihnen gemachten Bestätigungen die haft ung für die Richtigkeit der Unfaje übernemen, haben dieselben nur dann zu bestätigen, wenn sie dies selben durch aus wahr befunden haben, sonft aber ihre

allfälligen Bemertungen beigufügen.

13.) Die genaue Beobachtung der bestehenden Berordnungen, sowohl hinsichtlich des Rechtes zur Dispensation von Arzneien durch die Bundarzte, als in Betreff der Dispensation und Ordination selbst, wird mit aller Strenge eingeschärft.

Bei den Medikamentenkonten für die Findlinge bat übrigens sowohl bei den Upothekern auf dem Lande, als bei den Bundarzten, welche zur eigenen Dispensirung der Arzneien berechtiget sind, ein Abzug von 10 perc.

Statt ju finden.

14.) Jede Bezirksobrigkeit hat Sorge zu tragen, daß von diesen Bestimmungen alle Merzte, Wundarzte und Apostheker, wie auch die Pfarrer und Gemeinde Dorstände zur genauesten Darnachachtung mit dem Beisaze in die Kenntniß gesett werden, daß die dawider handelns den sich die daraus entspringenden unangenemen Folgen nur selbst zuzuschreiben haben, und daß die Verfassung dieser Konten nach der neu vorgezeichneten Form vom eresten Militar Quartal 1829 anzufangen habe.

erhalt den Auftrag, nach dem unter §. 3. vorgezeichneten Formulare, die Blanqueten in Druk legen zu laffen, und mit denselben die Aerzte und Bundarzte, welche kranke Findlinge zu behandeln haben, nach dem Erfors

derniffe ju beteilen 1).

§. 402.

Ullen Chirurgen, welche normalwidrig oder fehlerhaft ordiniren, werden die geschehenen Ausscheidungen durch Einsicht der hemängelten Rezepte bekannt gegeben, damit jeder die Ursache der entfallenden Abzüge kenne,
und die wiederholt vorkommenden Fehler vermeiden möge;
welches den betreffenden Bezirksobrigkeiten mit dem Beisaze eröffnet wird, daß sie derlei bemängelte Rezepte, nach Statt gefundener Einsicht, als zur Rechuung gehörig, wieder in daß
E. E. Kreisamt zur Borlage an das hohe Gubernium rükzusenden haben werden 2).

Das unberufene Ordiniren in einem, einem an= beren Bundarzte zuge wiefenen, Bezirke ift den Chirurs gen von der hohen Landesstelle in Graz unterfagt, und über= fpannte Ronten werden geratezu zurütge wiefen 3).

¹⁾ Gub. Berord'n. Grag v. 1. Det. 1828.

²⁾ detto dettd v. 2. Upr. 1834. 3) detto detto v. 21, Uug. 1835.

6. 403.

Bei Epidemien

ist hinsichtlich der Abreichung der Arzneien an Arme zu bemersten, daß nur dann Bundarzte bei Epidemien zu ordiniren befugt sind, wenn sie wegen Abwesenheit der Phisikus, wegen Entlegenheit des Ortes und Heftigkeit der Krankheit hiezu genötiget sind, und dieß zwar immer mit Bissen und Genemigung des Arztes Auch haben solche delegirte Bundarzte nur nach der Ordination Morm zu verschreiben, so wie die Rezepte vom Phisiker, welchem die Oberleit ung in solchen Epidemien obliegt, zu bestätigen sind, weil sonst keine Vergütung solcher Forderungen Statt haben kann, und die Phisiker für die Richtigkeit der Rezepte nach der Ordination-Norm zu haften verbunden sind 1).

6. 404.

Bei Urgnei=Berechnungen über die bei Epidemien verabreichten Medikamente durfen, zur Vergütunganweis fung, den Behörden nicht bloß Kovien der Rezepte von Wundärzten beigelegt, sondern es muffen derlei Berechnungen mit den, von dem ordinirenden Urzte eigenhändig geschriebenen, Original=Rezepten belegt sein; widrigens dieselben, als zur Udjustirung nicht geeignet, zurük gewiesen werden 2).

§. 405.

In Steiermark ist dort, wo der Urzt die Kranken selbst mit Medikamenten zu versehen berechtiget wird, zur Erstwekung der nötigen Ordnung, Genauigkeit und lebersicht, gleich beim Beginnen einer Evidemie Behandlung für jeden Kranken ein eigenes Ordinationblatt, so wie es in Spitalern üblich ift, nach folgendem Muster zu verfassen und zu führen.

2) Detto Detto v. 3. Deg. 1815.

¹⁾ Reg. D. Wien v. 21. Juli 1815. - Sofd. v. 4. Juli 1822.

Ordination = Blatt.

Begirt: Lemberg.

Pfarre: Reutirchen.

Ronffription - Gemeinde: Binne.

Saus Mr. 24.

Dame bes Rranten: Unton Galai.

Alter: 10 Jabre.

Krantheit: Rubr.

Unfang derfelben: 15. Geptember.

Grundherrichaft: Dberburg.

			T	are
Jahr 1826.		Medikamente.		in M.
Monat	Zag		ft.	Fr.
Sept.	17.	Rp. Pulv.ipecacuanhae scrup.unum.		3 1
bto.	dto.	R. Flor. chamomill. drachm. duas. s. jum Thee.	-	1 2
bto.	18.	R. Pulv. Rhei chin. rud. tusi. — Salep. — Sach. albi aa. drachm. se-		
		M. s. auf 2 Tage zu kochen.		95
		Vidi den richtigen und zwekmä- figen Arzneis Empfang bei meiner Revision am 28. Sept. 1826.	And the Case of th	3-
		Dr. N. N. Phisiker.	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	
		Fürtrag .	1	131

Jahr :	1826.	Medikamente.		in . M.
Monat	Zag		ft.	fr.
	-	Uebertrag .		132
~		OF THE PARTY OF THE PARTY OF	1	
Sept.	20.	R. Mixtur. oleos, dosim unası	-	5
bto.	21.	d. u. nach Bericht. (fiebe J. 190.)		
	, \	Repetatur mixt. oleos, dos. una cum infusi liquiritiae uncia una	D. L.	51
dto.	22.	R. Puly. Doweri doses quatuor .	- H	5½ 4
dto.	23.	R. Rad. Colomb. drachm. unam		
		- liquiritiae drachm. semis.		
,		Infund, p. 4 hor. c. aq. colat. unc.		
		sex adde: liq. m. Hoffmanni scrup, unum		7
	Tiples!	d. auf 2 Tage.		/
dto.	25.	R. Pulv. Colomb. drachm. unam,	3	
		- Doweri, gran, quatuor,	1	
		- Sachari drachm. duas		4
		M. d. s. auf 4 Tage		- 2
		Summe .		39
		Vidi den richtigen Urznei-Empfang, fo wie die erfolgte Rekonvaleszenz		
		am 28. Sept. 1826.		
		Dr. N. N.	s) jaj	
	N 20	Phisiter.		
				20
		Nachtaß 10%	-	3 1%
		Berbleibt Foderung	-	35,6
		n n.		
		Bezirksarzt.	711	
	Top !		100	
		Daß obige Urzneien richtig abgegeben		
		wurden, bestätiget D. N.		100
1388		Pfarrer.		
1-70			-	
1				

Bei jeber Revision der Kranken (von fünf zu fünf ober acht zu acht Tagen) hat sich der Phisikus von der Zwekmäßigkeit und von dem richtigen Empfang der Arzneien während der Zwischenzeit zu überzeugen; er vidirt die einzelnen Rezepte und Ordinationblätter, wenn er sie in Ordnung findet, und bestätiget mit seiner Unterschrift die Zeit der Reskonvaleszenz, wo der Arzneigebrauch aufhörte.

§. 406.

Bei dieser zeitweisen Bidirung hat der, die Epidemie leitende, Distriktsphisikus ober Kreisphisikus die Rezepte oder Ordinationblätter jedesmal zugleich, damit der Aushilfmundsarzt nach dem Sinne des Phisikers die Behandlung der Kransken ohne beiderseitigen Nachteil fortsezen könne, in linea medica zu berichtigen, und dabei vorzüglich auf fols

gende Puntte ftrenge Rufficht ju nemen :

a. Daß die den Kranken ordinirten und verabfolgten Urze neien der angegebenen Krank beitform in diagnostissicher und therapeutischer Hinsicht entsprechen, daß hiebei die, mundlich und schriftlich vorgezeichnete, Instrukt ion des Phisikus beachtet worden sei, und daß diese selbst auch der vorgeschriebenen: Ordinations Norm (siebe J. 190) zusage, und nur in außerordentslichen Fällen der Zusaz von beroischen Mitteln in mäßisgen Gaben gestattet werde.

b. Daß ber Berlauf der Krankheit nicht ungewöhnlich langwierig, gegen den sonstigen normalen Bers lauf, ericheine, und daß die Ordination hiermit überein=

ftimme.

c. Daß den Erkrankten nicht jeden Tag unnuzer, ja schad= licher Beise viele Urzneien und fast in allen For-

men verordnet und baufig repetirt werben.

d. Daß, so viel möglich, die Verschreibung der in Upotheken zu verfertigenden Infusionen und Dekokte, nicht nur wegen der Beschwerlichkeit ihrer Transportirung, und wegen des zu ihrer Bereitung bei einer großen Unzahl von Kranken erforderlichen Zeitauswandes, sondern hauptsfächlich deßhalb ver mieden werden soll, weil die flussigen, besonders die schleimigen Urzneien, in warmer Jahreszeit sehr schnell dem Berderben unterliegen, und auf den Kranken schällich wirken können. Es ist daher den

Rrankenpflegern im Erforderniffalle bie gehörige Unweis

fung jur eigenen Bereitung ju geben.

e. Daß die angesezten Operationen zu der angeführten Krankheit wirklich erforderlich, und die Besuche, so auch die Hin= und Herreisen der Uerzte, nicht übertrieben waren.

f. Jede übertrieben befundene Aufrechnung hat der revidirende Distriktsarzt wegzustreichen, und die unerlaubten Arzneiverschreibungen durch die in der Or-

bination-Morm gegrundeten Urzneien zu erfegen.

g. Die Konten, in welchen die Beträge der einzelnen Individuen unter mehren Posten, flatt in der vorgeschriebenen Reihenfolge, aufgeführt vorkommen, find zur Ubanderung und Zusammenstellung nach den vorgezeichneten

Formularien gurufjugeben.

h. Falls bei Epidemien der Gebrauch des Weines oder Weine sigs benötiget wird, so ist es keineswegs gestattet, diese Artikel aus der Apotheke oder von dem Wundarzte beziehen zu lassen, sondern die Lieferung ders selben haben die Gemeinde-Vorsteher nach der vorschriftzlichen Unweisung des ordinirenden Arztes zu besorgen, und in dem Verpflegs-Konto in folgender Form zu verrechnen:

Verpflegs=Konto

über die, vom Gefertigten an die mit N. Krankheit behaf= teten armen Kranken im Bezirke N., nach dem beiliegenden Ordinationblatte, abgereichten Speisen und Getranke, und dafür zu leistende Bezahlung.

Mr. des bei liegenden Speifen=Or- dination= blattes.	Namen der Kranken.	Grundherrschaft.	Geldbetrag in Conv. M.						
1.	Unton Salai	Oberburg.		541					
2.									
3.									
4.			2 pt 2						
- 5.									
6.									
7.									
8.		•		U,					
		Summe							
N. N. ten September 18 N. N. Verpfleger.									

6. 407.

Die spätere Revision des Arzneikonto, welche erst nach gänzlicher Beendigung der Epidemie von Seite des Kreisarztes Statt findet, hat nur mit Bezug auf die von dem Distriktsarzte während der Epidemie geschehene zeitweise Bistrung der Ordination = Zettel zu geschehen. Findet aber demungeachtet der Kreisarzt bei der Revision des Konto für nötig, Bemänglungen zu machen, welche durch die Dienststauigkeit des Distriktsarztes erstanden sind, so hat den hiers durch entfallenden Abzugbetrag der betreffende Arzt ohne weisters dem Rechnungleger zu ersezen 1).

Uebrigens gelten für die Saus-Upotheken der Chirurgen im Befentlichen diefelben Borfchriften, wie fur die ordentli=

chen Apothefen (fiebe befonders Sf. 185-225).

II. Überwachung der Haus:Apotheken.

6. 408.

Rreis = und Diffrift = Phififer (erftere vorzuglich in ben ihnen jugewiesenen Diftriften) muffen jahrlich menigftens Ein Dal, und immer unentgeldlich, die Saus-Apotheten der Candwundargte auf das genauefte unterfuchen, und dabei ftrenge darauf feben: a) ob biefe nicht Praparate ober zusammengesette Uraneien baben, die in dem Dispenfatorio Viennensi enthalten find, welche fie fich felbit verferti: gen. Defiwegen muß fich ber Landwundargt, bei ber Unterfus dung feiner Saus-Upothete, immer über die oben ermabnten zubereireten und gusammengefegten Argneimittel (Praeparata et Composita) mit einem von bem Upotheter, von welchem er diefelben taufte, gefertigten Bergeichniffe diefer Urgneien ausweisen, in welchem fowohl der Dame als bas Bewicht jeder erkauften Urznei, wie auch die Beit des Raufes richtig bestimmt fein muß; b) ob unter ben einfachen Urgneimitteln, ba Rrauter, Blumen, Wurgeln und Gaamen ju fammeln ben Bundargten felbit erlaubt ift, fich nicht unechte vorfinden, wodurch mancherlei Unbeil verurfacht werden fonnte.

Bei diesen Untersuchungen muß der Rreidarzt (Diftriftarzt) noch darauf sehen: a) ob der Landwundarzt mit den notigsten Inftrumenten verseben sei, und ob dieselben

¹⁾ Busammenstellung der Gpidemie = Borfcbriften. Gub. Ber. Graj v. 19. Febr. 1830. § 26. 33. 34. 49.

rein, und im brauchbaren Stande seien; b) ob er die Leute in den Konto's für geleistete Hilfe und für gelieferte Urzneien nicht überhalte — wo dann die Schusdigen Unfangs zur Billigsteit zu ermahnen, im Wiederholungfalle aber dem Kreisamte anzuzeigen sind; c) endlich, wie die Aufführung und das Bestragen der Landwundärzte beschaffen sei, und ob sie die gehörige Geschiklichkeit besigen 1).

S. 409.

Der Phisikus geht bei dieser Untersuchung im Allgemet'
nen eben so, wie bei der Besichtigung der öffentlichen Upotheken vor. Er verschafft sich nicht nur in hinsicht auf die Güte und Menge der Arzneien und den Bezug dersels ben, sondern auch hinsichtlich des Gewichtes der Taxis rung der Medikamente, der genauen Führung des Rezeps ten = und Kontobuchs, der Bedienung des Publistums, des sittlichen Betragens, und was sonst einer Bemerkung würdig ist, die genaueste Ueberzeugung. Der Chis rurg hat ihm dabei mit Anstand zu begegnen, ihm in allen Fällen die abgesorderte Aufklärung zu geben, und nötigenfalls den erforderlichen Beistand zu leisten 2).

6. 410.

Die Untersuchung der haus : Apotheken der Chirurgen hat bei Gelegenheit der vorgeschriebenen jährlichen Disstriktbereisungen der Phisiker zu geschehen; auch ist darüber sogleich nach vollendeter Bereisung, nach den bestimmten Tabellen, an die vorgesezte Stelle Relation zu erstatzten 3).

Damit der Zwek dieser Diftriktbereisungen nicht dadurch vereitelt werde, daß die Chirurgen, denen die Führung einer Bandapotheke zusteht, zur Zeit der Unwesenheit des Phisikers

2) Instruktion für bürgerliche Bundarzte v. 3. Nov. 1808. §. 8.

¹⁾ Inftruftion für das Kreis: Sanitat: Personal.v. 14. Febr. 1809. § 12-13, Gub. Berordn. Graz v 28 Oct. 1812, 28. Jan. 1820 und 10. Jan. 1827.

⁵⁾ Hofd. v. 14. Dez. 1819. Gub. B. Graz v. 26. Oct. 1820. — 11. Dez. 1823. — 27. Juli 1824. — 21. Dez. 1825. Gub. B. in Böhm. v. 9. Juli 1796. Hofd. v. 11. März 1795.

abwesend sind, so wird erinnert, daß sich kein öffentlischer Arzt, ohne Borwissen seiner Dbrigkeit, von seinem Dienstplaze auf längere Zeit entfernen darf, und von ihm stets der Ort angegeben werden soll, wo er im Erforderungfall schnell zu treffen ist, und taß seder verpsichtet ist, seine Hand-Apotheke und die vorgeschriesbenen Journale in der Art offen zu halten, daß im uns vohergesehenen Notfalle augenbliklich die erforderliche Arzneid urch Berechtigte erhoben, und von dem, zur unbestimmten Zeit erscheinenden Phisiker die Uberzeugung gesichöpft werden könne, wie der selbst abwesen de Arzt seinen Pflichten nachkommt 1).

S. 411.

Die Haus = Upotheken öffentlicher Unstalaten werden von den Seilarzten derselben, so wie von

den Phififern übermacht.

Der Beilargt in dem Berforgungbaufe ju Dauerbach, fo wie in dem ju Dbbs in Deftreich, bat die Obliegenheit, befondere barüber zu machen, bag die verordneten, und von dem hauswundarzte zu verfertigenden Dedikamente in ber vorgezeichneten Quantitat und guten Qualitat verabreicht, und von dem Bundargte unmittelbar felbft verteilet merden. In Diefer Beziehung, wo in ber Berforgunganstalt eine eigene Upothete befteht, die unter ber unmittelbaren Aufficht bes Wundarztes ftebet, ber auch die Difpenfirung der Metitamente und die Abfaffung der roben Urgnei-Urtifel in einer biefigen Upothete ju beforgen bat, wird es dem Beilargte gur angelegentlichften Pflicht gemacht, barüber ju machen, baß die notigen Urinei = Urtifel, die man fomobl bei taglich vorkommenden, oder auch dringenden gallen benötiget, in der bortigen Saus = Upothete immer in der erforderlichen Menge und in guter Qualitat vorbanden find, und ftete reinlich aufbewahret werden, weßhalb die bewilligten jahrlichen vier oder funf Sauptfaffungen ber Urgnei-Urtitel biernach eingerichtet werden muffen. Der Sausargt bat daber öftere unvermutete Bifitationen ber dortigen Saus : Apotheke vorzunemen, und die Urgnei-Urtitel Borrate alle Jahr wenigstens Gin Mal einer genauen Ctontrirung ju unterzieben 2).

2) 3n ftruftion v. 13. Juli 1826 § 5.

¹⁾ Rreisamte: Cirtular. Grag v. 15. Deg. 1833.

Neunter Abschnitt.

Von den Haus = Apotheken der Tierärzte.

I. Verschiedene gesezliche Verfügungen.

1. Die Haltung eines Medikamenten-Not-Upparates wird den approbirten Kurschmieden 1) zur Pflicht gemacht.

§. 412.

Da bei Tieren oft ichnell gefährliche, ja todtlich werbende Krankheiten eintreten, welche auch fehr ichnelle Hilfe

1) Huffchmiede gehören nach dem größten Teil ihrer Arbeiten wehr in die Rathegorie der Rommerziale, als in jene der Polizeigewerbe. (Hoffzld. v. 2. Nov. 1821.)

Niemand ist zum Besize, zur Pachtung, oder zur sonsstigen Besorgung und dem Betriebe eines Real: oder Personal: Schmied gewerbes befugt, als jene, welche mit Prüfungzeugnissen sich ausweisen, daß sie den ein jährigen Lehrkurs an dem Biener. Beterin är: In stitute vorschriftmäßig zurük legten. In solchen Berleihungfällen eines Gewerbes ist auch jenen Individuen der Borzug zu geben, welche Zeugnisse eines Kursch miedes, das ist: des zurükzelegten zweijährigen Lehrkurses beibringen. (Als lerh. Entschl. v. 23. Juli 1829)

Nach dem Organisirungplane des k.k. Tierarznei-Institutes in Wien ist in Beziehung auf den Unterricht ein bedeutender Unterschied zwischen gemeinen

Schmieden und Rurfdmieden.

Bei Aufname der ersteren in das gedachte Institut, um fähig erkannt zu werden, ein burgerliches Schmiedgewers be antreten zu können, wird erfordert, daß der Schüler das Schmiedhandwerk gehörig erlernet; wenigstens durch zwei Jahre bei Schmiedmeistern in der Werkstätte als Gesell gestienet habe, und daß er lesen und schreiben könne.

Der Lehrkurs fur folche Schmiede dauert nur Gin Jahr, und er bestehet bloß in einem Unterrichte über die

fordern, und daher dem Tierartte, so wie dem approbirten Kurschmiede, der nötigste Arzneivorrat sogleich bei der Hand sein muß; so muß auch den Tierärzten und Kurschmieden die in solchen Fällen nötigen Arzneistoffe zur Hand zu haben nicht nur erlaubt sein, sondern die Regierung findet es sogar für notwendig, so wie dieß auch bei den Land-

Theorie und Praxis des Sufbeschlages, über die Unatomie und Phisiologie des Pferdes, und in den Besuchen der Kranstenställe, wo sie bloß praktisch über die Behandlung der krans

fen Pferde als Routiniers ausgebildet merden.

Der Unterricht für die legteren, namlich die Rurich miede, hat zwei Jahre zu dauern, und wird nur jenen erteilet, die des Lesens und Schreibens kundig sind, das Schmiedehandwerk gehörig erlernt, und durch einige Jahre

als Comiede beim Militar oder Civil gedient haben.

Die Lehrgegenstände für Kurschmiede sind folgende: Im ersten Jahrgange: a) phisikalistechemische Unfangsgrunde, b) Unatomie des Pferdes, c) Phisiologie des Pferdes, d) die Theorie und Praris des Husbeschlages, e) allgemeine Pathologie und Therapie des Pferdes, f) Urzneimittellehre in Bezug auf das Pferd, in Berbindung mit den dabei notwendigen naturgeschichtlichen Erläuterungen.

Im zweiten Jahrgange: a) Speziele Mosologie und Therapie der Pferdekrankheiten, b) Chirurgie und Operationlehre, mit Inbegriff der Instrumental: Geburthilfe, c) Exterieur des Pferdes, d) Gestütkunde, e) gerichtliche Pferdarzneikunde, f) Pferdarztliche Prazis bei außerlichen und innerlichen Krankheiten, g) Unatomie und Phisiologie

wiederholt.

Die Upprobation der Kurschmiede geschieht durch ein, auf Natural-Pergament in Klein-Folio-Format, von der Direktion der Tierheilanstalt ausgesertigtes, Ubfolutor ium.

Diesenigen Schmiede, die bei irgend einer Branche des Militärs dienen, und von ihren Corps oder Regimentern in das Wiener: Tierarzner: Institut zur Unhörung des hippojatrischen Lehrkurses eingesendet werden, sind in Bezug auf die Erieilung der Absolutorien eben so zu behandeln, wie die Civil: Kurschmiede. (Allerh. Entschl. v. 25. Sept. 1822.)

In Tirol ist der zwangweise Besuch der Tierarznets Institute für Beschlag : Schmiede nicht vorgeschrieben, teils wegen der geringen Zahl von Pferden in dieser Provinz, teils weil die vorhandenen Schmiede im Allgemeinen genügen, und das Husbeschlaggeschäft unklagbar besorgen; insbesondere aber, weil die wenigsten Schmiede es vermögen, ein ganzes Jahr auf ihre Kosten in dem Tierarznei : Institute in Mailand oder Wie n zuzubringen. (Det. d. Titoler : Gub. v. 2. Nov. 1827.)

wundarzten in Betreff eines Not-Upparates für Menschen vorgeschrieben ist, bei den Tierärzten und Kurschmieden die Haltung eines Not-Upparat dienenden und zu benennenden. In diesen, als Not-Upparat dienenden und zu benennenden, Vorrat müssen demnach die in dem beiliegenden Verzeichnisse namentlich angeführten, von dem E. E. Tierarznei-Institute als dringend notwendig erklärten Urzneistoffe aufgenommen werden, die jeder Tierarzt und Kurschmied zu halten verpflichtet wird.

Da es übrigens auch richtig ift, daß die tierärztliche hilfe von dem Landmanne nur dann könne und werde nachgesucht werden, wenn die Rosten der Kur mit dem individuelen Werste des kranken Tieres und den Vermögensumständen des Eigentümers nicht im Misverhältnisse stehen, dieses Misvershältniss aber bei den meisten Krankheiten eintreten müsse, wenn der Tierarzt und der Kurschmied gezwungen wäre, alle seine Urzneistoffe durchaus aus der Apotheke abzunemen, und nach der allgemeinen Urzneitare zu bezahlen, so wird gesstattet:

1.) daß die Tierärzte und Rurschmiede eben so, wie dieses auch den Landwundarzten durch s. 16 der Instruktion für Wundärzte vorgezeichnet ift, einfache, ihe nen wohlbekannte, in ihrer Gegend wachssende Urzneikörper, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln und Samen, selbst sammeln, und zu diesem Zweke verwenden dürfen;

2.) daß sie auch die einfachen Urzneimittel (simplicia), welche die Materialisten zu führen berechtiget sind, von diesen im Großen ers

taufen dürfen;

3.) daß sie ferner auch jene, zugleich als Arzneimittel anwendbaren chemischen Pras parate, welche den Fabriken chemischer Produkte zu bereiten und zu verkaufen erlaubt sind, aus selben beziehen dürfen.

Bei diesen Begunstigungen wird es demnach den Tierärzten und Kurschmieden möglich gemacht, die Medikamente für Tiere verhältnismäßig unter der allgemeinen Urz-

neitare zu difpenfiren.

Jedoch wird den Tierarten und Rurschmieden bei Strafe, als schwere Polizei-lebertreter nach dem J. 109 des zweiten Teiles des Strafgesezbuches behandelt zu werben, verboten, von ihrem Urzneivorrate auch nur bas Minde fte fur Menfchenheilung abzugeben, oder unter diesem Bor- wande fur felbe zu verschreiben.

Von dieser Unordnung find sowohl sammtliche Tierarte und Rurschmiede, als auch die Upotheker in Kenntniß zu

fegen 1).

Berzeichniß

ber zu einem Not: Upparate für Lierarzte und Rurschmiede erforderlichen Urzneikorper.

Rober Galveter. Rober Weinstein. Glauber= Roch: Bitter= Douvel: Bemeine Galffaure. Eibisch -Engian= Baldrian= Burget. Ungelika= Mant: Ralmus-Rampber. Spanische Fliegen. Porber= Gemeines Terpentin: Stinkendes Birichborne Schwefel. Schwefelleber. Rober Spiegglang. Brechweinstein. Berfüßtes Queffilber. Runftlicher Binnober. Beife Miegwurge. Stinkender Mfand. Gemeine Rreibe. Lebenbiger Ralt oder Raltwaffer Gemeine Ramillen. Uromatifche Rrauter.

¹⁾ M. Deft. R. B. v. 22. März 1827.

a. Diefer Dot : Upparat wird befdrantt.

6. 413.

Die fammtlichen Landapothefer in Dieberoftreich haben gegen obige Regierungverfügung von 22. Marg 1827, Babl 14634, womit den Tierargten und geprüften Rurichmieben die haltung eines Rot : Upparates für Tierfrankheis ten aufgetragen wurde, eine Borftellung bei ber Landesftel= le überreicht, die fie teils durch die hierdurch herbeigeführte Gewerbs Beeintrachtigung, und jugleich mit ber Beforgniß ju begrunden fuchten, daß die gestatteten Argneien in bem Rot. Apparate der Tierarite und geprüften Rurichmiede nur gu Miggriffen und ichablichen Birkungen Beranlaffung geben.

Die Regierung fand jedoch, über Ginvernemen ber mediginifchen Fakultat, diefe von den Candapothetern vorgebrachten Grunde gehaltlos, und, bei ber nachgewieses nen Notwendigkeit gur Saltung eines Rot-Upparates fur Tierargte und geprufte Rurfchmiede, die obige Berfugung mit ber einzigen Modififation aufrecht zu erhalten, bag bas verfüßte Queffilber und ber Brechweinstein aus bem Bergeichniffe des den Tierargten und geprüften Rurfcmies ben in dem Dat-Apparate ju fubren erlaubten Urgneivorrates wegzulaffen, und diefelben anzuweifen find, diefe beiden Urzneiartitel, fo wie alle im gedachten Bergeichniffe nicht ents haltenen Urzneien, aus ben öffentlichen Upotheten gu verschreiben 1).

3. Rontrolle über die Argneienverwendung bei Tierfeuchen.

6. 414.

Bei vorfallenden Tierfeuchen find mit Bezug auf die bestehende In ftruttion, die Meditamente jum Borteile bes allerhöchsten Merariums auf die möglich wirthichaftlich=

fte und mobifeilfte Urt ju verwenden.

Die Rreie, und Diftriftargte haben baber, um Bunftig jeder, bas allerhochfte Merar auch in diefer Beziehung betreffenden, lebervorteilung von Geite der Tierargte gu begeg: nen, die Konten berfelben in linea medica ftrenge gu

¹⁾ Ried. Deft. Reg. B. v. 24. Jan. 1828.

durchgeben, und alle verschwenderisch ordinirten Urzneiartifet ohne weiters auszustreich en 1).

11. Vorschriften aus der Instruktion für die Landes : Tierärzte.

. Berhalten bei ber Wahl ber Urgneiftoffe.

6. 415.

Bei dem Heilgeschäfte kommt es durchaus auf die Auswahl möglichst wohlfeiler Arzneimittel an, deren Ros
stenbetrag zum pekuniären Werte der behandelten Tiere
im Verhältnisse steht. Ausländische und kostspielige Arzneien sind überall aus dem Spiele zu lassen, wo sie nicht, wie
z. B. in vielen Fällen der Rampher, der Usand u. dgl. m., untumgänglich notwendig sind; durchaus unstatthaft ist der widersinnige Lurus mit solchen Mitteln, die, wie z. B. Chinarinde, Rhabarber, Zimmet u. dgl. m. nur dazu dienen konnen, durch die Kostbarkeit ihrer Anschaffung den Landwirt von
ihrem Gebrauche abzuschreken, und dem hohen Merarium
Schaben zugufügen.

Es wird daher dem Land estierarzte sehr zu Staten kommen, wenn er sich mit wild oder in Gärten häufig wachsenden Arzneipflanzen und den übrigen Mitteln, die am leichtesten zu haben sind, gehörig bekannt macht, um im Notefalle, wenn gerade keine anderen Arzneien zu Gebote stehen, sich damit behelfen zu konnen. So z. B. sinden sich überall bitterherbe Baumrinden; auf Aekern und wüsten Pläzen Kamillen, Wermut, Beifuß; an nassen Stellen wilde Münze, Ruhralant, Kalmus; ferner Holzunder, Malve u. s. w., in allen Dörfern; sodann Kleien, Mehl, Leinsamen, Fenchelsamen, fette Oehle, Seife, Schwefel, Kohle, Schießpulver (statt Galpeter), Kochsalz zc. in jeder Haushaltung.

2. Verhalten in Betreff der fogenannten hausmittel.

6. 416.

Bas die fogenannten Sausmittel insbefondere, fo

¹⁾ R. Deft. R. B. v. 24. Jan und 30. Mai 1828.

wie alle jene Mittel anbelangt, die von Landleuten, Hirten (Haltern), Schafmeistern, Schmieden u. dgl. angepriesen und verwendet zu werden pflegen; so ist es zwekmäßig, daß der Landes Eierarzt dieselben, wo er immer Notiz davon erhält, nicht geradezu verwerfe, und ihnen vorhinein alles Gute abspreche, sondern selbe mit Fleiß und Umsicht prüfe, und keine Mühe spare, um sie näher kennen zu lernen. Dieß ist um so nötiger, da manches Mittel der Art gehörig angewendet, allerdings hilfreich sein, und in einer vernünftigen ärztlichen Empirie über kein Arzneimittel, das nicht der Haupt-Indikation geradezu widerspricht, im Borshinein abgeurteilet werden kann.

3. Verhalten in Betreff der Unschaffung und Bereitung der Urzneien.

S. 417.

Alle pharmazeutischen Stoffe sind zwar der Regel nach mittelst ordentlicher, vom Tierarzte unterfertigter Berschreisbungen aus der nach sten Stadt: oder Landschaft:Apotheke zu nemen; doch sind hierbei folgende Ubanderungen vom gewöhnlichen Vorgange zu beobachten:

a) Daß bei Gelegenheit des Erkrankens vieler Tiere, und zwar zunächst solcher, welche den minder bemittelten Land= leuten angehören, oder wo das hohe Alerarium die Auslagen bestreitet, auf eine besondere Art verfahren wird, die weiter unten bei den Vorschriften für die Be=

handlung der Geuchen ju erortern fommt.

b) Daß in allen Fällen, wo nur höchst einfache und kunst lose Zusammenmischungen der Arzneistoffe, so wie deren Verwendung im Großen, und mit Zusägen von gewissen Nahrungmitteln notwendig sind, die erforderlischen Quantitäten dieser Arzneistoffe einzeln und unvermengt, jede in besonderen Paketen oder Gefäßen, und nas mentlich signirt zu verschreiben sind. Diese Arzneistoffe werden von der Apotheke nach der eben bestehenden Tare des Feld: Medikament en = Kataloges zu bezrechnen sein.

Solche Stoffe aber, die, wie Kamillen und Sollunderbluten, Salbei, Weidens oder Eichenrinden u. dgl. in Menge fich vorfinden, und in der Rabe ohne viele Mübe und Auslagen fich fammeln laffen, werben gang füglich auch auf diese lettere Urt herbei zu schaffen sein, da es nicht wohl zu rechtfertigen ware, wenn man auch diese aus ber Apotheke verschreiben wurde.

Für die ichtliche Zusammensezung und Bereitung der Arzneien hat der Landes-Tierarzt durch gemeinfaßlische Borschriften Gorge zu tragen. Er wird den Landmann in der Bereitung der Latwergen, Leken oder Borstreupulver, Eingüsse und Klistiere, Salben und Einreibungen, so wie in der Art und Weise, diese Mittel den Tieren beizubringen, hinlänglich unterrichten; weßshalb er auch überall selbst Hand anzulegen, und solchen Individuen, die in der Behandlung der kranken Tiere Geschiklichkeit außern, die nötigsten Manipulationen praktisch zu zeigen verbunden ist.

c) Wenn der Landes- Lierarzt Mittel für nötig erachtet, die in ten Apotheken entweder nur in sehr geringer Menge, oder gar nicht, vorrätig sind, wie z. B. glanzender Ofenruß, Stahlschwefel, Lorberohl u. dgl. m., so ift er berechtiget, dieselben aus einer Materialhandlung
anzuschaffen, oder die Leute zu unterrichten, wie sie solche
Mittel, z. B. glanzenden Ofenruß, selbst sammeln und zurecht machen, oder wie sie z. B. Schwefelleber, Stahl-

ichwefel, feloft funftlich bereiten fonnen.

In allen übrigen Gelegenheiten, jumal bei Privat-Rur-Geschäften, bei der Behandlung der Liere wohlbemittelter Eigentumer, besonders in sporadischen Krankheitfällen, dann bei der Behandlung kranker Hunde, hat der Lierarzt die Urzneimittel in ihren vollständigen Formeln aus der Up oth e ke zu verschreiben, jedoch beizusezen, daß die zubereitende Urznei einem Liere bestimmt sei, und von welcher Gattung 1).

4. Berhalten in Betreff der Urzneigaben.

6. 418.

In allen Bauernhöfen, Meiereien u. f. w., wo kranke Etere sich sinden, bat der landes-Tierarzt (abgesehen von den politischen Unordnungen) sowohl die diätetische Pflege derselber als die ärztliche Behandlung den Eigentüsmern oder Wärtern genau und faklich vorzuschreis

¹⁾ Sofd. v. 31. Det. 1819. S. 15-17. Siehe die fpateren Ber- fügungen Seite 371. u. f. m.

ben, jum Behufe der letteren aber insbesondere einige fähige Individuen abzurichten, welche die Bereitung und Beibrinqung der Arzneien, Klistiere, Bähungen u. s. w., besorgen. Diese Aufstellung von Gehilfen wird um so nötiger, je größer die Zahl der kranken Tiere, und je mehr die Seuche über versschiedene Ortschaften der Gegend verbreitet ist, so weniger demenach der Landes Tierarzt bei den einzelnen Kranken sich versweilen kann. Der Ortsrichter aber ist verbunden, den Landes Tierarzt bei der Wahl solcher Gehilfen zu unte re

ftügen.

In eben biefen Kallen, und insbesondere, wenn die angestekten Orte mehr als 4 Stunden von der nachsten Upothete entfernt find, wird ber Candes : Tierargt nach ben vorbandenen Umftanden die etwa erforderlichen Quantitas ten der indigirten Urgneien ermeffen, um diefelben (nach (. 417) teils aus der Upot bete, ober (wie in eben jenem f. bestimmt worden) aus einer Daterialbandlung zu beziehen, teils aus Garten und im Freien u.f. w. fammeln, ober, wie g. B. Geife, Effig, Rleien u. dgl. m., von den Drt 8: ein wohnern abliefern gu laffer. Bon diefen Urgneitorpern wird er in einem vom Orterichter anzuweisenden paffenden Co= fal ein Depot errichten, welches auch mit den notigen Berat. fcaften jur Abwägung und Bufammenmifdung ber Urzneien u. f. w. verfeben werden muß, bamit legtere von bier aus unter ber Mufficht und Kontrolle des Orterichters oder eines Wirt= ichaftbeamten an die berfelben bedurfenden Parteien abgege= ben , oder verfendet werben konnen. Die Ibgabe felbit gefchiebt nach ben, von bem Candes-Tierargte ausgestellten und unterfertige ten Ordinationgetteln, über die er auch feinerfeits ein Sournal mit genauer Bezeichnung ber Bof- Dummern, ber Mamen ber Wiebbefiger und ber franken Tiere felbft, führen muß. Die Berechnung ift lediglich nach ben Gintaufpreifen mit Bufdlag der Muslagen, welche für die Berbeifchafe fung erforderlich maren, und bes unvermeidlichen Bewicht: verluftes ju machen, es fei nun, daß ber Landmann diefe Roften felbft ju begablen bat, ober bag bas bobe Merarium biefelben fur bie Unbemittelten tragt.

200

5. Rechnunglegung.

6. 419.

Nach been digtem Gefchäfte ift der Landes. Tierargt verpflichtet, alle Verrechnungen über die Ubgabe der Mezdikamente, die Auslagen für Gehilfen, Not- oder Krankenstälzle u. f. w., welche die Gemeinde angehen, gemein schafts lich mit dem Ortsrichter und dem kontrollirenden Beamten, und mit den erforderlichen Dokumenten belegt, ab zusschließen, welche alsdann von Seite der einzelnen Parteien berichtiget, oder, wenn die ärmeren derselben vom hohen Alerarium zu unterstüzen sind, mit den Eertisikaten über ihre Dürftigkeit begleitet, ohne Verzug an das Kreissamt abgeschikt werden 1).

¹⁾ Bofd. v. 31. Oct 1819. § . 30-31.

Berzeichnis

ber

in diesem Buche angeführten f. k. Geseze und Verordnungen, nach der Zeitfolge.

Jahr.		Geite.
1224 -	- 1232. Berordnungen Kaifer Friedrich II.	
	in Bezug auf das Medizinal= und Upothes	
	tenwesen	9-11
1554.	Upothekerordnung . Raifer Maximilian I.	19
1564.	vom 12. Jan. Upothekerordnung Raifer Fer-	
	dinand I.	19
1574.	v. 24. Dezemb. Peinliche Gerichtsoronung	
	Raiser Karl V.	17
1579.	v. 16. October. Böhmifch:mabrifche Stand:	
	rechte	53
1602.	v. 15. Jan. Apothekerordnung Raifer Ru=	
	dolph II.	20
1604.	v. 3. Dez. Polizeiordnung fur Bohmen.	
	(Upotheken=Uufsicht)	310
1644.	v. 8. Mai. Upothekerordnung Kais. Ferdi-	
	nand III.	20
1667.	v. 10. Gept. Freiheit und Ordnung ber	
	Wiener Med. Fakultat, Kaiser Leopold I.	22
1671.	v. 7. Sept. Patent. Wien. Apothefer Pris	
	vilegium der drei konigl. Prager = Stadte	23. 135
1676.	v. 7. Marg. Sofreskript fur Bohmen. Den	国中国共产
	Apothekern ift erlaubt, Materialgewölber	
Mark Line	du halten.	23. 289
1690.	v. 19. Juli. Statuta facultatis medicae	14/4
	Pragensis antiqua et ad modernam pra-	
	xim accomodata-confirmata	22. 23

Jahr.		Geite.
1699.	v. 22. Mai. Statthalterei : Berordn, fur	
	Böhmen. Medikamenten-Tarordnung	25
1708.	v. 6. Gept. Statthalterei . Berordn. fur	
	Böhmen. Reue Medikamenten Tarordn.	25
1713.	v. 14. Ottob. Deftreichische Upotheferordn.	87
	v. 27. Juli. Soft. fur Bohmen. Borfdrift	
	wegen Gewerb- Petitionen	78
1725.	v. 22. Marg. Statthalterei = Berordn. fur	2,46
	Böhmen. Befdrankung bes Gifthandels	24
1728.	v. 4. Gept. Karolin. Rang ber Upothefer	128
	Einführung eines neuen Difpenfatoriums	24
	v. 31. Dezemb. Sofreffript. Bestimmungen	ST VEL T
1.02.	über ben Gifthandel	24
1735	v. 3. Octob. Statthalterei-Umlaufschreiben	-4
2.00.	für Böhmen. Den Ronnen St., Clarae	
	in Eger wird Mithridat zu verfaufen erlaubt	24
4736		24
1730.	v. 20. Hug. Statthalt. Entschl. f. Bohmen.	
7- 3	Einführung einer verbefferten Pharmatopoe,	05
47//	welche aber erst 1739 im Druck erschien	25
1744.	Bestätigung der vor 100 Jahren (1644)	00 04
47.7	erschienenen Apothekerordn. f. Destreich	28. 91
1747.	v. 5. Juli. Berbot des den geiftlichen Stif-	
	tern, Klöftern zc. unanständigen Sandels	
4-10	mit Argneien	28
1748.	v. 8. Jan. Böhm. Gub. Miffiv wegen bes	
	Giftverkaufes	28
1748.	v. 30. Mai. hofreffr. f. Bobmen. Berbot	
	geistlicher Apotheken	28. 88
1748.	v. 4. Juli. Bestätigung ber Prager=Upothe=	
	fer=Privilegien	28. 310
1748.	v. 2. Gept. Bohm. Gub. Berordn, Maufe=	
	gift zu verkaufen wird verboten.	28
1749.	v. 24. Marg. hofentichließung. Taxordn.	
	für die Wiener Med. Fakultat	28
1749.	v. 20. Nov. Böhm. Statth. Berordnung.	
6.44	Quaffalber ic. find nicht zu bulden	29
1750.	v. 18. Mug. Sof Berordn. Berbot des San=	Maria Sala
	dels mit ausländischen Arzneien	29
1751.	v. 19. Febr. Bobm. Gub. D. Strafbeftim:	
	mungen wegen Gingriff ber Rlofterapothe=	
	fen in die Upotheker-Privilegien	29. 89
CHANGE BUILDING		

Jahr.		Geite.
1751.	v. 13. Marg. Grag. Geihandel-Patent	29. 234
1751.	v. 26. Octob. Berordn. f. Bobmen. Me-	
ELLIP S	dikamenten-Saufirer find den Salsgerich-	
	ten zu übergeben	230
1752.	v. 15. Upr. Sofd. Ubichaffung ber geiftli-	
	chen Upothefen	89
1752.	v. 15. Gept. Pat. über Mebitamenten-	
	verfauf durch die Materialiften	234
1752.	v. 15. Gept. Sofentichl. f. Deftr leber	
	Die Borfichten beim Berfauf bes Urfenifs	29
1753.	v. 5. Mai. Sofreffr. f. Bobmen wegen Be-	Maria Company
The second	ftrafung zc. ber Quaffalber	29
1753.	v. 20. Juli. Berordn. fur Deftreich uber	
Mark Mark	den Argneibandel	29
1753.	v. 24. Juli. Mediginalordnung fur bas Ro-	MAN COLUMN TO THE PARTY OF THE
	nigreich Bobmen 29-33. 66.	239. 282
175/	v. 26. April. Berordn. Ling. Obne Pag be-	THE STATE OF
4.	tretene Dehl- und 2frgneibandler find ans	
	zuhalten und zu bestrafen	33. 230
1756	v. 22. Juni. Patent. Die Unfoften der leg-	
1.00.	ten Krankheit werden unter die vorzüglichft	THE MEDICAL
13 × 1/4	privilegirten gefegt	33, 195
1750	v. 12. Marg. Sofd. f. Bohm. Die Cani-	03. 190
1.09.	tätgewerbe find nur von der Candesftelle	
	ju verleihen	77
1761	v. 11. Upr. Hofrestr. Bestimmung tes Me-	
1.01.	dizinalgewichtes	33. 325
1761	v. 5. Cept. Sofrestr. Rein ungeprüfter	00. 025
1.01.	Upotheter ift jur Praris jugulaffen 20.	33. 76
1769	v. Mary. Bobm. G. B. Bericharfung der	33. 20
1.02.	Strafen wegen ber Saltung geiftl. Upo-	
	theken	33. 89
1769	v. 6. Oct. Böhm. Repraf. 23. wegen 216-	33. 09
1.02.	stellung des Sandels mit fremden Urgneien	33
1763	v. 26. Oct. u. 8. Nov. Berordn. Wien. Ma-	00
1.00.	terialiften follen nicht Quatfalberei treiben	33. 230
1765	v. 1. Jan. Sof. B. Borfdrift über Unter-	33. 230
1.00.	juchung der Apotheken	240
1765		310
1,00,	v. 24. Mai. Bohm. G. Berbot tes han-	6 10 10 1
	dels mit Huttenrauch (Arfenik)	34

Jahr.	Geite.
1765. p. 1. Juli. Berordn. Wien. Saufirern,	
Sebammen und Badern wird ber Urgneien-	Self Feet Tel
verkauf strenge verboten	34
1766. v. 24. Juli. Sofentichl. Grag. Ueber De-	
Dikamentenhandel durch Pinkafelber Unter-	
tanen	34
1768. v. 15. Apr. Soft. Gefcarfte Abschaffung	ALL WAS
ber geistl. Apothefen	34. 89
1768. v. 25. Mug. Sofenticheid. Befreiung ber	
barmbergigen Bruder und Glifabethinerin=	1000
nen von den Erbsteuerbeiträgen	34
1769. v. 18. Febr. Berbot der Einfuhr des Quet-	
filber: Sublimates	34
1770. v. 2. Jan. Patent. Gefundheitordnung fur	
alle k. k. Erbländer 34—37.234.	239. 244.
265.307	.310.337
1770. v. 5. u. 16. Jan. Hofd. Rundgemacht in	AM STATE
Graf am 16. Jan. Es wird den Upothes	
fern wiederholt verboten, an Merzte Gefchen.	
te zu geben	37. 301
1770. v. 25. Mai. Hofd. f. Bohm. Den Barm-	
bergigen und Glisabethinerinnen ift es er-	0-
laubt, Apotheken zu halten	87
1770. v. 26. Oct. Patent. Die Zinngeschirre der	
Apotheken muffen aus reinem Binn verfer-	
tiget sein	282
1770. v. 27. Oct. Hoft. Bestimmung der Liefers	25
gelder bei Untersuchung der Apotheken	37
1770. v. 16. Nov. Hofd. Apotheker und Wund-	27
arzte sind von der Goldatenstellung befreit	37
1771. v. 8. Jan. Hof: Verordn. Kundgemacht in	Aleman .
J. Destr. am 16. Jan. Den Upothekern	301
wird verboten Neujahrsgeschenke zu geben	301
1771. v. 11. Upr. Hofentschl. Nähere Bestimmung	285
1771 v. 7 Mei Metent meen Mischeffung der	200
1771. v. 7. Mai. Patent wegen Abschaffung der Quaksalber	229
1771. v. 14. Mai. Verordn. f. Destr. Urme auf	449
dem Lande find mit Medikamenten ic. ju	
besorgen	204
11/10/91	204

Jahr.	8	eite.
1771. v. 22. Mai. Gub. B. in Bohm. Heber Un-		
	310.	314
1771. v. 12. Juli. Sofd. Die Upothete der barms		
bergigen Bruder in Prag wird ben übrigen		
burgerl. Upothefen gleichgestellt		37
1771. v. 4. Nov. Sofentichl. Privaten wird er:		
laubt, fur ihren Gebrauch fremde Urgneien		
fommen zu laffen		38
1772. v. 14. Jan. Bohm. G. B. Die Argneitare		
berf von den Apothekern in feinem Fall		
überschritten werden		38
1772. v. B. Febr. Soft. Die Upothefen und Bar-		
bierftuben follen auch an Conn- und Feier-		
tagen offen gehalten werden	38.	127
1772. v. 15. Juni. Soft. Uleber ben Preis und		
ben Berkauf ber Magnefie		38
1772. v. 15. Dez. Intimat. Much in Ungarn bur-		
fen die Upotheten an Gonne und Feierta-		TRA
gen offen fein		127
1773. v. Mart. Bobm. Gub. B. Es ift verboten,		
in Rezepten ad rationes meas ju fchreiben		224
1773. v. 10. 2lpr. DachtragePatent jur Gefund-		
heiterdnung vom 2. 3an. 1770 38-40.	223.	310.
312. 320.		
1773. v. 4. Juli. Refrutirung-Patent. Upotheter		
find als honoratioren von ber Militarpflicht		
befreit		128
1773. v. 20. Juli. Soft. Dachtrag jum G. 6 bes		
Gefundheitordnung Rachtragpatentes v. 10.		
Upr. 1773	-	40
1773. v. 23. Cept. Bohm. Gub. B. Ungarifche		
Dehltrager u. bgl. find jurufjuweifen		230
1774. v. 13. Juni. Bobm. G. B. Boridriften		
über ben Theriak. Berkauf		225
1774. v. 2. u. 8. Juli. Soft. Dabere Bestimmung		
über die Klofter-Upotheten	40	, 90
1775. v. 18. Febr. Sofentichl. Den Bafenmeiftern		
wird bas Quaffalbern ftreng unterfagt		40
1775. v. 20. Upr. Sof: Ber. über Gewerbfachen	The state of	81
1775. v. 1. Juli. Sof-Ber. Die ginnernen Upothe-		3
fergeschirre follen von reinem Binn fein.		40

Jahr.		Geite.
1.775.	v. 25. Nov. Patent wegen Ginführung ber	
	neuen Pharmakopoe 2c. 129.194.	300. 327
1776.	v. 10. Juli. Hofenticht. Befehl allen Upo-	
	thekern die Sarordnung zuzufertigen	40
1777.	v. 5. April. Huch die Landapotheker follen	
N. C.	geprüft fein	40
1777.	v. 12 Gept. Böhm. G. 3. Berbot des Flie-	
	gengiftes	41
1778.	v. 7. Juli. Grag. Gub. V. Much die Materia=	
7	liften werden verpflichtet die Saxordnung	
	gu halten	41
1779.	v. 29. Juli. n. Deft. Reg. Cirk. Berordn.	
	über den Medikam. Berkauf durch die Mas	新工艺
	terialisten	234
1780.	v. 30. Marg. Bobm. G. B. wegen Ubstel-	
	lung der Quakfalbereien	41
1780.	v 22. Upr. Sofd. Ueber Medikamenten: Ber-	22.
00	kauf durch Materialisten u. tgl.	234
1780.	v. 18. August. Hof-B. Ueber Lipotheken-Uns	0.40
	tersuchung 200	310
1780.	v. 1. Oct. Hofd. Borfdrift der 4. Auflage	A STATE OF THE STA
0.	der oftr. Prov. Pharmakopoe	41
1781.	v. 9. Febr. Hofentichl. über bie Gorge für	100.
	arme Kranke auf dem Lande	204
1781.	v. 1. Mai. Allgem. Konkursordn. Apoth.	
0.	Foderungen-Vorzug	195
1781.	v. 12. Mai Allgemeine Gerichtsordnung.	105
4-04	Upoth. Bücher Rechte	195
1/61.	v. 26. Aug. Berordn., Apotheker dürfen Rat-	011
4500	tengift bereiten	244
1782.	v. 24. Mai. Verordn. in Bohm. Haufirs	024
4700	Medikamente find zu konfisziren 2c.	231
1782.	v. 20. Juli. Hofd. Udnotationen der Aerzte,	244
	wie solche zu betrachten	344
	Alpothekerbucher find wie Handlungsbucher	104
1780	du betrachten	194
1702.	v. 31. Hug. Hof Entschl. Aufhebung des	91
1780	Upotheker: Gremiums in Bien 2c.	y.
1702.	v. 2. Nov. Hof-Entschl. Reine neue Upo:	92
	theke vor Untersuchung zu öffnen	92

Jahr.		Geite.
1783.	v. 23. Janner. Sofdetret. Ueber Gefundheit-	Marin Series
	maffer-Berkauf durch die Upotheken	234
1783.	v. 24. Juli. Sofbetr. Mediginal- u. Upoth.	
	Gremialordnung fur Bohmen	91
1784.	v. 10. Febr. Berordn. in Bohmen. Ronige	
	faer Saufirer find abzuschaffen zc.	231
1784.	v. 24. Febr. D. Deft. R. B. Durrfrautler	后 图 地
	find von der med. Fakultat ju prufen	239
1784.	v. 1. Marg. Bohm. Gub. 2. Fur Bohmen ift	TO PARTY
	in Prag ein Upothefer- Greminm ju errichten	43
1784.	v. 11. Mark. Böhm. G. D. Rundmachung	Lud Billia
	der Apotheker-Ordnung	91
1784.	v. 2. Gept. Berordn. megen Maufegift	244
	v. 11. Dov. Bobm. Gub. 23. Berbot an	CHANGE PROPERTY
	Chirurgen , mit Argneien gu banbeln	42
1785.	v. 19. Juli. Berordn. Rreisphififer follen	100000
	jabrlich die Apotheken visitiren	42
1785.	v. 21. Juli. Sofbefret. 21 pot befeln ein-	2
	auführen, wird verboten	42. 226
1785.	v. 25. Juli. Berordn. Berbot bes Fliegen-	1000
	steines	41. 244
1785.	v. 10. Nov. Bohm. Gub. 3. Berbot an	
	Chirurgen mit Argnei gut handeln	- 42
1785.	v. 28. Nov. Sofdefr. Ueber Giftbandel	244
	v. 9. Febr. Sofentichl. fur Bohmen. Invi-	LO LO L
	gilirung über Rurpfuscher	42
1786.	v. 19. Marg. Sofentichl. Debltrager mit Me-	1964 SON
	bit. find burch Schub jurufjumeifen	231
1786.	v. 26. Mai Sofdefr. Much Rreisamter ton-	
	nen Apothefer-Gewerbe verleiben	77
1786.	v. 29. Mai. G. Berordn. Upoth. Gewicht-	E. Soulitain
1.00.	llebertretung = Strafe	286. 326
1786	v. 10. Juli. Sofentichl. Heber Errichtung	10-12-13-13
1.00.	neuer Apotheten	42
1786.	v. 12 Juli. Berordn. in Bohm. Bon fon-	A SUNT
	fiszirten Medikamenten ift ein Bergeichniß	
	du verfassen	231
1786	v. 17. Juli. Bofd. Ueber die Konkurreng gur	
. 00.	Traqung der Epidemie-Roften	220
1786	10. Octob. Bohm. Gub. W Chirurgen bur-	
- P	fen nicht Argneien verkaufen	42

Sabr.		Seite.
1786.	v. 4. Dov. Sofenticht. Befreiung der barm.	
	bergigen Bruber vom Unterrichtgeld	65
1786.	v. 16. Nov. Hofentichl. Die Erkarmeliter	40 5 1,29
	in Prag durfen Meliffengeift bereiten	42
1787.	v. 25. Det. Bohm. Gub. D. Ueber Raumes	TO BELLEVINE BY
	litergeift-Bereitung	42
1788.	v. 20. Jan. Berordn, fur Deft. Die Upo-	
	theter follen Taxtafeln aushängen	43
1788.	v. 26. Mary. Sofentichl. Much Kreisamter	
100	burfen Upoth. Gerechtsame verleiben	142
1788.	v. 29. April. Mailander Gubernial : Ber-	
THE REAL PROPERTY.	ordnung. Apotheferordnung fur die oftr.	
	Lombardie 234. 280. 281. 283.	290. 324
1788.	v. 21. Mai. Sofentichl. Bestimmung bes	S SAME IN
Deg -	Upothekergewichtes	285
1788.	v. 17. Juni. Theref. Gewichtsordnung	323
1788	v. 10. Dez. In Galigien foll wenigstens jede	
	Rreisstadt eine 2:pothete haben	42
1789.	Reglement fur b. Feldchirurgen u. Ipothefer	43
1789.	v. 18. Jan. J. Deft. Gub. D. Invigilirung	
1 19	über Rurpfuscher Der Klerus foll bas	THE OWNER OF THE PARTY OF
	Bolt megen Quaffalbern belehren	42. 229
1789.	v. 19. Gpt. Bub. 3. Graj. Ber Gorge für	
	arme Kranke auf bem Lande ju tragen	204
1789.	v. 27. Dez. Sofdekret. Chirurgifche Saus-	Leur phá h
A STATE OF	apotheten find vom Kreisphif. zu vifitiren	42
1790.	v. 7. Jan. Sofdetr. Upotheter durfen von	The state of
1.286.	Unbekannten feine Materialien faufen	301
1791	. v. 7. Febr. Soft. Urme franke Reifente er-	Land College
Police :	halten unentgeldliche Berpflegung	204
1791	. v. 19. Febr. G. 3. Graf. Ueber die Gorge	W. Head St.
	für; arme Krante auf dem Canbe	204
1791	. v. 29. Upr. Sofd. Wirtungefreis der Rreis-	
	amter bei Gewerhverleihungen	79
1791	. v. 19. Juli. Juftig. S ofdetr. Gewerb: Rorm	81
1791	. v. 19. 2lug. Db ber Ennf Reg. D. Wegen	
-	Gewerb: Petitionen	78
1791	. v. 26. Mug. Gifthandel : Patent fur Inner-	
, (A) &	Destreich	244-249
1791	. v. 1. Dov. Wiener Polizeiverfaffung	79

Jahr.		beite.
1792.	v. 21. Mart. Soft. über Schulprufungen	65
1793.	v. 28. Dez. Soft. f. Bohm, Berordn. wegen	
	Gewerb: Petitionen	78
1794.	v. 24. Upril. Berordn. in Bien. Inftruftion	
	jur Mufn. u. Freifpr. der Upoth. Lehrlinge	92
1795.	v. 11. Mart. Die Upotheter follen den Land-	
	dirurgen die Debit. billiger ablaffen	
	Untersuchung ber Sausapothefen 337.	369
1795.	v. 20. Upr. Sofverordn. über Gewerbfachen	81
1795.	v. 1. Juni. Bohm. G. B. Ueber Sausapo-	
	theken der Chirurgen	329
1795.	v. 20. Mov. Patent. Urfana ju verfaufen	
	ic. wird verboten	234
1795.	v. 23. Nov. Gefchente an Mergre zc. verbos	A PONT
	ten. Patent	327
1795.	v. 25. Nov. Berordn. Berbot bes haufirens	
	mit Medikamenten	234
1795.	v. 11. Dez. Hofd. Ueber hausapotheken der	
	Chirurgen	329
1796.	v. 2. Juni Sofdetr. Apoth. Gremial-In-	
E TO A STATE OF	ftruftion, als allgemeine Dorin	92
1796.	v. 11. Juni. M. Deft. R. D. Unterordnung	
	d. Upoth. in Wien	305
1796.	v. 9. Juli. Böhm. Gub. B. Ueber Unterfu-	
	dung ber dirurg. Sausapotheten	369
1796.	v. 17. Nov. Softil. Defr. Wiederherstellung	
	des Apoth. Gremiums in Wien	92
1796.	v. 17. Dez. R. Deft. R. B. Belde Bucher	
	den Upoth. unentbehrlich	294
1796.	v. 24. Dez. M. Dest. R. B. Urzneien moble	
	feiler zu geben, darf nicht angekundet werben	194
1797.	v. 1. Upril. Reg. Cirkul. Wien. Medik. aus	
	Sausapoth., welchen fein Rezept beiliegt,	
	find nicht zu verguten	340
1797.	v. 22. Juli. M. Deft. R. B. Bergeichniß b.	34
THE STREET	Urtitel, welche den Krautlern verboten find 239.240.	
	v. 29. Juli. Giftverkauf : Patent 240. 244.	
THE PARTY OF THE P	v. 31. Juli. Patent. Arzneien-Taxordnung	132
1797.	v. 26. Gept. Soft. Borfdriften fur Rrau-	
	terfammler ic. in Sceiermark	238

1797. v. 16. Dez. N. Dest. R. B. Dürrkräutler dürfen keinen zusammengesetzten Thee verstaufen 1797. v. 23. Dez. Reg. B Wien. Wegen Unhalstung der Haustrer mit Medikamenten 1798. v. 24. Febr. Amtsinstruktion für Kreisärzte in Westgalizien 1798, v. 21. Upr. N. Dest. R. B. Strafbestimsmung wegen Verfertigung der Medikamente nach Rezepten unbefugter Aerzte 1799. v. 27. Upr. Berordn. Wien. Die östreichische	238 239 231 329 327 288
1797. v. 16. Dez. N. Dest. R. B. Dürrkräutler dürfen keinen zusammengesetzten Thee verstaufen 1797. v. 23. Dez. Reg. B Wien. Wegen Unhalstung der Haustrer mit Medikamenten 1798. v. 24. Febr. Amtsinstruktion für Kreisärzte in Westgalizien 1798, v. 21. Upr. N. Dest. R. B. Strafbestimsmung wegen Verfertigung der Medikamente nach Rezepten unbefugter Aerzte 1799. v. 27. Upr. Berordn. Wien. Die östreichische	239 231 329 327
taufen 1797. v. 23. Dez. Reg. W Wien. Wegen Unhalstung der Haustrer mit Medikamenten 1798. v. 24. Febr. Umtsinstruktion für Kreisärzte in Westgalizien 1798, v. 21. Upr. N. Oest. R. B. Strafbestimsmung wegen Verfertigung der Medikamente nach Rezepten unbefugter Aerzte 1799. v. 27. Upr. Verordn. Wien. Die östreichische	231 329 327
tung der Haustrer mit Medikamenten 1798. v. 24. Febr. Umtsinstruktion für Kreisärzte in Westgalizien 1798. v. 21. Upr. N. Oest. R. B. Strafbestimsmung wegen Verfertigung der Medikamente nach Rezepten unbefugter Aerzte 1799. v. 27. Upr. Verordn. Wien. Die östreichische	231 329 327
1797. v. 23. Dez. Reg. W Wien. Wegen Unhalstung der Haustrer mit Medikamenten 1798. v. 24. Febr. Umtsinstruktion für Kreisärzte in Westgalizien 1798, v. 21. Upr. N. Oest. R. B. Strafbestimsmung wegen Verfertigung der Medikamente nach Rezepten unbefugter Aerzte 1799. v. 27. Upr. Verordn. Wien. Die östreichische	231 329 327
tung der Haustrer mit Medikamenten 1798. v. 24. Febr. Umtsinstruktion für Kreisärzte in Westgalizien 1798, v. 21. Upr. N. Oest. R. B. Strafbestim- mung wegen Verfertigung der Medikamente nach Rezepten unbefugter Aerzte 1799. v. 27. Upr. Verordn. Wien. Die östreichische	329 327
1798. v. 24. Febr. Amtsinstruktion für Kreisärzte in Westgalizien 1798, v. 21. Upr. N. Oest. R. B. Strafbestims mung wegen Verfertigung der Medikamente nach Rezepten unbefugter Aerzte 1799. v. 27. Upr. Verordn. Wien. Die östreichische	329 327
in Westgalizien 1798, v. 21. Upr. N. Oest. R. B. Strafbestim- mung wegen Verfertigung der Medikamente nach Rezepten unbefugter Aerzte 1799. v. 27. Upr. Verordn. Wien. Die östreichische	327
1798, v. 21. Upr. N. Dest. R. B. Strafbestim- mung wegen Verfertigung der Medikamente nach Rezepten unbefugter Aerzte 1799. v. 27. Upr. Verordn. Wien. Die östreichische	327
mung wegen Verfertigung der Medikamente nach Rezepten unbefugter Aerzte 1799. v. 27. Upr. Verordn. Wien. Die östreichische	
mung wegen Verfertigung der Medikamente nach Rezepten unbefugter Aerzte 1799. v. 27. Upr. Verordn. Wien. Die östreichische	
1799. v. 27. Upr. Berordn. Wien. Die öftreichische	
	288
	288
Orymanicus inito titip[xytots	
1799. v. 24. Juni. Bohm. Gub. 3. Borfdriften	
	257
1799. v. 19. Gept. Db der Ennf. Reg. B. Begen	
Gewerb. Petitionen	78
1799. v. 15. Oct. Böhm. G. D. Republigirung b.	
	257
1799. v. 28. Oct. Sofbefr. Gewerbverleibungen	
	79
1800. v. 24. Jan. Böhm. Gub. B. Rundmachung	
d. Upoth. Ordnung	91
1801. v. 20. Juli. D. Deft. R. D. Borfichten we-	
gen Dürrkräutlern	240
1802. v. 12. Febr. Sofdefr. Errichtung der Milis	
tar-Medikamenten-Regie 75.	182
1802. v. 7. April. Sofentichl. über Perfonal : Ge-	
werbe werbe	113
1802. v. 3. Juli. M. Deft. R. B. Theeforten gu	The same
Geschmakgetranken find auch Sandelsleu:	
ten erlaubt	240
1903. p. 22. Febr. Defr. Wien. Bei Regepten foll	20 12
auch . Charafter des Musstellers unter-	
Schrieben fein	302
1803. v. 12. Mai. Soffammerdefr. Die Diplome	972
ber Upothefer lauten alle gleich und haben	
einen Stampel von 2 fl.	69
1803. v 31. Mai. Soffammerbetr. Upoth. Ronto:	195-19
bucher muffen gestämpelt fein	195

Jahr.		Seite.
1803.	. v. 10. Juni. hofvetr. Dem Wiener Magis	
	strate steht das Verleihungrecht der Upos	
	thetergewerbe in Bien ju. Biederbefejung	
1	der Apotheker = Gewerbe in Wien	77. 84
1803.	v. 3. Gept. Strafgefegbuch über Berbrechen	5 10
	u. fcm. Polizeiübertretungen 229. 254.317.321	-327
1803.	v. 8. Gept, Sofd. Gifthandel Borfdriften	260
	v. 10. Det. M. Deft. R. B. Ueber ben Gift=	
	handel in ben Borftadten Biens 244. 24	9. 260
1803.	v. 21. Dez. Sofd. Unerlaubte Ginverftand-	-
	niffe der Upoth. find ju bestrafen	300
1804.	v. 17. Febr. Soffgl. Defr. Studien . Ord.	
1000	nung 69. 12	7. 300
1804.	v. 21. Febr. Sofd. Mufficht d. Polizeigewerbe	79
	v. 21. Dez. Allerh. Entichl. Berbot der Be-	CONTRACTOR
	schenke an Werzte	327
1805.	v. 13. Mark. Softil. Detr. Bestimmung ber	
	Saren für das Doktorat	72
1805.	v. 15 Mai. Berordn. fur Bohmen. Strafe,	
2003.	wegen Bulaffung ungeprüfter Upothefer gur	F 12
	Ausübung	76
1805	v. 1. Juli. D. Deft. R. B. Der Gebenbaum	
1000.	am Palmsonntage nicht den Palmzweigen	Ser of
	beizubinden	252
1805	v. 29. Nov. Hofd. Berechtigung der Mili:	-0-
1000.	tärchirurgen zur Praxis	301
4805	v. 30. Dez. Hofd. Berechtigung der milita:	301
1003.	rischen Chirurgen jur Praris	301
1806	v. 9. Mai. Hofd. Die China nova wird	301
1000.	verboten	288
4806		200
1000.	v. 31. Juli. Hofd. Die Angustura - Rinde wird verboten	288
1806		200
1000.	v. 11. Sept. Hofd. Die Angustura : Rinde	288
1906	wird rerboten	200
1000.	v. 23. Oct. Hoffil. B. Instruktion für die	0 244
4807	Landes Protomediker 286. 289. 306. 311, 31	2.314
1007.	v. 27. Febr. Gub. B. fur Galigien. Sanis	77
1007	tätgewerbe hat die landesstelle zu verleihen	77
1807.	v. 16. Apr. Hoffil. D. Weber Kurkostenersatz	2=0
Land to	bei Luftseuchen 221	350

Jahr.		Seite.
1807.	v. 30. Upr. D. Deft. R. B. Borfdrift über	
No.	bie Behandlung armer Siphilitischer	350
1808.	v. 13. Marg. Sofd. über Gewerbfachen	81
1808.	v. 17. Marg. Sofd. Ueber Rurtoftenerfag für	
	siphil. ausländische Schüblinge	221
1808.	v. 7. Juli. Sofd. Die Rurkoften fur fipbil.	
	ausland. Schüblinge trägt das Ramerale	221
1808.	v. 3. Nov. Softil. D. Inftruttion für bur-	The training
	gerliche Bundarite und Erneuerung der	CONT. C. P.
	Upoth. Gremial: Inftruftion v. 2. Juni 1796	
	92, 290, 305 - 307, 314, 320, 322, 328, 336,	
1808.	v. 7. Nov. Soft. Infruktion für Uergte 366	307.314
		328. 330
1809.	v. 14. Febr. Soffil. 3. Inftruktion fur d.	
	Rreis: Sanit .: Personale 286. 289. 306. 312.	314.369
1809.	v. 13. Apr. Softil. B. wegen Einführung	
	inland. Medik. Surrogat-Verzeichniß über-	500000000
		198. 199
1810.	v. 19. Jan. Stud Softom. Detr. Unge-	
	meine Borfdrift für ftrenge Prufungen aus	A MALE
	allen Zweigen der Heilkunft	66
1810	v. 8. Mart. Sofd. Gilberne Upothekergerate	
	find von der Stamplung frei	286
1810	. v. 5. Upr. Softil. B. Einführung b. Meb.	4 1
	Surrogate. Preisfrage	130
1810	. v. 2. Mai. hoffamm. Defr. Erklarung ber	
	Apothekergewerbe als Polizeigewerbe	74
1810	. v. 12. Oct. Stud. Soft. D. Candidaten ber	
THE REAL PROPERTY.	Pharmag. follen dem, Arbeiten verrichten.	等于10岁 夏
The same	Erennung des Lebramtes der Botanik von	1. 14
	der Chemie	64. 62
1810	. v. 6. Nov. Hofd. Aufficht über die Polizeis	
4044	Gewerke	79
1811	. v. 11. Mai. R. Dest. R. D. Ueber Medit.	950
	Ordin. für Findlinge	352
1011	. v. 12. Juli. Hoffil. D. Apoth. Gremiglord-	400
401	nung für Steiermark	102
1811	. v. 23. Juli. Berordnung, Comb. Ben. Tabat	100
101	in Garten zu ziehen wird verboten	289
1911	. p. 31. Juli. Steierm. Gub. B. Apotheter:	400
	Gremiatordnung	102

Jabr.		Geite.
1811.	v. 13. Oct. Soffgl. D. Den Mebikamenten	
	aus Sausapotheten find die Regepte beigu-	S. C. C. C.
	geben	339. 340
1811.	v. 4. Nov. u. 10. Deg. Mied. Deft. Reg. B.	
	Polizeiaufficht ber Polizeigewerbe	79
1811.	v. 26. Dez. Polig. Sofft. Beif. fur Galig.	E STATE
	lleber Aufficht ber Polizeigewerbe	79
1812.	v. 11. Jan. Steierm, Bub. 3. leber Be-	
	werb-Petitionen	78
1812.	v. 1. Febr. Sofd. lleber Gifthandel	249
1812.	v. 4. Febr. D. Deft. R. Cirf. Bestimmung	
	bes Berbaltniffes ber Parfumeurs ju ben	
	Upothekern	237
1812.	v. 29. Febr. Soffrieger. B. Wie ber Bollen.	
	ftein in milit. Upotheten aufzubemabren	285
1812.	v. 7. Mai. Sofd. Knallpulver barf nur von	A L. Com
	den Upothefern erzeugt werden	277
1812.	v. 17. Juli. Stub. Soffam. D. Kreirung	
	des Doftorates der Chemie	70
1812.	v. 24. Huguft. Maerh. Entichl. Militar- Me-	
12/04	dikamenter Rechnungkontrolle	76
1812.	v. 2. Det. Berordn. In Sandapotheten barf	
	nur 1 lot Alrfenif vorratig fein	339
1812.	v 15. Oct. M. Deft. R. B. Uleber Gemeinbe-	
-	fonfurrent jur Pflege und Behandlung der	
	Bezirksarmen 2c.	204. 222
1812.	v. 15. Oct. Died. Deft. Reg. B. Upotheten=	
	Bertaufe find ben Dominien ju intimiren	85
1812.	r. 19. Oct. Sofd. Ueber Upotheten , Bifitis	
No Chillian	rungkoften	314. 315
1812.	v. 27. Oct. M. Deft. R. B. Den Meditamens	
	ten aus Sausapothefen find die Rezepte	
	beizugeben	339
1812.	v. 28. Oct. Bub. D. Grag. Ueber Unterfu-	1871
	dung der dirurg. Sausapotheten	369
1812	v. 26. Nov. Ob der Ennf. R. B. Heber die	
	Behandlung armer Giphilitifder	350
1813	v. 7. Jan. Softil. Detr. Wegen Sintan=	
	haltung ber Meditamenten-Saufirer	231
1813	. v. 5. Marg. M. Deft R. B. Bie Rezepte b.	

Jahr.	Geite
Chirurgen fremder Gefandtichaften 2c. gu	
behandeln?	301
1813. v. 13. Juni. Berordn. Wien. Umts 3 n.	
ftruktion fur die Uffiftenten der Prof.	
d. spez. Naturgeschichte	63
1813. v. 14. Juni. Hofkil. D. f. Deftr. Muszeich-	
nung wegen Vereinfachung d. Med.	130
1813. v. 27. Juni. Berordn. Wien. Umt 6 = 3 n=	a processor.
ftruktion für die Uffiftenten der Prof.	
der Chemie	64
1813. v. 8. Juli hoffil. D. Wann Chirurgen in.	
nerliche Mittel verschreiben durfen? Straf-	
bestimmung megen Kurpfuschereien	301. 327
1813. v. 9. Juli. Inftrutt. fur die PolizeisBe=	
Birksargte u. Bundargte und Die Stadtphi=	
fifer in Wien 204. 229. 236	. 308. 313
1813. v. 12. Juli. Gub. B. f. Steierm. Sanitats:	The state of
gewerbe (auch Upotheken) hat die Can-	
desstelle zu verleihen	- 77
1813. v. 13. Juli. Stud. Hoffamm. Dete. Bestim=	
mung der Rechte der Doktoren der Chemie	74
1813. v. 19. Gept. Hoffil. D. Ueber Upoth. Bifi=	
는 것이 없는데 보다 보다 보다 보다는데 가장이 되었다면 보다 보다 있다면 보다 보다. 나는 나는 사람들이 되었다고 네트워크 등록 등록하는데 되었다면 다른데 등록 하는데 함께 다른데 되었다.	. 314. 315
1813. v. 2. Oct. M. Deft. R. B. Urgneifrauter=	
	240. 249
1814. v. 26. Jan. M. Deft. R. B. Inftruktion	
für den Baisenhausarzt und Bundarzt in	
Wien	308
1814. v. 18. Febr. Stud. Hofkom. D. Studienge=	
genstände der Philosophie für Kandidaten	
des Doktorats der Chemie	71
1814. v. 10. Mark. Hofkam. D. Schwefel aus Ob.	
farn u. Walchen wird verboten	288
1814. v. 24. Mai. Marh. Enticht. ub. Gewerbfachen	80
1814. v. 13. Nov. Gub. B. in Bohm. Bestimmung	
des Upoth. Gewichtes	285
1814. v. 2. Det. Organistrung . hofkammerdekret.	THE PARTY
lleber Berkauflichkeit d. Gewerbe in Illirien	113
1815. v. 9. Jan. Inftruktion fur die Gekundar.	
arzte des allgem. Krankenhaused in Wien	308

Jahr.		6	eite.
1815.	v. 19. Jan. Soft. Instruktion für gericht-		GAL.
	liche Leichenbeschau		304
1815.	v. 13. Upril hofverordn. Heber Pergenten=	J. 18	DY A
W.S.E.	abzug bei Medikamenten Rechnungen	Sin	216
1815.	v. 29. Juni. Hoffil. D. wegen Upoth. Lehrl.		
	in Prag		49
1815.	v. 10. Juli. Hoffil. D. Schwefel aus Db.		
	larn u. Walchen ist arfenikhaltig u. verboten		288
1815.	v. 21. Juli. M. Deft. R.D. Ueber Behandl.		
	der Epidemien		362
1815.	v. 2. Mug. Rundm. d oberft. Juft. Ueberein-		
	fommen wegen Behandlung betretener Med.		
	Schwarzer		232
1815.	v. 8. 2lug. Soffil. D. v. b. ob der Ennf. R.	4 2	
	Ueber Upoth. Bifitat. Roftenerfaß		315
1815.	v. 26. Hug. D. Deft. R. B. Der Meigner's	1	1000
	iche araom. Upparat ift anguichaffen		286
1815.	v. 13. Gept. hoffil. D. Schwefel aus Dbs		
	larn u. Balchen ift arfenithaltig u. verboten		288
1815.	v. 4. Oct. Muerh. Entichl. Argneis Tarordn.		
	f. Galigien u. Ungarn. (die oftr.)		132
1815.	v. 6. Oct. Bobm. Gub. Die Rreisargte		2111
	haben Upothefer- Standprotofolle ju führen		85
1815.	v. 29. Oct. Soffgl. D. Errichtung von Cis		Weg.
	vil-Feldfpitalern. Medit. Abgabe	76.	182
1815.	v. 30. Oct. Soft. f. Ilir. Upoth. Gewerbe		
	hat bie Landesstelle ju verleiben		77
1815.	v. 29. Mov. M. Deft. R. B. Der arfenithal-		
	tige Schwefel aus Oblarn 20 ift verboten		288
1815.	v. 3. Det. D. Deft. R. B. Epidemien-Rech-		
	nungen muffen mit Original : Rezepten be-		
	legt fein		362
1816.	v. 11. Jan. Soffil. D. Heber Rurfoften: Ents		
	fcadigung bei Sundewut-Unglufen		221
1816.	v. 15. Jan. Sofd. f. Ilir. Ganitat- (Upotb.)		
	Gewerbe bat die Candesftelle ju verleiben		77
1816.	v. 13. Sorn. Muerh. Entichl. befiehlt bota.		
	nifche Exturfionen		63
1816.	v. 2. Marg. Muerh. Enticht. Heber Upothet.	Pale S	
	Bifitation-Taren in Tirol		316

Jahr.	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	Geite.
1816.	v. 2. Jun. Softgld. f. Tirol. Ueber Rurto.	
1001	ftenersag bei Lustseuchen	221
1816.	v. 18. Mug. Ullb. Rab. Schr. Arkana burfen	TO SELV
No.	in Zeitungen nicht angepriefen werden	228
1816.	v. 12. Gept. Sofd. für Tirol. Sanitat=	
	(Upoth.) Gewerbe bat die Landesstelle gu	
	verleihen verleihen	77
1816.	v. 23. Oct. M. Deft. R. B. Gewerb = Ber=	
	feihungen find allen Parteien ju intimiren	78
1817.	v. 15. Jan. Steierm. G. D. Uleber Gewerb-	De la Contraction de la contra
	Petitionen .	78
1817.	v. 3. Febr. Soffgild. Schwefel fur Bein-	100
	Einschlag ift nur aus Upoth. ju nemen	288
1817.	v. 14. Febr. 2llerh. Entichl. Begen botan.	
	Erfurfionen	63
1817.	v. 23. Febr. M. Deft. R. B. Benennungen,	
OP'T	unter welchen die chem. Fabrifen Ded. Ur=	
	tifel ankunden durfen	273
1817.	v. 23. Febr. Maert. Entichl. Bestimmung	
	des Roftenerfages fur Upoth. Bifitationen	314
1817.	v. 27. Febr. Sofd. fur Tirol. Ganitat=	
	(Mpoth.) Gewerbe bat die Landesftelle gu	
	verleihen	77
1817.	v. 28. Febr. D. Deft. R. B. Polig. Muf-	
	ficht d. Poliz. Gewerbe	79
1817.	v. 4. Mary. Soffammb. Bestimmung ber	
	Upoth Bisitation. Tare	314
1817.	v. 24. Marg. Softommiffo. Bestimmung b.	
	Upoth. Visit. Taren	314
1817.	v. 2. Hug. Sofd. Ueber d. Berkauf d. Rol-	
	nerwassers	237
1817.	v. 3. Gept. Gub. B. Grag. Ueber d. Ber-	
	kauf des Kölnerwaffers	237
1817.	v. 3. Sept. u. 7. Dez. R. Deft. R. D. Die	
	Meditam. für Sausapoth. durfen nun aus	10125110
	öffentl. Apotheken genommen werden	337
1817.	v. 17. Gept. Soffgld. Bur Bertreibung b.	Section 191
The state of	Ratten u. Maufe werden Befugniffe erteilt	267
	v. 3. Dez. Sofbescheid. Heber die Beaufsich-	141.8-11
	tigung b. Wiener-Upotheten	307

Jahr.		Seite.
1817.	v. 5. Des. D. Deft. R. B. Ueber ben Dot-	The West
	Medikamenten: Upparat der Landchirurgen 330	-331
1817.	v. 17. Dez. R. Deft. R. B. Ueber Beauf:	
	fichtigung der Wiener-Upothet.	307
1818.	v. 26. Marg. Softgld. Bergeichniß d. 2frg-	
	neiforper, welche dem. Sabrifen nicht er-	是好問題
	zeugen dürfen	275
1818.	v. 8. Upr. M. Deft. R. B. Wie Rezepte von	
	Chir. fremder Gefandtichaften zc. gu behan-	
THE STATE OF	beln?	301
1818.	v. 8. Upr. N. Dest. R. V. Instruktion für	
	die Strafbausärzte in Bien	305
1318.	v. 9. Upr. Soffild. Upoth. Gehilfen und	
	Lehl. find nicht militarfrei	128
1818.	v. 23. Jul. Sofd. f. Lirol. lleber b. Befugniß	
	der Geifter- u. Dehlfabriken in Tirol	278
1818.	v. 18. August. Hoftzid. f. Bohmen. Ueber	
THE REAL PROPERTY.	Upotheker=Gremien 2c.	124
1818.	v. 13. Sept. Allerh. Entschl. Ueber Unter-	S. Contract
	suchung der Materialhandlungen durch die	
	Phisiter	236
1818.	v. 14. Sept. M. Deft. R. B. Rezepte für	
	Findlinge find vom Pfarrer zu vidimiren	353
1318.	v. 14. Gept. R. Deft. R. D. Ueber Med.	
	Ordin. für Findlinge	352
1818.	v. 17. Gept. Hoffild. f. Tirol. lleber Upoth.	
	Bisitat. Koftenersag	315
1818.	v. 18. Gept. Allerh. Rab. Schr. Einfüh-	
	rung d. Med. Taxe u. Pharmakop. im öftr.	
	Stalien	130
1818.	v. 24. Sept. hoft. f. Bohmen. Korpora-	THE BE
.0.0	tionen konnen Upotheken besigen	76
1818.	v. 6. Oct. M. Deft. R. B. Berordnung in	
	Bezug auf Medikam. Ordinat. für Finds	
1010	linge	351
	v. 20. Oct. Gremialordn. für b. Ruftenland	280
1618.	v. 22. Oct. Hoffild. Welche Wohltätigkeits	
1010	Unstalten vom Staatsschaf unterstügt werden?	220
1818.	v. 12. Dez. M. Dest. R. V. Tare ber Blut:	25.
	egel	353

Jahr.		6	beite.
1818.	v. 31. Dez. M. Deft. R. D. Bergeichniß ber		
7000	giftartigen Urzneien, welche verfchloffen ju		
	halten find	283.	284
1819.	v. 12. Jan. Soft. f. Böhmen. Apoth. Gre-	Hill	
	mialtarenbestimm. f. die Rreisargte 55	. 59.	124
1819.	v. 28. Jan. Soffild. Ginführung der oftr.		
1	Uraneitare im Tomb. venet. Konigreiche		132
1819.	v. 11. Febr. Softglo. Uebereinfommen me=	1.30	
	gen Behandlung betretener Argnei = Ein=		
	schwärzer		232
1819.	v. 25. Febr. Soffgib. Merarialfabrifen dur-		
5年7年	fen Queffilberpraparate fur d. Musland er-		
	Beugen Bergen		276
1819.	v. 19. Marg. Soft. Birkungfreis d. Kreis-		
	amter bei Bewerbverleibungen		79
1819.	v 8. 2lpr. Soffglo. Berordnung megen		
3.0	Debl. u. Beiftererzeugung, u. Berichleiß		alan
Addi	in Tirol	231.	288
1810	v. 11. Mai. M. Deft. R. 3. Termin für		
	Findlinge-Rurfoften-Rechnungen		353
1810.	v. 5. Jun. M. Deft. R. B Parfumerie=	9	
The same	waaren- Auslagen find ben Apothekern ver-		
	boten. Bestimmung, welche Urtifel Die Par-		
	fumeure halten burfen	287.	237
1810.	v. 26. Jun. Softglo. Fifchkorner find als	19.17	
	Gift zu behandeln	1763	253
1810.	v. 6. Hug. Allerh. Entichl. Grem. Zarenbe-		
	ftimmung f. b. Ruftenland		123
1810.	v. 12. Mug. Patent, wegen b. n. Phar=		
	matopoe		129
1810	v. 19. Hug. Softgib. (Maerh. Enticht. v.		1000
2019.	6. Mug.) Bestimmung b. Apoth. Bifitat.		
	Taren im Ruftenland		123
1810	v. 13. Oct. Allerh. Entschl. Die Somoopa=		
Land St.	thie auszuüben wird verboten		223
1810	v 16. Oct. Db b. E. R. D. Medit. aus		
	Sausapoth, welchen fein Rezept beiliegt		
069	sind zu beanständen!		340
1810	v. 17. Oct. Böhm. G. B Strafbestimmung		
	weg Aufname d. Gefellen ohne Rundschaft		325
	The state of the s	The state of the s	

Jahr.		0	eite.
1819.	v. 17. Oct. Soft. Wegen Lehrzeugniffen d.		
	Ungarn		60
1819.	v. 20. Oct. Ruftenland. G. B. Apothefer-	No.	
No. C	ordnung f. d. Ruftenl. 49. 55. 107, 301	302.	324
1819.	v. 6. Des. Studhed. Die Upoth. Visitat.		
	u. alle Saren find in Conv. Munge gu ent-		
WAL 3	richten		315
1819.	v. 31. Oct. Soft. Instruktion für Landes-	18879	00-
		378—	380
1819.	v. 14. Dez. Sofd. Heber Untersuchung der		
	dirurg. Sausapoth. bei den Phis Berei-		
	fungen 340. 344. 337.	338.	369
1820.	v. 5. Jan. Bobm. Gub. B. Mit dem Ga-		
	nit. Sauptbericht ift eine Ueberfichttabelle	The William	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR
ALIAN S	d Apotheker vorzulegen		309
1820.	v. 28. Jan. Gub. 23. Grag. Ueber Unter-	100	
	suchung d. chirurg. Hausapoth.		369
1820.	v. 7. Upr. Soffild. Einer jeden aus einer		
1	Hausapoth. verabfolgten Arznei ift bas		
	Rezept taxirt beizulegen		340
1820.	v. 15. Upr. Hoffild. Strafebest. wegen Med.		
	Tarübertret.	133.	326
1820.	v. 17. 20r. G. B. Gras. Berzeichniß der		
	überfluffigen Medikamente	198.	199
1820.	v. 6. Mai. R. Destr. R. D. Ueber Medikam.		
	Ordinationen f. Findlinge	352.	
	v. 25. Mai. Hoffild. Heber Gewerbsfachen		83
	v. 20. Juni. M. Deft. R. B. Blutegel Zare		353
1820.	v. 26. Oct. Hoffild. Berhaltniß der Civil-		1
	Upotheken gur Feld Medikam. Regie	PA CAS	182
1820.	v. 26. Oct. Gub. B. Gras. Ueber Untersu-	1300	
197	dung der dirurg Sausapoth bei den Phif.		
.000	Bereisungen		369
1820.	v. 30. Oct. Hoffild. Dürrkräutler find von		
.000	Med. Lieferungen ausgeschlossen		242
1820.	v. 1. Mov. Softr. D. Einführung ber Di-	7	
1000	lit. Med. Regio	18. 1	182
1820.	v. 7. Nov. Ob. b. E. R. D. Den Medit.		
	aus d. hausapoth. find die Rezepte beigu=		220
	geben - geben		339

Jahr.	Seite.
1820. v. 18. Mov. D. Deft. R. D. Kontrolle über	ALTO THE
bie argtl. Behandlung der Findlinge	352
1820. v. 30. Nov. Soffild. wegen Apoth. Lehr:	4 4 4
lingen in Prag	49
1820. v. 8. Deg. Privil. Patent	228
1820. v. 29. Dez. Db d. E. R. D. Kontrolle ber	
Dledikam. u. Defervitenkonten fur Urme	348. 349
1821. v. 8. Mary. Softald. Weber Untersuchung	小原金属
betretener Ginfchwarger von Urgneimitteln	228
1821. v. 15. Marg. Soft. für Galig. über Be-	ARE DESIGNATION
werb-Petitionen	78
1821. r. 15. Darg. Botfild. Bestimmung über	
	168. 257
1821. v. 28. Mark. 3. Deft. G. B. Heber Bifita-	
tionen ber Apothefen	313
1821. v. 10. 2lpr. D. Deft. R. B. Die öftreichifche	
Rhabarber wird megen geringer Wirkfam-	
feit nicht in der Pharmakopoe aufgeführt	288
1821. v. 15. Mai. Soffilb. Wegen Saltung ber	
nicht offizinelen Metikamente	131
1821. v. 25. Mai. 1821. Soffalt. Apoth. Ber-	
mehrung, burch d. Lokalbedarf bedingt	84
1821. v. 1. Juli. Bobm. G. Die Rreisargte	
haben Upothefer- Standprotofolle ju fubren	85
1821. v. 13. Juli. Soffild. Gebaufte Upothefen	
find bei Gelegenheit ju dislociren	84
1821. v. 2. Nov. Soffild. Sufichmiedgewerbe find	
mehr Rommergial: ale Polizei = Gewerbe	371
1821. v. 8. Mov. Soffild. Upoth. Foderung-Ber-	
rechnung	194
1821. v. 15. Dov. Soffild. Borfdrift d. 3. 2luft.	A P
d. öftr. Pharm.	130
1821. v. 29. Dov. D. Deft. Cirk. 3. Ueber Des	
bit. Bertauf durch Materialiften	234
1821. v. 19. Deg. Bobm. G. D. Bei Med. Lies	
ferungen hat 1,5 Ubjug Statt	217
1822. v. 23. Jan. D. Deft. R. D. 1leber Mebif.	
Ordinationen für Findlinge	342
1822. v. 14. Febr. Soffglb. Upoth. Lehrlinge ber	
barmb. Bruder find nicht aufzudingen u.	
freizusprechen, mohl aber zu prufen	53. 90

Jahr.		6	Seite.
1822.	v. 22. Febr. Soffilb. Berechtigung b. Chi-		
TOTAL T	rurg. b. Jof. Afademie gur Praxis		302
1822.	v. 2. Upr. Regulirter Bon-Sarif	225.	270
1822.	v. 1. Juni. Bohm. G. D. Borfdrift, wel-		
	de Bucher d. Apoth. fich beiguschaffen baben		294
1822.	v. 13. Juni. D. Deft. R. B. Inftruftion		All of
	f. d. Mergte d. Berforgunghaufer am Ml.		
	ferbach zc. in Bien		308
1822.	v. 15. Juni. Softglt. Pulver find in Maffa		
	ju verordnen, und ju teilen		196
1822.	v. 26. Juni. Soffild. Gewerbverordn.	75	. 80
1822.	v. 31. Juni. Soffglo. Urfane ju verfaufen		
	ist verboten		228
1822.	v. 1. Juli. Soffgld. Ueber Urgneien-Liefes		
	rung fur Urme ic. aus Sausapotheten		347
1822.	v. 4. Juli. Soffild. Ueber Ded. Ordinat.		1
	aus d. Sandapothefen d. Chirurgen	199.	362
1822.	v. 7. Juli. Soffild. Ueber 21bjuge bei Deb.		and the
	Lieferungen		216
1822.	v. 7. Cept. Bohm. Gub. Berordn. Ueber		
	Upoth. Gremial-Einfünfte		126
1822.	v. 3. Oct. Rommerg. Sofd. Muf Mugen: u.		
	Bahntinkturen zc. find feine Privilegien gu		
	erteilen		228
1822.	v. 22. Nov. Chirurg. Gremialordnung f.		
	Böhmen		328
1822.	v. 12. Dez. Ordination-Porschrift f. Finds		
	linge	221.	351
1822.	v. 14. Dez. Stud. Soft. D. Bestimmung		
	einer Jahresprüfung f. Pharmaz.		64
1822.	v. 24. Dez. hoffild. Ordination- Norm f.		
	öffentl. Unstalten 2c.		197
	v. 26. Dez. Hoffild. Medikament. Tar-Nor	m	340
1822.	v. 31. Dez. Bohm. Gub. Berordn. Das		
	Jod u. teffen Praparate find ben Giften		
TOP US	beizugablen		250
1823.	v. 10. Jan. M. Deft. R. B. Orbinat. Morm	347	
	f. Findlinge		197
1823.	v. 6. Febr. Sofd. Die barmbergigen Bruder	A. 10	
T' Sale	find von ber Ermerbsteuer frei		90
	26		1

Jahr.		Seite.
1823.	v. 27. Febr. Softild. Bestimmung der	
Series 1	Blutegeltaren generalen ge	136
1823.	v. 4. Marg. Soffgld. Die Ordination fur	
	Urme hat nach ber gegebenen Norm gu	4.3086
COS.	geschehen de	197. 348
1823.	v. 7. Marg. Dr. Deft. R. B. Ordinat. Morm	
	für öffentl. Unft.	197
1823.	r. 13. Mary. Soft. f. Mabren u. Golef.	
	Ueber Gewerb. Petitionen	78
1823.	v. 14. Marg. Sofenticheib. Wirkungfreis	
	b. Kreisamter bei Gewerbverleibungen	79
1823.	v. 26. Mary. Greierm. Gub. 23. Beftim=	
2002	mung d. Blutegeltare	136
1823.	v. 5. 2lpr. D. Deft. R. B. Borfdriften wegen	
	Berleibung chemischer Fabritebefugniffe	271
1823.	v. 29. 2ipr. Tirol. G. B. lleber b. Berichte	
	ber Kreisarate bezüglich b. Upotb.	309
1823.	v. 19. Mai. D. Deft. R. B. Beftimmung	in a state of
	d. Blutegeltare	136
1823.	v. 21. Juni. D. Deft. R. 3. Ueber Findl.	1 5 5 5 5
And	Rurfosten	353
1823.	v. 24. Jul. Softammb. Wegen Ginfubr	
	des Triefter Theriates	226
1823.	v. 28. Jul. Soffald. f. Dr. Deft. Huf 4000	
	Geelen fann eine Apothete errichtet werden	84
1823.	v. 22. Mug. Bobm. Gub. Q. Beftimmung	
4	d. Blutegeltaxe	136
1823	v. 31. Ung. D. Deft. R. B. Ueber Mojufti.	
	rung b. Findl. Rurfoften	353
1823.	v. 11. Deg. Gub. B. Grag. Ueber Unter-	
	fuchung d. chir. Sausaporb. bei b. Phifikats	No.
	Bereisungen .	369
1824.	v. 31. Jan. D. Deft. R. B. Uleber Findl.	
	Rurkoften-2ldjuftirung	353
1824.	v. 29. Jan. Tirol. Gub. D. Kreibargte	
	haben bie 2fpoth. ju untersuchen	309
1824	v. 4. Marj. Soffgid. Heber 21bjuge bei Med.	1
	Lieferungen	316
1824	v. 4. Marg. Bohm. Gub. D. Bergeichniß	
-0~4.	verbotener ichablicher Farben f. Buterbater	270
	- Consequer inhantime Outre le Ductiones	~. ~.

Jahr.		Geite.
1824.	v. 14. Marg. Softammd. Ueber Einfuhr b.	
	Triefter u. Benetianer Theriats	126
1824.	v. 6. Mai. Gub. B. f. Bohm. Borfichts	
	magregeln beim Pulverifiren d. Urfenits	268
1824.	v. 21. Mai. Bohm. G. B. Instruktion f.	
	d. Brunnenarzt zu Franzensbad	309
1824.	v. 28. Mai. R. Deft., R. B. Ueber Chriften-	
	lehr d. Apoth. Lehrlinge	54
1824.	v. 29. Jun. R. Deft. R. B. Inftruftion f.	
	den Stadtarmen- Augenargt in Wien	304. 308
1824.	v. 27. Juli. Gub. 3. Grag. Ueber Unterf.	
	der dir. Hausapotheken	369
1824.	v. 26. Nov. N. Deft. R. B. Erganzung b.	
	Instrutt. f. d. Poligei = Bezirksarzte in	
HIS ON	Wien	204
1825.	v. 10. Jan. Hoffild. Ueber den Erfag der	5 10 2 22
	Rurkoften für arme Siphilitische	451
1825.	v. 18. Febr. N. Deft. R. B. Gerichtl. che-	
	mische Untersuchungen find in den Apoth.	
	vorzunemen	302-303
1825.	v. 19. Marg. Berordn. f. Illir. Gewerb:	LAST WITH A
	Berleihungen find allen Parteien gu inti-	
1	miren	78
1825.	v. 5. Apr. M. Deft. R. W. Bei Verzier.	A STATE OF THE STA
	des Dedenb. Obstes find keine Giftfarben	24 F 6 1
1005	zu nemen	269
1825.	v. 8. Upr. M. Deft. R. B. Borfichten bei	SO STREET
	Giftfarben	270
1825.	v. 14. Apr. M. Deft. R. 23. Wegen unent=	
Sept. 1	geldl. Med. fur Beamte u. Mergte öffentl.	
. 007	Unstalten 2c.	201
1825.	v. 15. Mai. Ob d. Ennf. R. B. Wegen	
1005	Gewerb-Petitionen	78
1825.	v. 19. Mai. Laibacher Gub. V. Heber Ge-	
	werb-Petitionen	78
1825.	v. 28. Mai. Hoft. f. Wien. Berordn. we-	
1000	gen Gewerb-Petitionen	78
1825.	v. 21. Juli. hoffild. Strafen megen un-	20
100-	befugtem Urzneihandel	234
1825.	v. 12. Mug. D. Deft. R. B. Strafbestim:	00.
	mung wegen unbefugtem Urzneibandel	234

Babr.		Geite.
1825.	v. 20. Cept. Tirol. Gub. D. Formular f.	
	Med. Lieferung : Offerte	217. 218
1825.	v. 14. Oct. Softammerd. Ueber Borfichten	
	bei Erzeugung und Berkauf giftiger Farben	270
1825.	v. 21. Oct. Illir. G. B. Le Roi's Abführ-	
	mittel wird verboten	289
1815.	v. 28. Oct. Bohm. Gub. B. Die barmber-	
	gigen Bruder haben auch b. Gremialkoften	
	du tragen	90
1825.	v. 2. Nov. Instruktion f. d. Galgburger u.	
	Innfreis. Wirkungfreis d. Rreisamier	
	in Gewerbsfachen	79
1825.	v. 9. Dez. Hoftild. Gewerbordnung	75
1825.	v. 21. Dez. Gub. 3. Grag. Ueber Unter-	
	suchung d. dir. Hausapoth.	369
1826.	v. 2. Jan. M. Deft. R. W. Urmenpfrunds	4
	ler erhalten unentgeldl. Medikamente	201
1826.	v. 25. Jan. Infruttion f. d. Direktor	
Sell Hill	des zweiten Rranfenkinder : Inftituts in	
	Wien	104
1826.	v. 9. Marg. Soffglb. Bergeichniß ber den	
	Durrfrautlern erlaubten Urtifel	242
1827.	v. 8. Mai. Ob. d. E. R. D. Bestimmung	
	des Upoth. Gewichtes	285
1826.	v. 1. Jun. Ob d. Ennf. R. D. Borficht-	
K. L. T.	maßregeln bei Aufbewahrung d. Gifte	263
1826.	v. 2. Jun. G. B. Grag. Adjustirunge Norm	Market L
100	b. Med. Konten für Urme 2c.	198
1826.	v. 16. Jun. Böhm. Gub. B. Die Medi-	
	famentengeschirre find von den Urmen	
	aurutzustellen	215. 349
1826.		
	find im Rotfall auch fur Urme zc. gestattet	200
1826.	v. 6. Jul. Soffglo. Wegen unentgeldl.	
	Med. Bezug fur Beamte u. Mergte in of=	The state of
	fentl. Unstalten	201
1826.	v. 13. Jul. Inftruktion für die Beilargte	
.001	in Mauerbach und Ibbs	370
1826.	v. 13. Jul. Inftr. f. d. Beilargt ju St.	
D. W. A.	Marr	203

3abr.		Geite.
1826.	v. 7. Sevt. Bohm. Gub. B. Bestimmung	
	b. Upoth. Grem. Remunerationen 2c.	126
1826.	v. 13. Gept. Inftr. f. d. Direktor bes	S. See S. M.
	erften Kinderkranken-Inftit. in Wien	204
1826.	v. 20. Gept. R. Deft. R. B. Ueber Urg-	
	neifonten: Censurirung	214
1826.	v. 15. Oct. Bobm. G. B. Boridrift über	La L
	die Behandlung armer Siphilitischer	350
1826.	v. 18. Nov. Sofo. Norm f. d. Cenfur der	
	Med. Ronten für öffentl. Unftalten zc.	198
1826.	v. 30. Mov. M. Deft. R. B. Inftr. f. ben	
A STATE OF	Stadtarmen-Argt u. Bundargt in Bien	
	203.	204. 308
1826.	v. 26. Dez. M. Deft. R. B. Bur Saltung	(Tratela
	eines Not : Medikam. Upparates ift jeder	
	Land- u. Staddirurg verpflichtet	330
1827.	v. 10. Jan. Steierm. G. B. Erganjung	5.1
	b. Inftruktion f. Wundargte	336. 369
1827.	v. 22. Mars. D. Deft. R. B. Berpflichtung	
	ber Rurichmiede, einen Med. Motapparat	
	au halten	371
1827.	v. 14. Upr. Soffammerd. Ueber Meditam.	
	20. Bertauf burch Materialiften	236
1727.	v. 25. Upr. Bub. 3. Grag. Ueber Rurto-	
	ftenkonten für Militariften	347
1827.	v. 6. Mai. R. Deft. R. B. Ueber ben Ber-	
	fauf von Med. Baaren durch Materialiften	236
1827.	v. 21. Jun. Softald. Bestimmung ber Bat-	
	tung und Menge ber Meditamente ber dir.	
	Sausapotheten	333
1827.	v. 25. Jun. D. Deft. R. B. Ueber Borfich=	
1.77 C.	ten bei Biftfarben b. Simberger Fabrit	269
1827.	v. 13. Jul. Tirol. G. Cirf. Beftim. d. Blut-	
	egeltare	136
1827.	v. 11. Oct. Softald. Borfichten wegen Gifts	
	arben	270
A STATE OF THE REAL PROPERTY.	v. 26. Oct. M. Deft. R. B. Borfichten me-	
1	gen Giftfarben	270
1827.	v. 2. Nov. Sirol. Bub. D. Heber Suffdmiebs	
1/4/1	gewerbe	372

Jahr.	Geite.
1827. v. 13. Mov. Sofd. Radfichtbewilligung bei	4 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Aufname der Apoth. Lebrl.	
1828. v. 24. Jan. N. Deft. R. B. Befchrantung	
des tierärztl. Med. Notapvarates	365
1828. v. 16. Febr. Ob d. Ennf. R. D. Termin für	
Vorlage d. Findlinge-Rurkoften	353
1828. v. 15. Marg. Soffgild. ileber Rurkoftener-	
fag bei Siphilitischen, die nicht v. Bauern:	
stande sind	221
1828. v. 9. Mai. Ob d. Ennf. R. 3. Beftimm.	
d. Blutegeltare	136
1828. v. 30. Mai. M. Deft. R. B. lleber Mojusti-	
rung der tieraritlichen Med. Rechnungen	376
1828. v. 14. Sept. M. Deft. Reg. V. Rechte u.	
Pflichten d. Upoth. Provisoren	54. 87
1828. v. 1. Octob. Gub. B. Grag. Medik. Rech :	
nung-Norm f. Findlinge	214. 361
1829. v. 27. Jan. Hoffild. Die Bereitung der	
Medik. steht den Apoth. ausschließend zu	224. 336
1829. v. 2. Febr. M. Deft. R. B. Mergten in Bien	213
ift verboten, Medifamente berzugeben	224
1829. v. 6. Marg. Hoffild. Ueber Kontrolle bei	Strength V
Med. Lieferungen	219
1829. v. 28. Mart, 1. Gept. u. 22. Oct. Gub.	
23. Graf. Ueber Vergütung der Kurkoften	
für Militäristen	347
1829. v. 4. Mai. Hoffild. leber delnische Fabris	
fen, Vorsichten	271
1829. v. 14. Mai, leber Borfichten bei Giftfar-	260 000
ben 2c.	269. 271
1829. v. 23. Mai. (nach Maerh. Entschl. v. 7.	
Mat.) Stud. Hoffomm. D. Allgem. Norm	
gur Erteilung des Doktorgrades	71
1829. v. 25. Mai. Hofd. lleber Gewerbsachen	83
1829. v. 26. Mai. Hoffild. Juden durfen teine	
Apotheken betreiben	84
1829. v. 26. Mai. R. Deft. R. B. Borfdriften	
f. chemische Fabriken	271
1829. v. 15. Jun. Allerb. Entschl u. 15. Juni.	
Stud. Hoffb. Die großen Ferien find	
auf d. August u. Gept. bestimmt	62

Jahr		Geite
1829	. v. 16. Juli. Hoffangleidefr. Ueber Buch	
100	halterifche Medit. Konten-Ubjuftirung	219
1829	. v. 23. Juli. Soffangleidebr. Das Gifthan	- Committee
A DESCRIPTION OF THE PERSON OF	del-Patent ic. für Miederoftreich wird auch	
	in Steiermark gultig	249.266
1829	. v 23. Jul. Ullerh. Entschl. leb. Schmiedgew.	371
1829	. v. 26. Juli. M. Deft. R. B. Borfichtmaß-	Harris 17
	regeln bei Bereitung und Berkauf der Bift:	1000
AND THE	farben de	269
1829	. v. 1. Hug. Softammerdetr. Labaf barf nicht	A KINDS
RAM	in Garten gezogen werden	289
1829	v. 23. Mug. M. Deftr. R. B. Ueber Buch	AL VELLE
AND THE	halt. Med. Konten-Aldjuftirung	219
1829.	v. 4. Gept. R. Deftr R. B. Tabak in Upo:	A 1000
	thekengarten ju ziehen ift verboten	289
1829.	v. 13. Deg. Rr. 21. Rurr. Grag. Borfdrift	A LOCAL
	über Führung der Kontobucher der Chir-	
	urgen 1000 grund and control of the	344
1829.	v 23. Dez. Gub. D. Grag: Giftartige Urg-	MODIFIED BY
	neien find auch in Sausaporheten ver-	
	fperrt zu halten	339
1830.	v. 15. Jan. Gub. Berordnung Grag.	
	Ueber den Gifthandel	256
1830.	v. 19. Febr. Gub. Berordn. Grag. Epidem.	
	Vorschriften-Zusammenstellung 197. 200.	
ALC: N	220. 222. 321 - 323.	349.368
1839.	v. 20. Juni: M. Deft. R. B. Candleute	A policy
	follen feine Giftpflangen in Garten gieben	269
1830.	v. 4. Sept. hoffer. Rat. Reffer. Die Med.	华。西洋
	Tare für bas Militar wird teilweise er-	
.000	böbt	- 182
1330.	v. 6. Sept. Hoffammerbefret, leber die	76. ET 74.
	Sorge für die erkrankte Grang mach	TA ATTE
The state of	mannschaft	205
1830.	v. 3. Oct. Kreisamts: Rurrende Graz. Ueber	4
	Gifthandel Berordn.	256
1831.	v. 17. Nov. Hoffangleidekret. Regulirung	
	der Upoth. Gremien (neue Ordnung und	
	Gefeze) 54. 55. 92. 107. 194. 305. 3	06. 325
1831.	v. 27. Nov. Sofdefr. a. d. Grager Guber-	(14 5 5
	nium, Upoth. Ordnung fur Steiermart	102

Jahr.		Seite.
1832.	v. 29. Febr. Steierm. Bub. Berordnung.	2 (0.81)
1 THE Y	Upoth. Gremialordnung fur Steiermart	102
1832.	v. 12. Juni. Maerh. Entichl. Termin bes	
	Eintreffens jum Studienfurs	62
1832.	v. 26. Nov. Gub. Berordn. Grag. Ueber	
	ben Rurfostenerfag für argtlich behandelte	THE DAME
	Militaristen	347
1833	v 31. Marg. Maerh. Entichl. Organifirung	
Chi al This	bes med. dirurg. Studiums	61. 65
1833.	v. 15. Gept. Soffangleid. Berbotene aus:	40 10 5 11
	landifde Medifamente. Bergeichnif berf.	225
1833.	v. 26. Mov. Maerh. Entidl. Rontursauss	THE SERVICE
	fcreibung bei Errichtung von Apotheten	- 84
1833.	v. 30. Mov. Muerh. Entichl. fundgem, burch	
	Sofd. Upothefen Befegung burch Ronturs	84
1833.	v. 15. Dez. Grager Rreisamtscirkul. Chi-	
	rurgen follen bei Untersuchung ihrer Saus-	
	apotheken zu Hause sein	370
1833.	v. 18. Dez. Gub. Berordn. Grag. Beitbe-	
	stimmung ber Ginlage ber Dedit. Reche	
	nungen für Findlinge	214
1833.	v. 19. Dez. Allerb. Entschl. Upoth. Lebr-	
Total to	linge in Galigien konnen auch bei Rreis.	
	gremien freigesprochen werden	93
1833.	v 31. Dez. Hoftzl. Detr. wegen Freispres	
1000.	den ber Upoth. Lebrlinge in Galigien	55. 93
1834	v. 8. Jan. Soft. Einführung ber 4. 2luft.	30. 93
1004.	der öftr. Pharmakopoe	131
4834	v. 2. Upr. Gub. Berordn. Graj. Ueber nor-	
1034.	malwidriges Ordiniren der Chirurgen für	
		361
1934	Findlinge	301
1004.	v. 14. Mai. Gub. Berordn. Grag. Berfah	
	rungnorm bei Udjustirung der Findl. Rur-	
	fosten-Rechnungen. — Gubernial-Berord.	
	nung. Grag. Findlinge - Medikamenten:	357 015
4024	Rechnungnorm	357. 215
1034.	v. 24. Mai. Steierm. G. B. Festjezung	160
402	einer Tare für nicht offizinele Urzneimittel	168
1834.		not 200
7	ber Inftruttion fur Upotheter 86. 102. 127	. 290,300

Jabr.		Beite.
1835.	v. 2. Jan. Ullerh. Entichl. vom 15. Jan.	
100	Stud. Softom. D. Upothefer zc. muffen	
	im Inland fludirt baben	59
1835.	v. 14. Juli. Stud. Softom. D. wegen 3u=	
	laffung ber Lehrlinge zc. mit ichlechten	
	Klaffen	61
1835.	r. 21. Hug. Gub. D. Grag. Ueber unberu-	
	fenes Ordiniren der Chirurgen fur Find-	
	linge in fremden Begirken	361
1835.	v. 15. Oct. Bohm. G. B. wegen Militar=	
	Med. Tarerhöhung	182
1836.	v. 21. April. Soffal. D. Ortsobrigfeiten	
	ftebt bas Berleihungrecht ber Ilpotheter=	
	Gewerbe in erfter Inftang ju	77
1836.	v. 14. Jun. Marh. Entichl. Berbot bes	
	unentgelblichen Med. Bezugs fur Beamte	
	ic. in öffentl. Wohltatigfeit = Inftit.	201
1836.	v. 30. Juni. Softil. D. Ginführung ber	
	neuesten Med. Taxordnung 132. 326.	340
1836.	v. 10. Mug. Steierm. Bub. B. Ginführung	
	der neuesten Deb. Tarordnung	132
1837.	v. 28. Mart. Soffrieger. Berordn. Reuer	
DESCRIPTION OF THE PERSON OF T	Feld-Medikamenten-Katalog	182

Allphabetisches Register

Apothekenwesen.

21.

detern das Quaffalbern Almansor, Stifter der erften verboten 40.

Aberglaube bei Urgneiberei. tungen 11.

Abgabe der Arzneien 121.

Abtreibung der Leibesfrucht. Strafen 323 - 324.

Abul Hassan, Berfaffer eines Difpenfatoriums 6.

Adjustirung der Med. Konten

für Findlinge 197. - der Epid. Medikamenten : Ro:

ften 210.

Fonde 345.

aus den Sausapoth., ob jie einen Beweis machen? 344.

Aetius, Argt 5.

Uffhin, Feldherr, Bifitation d. Upothete, Uriprung des Da= Apotheffen 6.

Afterargte nirgende gu dul: - die erfte geftiftet 6.

Agathinus Sp. Eflettifer 5.

iteller 7. 8. 9. ten 232.

Alex, Trallianus, Argt 5.

Alexandrinische Armeischule

Apotheke 6.

Alter der Apothekerkunft 2.

- eines Lehrlings zur Aufname in die Apoth. Lehre 47.

Unguftura: Rinde verboten 288. Unhang jur Militar = Medifa= mententare 190.

Unheimsagung einer Biener Upothete 84.

Unstalten, öffentliche- Medit. Ordinationen für folde 195.

- Hausapothefen derfelben 370. - der Urzneikonten für öffentliche Antidotarium Nicol, Praepos. 9.

Adnotationen über Meditam. Unweisung der Betrage adjuft. Rurkoften-Rechnungen 219. 220.

Ungelger, wegen Tarüberfchreis tung, Belohnung 134.

mens 1.

den. Siehe auch Kurpfuscher 228. Upothe feln, ausland, verbo: ten einzuführen 42. 226.

Altermann, pharmas. Schrift Apothefen, altefte in Wien, Prag, Leipzig 12. 13.

Aldemiften, altere Vorfdrif- - an Sonne und Feiertagen offen zu halten 127.

- auch Rachts zu beforgen 37.

Apothefen, and welchen die Chir- Upothefer = Gremial = Ordnung urgen ihre Medikamente nemen follen 337.

- d. barmbergigen Bruder, Rechte n. Pflichten derf. 34. 87.

- beffere Ginrichtung derfelben im 16. Jahrhundert 17.

- Ginrichtungen-derfelben 279.

- der Glifabethinerinnen 87.

- Entifehung derfelben in Teutsch: land 13.

- Errichtung, Bedingungen ıc. 38. 41.

- der geiftlichen Merporationen, Rlofter 1c. 33.34

- Gewerbe im Ruftenland 113.

- in denfelben foll immer Jemand gugegen fein 33.

- Provisoren follen geprüft fein 85.

- Untersuchung 21. 37. 38. 42.

- Uebermadung und Unterord: nung der Apothefer 305.

— Berordnung v. Jahr 1232, 11.

- Bififationen 123. 309.

-- Boridriffen, wie fie fein fol- - fur Steiermart 298. len 115.

- mann aus folden die Medika: - Privilegium fur Drag 23. 28. mente für Tiere zu beziehen 379.

und Geichichte 1.

auf d. Canit. Perfonal 223.

- Begunftigung in Bezug auf Ur- Ctrafe derf. megen Rurpfuschefane, Rurpfufder ic. 224

- Begunftigung in Bezug auf che: - Studien derfelben 60, mifche Fabrifen 271.

und Chirurgen 122.

- Bildung und Lehrzeit 46.

- blog geprüfte konnen Upotheken erwerben 76

- Diplome 67.

- Gewerbe, frubere Musdehming - Bunft: Errichtung 13. derfelben 14.

- Gewerbe. Eigenschaft derf. Uraometrischer Personale, verfäufliche, radis dirte 74. 75.

- Gewicht 285

- Gremial Dronning, neu Archigenes, Effettiter 5. ofte für Deftreich u. d G. 94.

u. Gefeze f. d. Ruftenland 107.

- Gremien. Im Allgemeinen. Meltere Ordnungen. Das Wiener aufgeloft 91.

- Grundgesege in Frankreich 13.

— als Honoratioren zu betrachten 40.

- Inftruffion 282.

- Runft, Gegenstand derf. 1.

- muffen fur ihre Untergebenen burgen 122.

Apothekern indas Kuriren verboten 20. 122.

Apotheferordnung, alteste, für Deftreich 20.

- Raifer Leopold 1. 22.

- vom Jahre 1644 u. 1744 28.

- altere 91.

- für das Ruffenland 300.

- für die Combardie 43. 299.

- und Inftruttion für R. Deftr. Pflichten 294.

- in den verschiedenen Provingen 298.

Apotheter, Pflichten der f. 279.

- Rechnungen 112 121.

Upotheten mefen, Gingang - Rechte zc. derfelben 39. 127.

- Rollen 19.

21 potheter = Arbeiten=Tare 166. - Strafen wegen Unordnung 38.

- Begunftigung berfelb. in Bezug | - Strafe wegen Entdekung der Geheimniffe der Kranten 323.

reien 326.

- Unterordnung derfelben 305.

- Betragen derfelb. gegen Mergte - Berbindlichkeiten derfelb. fruhere 14.

- Berhälfniß derfelben gu d. Dat fumeurs 237.

- Bifitation= Taren (altere) 29.

- (frubere) Bahl in Bien 20.

Uraber, Aerste 6.

Apparat, Meigner'icher zu halten 286.

Merarifche milit. Medifamen ten:Regie 75. 182.

Aretaens, Cap. Effettiter 5

Aretius, pharm. Schriftfteller Urgneibandlerze. Aufficht 41. 27.

Uriftoteles, Raturftudium des . - pagloje, anguhalten 33. felben 3.

Urfane verboten, nicht angufun: - Rorper, melde in chem. Fabri. digen 228.

- ju verfaufen verboten 234.

Urmen = argtliche Bilfe in Bien - Lieferungen. Krautler Davon 201-204.

- Pfrundner erhalten unent: |- Mittel alteste, der Egypter 2. geldlich Meditamente 201.

Aromatarii (Droguisten) 8. Arfenikhaltiger Schwefel verboten 287.

Urfenit : Dandel verboten 34.

- nur 1 lot in Sausapothefen vor: ratig zu halten 339.

- Probe des Srn. Protomeditus von Beff 304.

- (Buttenrauch). Berfauf: Bedin= gungen 29.

- Bertauf. Bef brantung S. 7. 36

- Berkauf:Borfichten 244.

- Borfichten beim Stoßen desf. 268.

halten durfen 236. 237.

Argneibereitung, Aufficht 10. - fcblechte, Strafen 318.

Urgneiempfangbei Epid. Be= ftatigung 200.

Urgneien, auslandische, Berbot einzuführen 29.

- fremde wie erlaubt? 38.

- auf Angabe einer Rrantheit nicht - Gehilfen derf. gur Fertigung im Sandverfauf zu geben 301.

- die nicht in der Pharmatopoe - durfen Sausapoth. halten 127. enthalten 287.

- immer und ichnell abzugeben - follen nicht felbit Medikamente 296.

- nicht willfürlich fubstituiren 25.

— Berwechslung, Strafe 321— 322.

- Tare, neueste, abgedruckt 137.

- Buftand derf. 287. - f. auch Meditamente.

Urgneigaben Der Tierargneis mittel 378.

- Gefaße, mann gurutzugeben 215.

- Sandel, Berordnung 29.

- - mit fremd. Argueien 33.

- - Staliener , Geiftliche 11.

- unbefugte, zu bestrafen 230. fen nicht erzeugt werden durfen 275.

ausgeichloffen 242.

- — Nicht offisinele. Tare 168.

- - Quantitat und Qualitat derfelben 117.

- - Berbot der Berabfolgung. Strafe 317.

- - für das Wieh, Wahl der. felben 376.

- Pflangen in Garten gu gieben 288.

- - find den Tierargten ze. gu fammeln und zu benüzen erlaubt 373.

- Berkauf 118.

- - blog ben Apothekern gestattet 39.

Urtifel, melde die Parfumeurs Mergte, öffentl. Unftalten, mann fie Med. unentgeldlich erhalten 200, 201.

- Aufficht derfelben über die Apos thefen 306.

- Betragen der Upotheter gegen dieselben 122.

- Berbot, Ginverständnig mit den Apoth. gu unterhalten 9.

der Med. 7.

- Sandapotheten derf. 39.

ausgeben 20. 224

- durfen feine Stationen (Upo: thefen) halten 10.

- haben megen Tarüberschreitungen gu machen 133.

- d Apoth. zu übermachen 41. - und Chir. Bergeichniß berf. in

den Upothefen 291.

dergten, die Medikamente vors Bugeigen 298.

Asclepias, Grunder der Meth. Schule 4.

- Ph. Med. Grfinder 5.

Athenaus, Grunder ber pneus Barmbergige Bruder durmatifden Coule 4.

Attalus, König, Argt 3.

aufbewarung der Urzneimit: tel 115. 116.

- giftartiger Medikamente 283. - ichlechte, der Giftmaaren, Etra-

fe 322.

Aufdingen der Apotheter: Lehr: linge bei den Barmherzigen 90.

Aufding = Taren 55. Aufhebung d. Wiener Upoth. Grem. 42.

Aufname eines Apotheker-Lehr: Beamten u. Mergten öffentl. Sus lings 47.

- in den Ctudienfure 61.

Aufnam = Taren für Doftoren Beauffichtigung der Upo= der Chemie 72.

Aufidriften der Arzneigefage Bedienung 116, 282.

- in der Materialkammer 289. Aufficht der Alerste über d. Apo:

thefen 9.

- und Disitationen derf. 306.

Auftrage :c. a. d. Apotheter: Befugnif der Med. Dehlfas

- der Upothetergehilfen 56.

Ausgeben der Medikamente aus den Sausapotheten 339.

Auslandische Medifamente. melde einzuführen verboten 130. 225.

- Urzneien, ob vorrätig zu halten? 287.

Musichliegung von den Studien 65.

Meuferliche Mittel durfen 336.

Musübung einer Apoth. Gerecht: fchieden 80.

fungen 68.

B.

Badern ift der Arzneihandel ver: Befdrantung d. Rot = 2. ppas boten 34.

Barbieren, Badern find Rur Beidmerden megen geiftlich. pfuichereien unterfagt 21.

fen Upoth. halten 31. 34. 87.

Upoth. Lehrlinge u. Ge.

hilfen derfelben 54. 90.

Apoth. Proviforen derfelben39. - muffen geprufte Apoth. Provi= foren halten 87. 88.

Rechte derf. in Bezug auf Die

Upoth. 88.

Befreiung v. Unterrichtsgeld 65.

Bauern, fiphil. Rurfoften: Er. 103 221.

manit. Unftalten, mann Dedif. unentgeldlich ju gem. 200. 201.

thefer 19.

des Dublikums durch d. Alpoth. 41. 298.

Bedingungen des Untritte eis ner Upothete im Ruffenland 114.

Beendigung d. Lehrzeit eines Upoth. Lehrlings 51.

Gremien 99. 104. brifation in Tirol 277. Uusbildung der Apotheter 296. Begunftigung der Apoth. in Bezug auf Herste, Chir. 2c. 223.

gegen Droguiffen u. Mergte 19. - in Bezug auf dem. Sabrifen 271.

- in Bezug auf burgerl. Geminn 131.

- in Bezug auf Arkane, Kurpfus fcherei 2c. 224,

- in Bezug auf Material:, Krauter=, Gifthandler 232.

- bezüglich t. Pharmatopoe 128. Chirurgen felbft bereiten 40. 223. Behorden, Bankal: und politi= fche, wie fie Gefalls : Uebertres tungen zu behandeln? 232.

fame, vom Befige derfelben ver: Betmann, pharm. Cdriftfteller 8.

Ausweise zu den firengen Pru- Benemen d. Apoth. Hebermodung derf. 41.

Bereitungart der Argneien

Bernt, pharm. Schriftsteller 6.

rates der Tierarite 375.

Apoth in Bohm 87. 88. 89.90.

Befegung d. Apoth. Proviforftel: Buder d. Apoth.notwendige 293. Ien 86.

beimgefagten Wienereiner Upoth. 84.

Besoldung d. Grem. Unfagers 101.

Beffandteile einer Apoth. 1. Bestätigung d. Arzneiem:

pfangs für Urme 349.

Beffechung, den Up. verb. 295. Beftrafung d. Apothekergehil: ten u. Lehrl. megen Pflichtuber: tretungen (fiehe Etrafen) 317.

Betragen der Apoth. gegen

2 erzte 122.

- nttliches d. Chirurgen 369. - d. Apoth. gegen Lehrl. u. Ge:

hilfen 123.

Bezahlung der Med. Rechnungen für öffentl. Roften 220.

Begirtsarmen-Rurtoften:Er: 103 222.

Begug d. Medit. für d. Saus: aroth. 336.

Bildung d. Apoth. 46.

Blumenbach, Raturgeschichte, 11. Storia naturale 50.

Blutegel, Preis 136. - Preis für Findlinge 352.

- Tare f. N. Deft. 353.

Boerhaave, Humpralpatho: log. 27.

Bohmen, in, Beurteilung rea ler Apoth. Gemerbe 81.

- Regulirung des Upoth. Bemerbmefens daf. 82.

- Apoth. Grem. Ordn. 124.

- Apothekenaufficht 309.

- altere Upoth. Unterfuch. 310. - Blutegel: Tar Berordn. 136.

Botanifche Erfurnonen 63.

Botanit, frenge Prufung 68. - Wortrag teutsch 62.

Brechmeinstein hat aus d. Medit. Rot: Apparate der Tier:

arsie meggubleiben 375.

Brochant, Mineralogia 50. Brown's Beillehre 27.

Buder d. Apoth. wie Sand. lungbucher 194.

- für Upoth. Lehrlinge 48. - für Lehrlinge im Ruftent. 50.

Budhaltung, Cenfur d. Med. Ronten 198.

Buch fen, holzerne d. Apotheken

282.

Burgichaft d. Upoth. f. d. Untergebenen 53.

C.

Chemie für Apotheter 1.

Chemische Arzneien fommen in Gang 16.

- Fabriten, Befugnig zc. 271. Sabrifen, welche Urgneiforper fie nicht erzeugen durfen 275.

- Sabriten, aus folden für Saus. apoth. feine Urtifel zu beziehen 337.

- gerichtl. Untersuchungen 302. Studium 63.

Cihnanova nicht, ju halten 288.

Chinarinde, unechte, nicht gu halten 288.

Chinefifde Rhabarber, der öftreis dischen vorzugiehen 288.

Chirurgen follen nicht Urzneis handel treiben 42.

- Sausapotheten derfelben 39. 127. 223. 228.

- Med. Abgabe aus folden bei Cpid. 199.

- in miefern die Ordinirung innerl. Mittel denf. geftattet 301. - durfen außerl. Mittel felbft be:

reiten 40. 223.

- follen bei Untersuchung ihrer Sausapoth. zugegen fein 369.

Chrift enlehr d. Apoth. Lehrl. 54.

Givil: Feldfpi taler: Errich: tung 76.

Colophonius, 21rgt 4.

Confectionarii, Apothe: fer 8.

Confectiones, Urzneien 8. Conring, pharm. Echtiftfieller 7.

Gullen, Colidar Patholog. 27. C; aifo m: Edmefe! ift verboten 287.

Bor:

Dametrates, Ded. Erfin- Chtheit d. Meditomente 40.

der 5. Deftillanten, altere

schriften 232.

Dienstentlassung(d. Gehilf.)

Streitigkeiten 59.

Dienfimechfel d. Apoth. Gehilfen 58.

Diocles, 21rit 4.

mie u. Magister der Pharma- gunftigung der Upoth. 224. 31e 67.

Difpensatorium, d. erfte 6

- Ginfuhrung derf. 19.

-- Augustanum, einit vorge: fchrieben 21. 128.

- d. Wiener vorgeichr. in d. alten Apoth. Ordn. 20,

- v. Jahr 1729 vorgeschr. 24.

- fich darnach zu halten 35. Differtation, f. d. Doktorat

d. Chemie 71.

Gremial Rommiffare 96.

- Unterf. d. Apoth. d. dief. (fie: Ginfchmargung der Medita: he Phisiker) 313.

Dogmatifche Chule 4.

Doetor- Upothefen 18. Doktorat d. Chemie, nur für

Pharmageuten 72.

- Studien f. dasf. 70.

Doktoren d. Chemie, Dirlome 67.

Doffor: Grad, Rormgur Gr: teilung desf. 71.

Dominien : Diedikamentenfo: mit Hersten verboten 122. ften : Beitrage berf. 222.

- bei Upoth. Bertauf in Renntniß zu fegen 85.

Dofen d. Medit. f. Findlinge

Droquiften follen nicht furi - Pharmatologen 27. ren 234.

Durrfrantler, Berordn. fur felbe 232. 238.

Gides formel für Apotheter

33. 69.

Eigenschaften eines Apoth. Lehrlings 47.

Gigentum = Erwerbung v. Apo-

thet. 76.

Einbringung der Medit. Ros ften 210.

Dioscorides, Urgt u. Pharmate- Cinface, nicht offizinele Dedifamente. Tare berf. 169.

Diplo me fur Dofferen d. Che: Ginfuhr ausland. Ded. Be-

- Berbot d. Queff. Gubl. 34. - von Apothekeln verboten 226.

Einkauf: Korrespondens d. Upoth. 293.

Ginlag (Perzenten:) bei Ded.

Lieferungen 210. 216.

Ginreich un g-Termin d. Findl. Rutfoffenfonten 211. 214.

Ginrichtungen d. Apotheken, 279. 282.

- der Hausapotheken 338.

Diftrift : Phifitar, Gil. Apoth. Gin fdreiten um Berleihung D. Apoth. Gerechtsame 77.

mente - Berfahren gegen Betretene 227.

Einteilung der Gegenstände Diefes Buches 55.

- der Giftmaaren 266.

Ginverleibung : Gebühr in D. Lipoth. Grem. 100.

- bei den Gremien in Bohmen 125.

Ginverftandnig, geheimes,

- nachteiliges Der Upoth. u. 2lergte verboten 40. 300. 295. 297.

- unerlaubtes mit Aergten -Strafen 327.

Efleftische Schule 5.

Elisabetinerinnen durfen für ihre Kranten Upotheten halten 34. 87.

Empedoeles, Philof.u. Urst 3. Entfernung, gefeiliche, d.

Sausapoth. von d. ordentl. 328.

Enticadigung f. Upoth. Un: terf. 42.

de, um Upoth. Befugn. gu mo: tiviren 78.

Berpflegeronto: Epidemien, Formular 367.

- in Bejug auf Sausapoth. Der Chir. 362.

- Rurfoftenerfag 220.

- Rechnungen, Perzenteneinlaß Faffungbuchel f. d. Saus-216.

- Medit. Roften = Ginbringung Fehler der Upotheter 21. 210.

- Medit. Konto-Formular 207. Feldapotheten d. Uraber 6. 208.

- die Uran. mo moglich aus Upothefen 200.

- Urgnei-Empfang : Beftatigung 200

- Roften, Rechnunglegung, Frift-205.

- Medifam. verteilen durch d. 21rgt 200.

- Gine Urznei fur mehre Kran: fe 200.

- Krankenrevifion u. Ordn. durch die Phisiter 199.

- Medit. Ordinat. u. Berabfolgung durch Chirurgen 199.

Epizootien : Roftenrechnung 219.

Grbfteuerbeitrage, Befreis ung der Barmh. Bruder 34 90.

Erfrankung d. Eduler d. - Surfoffenrechnung mit Formu-Pharm. 65.

Grlaubniggettel gum Giftverkauf 249.

Ermahnung, megen d. Sand Fifchtorner, geh. ju Giften verfauf d. Apoth. 135.

Errichtung neuer Apotheten Fistus: Apotheten 15.

- von Apoth. Gremien in allen Flafchen d. Apoth. wie gu Streifen d. M. 54. 92.

Grwerbung d. Gigentumered Fliegengift, verbot. 41. tes einer Upothete 76.

Gramen d. Apoth. fruher 20.

Graminatoren, bei frengen Prufungen 68.

Erfurfionen, botanifche 63

Enticheidungen über Gefu: Fabriten, demifde Borfdrif. ten für felb. 271. 272.

> Fähigkeitsprechung b. Apo: thet. Lehrl. 50.

> Farben, gifthaltige. Borfict. 269

fcabliche für Spielzeug u. Buferbater 270.

apoth. d. Chirurgen 337.

Feilbietung realer Upoth. 82.

- Med. f d. Tierbeilfunde 188.

- Medifam. Katalog 182. 133. - die Tietarzneimittel darnach gu tariren 377.

- Reglement 43. - Bifitation 316.

Feldchirurgen : Reglement 43.

Ferienzeit, h. pharm. Studien 62.

Filialapoth. in Wien, Aufe hebung 42.

Filial: Gremien: Errichtung 92.

Findlinge. Ordination: Norm für folde 197.

- Kranke, wie zu behandeln 351. 352.

Rurkoftenfoderung in Died. Deffreich 211.

lar 353-361.

- Ciphilitifche, wie gu behandeln 358.

253.

Fiume, Apoth. Grem. 108.

schließen 282.

Tliegenstein, verboten 244. Foder ungen d. Apoth. bevor-

rechtet 41.

der Apoth. f. Medikam. Bors teile 194.

109.

Fonde offentl. Bergutungen aus Battung d. dir. Sausapothe folden f. Hausapoth. 344.

Formeln d. Medifamente fur Gebühren, Gremial: 100. Militarfpitaler 189.

Formular für Armen : Rurto: Bebahrung mit d. Gremial. ftenfonten 346.

- für Findling: Rurtoftenrechnun:

gen 354-356.

- für Findlinge: Med. Roften 211.

- eines dir. Kontobudes 342. - fur Med. Lieferung- Berfteige. rungen 218.

- d. Nominallifte bei Epid. 206. - eines Ordinationblattes für Beh. d. Epid. 363-364.

- eines Berpflegekonto bei Gpid.

367.

- einer dirurg. Vormertung 343. Frangensbad. Aufficht über die dortige Unoth. 309.

Freiheit u. Ordn. d. Bien. Med. Fakult. v. K. Leopold 21.

Freisprech ung d. Apoth. Lehrl. 51.

- außer d. Hauptstadt 54.

Freifpredung : Taren 55.

Friedrich II. Raif. Medig. Gefeggeber 9.

Frisch frautler, Borfchriften für felbe 239.

Frift d. Ded. Rechnunglegung f. öffentl. Unftalten ic. 205.

gu einem Returfe megen Ber: eines Apoth. Be. weigerung fugn. 78.

Bruchtabtreibmittel-Bor: ncht 118.

Fürften, Metste 3.

Gaihan del- Dafent 29.

Galenus, Urgt 5.

Galigien, Apoth. das. 42.

- in, Lehrlinge muffen nicht beim Sauptgremium freigefprochen !merden 93.

- Berleihung d. Apoth.

77.

Fond d. fuftent Apoth Grem. [Garten, Argneipflangen in benf. gu gieben 228.

fen 332.

- b. fuftenl. Up. Grem. 110.

fonde in Bohmen 125.

- für Argneikonten bei Gpid. 207. [Geburt, eheliche d. 21p. Lehrl. 20.

> Gefage in Apoth. rein gu balten ac. 35. 288.

> d. Urgneien - Borfdriften darüber 116.

- wie zu perrechnen? 215.

für Urme find gurufzuftellen 349.

Gegen ftande d. Gremial Ber. handlungen 98.

- d. Lehre d. Apoth. 48.

in d. Philosophie f. Rand. d. Doktorats d. Chemie 70. 71.

Behilfen d. Mergte gur Fertis aung d. Med. 7.

- (Upothefers), Aufname u. Gnt: laffung im Ruftenl. 115.

- Ausbildung ic. 56. - Grem. Gebühren. 106.

- Gremialtaren derf. 59.

- Ruftenl. Grem. Toren 110.

- Pflichten derf. 57. 58.

- muffen im Inlande gelernt haben 58.

Pflichten der Borfteber gegen fre 56. 57.

- ungeprufte nicht aufzunemen 59. 60.

- Protofoll 97.

- Strafen megen Gefegübertret. 316 20.

- Tarüberidreitung. Etrafe 134. - in der Avothete fchlafen 115.

Geheimniffe, Entd. durch o. Upoth. Strafen 323.

Gehorfam d. Apoth. gegen d. Defan in Wien 20.

Geift er; medig. Damit nicht ju haustren 231.

- u. Med. Deble: Erzeugung te. in Tirol 277.

Bem. Beiftliche, Herste 7. - Apoth. Taxordn. 25.

27

Beift liche Apoth. abgeschafft 29. Wefdiree, für Ded. gebrauchte 33. 34.

- Rorporationen, Apoth verbot. 87. 88. 89.

Beift lichen d. Arzneihandel Befuche, um Erlangung eines verbot. 28.

Weiftliche follen gur Abstellung Gefundheitordnungv. Jahr der Quaffalbereien mitmirken 229.

Franke Reifende zu forgen 204.

Benemigung der Rreirung Geftione. Protofoll b. d. von Doktoren d. Chemie 70.

Geratich aften verschiedene d. Getrante für Arme zc. zu Sau. Apoth. 282. 292.

- welche in dir. Sausapoth. vor: Bewerbe (Upotheter:) Gigen. ratig fein follen 335. 338.

- ju giftartigen Ded. Borfdr. 283.

Gerechtsame d. Suffcmiede 371.

Gerichtliche, dem. Unterfudungen 302.

Gerichtsordnung allgem in Bezug auf Upoth. Foderungen |- foll richtig fein 295. 41. 195.

Gerthon's Rhabarberpflangung; in Wien 287.

Gefandtichaften, fremder, Chirurgen, wie zu behandeln? 301.

Gefellen (Upoth.), Ausbildung 1c. 56.

- Aufname ohne Rundschaft'-Etrafe 325.

- Gigenschaften berf. 20.

Gefes für Apoth. a. d. 13. Jahr= Giftartige Med. wie aufzubes hund. 11.

Befch aft d. Apoth. Wehilfen 56. Geschen fe d. Apoth. an Alerste

im 16. 3abrb. 18.

- d. Apoth. an Kunden. Strafe 133.

- Reujahre. d. Apoth. verboten 37. 301. Etrafen 327.

Geschichte des Upothekenme: Giftbandel, fens 1.

- - in Murnberg. Wert. 15. Wefchiere der Apoth. follen aus reinem Binn fein 40.

- f. Medit. Tare derf. 167.

gurudgunemen 195.

Begner, pharm. Schriftsteller

Apoth. Befugniffes 78.

1770. 34.

- Dadtrag: Dat. 38.

Bemeinden haben fur arme Befundheitmaffer, fruber durch Apoth. verfauft 234.

Grem. im Ruftenland 111.

fe ju bereiten 197.

fcaft. Perfonale, verfaufliche, radigirte 74. 75.

Gewerbichus, Rechte zc. der

Upothefer 127.

Bewicht, (Mediginal:) Bestimm. 33. 120. 185.

- nach welchem d. Materialiften Med. verkaufen konnen 233.

- Strafe megen Unrichtigfeit desf. 325-326.

Geminn, burgerl. d. Apoth. 131.

Gewolb der Apothete, Buftand des 280.

Gemurgframer. Berordnung f. felbe 232. 233.

Wift, darf auch nicht verschenkt werden 258

- jur Bertilgung des Ungezies fers verboten 258.

mahren? 283.

- - auch in Sausapotheten abs guiperren 339.

Gifte zc. abgesondert gu halten 116. 246.

- Borichriften über d. Sandel mit folden zc. 243

- Ginteilung derf. in Klaffen 249.

nabere gefegt. Berfug. 24.

Gifthandler zu untersuchen 236.

Gifthandel: Vorschriften 232 236. 240. 243.

Gifthandel : Berordn. Deffreich u. d. Enns 256.

- in Deftr. u. d. G. 257.

- - für Ried. Deftreich. 260.

- - für Deftr. ob d. Enne 263.

- - für Stalien 264.

- - für die gef. Erblande 265. -- neuefte Berfugungen 267.

Giftpflangen, den Krautlern verboten 240.

- in Garten verboten 269.

Giftft offe, Untersudungen 112. Giftsubftangen, vom Urgnei.

handel ausgeschloffen 15.

Wiftverfauf d. Apotheter 21. - ift Apothefern unterlagt 245.

- Bedingungen Desf. 36. - Beidranfung 28 36.

- Gefegübertretungen - Etra: Gremien der Apotheter, Errich. fen 254. 255.

- Bornichten 118. 135.

Giftmaaren : Einteilung 266. - Nichtabsonderung, Strafen 322.

Glafer ic. d. Argneien f. Arme, wie zu verrechnen ? 349.

Glauberus, pharmag Edrift: Grundfage, bei Udjuftirung feller 27.

Gorg, Apoth. Grem. 108.

Granglinie zwischen Argneien und chemischen Produtten 272.

Grangmache. Behandl. d. erer. Mannschaft 205.

Upoth. Graz, 102.

- Upoth. Lehrl. Studien 49.

- Lehrzeit ic. d. Alpoth Lehrl. 53. - Dortige Wifthandler 254.

Gremial = Unfager, Befoldung

Desf. 101.

- Gintunfte, Gebahrung 97. 104.

- - in Bohmen 126.

Gebahrung 125.

- d. Fuftenland. Upoth. Grem !-109. 110

- Gebühren 100.

- - für Cteierm. 106.

- - b. fuftenl. Apoth. Grem. 110.

- Inforporationgebühren 100. - Instruttion bon 1796. 92.

für Gremial Raffe 98.

- Rommiffar in Wien 95.

- - Honorar desfelb. 100. 101.

- — Honorar 107.

- - im Ruftenland 108. 109.

Ordnung, Pflichten d. Apoth. nach derfelben 294.

- - für Deftreich, neuefte 47.

- u. Gefege, neuefte fur Deft: reich unter der Enns 93. 94.

- - u. Gefeze für das Ruften.

land 49. 55. 108. 111.

-- und Gefeze f. Steiermart 102.

- Protofolle 104. 111.

- Taren für Apoth. Gehilfen 59. - für das Ruffenland 114.

- Borfteher im Ruftenland, Pflich= ten 110.

tung 40. 43.

- - - Grrichtung in allen Rreifen der öftr. Monarchie 54.

- Provisoren haben Plag in dens felben 85.

Grundbud, nur bei radigirten Gemerben 82.

der Med. Ronten für öffentliche Unstalten 198.

Sauptgremium Sagen, Apothekerkunft 50.

Dahnemann's Rurart verboten 223.

Sandapothete d. Alerste und Chirurgen bestimm. 39

Sandbuch über d. Gifthandel. Formular 248.

- der Gifthandler in Bien :c. 257. Sandler mit Krautern 8.

Gremial = Fond in Bohmen, Sandel mit fremden Urgneien 33.

- unbefugter, mit Meditamen= ten. Strafe 134.

Sandlungbuder, ob die Med. Adnotationen als folche gu bes trachten? 344.

Sandverfauf der Apothefen. Richt höher im Preis als die Materialiffen 23.

Sandvertauf der Upoth. Er Saufiren mit Mediginalbblen laubniß 36.

- - nicht um die hohe Tare Daufirer Borficht megen Gift 134. 135.

- - Therial verboten 225.

- was erlaubt und verboten 296.

Dandwerfer follen behutfam Dausmittel bei Biehfenchen zc. fein im Giftgebrauch 246.

Haras, Urgt 3.

partmann, pharmag Gdrift: fteller 3.

Daupt: und Filial. Grem. Errichtung 92.

Daupt . Gremium in Wien. Ordnung u. Gefeze 94.

Dauptprufung der Randid.

der Pharm. 65.

pauptverfammlung d. Abos u. c. G. 96.

Sausapotheten d. Alerste u. Chirurgen. Rechte derf. 328.

- Ausgabe der Medit. aus den: felben - Rezepte beigulegen339

- Befugniß dagu 127.

- Befiger follen die Tore halten 133.

- Einrichtung ze. derfelben. 338.

- Errichtung - über einen Betrag fich auszuweisen 336.

- dirurg. Geratichaften 335. - für folche von Unbefannten

Peine Materialien gu faufen 339. - Der Chirurg. - Meditament. Derabfolgung b. Epidemien 199.

- aus welchen Apotheten für felbe die Medifamente zu beziehen 337.

- Pergenten : Ginlag 216. - der Tierargte 371-380.

- Uebermadjung derfelben 368.

- Untersuchung 42.

- follen gur Untersuchung und Difpenf. der Med. offen fein 370.

- Bergeichniß der Argueitorper derfelben 331.

Saus buchel uber Meditament. Jacquin, Freih. v. bot. Biblio:

Saufiren mit Medit. verboten Jahresprufung fur Rand. d. 34. 37. 230.

ic. verboten 226.

259.

Saufirhandel mit Dehlen, Berbot in Tirol 278.

376.

Debammen, Arzneiverkauf berboten 34.

- Denfelben feine gefahrl. 21rge neien gu verabfolgen 36.

Debenftreit, med. pol. Edriffe iteller 16.

Beiltunft, Berfall derf. im Mittelalfer 5.

Beilungen von Krantheiten, den Apothetern verboten 122.

theter-Filial-Gremien in Deftr. Delmont v., D. Pharmageut. Schriftsteller 27.

> Dempel Kurfinger, Med. gef. Schriftsteller 25.

> Henri, Manuale di Chimia 50.

Heraclides, 21rgf 4.

Heraclitus, Phif. u. Urgt 3. Herbarium für Apoth. Lebel. 48.

pharmazentifches für Dausapo. theken 338.

Berricaften dürfen Apothet. haben 76.

Sippolrates, Beilmittel Des: felben 2.

Sollen ftein, in Militarellpos thefen 285.

homoopathie verboten 223.

honorationen, Apothefer als folde 128.

Suffdmiede, Gewerb und Berechtfame derfelben 371.

Sundemut , Rurtoften : Erfas 221.

Buttenrand, Bedingung des Berkaufes. (Ciebe Arfenik) 29.

thet. Chemie 50 62.

Pharmagie 64.

Inftang erfte, gur Berleihung Raffabud, Grem. im Ruften. der Upoth. Gerechtf. 77.

41.

Infruttion für Apothet. von Reller der Apothete, Buftand 1770 34.

- fur den Affiftenten des Prof.

der Chemie 64.

- f. d. Uniffenten d. Dr. d. fpezielen Naturgeschichte 63.

- für gandestierarite 376-380. - für Protomed. u. d. Rreis-Ga=

nit. Personale 286. 289.

Inftruttionen für die Gtadt. armenarite, Chirurgen ic. in Wien 201-204.

Joanneum in Gras, Borlefuns

gen für Lehrl. 49.

John, med. gefegl. Schriftsteller

Jod gehort zu den Giften 250 Josephe - Utademie, Magifter, melde Rechte? 301.

Joseph II. Kaif. Berordn. 41. - Kaifer, bebt das Wien. Upoth. Gremium auf 91

- Ganit. Befege 26.

Gretum des Argtes im Berfchreis ben 21.

Grrungen bei Rezepten. Bor: Kolnerwaffer, mie gu verlicht 119.

Alpoth. 11.

ten 264. eingeführt 130.

Judenapotheken in Pragfol: Ien nichts an Chriften verfaufen 23. Borrechte 41.

Judenfteuer: Det. 41.

R'.

Raltul bei den ftrengen Prufun: gen 67. 71.

Rarl IV. Stifter der Universitat

Rarlftadter Rreisapoth. d. jum Rosmetifche Mittel bei den Ro. Kinmer Grem, 108.

land 111.

Institut a facult, med. Vienn. Raufer realer Upoth., Wahl unter denfelben 82.

desfelben 115. 280.

- megen Apoth. Lehrlingen 46. 92. Klerus, derfelbe foll Rurpfufche. reien abstellen belfen 229.

Klingelzug an der Apothete 281.

Rliftiere für Armerc. blog laues Waffer und fcleimigelbfude197.

Rlofter = Upotheten, Tarordnung 25.

- - follen nicht in die Apothet. Privilegien eingreifen 29.

- abgeschafft 29. 40. (Siehe auch geittl. Upoth.)

Rnol i, Med. Berf. 337. 338. 340. 349.

Konigfaer, mit Med. Sauhren. de, durch Schub zuruckzuweisen 231.

Ronflufum, bei den ftrengen Prufungen 66.

Ronfure: Musichreibung bei Errichtung einer Apothete 84.

Ronfursordnung allgemein. in Bezug auf Apothet. Foderungen 41. 195.

taufen 237

Staliener, Arzneihandler und Ronten, med. Revision bei Epis demien 199.

Stalien. Gifthandel : Borfdrif: Ronto, Meditam. Formular bei Epidemien 207 203.

- die oftr. Pharm. u. Med. Tare Ront ob uch er der Upoth.geftam. pelt 195.

> Rontobud für Chirurgen 340. 341. 369.

Rontrolle der Upotheker 306.

- über die Urzneiverwendung bei Tierfeuchen 875.

der Urmen : Rurkoften : Ronten 342.

Rontrollirung des Urztes durch die Upothete 224.

Rorporation en können 21po= theffen haben 76.

mern 5.

Roften : Bergutung bei Upo. Rurpfufchern find feine Meditheken-Bifitationen 314. 315.

Raiferstaates 107.

Rradfentrager, Aufficht mes gen Gift 259.

Rrantheit, langwierige eines Upothefers. Bortehrung 85.105. 111. 295.

Rrauterboden, Beschaffenh. 115. 280. 291.

Rrauterfammler, Borfdrif: ten f. felbe in Steiermart 8. 238.

Rreisamter, Aufficht üb. Apo: thet. Gemerbe 79.

- durften Apoth. Gemerbe verleihen 42. 77.

Rreisargte, Gefcaft derf. bei Landapotheten, Borrat Der-Upoth. in Bohmen 124.

Rreis (Filial:) Gremien in Deft: - Untersuchung 37. reich unter der Enns 95.

Rreisphififer, Upoth. Unter: luchung 42.

- in Bohm Apoth. zu übermaden 85.

- und Upoth. Gremigl : Rommif. fare 96.

- Untersuchung der Apothet. durch le ehrherr, (apoth.) Berpflichtung diefelben 311.

Rreisfanitat : Personale. In: Lehrfurs d. Tierargte u. Rurs ftruftion für dasfelbe 289. 290.

Rudler, Erlauterung des Straf Lehrlinge (Upoth.) der Barm. gefegbuches 317. 321. 322. 323.

Rundschaft, Aufname eines-Gefellen ohne folde. Strafe 325.

Ruriren, den Upothetern verboten. Strafen 20. 122. 336.

Rurtoften : Erfag bei Sundsmut und Luftfeuche 221.

- - für Begirksarme und Rei. fende 222.

- für Findlinge 351. 352.

- Rechnung für Giphilitifde 215.

- fur arme Siphilitifche 350. Rurpfuicher, Abhaltung der: felben 33.

- abzuschaffen 37.

- nirgends zu dulden 228. 229.

Rurpfuschereien der Apothe: fer. Strafen 326.

- im 15. Jahrhundert 16

- Berordn. v. Kaif. Karl V. 17. | lung 50. 51. 52. 97.

fam. zu verabfolgen 118

Rog. Gefundheit-Polizei D. oftr. Rurichmiede, Gerechtsame und Unterschied derf. von Suffcmie. den 371.

> Ruftenland, Apoth. Gremials Drdn. für felbes 49. 55. 107 300.

> - Berleihung der Apoth. Gerechtfame 77.

- Upoth. Lehrl. Studien 49 50.

Laboratorium, Gigenschaft und Gegenstand desfelben 115. 280. 291.

felben 36.

- follen ebenfalls geprufte Befiger haben 40.

Landerstellen verleihen Upo.

thef. Gemerbe 77.

Landestier argte. Inftruftion für diefelben 376-380.

Lehrbriefe der Apoth. 40.

48.

fcmiede 371.

herzigen 54. 90.

- denfelben die Bereitung heftig mirtender Argneien nicht gu geftatten 297.

u. Gehilfen, Betragen der Upo: thefer gegen tiefelben 123.

- follen die Christenlehre beiu: chen 54.

- Eigenschaften 20.

- Grem. Gebühr 106.

- Inftruttion fur diefelben 46. - in Galigien konnen auch bei den Filial : Gremien freigefprochen

merden 93. - in Gras 49.

- im Ruftenlande, Aufname und Pruf. Tare 110.

- im Ruftenlande, Borftudien 49.

- Protofoll, Prufung, Behand-

Lebrlinge (Apoth.) Prufung ze. Mantias, erfte Pharmatopoe in Grag 53.

- Streitigkeiten . Chlichtung 52.

- Ueberprufung b. Saupt-Grem. 105. 106.

- in Prag, Unterricht 49.

Lehrzeugniß für Apoth. Lehr: linge 50.

Lehrzvit der Apothefer 46. 47. Beibesfruch talbtreibung, Stras fen 323-324.

Leipzig, altefte Upoth. 13. - Universitat: Errichtung 12.

Leoben, Filial: Grem. 102. 103. 105.

Leopold I. Kaifer, Wiener Med. Fakult. Freiheit u. Ordnung 21.

L'eroi's Purgativmittel ift ver: - feine Arzneien zu bereiten u. im boten 289.

iteller 9.

Ling, Gifthandel . Borfdriften - Berhaltnig derfelben gu den Apo. 263.

Ligitation der Meditam. Lie: - durfen nicht Medit. im Rleinen ferungen 219.

eines Upoth. Befugniffes 78, 84.

Lofalitat der Sausapothefen -338.

für felbe 43. 299

die Med. Tar u. Pharmatopoe mird eingeführt 130.

Qufffeuche, Kurtoftenerfag 221.

M.

fenheit und Buftand 115. 280.

Magister der Pharmagie, Die plome 67.

Magisterium der Pharmagie, Studien 61. Praparate verfertigen 61.

Upoth. Gerechtsame 77.

Dagnefie : Berkauf. Berordn.

ien 261.

desfelben 3.

Maria Theresia, Raiferin, Sanitatgefeze 26.

Material = Upotheken 18.

- Gewolber der Apotheter in Prag 23.

- Sandler, Berordnungen für

felbe 232.

- Sandlungen, aus folden feine Meditamente fur die Saus. apotheten der Chirurgen gu be= ziehen 337.

Materialien, von feinem Uns bekannten zu faufen 301.

Materialisten, Quaffalberei

derfelben 33.

Rleinen zu verkaufen 37.

Lindenburg, pharm. Schrift: - follen die Tarordnung halten 41.

thefern 234.

verkaufen 134.

Lotal : Bedarf bei Berleihung - Gifthandel derfelben in Bien 257.

- Tierarzte durfen von folden Medifamente nemen.

Lombardie, Apoth. Ordnung Materialkammer, Buftand derfelben 259

Lombard. Benet Konigreich, Matthioli, pharm. Schriftftels ler 27.

> Mauerbach, Berforgunganstalt, Sausapothefe 370.

> Maufegift, Bereitung durch Upoth. 41.

> - Berkauf verboten 28. 244.258.

- wieder erlaubt 267.

Magazine der Apoth. Befchaf: Medicamentarii, Apothe fer S.

> Meditamente für Arme nicht unnötig anzumenden 349.

- der alexandrinischen u. methodifchen Schule 4.

-- gut aufbemahren 35.

Magiftrat, der in Bien verleiht - außerliche ic., durfen Chirurgen felbit bereiten und fammeln 336.

- auslandifde, verbotene 25.

Mailand, Gifthandel-Boridrif |- Bereitung berfelben durch Heris te 3.

den Tierargten gu fammeln zc. erlaubt 373.

- Echtheit derfelben 40.

- erfunden von den Urabern 6.

- für Feld: Tierargte 188.

- gute Qualitat und Quantitat derfelben 34.

- heftig mirtende, Borficht 32.

- Funftliche und gemischte 8. - für nicht offizinele foll fich ber Urst einen Apothefer fuchen 131.

- follen immer in befter Qualitat

vorhanden fein 295.

- Repetitionen, Borfdrift 199 - Peine andere gu fubstituiren 35.

- überflüffige 198.

- verdorbene megichaffen 35.

- welche der Apotheker zu haben verpflichtet? 131. (Siehe auch Urgneien).

Medikamenten Bereitung

unter Aufficht 10.

25.

- Foderung der Upoth. 194.

- Formeln für Milit. Spitaler 189.

- Gefdirr=Tare 167. - Sausbuchel 121.

- Lieferungen, Berfteigerung 217.

- Rot : Upparat der Chirurgen 329.

- - der Tierargte 371.

Unftalten ic. 205.

- Rechnungen Begalung 220

- Regie, ararifche (Militar:) 44. 182.

- Gurrogate: Ginführung 130.

- Tupordnungen, altere 19. 25. - Tar-leberichreitungen 38. 120.

- Tape legte vom Jahr 1836 132.

neikorper 168.

- für das f. f. Militar 182.

fen vorgeschrieben 340.

- Berichleiß unter d. Tare 194. - jubereitete, Ginfuhr 224.

Medizinalartitel-Ginichmar. Doeiden, med. und pharmas. ger, wie gu behandeln? 227.

Debifamente, einfache, find Mediginalgewicht, Beftim. mung 33.

> Mediginal.Dehle, Erzeugung ic. derf. in Tirol 277.

- Ordnungen, altefte 19.

- - für Bohmen v. Jahr 1753 29. 56.

Medizinische Polizei 10.

Deifner's Araometer in den Upothefen notwendig 286. 292.

Menekrates, Medifamenten= Erfinder 5.

Menge der Urzueien der dirurg. hausapothefen 332.

Menfuren der Apotheken, Be: fcaffenheit derfelben 286.

Merkurialpräparatedurfen von dem. Uerarialfabriten für's Ausland erzeugt werden 276.

Mercurius dulcis von den chem. Merarialfabriten für's Mus: land gu erzeugen 276.

- in Gegenwart von Mergten Militar. Apotheten, Sollenftein.

Aufbewahrung 285.

- Rurfoften Ronten 347. - Medikam. Katalog. Reagentien 193.

- Medikamenten: Regie 75.

- - Tare 182.

Militarpflicht, Befreiung d. Upoth. 40.

- Pharmafopve 131 182.

- Chirurgen ic. Reglement 43. - Rechnunglegung für öffentliche - Spitaler, Deditam. Formelu

189. Mineralien als Medikamente 17.

Mighandlung der Lehrlinge, Strafen 52.

Mitglieder : Grem. Protofoll

- Unterftugung 99.

- Tare für nicht offizinele Urg- Mithridat, Ronig, Urgt 3.

Mithridat durften die Monnen St. Clara ju Eger verfaufen 24. - ift auch fur die Sausapothe: Mittelalter, Stand Der Beil: funit in demfelben 5

Mittel der Apotheter, f. Gremium.

Edriftfteller 12.

Donde, Hergte 7.

Monopole der Apoth. 14.

Mörfer der Upoth., Beschaffenheit derfelben 286.

Musa, Urst 3.

Musa Brassavoli, pharm. Schriftst. 26.

N.

Radlaffigeeit der Apotheker, Strafe 318.

Rachtrag zur Militar: Medikas mententare 190.

- Patent der gef. Ordnung 38.

- jum Rachtrag. Patent v. 1773. Offigin der Apoth., Buftand 40.

Rame der Partei auf das Rezept De h l = und Argneitrager, unga. ju ichreiben 120.

Maturalien : Rabinet in Wien Deble, destillirte, Fabrifation

Naturgeschichte für Apothet.

- ftrenge Prufung 68.

Matur: Philosophie. Gin= fluß derf. 27.

Natur wiffenschaften, Rul:

tivirung 45. Reujahrgeschent an Merzte verboten 37.

Reuefte oftr. Pharmatopo. 4. Auf: Drdination: Blatter bei Gpilage 131.

Nicander, 2113t 4.

Nicolai, Antidotarium (Pharmatopoe) 18.

Nicolaus Praepositus, pharm. Schriftsteller 9.

Rolde, med. pharm. Schriftstels - - für die Upoth. Gremien im ler 15.

Epidemien 206.

des Doktorgrades 71.

Rormalpreis bei verkäuflichen Orihasius, Argt 5. Upotheten 81.

Di orm der Ordination für offentl. Unftalten ac. 195. 196.

Rotar der med. Fafult. in Wien, Grem. Kommiffar 95.

Rot : Apparat = Medikam. der nungen, altefte 19. Chirurgen 329.

- - der Tierarite 371.

Obermaifenvater, Kontrolle der Behandl. der Findlinge 360.

Oblarn. Schwefel verboten 288.

Dbliegenheiten der Apothes fer 279. 300.

Obrigkeit en verleihen Apothefergerechtsame 77.

Dbft, Dedenburger, Gift : Bor. ficht 269.

Deffentliche Fonde in Bezug auf Med. Roften 195.

derfelben 281.

rifche, gurufzumeifen 230.

derselben 277.

- aus Ungarn einzuführen, beschränkt 226.

Dehlträger, paglose, anzuhalten 33.

Dehlzuter für Urme ic. nicht zu ordiniren 198.

Onderta, Darftellung der amt. Tichen Berufsobliegenheiten Der Merzte ic. 314. 317.

demien 199.

- Blatt (Formular) bei Behande lung von Epidemien 363.

Ordnung der Urgneigefage116. - und Gefege fur die Upoth. Gre= mien in Deftreich u. d. G. 94.

Ruftenlande 107. 108.

Rominal: Lifte : Formular bei - fur die Apoth. Gremien in Steiermart 102.

Rorm, allgemeine, zur Erteilung Drganifirung : Plan d. med. dir. Studien v. 3. 1833. 61.65.

Ort schifficher, der Apotheken 115. 280.

Destreid, Blutegel-Tarverords nung 136.

Destreichische Mediginalord.

P.

Paracelous Theophr., Med. pharm. Schriftsteller 16. Parati chemia applicata 50. Pachter : Avoth. Pflichten 100 Parches, Catechismo chemico

50.

Parengo, Apoth. Grem. 108. Parfumeure, Berhaltnif der: felben zu den Apoth. 236. 237.

Parfumerie: Unslegen , Apothefern verboten 287.

Paul Aeginetta, Urst 5. Perfonal : Gewerbe 74.

- - find in Illirien alle 113.

Pergenten : Abjug bei Medit. Ronten für Findlinge 361.

- Ginlag der Apotheter fur die Sausapoth. der Chirurgen 337.

- bei Medit. Lieferungen 195. 210. 216.

Pfarrer follen den Argneiem= pfang für Urme bestätigen 349.

- Bestätigung des Empfangs der Arznei fur die Armen zc. 200.

- welche Rezepte er gu unteridreis ben ? 344.

Pflichten der Apotheker 279. - - nach den Gremialordnungen 294.

- der Upothekergehilfen 57. 58.

- des Upoth. Lehrlings 48.

- der Apothekenbesiger u. Provi: foren gegen Gehilfen und Lehrl. 57.

- der Upothefenbesiger, Dachter und Proviforen 100.

- der Upothekenvorsteher gegen die Gehilfen 56. 57.

- Der Apoth. Grem. Borfteber 97. 104.

- der Grem. Borfteber im Rustenlande 110.

- verschiedene der Apoth. 300. Pharmatopoe, die erfte 3.

- die erfte öftr. 129.

- regulirte von 1774 40.

- militarifche 131.

- neueste vom Jahr 1834. 131. Poligei: Behorden, Aufficht ub. 132.

Pharmatopde, Argneien, Die nicht darin find 287.

Pharmatopoen v. 3. 1729 u. 1739 vorgefchr. 19. 24.

Pharmacopolae, Upothe: fer 8.

Pharmatologen, berühmte d. 16. 17. und 18. Jahrh. 26. 27.

Pharmageuten allein fonnen Doktoren der Chemie merden 72.

Pharmageutit, f. Apothefers funit 1

- strenge Prufung aus derfelben 68.

Pharmakie im eng. Ginne 2. - ein für fich bestehender Teil der Beilkunft 13.

Philo, Erfinder des Philo: ntums 5.

Philosophen, Maturftudien derfelben 3.

Philosophische Studien f. d. Doktorat der Chemie 70.

Phifit fur Upoth. 1.

Phifitat . Bereifungen - Saus= apoth. Unterfuchung 369.

Phifiter haben die Upotheten ju übermachen und zu vifitiren 39. 41.

- find Apoth. Gremialkommiffas re 96.

- Udjuftirung der Konten f Find. linge durch felbe 197.

- Epidem. Revif. durch diefelben 199.

- haben die Material: und Gifts handlungen zu visitiren 236.

- follen forgen, daß die Medit. für die Bausapoth, der Chirurg. aus den Philifatapotheten bezos gen merden 338.

Phifitus. Revifion desfelb. bei

Epidemien 365.

Pigmentarii (Droquiften) 8. Pinkafelder Saufirer 34. Pino, Storia naturale 50.

Pithagoras, Phil u. Argt 3. Plinius d. Al. Maturgeschichte 5.

Pneumatifche Borrichtung in den Apotheken notwendig 292.

die Polizeigewerbe 79.

Polizei : Bezirksargte in Wien, Prufungen, argtliche gu Ca-Aufficht derfelben über d. Apoth. 307. 313.

- Gewerbe (auch Apotheten) 71. - der Apoth. Lehrlinge 48. 50.

- medizinische 10.

- Ordnung für Bohmen (Upo. thet. Untersuchung 310.

- Berfaffung, Biener 79.

Prag, Upoth. Lehrl. Unterr. 49. - Universitat: Stiftung 12.

Doktorat der Chemie 70.

Pramien megen Regulirung d. Milit. Meditamentenmefens 44.

Praparate gur Prufung gu ver= fertigen 64.

Preife der Urgneien 120. Priscianus, Argt 5.

für Medie. 191.

der Upotheter, Privilegien alteste 10. 13. 38.

Privilegium der Apoth. in Prag 23.

Privilegien auf Beilmittel find feine zu erteilen. - Unterfuch. durch die Ded. Fakultat 228.

Prosper Alpinus, Pharm.

Schriftsteller 6.

Protofoll für Lehrl. b. Grem. 52.

- der Grem. Gigung 99.

Protofolle der Apoth. Grem. 97.

- Gremial. 101.

- Grem. im Ruftenland 111.

Protomediter, Inftruttion derfelben 289. 290.

dieselben 311.

Drovisoren: Unftellung b. Upo: thefen 40. 105. 111.

- Apoth. Grem. Gebühren 106.

- - follen geprüft fein 25. - Rechte u. Pflichten 86. 100.

- Etrafe derfelben megen Abgabe verbotener Urzneien 317.

- der Apoth. einer Bitme 39.

- bei nicht gepruften Apothetern - Apoth. Gemerbe in Bohm. 81. 80.

Progeffionen, die Apotheter haben mitzugeben 22.

lerno 10.

Prüfung der Apoth. 23.

- prattifde, für Pharmageuten

64.

- ftrenge, fur das Magifierium der Pharm 66.

- ftrenge, für das Doktorat der

Chenie 70. 71.

Draftifche Prufungen fur das Drufungtaren (altere) für Upothefer 28.

> - - für Mag. der Pharm. 69. - - fur das Doftorat d. Chemie 72. 73.

> Pulver in Massa zu ordiniren (nicht dentur doses tales) 196. 197.

Privat: Foderungen d. Apoth. Purgativ mittel, das von Le Roi ift verboten 289.

Quaffalber nirgende zu duls den 29. 228.

Quaffaiberei der Materiali. ften ftreng verboten 33.

Queffilber : Gublim. Ginfuhr perboten 34.

verfüßtes, hat aus dem Ded. Motapparat der Tierargte mege zubleiben 375.

R.

- Untersuchung der Apoth. durch Radigirte Gemerbe 74. 75. 79. Rangftreit der Apothefer mit den Chirurgen 128.

Ranke der Upoth. icandlich 295.

Rattengift verboten 258.

- wieder erlaubt 267.

- durften Apoth. verkaufen 214.

Realgewerbe 74. 75.

Real: und Perfon. Uporh. fein Unterschied 103.

- Apoth. Gewerb. konnen v Richt apothefern gefauft,aber nicht ausgeubt merden 80.

Reagentien im Milit. Medit. Rezepte nicht mit der Klaufel-Ratalog 193.

- in den Upoth. notwendig 292. Rednung der Apoth. Gremien 101.

- - in Bohmen 126.

Rechnungen, Meditament. 121.

Rechnunglegung, Med. für öffentliche Unitalten zc. 203 zc.

- nach Diehseuchen 380.

Rechte der Apotheker, alle gleiфе 69.

- und Gemerbichus zc. der Apos thefer 127.

Reglement für Feldchirurgen 43.

Regulirung des Milit. Medit. Wefens 44.

- der Gremial = Remunerationen in Bohmen 126.

Reibschalen der Upothefer, Beidaffenheit 178.

Reinlicfeit der Apotheken u. der Gerätschaften 283. 286.

Reifekoften bei Upothek. Dift: tationen 315.

Reifende, arme franke, mie ju behandeln 204.

-- Rurfoften für felbe 222.

Refrutirung: Patent v. 1743

Upothekerbefugniffes 78.

Remunerationen bei Upoth. Rhisotomen, Upothefer 3. Bohmen 224.

Fortgangeflaffe 65.

thefergremiums 92.

Revision der Arzneikonten bei Roger, Konig, pharm. Gefeg. Epidemien 199.

- des Phif. bei Epidemien 365.

Rezept des Arztes, ohne folches fein Med. verabfolgen 21.

- der Rame der Partei darauf ju Sabor ebn Sahel, Berfaffcreiben 120.

- die Sare darauf gu ichreiben Gafte, mann für Urme ic. gu

341. 369.

secund, meam praeser. 25.

- Borfdriften darüber - nicht mit Beichen 119.

follen den Apothekerrechnungen beiliegen 121.

- Repetitionen : Borfdrift 199.

- für Arme ic. Beftatigung durch den Pfarrer 200.

für öffentliche Rechnung befons ders zu schreiben 214.

nicht wad rat, meas« gu fcreiben 223-224.

- Aufbewahrung derfelben 293.

- nur von berechtigten Mergtenunleferlich geichriebene 297.

von Chirurgen fremder Gefand: schaften ic., wie zu behandeln? 301.

- Unterschrift derfelben 301.

Entdekung der Geheimniffe aus denfelben, Strafe 323.

- unbefugter Mergte, Strafe megen Berfertigung der Meditam. nach folden 327.

den aus den Sausapotheken verabfolgten Meditamenten beigu= geben 339. 340.

- für Sausapotheken, mann gu bestätigen? 344.

Rezeptur der Apotheter 2.

Returs megen Bermeigerung e. Rhabarber, inlandifde, nicht in der Pharmakopoe 288.

Aufdingen und Freisprechen in Rizettario der Herzte in Flos reng (Dispensator.) 18.

Reparirung einer ichlechten Riechende Meditamente abgefondert aufzubemahren 283.

Reftaurirung des Wien. Upo. Rigorofum für Das Doftorat der Chemie 70. 71.

- allgem. Bestimmung 66.

geber 9.

fer d. erften Difpenfatoriums 6.

ordiniren ? 198.

Rezepibuch für Chienegen 310. Saladin von Usfulo, phare mag. Schriftfteller 18.

Salerno, medis. Sonle da Goldatenftellung, felbit 7.

Sanitatbeamte follen über Conn = u. Feiertage, anfol-Kurpfuschereien machen 230.

Sanitat . Sanptnormativ Sperre, giftartiger Med. in or: vom 3. 1770 34.

- Rommiffion (fruher) 34. - Perfonal : Begunftigung d. Apoth. 223.

Sebenbaum verboten 252.

Geelenzahl für eine Apothe: Spezerei: u. Gifthandler,

Getundarargte dalla. Rran: Epezifitation (Formular) tenb. in Bien - Aufficht über d Alpoth. 308.

Selbftbereitung d. Med. f. Spielzeug, Bergiftung : Bor-D. Dausapoth. in wie fern ? 336.

Seplassarii, Pflafterapothe: Spiritualiften, Ginflug derf. fer 8.

September, Beit d. Saupt: Sprengel - Curt. Grem. Berfammlungen 96.

Gerapic, Urst 4.

Schiller, pharm. Schriftsteller 19.

6 ch minte, welche erlaubt ? 237

Soubladen d. Apoth. Beschaf fenheit derf. 116.

— d. Mat. Kammer 290.

67.

Some fel, arfenithaltiger, ver: Standrechte, bohm. mabrifche boten 287.

Somefelblühhandel, ten Stangenichmefel, verboten Pinkafeldern erlaubt 34.

Signatur, foll bei jeder Urg: Stationes, Apothefen 8. nei fein 121.

- die Tare darauf zu fcreiben ic. 133. 302.

- auch den Ded. aus Sausapo: Steiermart, Apotheferordnthefen angufugen 340.

Silv. d. Bois, pharm. Schrift - Blutegeltap: Berordn. 136. fteller 27.

Siphilitische Kurkoftenrech: nung 215.

- auf welche Roften Arme gu be- - Rurtoftenrechnung fur Findl. handeln? 350.

- Findlinge, wie zu behandeln? 358.

ic. nur in befond. Fallen gu or, diniren 197.

Sigung . Protofoll d. Grem. 99. | Bortebrung 86.

Upoth. Lehrl. 37.

den die Upoth offen halten 38.

dentlichen und Hausapoth 339.

Spegereibandler, Werord: nungen für felbe 232. 233.

- Berhaltniß derf. 5. d Apothefern 234. 235.

zu vifitiren 236.

fur Findling , Rurfoften 354-356.

ficht 270.

auf d. Mat. Med. 26.

pharm. Edriftst. 6.

Staatsichas - Rurfoftenerfas aus demf. 220.

Stadtarmen = Uerste ic. in Wien. Aufficht derf. über die 21 poth. 308.

Stadtphisiter, in Wien, Auf. ficht über Urfaneverfauf ic 229.

Schulprufungen, Berordn. Standprotofolle d. Apoth. in Bohm. 85.

v. J. 1579. 53.

288.

Statuten d. Universitat Bien v. 14. Jahrh. 12.

- der med. Fakultat in Prag 22. für dief. 102. 289.

- Ginreichung d. Findel. Rurto: ftenrechnungen 214.

- Gifthandelpatent für dasf. 244. 356-361.

- Tare für nicht offizinele Medifamente 168

Sirupe fur öffentl. Unftalten - Bergeichnig d. Debit. f. dir. Hausapoth. 333-334.

Sterbfall eines Upothetere.

Buchhaltung 198.

Stort, Freih. erfte oftr. Pharmatopoe 129.

Stogen d. Urfenite. Borficht dabei 268.

Strafe, megen gesezwidriger Med. Bereitung 10.

- megen verbot. Sandverfauf 33.

-- megen Aufname ungeprufter Behilfen 59. 60.

- megen leberlaffung eines Upo: - Ferienzeit (Aug. Gept.) 62. gepruften 76.

- f. geiftl Korporat. megen Sal:

tung v. Apoth. 88. 89.

- megen Medit. Berabfolgung auf Inordn. Unbefugter 118.

- megen Richtbeigabe der Signa: Gurrogate, Med. Ginführung tur 121.

- für unechte Bereit. d. Dedit. 2c. 133.

_ d. Apoth. megen Unordn. tc.38. - wegen Mighandl. d. Lehrlinge 52. 63.

d. Apoth. Provif. megen Gefegübertret. 88.

- megen Ginichmargung ausland. Medizinalartifel 227.

- megen Gefezübertrefungen b. Giftverfauf zc. 254. 255.

_ d. Upoth. megen Pflichtuber=

tretungen 122. 317.

_ wegen Bermechelung der Urg. neien 321.

megen Richtabsonderung ic. d. Giftmaaren 322.

megen Entdefung d. Geheim: niffe d. Kr. d. d. Apothefer 323.

- megen Abtreibung d. Leibesfr. 323 - 324.

- megen Aufname eines Gefellen ohne Mundichaft 325.

megen Taruberichreitung und Unrichtigfeit in Dag u. Gemicht 325 - 326.

. d. Avoth. megen Kurpfufches reien 326.

d. Apoth. mit den Mergten 327 |.

Stifft, Freih. v. Preistommiff. Strafe megen Berf. b. Med. nach Rezepten unbefugter Mergte 327.

Stiftung . Sofbuchhaltung. 1. Streing, Dr. Wengel. Unleit. gur Untersuchung der Apotheten 281.

> Streitigkeiten, Schlichtung megen Lehrl. 52

> megen Dienstentlaffung oder Verlaffung d. Apoth. Gehiffen

> Streitschrift (Differtation) f. Doftoren d. Chemie 71.

> Studien der Apoth. 41.60.61.

thet. Gewerbes an einen Un: - f. d. Doktorat d. Chemie 70. Subjett (Upoth.) Ausbildung

> zc. 56. - foll Rachts immer einer in d. Mahe d. Offigin ichlafen 300.

> Sublimat, Ginfuhr: Berbot 34. 130.

Sufpenfion, bei d. ftrengen Prufungen 66.

Garten Tabat pflangen in verboten 288.

Materialfam-Tarawage d. mer 290.

Taxa medicamentorum, neueste abgedruckt 137, altere 25. 40.

Tare, der Medit. nicht ju über: fcreiten 20. 38 295.

- auf die Signatur gu ichreis ben 133.

- d. Blutegel 136.

- der Ded. Gefchirre 167. - d. Apotheker-Arbeiten 166.

- für nicht offizinele Argneimits tel 168.

- für's f. F. Militar 182.

- der Milit. Medit. Reagentien 193.

- Berichleig unter derf. 194. 285.

- darf auch von Sausapoth. Befigern bei Strafe' nicht übers fdritten merden 340.

megen verb. Ginverftandniffen - der Tierarineimittel (nach dem Feld, Medit. Katalog) 377.

Zaren (altere) fur Apotheter= Prufungen 28.

42. 314. 315.

d. Apoth. Lehrl. 55.

- (jabri. Gremials) fur Upoth.

Gehilfen 59. 60.

- für die ftrengen Prufungen zc. für Mag d. Pharm. 69.

- Gremial, f. d. Ruftenland 114 - f. d. Doftorat d. Chemie 71 72. 73.

Tarordnung, haben auch d Materialiften gut halten 41.

- Medifam, leste von 1836. 132. Tartafel, auszuhängen 42.

Taruberichreitung Medit. Strafen 120. 133. 325. 326.

Termin gur Aufname in den Alpoth. Ctudien: Rurs 61.

- der Epid. ic. Roftenrechnung:

legung 205. 206.

- gur Ginreidung d. Findlinge: Rurfoftenrechnungen 211. 214. 346. 353 857.

Thee gemischten durfen nur Apo: Ueberfluffige Medifamente thefer verfaufen 239.

Themison, Urgt 4.

Theophrastus Paracelfus,

Theofophen, Ginfluß derf 26.

Theriat, Bereitung Desf. in Cairo 6.

- Untersuchung desf. 21.

- bedingnifmeife einguführen er: Unbefannte, vonfolden auch laubt. Borfdriften 225.

Theffalus, 21rgt 4.

Thomafius, pharm. Schrift: fteller 8.

Tierargireien, gemiffe Deble u dal. von den dem. Fabriten in Tirol gu verkaufen 278.

fung und Bereitung

- Militar=Medifamente 188

- Durfen von Materialiften und Untoft en, bei Rranth. Bergudem. Fabrifanten Medifamente nemen 373.

mit argtl. Behandlung 0. Menfchen befaffen 373.

- fur Apoth. Bifitationen 29. Tierargte-Sausapotheten berf. 371 - 380.

- f Aufdingen u Freifprechen Tierheilfunde, Dedit. der Feldapotheken 188.

Tirol, Apotheten=Unfficht 309. - Blutegel: Tar: Berordn. 136.

- Borichrift für, bezüglich der Erzeugung ic. von Ded. Dehlen 277.

Tittmann, pharm. Schriftftel. ler 7.

Lod eines , Apoth. , Bortehrung 296.

To des fall eines Apothekers 105 - - im Ruftenlande 112.

Tralliunus, Urgt 4.

Erieft, Hauptgremium d. Apoth. 108.

Triefter : Theriat. Berordnung darüber 226.

Trofenboden d. Apoth. 291.

Ц.

198. 199.

leberprüfung d. Lebrl. beim Saupt: Grem. 105.

Pharmageut, Chemift, Argt 16. Hebermachung d. Apothefen 305.

> der Sausapothefen D. Chir. 368.

- d. Benemens d. Apoth. 41.

fur Pausapoth. feine Materia= lien zu faufen 329.

Unedte Meditam. in Hauss apotheten 368.

Ungarn, Arzneichle ic. daber einzuführen, befdrantt 226.

Ungebührniffe, bei Dedit. Bereitung 9.

Tierargneimittel, Unfchaf Ungeprüfte Apoth. Gehilfen find nicht anguftellen 41. 59.

Tierargre-Sausapotheten 127. Ungegiefer nicht burch Bift gu todten 246.

tung 33.

Unleserlich geschriebene Re-- u. Ruridmiede durfen fich nicht | zepte, Aufflarung 297.

Uneinig feiten, Beilegung 98 Borft adte u. Ctadtapothet. in Unrichtigleit des Med. Gemichtes, Strafen 325-326.

Unterordnung der Apothefer

96. 97. 305.

Unterfdied, feiner zwischen d Real: und Perfon. Apoth. 103

Unteridrift d. Mergte zc. bei - d. Chir. zc. in Bezug auf d. den Rezepten 302.

Unterrichtsgeld, Befreiung 65.

Unterricht d. Upoth. 38.

Unter fudung der Upotheten Benetianifches Urzneigem. 21. 37 38.

- der Giftitofe 112.

- gerichtl. Durch die Apothefer 302.

- der Sausapoth. d. Chirurgen 368.

Unverständliche Rezepte, Vorsicht 297.

<u> 93.</u>

Valerii Cordi dispensat.

Bifitationen d. Apotheken Berdorbene Medikamente, 38. 306. 309

- - im Ruftenland 123.

- d. Material: u. Gifthandlung. 236.

- der Ded. Dehlfabriten in Tirol 277.

Diehargnei, fein Arfenit dazu Berfalfcung d. Argneien 117. 246.

Dorfebrung bei Sterbfallen d. Apoth. 86.

Borlagetermin d. Urineis fonten v. Landchir. 345.

den Rigorofen follidiren 66

Boratboden d. Apoth. 291. Borrechte d. Apoth. alt. 41.

Borficht, bei heroischen Urg. neien 36.

Borfdrift, allgemeine über Berleihung d. Apoth. Gemer= ftrenge Prufungen 65. 66. 67.

Boridriften für Apoth. im Ruftenland 114.

- für dem. Fabrifen 271.

Borfpann, bei Apoth. Bifitat Bernach laffigung eines Up. 314. 315.

Bien, fein Unterschied 91.

Borfteber der Upoth. Gremien, Pflichten derf. 2c. 95. 97.

- Honorar derf. 101.

Borteile d. Apoth. bei Todes rungen für Ded. 194.

Sausapoth. 344. (Giehe auch Begünstigungen).

Beit, öfonom. zc., Rrauterfunde und Urgneipflanzenbefchr. 50.

verboten 120.

Benetianer: Theriaf. Ginfuhr, Bedingungen 226.

Berantwortlichkeit d. Up. f. Gehilfen u. Lehrl. 293.

Berbindlichkeiten frühere d Apoth. 14.

Berbot, Arkana zu verkaufen 234.

Berbotenes, jum Sandverfauf 296.

Berboten e ausländische Med. 225.

meggumerfen 287.

Bereinfachung d. materia medica 27. 180.

Berfahren bei Udjuftirung D. Rurkoffenrechnungen f. Findl. 357 - 361.

Bergiftungen, dem. Unterf. d. die Apothefer 303.

Bergütung d. Med ous dir. Sausapoth. von öffentl. Fonden 344.

Borlefungen durfen nicht mit Ber fauf d. Argneien 118. - realer Apotheten 81.

Verkäufliche Gewerbe, Beraußerung berf. ic. 74. 79.

Berfaufsbuch, der Rrautler 240.

be, den Landerftellen vorbehalten. Auch Kreisamtern, Magiftraten, Obrigfeiten 77.

Bermehrung d. Apoth. 83. Gewerbes 100. 105. 112.

Berordnung : Sammlung b. Apoth. 293.

mien 367.

Berpfandung d. Sauswertes Balden = Schwefel verboten b. rad. Apoth 82.

Berrechnungen nach Bieb Baldhanfeln, mit Urgnei gu feuchen 380.

Gremten.

Berichtenderung d. Arzneien ift verboten 194.

Berffeigerung d. Medit. Lieferungen 217.

Bermabrung des Giftes, Bor. ficht 259.

Berwendung d. Grem Gin- Bafferflafden d. Upothet. Ennfte 107.

Bermerfung, bet ftrengen Bein . Ginichlag, Prufungen 66. 72

M. Sandlungen anzuheften 256.

- derjenigen Urgneiforper, melde zeugt werden durfen 275.

Med. 233.

- d. Aerste u. Chir in d. Apoth. 294.

- der Medikam. des Motappas rates der Chirurg. 329.

- d. Med. welche fur dir. Saus: apotheten vorgeschrieben und 331-332.

- d. Med. f. dir. Sausapoth. in Cteiermart 333-334.

- d. Medikamente des Rot: Apparates für Tierarite 374.

Bergierung des Dedenburgere Obites. Worlicht 269.

Beft, Loreng G. v. über Urfenit, probe 304.

M.

Baarenfunde f. Avoth. 2. 68. Bachholderbranntwein, firen erlaubt 34.

Berordnungen: Protofoll 97. | Wagen D. Aport. follen gut fein 285.

Bahl b. Grem. Borfteber 96.99. Berpflegstunto bei Epide: Bahlzettel, f. Borit 3. Grem. mitgubringen 109.

288.

handeln berboten 230.

Berfammlungort d. Filial Bafenmeiftern d. Quaffalb. verboten 40.

> Baffer, aromatifde - mann für Urmeic. ju ordiniren ? 198. - in den Apoth. Aufbewahrung

282.

- Deffillirte, Urmen ic. im Dots falle gestattet 200.

282.

- d. Grem. Fondes in Bohmen Baffereeller, Buffand Dest. 290.

Schwefel dazu 288.

Bergeichniß d. Giftartifel in Biederholung eines Ctudienjahres 65.

- der ftrengen Drufungen 67. von dem. Fabrifen nicht er: Biener arme Rrante, Metit. nnentgeldlich 201. 202.

- der abzusperrenden giftartigen Wien, Gifthandel . Borfdriften 257. 260-263.

Wiener = 23 abrung, Cours auf 250 Prog. 135.

Windisch : Feiftrig, Filials Grem. 102. 103. 105.

Mit men, Apoth. Grem. 3n= forporat. Gebühr d. 101.

- — Rechte 39.

Bohnung des Upothet. 116. Wulfich er Apparat in d. Apoth. notwendig 292.

Bundarste, f. Chirurgen 42. Bunderheilungen, durch Geiftliche 7.

Burgelframer, Boridriften 232. 238.

Wurgelfammler ie. Bor: fdriften 238 239.

den Pinkafeldern damit 3. haus 3 ab I d. alteren Upoth in Bien . 91.

Benfurirung b. tierargtlichen Bufer und Girupe fur offentl. Ded. Ronten 375.

Beiden in den Rezepten find

Arengen Prufungen 67.

- b. Grem. Berfammlung im Ruftenl. 113.

Beno, Erfinder von Argnefmit: teln 3.

Reugnif (Lehr:) für Upothet. Lehrl. 50.

Rinn - v. reinem b. Upothet. Gefdirre 40.

Binngeschirre d. Apoth. 282. Binfen 4% für unbezahlte Ded.

Rollamter, welche ausl. Med. suruckzuweifen ? 225.

Roll = Tariff, melde Meditam. - Des Laboratoriums 291. nach demf. verboten ? 225.

Bopirus, Argt 4.

Prüfungen 66.

Bubereitun g d. Argneien 117. Butritt in die Upothete 281.

Unftalten ze. nur in feltenen Fallen zu ord. 197.

verboten 119. 3 uferbater, Gift:Borfict 270 Beit des Eraminirens b. den Bufammen gefegte nicht of: figinele Medifamente. Zare bert.

177.

Bufammentunfte d. Apoth Grem. 40.

Bufage gur Apoth. Grem. Ordn für Steierm. 106.

- gur Ordination : Rorm fur offentl. Unftalt. 196.

Buffand d. Apotheten, wie er fein foll 279.

- der Urgneten 287.

- d. verich. Upoth. Geraticaften 292.

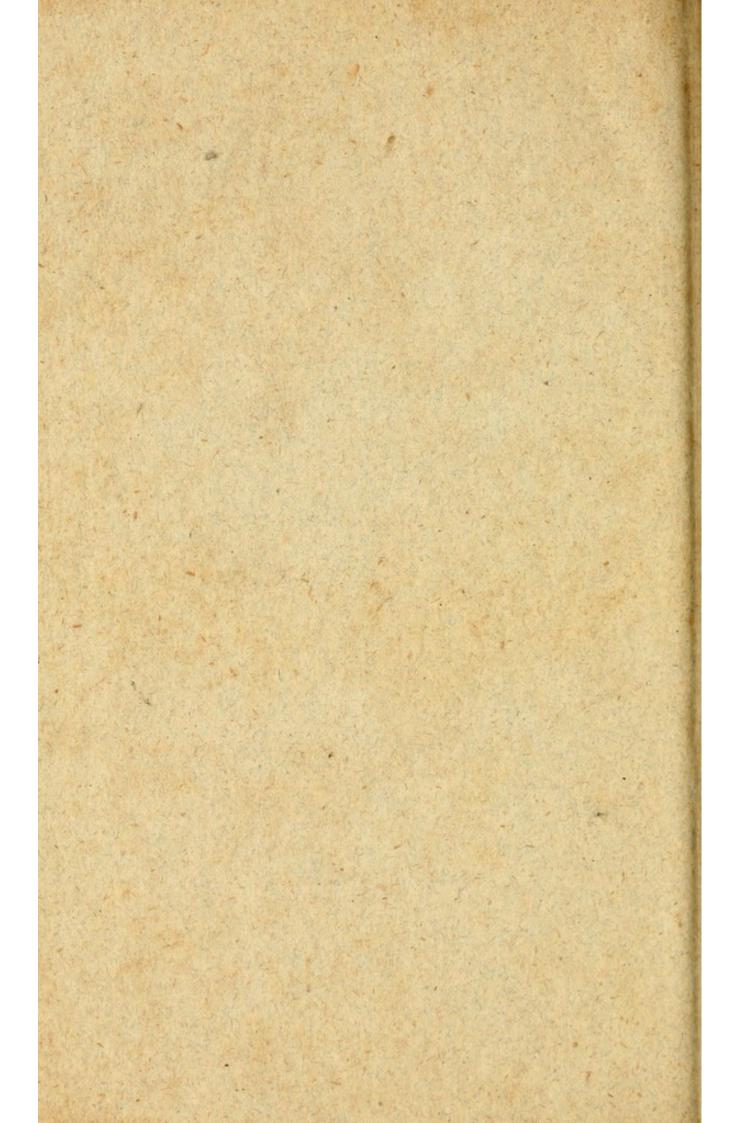
— des Kräuterbodens 291.

- Der Materialfammer 289

- des Baffertellers 290.

Bulaffung, bei ben ftrengen 3 weite Fortgangellafte, Folgen 65.





Accession no. 24366

Author Macher. Apothekenwesen in den oestr. Staaten

Call no. Hist. RS67 840M

